

III bba. 16

Grundriß des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes

Von

Dr. Friß Sander,

o. ö. Professor an der Deutschen Universität in Prag.



1938

Verlag Gebrüder Stiepel Gesellschaft m. b. H., Reichenberg

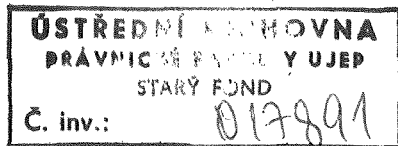
Alle Rechte vorbehalten.

Verlags-Nr. 224.

16140 - III.

Koupi od *fy Bavič - Novotný*
V *Buně* Kč 120:—

418/38.



Druck von Gebrüder Steipel Gesellschaft m. b. H., Reichenberg.

Vorwort.

Dieser „Grundriß des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes“ hat vor allem den Zweck, den Hörern der Rechte an der Deutschen Universität in Prag ein Lehrbuch zu geben, darüber hinaus soll er allen, die für die Probleme des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes Interesse haben, die Möglichkeit bieten, den gegenwärtigen Stand des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes in einer systematischen Darstellung kennen zu lernen.

Das im Titel gewählte Wort „Verfassungsrecht“ hat eine rein konventionelle Bedeutung, es wird mit dem Worte „Verfassungsrecht“ die Gesamtheit der in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche die Verfassung der Tschechoslowakischen Republik betreffen, bezeichnet, ohne daß die Frage erhoben und beantwortet wird, ob diese Bestimmungen im Sinne irgendeines wissenschaftlich geklärten Rechtsbegriffes „Recht“ sind.

Durch den erwähnten Zweck des Buches, vor allem das Studium des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes als eines akademischen Lehr- und Lernzweiges zu erleichtern und zu fördern, sind auch der Umfang und die Art der Darstellung bestimmt. Eine vollkommen erschöpfende Darstellung des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes würde breite rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchungen, eine durchgängige Vergleichung der Gesetze und Verordnungen mit den Verfassungsgesetzen, eine Berücksichtigung der in Frage kommenden Judikatur und eine Auseinandersetzung mit der Literatur erfordern. Eine solche sozusagen „ideale“ Darstellung des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes würde aber den zweckmäßigen Umfang eines vor allem der Lehre dienenden Grundrisses bei weitem überschreiten. Infolgedessen mußte ich mich auf die Herausarbeitung der Grundprobleme und die Darstellung des wesentlichen Inhaltes der in Frage kommenden Gesetze beschränken — trotz dieser von vornherein begrenzten Aufgabe mußte das ursprüngliche Manuskript in einschneidender Weise gekürzt werden. Immerhin hoffe ich, daß dieser „Grundriß des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes“ alles enthält, was für die Hörer der Rechte hinsichtlich des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes wissenschaftlich wertvoll ist, und überhaupt alles, was für eine grundsätzliche Kenntnis dieser Materie erforderlich ist.

Wenn dieses Buch dazu beitragen wird, die immer größere Bedeutung des „öffentlichen Rechtes“ endlich auch im akademischen Lehr- und Lernbetriebe zu voller Geltung zu bringen, so hat das Buch seine Aufgabe erfüllt.

Prag, im Februar 1938.

Fritz Sander.

Inhaltsverzeichnis.

I. Kapitel.

Einleitung.

	Seite
§ 1. Die Entstehung, Kundmachung und Gliederung der Verfassungs- urkunde der Tschechoslowakischen Republik	7—21

II. Kapitel.

Die allgemeinen Staatsbestimmungen in der Verfassungsurkunde.

§ 2. Die Volkssouveränität und die verfassungsgebende Gewalt	21—33
§ 3. Die Gewaltenteilung	33—57
§ 4. Die bürgerlichen Freiheiten	57—111
§ 5. Die Gleichheit	111—149
§ 6. Das Staatsgebiet, die Staatsbürgerschaft und die Staatssymbole	149—181

III. Kapitel.

Die besonderen Staatsbestimmungen in der Verfassungsurkunde.

§ 7. Die Nationalversammlung, das Volk und der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung als Herrschermacht-Inhaber	181—220
§ 8. Die gegenständlichen Zuständigkeiten und das Verfahren der National- versammlung, des Volkes und des 24gliedrigen Ausschusses der Natio- nalversammlung als Befehlgeber	220—292

IV. Kapitel.

Die Staats-Verfassungsbestimmungen in der Verfassungs- urkunde.

§ 9. Die politischen Wahlen	293—345
---------------------------------------	---------

V. Kapitel.

Die Bestimmungen über die Regierungs-, die Vollzugs- und die richterliche Gewalt in der Verfassungsurkunde.

§ 10. Die Regierungsgewalt und ihre Verfassung	345—388
§ 11. Die Vollzugsgewalt und ihre Verfassung	388—407
§ 12. Die richterliche Gewalt und ihre Verfassung	407—421

VI. Kapitel.

Die Bestimmungen über den Ausnahmezustand.

§ 13. Die Ausnahmezustände auf Grundlage der Verfassungsurkunde	422—434
§ 14. Die Ausnahmezustände ohne verfassungsurkundliche Grundlage	435—453

VII. Kapitel.

Die Bestimmungen über den Schutz der Verfassung.

§ 15. Der Schutz der Verfassung durch in der Verfassungsurkunde vor- gesehene besondere Amtsträger	453—486
§ 16. Der Schutz der Verfassung durch die Strafgerichte und Verwaltungs- behörden	486—494
Berichtigung	495
Literaturübersicht	495—496
Namen- und Sachregister	497—503

I. Kapitel.

Einleitung.

§ 1. Die Entstehung, Rundmachung und Gliederung der Verfassungs- urkunde der Tschechoslowakischen Republik.

Am 4. Oktober 1918 richtete der österreich-ungarische Minister des Außern, Graf Burian, an den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Woodrow Wilson, eine Note, welche den Antrag enthielt, mit Österreich-Ungarn und seinen Verbündeten einen sofortigen Waffenstillstand zu schließen und in unmittelbarem Anschlusse hieran in Verhandlungen über einen Friedensschluß einzutreten, für welchen die 14 Punkte der Botschaft Wilsons an den Kongreß vom 8. Jänner 1918 und die vier in der Rede des Präsidenten Wilson vom 12. Jänner 1918 enthaltenen Punkte als Grundlage dienen sollten. Diese Note wurde von dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten, Lansing, am 18. Oktober 1918 beantwortet. In der Antwort wurde betont, daß infolge der inzwischen erfolgten Anerkennung des Kriegszustandes zwischen den Tschechoslowaken und Österreich-Ungarn sowie Deutschland eine neue Lage eingetreten sei, so daß für Verhandlungen über einen Friedensschluß nicht mehr die Anerkennung einer bloßen Autonomie der Völker Österreich-Ungarns in Betracht komme, Wilson vielmehr gezwungen sei, „darauf zu bestehen, daß sie, und nicht er Richter darüber sein sollen, welche Aktion auf Seiten der österreich-ungarischen Regierung die Bestrebungen und die Auffassung der Völker von ihren Rechten und von ihrer Bestimmung als Mitglieder der Familie der Nationen befriedigen wird“. Dieser Auffassung stimmte zu die Note, mit welcher der neue österreich-ungarische Minister des Außern, Graf Andrassy, am 27. Oktober 1918 die Note Lansing beantwortete*).

*) Ein Abdruck der wichtigsten Dokumente zur Entstehung des tschechoslowakischen Staates findet sich bei E. Epstein, „Studienausgabe der Verfassungsgeetze der Tschechoslowakischen Republik“, 2. Auflage, 1932, S. 21—116. Aus der sehr reichen historisch-politischen Literatur zur Entstehung des tschechoslowakischen Staates und zu den damit zusammenhängenden Problemen der österreichisch-ungarischen Monarchie vgl. etwa B. Bibl, „Der Zerfall Österreichs“, I. „Kaiser Franz und sein Erbe“, Wien 1922, II. „Von Revolution zu Revolution“, Wien, 1924; E. Benes, „Der Aufstand der Nationen. Der Weltkrieg und die tschechoslowakische Revolution“, Berlin, 1928 (gekürzte deutsche Ausgabe des tschechischen Originalwerkes, das im III. Bande eine umfangreiche Sammlung von Dokumenten zur Entstehung des tschechoslowakischen Staates enthält); E. Bernaßik, „Die österreichischen Verfassungsgeetze“, 2. Aufl., Wien, 1911; E. Glaise-Horskenau, „Die Katastrophe. Die Zerkümmerng Österreich-Ungarns und das Werden der Nachfolgestaaten“, Wien 1929; R. G. Hugelyman, „Das Nationalitätenrecht des Alten Österreich“, Wien, 1934; S. Marczali,

Am 28. Oktober 1918 erließ nun der tschechoslowakische Nationalausschuß, nachdem die Note *Andrassy's* in Prag bekannt geworden war, ein an das tschechoslowakische Volk gerichtetes Manifest, in welchem u. a. gesagt wurde: „Dein uralter Traum ist Wirklichkeit geworden. Der tschechoslowakische Staat trat am heutigen Tage in die Reihe der selbständigen freien Kulturstaaten der Welt. Der Nationalausschuß, getragen vom Vertrauen des gesamten tschechoslowakischen Volkes, hat als einziger berechtigter und verantwortlicher Faktor die Verwaltung Deines Staates in die Hand genommen. — — — Unterwerfet Euch ausnahmslos den Anordnungen des Nationalausschusses!“

Am selben Tage wurde ein Gesetz öffentlich verlautbart, welches dann in dem am 6. November 1918 ausgegebenen II. Stücke der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates“ als „Gesetz vom 28. Oktober 1918, Slg. Nr. 11, betreffend die Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates“ verlautbart wurde und den folgenden Wortlaut hatte: „Der selbständige tschechoslowakische Staat ist ins Leben getreten. Um den Zusammenhang der bisherigen Rechtsordnung mit dem neuen Zustande aufrechtzuerhalten, um Verwirrungen hintanzuhalten und den ungestörten Übergang zum neuen Staatsleben zu regeln, verordnet der Nationalausschuß im Namen des tschechoslowakischen Volkes als Vollstrecker der staatlichen Souveränität, wie folgt: Art. I. Die Staatsform des tschechoslowakischen Staates wird die Nationalversammlung im Einvernehmen mit dem tschechoslowakischen Nationalrat in Paris bestimmen. Der Nationalausschuß ist das Organ des einmütigen Volkswillens sowie der Vollstrecker der staatlichen Souveränität. Art. II. Sämtliche bisherigen Landes- und Reichsgesetze und Verordnungen bleiben vorläufig in Kraft. Art. III. Alle autonomen, staatlichen und Komitatsämter, Staats-, Landes-, Bezirks- und insbesondere auch Gemeindeanstalten sind dem Nationalausschuß unterstellt und amtieren und handeln vorläufig auf Grund der bisher geltenden Gesetze und Verordnungen. Art. IV. Dieses Gesetz tritt am heutigen Tage in Wirksamkeit. Art. V. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Nationalausschuß beauftragt.“

„Ungarische Verfassungs-geschichte“, Tübingen, 1910; S. Marczali, „Ungarisches Verfassungsrecht“, Tübingen, 1911; Th. G. Masaryk, „Die Weltrevolution. Erinnerungen und Betrachtungen“, Berlin, 1925; P. Molich, „Der Kampf der Tschechen um ihren Staat“, Berlin und Leipzig, 1929; „Die sudetendeutsche Freiheitsbewegung in den Jahren 1918—1919“, Wien und Leipzig, 1932; F. Dpöcenský, „Der Untergang Österreichs und die Entstehung des tschechoslowakischen Staates“; K. Polzer-Sodík, „Kaiser Karl“, Wien, 1929; F. Redlich, „Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches“, I. „Der dynastische Reichs-gedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündung der Reichs-verfassung von 1861“, Leipzig, 1922, II. „Der Kampf um die zentralistische Reichs-verfassung bis zum Abschluß des Ausgleiches mit Ungarn im Jahre 1867“, Leipzig, 1926; F. Redlich, „Kaiser Franz Joseph von Österreich“, Berlin, 1929; Tempelsh, „A History of the Peace conference of Paris“, 4. Band, S. 263 ff.

Ein tschechischer Nationalausschuß war bereits am 18. November 1916 gegründet worden, wie aus einem am folgenden Tage an das tschechische Volk erlassenen Aufrufe über die Gründung des tschechischen Verbandes der tschechischen Abgeordneten im Reichsrat und des Nationalausschusses, der aus Vertretern der tschechischen politischen Parteien gewählt war, hervorging. Dieser tschechische Nationalausschuß wurde am 13. Juli 1918 reorganisiert und nannte sich fortan „tschechoslowakischer Nationalausschuß“. Dies kam zum Ausdruck in dem Manifeste des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 13. Juli 1918, welcher nicht mehr bloß an das tschechische Volk, sondern an das tschechoslowakische Volk gerichtet war, obwohl auch dieser Nationalausschuß nur aus Tschechen bestand. Der tschechoslowakische Nationalausschuß war auf Grund einer von den tschechischen Parteien getroffenen Vereinbarung derart zusammengesetzt, daß den einzelnen tschechischen Parteien eine Vertretung in diesem Ausschuß zugeteilt wurde nach der Zahl der Stimmen, welche sie bei den letzten Wahlen in den österreichischen Reichsrat (1911) erhalten hatten. Bei dieser Vereinbarung wurde als politische Partei anerkannt jede Partei oder Gruppe, welche bei den im Jahre 1911 stattgefundenen Wahlen in den Reichsrat kandidiert und mindestens ein Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten hatte. Auf dieser vereinbarten Grundlage hatte der tschechoslowakische Nationalausschuß ursprünglich 30 Mitglieder. Da jedoch auch vereinbart worden war, daß über einstimmigen Beschluß des Nationalausschusses auch andere als die von den Parteien entsendeten Mitglieder durch Kooptation in den Nationalausschuß aufgenommen werden könnten, wurde die Zahl der Mitglieder des Nationalausschusses später in dieser Weise erhöht. Der tschechoslowakische Nationalausschuß, welcher vom 28. Oktober 1918 bis zum 14. November 1918 die Souveränität in dem neu entstandenen tschechoslowakischen Staate ausübte, war also zwar zum größten Teile aus Mitgliedern zusammengesetzt, welche vom tschechischen Volke gewählt worden waren, aber diese Wahl hatte sich im Jahre 1911 vollzogen und war eine Wahl in den österreichischen Reichsrat, also eine Abgeordnetenwahl unter Umständen, in welchen die seit dem Jahre 1914 eingetretenen politischen Ereignisse und die aus ihnen entsprungenen Interessen des tschechischen Volkes kaum vorausgesehen werden konnten. Jene Mitglieder des tschechoslowakischen Nationalausschusses, die bei den Wahlen vom Jahre 1911 zu Abgeordneten gewählt worden waren, besaßen also im Sinne der demokratischen Ideologie nur eine Legitimation zur Vertretung der tschechischen Nation als Abgeordnete im österreichischen Reichsrat hinsichtlich der üblicherweise im Reichsrat zur Frage stehenden Angelegenheiten, aber keine Legitimation zu einer weitergehenden Vertretung des tschechischen Volkes. Hinsichtlich der Vertretung der slowakischen Nation besaß der tschechoslowakische Nationalausschuß überhaupt keine Legitimation im demokratischen Sinne, so daß eben von einer „Selbst-

Aufwerfung" des tschechoslowakischen Nationalausschusses als Ausübers einer politischen Führermacht und später einer politischen Herrschermacht gesprochen werden mußte — ein anderes Vorgehen war allerdings auch gar nicht möglich. Der tschechoslowakische Staat war also in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis zum 14. November 1918 zwar eine Republik, aber keine demokratische Republik, und in dieser Republik bestand auch keine Teilung der Gewalten, da der Nationalausschuß sowohl die gesetzgebende als auch die Regierungs- und Vollzugsgewalt, die letztere allerdings gewöhnlich durch sein Präsidium, ausübte. Im ganzen wurden vom Nationalausschuße 17 Gesetze und 23 Verordnungen erlassen. Von den durch den Nationalausschuß erlassenen Gesetzen sind insbesondere zu erwähnen das Gesetz vom 2. November 1918, Slg. Nr. 1, mit welchem die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen geregelt wird, das Gesetz vom 2. November 1918, Slg. Nr. 2, womit die obersten Verwaltungsbehörden im tschechoslowakischen Staate errichtet werden, das Gesetz vom 2. November 1918, Slg. Nr. 3, betreffend das Oberste Verwaltungsgericht und die Lösung von Kompetenzkonflikten, das Gesetz vom 2. November 1918, Slg. Nr. 4, über die Zuständigkeit zur Entscheidung über Ansprüche gegen den Staat oder gegen Teile desselben, das Gesetz vom 2. November 1918, Slg. Nr. 5, über die Errichtung des Obersten Gerichtes, und das Gesetz vom 9. November 1918, Slg. Nr. 32, betreffend die Verbotzlegung des Großgrundbesitzes.

Zwei weitere Gesetze des tschechoslowakischen Nationalausschusses, nämlich das Gesetz vom 9. November 1918, Slg. Nr. 35, über die persönliche Immunität der Mitglieder der Nationalversammlung, und das Gesetz vom 9. November 1918, Slg. Nr. 36, betreffend die Geschäftsordnung der Nationalversammlung, deuteten bereits auf die bevorstehende Erweiterung des Nationalausschusses zu einer Nationalversammlung hin. Diese Erweiterung erfolgte durch das Gesetz vom 13. November 1918, Slg. Nr. 37, über die vorläufige Verfassung, welches zerfiel in 4 Teile, deren erster den Titel „Die Nationalversammlung“, deren zweiter den Titel „Der Präsident der Republik“, deren dritter den Titel „Die Verkündigung der Urteile“ und deren vierter den Titel „Die Exekutiv- und Verordnungsgewalt“ führte. Nach § 1 dieses Gesetzes wurde der Nationalausschuß auf 256 Mitglieder erweitert und die so gebildete Körperschaft wurde „Nationalversammlung“ genannt. Dieses Gesetz, das gemäß seinem § 21 am Tage seiner Kundmachung, das war der 14. November 1918, in Kraft trat, wurde abgeändert durch das Gesetz vom 11. März 1919 Slg. Nr. 138, betreffend die Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 13. November 1918, Slg. Nr. 37, über die provisorische Verfassung, mit welchem die Nationalversammlung auf 270 Mitglieder erweitert wurde, und durch das Gesetz vom 23. Mai 1919, Slg. Nr. 271, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die einstweilige Verfassung. In der Zeit der Geltung dieser „einstweiligen Verfassung“, nämlich vom

14. November 1918 bis zum 6. März 1920 war der tschechoslowakische Staat zwar eine Republik, aber eigentlich keine demokratische Republik, denn auch die aus dem Nationalausschuße entstandene Nationalversammlung war nicht vom Staatsvolke, nicht einmal vom tschechoslowakischen Volke, gewählt worden, sie umfaßte tschechische und nunmehr auch slowakische Mitglieder, sie umfaßte aber keinen einzigen Vertreter der nationalen Minderheiten. Diese Republik war nunmehr allerdings auf dem Grundsätze der Gewaltenteilung aufgebaut, und sie war auch insoferne eine im traditionellen Sinne „liberale“ Republik, als gemäß dem Gesetze vom 28. Oktober 1918, Slg. Nr. 11, das noch überdies im § 6 der „einstweiligen Verfassung“ ausdrücklich erwähnte österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, weiter galt. Seit dem 14. November 1918 gab es auch im tschechoslowakischen Staate eine Gesamtheit von Gesetzen, hinsichtlich welcher eine erschwerte Abänderbarkeit festgesetzt worden war, da der § 6 der „einstweiligen“ Verfassung bestimmte, daß nicht nur die „einstweilige Verfassung“, sondern auch das erwähnte österreichische Grundgesetz und das Gesetz vom 9. November 1918, Slg. Nr. 35, über die persönliche Immunität der Mitglieder der Nationalversammlung, nur unter Erfüllung besonderer Gültigkeitserfordernisse abgeändert werden dürften. Die „einstweilige Verfassung“ enthielt, insbesondere in der Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1919, eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche dem Sinne oder dem Wortlaute nach in jene Verfassungsurkunde übergangen, die am 29. Feber 1920 von der Nationalversammlung auf Grund der „einstweiligen Verfassung“ beschloffen wurde.

In dem am 6. März 1920 ausgegebenen XXVI. Stücke der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates wurden die folgenden Sätze — die sog. „Herbenische Formel“ — kundgemacht: „Wir, das tschechoslowakische Volk, haben in der Absicht, die vollkommene Einheit der Nation zu festigen, eine gerechte Ordnung in der Republik einzuführen, die ruhige Entwicklung der tschechoslowakischen Heimat zu sichern, das allgemeine Wohl aller Bürger dieses Staates zu fördern und die Segnungen der Freiheit den künftigen Geschlechtern sicherzustellen, in unserer Nationalversammlung am 29. Feber die Verfassung für die Tschechoslowakische Republik angenommen, deren Wortlaut folgt. Hierbei erklären wir, die tschechoslowakische Nation, bemüht sein zu wollen, daß diese Verfassung und alle Gesetze unseres Landes in gleicher Weise im Geiste unserer Geschichte wie im Geiste der im Prinzip der Selbstbestimmung enthaltenen modernen Grundsätze durchgeführt werden, denn wir wollen uns der Gesellschaft der Nationen als gebildetes, friedliebendes, demokratisches und fortschrittliches Mitglied angliedern“. Diesen Sätzen folgt jedoch nicht, wie die Worte „Verfassung für die Tschechoslowakische Republik — — — deren Wortlaut

folgt" erwarten lassen, unmittelbar die Verfassungsurkunde, vielmehr unter Nr. 121 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen das „Gesetz vom 29. Feber 1920, betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“, auf dessen in zehn Artikeln gegliederten Wortlaut dann erst die „Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“, aber nicht als ein besonderes Gesetz, folgt. Man muß also den dem Gesetze vom 29. Feber 1920 betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik vorangestellten Vorpruch, der nicht als ein Gesetz kundgemacht ist, unterscheiden von diesem Gesetze selbst, und wieder den Vorpruch sowie das erwähnte Gesetz von der „Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“, die selbst nicht als ein Gesetz kundgemacht ist. Zur Zeit der Kundmachung der Verfassungsurkunde war die Kundmachung der Gesetze geregelt durch das vom Nationalausschusse erlassene Gesetz vom 13. März 1919, Slg. Nr. 139, betreffend die Regelung der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, dessen § 1 sagte: „Zur öffentlichen Kundmachung der neu erlassenen Rechtsnormen im tschechoslowakischen Staate ist die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates“ bestimmt“. § 2 besagte: „In die Sammlung der Gesetze und Verordnungen werden eingereiht: a) Gesetze, b) Staatsverträge, c) von den staatlichen Zentralbehörden erlassene Verordnungen, insoweit sie allgemein verbindliche Rechtsnormen enthalten oder insoweit ein Gesetz ihre derartige Kundmachung anordnet, d) Verordnungen der Landesbehörden unter den gleichen Bedingungen.“ § 3, Abs. 3, besagte: „Die einzelnen Kundmachungen in der Sammlung werden mit fortlaufenden Zahlen versehen, deren Folge mit dem Ende eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen wird.“ Diese Bestimmungen betrafen also nicht die Kundmachung der erst zu beschließenden Verfassungsurkunde und konnten sie auch nicht betreffen, da die Ausübung der verfassunggebenden Gewalt durch das Volk oder dessen Vertreter im Sinne der demokratischen Ideologie als eine Gesamtheit von vollkommen freien Handlungen anzusehen, ist zu welcher auch die Kundmachung der in Ausübung der verfassunggebenden Gewalt beschlossenen Verfassungsurkunde gehört. Insoweit also die am 29. Feber 1920 bestehende Nationalversammlung als legitimiert betrachtet wurde, dem tschechoslowakischen Staate durch eine Verfassungsurkunde eine Verfassung zu geben, mußte sie auch als legitimiert betrachtet werden, diese Verfassungsurkunde in der ihr angemessen scheinenden Art und Weise kundzumachen. Dadurch, daß die Verfassungsurkunde nicht als ein Gesetz im Sinne des Gesetzes vom 13. März 1919 betreffend die Regelung der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, kundgemacht, also nicht in der Sammlung als ein besonderes Gesetz bezeichnet und mit einer besonderen Zahl versehen wurde, kam aber auch der Unterschied zwischen der Verfassungsurkunde und den auf Grund derselben zu erlassenden Gesetzen zum Aus-

drucke — es ist klar, daß eine Verfassungsurkunde nicht als eines jener „Gesetze“ betrachtet werden kann, die auf Grund der mit ihr verliehenen gesetzgebenden Gewalt erlassen werden. Diese Unterscheidung kommt auch in dem Gesetze vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 121, betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik, klar zum Ausdruck, da in den Art. I und II die „Verfassungsurkunde“ von allen „Gesetzen“, den Verfassungsgesetzen und den einfachen Gesetzen, den gültigen Gesetzen und den ungültigen Gesetzen, abgehoben wird. Im Art. VII wird die „Verfassungsurkunde“ („diese Urkunde“) von ihren „Bestandteilen“ und den in ihr „vorgesehenen Durchführungsgesetzen“ unterschieden. Im Art. VIII wird von der „beigeschlossenen Verfassungsurkunde“ gesprochen, womit die Verfassungsurkunde von dem Einführungsgesetze unterschieden wird, und dieselbe Unterscheidung wird im Art. X gemacht, in welchem gesagt wird: „Dieses Gesetz tritt zugleich mit der Verfassungsurkunde in Wirksamkeit und wird ebenso wie die Verfassungsurkunde von der Regierung durchgeführt.“ Es sagt aber auch § 1, Abs. 2, der Verfassungsurkunde („V.-U.“): „Die Verfassungsurkunde bestimmt, durch welche Organe sich das souveräne Volk Gesetze gibt — — —.“ Würde aber die Verfassungsurkunde als Ergebnis der Ausübung der verfassunggebenden Gewalt nicht als ein „Gesetz“ im Sinne der „einstweiligen Verfassung“ kundgemacht und ist sie auch selbstverständlich nicht als ein „Gesetz“ im Sinne der in ihr selbst enthaltenen Bestimmungen über die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten, so ist sie doch ein „Gesetz“ in jenem Sinne des Wortes, der eine „Verhalten-Werbung“ oder eine „Gesamtheit von Verhalten-Werbungen“ betrifft. In diesem Sinne des Wortes „Gesetz“ besagt auch § 65 V.-U., daß der Präsident der Republik zu geloben habe, „die Verfassungs- und anderen Gesetze zu beobachten“, besagt § 73 V.-U., daß die Mitglieder der Regierung zu geloben haben, „die Verfassungs- und anderen Gesetze zu beobachten“, und besagt § 79 V.-U., daß der Vorsitzende und die Mitglieder der Regierung strafrechtlich verantwortlich sind, wenn sie „Verfassungs- oder andere Gesetze verletzen“, wobei in diesen Bestimmungen mit dem Worte „Verfassungsgesetze“ zweifellos auch die Verfassungsurkunde getroffen sein soll.

Ebenso aber, wie es verfehlt, weil eine Verkennung des Wesens der Ausübung der verfassunggebenden Gewalt, wäre, aus dem Umstande, daß die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik nicht als ein besonderes Gesetz kundgemacht wurde, zu schließen, daß sie „unverbindlich“, „rechtlich bedeutungslos“ sei, ist es auch verfehlt, einen ähnlichen Schluß hinsichtlich des gleichzeitig kundgemachten Vorpruches zu ziehen. Denn auch der Vorpruch ist ein Ausdruck des auf Ausübung der verfassunggebenden Gewalt gerichteten Willens der am 29. Feber 1920 bestandenen Nationalversammlung und wenn man diese Nationalversammlung überhaupt

als legitimierten Inhaber der verfassunggebenden Gewalt in jenem Zeitpunkt betrachtet, so muß jeder Ausdruck ihres Willens, die verfassunggebende Gewalt auszuüben, beachtet werden, gleichgültig, welche Form dieser Ausdruck hat, gleichgültig, ob dieser Ausdruck als „Verfassungsurkunde“, als „Gesetz“ oder sonstwie bezeichnet ist. Man muß sogar sagen, daß der Vorpruch von hoher Bedeutung ist, da in ihm der von der Nationalversammlung der Verfassungsurkunde zugrunde gelegte Begriff des öffentlichen Interesses grundsätzlich formuliert wird. Zunächst wird nämlich gesagt, daß der Zweck der Verfassungsurkunde a) die Festigung der vollkommenen Einheit der Nation, b) die ruhige Entwicklung der tschechoslowakischen Heimat und c) die Sicherstellung der Segnungen der Freiheit für die künftigen Geschlechter ist, wobei offenbar die künftigen Geschlechter der tschechoslowakischen Nation gemeint sind, da es ja die tschechoslowakische Nation war, welche sich die Freiheit von deutscher und magyarischer Herrschaft erkämpft hatte. Alle diese Werte, auf deren Verwirklichung mit der Verfassungsurkunde gezielt wird, sind offenbar nur auf die tschechoslowakische Nation bezogene Werte, aber als Zweck der Verfassungsurkunde wird ferner die Einführung einer gerechten Ordnung und die Förderung des allgemeinen Wohles aller Staatsbürger bezeichnet, und diese letzteren Werte sind auf alle Staatsbürger, einschließlich der Angehörigen der Minderheitsnationen, bezogene Werte. Die bei der Erlassung der Verfassungsurkunde obwaltende Absicht der Nationalversammlung war also die Herbeiführung eines Zustandes, auf Grund dessen ein öffentliches Interesse verwirklicht werden kann, das jederzeit bestimmbar ist durch die Erwägung der nationalen Interessen der tschechoslowakischen Nation und durch die Erwägung einer Begrenzung der Verwirklichung jener Interessen, die sich daraus ergibt, daß allen Staatsbürgern „Gerechtigkeit“ und „allgemeines Wohl“ zu gewähren ist. Wenn also auch aus den Sätzen des Vorpruches die Idee des tschechoslowakischen Nationalstaates herauszulesen ist, so kann doch nicht gesagt werden, daß aus ihm die Idee eines reinen tschechoslowakischen Nationalstaates herauszulesen ist, nämlich die Idee eines Staates, der ohne Rücksicht auf andere Interessen nur den tschechoslowakischen nationalen Interessen zu dienen hat. Denn wenn auch die Verfassungsurkunde nach den Worten des Vorpruches keineswegs den Zweck hat, den im tschechoslowakischen Staate befindlichen nationalen Minderheiten gleich der tschechoslowakischen Nation eine staatlich organisierte Befriedigung ihrer nationalen Interessen zu gewähren, so hat sie doch den Zweck, auch den nationalen Minderheiten Gerechtigkeit und „allgemeines Wohl“, d. h. die Verwirklichung ihrer nicht spezifisch nationalen Interessen zu gewähren, so daß also die Verwirklichung der spezifisch tschechoslowakischen nationalen Interessen an der Verwirklichung jener anderen Interessen eine Grenze finden muß. Aus den Worten des Vorpruches ergibt sich aber auch

nicht, daß im Falle eines Widerstreites zwischen den nationalen tschechoslowakischen Interessen und jenen der Gerechtigkeit und des allgemeinen Wohles hinsichtlich der Minderheitsnationen der Verwirklichung der ersteren Interessen der Vorzug gegeben werden soll, denn es wird ausdrücklich gesagt, daß die Verfassung und alle Gesetze „in gleicher Weise im Geiste unserer Geschichte wie im Geiste der im Prinzip der Selbstbestimmung enthaltenen modernen Grundsätze durchgeführt werden“ sollen, was bedeutet, daß immer die nationalen tschechoslowakischen Interessen und die anderen Interessen gleichmäßig gegeneinander abgewogen werden sollen. Diese anderen Interessen, die im ersten Absätze des Vorpruches als „Gerechtigkeit“ und „allgemeines Wohl“ bezeichnet wurden, werden im zweiten Absätze als „im Prinzip der Selbstbestimmung enthaltene moderne Grundsätze“ bezeichnet, und aus den folgenden Worten ergibt sich, daß „Kultur“, „Frieden“, „Demokratie“ und „Fortschritt“ gemeint sind, wobei offenbar vorausgesetzt wird, daß sich mit der Verwirklichung dieser Grundsätze auch Gerechtigkeit und allgemeines Wohl für alle Staatsbürger ergeben müssen. Aus dem Vorpruch geht also hervor, daß das öffentliche Interesse im tschechoslowakischen Staate in allen in Betracht kommenden Fällen zu ermitteln ist durch einen Ausgleich zwischen den nationalen Interessen des tschechoslowakischen Volkes und den Interessen der Gerechtigkeit und des allgemeinen Wohles hinsichtlich aller Staatsbürger mit Einschluß der Angehörigen der nationalen Minderheiten, so daß also in keinem Falle eines dieser Interessen dem anderen geopfert werden darf, insbesondere auch niemals das Interesse der nationalen Minderheiten an Gerechtigkeit und allgemeinem Wohle im Sinne moderner Grundsätze dem nationalen Interesse der tschechoslowakischen Nation. Diese grundsätzliche Bestimmung des für den tschechoslowakischen Staat maßgebenden öffentlichen Interesses als eines Ausgleiches zwischen verschiedenen Interessen ist aber nicht nur für die Durchführung der Verfassungsurkunde, sondern auch für die Durchführung aller Gesetze von der größten Bedeutung, da das öffentliche Interesse auf diese Weise in allen Fällen zu bestimmen ist, in welchen irgendwelche Personen auf Grund der Verfassungsurkunde oder anderer Gesetze bestimmte Amtshandlungen, nämlich Handlungen nach bestem Wissen und Gewissen in Beziehung auf das öffentliche Interesse, vorzunehmen haben. Haben z. B. nach § 22, Abs. 3 B.-U. die Mitglieder der Nationalversammlung das Gelöbnis zu leisten, daß sie ihr Mandat nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werden, so haben sie damit auch zu geloben, daß sie bei der Ausübung ihres Mandates das öffentliche Interesse im Sinne des Vorpruches bestimmen werden. Dieselbe Bedeutung hinsichtlich der Bestimmung des öffentlichen Interesses hat das Gelöbnis des Präsidenten der Republik nach § 65 B.-U. und der Regierung nach § 73 B.-U. Die in dem Vorpruche vorgenommene Bestimmung des öffentlichen Interesses ist aber auch maß-

gebend in allen Fällen, in denen Verwaltungsbeamte auf Grund von Gesezen Amtshandlungen nach Ermessen vorzunehmen haben, so daß man sagen kann, daß in dem Vorpruche die grundsätzliche Richtung bestimmt ist, in welcher sich jegliches in der Verfassungsurkunde in Aussicht genommene Ermessen von Amtsträgern zu bewegen hat.

Das Gesetz vom 21. Feber 1920, Slg. Nr. 121, betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik, das in unmittelbarem Anschlusse an den Vorpruch kundgemacht wurde, enthält in seinen zehn Artikeln durchaus Bestimmungen, die sonst in die Verfassungsurkunden selbst aufgenommen werden. Der Inhalt der Art. I—III, der die Ungültigkeit gewisser einfacher Gesetze, die Abänderung der Verfassungsurkunde und das Verfassungsgericht betrifft, wird in späterem Zusammenhange erörtert werden. Nach Art. VIII, Abs. 1 des Einführungsgesetzes trat die Verfassungsurkunde mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft, das war der 6. März 1920, und nach Art. X des Einführungsgesetzes trat an demselben Tage das Einführungsgesetz selbst in Kraft. Mit dem Art. X des Einführungsgesetzes wurde ferner die Durchführung des Einführungsgesetzes und der Verfassungsurkunde der Regierung aufgetragen. Damit war der Regierung der Auftrag erteilt, den Übergang des bisherigen Staates in den der Verfassungsurkunde entsprechenden Staat herbeizuführen, insbesondere durch Ausschreibung der Wahlen in die auf Grund der Verfassungsurkunde zu wählende Nationalversammlung. Diese Wahlen fanden am 18. April 1920 in das Abgeordnetenhaus und am 25. April in den Senat statt, diese erste auf Grund der Verfassungsurkunde gewählte Nationalversammlung trat am 26. Mai 1920 zusammen. Da allerdings bei diesen ersten Wahlen gemäß Bestimmungen der Wahlordnungen in gewissen Grenzbezirken noch nicht gewählt wurde, umfaßte das Abgeordnetenhaus auf Grund der ersten Wahlen nur 281 Mitglieder statt der in der Verfassungsurkunde in Aussicht genommenen 300 Mitglieder, und umfaßte der Senat nur 142 Mitglieder statt der in der Verfassungsurkunde in Aussicht genommenen 150 Mitglieder. Durch Nachtragswahlen erhöhte sich dann die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf 294 und die Zahl der Mitglieder des Senates auf 146. Die volle Zahl der in der Verfassungsurkunde in Aussicht genommenen Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senates wurde erst auf Grund der am 15. November 1925 stattgefundenen Wahlen in das Abgeordnetenhaus und den Senat erreicht, so daß während der ganzen ersten Wahlperiode die Bestimmung des Art. VI des Einführungsgesetzes angewendet werden mußte, welche lautet: „Solange nicht die volle durch die Verfassungsurkunde festgesetzte Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senates gewählt sein wird, ist für die Bestimmung der zur gültigen Beschlußfassung nach der Verfassungsurkunde erforderlichen Zahl von Abgeordneten und Senatoren die Anzahl der tat-

jächlich gewählten Mitglieder entscheidend.“ In der am 14. November stattgefundenen ersten Sitzung der auf Grund der „einstweiligen Verfassung“ gebildeten Nationalversammlung war T. G. Masaryk per acclamationem zum Präsidenten der Republik gewählt worden, er wurde nach dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde in der Sitzung der Nationalversammlung vom 27. Mai 1920 neuerlich zum Präsidenten der Republik gewählt, wie dies Art. V des Einführungsgesetzes vorschrieb.

Art. IX des Einführungsgesetzes bestimmt, daß am Tage der Kundmachung der Verfassungsurkunde „alle Bestimmungen, welche dieser Verfassungsurkunde und der republikanischen Staatsform widersprechen, ferner alle früheren Verfassungsgesetze, selbst wenn einzelne ihrer Bestimmungen nicht in unmittelbarem Widerspruche mit den Verfassungsgesetzen der Tschechoslowakischen Republik stünden, außer Kraft treten.“ Mit dieser Bestimmung wurden zunächst alle früheren Verfassungsgesetze ohne Rücksicht auf ihren Inhalt außer Kraft gesetzt, also nicht nur alle österreichischen Staatsgrundgesetze, soweit sie noch bisher gemäß Art. II des Gesetzes vom 28. Oktober, Slg. Nr. 11, anwendbar waren — wie z. B. das österreichische Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143 — oder soweit sie ausdrücklich übernommen worden waren — wie z. B. das österreichische Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 —, sondern auch alle früheren tschechoslowakischen Verfassungsgesetze. Mit dem Worte „Verfassungsgesetze“ sind offenbar in diesem Zusammenhange „erschwert abänderbare Gesetze“ gemeint und der Umkreis der früheren tschechoslowakischen erschwert abänderbaren Gesetze war durch den § 6 der „einstweiligen Verfassung“ umgrenzt worden. Aus diesem Grunde betrifft das Wort „Verfassungsgesetze“ im Art. IX des Einführungsgesetzes nicht das Gesetz vom 28. Oktober 1918, Slg. Nr. 11, betreffend die Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates, da dieses Gesetz kein „erschwert abänderbares“ Gesetz und übrigens auch seinem Gegenstande nach kein Verfassungsgesetz ist. Der Umkreis der österreichischen „erschwert abänderbaren Gesetze“ war bestimmt worden durch den § 15, Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Feber 1861 abgeändert wird, da dort gesagt wurde: „Änderungen in diesem Grundgesetze sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen gültig beschloffen werden.“ Durch den Art. IX des Einführungsgesetzes wurden ferner außer Kraft gesetzt alle Bestimmungen früherer einfacher Gesetze und Verordnungen,

welche der Verfassungsurkunde und der republikanischen Staatsform widersprechen. Aus dem Wortlaute des Art. IX des Einführungsgesetzes geht hervor, daß ein „unmittelbarer Widerspruch zu den Verfassungsgesetzen der Tschechoslowakischen Republik“ von einem „mittelbaren Widerspruche“ zu jenen Verfassungsgesetzen unterschieden wird, wobei aber frühere Verfassungsgesetze jedenfallß außer Kraft gesetzt werden. Hinsichtlich der früheren einfachen Gesetze soll jedoch nur eine Außerkraftsetzung jener Bestimmungen erfolgen, die zu der Verfassungsurkunde und der demokratischen Republik in irgendeinem Widerspruche stehen. Ein unmittelbarer Widerspruch einer Bestimmung eines früheren Gesetzes zu der Verfassungsurkunde liegt vor, wenn die gesetzliche Bestimmung irgendjemandem für einen besonderen Fall ein anderes an sich mögliches Verhalten zumutet, als ihm eine verfassungsurkundliche Bestimmung zumutet, oder irgendjemandem für einen besonderen Fall ein an sich mögliches Verhalten zumutet, während eine verfassungsurkundliche Bestimmung für denselben Fall dieses Verhalten ausschließt. So besagt z. B. § 24 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht: „Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht“. Hingegen bestimmt aber § 13, Abs. 2 B.-U.: „Ein Verein kann bloß aufgelöst werden, wenn durch seine Tätigkeit das Strafgesetz oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verlezt wurde.“ Es widerspricht also jener § 24 unmittelbar dem § 13, Abs. 2 B.-U., da er den zuständigen Behörden zumutet, einen Verein z. B. dann aufzulösen, wenn er den rechtlichen Bedingungen seines Bestandes nicht mehr entspricht, während jene Bestimmung der Verfassungsurkunde den zuständigen Behörden für diesen Fall eine Auflösungs-Handlung verbietet. Hingegen liegt ein mittelbarer Widerspruch einer Bestimmung eines früheren Gesetzes zu der Verfassungsurkunde vor, wenn jene Bestimmung irgendjemandem ein Verhalten zumutet, dessen Möglichkeit in dem in der Verfassungsurkunde gedachten Gesamtzustande überhaupt nicht vorhanden ist. So besagte z. B. § 58 a) des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117: „Das Verbrechen des Hochverrates begeht: wer etwas unternimmt, a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verlezt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; — —.“ Das in dieser Bestimmung bezeichnete Verhalten ist aber in dem in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik gedachten Zustande überhaupt nicht möglich, da es in diesem Zustande keine Person gibt, die Kaiser ist. Ähnlich steht es mit den im österreichischen Strafgesetze formulierten Verbrechen der „Majestäts-

beleidigung“ (§ 63), der „Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses“ (§ 64) usw. Die im Art. IX des Einführungsgesetzes erfolgte Bezeichnung eines Widerspruches zu der „Verfassungsurkunde und der republikanischen Staatsform“ scheint also überflüssig, da ein Widerspruch einer Bestimmung eines einfachen Gesetzes zu der „republikanischen Staatsform“ einen mittelbaren Widerspruch zu der Verfassungsurkunde darstellt. Indes deutet die gesonderte Hervorhebung der „republikanischen Staatsform“ neben der Verfassungsurkunde schon darauf hin, daß die Schöpfer der Verfassungsurkunde die „republikanische Staatsform“ als einen sozusagen über die Verfassungsurkunde hinausragenden Grundwert betrachtet haben, dessen Bestand unabhängig vom Bestande irgendeiner besonderen Verfassungsurkunde geschützt werden müsse. Die mittelbaren Widersprüche zu der Verfassungsurkunde sind übrigens durch Widersprüche zu der republikanischen Staatsform keineswegs erschöpft. So besagte z. B. § 7 des österreichischen Gesetzes vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 53, über die Gebahrung und Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Schuld: „Zur Kontrolle der Gebahrung der gemeinsamen schwebenden Schuld wählen sowohl der Reichsrat für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder, als auch der ungarische Reichstag für die Länder der ungarischen Krone je eine besondere, aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmännern bestehende Kontrollkommission.“ Diese Bestimmung stellt keinen Widerspruch zu der republikanischen Staatsform, aber einen anderen mittelbaren Widerspruch zu der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik dar, da es in dem in ihr gedachten Zustande weder einen „Reichsrat“ noch eine mit Ungarn gemeinsame schwebende Schuld gibt.

Die „Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“ selbst ist in sechs Hauptstücke gegliedert. Das erste Hauptstück führt den Titel „Allgemeine Bestimmungen“ und umfaßt die §§ 1—5. Das zweite Hauptstück führt den Titel „Die gesetzgebende Gewalt. Zusammenfassung und Wirkungskreis der Nationalversammlung und ihrer beiden Häuser“ und umfaßt die §§ 6—54. Das dritte Hauptstück führt den Titel „Die Regierungsgewalt und Vollzugsgewalt“ und umfaßt die §§ 55—93. Innerhalb des dritten Hauptstückes findet sich zunächst der die Verordnungsgewalt betreffende § 55, es folgt hierauf ein „Der Präsident der Republik“ betitelter Teil, innerhalb dessen sich unter „I.“ die §§ 56—63, unter „II.“ der § 64 und unter „III.“ die §§ 65—84 finden, dann folgt ein „Die Ministerien und die unteren Verwaltungsbehörden“ betitelter Teil, welcher die §§ 85—93 umfaßt. Das vierte Hauptstück führt den Titel „Die richterliche Gewalt“ und umfaßt die §§ 94—105. Das fünfte Hauptstück führt den Titel „Rechte und Freiheiten sowie Bürgerpflichten“ und umfaßt die §§ 106—127. Dieses Hauptstück beginnt mit einem „Gleichheit“ betitelten Teile, der die §§ 106—111 umfaßt, es folgen dann unter dem Titel „Freiheit des Hauses“ der § 112,

unter dem Titel „Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht“ die §§ 113 und 114, unter dem Titel „Petitionsrecht“ der § 115, unter dem Titel „Briefgeheimnis“ der § 116, unter dem Titel „Lehr- und Gewissensfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung“ die §§ 117—125, unter dem Titel „Ehe und Familie“ der § 126 und unter dem Titel „Wehrpflicht“ der § 127. Das sechste Hauptstück der Verfassungsurkunde führt den Titel „Schutz der nationalen, religiösen und Rassenminderheiten“ und umfaßt die §§ 128—134.

In den Artikeln I und VII des Einführungsgesetzes, ferner im § 33 B.-U., ist die Rede von der „Verfassungsurkunde und ihren Bestandteilen.“ Diese „Bestandteile“ der Verfassungsurkunde sind jedoch keineswegs die eben aufgezählten Teile der Verfassungsurkunde, sondern gewisse außerhalb der Verfassungsurkunde getroffene Bestimmungen, welche jedoch als Bestandteile der Verfassungsurkunde erklärt wurden, was die Bedeutung hat, daß diese Bestimmungen nur in derselben Weise wie die Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst abgeändert und ergänzt werden dürfen. Es besagt nämlich Art. VII des Einführungsgesetzes: „Die Bestimmungen der Art. I, II, III, Abs. 1, und VI, bilden einen Bestandteil der Verfassungsurkunde im Sinne des § 33 B.-U. Die in der Verfassungsurkunde vorgesehenen Durchführungsgesetze sind kein Bestandteil dieser Verfassungsurkunde im Sinne des ersten Absatzes, sofern die Verfassungsurkunde nichts anderes bestimmt.“ § 3, Abs. 9 B.-U. bestimmt: „Das Gesetz der Nationalversammlung, das die Grenzen Karpathorusslands bestimmt, bildet einen Bestandteil der Verfassungsurkunde.“ Dieses Gesetz wurde bisher nicht erlassen. § 107, Abs. 1 B.-U. bestimmt: „Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Einzelheiten regelt ein Gesetz als Bestandteil dieser Verfassungsurkunde.“ § 112 B.-U. bestimmt: „Das Hausrecht ist unverletzlich. Die Einzelheiten regelt ein Gesetz als Bestandteil dieser Verfassungsurkunde.“ Das mit den §§ 107 und 112 als Bestandteil der Verfassungsurkunde in Aussicht genommene Gesetz wurde als das Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses sowie des Briefgeheimnisses, erlassen. § 129 B.-U. bestimmt: „Die Grundsätze des Sprachenrechtes in der Tschechoslowakischen Republik bestimmt ein besonderes Gesetz, das einen Bestandteil dieser Verfassungsurkunde bildet.“ Das mit dieser Bestimmung als Bestandteil der Verfassungsurkunde in Aussicht genommene Gesetz wurde als das Gesetz vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 122, auf Grund des § 129 der Verfassungsurkunde, betreffend die Festsetzung der Grundsätze des Sprachenrechtes in der Tschechoslowakischen Republik, erlassen. Ferner bedarf gemäß § 3, Abs. 1 B.-U. jede Änderung des Staatsgebietes eines Verfassungsgesetzes, durch welche Bestimmung die später anzuführenden Bestimmungen der zwischenstaatlichen Verträge über die Grenzen der Tschechoslowakischen Republik zu Bestandteilen der Verfassungsurkunde gemacht werden. Die Verfassungsurkunde und deren

Bestandteile sowie die sie gültig abändernden und ergänzenden Gesetze bilden das, was man üblicherweise als „das Verfassungsrecht der Tschechoslowakischen Republik im formellen Sinne“ bezeichnet, nämlich die Gesamtheit der erschwert abänderbaren Gesetze*).

II. Kapitel.

Die allgemeinen Staatsbestimmungen in der Verfassungsurkunde.

§ 2. Die Volkssouveränität und die verfassunggebende Gewalt.

Der Vorpruch zu der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik enthält die Worte: „Wir, die tschechoslowakische Nation, haben — — — — in unserer Nationalversammlung am 29. Feber 1920 die Verfassung für die Tschechoslowakische Republik angenommen, deren Wortlaut folgt“. Somit erhebt sich die Frage, welchen Sinn in diesem Vorpruche die Worte „Tschechoslowakische Republik“ haben. § 6 B.-U. bestimmt, daß die gesetzgebende Gewalt für das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik die Nationalversammlung ausübt, § 46 B.-U. bestimmt, daß unter gewissen Bedingungen eine Abstimmung des Volkes, als der Gesamtheit der in das Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten, über einen Gesetzentwurf stattfinden darf, und § 54 B.-U. bestimmt, daß unter gewissen Bedingungen der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung Verfügungen mit einstweiliger Gesetzeskraft erlassen darf. Aus den §§ 6, 46 und 54 B.-U. ergibt sich also, daß in der Verfassungsurkunde an drei verschiedene Staaten, nämlich an drei verschiedene Status der Befehl-Herrschermacht eines ausübungsbereiten Inhabers, gedacht wird, nämlich erstens an einen Staat, in welchem die Nationalversammlung ausübungsbereiter Inhaber der Befehl-Herrschermacht ist, zweitens an einen Staat, in welchem das Volk selbst ausübungsbereiter Inhaber der Befehl-Herrschermacht ist, und drittens an einen Staat, in welchem der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung ausübungsbereiter Inhaber der Befehl-Herrschermacht ist**). Alle diese drei in der Verfassungsurkunde gedachten Staaten werden jedoch mit dem gemeinsamen Worte „Tschechoslowakische Republik“

*) Hinsichtlich der „erschwert abänderbaren Gesetze“ und ihres Verhältnisses zu den „Verfassungsgesetzen“ vgl. meine Abhandlung „Staat und Staatsgrundgesetz, Staatsverfassung und Staatsverfassungsgesetz“, Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts, Jahrgang 1931/1932, S. 106 ff., ferner meine „Verfassungsurkunde und Verfassungszustand der Tschechoslowakischen Republik“, 1935, S. 17 ff., und meine „Allgemeine Staatslehre“, 1936, S. 222 ff.

**) Zum Wesen des Staates als Befehl-Herrschermacht eines ausübungsbereiten Inhabers vgl. meine „Allgemeine Staatslehre“, S. 119 ff.

bezeichnet, obwohl sich jeder dieser drei Staaten von einem anderen dieser drei Staaten dadurch unterscheidet, daß ein je anderer ausübungsbereiter Inhaber der Befehl-Herrschermacht vorhanden ist. Diese gemeinsame Bezeichnung dreier verschiedener Staaten mit einem und demselben Worte geht vor allem zurück auf den nationaldemokratischen Grundgedanken, daß „die Tschechoslowakische Republik“ nichts anderes sei als die tschechoslowakische Nation in ihrer beständigen Willensbereitschaft, in einem tschechoslowakischen Nationalstaate zu leben, aus welchem Grundgedanken sich ergibt, daß die in den §§ 6, 46 und 54 gedachten Status nur besondere „Formen“ darstellen, welche die identische Tschechoslowakische Republik annehmen kann, und zwar deshalb, weil in allen drei Status doch der ausübungsberedte Souverän — nämlich die tschechoslowakische Nation — mit den Untertanen — nämlich wieder mit der tschechoslowakischen Nation — identisch ist, und nur die „Organe“ dieses Souveräns von einander unterschieden sind. Daß aber jener nationaldemokratische Grundgedanke bloß eine ideologische Fiktion darstellt, ist klar. In Wahrheit können die in den §§ 6, 46 und 54 B.-U. gedachten Staaten nicht mit dem gemeinsamen Namen „eine“ Tschechoslowakische Republik benannt werden, sondern stellen drei verschiedene „tschechoslowakische Republiken“ dar. Diese drei verschiedenen tschechoslowakischen Republiken werden aber in der Verfassungsurkunde in dem Verhältnisse eines Hauptstaates — nämlich des im § 6 gedachten Staates — zu zwei Nebenstaaten (Ausnahmestaaten*) — nämlich zu den in den §§ 46 und 54 B.-U. gedachten Staaten — gedacht, da die beiden letzteren Staaten nur unter besonderen Bedingungen vorübergehend bestehen sollen. Wenn nun aber diese drei Staaten mit dem gemeinsamen Namen „Tschechoslowakische Republik“ bezeichnet werden, so hat dies seinen Grund auch darin, daß diese drei Staaten, welche durch die ausübungsberedten Inhaber der Befehl-Herrschermacht von einander unterschieden sind, im übrigen im Sinne der Verfassungsurkunde weitgehende Gemeinsamkeiten untereinander aufzuweisen haben, sich somit zwar nicht als „ein“ Staat „Tschechoslowakische Republik“, wohl aber als drei in vielen Beziehungen gleiche tschechoslowakische Republiken darstellen. Die gemeinsamen Merkmale dieser drei Staaten werden zunächst im ersten Hauptstücke der Verfassungsurkunde unter dem Titel „Allgemeine Bestimmungen“ bestimmt. Diese Bestimmungen sind also „allgemein“ in dem Sinne, daß sie sowohl den im § 6 B.-U. als auch den im § 46 B.-U. als auch den im § 54 B.-U. gedachten Staat, d. h. jede in der Verfassungsurkunde überhaupt gedachte Befehlgebung, betreffen. Allerdings muß bemerkt werden, daß die Schöpfer der Verfassungsurkunde mit dem Worte „Allgemeine“ im Titel des ersten

*) Vgl. meine „Verfassungsurkunde und Verfassungszustand der Tschechoslowakischen Republik“, S. 35 ff., und meine „Allgemeine Staatslehre“, S. 521.

Hauptstückes einen weiteren Sinn verbunden haben, nämlich den Sinn von Bestimmungen, die alle in der Verfassungsurkunde überhaupt gedachten Gewalten, nämlich die gesetzgebende Gewalt, die Regierungs- und Vollzugsgewalt und die richterliche Gewalt, betreffen, also immerhin auch jede in der Verfassungsurkunde gedachte Gewalt der Befehlgebung. Ob dieser weitere Sinn des Wortes „allgemein“ in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde eine Erfüllung gefunden hat, kann erst mit der Erörterung der Bedeutung des Grundsatzes der Gewaltenteilung in der Verfassungsurkunde entschieden werden, im gegenwärtigen Zusammenhange kommt jedoch nur der erwähnte engere Sinn in Betracht, da es sich um die Bestimmung des Sinnes des Wortes „Tschechoslowakische Republik“, d. h. um die Bestimmung der Gleichheitsmerkmale der Staaten im Sinne der §§ 6, 46 und 54 B.-U., handelt. Diese Gleichheitsmerkmale werden jedoch keineswegs durch die „allgemeinen Bestimmungen“ des ersten Hauptstückes der Verfassungsurkunde erschöpfend bestimmt, vielmehr werden weitere Gleichheitsmerkmale festgelegt mit allen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche überhaupt oder auch auf eine besondere Gestaltung der Ausübungsberedtschaft der in der Verfassungsurkunde gedachten Inhaber der Befehlgebungsgewalt gerichtet sind, also vor allem mit gewissen Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde, in denen Befehle besonderen Inhaltes ausgeschlossen werden, denn alle diese Bestimmungen betreffen nicht nur die Gesetze der Nationalversammlung im Sinne des § 6 B.-U., sondern auch die Gesetze des Volkes im Sinne des § 46 B.-U. und die Verfügungen mit einstweiliger Gesetzeskraft des 24-gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung im Sinne des § 54 B.-U. Auch die Bestimmungen des fünften Hauptstückes der Verfassungsurkunde („Rechte und Freiheiten sowie Bürgerpflichten“) sowie des sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde („Schutz der nationalen, religiösen und Rassenminderheiten“) werden in der Verfassungsurkunde als „allgemeine“ Bestimmungen in dem Sinne gedacht, daß sie alle in der Verfassungsurkunde gedachten Gewalten betreffen, also auch alle in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgebungsgewalten. Dies ergibt sich unzweideutig aus § 1, Abs. 2 B.-U., in welchem gesagt wird: „Die Verfassungsurkunde bestimmt, durch welche Organe sich das souveräne Volk Gesetze gibt, sie in Vollzug setzt und Recht findet. Sie setzt auch die Grenzen fest, die diese Organe nicht überschreiten dürfen, damit sie die verfassungsmäßig gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten nicht verletzen.“ Die „Allgemeinen Bestimmungen“ des ersten Hauptstückes der Verfassungsurkunde sind „allgemeine Staatsbestimmungen“ in dem Sinne, daß mit ihnen gesagt wird, welche identischen Merkmale alle drei verschiedenen Staaten haben, die mit dem Worte „Tschechoslowakische Republik“ bezeichnet werden, und in diesem Sinne sind auch gewisse Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes der

Verfassungsurkunde „allgemeine Staatsbestimmungen“*), da sie eben die Ausübungsbereitschaft der Inhaber der Befehl-Herrschermacht in allen drei gedachten Staaten betreffen. Die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik ist auf eine „hinsichtlich der Staatsmerkmale mehrfache Verfassung“ gerichtet, auf eine „Haupt- und Nebenstaaten“ bedingende Verfassung“, da in ihr eben drei verschiedene Staats-Zustände in Aussicht genommen werden. Durch die erwähnten allgemeinen Staatsbestimmungen werden die dieser Verfassung „adäquaten durchgängigen identischen Staatsmerkmale“ bestimmt, d. h. jene Staatsmerkmale, welche sich in allen in Aussicht genommenen verschiedenen Staatszuständen identisch finden sollen. Überdies aber enthält die Verfassungsurkunde auch noch besondere Staatsmerkmale, nämlich solche, die nur dem im § 6 B.-U. gedachten Staate oder nur dem im § 46 B.-U. gedachten Staate oder nur dem im § 54 B.-U. gedachten Staate zugehören sollen. Wenn also die Frage erhoben wird, welchen Sinn die Worte „Verfassung für die Tschechoslowakische Republik“, „Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“ haben, so muß die Antwort dahin lauten, daß gemeint ist eine Verfassungsurkunde für mehrere, hinsichtlich der ausübungsbereiten Inhaber der Befehl-Herrschermacht verschiedene Staaten, die aber kraft der Verfassungsurkunde hinsichtlich gewisser allgemeiner Merkmale untereinander gleich sein sollen, und in der Verfassungsurkunde auf Grund der Annahme der „Volks-Souveränität“ als drei verschiedene „Formen“ eines und desselben Staates, nämlich eben der „Tschechoslowakischen Republik“, betrachtet werden.

§ 1 B.-U. sagt: „(1) Das Volk ist die einzige Quelle der gesamten Staatsgewalt in der Tschechoslowakischen Republik. (2) Die Verfassungsurkunde bestimmt, durch welche Organe sich das souveräne Volk Gesetze gibt, sie in Vollzug setzt und Recht findet. Sie setzt auch die Grenzen fest, die diese Organe nicht überschreiten dürfen, damit sie die verfassungsmäßig gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten nicht verletzen.“ § 2 B.-U. sagt: „Der tschechoslowakische Staat ist eine demokratische Republik, deren Haupt der gewählte Präsident ist.“ Im § 1 B.-U. wird also vom „Volke“ („lid“) als Quelle der gesamten Staatsgewalt, vom „souveränen Volke“ („svroho-vaný lid“) gesprochen, während im Vorspruche die „tschechoslowakische Nation“ („národ Československý“) sich als jenes Subjekt bezeichnet, welches die Verfassungsurkunde angenommen hat. Das im § 1 B.-U. bezeichnete „Volk“ unterscheidet sich offenbar von der im Vorspruche bezeichneten „tschechoslowakischen Nation“ dadurch, daß das „Volk“ das gesamte Staatsvolk der Tschechoslowakischen Republik einschließlich der nationalen Minder-

*) Zum Sachverhalte „Staatsbestimmungen“ vgl. meine „Verfassungsurkunde und Verfassungszustand der Tschechoslowakischen Republik“, S. 21 ff., und meine „Allgemeine Staatslehre“, S. 228 ff.

heiten umfaßt. Da eben die nationalen Minderheiten an der Beratung und Annahme der Verfassungsurkunde nicht beteiligt waren, mußte sich die vom Standpunkte der demokratischen Ideologie etwas merkwürdige Lage ergeben, daß bloß ein Teil des gesamten Staatsvolkes, nämlich die „tschechoslowakische Nation“, als jenes Subjekt bezeichnet wurde, welches die verfassungsgebende Gewalt durch die Annahme der Verfassungsurkunde am 29. Feber 1920 ausgeübt hatte, daß aber in jener Verfassungsurkunde dann das gesamte Staatsvolk als „die Quelle der gesamten Staatsgewalt“, als „Souverän“ bezeichnet wurde, was dadurch zum Ausdruck kommt, daß im zweiten Absätze des § 1 B.-U. gesagt wird, es sei „die Verfassungsurkunde“, welche die weiteren Bestimmungen treffe. Diese Verfassungsurkunde war aber nach der Behauptung des Vorspruches nur von der tschechoslowakischen Nation angenommen worden, so daß es also nur die tschechoslowakische Nation war, welche durch die von ihr angenommene Verfassungsurkunde bestimmte, welche politischen Rechte das gesamte Staatsvolk der Tschechoslowakischen Republik einschließlich der nationalen Minderheiten haben solle. Immerhin wurde aber bestimmt, daß in der mit dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde, also am 6. März 1920, beginnenden Zukunft auch die nationalen Minderheiten einen Teil jenes Volkes ausmachen, das „Quelle der gesamten Staatsgewalt“ und „souverän“ ist. Der Grundsatz der „Volks-souveränität“ in dem Sinne, daß alle Gewalten vom Volke stammen und daß alle Inhaber der Gewalten nur „Organe“ des Volkes sind, wird in allen liberal-demokratischen Verfassungsurkunden ausgesprochen. Der Staatsform der unmittelbar-demokratischen Republik entspricht der Grundsatz der Volks-souveränität in dem Sinne, daß das Volk nicht Quelle, sondern Inhaber der Staatsgewalt, insbesondere Inhaber der gesetzgebenden Gewalt, ist, der Staatsform der mittelbar-demokratischen Republik entspricht der Grundsatz der Volks-souveränität in dem Sinne, daß das Volk bloß Quelle der Staatsgewalt, nicht deren Inhaber, ist. Die letztere Formulierung enthält freilich die ganze Problematik, welche überhaupt der sog. „mittelbaren Demokratie“ innewohnt, da sich die Frage ergibt, ob jener Sachverhalt, der als „mittelbare“ Demokratie bezeichnet wird, überhaupt zutreffend „Demokratie“ genannt werden kann*). Diese Frage wird vor allem auf Grund der Repräsentativfiktion bejahend beantwortet, auf Grund der ideologischen Behauptung, daß die gewählten Vertreter des Volkes bloß „Organe“ des Volkes im Sinne von Vollstreckern des Volkswillens sind. In Wahrheit allerdings sind die gewöhnlich als „mittelbar-demokratische Republiken“ bezeichneten Staaten, nämlich vor allem die liberal-demokratischen Republiken, als „Parlaments-Republiken“ zu bezeichnen, da sie Staaten sind, in welchen vom Volke gewählte Körperschafts-Gesamtheiten, nämlich „Parlamente“, die

*) Vgl. mein „Das Problem der Demokratie“, Brünn, 1934, S. 31 ff., und meine „Allgemeine Staatslehre“, S. 345 ff.

Souveränität innehaben, während die in den betreffenden Verfassungsurkunden behauptete Volkssouveränität entweder überhaupt nur eine ideologische Fiktion darstellt oder aber irgend eine Macht des Volkes, die keine echte Souveränität, nämlich keine Befehl-Herrschermacht ist, darstellt. In allen in den nordamerikanischen Staaten seit dem Jahre 1776 und in den in Frankreich in den Jahren 1789—1795 beschlossenen Rechteerklärungen und Verfassungsurkunden*) werden klar und ausdrücklich etwa die folgenden Grundsätze ausgesprochen: 1. Die Souveränität ist das Recht, jede Macht (Gewalt) frei und unverantwortlich auszuüben, insbesondere die Macht, Menschen zu einem besonderen Verhalten zu veranlassen. 2. Die Souveränität steht nur dem Volke als der Gesamtheit der Staatsbürger zu, d. h. nur das Volk darf eine Macht frei und unverantwortlich ausüben. 3. Vom Volke als der Gesamtheit der Staatsbürger verschiedene Subjekte dürfen irgendeine Gewalt nur ausüben, wenn sie vom Volke delegiert wurde, also eine aus der ursprünglichen Gewalt des Volkes kraft dessen Souveränität abgeleitete Gewalt darstellt. 4. Jeder Inhaber einer abgeleiteten Gewalt ist infolgedessen in der Ausübung dieser Gewalt nicht frei und unverantwortlich, sondern gebunden an den Auftrag des Volkes und diesem verantwortlich. 5. Da jedoch jeder Inhaber einer abgeleiteten Gewalt diese bloß kraft Delegation seitens des souveränen Volkes innehat und in der Ausübung der abgeleiteten Gewalt an den Willen des Volkes gebunden und dem Volke verantwortlich ist, stellt jede Ausübung einer abgeleiteten Gewalt durch deren Inhaber zugleich auch eine Ausübung der ursprünglichen Gewalt und damit des Rechtes der Souveränität dar, welche das Volk „durch“ jenen, der seine abgeleitete Gewalt ausübt, vornimmt. Infolgedessen ist jeder legitime Inhaber einer öffentlichen Gewalt nur Beauftragter, Diener, Stellvertreter, Gehilfe des Volkes. Diese Gedanken ergeben zusammen die für den Begriff der „mittelbaren“ Demokratie charakteristische Repräsentativfiktion, kraft welcher das Volk als ausübungsbereiter Inhaber der Souveränität und die Beamten als seine „Organe“ betrachtet werden können. Denn aus diesen Gedanken ergibt sich die Unterscheidung der „Substanz“ der Souveränität von ihrer „Funktion.“ Die Substanz der Souveränität als des Rechtes, frei und unverantwortlich jede Macht auszuüben, befindet sich nur beim Volke als der Gesamtheit der Bürger, aber jede Ausübung einer abgeleiteten Gewalt durch deren Inhaber ist zugleich eine Ausübung der Souveränität durch das Volk, so daß sie also

*) Infolge Raumangels können in diesem Zusammenhange keine Beispiele angeführt werden. Hinsichtlich der amerikanischen Verfassungsurkunden vgl. B. P. Pore, „The Federal and State Constitutions, Colonial Charters and other Organic Laws of the United States“, Second Edition, Washington, 1878, hinsichtlich der französischen Verfassungsurkunden vgl. D u g u i t - M o n n i e r - B o n n a r d, „Les Constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789“, Cinquième Edition, Paris, 1932.

eine „Funktion“ der Souveränität deshalb darstellt, weil sie als eine besondere Handlung zu zwei Handlungs-Subjekte aufzuweisen hat, nämlich das unmittelbare Handlungs-Subjekt des Inhabers der abgeleiteten Gewalt, und das mittelbare Handlungs-Subjekt des Volkes als des Inhabers der Souveränität. Das mittelbare Subjekt jeder Ausübung einer abgeleiteten Gewalt ist das „repräsentierte“ Subjekt, das unmittelbare Subjekt jeder Ausübung einer abgeleiteten Gewalt ist das „repräsentierende Subjekt“, ist das „Organ“ des anderen Subjektes, „durch“ welches es handelt, weil es kraft eines Auftrages des anderen Subjektes und ihm gegenüber verantwortlich handelt. Diese Vorstellung des in allen öffentlichen Funktionen „präsenten“, weil durch ein „Organ“ repräsentierten Volkes, d. h. aber, weil kraft der demokratischen Ideologie das Volk dem Staate gleichgesetzt wird, auch die Vorstellung des in allen Organhandlungen präsenten Staats-Subjektes*), ist jedoch offenbar eine Vorstellung, der keine Realität entsprechen kann, vielmehr eine Vorstellung, die lediglich in einer besonderen Ideologie verankert ist, nämlich in jener Ideologie, die erfunden wurde, um auch die Parlaments-Republik als eine Art der Demokratie betrachten zu können. Zunächst ist die Souveränität**) als ein Wesensmoment jedes Staates keineswegs ein Recht auf freie und unverantwortliche Ausübung einer Macht, sondern sie ist immer eine Befehl-Herrschermacht, und eine Befehl-Herrschermacht kann nur von ihrem Inhaber ausgeübt werden. Werden auf Grund einer Befehl-Herrschermacht, durch Ausübung der Befehl-Herrschermacht mittelst Befehlen, „Gewalten“ begründet, so liegen dann besondere durch Befehle begründete Zuständigkeiten vor, deren Ausübung aber keine Ausübung der Befehl-Herrschermacht durch den Inhaber der Befehl-Herrschermacht, sondern ausschließlich eine Ausübung jener Zuständigkeiten durch deren Inhaber darstellt. Die Ausübung einer Befehl-Herrschermacht bedeutet stets ein Befehlen, die Ausübung einer Zuständigkeit hingegen bedeutet stets nur ein Fordern oder Weisen***). Eine Handlung kann niemals zwei Handlungs-Subjekte haben, nämlich ein unmittelbares und ein mittelbares Subjekt, vielmehr ist Subjekt einer Handlung immer nur der Handelnde, d. h. jener Mensch, an welchem sich jenes Seelische und Leibliche findet, das die besondere Handlung ausmacht. Handelt jemand in Ausübung einer ihm von einem anderen verliehenen Zuständigkeit****), so bedeutet das nur, daß ein Dritter bereit ist, sich gemäß jener Handlung zu verhalten, es bedeutet aber nicht, daß der Verleiher der Zuständigkeit

*) Vgl. m e i n e Abhandlung „Staatssubjekt und Staatsakt“, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Band XXX, 1937, S. 363—388.

**) Vgl. m e i n e „Allgemeine Staatslehre“, S. 145 ff.

***). Zum Unterschiede von „Befehlen“, „Fordern“ und „Weisen“ vgl. m e i n e „Allgemeine Staatslehre“, S. 24 ff., und 32 ff.

****) Zum Sachverhalte „Zuständigkeit“ vgl. m e i n e „Verfassungsurkunde und Verfassungszustand der Tschechoslowakischen Republik“, S. 81 ff., und m e i n e „Allgemeine Staatslehre“, S. 97 ff.

Subjekt jener Handlung wäre, und durch die Handlung des Inhabers der Zuständigkeit jene Macht, kraft welcher er die Zuständigkeit verliehen hat, ausüben würde. Handelt aber jemand in Ausübung einer ihm von einem anderen verliehenen Zuständigkeit kraft eines Auftrages des anderen, der entweder die Ausübung der Zuständigkeit überhaupt oder die Art ihrer Ausübung anordnet, so kann die Rede, daß der Verleiher der Zuständigkeit „durch“ den Inhaber der Zuständigkeit handelt, nur in dem Sinne gemeint sein, daß der Verleiher der Zuständigkeit ihre Ausübung oder die Art ihrer Ausübung wollend, nämlich seinen Auftrag gebend, herbeigeführt hat, so daß der Inhaber der Zuständigkeit vom Verleiher der Zuständigkeit Gewolltes handelnd verwirklicht, nicht aber kann gemeint sein, daß die Ausübung der Zuständigkeit durch deren Inhaber zugleich eine Ausübung einer Macht des Verleihers der Zuständigkeit durch ihn selbst ist. Auch im Falle der Ausübung einer Zuständigkeit kraft Auftrages des Verleihers ist in der Ausübung der Zuständigkeit keineswegs der Verleiher der Zuständigkeit „präsent“, sondern es ist nur in der Ausübung der Zuständigkeit etwas vom Verleiher der Zuständigkeit mit seinem Auftrage Gewolltes präsent, es wird Etwas, das der Auftraggeber bei seinem Auftrage vorstellend und denkend als künftiges Vorgestelltes und Gedachtes des Beauftragten präsent hatte, re-präsentiert im exakten Sinne des Wortes, indem es nunmehr gegenwärtiges Vorgestelltes und Gedachtes des die Zuständigkeit Ausübenden ist. Nur ein der Seele des Auftraggebers zugehöriges Sinnmoment ist also in der Ausübung der von ihm verliehenen Zuständigkeit präsent, weil es in der Seele des Beauftragten re-präsentiert wird, nicht aber ist der Auftraggeber selbst in der Ausübung einer von ihm verliehenen Zuständigkeit präsent. Wäre die gesetzgebende Gewalt eine aus der Volkssouveränität abgeleitete Zuständigkeit gegenüber dem Volke, deren Ausübung immer auch eine Ausübung der Souveränität durch das Volk wäre, so wäre jeder Akt der Gesetzgebung, jedes Gesetz, nicht bloß eine Forderung oder Weisung des Inhabers dieser Zuständigkeit, sondern zugleich auch ein Befehl des Volkes — was aber offenbar unmöglich ist. Würde man nicht die Repräsentativfiktion festhalten, die im Grunde nur ein ideologisches Postulat ist, aber im Verhältnisse zu der Wirklichkeit etwas Mystisches darstellen muß, da sie den Sinn hat, daß das Volk durch und in Handlungen anderer Subjekte handelt, so würden sich jene, die behaupten, daß in den Parlaments-Republicken die Souveränität dem Volke zusteht, einem Zustande gegenübergestellt sehen, der überhaupt nicht eine Befehl-Herrschermacht eines ausübungsbereiten Inhabers, also ein Staat, wäre, denn das Volk wäre eben zwar Inhaber der Souveränität, aber nicht bereit, die Souveränität, welche es ja als gesetzgebende Gewalt delegiert hat, durch Gesetze auszuüben, und die in der Verfassungsurkunde genannten Inhaber der gesetzgebenden Gewalt wären zwar bereit, Gesetze zu geben, sie wären

aber wieder nicht Inhaber der Souveränität, vielmehr nur Inhaber einer Zuständigkeit für Forderungen oder Weisungen. In Wahrheit aber sind in den Parlaments-Republicken ausübungsbereite Inhaber der Souveränität als einer Befehl-Herrschermacht die Parlamente. Denn die liberal-demokratischen Verfassungsurkunden enthalten keineswegs eine Verleihung der gesetzgebenden Gewalt als einer Zuständigkeit der Parlamente gegenüber den Adressaten der künftigen Gesetze, in welchem Falle die Adressaten der Gesetze das mit den Gesetzen gemeinte Verhalten nicht wegen dieser Gesetze, sondern in Erfüllung der an sie in der Verfassungsurkunde gerichteten Verhalten-Verbindungen einnehmen würden, während in Wahrheit die Adressaten der Gesetze das in ihnen gemeinte Verhalten wegen dieser Gesetze einnehmen, d. h. wegen der in den Gesetzen enthaltenen Androhungen von Strafe, Exekution usw. Die Gesetze auf Grund der liberal-demokratischen Verfassungsurkunden werden als Befehle der Inhaber der gesetzgebenden Gewalt gegeben und erfüllt, woraus sich ergibt, daß die Inhaber der gesetzgebenden Gewalt ausübungsbereite Inhaber der Souveränität sind. Die liberal-demokratischen Verfassungsurkunden enthalten ferner Verbote des „imperativen Mandates“ und stellen die Mitglieder der Parlamente für ihre Abstimmungen, d. h. auch für ihre Gesetzgebungsakte, unverantwortlich. Das bedeutet aber, daß die Mitglieder der Parlamente zwar seitens der Verfassungsurkunde, d. h. wenn das Volk Subjekt der Verfassungsurkunde ist, seitens des Volkes als Schöpfers der Verfassungsurkunde, den nicht-imperativen, d. h. nicht befehlmäßigen Auftrag besitzen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen in bezug auf das Volksinteresse Gesetze zu geben, daß aber alle Befehle ausgeschlossen werden, welche darauf gerichtet wären, daß die Mitglieder der Parlamente unter Verantwortung besondere dem Willen des Volkes entsprechende Gesetze beschließen, woraus wieder folgt, daß Mitglieder der Parlamente für ihrer Überzeugung entsprechende Gesetze stimmen sollen, auch wenn diese Gesetze dem erklärten Willen des Volkes widersprechen, so daß dann in solchen Gesetzen nicht einmal ein im Volke präserter Wille re-präsentiert wird. Wenn also gesagt wird, daß die Inhaber der gesetzgebenden Gewalt bloß „Organe“, „Delegierte“ des souveränen Volkes sind, so kann mit dieser Rede nur gemeint sein, daß die Inhaber der gesetzgebenden Gewalt sie unabhängig und unverantwortlich, aber nach bestem Wissen und Gewissen hinsichtlich der Interessen des Volkes, ausüben. Der in alle liberal-demokratischen Verfassungsurkunden aufgenommene Grundsatz der Volkssouveränität macht zunächst den Eindruck einer Staatsbestimmung, da er besagt, daß der Inhaber der Souveränität in jenem Staate, dem mit der betreffenden Verfassungsurkunde eine Verfassung gegeben werden soll, das Volk sei. Bei näherer Betrachtung der gesamten Bestimmungen der in Frage kommenden Ver-

fassungsurkunden ergibt sich aber, daß der Grundsatz der Volkssouveränität innerhalb der liberal-demokratischen Verfassungsurkunden nicht die Rolle einer Staatsbestimmung spielt, da eben im Sinne der gesamten Bestimmungen dieser Verfassungsurkunden von einer echten Souveränität (Befehlsherrschermacht) des Volkes nicht die Rede sein kann. Indes hat der Grundsatz der Volkssouveränität in den liberal-demokratischen Verfassungsurkunden eine andere große Bedeutung, da er nämlich den Vorbehalt der verfassunggebenden Gewalt zugunsten des Volkes darstellt. Die nordamerikanischen Verfassungsurkunden seit dem Jahre 1776 und die französischen Verfassungsurkunden der Jahre 1791 bis 1795 enthalten Bestimmungen, in welchen das Recht des Volkes, jederzeit die Staatsverfassung aufzuheben oder abzuändern, trotz des angenommenen Grundsatzes der Parlaments-Republik ausdrücklich scharf betont wird, es wird in dieser Hinsicht immer von einem „unbezweifelbaren“, „unveräußerlichen“, „unverjährbaren“, „unverletzlichen“, „unanfechtbaren“ Rechte des Volkes gesprochen.

Wenn nun § 1, Abs. 2, der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik sagt, daß die Verfassungsurkunde bestimmt, durch welche Organe sich das souveräne Volk Gesetze gibt, sie in Vollzug setzt und Recht findet, so wird mit diesen Worten der Grundsatz der Volkssouveränität in dem Sinne angenommen, daß das Volk nicht bloß Inhaber der Souveränität ist, sondern sie auch ausübt, und zwar eben „durch seine Organe“, es wird also die bereits erörterte Repräsentationsfiktion gemacht. Daß es sich hierbei um eine bloße Fiktion handelt, wurde bereits dargelegt, und das ergibt sich im besonderen hinsichtlich der in der Verfassungsurkunde gedachten Tschechoslowakischen Republik aus dem § 22, Abs. 1 B.-U., welcher sagt, daß die Mitglieder der Nationalversammlung von niemandem Aufträge empfangen dürfen, aus dem § 22, Absatz 3 B.-U., welcher sagt, daß die Mitglieder der Nationalversammlung zu geloben haben, ihr Mandat nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben, aus dem § 23 B.-U., welcher sagt, daß die Mitglieder der Nationalversammlung wegen ihrer Abstimmung im Hause oder in den Ausschüssen des Hauses überhaupt nicht verfolgt werden können, ergibt sich ferner auch etwa aus dem § 111, Abs. 2 B.-U., nach welchem Strafen bloß auf Grund eines Gesetzes angedroht und verhängt werden können, so daß also auch damit gerechnet wird, daß die Gesetze wegen in ihnen enthaltener Strafvorgaben, nicht aber etwa wegen in der Verfassungsurkunde enthaltener Verbungen um Erfüllung der Gesetze, zur Erfüllung gelangen werden. Der Absatz 1 des § 1 B.-U. sagt auch klar, daß das Volk die Quelle der Staatsgewalt ist, also nicht deren Inhaber, und da also die im 2. Absätze des § 1 B.-U. angenommene Inhaberschaft der Staatsgewalt durch das Volk eine Fiktion ist, so hat der im § 1 B.-U. formulierte Grundsatz der Volkssouveränität eine Bedeutung nur in der

Formulierung des ersten Absatzes, nämlich in der Bedeutung eines Vorbehaltes der verfassunggebenden Gewalt zugunsten des Volkes*). Denn nur als Inhaber der verfassunggebenden Gewalt ist das Volk „Quelle“ der gesamten Staatsgewalt, nämlich der im 2. Absätze erwähnten gesetzgebenden Gewalt, Vollzugsgewalt und richterlichen Gewalt — „Quelle“, d. h. jenes Subjekt, welches in der Ausübung der verfassunggebenden Gewalt, durch eine Verfassungsurkunde, jene Delegationen vornehmen darf, auf welchen jene abgeleiteten Gewalten beruhen. Dieser im § 1 Abs. 1, enthaltene Vorbehalt der verfassunggebenden Gewalt hat nun vor allem die Bedeutung, daß das Volk jederzeit berechtigt ist, den in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde gedachten Staats- und Verfassungszustand auf eine beliebige Weise zu ändern und durch einen neuen Staats- und Verfassungszustand zu ersetzen, also keineswegs bloß dadurch, daß es selbst neue Verfassungsgesetze beschließt, oder durch eine von ihm zu diesem Zwecke gewählte Versammlung mit oder ohne seine nachträgliche Genehmigung beschließen läßt, also nicht bloß auf friedlich-legale Weise, sondern eben in jeder ihm gut dünkenden Weise, somit auch dadurch, daß es den bestehenden Staats- und Verfassungszustand durch andere Handlungen beseitigt und einen neuen Staats- und Verfassungszustand durch irgendwelche Handlungen einführt. Aber allerdings liegt eine Ausübung der verfassunggebenden Gewalt durch das „Volk“ im Sinne der demokratischen Ideologie nur vor mit Handlungen, welche der tatsächliche Ausdruck des Willens des Volkes bzw. der Mehrheit des Volkes sind, mit Handlungen also, aus welchen sich in unbezweifelbarer Weise der Wille des Volkes bzw. einer Mehrheit des Volkes, die verfassunggebende Gewalt auszuüben, erkennen läßt, und solche Handlungen werden vor allem Gesetze sein, die auf die Verwirklichung einer neuen Verfassung gerichtet sind, wie ja auch Rousseau das Gesetz als den Ausdruck des Gemeinwillens dargestellt hat. Infolgedessen kann man sagen, daß die Bedeutung des Absatzes 1 des § 1 B.-U. vor allem besteht in der Feststellung des Rechtes des Volkes, die verfassunggebende Gewalt durch von ihm selbst beschlossene Gesetze oder wenigstens dadurch auszuüben, daß es für solche Gesetze zuständige besondere Versammlungen selbst wählt. Der im § 1 B.-U. enthaltene Grundsatz der Volkssouveränität ist also in Wahrheit keine Staatsbestimmung, da er, wie sich aus dem Zusammenhange anderer Bestimmungen der Verfassungsurkunde ergibt, nicht bestimmt, daß Inhaber der Souveränität in der Tschechoslowakischen Republik das Volk ist, sondern ist eine Bestimmung über die verfassunggebende Gewalt, welche dem Volke vorbehalten wird. Die verfassunggebende Gewalt ist aber nicht selbst eine echte Staatsgewalt, nämlich eine Befehlsherrschermacht, sondern sie ist die Gewalt, durch irgend-

*) Vgl. meine „Verfassungsurkunde und Verfassungszustand der Tschechoslowakischen Republik“, S. 60 ff.

welche Handlungen, insbesondere aber auch durch Verhalten-Verbungen, die zwar Gesetze genannt werden, aber keine Befehle sind, einem Staate eine Verfassung zu geben. Da die verfassunggebende Gewalt des Volkes in seiner „Souveränität“ im Sinne einer frei und unverantwortlich ausübenden Macht enthalten ist, kann man auch nicht sagen, daß die verfassunggebende Gewalt des Volkes an sich eine besondere Zuständigkeit darstellt, da sie dann eine Zuständigkeit des Volkes sich selbst gegenüber darstellen würde.

Der im § 1, Abs. 1, enthaltene Vorbehalt der verfassunggebenden Gewalt zugunsten des Volkes hat jedoch auch die Bedeutung der Begrenzung der Zuständigkeit eines anderen Subjektes, nämlich der Nationalversammlung als Inhabers der Gewalt, die Verfassungsurkunde abzuändern oder zu ergänzen. Artikel I, Absatz 2 des Einführungsgesetzes sagt: „Die Verfassungsurkunde und ihre Bestandteile können bloß durch Gesetze abgeändert oder ergänzt werden, die als Verfassungsgesetze bezeichnet sind (§ 33).“ § 33 B.-U. sagt: „— — — zur Abänderung dieser Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile ist Dreifünftelmehrheit aller Mitglieder in jedem Hause erforderlich.“ § 46, Abs. 4 B.-U. sagt: „Eine Volksabstimmung ist nicht zulässig bei Gesetzesanträgen der Regierung, durch welche die Verfassungsurkunde und deren Bestandteile abgeändert oder ergänzt werden sollen (Art. I Einf.-G.).“ § 54, Abs. 8 B.-U. sagt, daß der 24 gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung nicht berechtigt ist, „b) die Verfassungsgesetze (Art. I Einf.-G.) — — — abzuändern.“ Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Nationalversammlung, die Verfassungsurkunde abzuändern oder zu ergänzen, scheinen zunächst in einem Widerspruche zu stehen zu dem im § 1, Abs. 1 B.-U. enthaltenen Vorbehalte der verfassunggebenden Gewalt zugunsten des Volkes, und diese Bestimmungen bilden auch den Grund dafür, daß gewöhnlich übersehen wird, daß im § 1, Abs. 1 B.-U. jener Vorbehalt enthalten ist, wegen welchen Übersehens man auch gewöhnlich dem § 1, Abs. 1 B.-U. keinen klar bestimmten Sinn zu geben vermag, ihn vielmehr durch Paraphrasen des Grundsatzes der Volkssouveränität zu deuten sucht. Es wäre auch verfehlt, aus den Worten des zweiten Absatzes des § 1 B.-U., daß das souveräne Volk sich durch Organe Gesetze gebe, herauslesen zu wollen, daß durch die Verfassungsurkunde auch die verfassunggebende Gewalt des Volkes an die Nationalversammlung delegiert wurde. Denn in dem vorangehenden ersten Absätze wird eben ausdrücklich gesagt, daß das Volk die Quelle der gesamten Staatsgewalt in der Tschechoslowakischen Republik „ist“, und nur deshalb, weil dem so ist, konnte das Volk durch die Verfassungsurkunde Delegationen vornehmen, durch welche aber seine diesen Delegationen zu Grunde liegende verfassunggebende Gewalt nicht absorbiert ist, da sonst die Bestimmung des ersten Absatzes nur die Bedeutung eines Urteiles über die Vergangenheit hätte, nämlich über jenes Subjekt, welches in der Vergangenheit die Verfassungs-

urkunde angenommen hat. Ein solches Urteil über die vergangene Annahme der Verfassungsurkunde enthält jedoch der Vorpruch, während sich die Bestimmung des ersten Absatzes des § 1 B.-U., wie alle anderen ihrer Bestimmungen, auf die Zukunft bezieht. Im übrigen aber geht aus dem Art. 1, Abs. 2, des Einführungsgesetzes und aus dem § 33 B.-U. unzweideutig hervor, daß der Nationalversammlung lediglich die Zuständigkeit verliehen wurde, „diese“ Verfassungsurkunde und ihre Bestandteile abzuändern, womit der Umfang der im § 1, Abs. 1 B.-U. bezeichneten verfassunggebenden Gewalt in keiner Weise erschöpft ist, da die letztere Gewalt auch die Zuständigkeit umfaßt, eine neue Verfassungsurkunde zu geben, und überhaupt in jeder erdenklichen Weise die bestehende Verfassung zu beseitigen und eine neue Verfassung einzuführen. Der Nationalversammlung wurde also keineswegs die verfassunggebende Gewalt verliehen, sondern nur die Zuständigkeit, „diese“ Verfassungsurkunde und ihre Bestandteile durch Gesetze, die als Verfassungsgesetze bezeichnet und mit einer Mehrheit von drei Fünfteln in jedem der beiden Häuser beschlossen sind, abzuändern oder zu ergänzen, also nur die Zuständigkeit, auf diese Weise auf den Verfassungszustand der Tschechoslowakischen Republik Einfluß zu nehmen.

Auch diese Zuständigkeit aber, als ein bloßer Teil aus der Fülle der beim Volke ruhenden verfassunggebenden Gewalt, wurde nur dem in der Verfassungsurkunde gedachten Inhaber der h a u p t s a t t l i c h e n Befehlsherrschaft, nämlich eben der Nationalversammlung, verliehen, während, wie sich aus schon angeführten Bestimmungen ergibt, eine solche Zuständigkeit den in der Verfassungsurkunde gedachten Inhabern n e b e n s a t t l i c h e r Befehlsherrschmächte, nämlich dem Volke als von der Regierung aufgerufenem Gesetzgeber (§ 46 B.-U.) und dem 24 gliedrigen Ausschusse der Nationalversammlung als Subjekte von Verfügungen mit provisorischer Gesetzeskraft (§ 54 B.-U.), ausdrücklich verweigert wurde. Auch die Zuständigkeit der Nationalversammlung zur Abänderung oder Ergänzung der Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile ist ferner eine begrenzte Zuständigkeit, da die Nationalversammlung keineswegs zuständig ist, alle Bestimmungen der Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile überhaupt oder in beliebiger Weise zu ändern bzw. beliebige Ergänzungen der Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile vorzunehmen. Die Grenzen dieser Zuständigkeit werden im Zusammenhange mit der Erörterung der gesetzgebenden Zuständigkeit der Nationalversammlung erörtert werden.

§ 3. Die Gewaltenteilung.

Mit dem § 1, Abs. 2 B.-U., aus welchem hervorgeht, daß sich das souveräne Volk durch Organe „Gesetze geben“, „sie in Vollzug setzen“ und „Recht finden“ wird, wurde der Grundsatz der Gewaltenteilung in die Verfassungsurkunde aufgenommen. Ebenso wie der

Grundsatz der Volkssouveränität und des Vorbehaltes der verfassunggebenden Gewalt zugunsten des Volkes ist auch der Grundsatz der Gewaltenteilung ein durchgängiges Bestandteil der liberal-demokratischen Verfassungsurkunden. Der Grundsatz der Gewaltenteilung hat insbesondere in jenen Formulierungen, welche ihm durch John Locke und Charles de Secondat, baron de La Brède et de Montesquieu gegeben wurden, einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der nordamerikanischen und französischen Verfassungsurkunden des XVIII. Jahrhunderts und dadurch auch auf die Gestaltung der späteren liberal-demokratischen Verfassungsurkunden gewonnen.

Locke erörtert den Grundsatz der Gewaltenteilung in der zweiten seiner im Jahre 1690 erschienenen „Abhandlungen über die Regierung“, Montesquieu entwickelt seine Gedanken über die Gewaltenteilung im VI. Kapitel des XI. Buches seines im Jahre 1748 erschienenen Werkes über den „Geist der Gesetze“. Dieser Teil des Werkes trägt den Titel „Über die Verfassung Englands“, da Montesquieu eine allerdings nicht zutreffende Schilderung der damaligen Verfassungslage Englands gibt. Diese für die folgende nordamerikanische und europäische Verfassungsgeschichte überaus bedeutsamen Ausführungen Montesquieus lassen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen: 1. Der Hauptzweck, den jede Verfassung zu erfüllen hat, ist der Schutz der Freiheit der einzelnen Staatsbürger, welche darin besteht, daß jeder Staatsbürger seinem eigenen Willen folgen kann. Montesquieu prüft jede Verfassungs-Institution daran, ob sie diese Freiheit schützt oder nicht, und daraus ergibt sich, daß Montesquieu auf der Grundlage des Liberalismus steht, einer Auffassung, welche die Freiheit der einzelnen Staatsbürger als den ethisch-politischen Grundwert betrachtet. Infolgedessen ist auch Montesquieus Lehre von der Gewaltenteilung ein Bestandteil des politischen Liberalismus geworden und hat mit verschiedenen Einzelheiten in allen liberal-demokratischen Verfassungsurkunden ihren Ausdruck gefunden. 2. Montesquieu unterscheidet zunächst drei verschiedene Gewalten, nämlich die gesetzgebende Gewalt, die vollziehende Gewalt und die Gewalt, zu urteilen. Hierzu kommt aber noch die Gewalt des Volkes, seine Repräsentanten zu wählen und die „Gewalt zu verhindern“ (Veto-Gewalt), die Montesquieu allerdings nicht ein „pouvoir“, sondern eine „faculté“ nennt, und zwar wohl deshalb, weil er ihre Ausübung dem Inhaber der vollziehenden Gewalt zuschreibt. Von der verfassunggebenden Gewalt spricht Montesquieu nicht. 3. Die gesetzgebende Gewalt nennt Montesquieu die Gewalt, Gesetze zu geben. Die Gesetze nennt Montesquieu „öffentliche Beschlüsse“ oder „allgemeine Willen“ („volontés générales“). Daß Montesquieu als „Gesetz“ eine allgemeine Regel betrachtet, ergibt sich auch aus den Ausführungen im ersten Kapitel seines Werkes,

in welchem er sich mit dem Begriffe des Gesetzes im natürlichen und gesellschaftlichen Sinne überhaupt beschäftigt. Er spricht hier von „unveränderlichen Gesetzen“, von „beständigen Regeln“, und sagt: „Jede Verschiedenheit ist Gleichförmigkeit, jede Veränderung ist Beständigkeit.“ 4. Die vollziehende Gewalt ist nach Montesquieu eine zweifache, nämlich die Gewalt, welche die Angelegenheiten vollzieht, die vom Völkerrechte abhängen, und die Gewalt, welche die Angelegenheiten vollzieht, die vom bürgerlichen (staatlichen) Rechte abhängen. Montesquieu bezeichnet jedoch in seinen weiteren Ausführungen nur die erstere Gewalt als die vollziehende Gewalt, während er die letztere Gewalt als die Gewalt, zu urteilen, bezeichnet. Die vollziehende Gewalt im engeren Sinne bezeichnet Montesquieu im einzelnen als die Gewalt, Frieden und Krieg zu machen, Gesandtschaften zu empfangen und zu entsenden, die Sicherheit zu begründen und die Einfälle zu verhindern. Die vollziehende Gewalt im Sinne Montesquieus würde also im wesentlichen die „Verbündungs-Gewalt“ im Sinne Lockes umfassen, überdies aber noch die Gewalt, die Gesetze zu vollziehen, soweit es sich nicht um die Erlassung von Urteilen, sondern um einen Vollzug durch Zwangshandlungen handelt („die Sicherheit begründen“). Nur deshalb, weil Montesquieu auch an die letztere Gewalt denkt, ist es erklärlich, daß er die vollziehende Gewalt auch bezeichnet als die Gewalt, „die öffentlichen Beschlüsse zu vollziehen“, die Gewalt, „den allgemeinen Willen zu vollziehen.“ Dies würde aber für die in die Verbündungs-Gewalt fallenden Zuständigkeiten nicht zutreffen, wie schon Locke festgestellt hat. 5. Als Gewalt, zu urteilen, bezeichnet Montesquieu die Gewalt, die Verbrechen zu strafen und die Streitigkeiten zwischen den einzelnen zu entscheiden, also das, was man heute gewöhnlich als Rechtsprechung bezeichnet. Die Rechtsprechung bezeichnet Montesquieu offenbar deshalb als eine Gewalt, zu urteilen, weil er die Rechtsprechung als ein Urteilen im logischen Sinne, und zwar als Erkenntnisurteile im Gegensatz zu Werturteilen betrachtet, da der Richter hinsichtlich eines einzelnen Falles nur das im Gesetze bereits Gesagte auszusprechen hat, ohne daß dabei sein eigenes Verstandesurteil, sein eigenes Ermessen, eine Rolle spielen darf. Dies ergibt sich daraus, daß Montesquieu sagt, die Urteile müßten in einem solchen Maße fest sein, daß sie niemals etwas anderes sind als „der genaue Text der Gesetze.“ An einer anderen Stelle sagt Montesquieu: „Aber die Richter der Nation — — sind nichts anderes als der Mund, welcher die Worte des Gesetzes ausspricht, unbeseelte Wesen, welche weder seine Kraft noch seine Stärke ändern können.“ 6. Diese drei Gewalten sollen nach Montesquieu aus den von ihm angeführten Gründen von einander in dem Sinne getrennt sein, daß jede von ihnen einem anderen Subjekte zugeteilt wird. Die gesetzgebende Gewalt soll einer gesetzgebenden Versammlung zustehen, die aus zwei Kammern

zusammengesetzt sein soll, nämlich aus der Körperschaft der Adeligen und der Körperschaft der Repräsentanten. Aus der Billigung, die Montesquieu dieser englischen Institution zuteil werden läßt, ergibt sich, daß Montesquieu den Demokratismus ablehnt und zum Liberalismus steht, zum Grundwerte des Schutzes der Freiheit der einzelnen Staatsbürger. Er lehnt deshalb auch ausdrücklich die Demokratie ab, nämlich jene Staatsform, in welcher dem Volke selbst die gesetzgebende Gewalt zusteht und stellt ihr für die Volkstammer das Repräsentativsystem gegenüber, wie denn überhaupt die Staatsform der sog. „mittelbaren“, „repräsentativen“ Demokratie als eine liberalistische Umdeutung des Demokratismus bezeichnet werden kann, die sich in sämtlichen liberal-demokratischen Verfassungsurkunden findet. Die vollziehende Gewalt soll nach Montesquieu einem „Monarchen“ zustehen, mit welchem im Hinblick auf England gewählten Worte er jedoch überhaupt einen „einzelnen“ meint. Die Gewalt, zu urteilen, soll nach Montesquieu zeitweilig aus dem Volke gewählten Richtern zustehen, wobei Montesquieu an die englische Jury, die englischen Geschworenengerichte, denkt. Da insolgedessen die richterliche Gewalt in ihren Inhabern nicht stets vorhanden sein soll, nennt Montesquieu diese Gewalt eine „sozusagen unsichtbare und nicht vorhandene“ Gewalt.

7. Nach Montesquieu ist eine echte Trennung der Gewalten auch nur dann vorhanden, wenn kein Inhaber einer Gewalt einen Einfluß auf die Bestellung des Inhabers einer anderen Gewalt hat. Die Körperschaft der Adeligen wird durch Erblichkeit zusammengesetzt, die Körperschaft der Repräsentanten geht aus der Volkswahl hervor, ebenso gehen die Richter stets aus dem Volke hervor, während die jeweilige Person des Monarchen durch Erblichkeit bestimmt wird. Wäre der Inhaber der Vollzugsgewalt nicht wie in England ein Monarch aus einer besonderen Dynastie, so müßte er offenbar im Sinne Montesquieus auch immer durch Volkswahl bestimmt werden.

8. Montesquieu lehrt jedoch nicht bloß die Trennung der Gewalten in dem dargelegten Sinne, sondern auch die gegenseitige Hemmung der Gewalten in dem Sinne, daß die Inhaber der einzelnen Gewalten einander hindern sollen, ihre Gewalten zu ungunsten der Freiheit zu mißbrauchen. Montesquieu denkt insbesondere an Hemmungen der gesetzgebenden Gewalt durch andere Gewalten, und findet sie in dem Verhältnisse der Körperschaft der Adeligen zu der Körperschaft der Repräsentanten, sowie in dem Vetorechte des Inhabers der vollziehenden Gewalt. Eine besondere Institution zur Hemmung der vollziehenden Gewalt durch die gesetzgebende Gewalt findet Montesquieu überflüssig, da der Inhaber der vollziehenden Gewalt ohnehin an die Gesetze gebunden ist und überdies die gesetzgebende Versammlung das Recht hat, die vollziehende Gewalt zu kontrollieren. Aus diesem Rechte der Kontrolle dürfe jedoch kein Recht der gesetzgebenden Versammlung fließen, den Inhaber

der Vollzugsgewalt verantwortlich zu machen, da dann die Unabhängigkeit des Inhabers der Vollzugsgewalt gegenüber der gesetzgebenden Versammlung, also die Trennung der vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden Gewalt, nicht vorhanden wäre. Aus diesem Grunde verwirft auch Montesquieu das „parlamentarische Regierungssystem“, nämlich die Institution, daß die Inhaber der vollziehenden Gewalt aus der gesetzgebenden Versammlung entnommen werden, er sieht richtig, daß diese Institution die Verbindung von gesetzgebender und vollziehender Gewalt bedeutet. Eine Kontrolle der gesetzgebenden Gewalt durch die richterliche Gewalt hat Montesquieu nicht ins Auge gefaßt, da ihm die englischen Verhältnisse hierzu keinen Anlaß boten. England besaß ja auch keine Verfassungsurkunde, in Beziehung auf welche Gesetze hätten gerichtlich geprüft werden können. Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist in alle nordamerikanischen Verfassungsurkunden seit dem Jahre 1776 und in die Verfassungsurkunden der französischen Revolution, hierauf überhaupt in alle liberal-demokratischen Verfassungsurkunden übergegangen.

Wenn nun im § 1, Abs. 2, der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik gesagt wird, daß „die Verfassungsurkunde bestimmt, durch welche Organe sich das souveräne Volk Gesetze gibt, sie in Vollzug setzt und Recht findet“, so ist das zweifellos nicht eine bloße Aufzählung der üblichen drei Gewalten, sondern es ist gemeint, daß jede dieser Gewalten einem anderen Organe anvertraut werden soll, wie dies schon gemäß der „einstweiligen Verfassung“ der Fall war. Auch die Gliederung der Verfassungsurkunde bringt den Grundsatz der Gewaltenteilung zum Ausdruck, da das zweite Hauptstück den Titel „Die gesetzgebende Gewalt“, das dritte Hauptstück den Titel „Die Regierungs- und Vollzugsgewalt“ und das vierte Hauptstück den Titel „Die richterliche Gewalt“ führt. Die im § 1, Abs. 2, gegebene Aufzählung der Gewalten entspricht der traditionellen Dreiteilung, wie sie schon von Locke und Montesquieu vorgenommen wurde. Während aber im § 1, Abs. 2 B.-U. nur vom Vollzuge der Gesetze die Rede ist, also an die Vollzugsgewalt im Gegensatz zu der gesetzgebenden Gewalt und der richterlichen Gewalt gedacht wird, führt das dritte Hauptstück der Verfassungsurkunde den Titel „Die Regierungs- und Vollzugsgewalt“, womit dem Umstande Rechnung getragen wird, daß die Vollzugsgewalt eigentlich nur den Vollzug der Gesetze umfaßt, während die in der Regierungsgewalt inbegriffenen Zuständigkeiten mit dem Vollzuge der Gesetze nichts zu tun haben, wie dies schon Locke hinsichtlich der „Verbündungsgewalt“ feststellte. Die „Regierungsgewalt“ im Sinne der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik umfaßt allerdings nicht bloß jene Zuständigkeiten, welche Locke unter dem Titel der „Verbündungsgewalt“ zusammengefaßt hat, sondern auch noch andere Zuständigkeiten, wie die Zuständigkeit des Präsidenten der Republik hinsichtlich der Einberufung und Schließung

der Sessionen der Nationalversammlung, der Vertagung dieser Sessionen, der Auflösung der beiden Häuser, das Vetorecht des Präsidenten der Republik usw. Aus den Titeln der Hauptstücke der Verfassungsurkunde ergibt sich also der Grundsatz, daß verschiedene Gewalten als Gesamtheiten von besonderen Zuständigkeiten bestehen, von welchen Gewalten allerdings die „Regierungsgewalt“ ihrem Wesen nach verschiedene Zuständigkeiten umfaßt.

Indes besteht im Sinne der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik zunächst keine echte Trennung der gesetzgebenden Gewalt einerseits von der Regierungs- und Vollzugsgewalt andererseits. Eine echte Trennung der Gewalten ist im Sinne *Montesquieu*s nur dann vorhanden, wenn jede der verschiedenen Gewalten einem anderen Inhaber zugeteilt ist, die Bestellung des Inhabers einer der Gewalten aber nicht dem Inhaber einer anderen Gewalt zusteht und überhaupt eine Lage vorhanden ist, kraft welcher jeder Inhaber einer besonderen Gewalt sie unabhängig von dem Inhaber einer anderen Gewalt ausüben kann. Nun ergibt sich aus der Bestimmung des § 64, Abs. 2 B.-U., daß die gesamte Regierungs- und Vollzugsgewalt zwischen dem Präsidenten der Republik und der Regierung aufgeteilt ist. Der Präsident der Republik wird aber gemäß § 56 B.-U. von der Nationalversammlung gewählt, er hat zwar offenbar gemäß § 65 B.-U. sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Aufträge seitens anderer Personen, also auch unabhängig von der Nationalversammlung, auszuüben, und er ist gemäß § 66 B.-U. für die Ausübung seines Amtes nicht verantwortlich, aber dadurch, daß der Präsident der Republik nicht vom Volke, sondern von der Nationalversammlung als dem Inhaber der gesetzgebenden Gewalt gewählt wird, wird sich leicht eine Abhängigkeit des Präsidenten der Republik von dem Inhaber der gesetzgebenden Gewalt, d. h. von jenen Parteien der Nationalversammlung, welche ihn gewählt haben, ergeben. Immerhin darf der Präsident der Republik gemäß § 63 B.-U. nicht zugleich Mitglied der Nationalversammlung sein, so daß also der Präsident der Republik immer eine von dem Inhaber der gesetzgebenden Gewalt unterschiedene Person sein muß. Hingegen ist nach der Verfassungsurkunde die Stellung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Regierung mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung keineswegs unvereinbar, so daß also die Verfassungsurkunde dem parlamentarischen Regierungssysteme Raum gibt, der Zusammensetzung der Regierung aus Mitgliedern des Parlamentes. Insofern also die Regierungs- und Vollzugsgewalt der Regierung anvertraut ist, muß nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik keine Trennung von gesetzgebender Gewalt einerseits, Regierungs- und Vollzugsgewalt andererseits Platz greifen. § 64, Abs. 1, Z. 7 sowie § 70 B.-U. bestimmen nun zwar, daß der Präsident der Republik den Vorsitzenden und die Mitglieder der Regierung ernannt, aber gemäß den §§ 75 ff., B.-U. ist die Regierung dem Abgeordneten Hause verantwort-

lich, daß ihr das Mißtrauen aussprechen und dadurch ihre Demission herbeiführen kann. Durch diese Bestimmung muß sich aber, obwohl die Mitglieder der Regierung gemäß § 73 B.-U. ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben haben, eine Abhängigkeit der Regierung von dem Abgeordneten Hause ergeben. Der Präsident der Republik bedarf ferner zu jedem Akte der Regierungs- und Vollzugsgewalt gemäß § 68 B.-U. der Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers, und da gemäß § 81 B.-U. die Regierung in einem Kollegium über eine Reihe von wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über alle Angelegenheiten politischer Natur, zu entscheiden hat, wird ein Mitglied der Regierung, das einen Akt des Präsidenten der Republik zu unterzeichnen hat, in den wichtigsten Fällen vorher einen Beschluß der Regierung einholen müssen, was darauf hinauskommt, daß der Präsident der Republik in den wichtigsten Fällen nicht ohne die mittelbare Zustimmung der Regierung, die wieder vom Abgeordneten Hause abhängig ist, sein Amt ausüben kann. Somit kann eben nicht gesagt werden, daß durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde eine echte Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der Regierungs- und Vollzugsgewalt bedingt wäre. Denn das „Regierung“ genannte Kollegium kann aus einem Teile der Mitglieder der Nationalversammlung gebildet werden und ist von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses abhängig, und der Präsident der Republik muß zwar eine von allen Mitgliedern der Nationalversammlung verschiedene Person sein, wird aber von der Nationalversammlung gewählt und ist, wie eben dargelegt wurde, in seiner Amtsführung von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses mittelbar abhängig. Zu bemerken ist ferner, daß faktisch auch die einzelnen Mitglieder der Nationalversammlung einen Einfluß auf die Ausübung der Vollzugsgewalt besitzen. Denn es unterjagt zwar der § 22, Abs. 2 B.-U. den Mitgliedern der Nationalversammlung, sich zur Unterstützung persönlicher Interessen von Parteien an öffentliche Ämter zu wenden, wenn nicht ein solches Einschreiten bei dem Amte bloß zur Ausübung ihres regelmäßigen Berufes gehört, aber diese Bestimmung hat sich in der Wirklichkeit kaum durchgesetzt, und dies kommt darin zum Ausdruck, daß § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144, über die Unvereinbarkeit, nicht jede solche Intervention als mit der Ausübung des Mandates in der Nationalversammlung unvereinbar erklärt, sondern nur sagt, daß es mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung unvereinbar ist, das Mandat in einer Weise auszuüben, die dem § 22, Abs. 2 B.-U. widerspricht, wenn das Einschreiten zugunsten einer dritten Person mit der Absicht erfolgt, einem anderen oder sich besondere und unangemessene persönliche Vorteile zu verschaffen. Es ist aber klar, daß solche Interventionen dann von besonderer Bedeutung sein werden, wenn sie vorgenommen werden durch solche Mitglieder der Nationalversammlung, die zu jener Mehrheit gehören, von welcher die jeweilige Regierung abhängig ist. Mit der Verfassungsurkunde

wird aber auch auf eine Trennung der richterlichen Gewalt von der gesetzgebenden Gewalt sowie von der Regierungs- und Vollzugsgewalt gezielt. Es sagt § 96, Abs. 1 B.-U.: „Die Rechtspflege ist in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt“ und es sagt § 98, Abs. 1 B.-U.: „Alle Richter üben ihr Amt unabhängig nur durch das Gesetz gebunden aus.“ Die Rechtspflege wird jedoch zum großen Teile nicht, wie dies *Montesquieu* nach dem Vorbilde der englischen Verhältnisse in Aussicht nahm, durch aus dem Volke gewählte Geschworene ausgeübt, sondern durch Berufsrichter, und diese Richter werden gemäß § 64, Abs. 1, Z. 8 B.-U. vom Präsidenten der Republik über Antrag der Regierung (§ 81, lit. o) B.-U.) ernannt, so daß die von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses abhängigen Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt die Ernennungen der Richter vornehmen. Für die Sicherung des Grundgesetzes, daß die Richter ihr Amt unabhängig nur an das Gesetz gebunden ausüben, wird im § 99 B.-U. Vorsorge getroffen. Wenn insbesondere gesagt wird, daß die Berufsrichter auf ihre Stellen stets dauernd bestellt werden und wider ihren Willen abgesehen von einem rechtskräftigen Disziplinarerkenntnis bloß in den Fällen einer Neuorganisation der Gerichte während der vom Gesetze festgesetzten Zeit versetzt, abgeseht oder in den Ruhestand versetzt werden können, so muß bedacht werden, daß die Nationalversammlung also immerhin zuständig ist, durch ein solches Gesetz eine Lage herbeizuführen, in welcher die Regierung Richter wider ihren Willen versetzen, absehen oder in den Ruhestand versetzen kann. Aber für die Herbeiführung einer gewissen Abhängigkeit der Richter von den Inhabern der Regierungs- und Vollzugsgewalt ist wichtiger der Umstand, daß die Richter hinsichtlich der Versetzungen, die mit ihrem Willen stattzufinden hätten, auf die Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt angewiesen sind. Immerhin darf aber gesagt werden, daß der Grundsatz der Trennung der richterlichen Gewalt von der gesetzgebenden und der Regierungs- und Vollzugsgewalt in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik in weit wirksamerer Weise festgelegt ist, als der Grundsatz der Trennung der Regierungs- und Vollzugsgewalt von der gesetzgebenden Gewalt.

Wie bereits gesagt wurde, lehrt *Montesquieu* nicht bloß die Trennung der einzelnen Gewalten von einander, sondern auch deren gegenseitige Hemmung. Zunächst faßt *Montesquieu* die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaft der Adeligen als eine Zuständigkeit der Hemmung der Ausführung von Beschlüssen der Körperschaften der Repräsentanten auf. Wie sich aus § 44 B.-U. ergibt, wurde auch dem Senate der Nationalversammlung eine solche Zuständigkeit zugeteilt, da er durch Ablehnung eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses zwar nicht dessen Verkündung als Gesetz überhaupt verhindern, aber doch bewirken kann, daß der Beschluß nur dann als Gesetz verkündet wird, wenn er vom Abgeordneten-

hause mit besonderer Mehrheit neuerlich gefaßt wurde. Indes hat diese Zuständigkeit des Senates fast keine Bedeutung, da der Senat der Nationalversammlung nach ähnlichen Grundsätzen durch das Volk gewählt wird, wie das Abgeordnetenhaus, so daß er dieselbe parteimäßige Zusammensetzung zeigt, wie das Abgeordnetenhaus.

Das von *Montesquieu* ins Auge gefaßte Recht der Kontrolle der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, welches den Inhabern der gesetzgebenden Gewalt zusteht, hat selbstverständlich auch die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik. Aber dieses Recht hat eine geringe Bedeutung, da eben die bereits dargelegte Abhängigkeit der Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt von den Inhabern der gesetzgebenden Gewalt besteht und die Regierung gewöhnlich ohnehin nur einen Ausschuß der Mehrheit des Abgeordnetenhauses darstellt. Zwei wichtige Akte des Präsidenten der Republik, nämlich die Kriegserklärung und der Abschluß gewisser zwischenstaatlicher Verträge, dürfen ohnehin nur mit Zustimmung der Nationalversammlung vorgenommen werden (§§ 33 und 64, Abs. 1, Z. 1 und 3 B.-U.).

Montesquieu faßt ferner das absolute Vetorecht des Monarchen gegenüber Gesetzesbeschlüssen der gesetzgebenden Versammlung ins Auge und betrachtet dieses Vetorecht als eine unentbehrliche Bedingung einer echten Gewaltenteilung, da sonst der Inhaber der Vollzugsgewalt von dem Inhaber der gesetzgebenden Gewalt abhängig würde. Nach § 47 B.-U. besitzt nun der Präsident der Republik die Zuständigkeit eines aufschiebenden Vetos gegenüber Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung, da er ein von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz binnen einem Monate von dem Tage, an dem der Beschluß der Nationalversammlung der Regierung zugestellt wurde, mit Bemerkungen zurückstellen kann. Ein solches Gesetz ist jedoch trotzdem kundzumachen, wenn beide Häuser der Nationalversammlung bei einer neuerlichen, und zwar namentlichen, Abstimmung mit absoluter Mehrheit aller ihrer Mitglieder auf dem Gesetzesbeschlusse beharren oder wenn, nachdem eine solche übereinstimmende Mehrheit nicht erzielt werden konnte, das Abgeordnetenhaus bei einer neuerlichen, und zwar namentlichen Abstimmung, mit Dreifünftelmehrheit seiner Mitglieder auf dem Gesetzesbeschlusse beharrt. Da aber der Präsident der Republik auch zur Zurückstellung eines Gesetzesbeschlusses der Unterschrift eines verantwortlichen Ministers bedarf, der wieder in den meisten Fällen einen kollegialen Beschluß der Regierung wird herbeiführen müssen, und da fast alle Gesetzesbeschlüsse auf Gesetzesvorlagen der Regierung beruhen, hat auch die Zuständigkeit des Präsidenten der Republik nach § 47 B.-U. eine geringe Bedeutung. Ein absolutes Vetorecht besitzt der Präsident der Republik nur gegenüber Verfügungen des 24 gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung mit einstweiliger Gesetzeskraft, da eine solche Verfügung bloß über einen vom

Präsidenten der Republik genehmigten Antrag der Regierung getroffen werden kann und nicht verkündet werden darf, wenn der Präsident der Republik seine Unterschrift verweigert (§ 54, Abs. 11, 12 W.-U.). Die staatlichen Gerichte im Sinne des vierten Hauptstückes der Verfassungsurkunde besitzen keine Zuständigkeit, die Geltung eines Gesetzes zu verhindern oder aufzuheben, da sie gemäß § 102 W.-U. Gesetze nicht hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Verfassungsgesetzen prüfen dürfen, die staatlichen Gerichte besitzen jedoch die Zuständigkeit, die Gültigkeit von Verordnungen zu prüfen, so daß ihnen eine Zuständigkeit der Verhinderung gegenüber den Inhabern der Verordnungsgewalt zukommt. Für die Überprüfung der Gesetze hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Verfassungsgesetzen wurde ein besonderes Verfassungsgericht errichtet, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeiten in späterem Zusammenhange zur Erörterung gelangen werden. Dieses Verfassungsgericht übt jedoch keineswegs die von Montesquieu gemeinte „Gewalt, zu urteilen“ aus, nämlich die Gewalt, die Verbrechen zu strafen und die Streitigkeiten der einzelnen zu entscheiden, sondern besitzt eine besondere Gewalt, die außerhalb der von Montesquieu gedachten verschiedenen Gewalten steht, ebenso wie die Gewalten, welche vom Wahlgerichte und vom Obersten Verwaltungsgerichte ausgeübt werden, da es sich bei den letzteren Gewalten um die Überprüfung von Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden handelt.

Eine folgerichtig durchgeführte Trennung der Gewalten würde nicht nur bedeuten, daß jede der Gewalten einen anderen Inhaber hat, der aber nicht durch den Inhaber einer anderen Gewalt bestellt wird, und daß die Inhaber der Gewalten in der Ausübung der Gewalten voneinander unabhängig sind, sondern würde auch bedeuten, daß die Inhaber der Gewalten einander hinsichtlich des Schutzes der „Freiheit“ gleichgeordnet sind, d. h. daß jeder der Gewalten-Inhaber in der Lage ist, den Inhaber einer anderen Gewalt an der Verletzung der Freiheit zu hindern. Eine solche Trennung der Gewalten hat allerdings nicht einmal Montesquieu ins Auge gefaßt, da er in seiner auf die englischen Verfassungsverhältnisse bezogenen Lehre kein Hinderungsrecht der Gerichte ins Auge gefaßt hat. Wird die von allen Gewalten-Inhabern unabhängig zu schützende Freiheit innerhalb einer Verfassungsurkunde in einer Erklärung von Rechten im einzelnen genau bestimmt, so bedeutet eine folgerichtig durchgeführte Trennung der Gewalten, daß jeder Inhaber einer der mit der Verfassungsurkunde eingesetzten Gewalten die Zuständigkeit besitzt, zu verhindern, daß ein Inhaber einer der anderen mit der Verfassungsurkunde eingesetzten Gewalten durch die Ausübung der Gewalt die in der Verfassungsurkunde gewährleisteten Rechte und auch die sonstigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, die ja nur als eine Gesamtheit von Mitteln zum Schutze der Freiheit gedacht sind, verletzt, so daß also eigentlich jeder der in der

Verfassungsurkunde gedachten Gewalten-Inhaber zwei Gewalten besitzen müßte, nämlich die ihm eigentlich zustehende Gewalt und überdies die Gewalt der Verhinderung des Mißbrauches einer anderen Gewalt. Eine solche Gleichordnung der Gewalten ist jedoch im Sinne der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik gar nicht vorhanden, da die ordentlichen Gerichte keine Zuständigkeit der Verhinderung gegenüber den Inhabern der gesetzgebenden Gewalt besitzen und die dem Präsidenten der Republik gegebene Zuständigkeit zur Rücksendung von Gesetzen kein absolutes Veto-recht darstellt. Infolgedessen ist nach der Verfassungsurkunde die gesetzgebende Gewalt den anderen Gewalten nicht gleichgeordnet, sondern übergeordnet, da die Inhaber der gesetzgebenden Gewalt in der Lage sind, durch Gesetze eine Ausübung der Vollzugsgewalt und der richterlichen Gewalt herbeizuführen, die der Verfassungsurkunde widerspricht, d. h. Gesetze zu erlassen und zur Wirksamkeit zu bringen, welche der Verfassungsurkunde widersprechen. Und dies ist um so bedeutungsvoller, als, wie noch zu zeigen ist, auch die Institution des Verfassungsgerichtes infolge ihrer unzulässigen Gestaltung versagt hat.

Der im § 1, Abs. 2, ausgesprochene Grundsatz der Gewaltenteilung hat die Bedeutung einer allgemeinen Staatsbestimmung im dem Sinne, daß mit dieser Bestimmung sowohl den Mitgliedern der Nationalversammlung als auch dem über Gesetze abstimmenden Volke als auch den Mitgliedern des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung untersagt ist, für Gesetze zu stimmen, welche überhaupt auf eine Vereinigung der dort genannten drei Gewalten in einer Hand gerichtet wären, insbesondere darauf, daß die Nationalversammlung auch jene Funktionen ausübt, welche in der Verfassungsurkunde dem Präsidenten der Republik und den Gerichten zugewiesen sind. Das bedeutet aber insbesondere, daß auf Grund der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik nur „Befehle mit Drittwahrungs-Behauptung“*) erlassen werden dürfen, d. h. nur Befehle, in welchen behauptet wird, daß von dem Befehlgeber (der Nationalversammlung, dem Volke, dem 24gliedrigen Ausschusse der Nationalversammlung) verschiedene Personen als Erfüllungs-Wahrer hinsichtlich der Befehle bestellt sind. Eine Ausnahme davon besteht nur insoweit, als die Regierung aus Mitgliedern der Nationalversammlung gebildet werden darf, so daß, insoweit die Regierung bzw. deren Mitglieder mit Vollzugsfunktionen betraut sind, Mitglieder der Nationalversammlung, aber allerdings auch nicht als Mitglieder der Nationalversammlung, vielmehr eben als Mitglieder der Regierung, als Erfüllungs-Wahrer bestellt sein können. Auf keinen Fall darf also in der Tschechoslowakischen Republik ein Gesetz erlassen werden, in

*) Zum Unterschiede von „Befehlen mit Eigen-Wahrungs-Behauptung“ gegenüber „Befehlen mit Drittwahrungs-Behauptung“ vgl. meine „Allgemeine Staatslehre“, S. 18 ff.

welchem der Gesetzgeber sich selbst als Erfüllungswahrer bezeichnen würde, denn das wäre ein Gesetz, auf Grund dessen der Gesetzgeber eigene Handlungen zum Vollzuge des Gesetzes in Aussicht stellen würde. Ferner dürfen in der Tschechoslowakischen Republik keine Befehle erlassen werden, welche eine Vereinigung der Vollzugsgewalt mit der richterlichen Gewalt voraussetzen, also insbesondere eine Vereinigung der Verwaltungsbehörden mit den Gerichtsbehörden, insofern muß auch aus jedem Befehle ersichtlich sein, ob dessen Vollzug (im weiteren Sinne) den Verwaltungsbehörden oder den Gerichtsbehörden obliegt. Da also der im § 1, Abs. 2 B.-U. ausgesprochene Grundsatz der Gewaltenteilung an die in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber gerichtet ist, ist er eben eine allgemeine Staatsbestimmung, eine Verhalten-Werbung, die gerichtet ist auf eine beschränkende Gestaltung der Ausübungsbereitschaft der in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber. Man könnte freilich meinen, daß dieser Grundsatz eine Verhalten-Werbung darstellt, die auch an die Inhaber der übrigen Gewalten gerichtet ist, und ihnen Handlungen untersagt, welche mit der Dreiteilung der Gewalten im Widerspruche stehen. Indes muß bedacht werden, daß die Inhaber der vollziehenden und der richterlichen Gewalt verpflichtet sind, mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung im Widerspruche stehende Handlungen vorzunehmen, wenn sie ihnen durch ordnungsmäßig kundgemachte Gesetze aufgetragen sind, so daß nicht gesagt werden kann, daß ihnen solche Handlungen überhaupt verboten sind, während den Inhabern der gesetzgebenden Gewalt jede solche gesetzgebende Handlung untersagt ist. Würden aber die Inhaber der vollziehenden und der richterlichen Gewalt aus eigenem Antriebe Handlungen setzen, die mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung im Widerspruche stehen, so würden sie sozusagen nur mittelbar jenen Grundsatz verletzen, unmittelbar aber jene Bestimmungen der Verfassungsurkunde und anderer Gesetze, in welchen ihre Zuständigkeiten abgegrenzt sind. Man kann deshalb nicht sagen, daß der im § 1, Abs. 2, ausgesprochene Grundsatz der Gewaltenteilung eine an die Inhaber der vollziehenden und der richterlichen Gewalt gerichtete Verhalten-Werbung wäre, da sie sich vielmehr nach jenen besonderen Verhalten-Werbungen zu richten haben, mittelst welcher ihnen die Ausübung ihrer Amtszuständigkeiten vorgeschrieben wird. Auch die Regierungszuständigkeiten des Präsidenten der Republik und der Regierung sind durch besondere Bestimmungen der Verfassungsurkunde abgegrenzt, welche sie verletzen würden, wenn sie mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung im Widerspruche stehende Handlungen vornehmen würden, so daß also jener Grundsatz nur als eine auf die Gestaltung der Ausübungsbereitschaft der in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber gerichtete Verhalten-Werbung anzusehen ist. Insofern aber die gesetzgebende Gewalt nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik eine Zuständigkeit ihrer Inhaber gegenüber anderen Personen darstellt, welche vor

der Vornahme gewisser Handlungen die Gültigkeit der Gesetze zu prüfen haben, wie das Verfassungsgericht und etwa der Präsident der Republik vor der Unterschrift eines Gesetzes, stellt der Grundsatz der Gewaltenteilung im § 1, Abs. 2 B.-U. auch eine auf Begründung einer besonderen Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit des Gesetzgebers gerichtete Bestimmung dar, nach welcher jene anderen Personen die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit eines besonderen Gesetzes zu prüfen haben, wie noch in späterem Zusammenhange darzulegen ist.

Der im § 1, Abs. 2 B.-U. ausgesprochene Grundsatz der Gewaltenteilung knüpft in seiner Formulierung an die klassische Gewaltenteilungslehre an, aber durch diese Formulierung werden die in der Verfassungsurkunde gedachten Gewalten, nämlich Zuständigkeiten, in keiner Weise erschöpft. Wie bereits ausgeführt wurde, formuliert der § 1, Abs. 1 B.-U. den Vorbehalt der verfassunggebenden Gewalt zugunsten des Volkes und spricht der Titel des dritten Hauptstückes der Verfassungsurkunde von der „Regierungs- und Vollzugsgewalt“. Überdies aber werden in der Verfassungsurkunde noch andere Gewalten gedacht, so die Gewalt des Volkes als der Gesamtheit der Wahlberechtigten, die Mitglieder der beiden Häuser der Nationalversammlung zu wählen, die Gewalt des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung, Verfügungen mit einstweiliger Gesetzeskraft zu erlassen, ferner die Gewalten des Verfassungsgerichtes, des Wahlgerichtes, des Obersten Verwaltungsgerichtes, die Gewalt des Senates, über Anklagen gegen Mitglieder der Regierung zu urteilen usw. Wenn im § 1, Abs. 2 B.-U. gesagt wird, daß die Verfassungsurkunde bestimmt, durch welche Organe sich das souveräne Volk Gesetze gibt, sie in Vollzug setzt und Recht findet, so ist es klar, daß der Sinn dieser Bestimmung auch der ist, daß die Verfassungsurkunde überhaupt alle Zuständigkeiten bestimmt, daß sie also auch die Zuständigkeitsordnung für die Tschechoslowakische Republik darstellt. Die ursprüngliche „Kompetenz-Kompetenz“, d. h. die ursprüngliche Zuständigkeit, Zuständigkeiten zu verleihen, Delegationen vorzunehmen, wird durch den § 1, Abs. 1 B.-U. dem Volke zugeschrieben. Der im § 1, Abs. 2, ausgesprochene Grundsatz der Gewaltenteilung hat also auch die Bedeutung, daß die in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber keine ursprüngliche Kompetenz-Kompetenz besitzen, somit keine Zuständigkeit, in einer von der Verfassungsurkunde abweichenden Weise Delegationen vorzunehmen, Zuständigkeiten zu begründen. Dies schließt in sich, daß a) die in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber im Wege der die Verfassungsurkunde ändernden bzw. ergänzenden Befehlgebung die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen nur insoweit ändern dürfen, als sie damit nicht den Vorbehalt der verfassunggebenden Gewalt zugunsten des Volkes verletzen, daß ferner b) die in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber im Wege einfacher Befehlgebung

gewisse in der Verfassungsurkunde gedachten Zuständigkeiten weder verleihen noch ändern, noch aufheben dürfen, und daß schließlich c) die in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber im Wege der einfachen Befehlgebung gewisse in der Verfassungsurkunde gedachten Zuständigkeiten nur auf Grund besonderer bezüglich der Bestimmungen der Verfassungsurkunde verleihen, ändern oder aufheben dürfen. Eine die Verfassungsurkunde gültig abändernde bzw. ergänzende Gesetzgebung ist lediglich der Nationalversammlung vorbehalten, da § 46, Abs. 4 B.-U. ausdrücklich sagt, daß eine Volksabstimmung nicht zulässig ist bei Gesetzesanträgen der Regierung, durch welche die Verfassungsurkunde und deren Bestandteile abgeändert und ergänzt werden sollen, und § 54, Abs. 8, lit. b) B.-U. dem 24gliedrigen Ausschusse der Nationalversammlung ausdrücklich untersagt, die Verfassungsgesetze abzuändern. Inwieweit die Nationalversammlung die Zuständigkeit besitzt, im Wege der Verfassungsgesetzgebung die in der Verfassungsurkunde gedachten Zuständigkeitsbestimmungen abzuändern, wird in späterem Zusammenhange untersucht werden.

Um nun aber die Tragweite der unter b) und c) erwähnten Grundsätze festzustellen, muß zunächst bedacht werden, daß die in der Verfassungsurkunde enthaltenen, die verschiedenen Zuständigkeiten betreffenden Bestimmungen teils „auf eigene Zuständigkeitsbegründung gerichtete Bestimmungen“, teils „auf Zuständigkeitsbegründung durch andere gerichtete Bestimmungen“ sind. „Auf eigene Zuständigkeitsbegründung gerichtete Bestimmungen“ sind solche Verhalten-Werbungen, die unmittelbar an jene Adressaten gerichtet sind, in deren besonderer Verhalten-Bereitschaft die gedachte Zuständigkeit bestehen wird, so daß hinsichtlich der Begründung der gedachten Zuständigkeit eine weitere Verhalten-Werbung nicht in Betracht kommt. Solche auf Zuständigkeitsbegründung gerichtete Verhalten-Werbungen sind in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik jene, mit welchen die Schöpfer der Verfassungsurkunde darauf zielen, die Zuständigkeiten der Nationalversammlung, des Volkes als gesetzgebenden Subjektes, des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung, des Präsidenten der Republik und seines Stellvertreters sowie der Regierung zu begründen. Denn diese Bestimmungen wenden sich unmittelbar an jene Subjekte, in deren besonderer Verhalten-Bereitschaft die gedachte Zuständigkeit besteht, so daß zur Begründung dieser Zuständigkeit eine weitere Verhalten-Werbung nicht in Frage kommt. So wird z. B. mit dem § 51 B.-U. darauf gezielt, der Nationalversammlung eine Zuständigkeit gegenüber dem Präsidenten der Republik zu verleihen, die darin besteht, daß er ein Gesetz, sobald es ihm vorgelegt wird, unterschreibt und damit eine Bedingung für seine Kundmachung und Geltung setzt, so daß also, wenn der Präsident der Republik auf Grund dieser Bestimmung die entsprechende Verhalten-Bereitschaft

erlangt, die fragliche Zuständigkeit der Nationalversammlung begründet ist, ohne daß irgendeine weitere Verhalten-Werbung in Frage käme. Man kann in diesem Falle von „unmittelbar durch die Verfassungsurkunde begründeten Zuständigkeiten“ sprechen. Es ist nun klar, daß die in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber alle Zuständigkeiten, auf deren unmittelbare Begründung mit irgendwelchen Bestimmungen der Verfassungsurkunde gezielt wird, im Wege einfacher Befehlgebung weder begründen noch ändern noch aufheben dürfen, daß sie also in dieser Hinsicht keinerlei Delegationsgewalt besitzen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz scheint sich kraft des § 3, Abs. 4 B.-U. zu ergeben, welcher bestimmt: „Der Landtag Karpathorußlands ist zur Beschlußfassung über Gesetze in Angelegenheiten der Sprache, des Unterrichtes, der Religion, der lokalen Verwaltung sowie in anderen Angelegenheiten berufen, die ihm durch Gesetze der Tschechoslowakischen Republik übertragen werden. Die vom Landtage Karpathorußlands beschlossenen Gesetze werden, wenn der Präsident der Republik durch seine Unterschrift die Zustimmung zu ihnen erklärt, in einer besonderen Sammlung kundgemacht und werden auch vom Gouverneur unterschrieben.“ Es scheint, daß mit dieser Bestimmung darauf gezielt wird, der Nationalversammlung eine Zuständigkeit zur Verleihung besonderer Zuständigkeiten an den Landtag Karpathorußlands gegenüber dem Präsidenten der Republik zu verleihen, nämlich die Zuständigkeit, dem Landtage Karpathorußlands im Gesetzeswege die Regelung gewisser Angelegenheiten zu übertragen. Indes muß bedacht werden, daß wenn der Präsident ein derartiges Gesetz des Landtages Karpathorußlands — falls er ihm überhaupt zustimmt — unterschreibt und dadurch eine Bedingung seiner Kundmachung verwirklicht, er dies in Erfüllung der an ihn im § 3 B.-U. gerichteten Verhalten-Werbung tut, nicht in Erfüllung des betreffenden „übertragenden“ Gesetzes der Nationalversammlung. Die betreffende Zuständigkeit des Landtages Karpathorußlands gegenüber dem Präsidenten der Republik wird also bereits durch jene in der Verfassungsurkunde enthaltene Verhalten-Werbung begründet, während die gesetzliche „Übertragung“ durch die Nationalversammlung nur eines der jene Zuständigkeit bestimmenden Gültigkeitserfordernisse darstellt. Man kann also nicht sagen, daß mit dem § 3, Abs. 4 B.-U. darauf gezielt würde, eine Zuständigkeit der Nationalversammlung zur Begründung von Zuständigkeiten des Karpathorussischen Landtages zu begründen. In Betracht zu ziehen ist aber auch noch der § 64, Abs. 2 B.-U., welcher sagt: „Die gesamte Regierungs- und Vollzugsgewalt steht der Regierung zu, sofern sie durch die Verfassungsurkunde oder durch nach dem 15. November 1918 erlassene Gesetze der Tschechoslowakischen Republik nicht ausdrücklich dem Präsidenten der Republik vorbehalten ist oder vorbehalten werden wird.“ Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß durch Gesetze neue Zuständigkeiten des Präsidenten der Republik bzw. der

Regierung begründet werden dürfen, aber selbstverständlich nur solche Zuständigkeiten, welche nicht irgendwelchen Bestimmungen der Verfassungsurkunde widersprechen.

„Auf Zuständigkeitsbegründung durch andere gerichtete Bestimmungen“ sind solche Bestimmungen, mit welchen jemand auf die Begründung einer Zuständigkeit durch von ihm verschiedene Personen zielt. Die Adressaten solcher Bestimmungen sind also nicht jene Personen, in deren besonderer Verhalten-Bereitschaft die gedachte Zuständigkeit bestehen soll, sondern sind Personen, welche erst durch ihre Verhalten-Werbungen jene Verhalten-Bereitschaften dritter Personen hervorrufen sollen. Art. II des Einführungsgesetzes zur Verfassungsurkunde bestimmt: „Das Verfassungsgericht entscheidet darüber, ob die Gesetze der Tschechoslowakischen Republik und die Gesetze des karpathorussischen Landtages dem Grundsatz des Art. I entsprechen.“ Art. III des Einführungsgesetzes bestimmt: „Das Verfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden in dieses vom Obersten Verwaltungsgericht und vom Obersten Gericht aus deren Mitte entsendet. Die übrigen zwei Mitglieder und den Vorsitzenden ernennt der Präsident der Republik. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Art, wie die beiden genannten Gerichte die Mitglieder des Verfassungsgerichtes entsenden, über dessen Funktionsperiode, über das Verfahren vor demselben und über die Wirkungen seiner Erkenntnisse bestimmt ein Gesetz.“ Man sagt üblicherweise, daß durch diese Bestimmungen die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes zur Überprüfung der Gültigkeit der Gesetze begründet wird. Indes sind diese Bestimmungen offenbar keineswegs auf eine Verhalten-Bereitschaft ihrer Adressaten gerichtet, mit welcher dann schon die gemeinte Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes vorhanden wäre, sondern sie sind darauf gerichtet, daß die Nationalversammlung durch ein Gesetz die Errichtung des im Art. III, Abs. 1, gemeinten Verfassungsgerichtes befehle und eine Zuständigkeit desselben von der im Art. II gemeinten Art begründe. Die Bestimmungen der Art. II und III des Einführungsgesetzes sind also „auf Zuständigkeitsbegründung durch andere gerichtete Verhalten-Werbungen“, sie muten der Nationalversammlung zu, eine besondere im Einführungsgesetze bezeichnete Zuständigkeit zu begründen, sie delegieren also auch nicht selbst jene Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes, sondern delegieren nur der Nationalversammlung die Zuständigkeit, durch ein Gesetz jene bezeichnete Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes zu begründen. Mit jenen Bestimmungen wird also gezielt auf eigene Begründung einer Zuständigkeit eines anderen, nämlich der Nationalversammlung, zur Begründung einer anderen Zuständigkeit, nämlich jener des Verfassungsgerichtes. Man kann also allerdings auch sagen, daß jene Bestimmungen mittelbar auf Begründung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes gerichtet sind. § 19 B.-U. sagt: „Über die Gültigkeit der Wahlen in das Abgeordnetenhaus

und in den Senat entscheidet das Wahlgericht. Die Einzelheiten enthält ein Gesetz.“ Auch mit dieser Bestimmung wird nur mittelbar auf Begründung der in ihr bezeichneten Zuständigkeit gezielt, es wird nämlich der Nationalversammlung zugemutet, ein Gesetz zu erlassen, mit welchem ein Wahlgericht errichtet und dessen Zuständigkeit im Sinne des § 19 B.-U. begründet wird. Eine analoge Bedeutung haben auch die Bestimmungen der §§ 53, 88 und 95, Abs. 2 B.-U., mit welchen dem Gesetzgeber eine Zuständigkeit zur Begründung von Zuständigkeiten des Wahlgerichtes, des Obersten Verwaltungsgerichtes und des Obersten Gerichtes verliehen wird. Alle diese Bestimmungen stimmen darin überein, daß mit ihnen darauf gezielt wird, daß der Gesetzgeber besondere Zuständigkeiten begründe. Durch die betreffenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst werden noch keine Zuständigkeiten begründet, die den gedachten Zuständigkeiten entsprechenden besonderen Verhalten-Bereitschaften ergeben sich erst durch die in Aussicht genommenen Gesetze. Jene Bestimmungen stimmen auch darin überein, daß sie ihren Adressaten kein Ermessen hinsichtlich der Festsetzung der sachlichen, örtlichen und personellen Grenzen der zu begründenden Zuständigkeiten einräumen, da im Einführungsgesetze zur Verfassungsurkunde und in der Verfassungsurkunde der sachliche Umfang der zu begründenden Zuständigkeiten — allerdings in verschieden genauer Weise — bestimmt ist, ebenso aber auch der örtliche und personelle Umfang jener Zuständigkeiten, da jede dieser Behörden eine besondere Zuständigkeit für die ganze Tschechoslowakische Republik ausüben soll. Ähnlich steht es aber auch mit der in den §§ 34, 66 und 79 B.-U. in Aussicht genommenen Zuständigkeit des Senates als Richters über Anklagen gegen den Präsidenten der Republik und Mitglieder der Regierung.

§ 12 B.-U. sagt: „Die Einzelheiten über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen enthält die Wahlordnung in das Abgeordnetenhaus“ und der § 17 B.-U. sagt: „Die Einzelheiten über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen enthält das Gesetz über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senates.“ Durch die §§ 12 und 17 B.-U. wird also dem Gesetzgeber auch die Zuständigkeit verliehen, Zuständigkeiten besonderer Wahlbehörden zu begründen. § 85 B.-U. sagt: „Der Wirkungskreis der Ministerien wird im Gesetze geregelt.“ Mit dieser Bestimmung wird darauf gezielt, daß der Gesetzgeber Ministerien mit besonderen Zuständigkeiten begründe. Diese verschiedenen Ministerien dürfen nur mit Verwaltungs-Zuständigkeiten begründet werden, es ist aber, da verschiedene Ministerien und überdies verschiedene untere Verwaltungsbehörden ins Auge gefaßt werden, dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen, welche besonderen Verwaltungs-Zuständigkeiten jedes einzelnen Ministeriums er begründen will. Die abgeleitete Kompetenz-Kompetenz des Gesetzgebers, auf welche mit dem § 85 B.-U. gezielt wird,

ist also hinsichtlich des sachlichen Umfanges der zu begründenden Zuständigkeiten nur allgemein, als ein Rahmen für das Ermessen des Gesetzgebers, bestimmt. Da es sich um Ministerien handelt, kommt auch ein Ermessen des Gesetzgebers hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit nicht in Betracht, da sich jede Zuständigkeit eines Ministeriums auf das ganze Staatsgebiet erstrecken muß.

§ 89 B.-U. bestimmt: „Wie die unteren Behörden der Staatsverwaltung organisiert sind, wird grundsätzlich durch das Gesetz bestimmt, das die nähere Regelung dem Berordnungswege überlassen kann.“ Während also im § 85 B.-U. von dem „Wirkungskreis“ der Ministerien die Rede ist, also von deren Zuständigkeiten, wird im § 89 B.-U. von der „Organisierung“ der unteren Behörden der Staatsverwaltung gesprochen und es ergibt sich also die Frage, was mit dem Worte „Organisierung“ im Gegensatz zu dem Worte „Wirkungskreis“ gemeint ist. Art. III Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassungsurkunde bestimmt die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtes, während im Abs. 2 gesagt wird: „Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Art, wie die beiden genannten Gerichte die Mitglieder des Verfassungsgerichtes entsenden, über dessen Funktionsperiode, über das Verfahren vor demselben und über die Wirkungen seiner Erkenntnisse bestimmt ein Gesetz.“ In dieser Bestimmung wird also das „Verfahren“ vor dem Verfassungsgerichte als ein besonderer Gegenstand der Regelung hervorgehoben. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes hinsichtlich der Überprüfung von Gesetzen ist grundsätzlich im Art. II des Einführungsgesetzes geregelt worden, während sich der Art. III, Abs. 1, auf den „Bestand“, d. h. die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtes bezieht. Bestimmungen darüber, aus wie vielen Personen eine besondere Behörde besteht und wie die Besetzung dieser Behörde durch solche Personen erfolgt, zielen aber darauf, eine solche Behörde als eine „Institution“ zu begründen, d. h. es handelt sich immer um die Begründung einer besonderen Verfassung einer durch besondere Merkmale bestimmten Behörde, oder wie man gewöhnlich sagt, um ihre „Organisation“. Somit ergibt sich schon aus den Bestimmungen der Art. II und III des Einführungsgesetzes zur Verfassungsurkunde ein Unterschied zwischen der „Zuständigkeit“ (dem „Wirkungskreis“), der „Organisation“ („Zusammensetzung“) und dem „Verfahren“ einer besonderen Behörde. Der § 90 B.-U. sagt: „In den Bereich der Verordnungsgewalt gehört die Errichtung und Organisation von Staatsämtern, die bloß eine wirtschaftliche Verwaltung ohne jede hoheitliche Gewalt besorgen.“ Hier wird also die „Errichtung“ eines besonderen Staatsamtes von dessen „Organisierung“ unterschieden. Das Wort „Errichtung“ kann entweder die Bestimmung der Zuständigkeit einer besonderen Behörde oder einer besonderen Art von Behörden, oder aber die tatsächliche Errichtung einer Behörde, deren Zuständigkeit schon vorher bestimmt worden ist, bedeuten. Im § 95, Abs. 3 B.-U. wird gesagt: „Für das ganze Gebiet der

Tschechoslowakischen Republik ist ein einziges Oberstes Gericht bestellt.“ Das hier gebrauchte Wort „bestellen“ hat denselben Sinn, wie das Wort „errichten“. Der § 1 des Gesetzes vom 2. November 1918, Slg. Nr. 5, über die Errichtung des Obersten Gerichtes, sagt: „Für das ganze Gebiet des tschechoslowakischen Staates wird ein „Oberstes Gericht“ mit dem Amtssitze in Prag errichtet.“ In den §§ 3 ff., des Gesetzes werden dann aber auch die Zuständigkeiten des Obersten Gerichtes geregelt. Man wird also wohl sagen können, daß das Wort „Errichtung“ im § 90 B.-U. jedenfalls auch die Bestimmung der Zuständigkeiten bedeutet. § 91 B.-U. sagt: „Die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der autonomen Verbände regeln besondere Gesetze.“ § 94, Abs. 1 B.-U. sagt: „Die Rechtspflege wird durch staatliche Gerichte ausgeübt; das Gesetz bestimmt ihre Organisation, sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das Verfahren vor ihnen.“ § 94, Abs. 3, besagt: „Nur im Strafverfahren können Ausnahmegerichte eingeführt werden, und zwar bloß in den von dem Gesetze im voraus bestimmten Fällen und auf beschränkte Zeit.“ Dieses „einführen“ bedeutet dasselbe wie das „errichten“ oder „bestellen“ und betrifft zweifellos überhaupt oder auch das Bestimmen der Zuständigkeiten. § 95, Abs. 3 B.-U. sagt: „Die Zuständigkeit und der Wirkungskreis der Geschworenengerichte wird durch besondere Gesetze geregelt.“ In dieser Bestimmung werden also „Zuständigkeit“ und „Wirkungskreis“ auseinandergelassen, es ist aber klar, daß mit dem Worte „Wirkungskreis“ nur eine besondere Zuständigkeit, nämlich die sachliche Zuständigkeit, im Gegensatz zu der örtlichen und personellen Zuständigkeit, gemeint sein kann, oder richtiger, mit dem Worte „Wirkungskreis“ werden gewisse besondere die Zuständigkeit der Geschworenengerichte bestimmende Gültigkeitserfordernisse, die man gewöhnlich die „sachliche Zuständigkeit“ nennt, im Gegensatz zu anderen Gültigkeitserfordernissen, die man gewöhnlich die „örtliche und personelle Zuständigkeit“ nennt, gemeint. Der § 1 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, sagt: „Niemand darf verfolgt werden, ausgenommen in den nach dem Gesetze erlaubten Fällen, und zwar nur durch das nach dem Gesetze zuständige Gericht oder Amt, und in dem nach dem Gesetze geregelten Verfahren.“ Auch hier wird also die „Zuständigkeit“ von dem „Verfahren“ unterschieden, und diese Zuständigkeit ist wieder nur als die örtliche und personelle Zuständigkeit gemeint im Gegensatz zu der sachlichen Zuständigkeit, d. h. jenen Fällen, in welchen jemand überhaupt verfolgt werden darf.

Wenn nun also im § 89 B.-U. bloß das Wort „organisieren“ gebraucht ist, so könnte es scheinen, daß die Zuständigkeit und das Verfahren der unteren Verwaltungsbehörden nicht im Gesetzeswege geregelt werden müssen. Da nun aber durch die Bestimmung des § 54, Abs. 8, lit. b B.-U. dem 24 gliedrigen Ausschusse der Nationalversammlung die Errichtung neuer

Behörden unterfragt ist, käme für die Bestimmung der Zuständigkeiten neuer Verwaltungsbehörden bloß der Verordnungsweg in Betracht, der aber wieder gemäß § 55 B.-U. ausgeschlossen ist, da Verordnungen nur zur Durchführung und im Rahmen eines besonderen Gesetzes erlassen werden dürfen, also jedenfalls die Bestimmung der Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörden — und auch des Verfahrens vor ihnen — nur im Gesetzeswege erfolgen kann. Somit ist es klar, daß durch den § 89 B.-U. dem Gesetzgeber eine abgeleitete Kompetenz-Kompetenz verliehen wird, nämlich die Zuständigkeit, durch ein Gesetz Zuständigkeiten von unteren Verwaltungsbehörden zu begründen. Daß aber im § 89 B.-U. bloß das Wort „organisieren“ gebraucht ist, hat doch seine besondere Bedeutung, nämlich die Bedeutung, daß das Gesetz nur die nähere Regelung der *O r g a n i s a t i o n* der unteren Verwaltungsbehörden, nicht aber jene ihrer Zuständigkeiten und ihres Verfahrens, dem Verordnungswege überlassen darf, so daß also gesetzliche Bestimmungen, welche die Zuständigkeiten und das Verfahren der unteren Verwaltungsbehörden betreffen, nur mittelst Verordnungen gemäß § 55 B.-U. durchgeführt werden dürfen, hingegen Bestimmungen über die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden auch durch Verordnungen im Sinne des § 89 B.-U., die im Gegensatz zu Verordnungen gemäß § 55 B.-U. auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Gesetzgebers erlassen werden dürfen, und keinen gesetzlichen „Rahmen“ voraussetzen. Aber gemäß den §§ 1 und 3 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 dürfen solche gesetzliche Bestimmungen, welche die Strafzuständigkeit und das Strafverfahren von Verwaltungsbehörden bzw. die Zuständigkeit und das Verfahren von Verwaltungsämtern bei Hausdurchsuchungen betreffen, auch nicht einmal durch Verordnungen gemäß § 55 B.-U. durchgeführt werden. Der § 89 B.-U. ist also auch darauf gerichtet, dem Gesetzgeber eine Zuständigkeit zur Begründung einer besonderen Zuständigkeit der Inhaber der Verordnungsgewalt zu verleihen. Hingegen dürfen gemäß § 94 B.-U. zu Gesetzen über die Organisation, die Zuständigkeiten und das Verfahren von Gerichten überhaupt keine Verordnungen erlassen werden. Mit dem § 91 B.-U. wird darauf gezielt, dem Gesetzgeber die Zuständigkeit zur Begründung von Zuständigkeiten der autonomen Verbände zu verleihen, doch dürfen den autonomen Verbänden nur Verwaltungs-Zuständigkeiten verliehen werden und jedenfalls dürfen nicht alle Verwaltungs-Zuständigkeiten überhaupt den autonomen Verbänden übertragen werden, da die Verfassungsurkunde eben auch Ministerien und untere Verwaltungsbehörden in Aussicht nimmt. Mit dem § 94, Abs. 1 B.-U. wird darauf gezielt, dem Gesetzgeber eine Zuständigkeit zur Begründung von Zuständigkeiten der Gerichte zu verleihen, die Bestimmungen der §§ 94, Abs. 3 B.-U. (Ausnahmegerichte), und 95, Abs. 3 B.-U. (Geschworenengerichte), betreffen nur besondere Fälle jener allgemeinen Kompetenz-Kompetenzen. Die in der Verfassungsurkunde verliehenen Zuständigkeiten

zur Begründung von Zuständigkeiten der Wahlbehörden, der unteren Verwaltungsbehörden, der autonomen Verbände und der unteren Gerichte stimmen darin überein, daß sie es dem Ermessen der gedachten Inhaber jener Zuständigkeiten überlassen, die sachlichen, personellen und örtlichen Grenzen der kraft jener Zuständigkeiten zu begründenden Zuständigkeiten zu bestimmen, da es sich immer um die Verleihung von Zuständigkeiten an Behörden handelt, die für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik in einer Vielzahl in Aussicht genommen sind. Die Grenzen der zu verleihenden sachlichen Zuständigkeiten sind allerdings hinsichtlich der einzelnen Arten der zu errichtenden Behörden in der Verfassungsurkunde insoferne artmäßig bestimmt, als etwa den Verwaltungsbehörden selbstverständlich nur Verwaltungs-Zuständigkeiten zugewiesen werden dürfen. Aber es ist z. B. durch den § 89 B.-U. dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen, zu bestimmen, welche besonderen Verwaltungs-Zuständigkeiten jede besondere Verwaltungsbehörde besitzen soll. Das bezügliche Ermessen des Gesetzgebers hinsichtlich der Zuständigkeiten der Gerichte ist allerdings wieder dadurch eingeschränkt, daß — wie noch zu zeigen sein wird — mit dem § 95 B.-U. ein bestimmtes Gerichtssystem als „verfassungsgesetzlicher Richter“ übernommen wurde.

Alle bisher betrachteten Bestimmungen der Verfassungsurkunde, mit welchen auf die Begründung von Zuständigkeiten zur Begründung von Zuständigkeiten gezielt wird, stimmen darin überein, daß sie mittelbar auf die Begründung von solchen Zuständigkeiten gerichtet sind, die sich als „h o h e i t l i c h e G e w a l t“ darstellen, nämlich als eine Zuständigkeit zur Bestimmung gesetzlicher Befehle durch besondere Weisungen. Hingegen ergibt sich aus dem § 90 B.-U., daß nicht nur der Gesetzgeber die Zuständigkeit besitzt, eine Zuständigkeit der Inhaber der Verordnungsgewalt zur Begründung von Zuständigkeiten solcher Staatsämter, die bloß eine wirtschaftliche Verwaltung ohne jede hoheitliche Gewalt besorgen, zu verleihen, sondern daß auch die Inhaber der Verordnungsgewalt eine solche Kompetenz-Kompetenz ohne vorangehende Delegation seitens des Gesetzgebers besitzen.

Von allen bisher angeführten Bestimmungen der Verfassungsurkunde, in welchen eine Begründung von Zuständigkeiten im Gesetzeswege in Aussicht genommen ist, wurde gesagt, daß mit ihnen auf die Begründung von abgeleiteten Kompetenz-Kompetenzen des in der Verfassungsurkunde gedachten Gesetzgebers gezielt wird, nämlich der Nationalversammlung (§ 6 B.-U.) oder des gesetzgebenden Volkes (§ 46 B.-U.). Es ergibt sich aber die Frage, ob mit jenen Bestimmungen auch auf die Begründung derselben Kompetenz-Kompetenzen zugunsten des 24 gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung gezielt wird. § 54, Abs. 8, lit. b B.-U. sagt, daß dieser Ausschuss nicht zuständig ist, „die Verfassungsgesetze und die Zuständigkeit der Behörden abzuändern, es wäre denn, daß es sich um die Erweiterung

des Wirkungskreises bereits errichteter Behörden durch neue Aufgaben handelt." Aus dieser Bestimmung ergibt sich zunächst, daß auch der Verfassungsurkunde der Gedanke an den engen Zusammenhang zwischen „Verfassung“ und „Zuständigkeitsordnung“ zu Grunde liegt, der Gedanke, daß durch die Verfassungsgesetze grundsätzlich über die Zuständigkeiten entschieden wird, da eben in dieser Bestimmung die Zuständigkeit zur Abänderung der Zuständigkeit der Behörden in unmittelbarem Zusammenhange mit der Zuständigkeit zur Abänderung der Verfassungsgesetze genannt wird. Der 24 gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung ist aber bloß zuständig, im Falle der Unaufschiebbarkeit (§ 54, Abs. 1 B.-U.) die Zuständigkeiten bereits errichteter Behörden durch besondere neue Zuständigkeiten zu erweitern, nämlich durch solche Zuständigkeiten, welche „neue Aufgaben“ betreffen, d. h. Aufgaben, hinsichtlich welcher bisher überhaupt keine Zuständigkeiten verliehen waren. Hingegen ist es dem 24 gliedrigen Ausschusse der Nationalversammlung untersagt, die Zuständigkeiten bereits errichteter Behörden durch Verschiebung schon bestehender Zuständigkeiten zwischen den schon bestehenden Behörden abzuändern oder dadurch, daß eine bestehende Behörde aufgehoben und ihre Zuständigkeiten einer anderen bereits bestehenden Behörde zugewiesen werden. Dem 24 gliedrigen Ausschusse der Nationalversammlung ist es aber auch überhaupt untersagt, neue Behörden zu errichten, da er ja nur die Zuständigkeit „bereits errichteter Behörden“ in besonderer Weise erweitern darf, und es ist ihm auch untersagt, bestehende Behörden aufzuheben. Infolgedessen konnte auch die in der Verfassungsurkunde in Aussicht genommene Errichtung des Verfassungsgerichtes, des Wahlgerichtes, des Obersten Verwaltungsgerichtes und der Obersten Rechnungskontrollbehörde nur im Wege eines Gesetzes, nicht aber im Wege einer Verfügung des 24 gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung mit provisorischer Gesetzeskraft erfolgen, und der 24 gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung wäre — bei Unaufschiebbarkeit der Verfügung — an sich nur zuständig, die Zuständigkeit dieser Behörden durch „neue“ Aufgaben zu erweitern. Dies käme aber wieder nur etwa hinsichtlich der Obersten Rechnungskontroll-Behörde in Betracht, da die Zuständigkeit der drei anderen Behörden in der Verfassungsurkunde umschrieben ist, so daß auch eine Erweiterung ihrer Zuständigkeiten eine gültige Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde zur Voraussetzung hätte. Da die Verfassungsurkunde das Wort „Behörde“ offenbar zur Bezeichnung jedes mit Verwaltung oder Rechtsprechung betrauten Amtes verwendet, somit der Senat an sich keine Behörde darstellt, ist es fraglich, ob der Senat als Richter über Anklagen gegen den Präsidenten der Republik oder gegen Mitglieder der Regierung als eine „Behörde“ anzusehen ist. Wird der Senat in dieser Eigenschaft als eine Behörde betrachtet, als eine Gerichts-Behörde, so konnte das in der Verfassungsurkunde

in Aussicht genommene Gesetz über die Errichtung dieser Behörde auch im Falle der Unaufschiebbarkeit nicht durch eine Verfügung des 24 gliedrigen Ausschusses ersetzt werden. Betrachtet man hingegen den Senat in dieser Eigenschaft nicht als Behörde, so gilt für diesen Fall nicht die im § 54, Abs. 8, lit. b) gedachte Beschränkung der Zuständigkeit des 24 gliedrigen Ausschusses. Eine Erweiterung der Zuständigkeit des Senates als Richter, könnte ohnehin nur im Wege der dem 24 gliedrigen Ausschusse der Nationalversammlung untersagten Verfassungsgesetzgebung erfolgen. Insofern es sich um „neue Aufgaben“ der Vollzugsgewalt handelt, deren Lösung unaufschiebbar ist, darf der 24 gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung auch dem Präsidenten der Republik und der Regierung neue Vollzugs-Zuständigkeiten zuweisen. Allerdings kann es fraglich sein, ob der Präsident der Republik und die Regierung als solche selbst als Inhaber von Vollzugsgewalten als „Behörden“ anzusehen sind, ob also die Bestimmung des § 54, Abs. 8, lit. b, sich auch auf sie bezieht. Aber auch wenn man diese Frage verneint, kommt infolge der Fassung des § 64, Abs. 2, nur eine Erweiterung der Vollzugs-Zuständigkeiten des Präsidenten der Republik oder der Regierung in Betracht, eine Erweiterung, die allerdings niemals mit irgendeiner Bestimmung der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen darf. Der 24 gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung ist ferner auch im Falle der Unaufschiebbarkeit nicht zuständig, die in den §§ 85 (Ministerien), 89 (untere Verwaltungsbehörden), 90 (Staatsämter ohne hoheitliche Gewalt), 91 (autonome Verbände) und 94 (Gerichte) gedachten Zuständigkeiten zu begründen, insofern es sich eben nicht um die Erweiterung des Wirkungskreises bereits errichteter Behörden durch neue Aufgaben handelt.

Die bisher betrachteten Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche in verschiedener Weise die Verleihung gewisser abgeleiteter Kompetenz-Kompetenzen an verschiedene Subjekte betreffen, stimmen alle darin überein, daß sie Zuständigkeiten zur Verleihung von *Amt*-Zuständigkeiten betreffen, d. h. von solchen Zuständigkeiten, hinsichtlich welcher ihre Inhaber zu einer Ausübung als *Amt*-Träger, also nach bestem Wissen und Gewissen, bereit sind. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, mit welchen auf die Begründung der gesetzgebenden Zuständigkeiten der Nationalversammlung und des Volkes gezielt wird, ferner auf die Begründung der Zuständigkeit des 24 gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung zu gesetzvertretenden Verfügungen, sind hingegen auch gerichtet auf die Verleihung von Zuständigkeiten zur Begründung von nicht-amtlichen Zuständigkeiten, d. h. von solchen Zuständigkeiten, hinsichtlich welcher eine Bereitschaft ihrer Inhaber, sie nach ihren eigenen Interessen auszuüben, besteht, denn solche Zuständigkeiten dürfen von den in der Verfassungsurkunde gedachten Inhabern der Befehl-Gewalt schon kraft dieser ihrer Gewalt begründet werden,

insoferne nicht besondere Bestimmungen der Verfassungsurkunde dem entgegenstehen. Unterscheidet man die beiden Arten von Zuständigkeiten als „Amts-Zuständigkeiten“ („öffentliche Zuständigkeiten“) und „Privat-Zuständigkeiten“, so kann man also sagen, daß die in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber nur kraft besonderer Bestimmungen der Verfassungsurkunde und nur für die in diesen Bestimmungen gedachten Fälle zuständig sind, ihre Befehlsgewalt in der Richtung einer Begründung von Amts-Zuständigkeiten auszuüben, daß sie hingegen schon auf Grund der ihnen zugetheilten Befehlsgewalt zuständig sind, sie in der Richtung einer Begründung von Privat-Zuständigkeiten auszuüben, insoweit nicht besondere Bestimmungen der Verfassungsurkunde die Begründung von Privat-Zuständigkeiten beschränken. In diesem Zusammenhange ergibt sich nur noch die Frage, ob nicht in der Verfassungsurkunde selbst auch Bestimmungen enthalten sind, welche die Begründung besonderer Privat-Zuständigkeiten betreffen. Als solche Bestimmungen kommen zunächst die §§ 8 ff. B.-U. in Betracht, mit welchen darauf gezielt wird, daß durch Gesetz Rechte der Staatsbürger, bei den Wahlen in die beiden Häuser der Nationalversammlung zu stimmen und gewählt zu werden, begründet werden. Diese Rechte werden allerdings gewöhnlich als „subjektive öffentliche Rechte“ betrachtet, weil es sich um Rechte „gegen den Staat“ handle, aber auch um Rechte, welche „im Interesse des Staates“ verliehen werden. Rechte „gegen den Staat“ gibt es nun aber nicht, da der Staat kein Subjekt ist, also auch kein Pflicht-Subjekt sein kann, und die Behauptung, daß jene Rechte „im Interesse des Staates“ verliehen werden, ist von einer sehr unklaren Art. Das einzig zutreffende Kriterium einer Unterscheidung der sog. „subjektiven öffentlichen Rechte“ von den sog. „subjektiven privaten Rechten“ ist der Umstand, ob der Inhaber einer Zuständigkeit bereit ist, sie nach bestem Wissen und Gewissen in bezug auf die Interessen von ihm verschiedener Subjekte, insbesondere in Beziehung auf die Interessen des Staatsvolkes, auszuüben, oder ob er bereit ist, sie ausschließlich unter Erwägung seiner eigenen Interessen auszuüben. Es gibt aber keine Bestimmung der Verfassungsurkunde, mit welcher darauf gezielt würde, daß die Wahlberechtigten ihr Recht nach bestem Wissen und Gewissen in bezug auf die Interessen des Staatsvolkes, also als eine Amts-Zuständigkeit ausüben, vielmehr ist es ihnen überlassen, diese Zuständigkeit unter ausschließlicher Erwägung ihrer eigenen Interessen auszuüben, weshalb auch der Wahlberechtigte im Gegensatz zu den Mitgliedern der Nationalversammlung, dem Präsidenten der Republik und den Mitgliedern der Regierung vor der Ausübung seiner Zuständigkeit kein Gelöbniß abzulegen hat. Man wird also sagen müssen, daß mit den Bestimmungen der §§ 8 ff. B.-U. darauf gezielt wird, dem Gesetzgeber eine Zuständigkeit zur Begründung einer besonderen Zuständigkeit, nämlich der Wahlberechtigung, zu geben, die eine Privat-Zuständigkeit darstellt. Überdies aber kommen in

diesem Zusammenhange die Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde in Betracht, da diese Bestimmungen besondere „Rechte“ betreffen.

§ 4. Die bürgerlichen Freiheiten.

§ 1, Abs. 2 B.-U. sagt von der Verfassungsurkunde: „Sie setzt auch die Grenzen fest, die diese Organe nicht überschreiten dürfen, damit sie die verfassungsmäßig gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten nicht verletzen.“ In den § 1, Abs. 2 B.-U. sind also zwei grundlegende Postulate des politischen Liberalismus hinsichtlich der Staatsgestaltung als Axiome aufgenommen, nämlich in den ersten Satz die Gewaltentrennung, in den zweiten Satz die Gewährleistung bürgerlicher Freiheiten. Der politische Liberalismus geht aus von der Annahme, daß die „Freiheit“ der einzelnen Staatsbürger den bei jeder legitimen Staatsgestaltung zu beachtenden Grundwert darstelle, einen Grundwert, aus dem sich eine Reihe von natürlichen Freiheitsrechten aller Menschen ergibt, zu deren besserem Schutze allein die Menschen sich in politischen Gesellschaften zusammenschließen, und zwar auf diese Weise einen gewissen Teil ihrer natürlichen Freiheit aufgeben, aber eben dadurch eine vollkommeneren Sicherheit hinsichtlich des anderen Teiles erlangen. Da also für den politischen Liberalismus der Schutz der natürlichen Freiheit der Menschen den wesentlichen Staatszweck darstellt, ist es auch der wesentliche Zweck jeder Verfassungsurkunde, auf eine solche Staatsgestaltung zu zielen, durch welche der Schutz der Freiheit der einzelnen Staatsbürger am besten gewährleistet ist. Als vorzügliche Mittel eines Schutzes der Freiheit der Staatsbürger betrachtet aber der politische Liberalismus eben die Trennung der Gewalten und die Erklärung der natürlichen Freiheiten der Staatsbürger behufs Beschränkung der Ausübung der Staatsgewalt. Diese Auffassung fand ihren klassischen Ausdruck im Art. XVI der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom Jahre 1789, welcher sagte: „Jede Gesellschaft, in welcher nicht der Schutz der Rechte gesichert und die Teilung der Gewalten bestimmt ist, hat keine Verfassung.“ Den nordamerikanischen Verfassungsurkunden seit dem Jahre 1776 wurden insbesondere Erklärungen von Freiheitsrechten vorangestellt, in den Verfassungsurkunden der französischen Revolution traten neben die Freiheitsrechte auch die Gleichheitsrechte, aber die Gleichheitsrechte wurden in diesen und in den späteren liberal-demokratischen Verfassungsurkunden bloß als Mittel zum Schutze der Freiheitsrechte angesehen. Der Art. I der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte sagte: „Die Menschen werden geboren und bleiben frei und gleich an Rechten. Die gesellschaftlichen Unterschiede dürfen nur auf den Gemeinnutzen gegründet werden.“ Der Art. I betonte also nicht bloß die natürliche Freiheit der Menschen,

sondern auch ihre rechtliche Gleichheit. Art. II sagte: „Der Zweck jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unverletzlichen Rechte des Menschen. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und der Widerstand gegen die Unterdrückung.“ Die Gleichheit stand also im Art. I nicht auf einer Bedeutungsebene mit der Freiheit, denn die Gleichheit war nicht als eine natürliche Gleichheit, als eine Gleichheit überhaupt gemeint, sondern eben nur als eine Gleichheit in den Rechten, nämlich in den im Art. II aufgezählten vier grundlegenden Freiheitsrechten, so daß die Gleichheit von vornherein bloß in die Rolle eines Mittelwertes in Beziehung auf die Verwirklichung des Grundwertes der Freiheit gerückt war. In der im Art. II enthaltenen Aufzählung der Freiheitsrechte bezeichnete jedoch das Wort „Freiheit“ offenbar die Freiheit im allgemeinen, während die Worte „Eigentum“, „Sicherheit“ und „Widerstand gegen die Unterdrückung“ nur wichtige Sonderfälle der Freiheit meinten. Die Freiheit im allgemeinen wurde im Art. IV definiert: „Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was nicht einem anderen schadet: insofern hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine anderen Grenzen, als jene, welche den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß derselben Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.“ Der Art. IV enthielt also die Gewährleistung der Freiheit im allgemeinen in der Gestalt eines allgemeinen Gesetzes-Vorbehaltes des Sinnes, daß Eingriffe in die Freiheit nur im Gesetzeswege vorgenommen werden dürfen. Aber auch der Gesetzgeber durfte keine beliebigen Eingriffe in die Freiheit vornehmen, da der Art. V bestimmte, daß das Gesetz nur der Gesellschaft schädliche Handlungen verbieten dürfe, was bedeutete, daß Eingriffe in die Freiheit nur im öffentlichen Interesse erfolgen dürfen. Jedes Gesetz wurde also als ein Eingriff in die Freiheit der Bürger und damit als die Begründung einer Pflicht der Bürger betrachtet, und der Art. V stellte fest, daß Pflichten nur durch das Gesetz begründet werden dürfen, indem er sagte, daß nichts, was vom Gesetze verboten ist, verhindert werden darf und daß niemand zu etwas gezwungen werden dürfe, was nicht das Gesetz vorschreibt. War aber das Gesetz durch den Art. IV seinem wesentlichen Gegenstande nach als ein Eingriff in die natürliche Freiheit bestimmt worden, so wurde das Gesetz im Art. VI seinem wesentlichen Subjekte und seinen wesentlichen Adressaten nach durch die „Allgemeinheit“ bestimmt, nämlich durch die Allgemeinheit der Teilnahme aller Bürger an der Bildung des Gesetzes und durch die Allgemeinheit der Betroffenheit aller Bürger durch das Gesetz. („Das Gesetz ist der Ausdruck des Allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Repräsentanten, an seiner Bildung teilzunehmen.“) Im Art. VI wurden also die Gleichheitsrechte formuliert, somit der Grundsatz der Demokratie. Trotzdem

aber ist es erklärlich, daß im Art. II unter den vier natürlichen Grundrechten nicht die Gleichheit aufgezählt erscheint. Denn der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte lag eben der Gedanke an einen liberal-demokratischen Staat zu Grunde, nicht der Gedanke an einen demokratischen Staat. Infolgedessen wurde eigentlich nur die Freiheit als ein natürliches Recht und der Staat als eine Institution zum Schutze der natürlichen Freiheit durch ihre Umwandlung in eine bürgerliche Freiheit betrachtet, während die Rechte auf Gleichheit nur als Mittel zum Schutze der Freiheit angesehen wurden, da insbesondere durch das Recht auf Teilnahme aller Staatsbürger an der Bildung des Gesetzes das Gesetz selbst nur als ein mit Zustimmung aller erfolgter Eingriff in ihre Freiheit angesehen werden konnte und die Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz, wie man im Sinne Rousseaus meinte, einen genügenden Schutz gegen überflüssige gesetzliche Eingriffe in die Freiheit bot. So stehen denn vom Standpunkte des Liberal-Demokratismus die Gleichheitsrechte und die Freiheitsrechte nicht auf einer und derselben Wertebene, da nur der Schutz der Freiheitsrechte als der Zweck des Staates betrachtet wird, hingegen die Gleichheitsrechte als Mittel zur Verwirklichung dieses Zweckes angesehen werden. Dies bedeutet aber, daß im liberal-demokratischen Staate der Liberalismus den vom Staate zu verwirklichenden Grundwert, hingegen der Demokratismus bloß einen Mittelwert in bezug auf die Verwirklichung jenes Grundwertes ausmacht, während im demokratischen Staate das „vom Volke jeweils Gewollte“ schlechthin den vom Staate zu verwirklichenden Grundwert darstellt, und der Liberalismus keinen Wert*). Im Sinne der liberal-demokratischen Ideologie sind die Gleichheitsrechte, nämlich die Rechte auf gleiche Teilnahme an der Bildung des Gesetzes und auf gleiche Betroffenheit durch das Gesetz, Rechte auf eine besondere, nämlich die demokratische Bestimmtheit des Gesetzes hinsichtlich seines Subjektes und seiner Adressaten, sie sind Rechte auf eine besondere Art der Befehlgebung, auf eine besondere Art des Staates, die als besonders geeignet für den Schutz der Freiheit betrachtet wird. Durch diese demokratische Bestimmtheit des Gesetzes wird nämlich im Sinne der liberal-demokratischen Systematik die Freiheit im allgemeinen deshalb geschützt, weil, wenn alle an der Bildung des Gesetzes teilnehmen, jede Beschränkung der Freiheit nur mit Zustimmung aller erfolgt, und weil, wenn jedes Gesetz alle betrifft, niemand als Gesetzgeber versucht sein wird, die Freiheit in unnötiger Weise einzuschränken. Deshalb also dient der demokratische Staat, in welchem Eingriffe in die Freiheit nur im Wege des durch Allgemeinheit seiner Subjekte und seiner Adressaten bestimmten Gesetzes erfolgen dürfen, dem Schutze der Freiheit der einzelnen Bürger. Neben dem allgemeinen Gesetzesvorbehalte haben

*) Zum Unterschiede der Ideologie des Liberalismus und jener des Demokratismus vgl. mein „Das Problem der Demokratie“, S. 80 ff.

dann die besonderen Gesetzesvorbehalte nur mehr die Bedeutung der Hervorhebung besonders wichtiger Fälle, in welchen Regelungen nur durch das Gesetz vorgenommen werden dürfen. Dieser Schutz der Freiheit im allgemeinen durch eine demokratische Gesetzgebung erscheint aber dem Liberalismus noch nicht als ausreichend, vielmehr werden noch besondere Freiheitsrechte erklärt in der Form von an den Gesetzgeber gerichteten Verbungen, besondere Gesetze überhaupt zu unterlassen, welche Freiheitsrechte dann also Beschränkungen der Zuständigkeit des demokratischen Gesetzgebers darstellen. Innerhalb der in den liberal-demokratischen Verfassungsurkunde erklärten Freiheitsrechte muß man also unterscheiden das allgemeine Freiheitsrecht, welches in der Form des allgemeinen Gesetzesvorbehaltes zum Ausdruck gelangt, samt den besonders hervorgehobenen Fällen jenes allgemeinen Freiheitsrechtes, die in besonderen Gesetzesvorhalten zum Ausdruck kommen, von jenen Freiheitsrechten, die nicht in der Form von Gesetzesvorhalten, sondern in der Form von an den Gesetzgeber gerichteten Unterlassungs-Verbungen erklärt sind. Diese letzteren Freiheitsrechte kann man „gesetzlich unbeschränkbare Freiheitsrechte“ nennen, weil Eingriffe in die betreffende Freiheit selbst im Wege der einfachen Gesetzgebung nicht vorgenommen werden dürfen. Hingegen sind jene Freiheitsrechte, die bloß in der Form von Gesetzesvorhalten erklärt werden, „gesetzlich beschränkbare Freiheitsrechte“, weil es sich um Freiheiten handelt, in die im Wege eines einfachen Gesetzes eingegriffen werden darf, aber allerdings nicht im Wege von anderen Akten, z. B. nicht im Wege von Verordnungen. Die „gesetzlich unbeschränkbaren Freiheitsrechte“ sind wieder entweder „verfassungsgesetzlich beschränkbare Freiheitsrechte“, die im Wege eines Verfassungsgesetzes beschränkt werden dürfen, oder „überhaupt unbeschränkbare Freiheitsrechte“, die im Sinne der liberalistischen Axiomatik überhaupt nicht beschränkt werden dürfen, da sonst „Tyranis“ vorliegen würde. Innerhalb der Erklärungen von Rechten, wie sie in den liberal-demokratischen Verfassungsurkunden enthalten sind, müssen also die die Axiomatik des Demokratismus darstellenden Gleichheitsrechte, nämlich das Recht auf Gleichheit der Teilnahme an der Bildung des Gesetzes und auf Gleichheit der Betroffenheit durch das Gesetz, von den Freiheitsrechten unterschieden werden. Von den Freiheitsrechten in den Rechteerklärungen müssen aber auch unterschieden werden der Grundsatz der Volkssouveränität als Vorbehalt der verfassunggebenden Gewalt und der Grundsatz der Gewaltenteilung, da auch diese erklärten Grundsätze nur als Mittel zum Schutze der Freiheit gedacht sind, wobei freilich zu bemerken ist, daß der Grundsatz der Gewaltenteilung ein im besonderen innerhalb der liberalistischen — nicht der demokratischen — Doktrin erfommenes Mittel zum Schutze der Freiheit darstellt.

Wenn nun im § 1, Abs. 2, der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik gesagt wird, daß Grenzen festgesetzt werden, welche die Organe nicht überschreiten dürfen, damit sie die verfassungsmäßig gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten nicht verletzen, so wird damit der Schutz der Freiheit der einzelnen Bürger im Sinne des überkommenen politischen Liberalismus auch als ein Zweck des tschechoslowakischen Staates anerkannt, mit welcher Anerkennung freilich der Schutz der Freiheit der einzelnen Bürger keineswegs zum ausschließlichen Staatszwecke erklärt wird, wie sich aus dem Vorwurde ergibt. Die fragliche Bestimmung des § 1, Abs. 2 B.-U. hat den Sinn einer allgemeinen Staatsbestimmung, da sie eine an alle in der Verfassungsurkunde gedachten Organe gerichtete Verhalten-Verbung des Sinnes darstellt, sich aller Verletzungen der in der Verfassungsurkunde gewährleisteten bürgerlichen Rechte zu enthalten. Nun führt das fünfte Hauptstück der Verfassungsurkunde den Titel „Rechte und Freiheiten sowie Bürgerpflichten“, es stellt also zunächst dieses Hauptstück die Erklärung der Rechte innerhalb der Verfassungsurkunde dar. Dieses Hauptstück beginnt mit dem § 106, welcher den Titel „Gleichheit“ führt. Im § 106, Abs. 1 und 3, werden Rechte der Staatsbürger auf gleiche Betroffenheit durch das Gesetz gewährleistet, der § 106, Abs. 2, bedeutet ebenso wie der § 122 B.-U. eine für gewisse Fälle vorgenommene Ausdehnung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze auf die in der Tschechoslowakischen Republik wohnenden Ausländer. Auch der § 124 B.-U. betrifft ein Gleichheitsrecht, nämlich die Gleichheit aller Glaubensbekenntnisse vor dem Gesetze. Der § 126 B.-U. hat nicht den Sinn der Gewährleistung eines Rechtes auf Ehe, Familie und Mutterschaft, sondern den Sinn einer an den Gesetzgeber gerichteten Verbung, besondere Gesetze zum Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft zu erlassen, es wird also hier ein „Recht“ der Bürger auf den Schutz jener Institutionen, nicht aber auf besondere Freiheiten, festgelegt. Hingegen wird mit dem § 127 B.-U. die Wehrpflicht der Bürger festgelegt, also auch keine Freiheit der Bürger. Alle übrigen im fünften Hauptstücke der Verfassungsurkunde erklärten Rechte sind hingegen „Freiheitsrechte“, wie sich schon aus den gebrauchten Überschriften ergibt. Die §§ 106, 122 und 124 des fünften Hauptstückes sind Gleichheitsrechte, weil sie die Gleichheit vor dem Gesetze betreffen, und gehören in einen systematischen Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 128—133 des sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde („Schutz der nationalen, religiösen und Rassenminderheiten“), die alle nur, wie noch zu zeigen ist, Anwendungen des Satzes von der Gleichheit vor dem Gesetze darstellen. Hingegen enthält der im sechsten Hauptstücke der Verfassungsurkunde enthaltene § 134 ein Freiheitsrecht, nämlich die Freiheit vor gewaltsamer Entnationalisierung. Betrachtet man also die im fünften und sechsten Hauptstücke der Verfassungsurkunde erklärten Rechte unter dem Gesichtspunkte, ob sie liberale Freiheits-

rechte sind oder demokratische Gleichheitsrechte, so gehören einerseits die §§ 107—121, 123, 125 und 134 B.-U., andererseits die §§ 106, 122, 124 und 128—133 B.-U. zusammen. Mit den erwähnten Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde sind jedoch die in der Verfassungsurkunde erklärten Freiheits- und Gleichheitsrechte noch keineswegs erschöpft. Denn einerseits enthält ein Freiheitsrecht der Staatsbürger auch der § 33 B.-U. (Freiheit von Änderungen oder Ergänzungen der Verfassungsurkunde durch die beiden Häuser der Nationalversammlung, wenn nicht eine Dreifünftelmehrheit in beiden Häusern zustandekommt), der § 46 B.-U. (Freiheit von Änderungen und Ergänzungen der Verfassungsurkunde durch das von der Regierung zur Abstimmung aufgerufene Volk), der § 54, Abs. 8 B.-U. (Freiheit von gewissen Eingriffen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung), der § 55 B.-U. (Freiheit von allgemeinen Eingriffen der Inhaber der Vollzugsgewalt durch Verordnungen), der § 94 B.-U. (Freiheit von einem nicht-gesetzlichen Richter), der § 95 B.-U. (Freiheit von einem nicht-verfassungsgesetzlichen Richter) und der § 96 B.-U. (Freiheit von Eingriffen der Verwaltungsbehörden in die Tätigkeit der Gerichtsbehörden). Andererseits sind die in den nordamerikanischen und französischen Rechterklärungen enthaltenen Grundsätze der Volkssouveränität, des Vorbehaltes der verfassungsgebenden Gewalt zugunsten des Volkes, der Gewaltenteilung, der Rechterklärung und der Gleichheit der Teilnahme an der Bildung des Gesetzes, also die allgemeinen Grundsätze der Freiheit, nicht in dem fünften und sechsten Hauptstücke der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik enthalten, vielmehr im ersten und zweiten Hauptstücke der Verfassungsurkunde (§§ 1—4, 8, 9, 13 und 14 B.-U.). Die Gesamtheit der in den liberal-demokratischen Verfassungsurkunden erklärten Rechte wird häufig auch als „G r u n d r e c h t e“ bezeichnet, um zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um jene grundlegenden, ursprünglichen Rechte der Bürger handelt, aus welchen alle ihre anderen Rechte abgeleitet sind. Die über die verschiedenen Arten von sog. „Grundrechten“ angestellten allgemeinen Erwägungen müssen aber auch dazu führen, daß die Gesamtheit der in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik erklärten Grundrechte in verschiedene Gruppen eingeteilt wird, insbesondere aber in die Gruppe der „Freiheitsrechte“ und jene der „Gleichheitsrechte“. Diese letztere Einteilung muß nicht einmal von außen an die Verfassungsurkunde herangetragen werden, ist vielmehr ausdrücklich der Verfassungsurkunde zu Grunde gelegt worden. Denn im § 1, Abs. 2 B.-U. wird nur von den „gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten“ gesprochen, und im fünften Hauptstücke der Verfassungsurkunde werden, wie bereits gesagt wurde, die Gleichheitsrechte von den Freiheitsrechten unterschieden. Der zweite Satz des § 1, Abs. 2 B.-U., welcher von den „gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten“ spricht, stellt also jenen liberalistischen

Grundsatz dar, der dann im fünften Hauptstücke der Verfassungsurkunde näher entwickelt wird. Geringegen ist jener demokratische Grundsatz, der dann in den Gleichheitsbestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes näher entwickelt wird, im § 2 B.-U. enthalten, in welchem der tschechoslowakische Staat zu einer demokratischen Republik erklärt wird. Bemerkenswert ist, daß also in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik der Grundsatz des Liberalismus, die Freiheit, dem Grundsatz der Demokratie, der Gleichheit, vorangestellt, also offenbar auf eine liberal-demokratische Republik gezielt wird, in welcher die Demokratie als Mittel auf den Schutz des Grundwertes der Freiheit der einzelnen Staatsbürger ausgerichtet und deshalb durch die Freiheit beschränkt ist. Daß nun aber der im § 1, Abs. 2 B.-U. ausgesprochene liberalistische Grundsatz der Gewaltenteilung in den einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik nur höchst unvollkommen verwirklicht ist, also insbesondere die Inhaber der Vollzugsgewalt von den Inhabern der gesetzgebenden Gewalt abhängig sind, somit der Demokratismus tatsächlich den Vorrang vor dem Liberalismus erlangen kann, wurde bereits gezeigt. Nunmehr ist aber zu untersuchen, inwieweit der ebenfalls im § 1, Abs. 2 B.-U. ausgesprochene liberalistische Grundsatz gewährleisteter bürgerlicher Freiheiten in den einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde seine Verwirklichung gefunden, somit eine Beschränkung der demokratischen Souveränität durch die Freiheit der Staatsbürger stattgefunden hat. Vorher muß jedoch noch bemerkt werden, daß hinsichtlich der in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik erklärten Freiheitsrechte mit der früher dargelegten Einteilung in gesetzlich unbeschränkbare und gesetzlich beschränkbare Freiheitsrechte deshalb nicht das Auslangen gefunden werden kann, weil nicht nur gemäß § 6 B.-U. der Nationalversammlung und gemäß § 46 B.-U. dem Volke die gesetzgebende Gewalt zusteht, sondern auch gemäß § 54 B.-U. der 24gliedrige Ausschuss der Nationalversammlung die Zuständigkeit besitzt, unaufschiebbare Verfügungen mit einstweiliger Gesetzeskraft, selbst wenn für diese sonst ein Gesetz erforderlich wäre, zu erlassen, aber mit den im § 54, Abs. 8, lit. a—c) gedachten Ausnahmen. Infolgedessen müssen hinsichtlich der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik zunächst „gesetzeskraftig beschränkbare Freiheitsrechte“ von „gesetzlich beschränkbaren Freiheitsrechten“ unterschieden werden. Freiheitsrechte der ersteren Art sind solche Freiheitsrechte, die sowohl im Wege eines Gesetzes der Nationalversammlung und des Volkes, als auch im Wege einer Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung mit einstweiliger Gesetzeskraft, beschränkt werden dürfen, Freiheitsrechte der letzteren Art sind solche Freiheitsrechte, die wegen der Bestimmungen des § 54, Abs. 8 B.-U. nur im Wege eines Gesetzes der Nationalversammlung oder des Volkes, nicht

aber im Wege einer Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung, beschränkt werden dürfen. Bestimmungen, welche Rechte der ersteren Art betreffen, kann man als „Gesetzeskraft-Vorbehalte“ bezeichnen, Bestimmungen hingegen, die sich auf Rechte der letzteren Art beziehen, kann man als „Gesetzes-Vorbehalte“ bezeichnen. „Gesetzeskräftig unbeschränkbare Freiheitsrechte“ sind Freiheitsrechte, die weder im Wege eines einfachen Gesetzes der Nationalversammlung oder des Volkes noch im Wege einer Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung beschränkt werden dürfen. Derartige Freiheitsrechte sind wieder entweder „verfassungsgesetzlich beschränkbare Freiheitsrechte“, die also im Wege eines Verfassungsgesetzes der Nationalversammlung im Sinne des § 33 B.-U. beschränkt werden dürfen, oder „nur durch Ausübung der verfassunggebenden Gewalt des Volkes beschränkbare Freiheitsrechte“. Bestimmungen, die sich auf Freiheitsrechte der ersteren Art beziehen, sind „Verfassungsgesetz-Vorbehalte“, Bestimmungen, die sich auf Freiheitsrechte der letzteren Art beziehen, sind „Vorbehalte zugunsten der verfassunggebenden Gewalt des Volkes.“ Betrachtet man die in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik erklärten Freiheitsrechte unter dem Gesichtspunkte der Freiheit der Staatsbürger von den verschiedenen Gewalten-Inhabern, so muß man unterscheiden Freiheiten der Staatsbürger, die nicht nach dem Ermessen der Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt und der richterlichen Gewalt beschränkt werden dürfen, von Freiheiten, die nicht nach dem Ermessen der genannten Gewalten-Inhaber und des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung beschränkt werden dürfen, ferner von Freiheiten, die auch nicht nach dem Ermessen des im § 32 B.-U. bestimmten Teiles der Nationalversammlung oder nach dem Ermessen des gesetzgebenden Volkes oder des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung beschränkt werden dürfen, und schließlich von Freiheiten, die auch nicht nach dem Ermessen einer im § 33 B.-U. bestimmten Mehrheit der Nationalversammlung beschränkt werden dürfen.

Die §§ 107—111 B.-U. führen den Titel „Freiheit der Person und des Vermögens“. Diese Unterscheidung einer „Freiheit der Person“ von jener des „Vermögens“ geht zurück auf eine Unterscheidung, die sich schon in den älteren liberal-demokratischen Verfassungsurkunden findet, nämlich auf die Unterscheidung der „Freiheit“ von dem „Eigentum“. So besagte schon der Art. II der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, daß zu den natürlichen und unverjährbaren Rechten des Menschen die „Freiheit“ und das „Eigentum“ gehören. Es ist aber klar, daß auch die Worte „Freiheit des Vermögens“ doch nur eine besondere „Freiheit der Person“ bezeichnen, nämlich ihre Freiheit von allen Eingriffen, durch welche

ihr der Genuß ihres Vermögens beschränkt oder unmöglich gemacht werden würde. § 107 B.-U. sagt nun: „(1) Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Einzelheiten regelt ein Gesetz als Bestandteil dieser Verfassungsurkunde. (2) Eine Beschränkung oder Entziehung der persönlichen Freiheit ist bloß auf Grund eines Gesetzes möglich. Ebenso kann die öffentliche Gewalt bloß auf Grund eines Gesetzes von einem Bürger persönliche Leistungen fordern.“ Zum Verständnisse der Fassung des § 107 B.-U. ist es notwendig, daran zu erinnern, daß der Art. 8 des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welches Gesetz, wie schon gesagt wurde, auch in der Tschechoslowakischen Republik bis zum Inkrafttreten der Verfassungsurkunde in Geltung stand, lautete: „Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Das bestehende Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt. Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatz an den Verletzten.“ Dieser Art. 8 ist nun — ohne sachlichen Anlaß — das Vorbild der Fassung des § 107 B.-U. geworden, so daß auch die Regelung der Einzelheiten einem Gesetze als Bestandteil der Verfassungsurkunde vorbehalten wurde, obwohl nicht einzusehen ist, warum nicht diese Regelungen in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen werden konnten. In dem erwähnten österreichischen Staatsgrundgesetze fehlte aber eine Bestimmung, welche den Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 107 B.-U. entsprach, so daß sich die Frage ergeben muß, ob die Worte „Freiheit der Person“ im ersten Absätze des § 107 eine andere Bedeutung haben als die Worte „persönliche Freiheit“ im zweiten Absätze des § 107 B.-U. Wenn nämlich die Gewährleistung der Freiheit der Person durch ein Gesetz als Bestandteil der Verfassungsurkunde gewährleistet werden soll, so ist nicht ohne weiteres einzusehen, warum dann noch die Bestimmung getroffen wird, daß eine Beschränkung oder Entziehung der persönlichen Freiheit bloß auf Grund eines Gesetzes, nämlich eines einfachen Gesetzes, möglich ist. Was nun das Wort „Freiheit der Person“ im ersten Absätze des § 107 B.-U. bedeutet, läßt sich erkennen aus dem Sinne, der diesem Worte im Art. 8 des erwähnten österreichischen Staatsgrundgesetzes gegeben wurde. Das dort als ein Bestandteil des Staatsgrundgesetzes erklärte frühere Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit, hatte nämlich den folgenden Vorpruch: „Über Antrag beider Häuser Meines Reichsrates finde ich, um die Freiheit der Person gegen Übergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen, folgendes zu verordnen: — — —“. Dieses Gesetz enthielt nun in seinem § 1 die Bestimmung, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, dann ferner die Bedingungen, unter welchen eine Ver-

wahrungs- und Untersuchungshaft verhängt werden darf, unter welchen jemand angehalten werden darf, unter welchen eine Kaution- und Bürgschaftssumme für die Verletzung auf freien Fuß verlangt werden darf und unter welchen eine Konfinierung bzw. Internierung jemandes stattfinden darf. Auf diese Gegenstände bezieht sich aber auch das im § 107, Abs. 1 als Bestandteil der Verfassungsurkunde in Aussicht genommene Gesetz, welches als das „Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses sowie des Briefgeheimnisses (gemäß den §§ 107, 112 und 116 der Verfassungsurkunde)“ erlassen wurde, im I. Teile, welcher den Titel „Schutz der Freiheit der Person“ führt. Es ist also klar, daß die im § 107, Abs. 1, gemeinte „Freiheit der Person“ die Freiheit der Person vor willkürlicher Verhaftung, Anhaltung, Ausweisung und Konfinierung seitens der staatlichen Behörden ist, und daß diese Freiheit nur durch ein Verfassungsgesetz als Bestandteil der Verfassungsurkunde beschränkt werden darf. Infolgedessen kann der erste Satz des zweiten Absatzes des § 107 B.-U. nur die Bedeutung haben, daß alle jene Entziehungen oder Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die nicht im § 107, Abs. 1 B.-U. oder in sonstigen besonderen Bestimmungen der Verfassungsurkunde gemeint sind, bloß gesetzeskräftig erfolgen dürfen, so daß also der erste Satz des zweiten Absatzes des § 107 B.-U. einen allgemeinen Gesetzeskraft-Vorbehalt hinsichtlich der Entziehung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit darstellt, der etwa dem Art. IV der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte entspricht. Ferner sagt § 112 B.-U. unter dem Titel „Freiheit des Hauses“: „(1) Das Hausrecht ist unverleßlich. (2) Die Einzelheiten regelt ein Gesetz als Bestandteil dieser Verfassungsurkunde.“ § 116 B.-U. sagt unter dem Titel „Briefgeheimnis“: „(1) Das Briefgeheimnis ist gewährleistet. (2) Die Einzelheiten regelt ein Gesetz.“ Die Fassung des § 112 B.-U. erklärt sich aus der Fassung des Art. 9 des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welcher sagte: „Das Hausrecht ist unverleßlich. Das bestehende Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.“ Dieses Gesetz regelte die Frage der Hausdurchsuchungen durch behördliche Organe. Während also die §§ 107, Abs. 1, bzw. 112 B.-U. eine enge Anlehnung an die Art. 8 bzw. 9 des erwähnten österreichischen Staatsgrundgesetzes zeigen, da auch die Worte „Die Freiheit der Person ist gewährleistet“ bzw. „Das Hausrecht ist unverleßlich“ gebraucht werden und im übrigen auf ein Gesetz als Bestandteil des fraglichen Verfassungsgesetzes verwiesen wird, unterscheidet sich der § 116 B.-U. seinem Sinne nach erheblich vom Art. 10 des erwähnten österreichischen Staatsgrundgesetzes, der lautete: „Das Briefgeheimnis darf

nicht verlegt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.“ Während also der eben angeführte Art. 10 gesetzlich unbeschränkbare Grundsätze zum Schutze des Briefgeheimnisses festlegte, stellt der § 116 B.-U. hinsichtlich der Beschränkung des Briefgeheimnisses keine solchen Grundsätze fest und behält auch nicht, wie die §§ 107, Abs. 1, und 112 B.-U., die nähere Regelung einem Gesetze als Bestandteil der Verfassungsurkunde vor, sondern stellt überhaupt nur einen Gesetzeskraft-Vorbehalt dar, d. h. er besagt, daß Beschränkungen des Briefgeheimnisses nur gesetzeskräftig erfolgen dürfen. Die ersten Sätze der §§ 107, Abs. 1, und 112 B.-U. — „Die Freiheit der Person ist gewährleistet“ und „Das Hausrecht ist unverleßlich“ — verdecken zweifellos den eigentlichen Sinn der in Frage kommenden Bestimmungen. Denn dieser eigentliche Sinn ist selbstverständlich nicht der, daß überhaupt keine Verhaftungen stattfinden dürfen und daß überhaupt keine Hausdurchsuchungen stattfinden dürfen, sondern die Worte „gewährleistet“ und „unverleßlich“ besagen nur, daß die Erfordernisse, bei deren Erfüllung Verhaftungen und Hausdurchsuchungen gültig sind, nur durch ein Gesetz als Bestandteil der Verfassungsurkunde formuliert werden dürfen, so daß also ein gesetzeskräftig unbeschränkbares Recht vorliegt. Noch unpassender ist aber der Gebrauch der Worte „Das Briefgeheimnis ist gewährleistet“ im § 116 B.-U. Denn sie bedeuten in keiner Weise, daß Eingriffe in das Briefgeheimnis überhaupt unzulässig sind, sondern bedeuten nur einen Gesetzeskraft-Vorbehalt.

Das in den §§ 107, Abs. 1, und 112 B.-U. als Bestandteil der Verfassungsurkunde in Aussicht genommene Gesetz ist als das „Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses sowie des Briefgeheimnisses (gemäß den §§ 107, 112 und 116 der Verfassungsurkunde)“ erlassen worden. Obwohl also der § 116 B.-U. keineswegs bestimmt, daß die Einzelheiten bezüglich der Gewährleistung des Briefgeheimnisses durch ein Gesetz als Bestandteil der Verfassungsurkunde geregelt werden, wurde doch das eben erwähnte Verfassungsgesetz schon in seinem Titel auch auf den § 116 B.-U. bezogen. Das Gesetz umfaßt vier Teile, nämlich I. „Schutz der Freiheit der Person“, II. „Schutz der Freiheit des Hauses“, III. „Schutz des Briefgeheimnisses“ und IV. „Gemeinsame Bestimmungen“. Der § 1 des Gesetzes besagt: „Niemand darf verfolgt werden, ausgenommen in den nach dem Gesetze erlaubten Fällen, und zwar nur durch das nach dem Gesetze zuständige Gericht oder Amt, und in dem nach dem Gesetze geregelten Verfahren.“ Der Grundsatz, daß Strafverfolgungen nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen stattfinden dürfen, bedeutet, daß strafbare Tatbestände nur gesetzeskräftig formuliert werden dürfen, bedeutet also einen Gesetzeskraft-Vorbehalt.

Daß Strafverfolgungen nur durch das nach dem Gesetze zuständige Gericht oder Amt vorgenommen werden dürfen, bedeutet, daß die Zuständigkeiten von Gerichten und Ämtern zu Strafverfolgungen nur gesetzestätig begründet werden dürfen, soweit es sich um die Erweiterung der Zuständigkeiten schon bestehender Gerichte und Ämter durch neue Aufgaben handelt (§ 54, Abs. 8, lit. b), bedeutet aber, daß solche Zuständigkeiten sonst nur gesetzlich begründet werden dürfen, also auch nicht durch Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung. Der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung darf also zwar neue strafbare Tatbestände formulieren, er darf aber die Zuständigkeit für die bezügliche Verfolgung nur bereits errichteten Gerichten oder Ämtern verleihen. Die in Frage stehende Bestimmung bedeutet übrigens eine verfassungsgesetzliche Erweiterung des im § 94, Abs. 1, ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Zuständigkeit der Gerichte durch das Gesetz bestimmt werden muß insofern, als nach jener Bestimmung auch die Zuständigkeit anderer Ämter zu Strafverfolgungen nur durch das Gesetz begründet werden darf. Somit wird der im § 94, Abs. 2, enthaltene Grundsatz, daß niemand seinem gesetzlichen Strafrichter entzogen werden darf, erweitert zu dem Grundsatz, daß niemand seinem gesetzlich zuständigen Strafamte überhaupt entzogen werden darf. ¶

Im § 3 des fraglichen Gesetzes ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Zuständigkeit eines amtlichen Organes, jemanden in Haft zu nehmen, nur durch das Gesetz bestimmt werden darf, was, soweit es sich um die Erweiterung der Zuständigkeit einer bereits errichteten Behörde durch neue Aufgaben handelt, einen Gesetzeskraft-Vorbehalt, im übrigen aber einen Gesetzes-Vorbehalt bedeutet. Der § 3 bestimmt aber ferner, daß jeder, der durch ein gesetzlich zuständiges amtliches Organ verhaftet wurde, dann entweder binnen 48 Stunden freizulassen ist oder an diejenige Behörde abgeliefert werden muß, die nach den Umständen des Falles zur Durchführung des weiteren Verfahrens zuständig ist. Es unterscheidet also der § 3 die Zuständigkeit einer Behörde, jemanden in Haft zu nehmen, von der Zuständigkeit einer Behörde, gegen jemanden ein Strafverfahren durchzuführen, und beschränkt die Haft einer Person, welche durch ein zur Verhaftung, nicht aber zur Durchführung des weiteren Verfahrens zuständiges amtliches Organ, verhaftet wurde, auf 48 Stunden, nach Ablauf welcher Frist der Verhaftete freizulassen oder der Verfügungsgewalt des zur Durchführung des Strafverfahrens zuständigen amtlichen Organs zu übergeben ist. Dieser im § 3 des fraglichen Gesetzes ausgesprochene Grundsatz stellt ein gesetzestätig unbeschränkbares Freiheitsrecht dar. Der § 3 läßt grundsätzlich Verhaftungen durch „amtliche Organe“ überhaupt, nicht bloß durch Gerichte zu. Der § 2 des Gesetzes spricht aber aus, daß Verhaftungen außer dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat überhaupt nur auf Grund eines

schriftlichen begründeten richterlichen Befehles erfolgen dürfen, welcher Befehl dem Verhafteten bei der Verhaftung, oder wenn dies nicht möglich ist, längstens innerhalb 24 Stunden später zugestellt werden muß. Diese Bestimmung des § 2 bedeutet, daß ein amtliches Organ, das kein gerichtliches Organ ist, außer im Falle einer Ergreifung auf frischer Tat, eine Verhaftung doch nur auf Grund eines schriftlich begründeten gerichtlichen Befehles vornehmen darf, so daß, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, ein nicht gerichtliches amtliches Organ die ihm durch ein Gesetz verliehene Verhaftungs-Zuständigkeit doch niemals unmittelbar auf Grund des betreffenden Gesetzes gültig ausüben darf, sondern eben nur, wenn es im Besitze eines bezüglichen schriftlichen begründeten richterlichen Befehles ist. Der im § 2 ausgesprochene Grundsatz stellt ebenfalls ein gesetzlich unbeschränkbares Freiheitsrecht dar.

Der § 5 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 bestimmt, daß die Bedingungen, unter welchen eine verhaftete oder in Gewahrsam befindliche Person gegen Erlag einer Sicherheit freigelassen bzw. trotz Sicherheitsleistung neuerdings in Haft genommen werden kann, nur gesetzestätig geregelt werden können, bzw. nur gesetzlich, wenn es sich nicht um die Erweiterung des Wirkungskreises schon errichteter Behörden durch neue Aufgaben handelt. Der § 4 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 enthält einen Gesetzeskraft- bzw. Gesetzes-Vorbehalt hinsichtlich der Regelung der Frage, in welchen Fällen jemand aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen oder dazu verhalten werden kann, sich aus einem bestimmten Gebiete nicht zu entfernen.

Der § 6 des Gesetzes trifft jene Bestimmungen, die § 1 hinsichtlich der Verfolgung einer Person trifft, hinsichtlich „einer Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Haushalte gehöriger oder zum Gewerbebetriebe oder zur Erwerbstätigkeit bestimmter Räumlichkeiten.“ Die Fälle, in denen eine solche Durchsuchung gestattet ist und das Verfahren bei einer solchen Durchsuchung dürfen nur gesetzestätig geregelt werden. Die Zuständigkeit der Gerichte oder Ämter für solche Durchsuchungen darf, wenn es sich bloß um die Erweiterung des Wirkungskreises bereits bestehender Behörden durch neue Aufgaben handelt, bloß gesetzestätig, sonst bloß gesetzlich begründet werden. Der § 7 des Gesetzes steht in Analogie zum § 2 des Gesetzes, während aber der § 2 vorschreibt, daß eine Verhaftung außer dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat nur auf Grund eines schriftlichen begründeten richterlichen Befehles, der bei der Verhaftung, und wenn dies nicht möglich ist, längstens innerhalb 24 Stunden später zugestellt werden muß, stattfinden darf, sagt der § 7, daß eine Hausdurchsuchung „in der Regel“ nur auf Grund eines schriftlichen begründeten richterlichen Befehles zulässig ist, der bei der Durchsuchung, und wenn dies nicht möglich ist, längstens innerhalb 24 Stunden später zugestellt werden muß. Was die Worte „in der Regel“ bedeuten,

ergibt sich aus dem § 8 des Gesetzes, in welchem gesagt wird, daß Ausnahmen von dem Grundsatz des § 7 durch das Gesetz bestimmt werden. Der Grundsatz, daß eine Hausdurchsuchung nur auf Grund eines schriftlichen begründeten richterlichen Befehles, der bei der Durchsuchung, und wenn dies nicht möglich ist, längstens innerhalb 24 Stunden später zugestellt werden muß, vorgenommen werden darf, bedeutet also im Gegensatz zu dem im § 2 formulierten Grundsatz kein gesetzestätig unbeschränkbares Freiheitsrecht. Die Bestimmung des § 8, daß das Gesetz Ausnahmen von jenem Grundsatz festlegen könne, stellt einen Gesetzeskraft-Vorbehalt dar, aber allerdings keinen Gesetzeskraft-Vorbehalt gewöhnlicher Art. Ein gewöhnlicher Gesetzeskraft-Vorbehalt bedeutet, daß eine bestimmte Materie nur gesetzestätig geregelt werden darf. Im vorliegenden Falle wird jedoch eine Regel aufgestellt (§ 7), von welcher gesetzestätig Ausnahmen gemacht werden dürfen (§ 8). Dies bedeutet immerhin, daß die in Frage kommenden Befehlgeber nicht beliebig bestimmen dürfen, daß in gewissen Fällen eine Hausdurchsuchung ohne Beachtung des Grundsatzes des § 7, in anderen Fällen aber mit Beachtung dieses Grundsatzes vorgenommen werden darf, daß vielmehr die in Betracht kommenden Befehlgeber den Grundsatz des § 7 als die Regel zu betrachten haben, von der sie Ausnahmen machen dürfen, die aber jedenfalls doch nur durch besondere Umstände bedingte seltene Fälle darstellen müssen. Derartige Gesetzeskraft-Vorbehalte nennen man „das Ermessen beschränkende Gesetzeskraft-Vorbehalte“ nennen. Der § 8 bestimmt aber weiter, daß in jenen Fällen, in welchen eine Hausdurchsuchung ohne Einhaltung des Grundsatzes des § 7 vorgenommen werden darf, das die Durchsuchung vornehmende Organ seine Berechtigung hiezu ausweisen und der Person, bei der es die Durchsuchung vorgenommen hat, auf ihr Verlangen sogleich oder längstens innerhalb 24 Stunden eine schriftliche Bestätigung über die vorgenommene Durchsuchung, die Gründe ihrer Vornahme und über die bei ihr beschlagnahmten Gegenstände auszustellen hat. Wenn man also die §§ 7 und 8 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 zusammenhält, so ergibt sich, daß zwar weder der im § 7 ausgesprochene Grundsatz noch der im § 8, 2. Satz, ausgesprochene Grundsatz ein gesetzestätig unbeschränkbares Freiheitsrecht darstellt, daß aber diese beiden Grundsätze zusammen „alternativ gesetzestätig unbeschränkbares Freiheitsrechte“ in dem Sinne darstellen, daß die Befehlgeber jedenfalls einen der beiden Grundsätze verwirklichen müssen, wobei aber der Grundsatz des § 7 die Regel bilden soll. Im § 10 des Gesetzes sind ferner zwei gesetzestätig unbeschränkbare Freiheitsrechte bestimmt, nämlich erstens mit dem Grundsatz, daß über jede Hausdurchsuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen ist, in dem der gesetzliche Grund und der Verdachtsgrund, weshalb die Durchsuchung vorgenommen wurde, sowie ihr Ergebnis anzuführen ist,

und zweitens mit dem Grundsatz, daß wenn bei einer Hausdurchsuchung nichts Anstößiges gefunden wurde, der Partei sogleich eine schriftliche Bestätigung auszustellen ist. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Gesetzes betreffen lediglich Durchsuchungen zum Zwecke der Verfolgung einer Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des allgemeinen Strafgesetzbuches, gleichgültig, ob eine Durchsuchung zu diesem Zwecke von einem Gerichte oder einer anderen Behörde vorgenommen wird. Auf eine Durchsuchung von Wohn- oder gewerblichen Räumlichkeiten zu polizeilichen und Finanzzwecken bezieht sich der § 9 des Gesetzes, der sagt, daß das Gesetz bestimme, in welchen Fällen, durch welche Organe und unter welchen Beschränkungen eine solche Durchsuchung stattfinden dürfe. Hinsichtlich solcher Durchsuchungen ist jedoch durch den § 9 der Grundsatz des § 8 als ein gesetzestätig unbeschränkbarer Grundsatz festgelegt und ist ferner durch den § 10 („jede Hausdurchsuchung“) auch der Grundsatz des § 10 als gesetzestätig unbeschränkbarer Grundsatz festgelegt.

Wie bereits gesagt wurde, bezieht sich das Verfassungsgesetz vom 9. April 1920 in seinem Titel auch auf den das Briefgeheimnis betreffenden § 116 B.-U., obwohl § 116 B.-U. das den Schutz des Briefgeheimnisses regelnde Gesetz keineswegs als Bestandteil der Verfassungsurkunde in Aussicht nimmt. Indes besagt der § 11 des Gesetzes nur: „Das Briefgeheimnis ist gewährleistet; Ausnahmen bestimmt das Gesetz“, während der § 116 B.-U. lautet: „Das Briefgeheimnis ist gewährleistet; die Einzelheiten regelt ein Gesetz.“ Der § 11 des Verfassungsgesetzes vom 9. April enthält also auch keine Bestimmung über die Einzelheiten der Gewährleistung des Briefgeheimnisses, aber er scheint eine Abänderung der Bestimmung des § 116 B.-U. zu bedeuten, da er an die Stelle eines „das Ermessen nicht beschränkenden Gesetzeskraft-Vorbehaltes“ einen „das Ermessen beschränkenden Gesetzes-Vorbehalt“ setzt. Indes dürfte dieser Unterschied nur ein scheinbarer sein, da überhaupt die in den §§ 107, Abs. 1, 112 und 116 B.-U. enthaltenen Gesetzeskraft-Vorbehalte den Sinn haben, daß die gemeinten Freiheitsrechte nur „ausnahmsweise“ und nur entweder durch ein Verfassungsgesetz als Bestandteil der Verfassungsurkunde (§§ 107, Abs. 1, 112) oder nur gesetzestätig (§ 116) beschränkt werden dürfen, so daß jene Vorbehalte den Sinn von „das Ermessen beschränkenden Vorbehalten“ haben.

Ein die Einzelheiten der Gewährleistung des Briefgeheimnisses regelndes Gesetz ist in der Tschechoslowakischen Republik nicht erlassen worden. Ausnahmen von dem Grundsatz der Gewährleistung des Briefgeheimnisses enthält das österreichische Gesetz vom 6. April 1870, Nr. 42 RGBl., zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, welches durch den Art. IX des Einführungsgesetzes seine Gültigkeit nicht eingebüßt hat, da ja überhaupt in der Tschechoslowakischen Republik keine verfassungsgesetzlichen Be-

stimmungen bestehen, denen es widersprechen könnte. Im § 1 dieses Gesetzes wird eine besondere strafbare Übertretung formuliert, nämlich „die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben“. Eine „widerrechtliche“ Eröffnung oder Unterschlagung eines Briefes ist eine solche Eröffnung oder Unterschlagung, welche nicht gesetzeskräftig zugelassen ist. Diese Übertretung wird strenger bestraft, „wenn sie von einem Beamten oder Diener oder einer anderen im öffentlichen Dienste bestellten Person in Ausübung des Amtes oder Dienstes verübt wurde“, als wenn sie von einer Privatperson verübt wurde. Im letzteren Falle findet überdies die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Vergehren des in seinem Rechte Verletzten statt. Der § 2 des Gesetzes bestimmt, daß die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften außer den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines von dem Richter erlassenen Befehles stattfinden darf, der den Beteiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen ist. Die gegen die Bestimmung des § 2 vorgenommene Beschlagnahme oder Eröffnung bildet eine strafbare Übertretung.

Ein Beamter oder Diener oder eine andere im öffentlichen Dienste angestellte Person kann sich also in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in zweifacher Weise einer Übertretung im Sinne des Gesetzes vom 6. April 1870 schuldig machen, erstens nämlich dadurch, daß sie überhaupt widerrechtlich, d. h. in einem nicht gesetzeskräftig zugelassenen Falle, das Geheimnis der Briefe oder anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch Eröffnung oder Unterschlagung derselben verletzt, und zweitens dadurch, daß sie zwar Briefe oder andere unter Siegel gehaltene Schriften in einem gesetzeskräftig zugelassenen Falle, der keine Hausdurchsuchung oder Verhaftung darstellt, beschlagnahmt oder eröffnet, aber ohne richterlichen Befehl und ohne Zustellung desselben an den Beteiligten. Der § 5 des Gesetzes bestimmt, daß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen der Beschuldigten, sowie die Vorschriften der Briefpostordnung in betreff der Behandlung unbestellbarer Briefe und die Bestimmungen der Konkursordnung in Beziehung auf die Vorsichten bei Eröffnung des Konkurses durch das Gesetz vom 9. April 1870 unberührt bleiben. Durch ein Gesetz vom 26. Mai 1879, RGBl. Nr. 79, betreffend die Anwendung des § 5 des Gesetzes vom 6. April 1870, RGBl. Nr. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses auf Fälle der Desinfizierung von Briefen wurde ferner bestimmt, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 6. April 1870 auch unberührt lassen solche gesetzliche Bestimmungen, durch welche bei drohender Einschleppung ansteckender Krankheiten die amtliche Eröffnung von Briefen zum ausschließlichen Zwecke ihrer Desinfizierung angeordnet wird.

Der IV. Teil des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 enthält zunächst den § 12, der sagt, daß, wenn ein öffentlicher Funktionär, Beamter oder Angestellter in Ausübung seines Amtes oder Dienstes die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Schutz der Freiheit der Person oder des Hauses verletzt, er zu bestrafen ist, und zwar wenn er in böser Absicht gehandelt hat, wegen Verbrechen mit schwerem Verker von einem bis zu fünf Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren, sonst wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten. Bei einer Verurteilung wegen Verbrechen ist zu erkennen, daß der Schuldige sein Amt verliert, überdies hat jede Verurteilung die Verpflichtung zum Ersatz des verursachten Schadens nach den Bestimmungen besonderer Gesetze zur Folge. Der § 3 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 betrifft die Möglichkeit der Suspension von Freiheitsrechten, die in späterem Zusammenhange zu erörtern ist.

Wie bereits gesagt wurde, stellt der erste Satz des zweiten Absatzes des § 107 B.-U. einen allgemeinen Gesetzeskraft- bzw. Gesetzes-Vorbehalt zugunsten der persönlichen Freiheit dar. Der mit den Worten „Freiheit der Person und des Vermögens“ betitelte Teil des fünften Hauptstückes der Verfassungsurkunde enthält aber noch die folgenden Gesetzeskraft- bzw. Gesetzes-Vorbehalte: 1. „Die öffentliche Gewalt kann bloß auf Grund eines Gesetzes von einem Bürger persönliche Leistungen fordern“ (§ 107, Abs. 2, zweiter Satz B.-U.). Da im fünften Hauptstücke der Verfassungsurkunde überhaupt die „Freiheit der Person“ von der „Freiheit des Vermögens“ unterschieden wird, werden offenbar auch mit dem Worte „persönliche Leistungen“ keine Vermögens-Leistungen gemeint, d. h. keine Leistungen, die darin bestehen, daß der Bürger der öffentlichen Gewalt Bestandteile seines Vermögens übergibt. Dies ergibt sich auch daraus, daß ein besonderer Vorbehalt hinsichtlich der Steuern und öffentlichen Abgaben im § 111, Abs. 1 B.-U. enthalten ist. Einen besonderen Vorbehalt hinsichtlich solcher persönlicher Leistungen, die sich als Erfüllung der Wehrpflicht darstellen, enthält der § 127, Abs. 2 B.-U. Das Wort „persönliche Leistungen“ scheint darauf hinzudeuten, daß die öffentliche Gewalt auf Grund eines Gesetzes von einem Bürger bloß persönliche Handlungen fordern darf, indes sind wohl auch persönliche Unterlassungen im öffentlichen Interesse mitgemeint. Die Bestimmung des zweiten Satzes des zweiten Absatzes des § 107 B.-U. hebt nur einen besonders wichtigen Fall des im ersten Satze des zweiten Absatzes des § 107 B.-U. gemeinten Grundsatzes hervor. Wenn gesagt wird, daß die öffentliche Gewalt bloß auf Grund eines Gesetzes von einem Bürger persönliche Leistungen fordern kann, so bedeutet dies, daß eine Zuständigkeit der Behörden, solche Leistungen zu fordern, nur durch das Gesetz begründet werden darf. Die fragliche Bestimmung bedeutet also einen Gesetzeskraft-Vorbehalt, soweit es sich darum handelt, die Zu-

ständigkeiten einer bereits errichteten Behörden durch solche neue Aufgaben zu erweitern, bedeutet hingegen einen Gesetzes-Vorbehalt, soweit es sich darum handelt, neue Behörden mit solchen neuen Aufgaben zu errichten oder die bereits bestehenden derartigen Zuständigkeiten bereits errichteter Behörden zu verschieben. 2. Jeder tschechoslowakische Staatsbürger kann sich an jedem beliebigen Orte der Tschechoslowakischen Republik niederlassen, daselbst Liegenschaften erwerben und in den Grenzen der allgemeinen Rechtsvorschriften seine Erwerbstätigkeit ausüben" (108, Abs. 1 B.-U.). „Eine Beschränkung dieses Rechtes ist bloß im öffentlichen Interesse auf Grund eines Gesetzes möglich" (§ 108, Abs. 2 B.-U.). Der Art. 4, Abs. 1, des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGVl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, besagte: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung“, und es sagte Art. 6, Abs. 1 dieses Gesetzes: „Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben“. Der § 108, Abs. 1 B.-U. betrifft nicht das Recht der Freizügigkeit, sondern das Recht der Niederlassung, d. h. das Recht, in einem beliebigen Orte der Tschechoslowakischen Republik seinen Aufenthalt oder Wohnsitz zu nehmen. Das Recht der Freizügigkeit besteht hingegen darin, jeden genommenen Aufenthalt oder Wohnsitz beliebig wieder zu verlassen, d. h. sich und seine beweglichen Sachen innerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik in beliebiger Richtung zu bewegen. In den Artikeln 4 und 6 des erwähnten österreichischen Staatsgrundgesetzes wurden die bezüglichen Rechte als gesetzlich unbeschränkbare Rechte formuliert mit Ausnahme des Rechtes, jeden Erwerbszweig auszuüben, das nur „unter den gesetzlichen Bedingungen“ ausgeübt werden durfte, also gesetzlich beschränkbar war. Hingegen sind die im § 108, Abs. 1 B.-U. formulierten Rechte nicht als gesetzekräftig unbeschränkbare Freiheitsrechte formuliert, da sie „im öffentlichen Interesse auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden dürfen. Der im § 108, Abs. 2, formulierte Vorbehalt ist aber ein „das Ermessen beschränkender Vorbehalt“ in zweifachem Sinne. Denn erstens ergibt sich aus dem Umstande, daß die in Frage kommenden Rechte zunächst im ersten Absätze des § 108 B.-U. wie absolute Rechte formuliert werden, daß der unbeschränkte Bestand dieser Rechte als Regel gedacht ist, so daß Beschränkungen gemäß § 108, Abs. 2, nur durch besondere Umstände begründete Ausnahmen darstellen dürfen, und zweitens dürfen gemäß § 108, Abs. 2, diese Ausnahmen nur „im öffentlichen Interesse“ gemacht werden. Da freilich, wie noch zu zeigen sein wird, in einem demokratischen Staate jedes Gesetz im öffentlichen Interesse, d. h. im Interesse „aller“, im „gemeinsamen“ Interesse, sein muß, ist das Wort „öffentliches

Interesse“ im § 108, Abs. 2, wohl in einem besonderen Sinne zu verstehen, nämlich in dem Sinne, daß eines der dort gemeinten beschränkenden Gesetze nicht in jedem öffentlichen, d. h. gemeinsamen, Interesse erlassen werden darf, sondern nur dann, wenn ein besonders dringendes und grundlegendes öffentliches Interesse vorliegt, nämlich ein solches, durch dessen Außerachtlassung „in erhöhtem Maße die republikanische Staatsform, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe und Ordnung“ (§ 113, Abs. 3 B.-U.), oder gar der Bestand des Staates bedroht würde. Das Recht, seine Erwerbstätigkeit auszuüben, kann aber nicht bloß gemäß § 108, Abs. 2, beschränkt werden, sondern es darf schon nach § 108, Abs. 1, nur „in den Grenzen der allgemeinen Rechtsvorschriften“ ausgeübt werden. Die Fassung dieser Beschränkung weicht von der im Art. 6 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewählten Fassung ab, da es im Art. 6 heißt: „unter den gesetzlichen Bedingungen“. Die Worte „allgemeine Rechtsvorschriften“ könnten im Gegensatz zu den Worten „gesetzliche Bedingungen“ zum Ausdruck bringen, daß das Recht der Ausübung der Erwerbstätigkeit auch im Wege von überhaupt nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik zulässigen Verordnungen beschränkt werden dürfe, wodurch sich aber ein Widerspruch zu dem im § 108, Abs. 2 enthaltenen Vorbehalte ergeben würde. Vielmehr können die Worte „in den Grenzen der allgemeinen Rechtsvorschriften“ nur denselben Sinn haben, wie die Worte „innerhalb der Grenzen des Gesetzes“ im § 117, Abs. 1 B.-U., „innerhalb der Grenzen der Gesetze“ im § 120, Abs. 1 B.-U., „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze“ im § 128, Abs. 1 und 2 B.-U. und „nach den allgemeinen Gesetzen“ im § 130 B.-U. Im § 95, Abs. 1 B.-U., werden die Worte gebraucht: „— — insofern diese Angelegenheiten nicht nach den allgemeinen Vorschriften im Polizei- oder Finanzstrafverfahren zu verhandeln sind“, ferner werden im § 131 B.-U. die Worte gebraucht „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Unterrichtsordnung“ und schließlich werden im § 132 B.-U. die Worte gebraucht: „innerhalb der Grenzen der für die öffentliche Verwaltung geltenden allgemeinen Vorschriften“, wobei mit dem Worte „Vorschriften“ in allen drei Fällen zum Ausdruck gebracht wird, daß nicht nur Gesetze, sondern auch nach der Verfassungsurkunde zulässige Verordnungen gemeint sind. Aber die im § 108 B.-U. gemeinten Rechte sind eben durch den Verordnungen ausschließenden Vorbehalt des § 108, Abs. 2, getroffen, so daß also der im ersten Absätze mit den Worten „in den Grenzen der allgemeinen Rechtsvorschriften“ gemeinte Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung der Erwerbstätigkeit überhaupt überflüssig und seine Aufnahme nur dadurch zu erklären ist, daß im Art. 6 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hinsichtlich der Ausübung der Erwerbstätigkeit die Worte „unter den gesetzlichen Bedingungen“ aufgenommen

waren, während ein allgemeiner Gesetzes-Vorbehalt hinsichtlich der fraglichen Rechte gar nicht gemacht worden war.

Beschränkungen der im § 108, Abs. 1, gedachten Rechte können im Gesetze nur dadurch erfolgen, daß besonderen Behörden Zuständigkeiten verliehen werden, welche die Verhinderung einer Ausübung der fraglichen Rechte in besonderen Richtungen oder die Bestrafung einer Ausübung der fraglichen Rechte in besonderen Richtungen betreffen. Infolgedessen ist der Vorbehalt des § 108, Abs. 2, ein Gesetzeskraft-Vorbehalt, insofern es sich um die Verleihung solcher neuer Zuständigkeiten an bereits errichtete Behörden handelt, für die anderen Fälle aber ein Gesetzes-Vorbehalt.

Der § 4 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Sig. Nr. 293, bestimmt, daß außer in den durch das Gesetz festgesetzten Fällen niemand aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen oder dazu verhalten werden darf, sich aus einem bestimmten Orte oder Gebiete nicht zu entfernen. Insofern in dieser Bestimmung bloß gesetzeskräftige bzw. gesetzliche Beschränkungen der Ausweisung zugelassen werden, handelt es sich um einen Sonderfall des im § 108 B.-U. formulierten Grundsatzes, daß das Niederlassungsrecht bloß gesetzeskräftig bzw. gesetzlich beschränkt werden darf. Derartige Beschränkungen können ja auch auf andere Weise als durch Ausweisung erfolgen, insbesondere dadurch, daß es jemandem unmöglich gemacht wird, einen besonderen Ort oder ein besonderes Gebiet überhaupt zu betreten. Insofern aber der § 4 bestimmt, daß die Zuständigkeit für Weisungen, daß jemand sich aus einem bestimmten Orte oder Gebiete nicht entferne, also die Zuständigkeit für Konfinierungen, nur gesetzeskräftig bzw. gesetzlich begründet werden dürfe, handelt es sich um die Formulierung des Rechtes der „Freizügigkeit“, d. h. eben des Rechtes, sich innerhalb der Tschechoslowakischen Republik persönlich und mit dem beweglichen Vermögen in beliebiger Richtung zu bewegen, welches Recht der Freizügigkeit allerdings nicht, wie im Art. 4 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, allgemein, sondern nur am Falle der Konfinierung formuliert wird, aber doch wohl jene allgemeine Bedeutung hat. Im übrigen ist die Freizügigkeit ohnehin ein besonderer Fall der persönlichen Freiheit und fällt deshalb unter die allgemeine Bestimmung des § 107, Abs. 2 B.-U.

3. „Das Recht der Auswanderung ins Ausland kann bloß durch ein Gesetz beschränkt werden“ (§ 110 B.-U.). Während also der § 4 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 die Freizügigkeit innerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik betrifft, betrifft der § 110 B.-U. die Freizügigkeit hinsichtlich eines Verlassens des Staatsgebietes in Auswanderungsabsicht, d. h. in der Absicht, sich im Auslande niederzulassen. Nach Art. 4 Abs. 3 des österreichischen Staatsgrundgesetzes, über die allgemeinen Rechte

der Staatsbürger war die Auswanderung nur durch die Wehrpflicht beschränkt, nach § 110 B.-U. darf jedoch die Auswanderung beliebig beschränkt werden. Der § 110 B.-U. bedeutet, soweit es sich um die Begründung bezüglich neuer Zuständigkeiten bereits errichteter Behörden handelt, einen Gesetzeskraft-Vorbehalt, im übrigen aber einen Gesetzes-Vorbehalt. Eine besondere Bestimmung, welche das Recht der Staatsbürger betrifft, sich ohne Auswanderungsabsicht in das Ausland zu begeben, enthält die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik nicht, aber es ergibt sich aus § 107, Abs. 2, daß Beschränkungen dieses Rechtes nur gesetzeskräftig bzw. gesetzlich erfolgen dürfen.

4. „Strafen können bloß auf Grund eines Gesetzes angedroht und verhängt werden“ (§ 111, Abs. 2 B.-U.). „Strafen“ können entweder Freiheitsstrafen oder Geldstrafen sein, die Bestimmung des § 111, Abs. 2, betrifft also sowohl die „Freiheit der Person“ als auch die „Freiheit des Vermögens“. Die Aufnahme der Bestimmung des § 111, Abs. 2 B.-U. in die Verfassungsurkunde bedeutet die in den liberal-demokratischen Verfassungsurkunden allgemein übliche Hervorhebung eines besonders wichtigen Falles der Freiheit der Person und des Vermögens. Würde diese Bestimmung in der Verfassungsurkunde fehlen, so wären die Fälle der strafweisen Freiheitsentziehung wohl auch vom allgemeinen Vorbehalte des ersten Satzes des zweiten Absatzes des § 107 B.-U. gedeckt, da aber die Bestimmung des § 111, Abs. 2, in der Verfassungsurkunde enthalten ist, betrifft der erste Satz des zweiten Absatzes des § 107 B.-U. wohl nur Beschränkungen oder Entziehungen der persönlichen Freiheit, die sich nicht als Strafvollzug darstellen. Hingegen ist die Bestimmung des § 111, Abs. 2 B.-U. hinsichtlich der Geldstrafen insofern notwendig, als § 109, Abs. 2 B.-U. nur von „Enteignungen“ und § 111, Abs. 1 B.-U. nur von „Steuern und öffentlichen Abgaben“ spricht, durch welche Worte Geldstrafen nicht gedeckt wären. Die Bestimmung des § 111, Abs. 2 B.-U. spricht von der Androhung und Verhängung von Strafen schlechthin, diese Bestimmung betrifft also zweifellos alle Strafen überhaupt, gleichgültig, ob für deren Verhängung ein Gericht oder irgendeine Verwaltungsbehörde zuständig ist. In diesem Sinne sprechen auch die die Strafverfolgung, die Strafzuständigkeit, das Strafverfahren, die Verhaftung und Hausdurchsuchung betreffenden Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 von „Gericht oder Amt“, so daß also das gesamte „materielle“ und „formelle“ Strafrecht durch jene Bestimmungen und die Bestimmung des § 111, Abs. 2 B.-U. betroffen ist. Wenn im § 111, Abs. 2 B.-U. gesagt wird, daß Strafen bloß auf Grund eines Gesetzes „angedroht“ werden können, so ist damit gemeint, daß die Gerichte und Verwaltungsbehörden in den Fällen, in welchen sie an die einzelnen Staatsbürger Weisungen hinsichtlich eines besonderen Verhaltens unter Androhung einer Strafe richten dürfen, nur

solche Strafen androhen dürfen, die in einem Gesetze für solche Fälle allgemein festgesetzt worden sind, und wenn im § 111, Abs. 2 B.-U. gesagt wird, daß Strafen nur auf Grund eines Gesetzes „verhängt“ werden dürfen, so ist damit gemeint, daß die Gerichte und Verwaltungsbehörden wegen des Ausbleibens eines besonderen Verhaltens eines Staatsbürgers nur solche Strafen aussprechen dürfen, die in einem Gesetze für solche Fälle allgemein festgesetzt worden sind. Die Bestimmung des § 111, Abs. 2 B.-U. bedeutet einen Gesetzeskraft-Vorbehalt, soweit es sich um die Erweiterung der Zuständigkeiten bereits errichteter Behörden durch neue Zuständigkeiten hinsichtlich der Androhung und Verhängung von Strafen handelt, im übrigen aber einen Gesetzes-Vorbehalt.

5. Der § 109 B.-U. sagt: „(1) Das Privateigentum kann nur im Gesetze Wege beschränkt werden. (2) Eine Enteignung ist nur auf Grund eines Gesetzes und gegen Entschädigung möglich, soweit durch ein Gesetz nicht festgesetzt ist oder festgesetzt wird, daß keine Entschädigung zu leisten ist.“ Der erste Absatz des § 109 B.-U. betrifft Beschränkungen des Privateigentums, der zweite Absatz betrifft Enteignungen. Das Wort „Privateigentum“ ist in diesem Zusammenhange zweifellos im weiteren Sinne von „Privat-Vermögensrechten“ überhaupt zu nehmen, es bedeutet also nicht bloß das „Eigentum“ im Sinne des § 353 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern auch alle anderen Privat-Vermögensrechte, wie z. B. das Pfandrecht, die Dienstbarkeiten, Rechte aus Verträgen usw. Der erste Absatz des § 109 B.-U. hat also den Sinn, daß alle Beschränkungen bestehender Privatrechte gegen oder ohne den Willen des Subjektes der Rechte nur gesetzeskräftig bzw. gesetzlich vorgenommen werden dürfen. Nach der liberalistischen Wert-Axiomatik geht allerdings auch eine gesetzliche Beschränkung von Privatrechten mit Zustimmung ihres Subjektes vor sich, da eben jedes Gesetz nur unter Mitwirkung jedes Staatsbürgers bzw. seines Repräsentanten beschlossen wird. Die Zustimmung eines Staatsbürgers zu irgendeiner Beschränkung seiner Privatrechte kann daher in diesem Sinne entweder in privatrechtlicher Form, z. B. durch einen Vertrag, oder in öffentlich-rechtlicher Form, eben durch die Mitwirkung an einer bezüglichen Gesetzgebung, erfolgen. Die „Beschränkung“ eines Privatrechtes im Gegensatz zu dessen „Enteignung“ bedeutet, daß der Inhalt des betreffenden Privatrechtes vermindert wird. Wenn z. B. der § 354 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sagt: „Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen“, so bedeutet jede gesetzliche Bestimmung, daß der Eigentümer von Sachen fortan mit der Substanz oder den Nutzungen in einer besonderen Richtung nicht nach Willkür schalten oder andere in besonderen Richtungen nicht von ihr ausschließen dürfe, eine „Beschränkung“ des Eigentumsrechtes. Ebenso liegt

eine „Beschränkung“ von Privatrechten vor, wenn etwa ein Gesetz bestimmt, daß aus besonderen Verträgen entspringende Rechte fortan in besonderer Richtung nicht mehr ausgeübt werden dürfen usw. Der § 109, Abs. 1 B.-U. betrifft selbstverständlich nur allgemeine Beschränkungen von Privatrechten „im Gesetze Wege“, da ja überhaupt das demokratische Gesetz durch die Allgemeinheit der Betroffenheit der Staatsbürger ausgezeichnet ist, und — wie noch zu zeigen ist — Einzelfälle betreffende Gesetze in einer demokratischen Republik undenkbar sind.

Im § 109, Abs. 1 B.-U. wird nur von „Beschränkungen“ gesprochen, so daß die Meinung entstehen könnte, daß „Erweiterungen“ der Privatrechte nicht von dem gedachten Vorbehalte betroffen sind. Dies hätte, wie sich zeigen wird, die Bedeutung, daß zwar Gesetze bzw. Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung, welche Beschränkungen von Privatrechten betreffen, mittels Verordnungen im Sinne des § 55 B.-U. nicht durchgeführt werden dürfen, daß aber eine derartige Durchführung zulässig ist hinsichtlich solcher Gesetze bzw. Verfügungen, die Erweiterungen der Privatrechte betreffen. Indes wäre diese Meinung unzutreffend, da jede Erweiterung von Privatrechten auf der anderen Seite auch eine Beschränkung von Privatrechten bedeutet, denn die allgemein erweiterten Privatrechte stehen in einem besonderen Zeitpunkte immer besonderen Personen zu, und durch die Erweiterung dieser Rechte werden eben bestehende Privatrechte anderer Personen beschränkt. Aus diesem Grunde muß gesagt werden, daß der § 109, Abs. 1, die Bedeutung hat, daß überhaupt das gesamte Privatrecht (im objektiven Sinne), soweit es Vermögensrecht ist, nur gesetzeskräftig bzw. gesetzlich geändert werden darf, d. h. unter Ausschluß von Verordnungen im Sinne des § 55. Insofern das Privatrecht nicht Vermögensrecht ist, es sich vielmehr um Eherecht, Familienrecht usw. handelt, ergibt sich schon aus dem § 107, Abs. 2, erster Satz B.-U., daß nur eine gesetzeskräftige bzw. gesetzliche Regelung zulässig ist. Im übrigen geht dies auch aus der Bestimmung des § 126 B.-U. — „Die Ehe, die Familie und die Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze“ — hervor. Der § 109, Abs. 2 B.-U. betrifft im Gegensatz zu „Beschränkungen“ von Privatrechten deren „Enteignung“. Eine solche „Enteignung“ bedeutet jedoch nicht, daß Privatrechte irgendeiner besonderen Art, z. B. das Eigentumsrecht oder das Pfandrecht, überhaupt abgeschafft werden, sondern bedeutet, daß gesetzeskräftig bzw. gesetzlich bestimmt wird, daß Privatrechte besonderer Art bei Vorhandensein besonderer allgemein formulierter Tatbestände zu Ungunsten besonderer Personen und zu Gunsten anderer Personen aufgehoben, d. h. von besonderen Personen auf andere Personen übertragen werden können. Die im § 109, Abs. 2, gemeinte „Enteignung“ bedeutet also die ohne eine privatrechtliche Zustimmung (z. B. Verkauf, Abtretung usw.) des Berechtigten vor sich

gehende Übertragung eines Rechtes von seinem bisherigen Inhaber auf eine andere Person, und solche Übertragungen dürfen in den einzelnen Fällen nur „auf Grund eines Gesetzes“ erfolgen, d. h. es muß ein Gesetz bzw. eine Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung vorhanden sein, welche die Voraussetzungen solcher Übertragungen allgemein regeln. Im § 109, Abs. 1 B.-U. sind also die Worte „im Gesetzeswege“ gebraucht, weil schon mit einem bezüglichen Gesetze bzw. mit einer bezüglichen Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung eine besondere Beschränkung von Privatrechten erzielt wird, während im § 109, Abs. 2 B.-U. die Worte „auf Grund eines Gesetzes“ gebraucht sind, weil jede besondere Enteignung erst durch besondere behördliche Akte auf Grund eines bezüglichen Gesetzes bzw. einer bezüglichen Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung erzielt wird.

Da die nordamerikanischen Verfassungsurkunden des 18. Jahrhunderts als typisch liberal-demokratische Verfassungsurkunden das natürliche Recht des Eigentums neben das natürliche Recht der Freiheit stellten, enthalten sie auch alle Bestimmungen zum Schutze des Eigentums in dem Sinne, daß niemand seines Eigentums zu öffentlichen Zwecken ohne seine Zustimmung oder jene seiner Repräsentanten beraubt werden dürfe. Der Art. XVII der französischen Erklärung der Menschen- und Bürger-Rechte vom Jahre 1789 sagte: „Da das Eigentum ein unverletzbares und geheiligtes Recht ist, kann niemand seiner beraubt werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse, das gesetzlich festgestellt worden ist, es offenbar verlangt, und unter der Bedingung einer gerechten und vorhergehenden Entschädigung.“ Diese Bestimmung ist im wesentlichen in alle späteren liberal-demokratischen Verfassungsurkunden übergegangen. Jedoch enthielt schon der Art. 5 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, nicht das Erfordernis einer Entschädigung für den Fall der Enteignung, da er nur sagte: „Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt“. Eine solche Entschädigung wurde jedoch wohl für selbstverständlich erachtet, da der § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten.“ Der § 109, Abs. 2 B.-U. stellt das Erfordernis einer Entschädigung für Enteignung auf, schränkt jedoch dieses Erfordernis ein durch die Worte: „soweit durch ein Gesetz nicht festgesetzt ist oder festgesetzt werden wird, daß keine Entschädigung zu leisten ist.“ Dies bedeutet wohl, daß die Enteignung gegen Entschädigung die Regel, hingegen die Enteignung ohne Entschädigung nur eine durch besondere Umstände begründete Ausnahme bilden soll, und bedeutet ferner, daß jedes Gesetz bzw. jede Verfügung

des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung, welche Enteignungsfälle regelt, entweder ausdrückliche Bestimmungen über die Art der Entschädigung oder die ausdrückliche Bestimmung enthalten soll, daß keine Entschädigung stattfindet.

Der § 109 B.-U. und überhaupt die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik enthält keine gesetzestätig unbeschränkbaren Grundsätze der Gestaltung der privatrechtlichen Vermögensordnung. Man muß jedoch aus dem § 109 B.-U. schließen, daß gesetzestätig nur Beschränkungen von Privatrechten und Übertragungen von Privatrechten vorgenommen werden dürfen, hingegen eine gesetzestätige Beseitigung der zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassungsurkunde bestehenden Arten von Privatrechten überhaupt nicht zulässig ist. So darf also z. B. die Institution des Eigentums oder des Pfandrechtes überhaupt gesetzestätig nicht abgeschafft werden, vielmehr nur auf dem Wege der Gesetzgebung im Sinne des § 33 B.-U. oder gar nur im Wege der Ausübung der verfassunggebenden Gewalt des Volkes. Diese Folgerung aus dem § 109 B.-U. hat allerdings nur eine geringe praktische Bedeutung, da die betreffenden Institutionen durch gesetzestätige Beschränkungen und Enteignungen zugunsten des Staates derart „ausgehöhlt“ werden können, daß faktisch nur mehr ihr Name übrig bleibt.

6. „Steuern und öffentliche Abgaben überhaupt können bloß auf Grund eines Gesetzes auferlegt werden.“ (§ 111, Abs. 1 B.-U.). Die „Auferlegung“ von Steuern und öffentlichen Abgaben bedeutet ihre Vorschreibung bezüglich besonderer Personen durch die zuständigen Behörden, und da diese Vorschreibung nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen darf, so setzt dies voraus, daß vorher durch ein Gesetz die Voraussetzungen für die Vorschreibung der betreffenden Steuer oder öffentlichen Abgabe und deren Höhe allgemein festgesetzt wurden. Nach § 54, Abs. 8, lit. c) B.-U. ist der 24gliedrige Ausschuss der Nationalversammlung nicht zuständig, „durch seine Verfügungen den Bürgern neue dauernde finanzielle Lasten aufzuerlegen“. Die Worte „dauernde finanzielle Lasten“ sind unklar, man muß sie wohl so deuten, daß es sich um solche Steuern und öffentlichen Abgaben handelt, die in der mit einem besonderen festgesetzten Tatbestande verbundenen Höhe mehr als einmal eingehoben werden dürfen. In der angeführten Bestimmung wird jedoch überdies das Wort „neue“ gebraucht. Man muß nun in Betracht ziehen, daß durch die unmittelbar vorangehende Bestimmung des § 54, Abs. 8, lit. b) dem 24gliedrigen Ausschusse der Nationalversammlung bloß gestattet wird, den Wirkungsbereich bereits errichteter Behörden „durch neue Aufgaben“ zu erweitern, während es ihm nicht gestattet ist, neue Behörden zu errichten, um ihnen neue Aufgaben zuzuweisen. Infolgedessen kann man wohl schließen, daß durch die Bestimmung des § 54, Abs. 8, lit. c), dem 24gliedrigen Ausschusse der

Nationalversammlung gestattet wird, bereits bestehende dauernde finanzielle Lasten der Bürger zu erweitern, daß es ihm aber nicht gestattet ist, den Bürgern dauernde finanzielle Lasten einer neuen Art aufzuerlegen. So darf also z. B. der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung eine schon bestehende dauernde Steuer erhöhen, er darf aber keine dauernde Steuer neuer Art einführen. Wohl aber darf der 24gliedrige Ausschuß eine einmalige Steuer oder Abgabe, insbesondere eine einmalige Vermögensabgabe, einführen. Bei Berücksichtigung der Bestimmung des § 54, Abs. 8, lit. c), muß also gesagt werden, daß der Vorbehalt des § 111, Abs. 1, einen Gesetzeskraft-Vorbehalt darstellt, insoweit es sich um die Aufzuerlegung einer neuen einmaligen Steuer oder Abgabe oder um die Erweiterung einer bereits bestehenden dauernden Steuer oder Abgabe handelt, hingegen einen Gesetzes-Vorbehalt, insoweit es sich um die Aufzuerlegung einer neuen dauernden Steuer oder Abgabe handelt. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik kein einziges gesetzeskräftig unbeschränkbares Recht der „Freiheit des Vermögens“ ausdrücklich festlegt, aber allerdings aus dem § 109 B.-U. geschlossen werden muß, daß eine grundsätzliche Aufhebung der zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassungsurkunde bestandenen Privatrechts-Institutionen nicht gesetzeskräftig, also durch Gesetz oder eine Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung, vorgenommen werden darf.

§ 113, Abs. 1 B.-U. sagt, „daß das Recht, sich ruhig und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden“, „gewährleistet“ ist. Ferner wird im § 113, Abs. 1 B.-U. gesagt: „Die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes wird durch Gesetze geregelt“ und wird im § 113, Abs. 1 B.-U. gesagt: „Durch ein Gesetz können insbesondere für Versammlungen auf dem öffentlichen Verkehre dienenden Plätzen, für die Gründung von Erwerbsvereinen und für die Beteiligung von Ausländern an politischen Vereinen Beschränkungen eingeführt werden.“ Der Art. 12 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, lautete: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.“ Es fehlten also in der österreichischen Bestimmung die Worte „ruhig und ohne Waffen“, im übrigen ist die Fassung des § 113, Abs. 1 B.-U. hinsichtlich des Versammlungs- und Vereinsrechtes offenbar an die Fassung des Art. 12 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger angelehnt, in beiden Bestimmungen wird das „gewährleistete“ Versammlungs- und Vereinsrecht der Regelung seiner „Ausübung“ gegenübergestellt. Das bedeutet grundsätzlich, daß die Abhaltung von Versammlungen, die „ruhig und ohne Waffen“ stattfinden sollen und die Bildung von Vereinen nicht an behördliche Bewilligung geknüpft oder untersagt werden darf, daß

vielmehr die Gesetze nur gewisse formale Gültigkeitserfordernisse, z. B. das Erfordernis der Anmeldung einer Versammlung oder eines Vereines bei der zuständigen Behörde, festsetzen dürfen. Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen nur hinsichtlich der Versammlungen auf dem öffentlichen Verkehre dienenden Plätzen, hinsichtlich der Erwerbsvereine und hinsichtlich der Beteiligung von Ausländern an politischen Vereinen zulässig. Allerdings wird aber bei der Aufzählung dieser drei zulässigen Beschränkungen im § 113, Abs. 3 B.-U. das Wort „insbesondere“ gebraucht, welches die Vermutung nahelegt, daß auch andere Beschränkungen zulässig sind, so daß also nicht bloß die „Ausübung“ des Versammlungs- und Vereinsrechtes, sondern auch diese Rechte selbst durch Gesetze geregelt werden dürften, also nur ein Gesetzeskraft- bzw. Gesetzes-Vorbehalt hinsichtlich dieser Materie vorliegen würde. Dann wäre aber nicht einzusehen, warum im § 113, Abs. 3, drei Fälle von Beschränkungen besonders aufgezählt sind. Überdies bestimmt der letzte Satz des dritten Absatzes des § 113 B.-U., daß durch Gesetze festgesetzt werden kann, „welchen Beschränkungen die Grundsätze der vorstehenden Absätze“ unter außerordentlichen Umständen unterliegen. Wenn nun aber das Versammlungs- und Vereinsrecht überhaupt durch Gesetze über die gedachten drei Fälle hinaus beschränkt werden dürfte, so wäre ein Gesetz, welches bestimmt, daß jene Rechte durch Ausnahme-Verfügungen in besonderer Richtung beschränkt werden dürfen, ganz überflüssig. Der Sinn des § 113, Abs. 3 B.-U. kann vielmehr nur der sein, daß durch Gesetz für den regelmäßigen Staats-Zustand das Versammlungs- und Vereinsrecht nur hinsichtlich von Versammlungen auf dem öffentlichen Verkehre dienenden Plätzen, hinsichtlich der Gründung von Erwerbsvereinen und hinsichtlich der Beteiligung von Ausländern an politischen Vereinen beschränken darf, und nur für den Fall eines erklärten Ausnahme-Zustandes auch in anderen Richtungen. Im übrigen dürfen Gesetze nur die „Ausübung“ des Versammlungs- und Vereinsrechtes regeln, d. h. solche Gültigkeitserfordernisse für die Abhaltung von Versammlungen und für die Bildung und den Bestand von Vereinen festsetzen, welche nicht eine behördliche Bewilligung darstellen, so daß also auch die Behörden die Abhaltung von Versammlungen oder die Bildung von Vereinen nicht untersagen dürfen. Diese im § 113 B.-U. hinsichtlich des Versammlungs- und Vereinsrechtes enthaltenen Grundsätze sind als gesetzeskräftig unbeschränkbare Grundsätze anzusehen. Ihre praktische Bedeutung wird allerdings dadurch gemindert, daß durch Gesetze die bloße „Ausübung“ des Versammlungs- und Vereinsrechtes derart geregelt werden kann, daß sich eine wesentliche Erschwerung ihrer Ausübung ergibt.

Einen gesetzeskräftig unbeschränkbareren Grundsatz enthält aber ferner der § 113, Abs. 2, welcher sagt: „Ein Verein kann bloß aufgelöst werden, wenn durch seine Tätigkeit das Strafgesetz oder die öffentliche Ruhe und

Ordnung verlegt wurde." Diese Bestimmung bedeutet, daß der Gesetzgeber andere Auflösungsgründe nicht festsetzen darf. Indes besagt der § 24 des in der Tschechoslowakischen Republik gegenwärtig noch in Kraft stehenden Gesetzes vom 15. November 1867, RGVl. Nr. 134, über das Vereinsrecht: „Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausfertigt werden, welche den Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht." Nach § 20 des Gesetzes darf kein Verein Beschlüsse fassen oder Erlässe ausfertigen, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Exekutivgewalt sich eine Autorität annahmt. Zu den Bedingungen des rechtlichen Bestandes eines Vereines gehört nach § 6 des Gesetzes, daß er nicht nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, in welchem Falle schon die Bildung des Vereines zu untersagen ist. Nach § 113, Abs. 2 B.-U. sollen aber Vereine nur mehr aufgelöst werden dürfen, wenn durch ihre Tätigkeit das Strafgesetz oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verlegt worden ist, wobei offenbar die Verletzung des Strafgesetzes durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil festgestellt sein muß, während eine Verletzung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch die für die Auflösung des Vereines zuständige Behörde festzustellen ist. Da nun gemäß Art. IX des Einführungsgesetzes zur Verfassungsurkunde alle Bestimmungen, welche „dieser" Verfassungsurkunde widersprechen, außer Kraft treten, so muß auch die erwähnte Bestimmung des § 24 des Vereinsgesetzes als außer Kraft getreten betrachtet werden. Wenn nun aber ein Verein auch nicht deshalb mehr aufgelöst werden darf, weil er seinem Zwecke oder seiner Einrichtung nach gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, so wird es zweifelhaft, ob schon seine Bildung wegen dieser angenommenen Tatsachen untersagt werden darf. Es liegt vielmehr nahe, anzunehmen, daß die Untersagung der Bildung eines Vereines nur auf dieselben Gründe gestützt werden darf, wie die Auflösung eines bereits bestehenden Vereines, und bei dieser Annahme dürfte die Bildung eines Vereines überhaupt nur untersagt werden, wenn er seinem Zwecke oder seiner Einrichtung nach geeignet wäre, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu verletzen, da eine Untersagung der Bildung eines Vereines deshalb, weil durch seine Tätigkeit das Strafgesetz verlegt wurde, nicht in Frage kommt. Nach § 113 B.-U. dürfte allerdings die Untersagung der Bildung eines Vereines außer den im ersten Satze des dritten Absatzes gedachten Fällen überhaupt nicht erfolgen, und wäre die Ausnahme zulässig, daß die Bildung eines Vereines untersagt werden darf, weil er seinem Zwecke oder seiner Einrichtung nach geeignet ist, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, so bliebe vom

praktischen Standpunkte von dem im § 113 B.-U. gewährleisteten Vereinsrechte kaum etwas übrig, da eine Behauptung der Befürchtung der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung immer aufgestellt und irgendwie begründet werden kann, so daß tatsächlich Vereine nur nach dem Ermessen der Behörden gebildet werden dürften. Man wird also sagen müssen, daß die Materie des Vereinsrechtes in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik in einer recht unklaren Weise behandelt ist.

Einen besonders wichtigen Sonderfall des Vereinsrechtes betrifft der § 114 B.-U., welcher sagt: „(1) Das Koalitionsrecht zum Schutze und zur Unterstützung der Arbeits- (Angestellten-) und Wirtschaftsverhältnisse wird gewährleistet. (2) Alle Handlungen von Einzelpersonen oder Vereinigungen, die als vorsätzliche Verletzung dieses Rechtes erscheinen, sind verboten." Als „Koalitionsrecht" wird bezeichnet das Recht von Personen, die sich in sozial oder wirtschaftlich gleicher Lage befinden, Vereinigungen zum Schutze bzw. zur Verbesserung dieser Lage (Syndikate, Gewerkschaften usw.) zu bilden. Das österreichische Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger enthielt keine derartige Bestimmung, die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik erklärt sich nur aus dem Wunsche, das früher in der Gesetzgebung meist verpönte oder erschwerte Koalitionsrecht durch eine besondere Hervorhebung unter Schutz zu stellen. Da jedoch das im § 114 B.-U. formulierte Koalitionsrecht nur einen Sonderfall des im § 113 formulierten Vereinsrechtes darstellt, bedeutet auch die Gewährleistung des Koalitionsrechtes keinen gesetzeskräftig unbeschränkbar Grundgesetz, unterliegt vielmehr denselben Beschränkungen wie das Vereinsrecht überhaupt. Insbesondere kann selbstverständlich eine Koalition aufgelöst werden, wenn durch ihre Tätigkeit das Strafgesetz oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verlegt wurde. Der § 114, Abs. 1, hat also nur die Bedeutung, daß Vereine „zum Schutze und zur Unterstützung der Arbeits- (Angestellten-) und Wirtschaftsverhältnisse" nicht wegen dieses Zweckes in der Bildung behindert oder aufgelöst werden dürfen. Geringes ist kein einziges besonderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere auch nicht das Streikrecht, unter den Schutz der Verfassungsurkunde gestellt.

Der § 113 B.-U. führt aber auch den Titel „Pressefreiheit" und sagt im ersten Absatze, daß „die Freiheit der Presse gewährleistet" ist. Er fährt dann fort: „Es ist deshalb grundsätzlich nicht gestattet, die Presse einer Präventivzensur zu unterwerfen." Von einer echten Freiheit der Presse kann nur die Rede sein, wenn eine Verfassungsurkunde jede Beschränkung dieser Freiheit untersagt und die Presse lediglich einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterwirft. Denn in diesem Falle darf von den Gewaltenträgern keine einzige Presseäußerung untersagt oder verhindert werden, nur besteht eben eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für besondere Äußerungen.

Im Art. 13, Abs. 2, des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hieß es: „Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessionsystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.“ Durch diese Bestimmung war also überhaupt jede Zensur der Presse untersagt, d. h. sowohl die „Vorzensur“ („Präventivzensur“) als auch die „Nachzensur“ („Repressivzensur“). Die Institution der Vorzensur bedeutet, daß Druckschriften vor ihrer Genehmigung durch bestimmte staatliche Organe nicht veröffentlicht werden dürfen, die Nachzensur bedeutet, daß wegen des Inhaltes bereits veröffentlichter Druckschriften Maßnahmen seitens der staatlichen Behörden getroffen werden dürfen. Unter die zur Nachzensur im engeren Sinne gehörigen Maßnahmen können jedoch nur verwaltungsbehördliche Maßnahmen wie die Beschlagnahme von Druckschriften, die Einstellung des Erscheinens von periodischen Druckschriften, die Entziehung des Postdebets, d. h. die Entziehung des Rechtes auf eine verbilligte Beförderung durch die staatliche Post, gerechnet werden, während die strafgerichtliche Verfolgung der für den Inhalt veröffentlichter Druckschriften verantwortlichen Personen samt den in solchen strafgerichtlichen Urteilen ausgesprochenen Maßnahmen nur als Nachzensur im weiteren Sinne bezeichnet werden kann. Wenn im Art. 13 des österreichischen Staatsgrundgesetzes untersagt wurde, die Presse unter Zensur zu stellen, so war mit dem Worte „Zensur“ die Vorzensur gemeint und die Nachzensur im engeren Sinne, d. h. Maßnahmen von Verwaltungsbehörden wegen des Inhaltes bereits veröffentlichter Druckschriften, nicht gemeint waren aber die Nachzensur durch strafgerichtliche Verfolgung und die sich dadurch ergebenden Maßnahmen, da selbstverständlich im Art. 13 nicht der Grundsatz ausgesprochen werden sollte, daß keine Verantwortung für den Inhalt von Druckschriften besteht. Der § 113, Abs. 1 B.-U. läßt hingegen offenbar die Repressivzensur zu, ferner das Konzessionsystem, d. h. das System der behördlichen Bewilligung der Herausgabe von Druckschriften und schließlich auch für inländische Druckschriften geltende administrative Postverbote. Aber selbst das Verbot einer Präventivzensur ist nur „grundätzlich“ ausgesprochen, d. h. die Einführung einer Präventivzensur darf ausnahmsweise erfolgen. Man kann deshalb nicht sagen, daß im § 113, Abs. 1 B.-U. ein gesetzestkräftig unbeschränkbares Recht auf Freiheit der Presse von der Vorzensur ausgesprochen ist, sondern nur sagen, daß im § 113, Abs. 1, ein gesetzestkräftig unbeschränkbares Recht darauf ausgesprochen ist, daß eine Vorzensur nur in durch besondere Umstände gerechtfertigten Ausnahmefällen eingeführt werde. Dies ist auch der einzige erfassbare Sinn der im § 113, Abs. 1, erfolgten „Gewährleistung“ der Freiheit der Presse. Auffallend ist es, daß im § 113, Abs. 1, die Freiheit der Presse und das Versammlungs- und Vereinsrecht zusammen geregelt werden, aber nur davon die Rede ist,

daß die Ausübung des Versammlungs- und Vereinsrechtes durch Gesetze geregelt wird, während hinsichtlich der Regelung der Freiheit der Presse nichts gesagt wird. Es enthält also der § 113, Abs. 1 B.-U. nicht einmal einen Gesetzesvorbehalt hinsichtlich der Regelung der Freiheit der Presse, so daß also Gesetze, die diese Materie betreffen, mittelst Verordnungen im Sinne des § 55 B.-U. durchgeführt werden dürfen.

Die Freiheit der Presse ist nur ein besonders wichtiger Fall der Freiheit der Meinungsäußerung überhaupt. Der § 117 B.-U. sagt: „(1) Jedermann kann innerhalb der gesetzlichen Schranken seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, bildliche Darstellung u. dgl. äußern. (2) Dasselbe gilt von juristischen Personen innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises. (3) Die Ausübung dieses Rechtes darf niemandem in seinem Arbeits- oder Angestelltenverhältnisse zum Nachteile gereichen.“ Die Absätze 1 und 2 des § 117 B.-U. enthalten keinen gesetzestkräftig unbeschränkbaren Grundsatz, sondern lediglich einen Gesetzeskraft- bzw. Gesetzesvorbehalt. Das im § 117, Abs. 3, gemeinte „Arbeits- und Angestelltenverhältnis“ kann nur ein privates Dienstverhältnis sein, d. h. kein Dienstverhältnis, das sich als ein Verhältnis der Staatsbeamtenschaft darstellt. Die Bestimmung des dritten Absatzes des § 117 ist eine an den Gesetzgeber gerichtete Verhalten-Werbung des Sinnes, daß der Gesetzgeber kein Gesetz erlassen dürfe, in welchem aus dem Tatbestande irgendeiner Meinungsäußerung irgendein Nachteil hinsichtlich eines privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisses abgeleitet wird, z. B. das Recht, jemanden wegen einer Meinungsäußerung zu entlassen oder seine Bezüge zu verkürzen. Im § 117, Abs. 3, sind die Worte „die Ausübung dieses Rechtes“ gebraucht und „dieses“ Recht besteht nur darin, seine Meinung innerhalb der Grenzen des Gesetzes äußern zu dürfen. Dieses Gesetz ist aber das Strafgesetz, wie ja auch der § 118 B.-U. sagt, daß die wissenschaftliche Forschung und die Verkündung ihrer Ergebnisse sowie die Kunst frei ist, soweit das Strafgesetz nicht verletzt wird. Da jedoch Verletzungen des Strafgesetzes in einer rechtlich erheblichen Weise nur durch die zuständigen Strafgerichte festgestellt werden dürfen (§§ 94, 95 B.-U.), so ergibt sich, daß nur durch rechtskräftige strafgerichtliche Urteile festgestellte strafbare Meinungsäußerungen jemandem in seinem Arbeits- oder Angestelltenverhältnisse zum Nachteile gereichen dürfen. Dieser Grundsatz bedeutet ein gesetzestkräftig unbeschränkbares Freiheitsrecht. Wenn also z. B. mit dem § 82, lit. g) der Gewerbeordnung bestimmt wird, daß ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung sofort entlassen werden kann, wenn er „sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht — — —“, so muß diese Bestimmung im Einklange mit dem § 117, Abs. 3 B.-U. so gedeutet werden, daß nur eine durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil festgestellte Ehrenbeleidigung oder gefährliche Drohung den gedachten Entlassungsgrund abgeben darf.

Das Gesetz vom 12. Juli 1933, Slg. Nr. 147, betreffend die Verfolgung staatsfeindlicher Tätigkeit von Staatsbediensteten und einigen anderen Personen und die unfreiwillige Verletzung von Richtern auf einen anderen Dienstposten, betrifft gemäß § 1, Abs. 2, auch jene im Absätze 1 angeführten Bediensteten, die in einem privatrechtlichen (vertragsmäßigen) Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Staate stehen. Solche Personen können mit der Entlassung aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse oder mit dem Verluste aller aus dem Dienstverhältnisse für sie und ihre Hinterbliebenen erwachsenden Rechte bestraft werden, wenn sie eine gegen die staatliche Souveränität, Selbständigkeit, Integrität, verfassungsmäßige Einheit oder demokratisch-republikanische Staatsform der Tschechoslowakischen Republik gerichtete Tätigkeit entwickeln, zu einer solchen Tätigkeit aufreizen oder andere Personen zu verleiten suchen, wissentlich bei Ausübung des Dienstes durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen über verfassungsmäßige Faktoren deren Würde herabsetzen oder in gleicher Weise das Vertrauen in die tschechoslowakische Währung oder in die Sicherheit von Einlagen untergraben oder wissentlich an irgendeiner Verbindung aktiv teilnehmen, welche eine solche Tätigkeit offen oder geheim entwickelt (§ 2). Für das Strafverfahren und das Strafurteil sind besondere in den §§ 6 ff., des Gesetzes geregelte Disziplinargerichte zuständig. Die im § 2 des Gesetzes angeführten strafbaren Handlungen sind nun solche Handlungen, die entweder auch oder überhaupt nur in besonderen Meinungsäußerungen bestehen können, so daß sich die Frage ergeben muß, ob die Bestimmungen des Gesetzes mit dem § 117, Abs. 3 B.-U. in Einklang zu bringen sind. Diese Frage kann nur bejaht werden, wenn man zu der Meinung gelangen kann, daß die in dem Gesetze gedachten Disziplinargerichte den Bestimmungen des § 95 B.-U. über den „verfassungsgesetzlichen Richter“ entsprechen, also verfassungsgesetzlich zulässige Strafgerichte sind. Ob man zu dieser Meinung gelangen kann, wird aber erst im späteren Zusammenhange zu erörtern sein. § 21, Abs. 1, des Gesetzes vom 13. Mai 1936, Slg. Nr. 131, über die Verteidigung des Staates, bestimmt, daß in den für die Staatsverteidigung wichtigen Unternehmungen staatlich unverlässliche Personen nicht beschäftigt werden dürfen. Wenn die Bezirksbehörde (staatliche Polizeibehörde) aus welchem Anlasse immer feststellt, daß irgendein Arbeitnehmer einer für die Staatsverteidigung wichtigen Unternehmung staatlich unverlässlich ist, hat sie darüber eine Entscheidung zu fällen, die sie sowohl dem Besitzer der Unternehmung als auch der so bezeichneten Person zuzustellen hat (§ 21, Abs. 2). Die rechtskräftige Entscheidung, womit ein Arbeitnehmer als staatlich unverlässliche Person bezeichnet wurde, ist ein genügender Grund für die Lösung des Arbeitsverhältnisses mit sofortiger Wirksamkeit ohne Rücksicht auf andere gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmungen. Der Besitzer der Unternehmung ist, sobald ihm von der Behörde mitgeteilt wurde, daß die Ent-

scheidung, womit ein Arbeitnehmer als staatlich unverlässliche Person bezeichnet wurde, in Rechtskraft erwachsen ist, verpflichtet, das Arbeitsverhältnis mit dem betreffenden Arbeitnehmer mit sofortiger Wirksamkeit zu lösen.“ (§ 21, Abs. 4 und 6.) § 19, Abs. 9, des Gesetzes sagt, daß als staatlich unverlässlich namentlich Personen anzusehen sind, von denen mit Grund angenommen werden kann, daß sie ihre Stellung in einem der Staatsverteidigung ungünstigen Geiste mißbrauchen würden, besonders aber jene, welche eine gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, die Integrität, die verfassungsmäßige Einheit oder die demokratisch-republikanische Staatsform und die Sicherheit der Tschechoslowakischen Republik oder gegen die Staatsverteidigung gerichtete Tätigkeit entfaltet haben oder entfalten, welche zu einer derartigen Tätigkeit aufreizen oder andere Personen zu verleiten suchen oder eine solche Tätigkeit loben, gutheißen oder unterstützen, welche Angehörige einer politischen Partei waren, die wegen staatsfeindlicher Tätigkeit aufgelöst wurde, welche verdächtige Beziehungen zu anderen staatlich unverlässlichen Personen oder zum Auslande haben u. dgl. Wenn also auch die Entlassung aus einem Arbeitsverhältnisse deshalb zu erfolgen hat, weil eine Person als „staatlich unverlässlich“ erklärt, ihr also eine besondere Gesinnung zugeschrieben wurde, so wird doch diese Gesinnung aus einem Verhalten jener Personen erschlossen, und zwar aus einem Verhalten, welches entweder überhaupt besondere Meinungsäußerungen darstellt oder doch auch Meinungsäußerungen darstellen kann. Ob also die fraglichen Bestimmungen des Staatsverteidigungsgesetzes mit dem § 117, Abs. 3 B.-U. im Einklange stehen, hängt ab von der Beantwortung der Frage, ob nicht die fraglichen Bestimmungen des Staatsverteidigungsgesetzes eine Verletzung der Bestimmung des § 95, Abs. 1 B.-U. über den verfassungsgesetzlichen Richter darstellen.

§ 118 B.-U. lautet: „Die wissenschaftliche Forschung und die Verkündigung ihrer Ergebnisse sowie die Kunst ist frei, soweit das Strafgesetz nicht verletzt wird.“ Diese Erklärung der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, der wissenschaftlichen Lehre (Verkündigung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung) und der Kunst bedeutet einen gesetzestätig unbeschränkbar Grundsatze in dem Sinne, daß die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, sowie die Freiheit der Kunst nur durch „das Strafgesetz“ beschränkt werden dürfen. Daß aber die fraglichen Freiheiten nur „durch das Strafgesetz“ beschränkt werden dürfen, bedeutet, daß nicht einmal besondere Strafgesetze zur Beschränkung der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der Kunst erlassen werden dürfen, daß vielmehr eine Beschränkung nur durch das allgemeine Strafgesetz stattfinden darf: eine besondere Ausübung der wissenschaftlichen Forschung oder Lehre oder der Kunst darf nur unter Strafe gestellt werden, in-

soweit diese besondere Ausübung eine besondere Art der Verwirklichung eines solchen Tatbestandes darstellt, der hinsichtlich aller Staatsbürger als ein strafbarer Tatbestand formuliert ist, wie z. B. der Tatbestand des § 3 des Gesetzes zum Schutze der Republik (Gefährdung der Sicherheit der Republik) oder des § 5 des Gesetzes zum Schutze der Republik (Verrat eines Staatsgeheimnisses) oder des §§ 487 ff., des Strafgesetzes (Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre). Irgendwelche besondere Strafgesetze, mit welchen darauf gezielt würde, gerade nur die Freiheit der Ausübung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der Kunst zu beschränken, sind ausgeschlossen, es kommt in diesem Grundsatz auch die Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz zum Ausdruck. Durch den § 118 B.-U. wird aber auch ausgeschlossen jedes Gesetz, mit welchem in anderer Weise als durch Androhung von Strafen gegen Personen, die als wissenschaftliche Forscher und Lehrer oder als Künstler in Betracht kommen, auf eine Beschränkung der fraglichen Freiheiten gezielt würde. Unzulässig wäre deshalb auch ein Gesetz, mit welchem die Errichtung von Forschungsinstituten besonderer Art den staatlichen Behörden untersagt würde oder mit welchen den zuständigen staatlichen Behörden untersagt würde, Kunstwerke besonderer Art in die staatlichen Museen aufzunehmen. Indes darf nicht verkannt werden, daß der § 118 B.-U. doch eigentlich nur einen das Ermessen in besonderer Weise einschränkenden Gesetzesstraf-Vorbehalt zugunsten der fraglichen Freiheiten enthält, so daß diese Freiheiten in besonderer gesetzesträftiger Weise fast beliebig eingeschränkt werden dürfen. Würde z. B. durch ein allgemeines Gesetz die Verkündung von Gedanken über die Dogmen einer besonderen Religion oder über die Verfassungsurkunde eines besonderen Staates oder über die Abstammung der Menschen oder über die sexuellen Beziehungen unter Verbot gestellt werden, so wäre dadurch auch die wissenschaftliche Lehre in diesen Richtungen in einer nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik zulässigen Weise unterbunden. Eine echte Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre und der Kunst wäre nur gewährleistet, wenn überhaupt alle Tätigkeiten, die in der nachweisbaren Absicht wissenschaftlicher Forschung und Lehre oder künstlerischer Gestaltung vorgenommen werden, straffrei gestellt wären. In diesem Sinne wurde auch im Art. 17 Abs. des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gesagt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“, die Worte „soweit das Strafgesetz nicht verlegt wird“, waren nicht vorhanden.

Der § 118 B.-U. betrifft, da in ihm auch von der Verkündung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung die Rede ist, auch den Unterricht an den Unterrichtsanstalten des Staates, er betrifft also vor allem die Hochschulen, die nach ihrer traditionellen Organisation die staatlichen Anstalten

der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sind, während der § 119 B.-U. („öffentlicher Unterricht“) die sonstigen staatlichen Unterrichtsanstalten, und der § 120 B.-U. („Private Unterrichts- und Erziehungsanstalten“) die privaten Unterrichtsanstalten betrifft. Der Grundsatz, daß die wissenschaftliche Forschung und Lehre nur durch das allgemeine Strafgesetz beschränkt werden darf, hat deshalb auch eine hohe Bedeutung für die Grundsätze, nach welchen die staatlichen Hochschulen zu organisieren sind. Da nämlich die wissenschaftliche Forschung heute in hohem Maße an die Möglichkeit der Verfügung über besondere Sachmittel (Instrumente, Bücher usw.) gebunden ist, die der einzelne Staatsbürger sich aus seinen privaten Mitteln nicht zu verschaffen in der Lage ist, so ist eine wissenschaftliche Forschung heute nur möglich, wenn der Staat durch eine entsprechende Ausstattung der Hochschulen für eine solche Möglichkeit Sorge trifft. Ist dies nämlich nicht der Fall, so mag zwar die wissenschaftliche Forschung „frei“ sein, sie ist aber die Freiheit in einer Tätigkeit, deren sonstige Möglichkeit nicht vorhanden ist. Verweigert also der Staat eine entsprechende Ausstattung der Hochschulen, so kann er die wissenschaftliche Forschung lahmlegen, ohne den Grundsatz der Freiheit der Forschung zu verletzen. Da ferner die hauptsächlichlichen Stätten der wissenschaftlichen Forschung heute die staatlichen Hochschulen sind, ist eine Freiheit der Forschung nur dann vorhanden, wenn durch eine besondere Organisation der Hochschulen dafür Sorge getroffen ist, daß jene, welche sich an jenen Hochschulen amtlich mit der wissenschaftlichen Forschung beschäftigen, diese Tätigkeit „unabhängig“, d. h. nur nach ihrem besten Wissen und Gewissen hinsichtlich der Erforschung der Wahrheit, ausüben und in derselben Weise die Ergebnisse ihrer Forschung verkünden können. Es ergibt sich in dieser Richtung ein ähnliches Organisationsproblem, wie hinsichtlich des Schutzes der Unabhängigkeit der Richter. Während der Hochschullehrer seine Forschungstätigkeit unabhängig ausüben soll, da sonst überhaupt keine wissenschaftliche Forschung, nämlich eine auf Erkenntnis der Wahrheit gerichtete Tätigkeit vorliegt, soll der Richter sein Amt „unabhängig nur durch das Gesetz gebunden“ ausüben, d. h. er soll seine richterlichen Urteile nur aus seinem besten Wissen und Gewissen hinsichtlich des Sinnes der Gesetze schöpfen, seine Tätigkeit soll ebenfalls nur auf die Erkenntnis einer Wahrheit, nämlich des wahren Sinnes des Gesetzes, gerichtet sein (§ 98, Abs. 1 B.-U.). Dem Schutze dieser Unabhängigkeit dient der § 99 B.-U., der insbesondere gegen eine Bedrohung der Unabhängigkeit der Richter durch eine gegen ihren Willen erfolgende Absetzung und Versetzung gerichtet ist. Eine ähnliche besondere Schutzbestimmung zugunsten der Unabhängigkeit der Hochschullehrer ist in der Verfassungsurkunde nicht enthalten, aber es liegt im Sinne des § 118 B.-U., daß die die Hochschulen betreffende Gesetzgebung solche Schutzbestimmungen zu schaffen hat und daß alle gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Unabhängigkeit der

Hochschullehrer bedroht würde, ausgeschlossen sind. Der § 118 B.-U. hat allerdings die Möglichkeit einer Bedrohung der Unabhängigkeit der Hochschullehrer — und damit der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre — dadurch in erheblichem Maße vergrößert, daß er im Gegensatz zu Art. 17, Abs. 1, des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Worte „soweit das Strafgesetz nicht verletzt wird“, enthält, so daß also grundsätzlich der Nachweis einer auf Wissenschaft gerichteten Absicht bei der Veröffentlichung irgendwelcher Gedanken den Hochschullehrer in der Tschechoslowakischen Republik nicht mehr vor Strafe schützen kann.

§ 119 B.-U. sagt: „Der öffentliche Unterricht ist so einzurichten, daß er den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung nicht widerspricht.“ Eine solche Bestimmung fehlte in dem österreichischen Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, sie betrifft den Unterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, die nicht Hochschulen sind und ist darauf gerichtet, daß im Unterrichte durch Vortrag und Lehrbücher keine Gedanken vermittelt werden, die den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung widersprechen. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung, welche auch ein Symbol der Anerkennung der wissenschaftlichen Forschung als eines grundlegenden öffentlichen Wertes darstellt, ist allerdings sehr problematisch. Offenbar können nur „allgemein anerkannte“ Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung gemeint sein, aber darüber, ob diese Ergebnisse „allgemein anerkannt“ sind, entscheidet in diesem Falle letztlich die staatliche Aufsichtsbehörde, da gemäß § 120, Abs. 2, B.-U. der Staatsverwaltung rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens die Oberleitung und Aufsicht zusteht.

§ 120 B.-U. bestimmt: (1) „Private Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu errichten ist bloß innerhalb der Grenzen der Gesetze gestattet. (2) Der Staatsverwaltung steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens die Oberleitung und Aufsicht zu.“ Der § 120, Abs. 1 enthält einen Gesetzesvorbehalt hinsichtlich der Zulassung privater Unterrichts- und Erziehungsanstalten. er bedeutet nur, daß ein grundsätzliches Verbot der Errichtung solcher Anstalten unzulässig ist. Sinegenen sagte der Art. 17, Abs. 2, des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.“ Das österreichische Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ließ also nur eine gesetzliche Regelung der Befähigungsvoraussetzungen für die Errichtung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten sowie für den Unterricht an solchen Anstalten zu, nicht aber eine gesetzliche Beschränkung der Errichtung von privaten Unterrichts- und Er-

ziehungsanstalten überhaupt, es war somit die Freiheit der Errichtung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten gewährleistet, was aber gemäß § 121, Abs. 1 B.-U. nicht der Fall ist.

Der Art. 17, Abs. 3, des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bestimmte: „Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung“, was bedeutete, daß für den häuslichen Unterricht kein Befähigungsnachweis wie für den Unterricht an privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten eingeführt werden dürfe. Eine solche Bestimmung fehlt in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik, so daß der häusliche Unterricht durch das Gesetz beliebig eingeschränkt oder auch verboten werden darf.

Die Bestimmung des § 120, Abs. 2 B.-U. entspricht der Bestimmung des Art. 17, Abs. 5, des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welche lautete: „Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Aufsicht und Leitung zu.“ Der Art. 17, Abs. 4, des österreichischen Staatsgrundgesetzes enthielt noch die Bestimmung: „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen“, eine solche Bestimmung fehlt in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik.

§ 121 B.-U. sagt: „Die Freiheit des Gewissens und des Bekenntnisses ist gewährleistet.“ In diesem Sinne sagte schon der Art. 14 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger: „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.“ Der mit dem § 117 beginnende Teil des fünften Hauptstückes der Verfassungsurkunde führt den Titel: „Lehr- und Wissensfreiheit. Freiheit der „Meinungsausprägung“. Im § 122 B.-U. werden die Worte „Bekenntnis, Religion oder Glaube“ gewählt, so daß also das Wort „Gewissen“ in demselben Sinne gebraucht wird wie die Worte „Religion oder Glaube“, hingegen in einem anderen Sinne als das Wort „Meinung“. Während nämlich das Wort „Meinung“ jeden Gedanken überhaupt betrifft, betrifft das Wort „Gewissen“ die „Weltanschauung“ eines Menschen, d. h. die Gesamtheit der ihm zugehörigen gedanklichen Axiome, durch welche alle seine sonstigen Gedanken, „Meinungen“, aber auch sein Wollen und Verhalten, grundlegend bestimmt sind. Das „Gewissen“ eines Menschen, sein „Glaube“, ist also die Gesamtheit jenes Wissens, das ihm mit dem Bewußtsein fragloser Gewißheit zugehört und deshalb die beständige Grundlage alles seines sonstigen Wissens und Verhaltens bildet. Das Gewissen, der Glaube, ist insbesondere eine „Religion“, wenn das Grundaxiom des Gewissens der Glaube an den Bestand eines Gottes oder von Göttern ist. Diese Religion kann wieder entweder eine den übrigen Menschen bekannte oder unbekannt, eine traditionelle, d. h. überlieferte, oder eine eben erst

entstandene Religion sein. Das Gewissen, der Glaube, muß jedoch keine „Religion“ sein, d. h. kein durch das Grundaxiom eines Gottesglaubens bestimmtes Wissen mit fragloser Gewißheit, sondern kann auch eine andere gedankliche Axiomatik darstellen, wie sich schon aus der Entgegensetzung der Worte „Religion“ und „Glaube“ im § 122 B.-U. ergibt. Der Glaube, das Gewissen, kann z. B. auch eine durch das Grundaxiom des Bestandes besonderer Rassen und Nationen bedingte gedankliche Axiomatik ausmachen, in diesem Sinne wird auch im sechsten Hauptstücke der Verfassungsurkunde der Schutz der „nationalen Minderheiten“, der „religiösen“ Minderheiten und der „Rassen“-Minderheiten nebeneinandergestellt. Jedes „Gewissen“, jeder „Glaube“, jede „Religion“ kann wieder entweder ein „Gemeinschafts-Gewissen“ oder ein „Einzel-Gewissen“ darstellen, je nachdem, ob die bezügliche gedankliche Axiomatik einer Gesamtheit von deshalb in einer besonderen Gemeinschaftsbeziehung stehenden Menschen zugehört oder bloß einem einzelnen Menschen. Für die Inhaber einer Staatsmacht ist die Art des Gewissens, des Glaubens, der Religion der Staatsbürger deshalb von größter Bedeutung, weil durch diese Art auch die gesamten Wertungen und damit auch das Verhalten des Menschen in grundlegender Weise bestimmt wird. Es ist ein Kennzeichen des liberalen Staates, daß in ihm grundsätzlich die Freiheit des Gewissens gewährleistet und nur besonderes Verhalten durch gesetzliche Androhung ungünstiger Zurechnung verlangt wird. Im liberalen Staate wird also auch nicht auf eine Uniformität des Gewissens der Staatsbürger hingewirkt, weil alles als im öffentlichen Interesse nötig erachtete Verhalten der Menschen nicht durch einen Appell an ihr Gewissen, sondern bloß durch ihre Furcht vor Strafe, Exekution usw. herbeigeführt werden soll, gleichgültig, ob sie dieses Verhalten aus ihrem Gewissen heraus billigen oder verwerfen. Anders steht es im Führer-Staat, in welchem immer primär an eine grundlegende Wert-Überzeugung der Adressaten appelliert wird, und erst sekundär an ihre Furcht vor ungünstiger Zurechnung, so daß sich eine Tendenz zur Herbeiführung einer Uniformität des Gewissens der Staatsbürger ergeben muß, die Tendenz zur Herbeiführung eines umfassenden Gemeinschafts-Gewissens, an welches in den Führer-Akten gleichmäßig appelliert werden kann*).

Durch den § 121 B.-U. wird nun die Freiheit des Gewissens und des Bekenntnisses ohne jede Einschränkung gewährleistet, es liegt also ein gesetzestraftig unbeschränkbares Freiheitsrecht vor. Unrichtig ist es, zu meinen, daß eine verfassungsurkundliche Gewährleistung der Freiheit des Gewissens deshalb bedeutungslos sei, weil das Gewissen einen bloß „inneren“, also einen bloß seelischen Tatbestand darstelle, der ohnehin der Kenntnis anderer Personen entzogen werden könne. Denn durch die Art des Gewissens eines

*) Vgl. meine Abhandlung „Das Wesen des Führer-Staates“, Zeitschrift für öffentliches Recht, Band XVIII, 1938.

Menschen ist sein gesamtes Wertes und Verhalten in entscheidendem Maße bestimmt, so daß also aus diesem seinen Verhalten immer Rückschlüsse auf die Art seines Gewissens möglich sind, und die Inhaber der Staatsgewalt einem Menschen wegen der Annahme, daß ihm eine besondere grundlegende „Gesinnung“ zugehöre, Nachteile zufügen können. Die Gewährleistung der Freiheit des Gewissens bedeutet also, daß jede Benachteiligung jemandes wegen der Annahme, daß er ein besonderes Gewissen habe, unzulässig ist, bedeutet also vor allem, daß jede Bestrafung wegen eines bloßen „Gesinnungsdeliktes“ ausgeschlossen ist, somit von den Gewaltenträgern jemandem nur wegen eines besonderen Verhaltens, nicht aber wegen einer Gesinnung, ein Nachteil zugefügt werden darf. Infolgedessen widersprechen die Bestimmungen der §§ 19 ff. des Gesetzes vom 13. Mai 1936, Slg. Nr. 131, über die Verteidigung des Staates, dem § 121 B.-U. Denn nach diesen Bestimmungen können Personen, die sich um die Berechtigung bewerben, ein für die Staatsverteidigung wichtiges Unternehmen zu errichten, Besitzer solcher Unternehmen, Mitglieder der Verwaltungs-, Aufsichts- und Revisionsorgane solcher Unternehmen, ferner Arbeitnehmer in solchen Unternehmen als „staatlich unverlässlich“ erklärt werden, was die Folge hat, daß ihnen die Erteilung der Berechtigung verweigert werden muß, bzw. daß ihnen die Berechtigung entzogen oder über ihr Unternehmen die Zwangsverwaltung verhängt wird bzw. daß sie aus ihren Stellungen entfernt werden. „Staatliche Unverlässlichheit“ ist aber eine besondere Gesinnung, ein besonderes Gewissen, ein besonderer Glaube im Sinne der §§ 121 und 122 B.-U., also eine einem Menschen zugehörige gedankliche Axiomatik, die gemäß § 121 B.-U. unbedingt „frei“ sein muß von jedem Eingriffe seitens der staatlichen Gewalten-Inhaber, insbesondere frei sein muß von jeder ungünstigen Zurechnung durch diese Gewalten-Inhaber. Die Bestimmungen der §§ 19 ff. St.V.G. bedeuten deshalb einen verfassungsurkundlich verpönten Eingriff in die Freiheit des Gewissens und damit auch einen Eingriff in ein Grundrecht, das stets vom politischen Liberalismus als ein unantastbares Grundrecht angesehen wurde*).

Der § 121 B.-U. gewährleistet aber nicht bloß die Freiheit des Gewissens, sondern auch die Freiheit des Bekenntnisses. Das „Bekenntnis“ der Art des eigenen Gewissens ist zu unterscheiden von der „Ausübung“ des eigenen Bekenntnisses, des eigenen Glaubens, der eigenen Religion, wie sie im § 122 B.-U. gemeint ist. Während nämlich die im § 122 B.-U. gemeinte „Ausübung eines Bekenntnisses“, eines Glaubens oder einer Religion nichts anderes ist als die Einnahme jedes Verhaltens, welches durch Wertungen bedingt ist, die wieder ihrerseits durch die besondere Art des Gewissens, des Glaubens, der Religion bedingt sind, ist das im § 121

*) Vgl. mein „Das Staatsverteidigungsgesetz und die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“, 1936, S. 47 ff.

gemeinte „Bekennnis“ jedes Verhalten jemandes, das darauf gerichtet ist, daß andere Personen die besondere Art des dem sich Verhaltenden zugehörigen Gewissens, seines Glaubens, seiner Religion grundsätzlich erkennen, ohne daß mit diesem Verhalten eine andere Absicht verbunden ist, z. B. die Absicht, Propaganda zu machen, andere aufzureizen usw. Wird nun im § 121 B.-U. die Freiheit des Bekenntnisses gewährleistet, so bedeutet dies, daß ein im § 121 gedachtes Bekenntnis niemals als Tatbestand, an welchen eine Benachteiligung des Bekennenden geknüpft wird, formuliert werden darf. Bekenntnisse im Sinne des § 121 B.-U. werden für gewisse Fälle, z. B. für den Fall der polizeilichen Meldung oder der Volkszählung, von den Staatsbürgern in gewissen Richtungen verlangt, und an diese Bekenntnisse dürfen eben niemals Nachteile geknüpft werden. Auch das Bekenntnis zu einer besonderen politischen Partei muß als ein Bekenntnis im Sinne des § 121 B.-U. betrachtet werden. Ein solches Bekenntnis wird vorgenommen bei der Stimmabgabe anlässlich politischer Wahlen und die Freiheit dieses Bekenntnisses ist unter besonderen Schutz gestellt, da die §§ 8 und 13 B.-U. die Geheimheit der Stimmabgabe bei den Wahlen in das Abgeordnetenhaus und in den Senat vorschreiben. Ein Bekenntnis zu einer besonderen politischen Partei liegt aber auch vor, wenn jemand einer besonderen politischen Partei als deren Mitglied beitrifft. Nach § 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 1933, Slg. Nr. 201, betreffend die Einstellung der Tätigkeit und die Auflösung politischer Parteien, können nun über die Angehörigen einer aufgelösten politischen Partei verschiedene Nachteile verhängt werden. Als Angehöriger einer politischen Partei gilt aber nach § 20, Abs. 2 des Gesetzes: a) wer organisiertes Mitglied der Partei ist oder in den letzten sechs Monaten war, b) wer die in Betracht kommende Partei wirksam unterstützt oder ihre destruktiven Ziele öffentlich gutheißt oder dies in den letzten sechs Monaten getan hat, c) wer auf ihren Namen kandidiert oder für sie für eine öffentliche Funktion vorgeschlagen wurde, sofern er nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nachweist, daß er gegen seinen Willen kandidiert oder vorgeschlagen wurde oder daß er aus der Partei früher als vor sechs Monaten ausgetreten ist. Prüft man nun die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit dem § 121 B.-U., so ergibt sich zunächst die Frage, ob der Tatbestand „organisiertes Mitglied einer Partei sein“ mit Nachteilen bedroht werden darf. Wenn sich jemand „in einer politischen Partei organisiert“, so bedeutet das zunächst, daß er jener Partei als Mitglied beitrifft und damit ein Bekenntnis zu der grundlegenden gedanklichen Axiomatik jener Partei abgibt. Dieses Bekenntnis darf gemäß § 121 B.-U. nicht mit einem Nachteile bedroht werden. Indes ist zu erwägen, ob der Beitritt zu einer besonderen politischen Partei nur als ein solches Bekenntnis aufzufassen ist, oder nicht vielmehr auch als die Kundgabe der Absicht, sich in Übereinstimmung mit den anderen Parteimitgliedern in

besonderer Weise zu verhalten, also als die Kundgabe der Absicht, ein bestimmtes Bekenntnis im Sinne des § 122 B.-U. auch „auszuüben“. Die Verfassungsurkunde unterscheidet aber nur das „Bekenntnis“ (§ 121) von der „Ausübung des Bekenntnisses“ (§ 122), während sie von der mit einem Bekenntnis verbundenen Kundgabe der Absicht, das Bekenntnis auszuüben, nichts weiß. Es muß ferner bedacht werden, daß der Beitritt zu einer Partei gewöhnlich nur einen mehr oder weniger formalen Akt darstellt, aus dem zwar immer ein Bekenntnis hervorgeht, in welchem jedoch die Absicht, sich im Sinne des Bekenntnisses zu verhalten, nicht ausdrücklich zur Kundgabe gelangt, so daß sie nur erschlossen werden kann, welcher Schluß aber leicht irrtümlich sein wird, da der einer Partei Beitretende noch nicht die Absicht haben muß, sich im Sinne des Parteiprogrammes zu betätigen. Eine Absicht, sich im Sinne eines besonderen Bekenntnisses zu verhalten, kann übrigens aus jedem Bekenntnis herausgelesen werden, z. B. auch aus dem anlässlich der Volkszählung abgegebenen Bekenntnis zu der katholischen Religion, und wenn man schon jedes Bekenntnis als die Kundgabe der Absicht, das Bekenntnis auszuüben, betrachten würde, würde sich eine stetige Vermengung des „Bekenntnisses“, dessen Freiheit im § 121 B.-U. unbedingt gewährleistet wird, mit der „Ausübung des Bekenntnisses“, deren Freiheit im § 122 B.-U. nicht unbedingt gewährleistet wird, ergeben, so daß die im § 121 B.-U. enthaltene Gewährleistung wertlos wäre. Man wird deshalb sagen müssen, daß die Bestimmung des § 20, Abs. 2, lit. a), des fraglichen Gesetzes im Zusammenhange mit dem § 7 dieses Gesetzes dem § 121 B.-U. widerspricht. Dies kann übrigens schon aus den §§ 8 und 13 B.-U. erschlossen werden, denn wenn das mit der Stimmabgabe für eine besondere politische Partei verbundene Bekenntnis geheim bleiben und dadurch in seiner Freiheit geschützt werden soll, so muß diese Freiheit auch gelten für jenes Bekenntnis, das sich in der Form eines Beitrittes zu einer besonderen politischen Partei kundgibt. Aus demselben Grunde ist auch die Bestimmung des § 20, Abs. 2, lit. c) des Gesetzes, im Zusammenhange mit dem § 7 des Gesetzes mit dem § 121 B.-U. nicht vereinbar. Anders steht es allerdings mit der Bestimmung des § 20, Abs. 2, lit. b) denn die „wirksame Unterstützung“ einer politischen Partei, oder „die öffentliche Gutheißung ihrer destruktiven Ziele“ kann nicht als ein „Bekenntnis“ im Sinne des § 121 B.-U. aufgefaßt werden. Man könnte noch die Frage aufwerfen, ob nicht die im § 121 B.-U. gewährleistete Freiheit des Bekenntnisses sich bloß bezieht auf jene Fälle, für welche ein solches Bekenntnis gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben oder wenigstens zugelassen wird. Indes ergibt sich aus der Formulierung des § 121 B.-U. keinerlei solche Beschränkung und wäre eine solche Beschränkung vorhanden, so würde dadurch die Freiheit des Bekenntnisses überhaupt illusorisch gemacht werden, da der Gesetzgeber es unterlassen könnte, derartige Fälle zu formulieren.

Die Freiheit des Bekenntnisses ist im § 121 B.-U. schlechthin gewährleistet im Gegensatz zu der Freiheit der Ausübung des Bekenntnisses, welche nach § 122 B.-U. durch die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und die guten Sitten beschränkt ist. Daraus ergibt sich, daß die Freiheit des Bekenntnisses nicht beschränkt werden darf aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und die guten Sitten, und eine Störung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten kann auch durch ein im § 121 gemeintes Bekenntnis nicht leicht erfolgen, da es sich bei diesem Bekenntnis eben nur um eine Kundgabe handeln kann, aus welcher die Art des Gewissens des Kundgebenden grundsätzlich erkennbar ist. Freilich ist es auch möglich, daß durch ein solches Bekenntnis die öffentliche Ordnung in dem Sinne bedroht wird, daß andere Personen schon an einem solchen Bekenntnisse Anstoß nehmen und ein besonderes dadurch bedingtes Verhalten an den Tag legen. Für solche Fälle ergibt sich aber aus dem § 121 B.-U. eine Pflicht des Gesetzgebers, das Bekenntnis trotzdem unbedingt zu schützen und wegen eines Bekenntnisses erfolgte Störungen der öffentlichen Ordnung unter Strafe zu stellen bzw. zu verhindern, da sonst die Freiheit des Bekenntnisses illusorisch gemacht werden könnte. In diesem Sinne bestimmt auch der § 14 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50: „— unter dem Titel „Störung des allgemeinen Friedens“: „— — — 2. Wer öffentlich zu Gewalttätigkeiten oder anderen feindseligen Handlungen gegen einzelne Gruppen der Bevölkerung wegen ihrer Nationalität, Sprache, Rasse, Religion oder Konfessionslosigkeit aufreizt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. 3. Wer öffentlich zum Hass gegen einzelne Gruppen der Bevölkerung wegen ihrer Nationalität, Sprache, Rasse, Religion oder Konfessionslosigkeit aufreizt, wird wegen Vergehens mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. 4. Wer öffentlich zu Gewalttätigkeiten oder anderen feindseligen Handlungen gegen eine Einzelperson wegen ihrer Nationalität, Sprache, Rasse, Religion oder Konfessionslosigkeit aufreizt, wird wegen Vergehens mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft. 5. Ebenso wird bestraft, wer öffentlich in roher oder verheßender Weise die Republik, eine Nation oder eine nationale Minderheit derart schmähzt, daß es die Würde der Republik herabsetzen oder den allgemeinen Frieden in der Republik oder ihre internationalen Beziehungen bedrohen kann.“ Ferner bestimmt § 14 a) des Gesetzes: „Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder vor mehreren Leuten zu Gewalttätigkeiten, feindseligen Handlungen oder zum Hass gegen einzelne Gruppen der Bevölkerung oder gegen Einzelpersonen deshalb aufreizt, weil sie Anhänger der demokratisch-republikanischen Staatsform oder der demokratischen Ordnung der Tschechoslowakischen Republik sind, wird wegen Vergehens mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.“ Der § 121 B.-U. schützt

jedoch — wie sich aus dem Gesagten ergibt — bloß das „reine Bekenntnis“, d. h. eine Kundgabe mit der Absicht, daß andere die Art des Gewissens des Kundgebenden grundsätzlich erkennen, er schützt hingegen nicht eine solche Kundgabe mit anderweitiger Absicht und er schützt auch nicht eine solche Kundgabe, die mit der Ausübung eines Bekenntnisses verbunden ist oder gar selbst eine Ausübung des Bekenntnisses darstellt, wie wenn etwa durch den betreffenden Glauben bedingt ist ein Verhalten, das darauf gerichtet ist, durch die Kundgabe des Glaubens Propaganda zu machen oder andere Personen zu beleidigen, aufzureizen usw. Die Grenze zwischen dem Tatbestande eines reinen Bekenntnisses und anderen Kundgaben wird allerdings in den einzelnen Fällen oft nicht leicht zu ziehen sein. Aus diesem Grunde ist nicht ohne weiteres ersichtlich, ob die Bestimmung des § 2, Abs. 2, lit. a) des Gesetzes vom 25. Oktober 1933, Slg. Nr. 201, betreffend die Einstellung der Tätigkeit und die Auflösung politischer Parteien, dem § 121 B.-U. entspricht. Nach dieser Bestimmung ist nach der Auflösung einer politischen Partei insbesondere verboten „der Gebrauch von Abzeichen, Uniformen, Fahnen, besonderen Grußarten und wie immer gearteten anderen Symbolen oder äußeren Merkmalen, durch welche die Zugehörigkeit einzelner Personen oder Personengruppen oder bestimmter Sachen zu der aufgelösten Partei bezeichnet wird“. Die in dieser Bestimmung verbotenen Handlungen stellen zweifellos — durch verschiedene Zeichen erfolgende — Kundgaben dar, aus welchen sich die Art eines besonderen Glaubens der Kundgebenden ergibt. Insofern nun der Gebrauch solcher Zeichen mit der bloßen Absicht eines Bekenntnisses erfolgt, ist das Verbot eines solchen Zeichen-Gebrauches gewiß im Sinne des § 121 B.-U. unzulässig, insofern jedoch ein solcher Gebrauch in anderer Absicht erfolgt, z. B. in der Absicht, gegen die vorangegangene Auflösung der Partei zu demonstrieren oder die Behörden zu verhöhnen oder Propaganda zu machen oder in der Absicht, bei Gelegenheit der Ausübung des in Frage kommenden Glaubens solche Zeichen zu gebrauchen, wird ein Verbot durch den § 121 B.-U. nicht ausgeschlossen. Da jedoch die aktuelle Absicht beim Gebrauche solcher Zeichen in den einzelnen Fällen schwer feststellbar sein wird, können in einem derartigen Verbote Unterscheidungen der Absichten mit praktischer Bedeutung kaum vorgenommen werden, es muß ein derartiges Verbot sozusagen unbedingt erlassen werden, woraus freilich auch implizite Beschränkungen der Freiheit des Bekenntnisses sich ergeben können. An der Schwierigkeit des Nachweises einer Absicht reinen Bekenntnisses hat überhaupt die Gewährleistung der Bekenntnisfreiheit ihre praktischen Grenzen — es ist gewiß auch denkbar eine politische Lage, innerhalb welcher der Gebrauch eines besonderen religiösen Zeichens, z. B. das Tragen eines christlichen Kreuzes, unbedingt verboten werden müßte, weil die Absicht des reinen Bekenntnisses im Gegensatz zu einer anderen Absicht schwer feststellbar ist.

§ 122 B.-U. bestimmt: „Alle Einwohner der Tschechoslowakischen Republik haben innerhalb der gleichen Grenzen wie die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik das Recht, jedes Bekenntnis, jede Religion oder jeden Glauben öffentlich und privat auszuüben, insofern diese Ausübung nicht der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerspricht.“ Diese Bestimmung hat zunächst den Zweck einer Gleichstellung der Nicht-Staatsbürger, die Einwohner der Tschechoslowakischen Republik sind, mit deren Staatsbürgern. Im übrigen aber ergibt sich aus dieser Bestimmung, inwieweit überhaupt die „Ausübung“ eines Bekenntnisses, einer Religion oder eines Glaubens zulässig ist, d. h. im Gegensatz zu dem im § 121 B.-U. gedachten Gewissen die Einnahme eines Verhaltens, welches durch ein besonderes Gewissen bedingt ist.

Im Art. 15 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger war gesagt: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung — — — ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“ Art. 16 sagte: „Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverlezend ist.“ Nach Art. 14, Abs. 1 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, war also zwar „die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit jedermann gewährleistet“, also z. B. auch den Atheisten, aber die Ausübung des Glaubens war nur einerseits den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, andererseits den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses gewährleistet. Und zwar war den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht der „gemeinsamen öffentlichen Religionsübung“ gewährleistet, den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses hingegen nur die „häusliche Religionsübung“. Auch diese Rechte waren aber nicht unbedingt gewährleistet, da auch die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen waren und den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusliche Religionsübung nur insofern gewährleistet war, als sie weder rechtswidrig noch sittenverlezend war. Der Unterschied in der Formulierung der Beschränkungen bedeutete, daß in gesetzliche Beschränkungen der Religionsübung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften nicht der Tatbestand der „Sittenverletzung“ aufgenommen werden durfte, so daß also auch keiner Behörde gesetzlich ein Ermessen eingeräumt werden durfte, zu entscheiden, daß eine besondere Art der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung „sittenwidrig“ und deshalb zu untersagen sei, während dies hinsichtlich der im Art. 16 gedachten häuslichen Religionsübung zulässig war. Der § 122 B.-U. aber macht nicht

nur keinen Unterschied zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Religionsgesellschaften — nach § 124 B.-U. sind alle Glaubensbekenntnisse vor dem Gesetze gleich —, sondern er bezieht die Gewährleistung der „Ausübung“ nicht bloß auf „Kirchen und Religionsgesellschaften“, sondern überhaupt auf „jedes Bekenntnis, jede Religion, jeden Glauben“, so daß also auch die Ausübung eines Glaubens, der gar kein religiöser Glaube ist, gewährleistet wird. Durchgängig wird öffentliche und private Ausübung gewährleistet, aber unter der Beschränkung: „insofern diese Ausübung nicht der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerspricht“. Auch diese Beschränkung ist als eine durchgängige Beschränkung gedacht, sie betrifft also z. B. auch die katholische Kirche. Die Grenzen, innerhalb welcher die gedachte Ausübung sich halten soll, können selbstverständlich nur durch das Gesetz festgelegt werden, aber der Gebrauch der Worte „öffentliche Ordnung“ und „gute Sitten“ hat die Bedeutung, daß der Gesetzgeber Beschränkungen nur wegen Widerspruches zu der öffentlichen Ordnung oder zu den guten Sitten vornehmen darf, daß er aber die zuständigen Behörden ermächtigen darf, in den einzelnen Fällen nach ihrem Ermessen im Hinblick auf die öffentliche Ordnung und die guten Sitten zu entscheiden, ob die gesetzlich allgemein formulierten Beschränkungen angewendet werden sollen. Es handelt sich also um einen das Ermessen beschränkenden Gesetzeskraft-Vorbehalt. Infolge dieses allgemeinen Vorbehaltes ist überflüssig die Bestimmung des § 125 B.-U., welche lautet: „Die Ausübung bestimmter religiöser Handlungen kann verboten werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit widerspricht.“

Der Art. 14, Abs. 2 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sagte: „Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.“ Mit dieser letzteren Bestimmung war gemeint, daß in allen Fällen, in welchen jemand kraft seiner Religion ein anderes Verhalten einnehmen müßte, als kraft des staatlichen Gesetzes, er sich im Sinne des staatlichen Gesetzes zu verhalten habe. Denselben Sinn haben die im § 122 B.-U. gebrauchten Worte „innerhalb der gleichen Grenzen“, mit welchen Worten gesetzliche Grenzen gemeint sind. Die Worte „innerhalb der gleichen Grenzen“ haben die Bedeutung, daß in keinem Falle jemand ein durch sein Gewissen bedingtes Verhalten einnehmen darf, wenn das Gesetz für den Fall ein anderes Verhalten vorschreibt. Kraft der Worte „insofern diese Ausübung nicht der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerspricht“, darf also der Gesetzgeber besonderes, durch das Gewissen bedingtes Verhalten deshalb verbieten, weil es der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerspricht, kraft der Worte „innerhalb der gleichen Grenzen“ darf ein durch das Gewissen bedingtes

Verhalten überhaupt nicht eingenommen werden, wenn es dem vom Gesetze für denselben Fall vorgeschriebenen Verhalten widersprechen würde, wie wenn z. B. jemandem sein Gewissen vorschreiben würde, keinen Militärdienst zu leisten, während das Gesetz einen solchen Dienst vorschreibt. Die Ausübung des Bekenntnisses, der Religion oder des Glaubens ist also durch den § 122 B.-U. in zweifacher Weise beschränkt, nämlich erstens insoferne, als besondere Ausübungen überhaupt vom Gesetzgeber verboten werden dürfen, und zweitens insoferne, als überhaupt solche Ausübungen, insoferne sie nicht mit gesetzlich vorgeschriebenem Verhalten übereinstimmen, nur im „gesetzesfreien“ Raume vorgenommen werden dürfen.

Der § 121 B.-U. gewährleistet unbedingt die Freiheit des Gewissens und des Bekenntnisses, die Freiheit des Bekenntnisses bedeutet auch, daß niemand gezwungen werden darf, ein seinem Gewissen widersprechendes Bekenntnis abzulegen. Der § 122 B.-U. gewährleistet innerhalb gewisser Grenzen die Freiheit der Ausübung des Bekenntnisses, der Religion oder des Glaubens in dem Sinne, daß jedermann ein durch sein Gewissen, seine Religion oder seinen Glauben bedingtes Verhalten einnehmen darf. Der § 123 B.-U. sagt: „Niemand darf weder unmittelbar noch mittelbar zur Teilnahme an irgendeiner religiösen Handlung gezwungen werden, vorbehaltlich der aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entspringenden Rechte.“ Durch diese Bestimmung wird die Freiheit der Religionsausübung in der Richtung gewährleistet, daß ein Zwang zu einer religiösen Handlung unzulässig ist. Mit dem § 123 B.-U. wird darauf gezielt, daß Handlungen, die nur s e i n b a r religiöse Handlungen sind, weil sie nicht dem eigenen religiösen Gewissen entspringen, sondern mittelst Zwanges herbeigeführt wurden, ausgeschlossen werden. Aus dem § 123 B.-U. ergibt sich, daß nur e c h t e religiöse Handlungen, nämlich eben solche, welche durch die Religion des Handelnden als s e i n e e Überzeugung bedingt sind, stattfinden sollen. Der § 123 B.-U. spricht allerdings nur von „religiösen Handlungen“, nicht von Ausübungshandlungen im Sinne des § 122 B.-U. überhaupt, es ist aber klar, daß die im § 123 gemeinte Freiheit sich auf alle Ausübungshandlungen im Sinne des § 122 B.-U. bezieht, also auch auf die Ausübung eines Glaubens, der keine Religion darstellt. Der § 123 B.-U. bedeutet aber wohl auch, daß jede unmittelbare oder mittelbare Zwangs-anwendung in der Richtung, um jemand seines Gewissens, seiner Religion oder seines Glaubens zu berauben und ihm ein anderes Gewissen, eine andere Religion oder einen anderen Glauben zugehörig zu machen, unzulässig ist. Es sind also unzulässig alle Gesetze, welche durch In-Aussicht-stellung von Nachteilen in dieser Richtung zielen oder jemanden dazu ermächtigen würden. Da solche Gesetze unzulässig sind, soll sich auch eine Lage ergeben, in welcher niemand berechtigt ist, einen solchen Zwang auszuüben, sich vielmehr jeder solcher Zwang als eine strafbare Handlung darstellt.

Die im § 123 B.-U. enthaltene Gewährleistung ist jedoch keine unbeschränkte, da sich aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt Rechte darauf ergeben, den unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt Stehenden zur Teilnahme an religiösen Handlungen zu zwingen. Der Art. 14, Abs. 3 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, sagte: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines anderen unterliegt.“ Diese Bestimmung war also ein Gesetzes-Vorbehalt in dem Sinne, daß der gedachte Zwang nur durch das Gesetz angeordnet werden dürfe, und zwar ohne Beschränkung auf besondere Fälle. Hingegen läßt der § 123 B.-U. die Anordnung eines solchen Zwanges durch den Gesetzgeber eben nur für das Verhältnis der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, nicht aber etwa für das Verhältnis der militärischen Dienstgewalt oder der Schulgewalt zu. Aus dem § 123 B.-U. ergibt sich überhaupt, daß auch die gesetzliche Anordnung eines Zwanges in der Richtung, daß jemandem ein besonderes Gewissen, eine besondere Religion oder ein besonderer Glaube zugehörig werde, nur für den Fall der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zulässig ist. Im § 123 B.-U. ist also als ein das Ermessen beschränkender Gesetzeskraft-Vorbehalt formuliert. In einem sachlichen Zusammenhange mit der allgemeinen Bedeutung des § 123 B.-U. steht auch der § 134 B.-U., welcher sagt: „Jegliche Art gewaltfamer Entnationalisierung ist unerlaubt. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes kann das Gesetz als strafbare Handlung erklären.“ Alle Handlungen, die auf eine gewaltfame Entnationalisierung gerichtet sind, zielen letzten Endes auch darauf, jemandem ein besonderes Gewissen, einen besonderen Glauben zu rauben, um ihm ein anderes Gewissen, einen anderen Glauben zugehörig zu machen. Der § 134 B.-U. formuliert also ein gesetzeskräftig unantastbares Freiheitsrecht in dem Sinne, daß jedermann frei sei soll von der Ausübung eines gegen ihn gerichteten, auf seine Entnationalisierung gerichteten Zwanges. Die volle Bedeutung des § 134 B.-U. wird aber erst im Zusammenhange mit der Erörterung der Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde dargelegt werden.

Das fünfte Hauptstück der Verfassungsurkunde enthält noch ein besonderes Freiheitsrecht, nämlich das „Petitionsrecht“. Es bestimmt nämlich § 115 B.-U.: „Das Petitionsrecht steht jedermann zu, juristischen Personen und Vereinigungen bloß innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises“. Das „Petitionsrecht“ bedeutet das Recht, an den Souverän Eingaben zu richten, in welchen Klagen über irgendwelche Mißstände geführt werden und um Abhilfe gebeten wird, das Petitionsrecht schließt also in sich das Recht, auf die Ausübung der Staatsmacht in besonderer Richtung oder auf irgendeine Unterlassung der Ausübung der Staatsmacht hinzu-

wirken. Dieses Recht wurde zur Zeit der absoluten Monarchie geltend gemacht und hatte die Bedeutung, daß sich die Untertanen mit ihren Bitten und Beschwerden unmittelbar an den Monarchen wenden durften, d. h. daß der Monarch solche Petitionen entgegennehmen und ihretwegen keine Strafverfolgung einleiten lassen sollte. Das Petitionsrecht wurde später üblicherweise in den liberalen Rechtserklärungen formuliert, obwohl es infolge der veränderten politischen Struktur immer mehr an praktischer Bedeutung verlor. Untertanen, die Beschwerden und Bitten um Abhilfe vorbringen wollten, hatten nunmehr die Möglichkeit, Interpellationen von Abgeordneten zu veranlassen, oder deren Interventionen bei der Regierung, und überdies stand ihnen die Presse zur Verfügung. Das Petitionsrecht ist übrigens kein eigentliches Freiheitsrecht, sondern ein Recht zum Schutze der Freiheitsrechte, ein politisches Recht, wie das Wahlrecht. Im § 115 B.-U. wird das Petitionsrecht Einzelpersonen unbedingt gewährleistet, hingegen wird juristischen Personen und Vereinigungen nur das Recht der Petition hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die in ihren gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Wirkungsbereich fallen, gewährleistet. Als Adressat der im § 115 B.-U. gedachten Petitionen kommt die Nationalversammlung als Inhaber der Souveränität in Frage. Der XII. Teil des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 325, betreffend die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses der Nationalversammlung führt den Titel „Gesuche (Petitionen)“. Er besteht aus den §§ 71 und 72. § 71 führt den Titel „Verhandlung über Gesuche“ und sagt: „(1) An das Haus gerichtete Gesuche sind der Hauskanzlei zu übergeben. Sie werden in der Sitzung nicht vorgelesen und nicht im Druck verteilt. (2) Anonyme Eingaben oder Gesuche, ebenso alle Verwahrungen (Proteste) in Angelegenheit der Verhandlungen des Hauses, seiner Funktionäre und Mitglieder werden nicht verhandelt. (3) Über Gesuche entscheidet das Präsidium des Hauses auf Grund des Berichtes der Hauskanzlei. Das Präsidium beantwortet entweder selbst das Gesuch oder weist es dem Ausschusse zu, den es für zuständig erachtet, oder legt das Gesuch beiseite. (4) Der Ausschuss beantwortet entweder selbst das Gesuch oder erstattet über dasselbe dem Hause mit einem entsprechenden Antrage mündlich Bericht oder legt es beiseite.“ Der § 72 führt den Titel „Verzeichnis der Gesuche“ und lautet: „Will der Ausschuss über Gesuche mündlichen Bericht erstatten, so verfaßt die Hauskanzlei ein Verzeichnis derselben mit kurzer Inhaltsangabe und mit dem Antrage des Ausschusses und verteilt es im Druck.“ Dieselben Bestimmungen enthalten die §§ 70 und 71 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 326, betreffend die Geschäftsordnung des Senates der Nationalversammlung.

Überblickt man die Gesamtheit der im fünften Hauptstücke der Verfassungsurkunde gewährleisteten Freiheitsrechte, so muß zunächst festgestellt werden, daß das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867,

RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, an Ausmaß und Wirksamkeit der Gewährleistung von Freiheitsrechten dem fünften Hauptstücke der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik überlegen war. Art. 4, Abs. 1 des österreichischen Staatsgrundgesetzes, bestimmte, daß die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes keiner Beschränkung unterliegt, während der § 4 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 es dem Gesetzgeber überläßt, zu bestimmen, in welchen Fällen jemand aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen oder dazu verhalten werden kann, sich aus einem bestimmten Orte oder Gebiete nicht zu entfernen. Die fragliche österreichische Bestimmung bedeutete also ein gesetzlich unbeschränkbares Freiheitsrecht, während die fragliche tschechoslowakische Bestimmung ein gesetzlich beschränkbares Freiheitsrecht bedeutet. Nach Art. 4, Abs. 3 des österreichischen Staatsgrundgesetzes war die Freiheit der Auswanderung ein Recht, welches gesetzlich nur durch die Wehrpflicht beschränkt werden durfte, nach § 110 B.-U. ist die Freiheit der Auswanderung ein Recht, das vom Gesetzgeber beliebig beschränkt werden darf. Nach Art. 5 des österreichischen Staatsgrundgesetzes war zwar für den Fall einer auf einem Gesetze beruhenden Enteignung keine Entschädigung gewährleistet, aber eine solche Entschädigung war durch den § 365 abGB. festgesetzt, nach § 109, Abs. 2 B.-U., darf der Gesetzgeber eine Enteignung ohne Entschädigung anordnen, so daß der § 365 abGB. aufgehoben erscheint. Nach Art. 6, Abs. 1 des österreichischen Staatsgrundgesetzes war die Freiheit jedes Staatsbürgers, an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Siedenschaften jeder Art zu erwerben und über dieselben frei zu verfügen, ein gesetzlich unbeschränkbares Recht, nach § 108 B.-U. können diese Rechte durch den Gesetzgeber beschränkt werden. Nach Art. 10 des österreichischen Staatsgrundgesetzes durfte der Gesetzgeber die Beschlagnahme von Briefen nur für die Fälle einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung, für Kriegsfälle und für den Fall eines richterlichen Befehles anordnen, nach § 116, Abs. 2 B.-U. und § 11 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, darf der Gesetzgeber beliebige Ausnahmen vom Briefgeheimnisse anordnen. Nach Art. 12 des österreichischen Staatsgrundgesetzes hatten die Staatsbürger das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, und durfte nur die Ausübung dieser Rechte durch besondere Gesetze geregelt werden, während nach § 113, Abs. 1 B.-U. nur das Recht, „sich ruhig und ohne Waffen“ zu versammeln und das Recht, Vereine zu bilden, gewährleistet ist, und jene Rechte gemäß § 113, Abs. 3 B.-U. drei bedeutamen Einschränkungen unterworfen werden dürfen. Nach Art. 13 des österreichischen Staatsgrundgesetzes durfte die Presse weder unter Zensur gestellt

noch durch das Konzessionsystem beschränkt werden, und durften keine administrativen Postverbote für inländische Druckschriften erlassen werden, während nach § 113, Abs. 1 B.-U. nur die Präventivzensur verboten ist. Nach Art. 17, Abs. 1 des österreichischen Staatsgrundgesetzes war die Wissenschaft und ihre Lehre unbedingt frei, während nach § 118 B.-U. die wissenschaftliche Forschung und die Verkündung ihrer Ergebnisse nur insoweit frei sind, als nicht durch sie das Strafgesetz verletzt wird. Nach Art. 17, Abs. 2 des österreichischen Staatsgrundgesetzes, war jeder Staatsbürger, der seine gesetzliche Befähigung nachgewiesen hatte, berechtigt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, nach § 120 B.-U. dürfen private Unterrichts- und Erziehungsanstalten bloß innerhalb der Grenzen der Gesetze errichtet werden. Nach Art. 17, Abs. 3 des österreichischen Staatsgrundgesetzes war der häusliche Unterricht keiner Beschränkung unterworfen, während die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik eine derartige Gewährleistung nicht enthält. Unter diesen Umständen wird man sagen dürfen, daß die österreichischen Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 das Prädikat „liberal“ in merklich höherem Maße verdient als die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik.

Prüft man ferner den Bestand von gesetzestätig unbeschränkbar Freiheitsrechten nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik, so muß man zu der Feststellung gelangen, daß dieser Bestand ein außerordentlich geringer ist. Gesetzestätig unbeschränkbar ist nämlich nur der im § 2 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 formulierte Grundsatz, daß außer dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat niemand ohne schriftlichen, begründeten richterlichen Befehl, der bei der Verhaftung, und wenn dies nicht möglich wäre, längstens innerhalb 24 Stunden später zugestellt werden muß, verhaftet werden darf, ferner der im § 3 dieses Gesetzes formulierte Grundsatz, daß jemand, der verhaftet wurde, längstens binnen 48 Stunden freigelassen oder an diejenige Behörde abgeliefert werden muß, die nach den Umständen des Falles zur Durchführung des weiteren Verfahrens zuständig ist, ferner das Verbot der Einführung einer Präventivzensur und das Verbot der Auflösung eines Vereines aus einem anderen Grunde, als weil durch seine Tätigkeit das Strafgesetz oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verletzt wurde (§ 113, Abs. 1 und 2 B.-U.), ferner der Grundsatz, daß das Petitionsrecht jeder Einzelperson, juristischen Personen und Vereinigungen bloß innerhalb der Grenzen ihres Wirkungsbereiches zusteht (§ 115 B.-U.), ferner der Grundsatz, daß eine innerhalb der Grenzen des Gesetzes erfolgte Meinungsäußerung niemandem in seinem Arbeits- oder Angestelltenverhältnisse zum Nachteile gereichen darf (§ 117, Abs. 3 B.-U.), ferner der Grundsatz, daß die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und der Verkündung ihrer Ergebnisse sowie der Kunst nur durch

das Strafgesetz beschränkt werden darf (§ 118 B.-U.), ferner der Grundsatz der Freiheit des Gewissens und des Bekenntnisses (§ 121 B.-U.), und dann der Grundsatz, daß ein Zwang zur Teilnahme an irgendeiner religiösen Handlung nur aus dem väterlichen oder Vormundschaftsverhältnisse entspringen dürfe. Dazu kommen noch die alternativ gesetzestätig unbeschränkbar Freiheitsrechte, die in den §§ 7 und 8 des Verfassungsgrundgesetzes vom 9. April 1920 formuliert sind, und die darin bestehen, daß eine Hausdurchsuchung entweder auf Grund eines schriftlichen begründeten richterlichen Befehles erfolgen darf, der bei der Durchsuchung, und wenn dies nicht möglich ist, längstens innerhalb 24 Stunden später zugestellt werden muß, oder daß, wenn eine Hausdurchsuchung auf Grund einer ausnahmsweisen gesetzlichen Ermächtigung ohne solche Befehle erfolgen darf, das die Durchsuchung vornehmende Organ seine Berechtigung hiezu ausweisen und der Person, bei der es die Durchsuchung vorgenommen hat, auf ihr Verlangen sogleich oder längstens innerhalb 24 Stunden eine schriftliche Bestätigung über die vorgenommene Durchsuchung, die Gründe ihrer Vornahme und über die bei ihr beschlagnahmten Gegenstände auszustellen hat. In den eben erwähnten Bestimmungen sind aber auch einige das Ermessen beschränkende Gesetzes-Vorbehalte enthalten — wie z. B. im § 118 B.-U. —, die jedoch an praktischem Werte einer Beschränkung des Gesetzgebers kaum den einfachen Gesetzes-Vorbehalten überlegen sind. Der weitaus größte Teil der im fünften Hauptstücke der Verfassungsurkunde „gewährleisteten“ Rechte und Freiheiten stellt also nur Gesetzes-Vorbehalte dar, es sind also Rechte und Freiheiten, die gegenüber dem einfachen Gesetzgeber nicht gewährleistet sind. Da nun aber nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik die Zuständigkeit für Befehl-Verfügungen überhaupt nur der Nationalversammlung (§ 6 B.-U.) oder dem Volke (§ 46 B.-U.) oder mit gewissen Beschränkungen dem 24gliedrigen Ausschusse der Nationalversammlung (§ 54 B.-U.) zusteht und Verordnungen gemäß § 55 B.-U. nur zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes und in dessen Rahmen erlassen werden dürfen, haben die gesamten in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzeskraft- bzw. Gesetzes-Vorbehalte nur die Bedeutung, daß zu den in ihnen gemeinten Verfügungen auch Verordnungen im Sinne des § 55 B.-U. nicht erlassen werden dürfen, wie noch in späterem Zusammenhange darzulegen ist. Die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzeskraft- bzw. Gesetzes-Vorbehalte sind also an die Inhaber der Verordnungs Gewalt gerichtet und gehen auf Unterlassung gewisser Durchführungsvorordnungen. Da indes die Zuständigkeit der Inhaber der Verordnungs Gewalt ohnehin durch den § 55 B.-U. sehr enge eingeschränkt ist, darf gesagt werden, daß eine vollständige Streichung aller in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzeskraft- bzw. Gesetzes-Vorbehalte keine wesentliche

Bedeutung hätte, und daß alle diese Bestimmungen im wesentlichen nur den Schein der Gewährleistung irgendwelcher Rechte und Freiheiten vortäuschen. Hingegen sind die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über durch Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung unbeschränkbare Freiheitsrechte an diesen Ausschuss gerichtet und die in der Verfassungsurkunde spärlich enthaltenen Bestimmungen über gesetzestätig unbeschränkbare Freiheitsrechte an die nach der Verfassungsurkunde zuständigen Befehlgeber. Nur die Bestimmungen über gesetzestätig unbeschränkbaren Freiheitsrechte sind also *allgemeine Staatsbestimmungen*, da sie auf Unterlassung besonderer Befehle durch die in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber gerichtet sind. Nach dem Wortlaute des § 1, Abs. 2, letzter Satz B.-U. sollen alle in der Verfassungsurkunde gedachten Organe durch die verfassungsmäßig gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten beschränkt werden. Es ergibt sich deshalb noch die Frage, ob alle oder einige der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über Freiheitsrechte etwa auch an den Präsidenten der Republik oder an die Verwaltungsbehörden oder an die Gerichte gerichtet sind. Der Präsident der Republik käme etwa beim Abschlusse eines Staatsvertrages in die Lage, ein Freiheitsrecht zu verletzen — diese Frage wird erst im späterem Zusammenhange beantwortet werden. Nach § 93 B.-U. haben die öffentlichen Angestellten in ihrer amtlichen Tätigkeit die Verfassungs- und anderen Gesetze zu beobachten, ebenso auch die bürgerlichen Mitglieder der Verwaltungsbehörden (Körperschaften). Nach § 98, Abs. 1, üben die Richter ihr Amt unabhängig nur durch das Gesetz gebunden aus, nach § 98, Abs. 2, haben sie durch den Dienst die Beobachtung der Gesetze zu geloben und nach § 102 B.-U. haben die Richter nicht das Recht, zu prüfen, ob gehörig kundgemachte Gesetze den Verfassungsgesetzen entsprechen oder nicht. Wenn man nun selbst der Meinung ist, daß mit den Worten „das Gesetz“, „der Gesetze“ im § 98 B.-U. auch die Verfassungsgesetze gemeint sind, so muß man doch ohne weiteres zu dem Schlusse kommen, daß die Richter die Verfassungsgesetze nur insoweit beobachten dürfen, als sie sich auf Gegenstände beziehen, welche nicht durch den Verfassungsgesetzen widersprechende, gehörig kundgemachte Gesetze geregelt sind. Die Richter sind also zwar an die Bestimmung des § 2 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, daß sie eine Verhaftung nur mittels eines begründeten schriftlichen Befehles anordnen dürfen, solange gebunden, als nicht ein dieser Bestimmung widersprechendes einfaches Gesetz erlassen wird, und ebenso sind sie an die Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Verfassungsgesetzes gebunden. Die Richter sind ferner überhaupt an alle Bestimmungen der Verfassungsurkunde, mit welchen gesetzestätig unbeschränkbare Freiheitsrechte formuliert werden, gebunden — indes haben

gerade diese Bestimmungen im wesentlichen für die Gerichtsbarkeit keine praktische Bedeutung, und sie verlieren jede derartige Bedeutung, insofern diesen Bestimmungen widersprechende Gesetze bzw. Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung erlassen werden. Da jedoch gemäß § 102 B.-U. die Richter das Recht haben, die Gültigkeit von Verordnungen zu prüfen, haben auch alle in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzeskraft- bzw. Gesetzes-Vorbehalte für die Richter insofern eine Bedeutung, als die Richter die Anwendung von Verordnungen, die diesen Vorbehalten widersprechen, bei der Entscheidung einzelner Rechtsfälle abzulehnen haben. Die Bestimmungen über diese Vorbehalte sind also zwar nicht an die Richter adressiert, da sie nicht den Richtern, sondern den Inhabern der Verordnungsgewalt ein besonderes Verhalten vorschreiben, aber diese Bestimmungen sind von den Richtern bei der Prüfung der Gültigkeit von Verordnungen „anzuwenden“. Wenn ferner der § 93 B.-U. bestimmt, daß die Verwaltungsbeamten in ihrer amtlichen Tätigkeit die Verfassungs- und anderen Gesetze zu beobachten haben, so kann aus dieser Bestimmung gewiß nicht geschlossen werden, daß die Verwaltungsbeamten die Zuständigkeit besitzen, die Gültigkeit von Gesetzen zu prüfen, denn nach Art. II des Einführungsgesetzes ist für eine solche Prüfung nur das Verfassungsgericht zuständig und der § 102 B.-U. verweigert ein solches Recht ausdrücklich sogar den Richtern. Infolgedessen haben Bestimmungen über gesetzestätig unbeschränkbare Freiheitsrechte für die Verwaltungsbeamten nur insoweit eine Bedeutung, als nicht dieselben Materien durch den Verfassungsgesetzen widersprechende einfache Gesetze geregelt sind. Die Beobachtung von Verordnungen wird den Verwaltungsbeamten nicht vorgeschrieben, so daß man aus dem § 93 B.-U. schließen könnte, daß die Verwaltungsbeamten die Gültigkeit von Verordnungen prüfen dürfen. Indes ist die Richtigkeit eines solchen Schlusses sehr zweifelhaft, da eben der § 102 B.-U. eine solche Zuständigkeit den Richtern verleiht, woraus geschlossen werden darf, daß diese Zuständigkeit nur den Richtern verliehen ist. Nach § 88 B.-U. gewährt den gerichtlichen Schutze gegenüber den Verwaltungsbehörden ein aus unabhängigen Richtern zusammengesetztes und für das Gebiet der ganzen Republik errichtetes Gericht, und gemäß § 8 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 35 von 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, hat das in der Tschechoslowakischen Republik bestehende Oberste Verwaltungsgericht ebenfalls das im § 102 B.-U. gedachte Prüfungsrecht. Auch aus dieser Bestimmung kann geschlossen werden, daß die Zuständigkeit zur Prüfung der Gültigkeit von Verordnungen nur als Attribut der unabhängigen Richter, nicht als ein solches der Verwaltungsbehörden, gedacht ist. Im übrigen sind eben die Verwaltungsbeamten in der Beobachtung der Gesetze im Gegensatz zu den Richtern nicht „unabhängig“, d. h. sie haben sich gemäß den Weisungen der zuständigen vorgesetzten

Behörden zu verhalten, selbst wenn diese Weisungen Verfassungsgesetzen widersprechen würden, welche die Verwaltungsbeamten sonst zu beobachten hätten. Man wird also sagen können, daß die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über Freiheitsrechte, wenn sie überhaupt für die Verwaltungsbehörden eine Bedeutung haben, vor allem für die Ministerien als die obersten Verwaltungsbehörden eine Bedeutung haben, welche insbesondere bei ihrer Mitwirkung an der Erlassung von Verordnungen die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzeskraft- bzw. Gesetzes-Vorbehalte zu beobachten haben. Von allen Verwaltungsbeamten und Richtern ist zu beobachten die Bestimmung des Art. IX des Einführungsgesetzes zur Verfassungsurkunde, nach welcher alle Bestimmungen, welche der Verfassungsurkunde und der republikanischen Staatsform widersprechen, außer Kraft treten. Diese Bestimmung ist allerdings nicht selbst Bestandteil der Verfassungsurkunde, aber kraft ihrer müßte z. B. die Bestimmung des § 113, Abs. 2 B.-U. von den Verwaltungsbehörden selbst dann beobachtet werden, wenn man annehmen wollte, daß die letztere Bestimmung an sich nur an den Gesetzgeber, nicht aber an die Behörden adressiert ist.

Da nun die in der Verfassungsurkunde als gesetzeskräftig unantastbare Freiheitsrechte formulierten Grundsätze von den Verwaltungsbehörden und Gerichten nur insoweit beachtet werden dürfen, als nicht dieselben Materien durch widersprechende einfache Gesetze geregelt sind, so haben auch diese Bestimmungen nur insoweit einen praktischen Wert, als für deren Einhaltung durch den Gesetzgeber irgendeine Vorsorge getroffen ist. Eine solche Vorsorge wurde getroffen durch die Bestimmungen über das Verfassungsgericht, das in späterem Zusammenhange zur Erörterung gelangen wird. In diesem Zusammenhange sei nur bemerkt, daß selbst hinsichtlich der gesetzeskräftig unbeschränkbar formulierten Freiheiten in Wahrheit von keinen „Rechten der Staatsbürger die Rede sein kann, da nach § 9 des Gesetzes vom 9. März 1920, Slg. Nr. 131 über das Verfassungsgericht, die Staatsbürger gar kein Recht besitzen, einen Antrag auf Überprüfung eines Gesetzes an das Verfassungsgericht zu stellen. Die faktisch vorhandene völlige Bedeutungslosigkeit des Verfassungsgerichtes hat die Folge, daß die in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber nach eigenem Ermessen endgültig darüber entscheiden, ob sie mit einem Gesetze, bzw. mit einer gesetzeskräftigen Verfügung ein nach der Verfassungsurkunde gesetzeskräftig unbeschränkbares Freiheitsrecht beschränken oder nicht. Da nun also, wie ausgeführt wurde, der Grundsatz der Gewaltenteilung in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik nur sehr unvollkommen durchgeführt ist und ferner auch die Gewährleistung von bürgerlichen Freiheiten in dieser Verfassungsurkunde eine sehr geringe Bedeutung besitzt, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik zwar die beiden Grundsätze des Libe-

ralismus, nämlich die Gewaltenteilung und die Gewährleistung bürgerlicher Freiheiten, im § 1, Abs. 2, als „allgemeine Bestimmungen“ verkündet, daß aber diese beiden Grundsätze in den übrigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde nur in sehr geringem Maße zum Ausdruck gelangen. Die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik ist daher eigentlich nur scheinbar eine liberal-demokratische Verfassungsurkunde, in Wahrheit ist der Gehalt des politischen Liberalismus in dieser Verfassungsurkunde nur „formal“ enthalten und es ist dem vom politischen Liberalismus verpönten Absolutismus der Demokratie, d. h. dem Absolutismus des Parlamentes, d. h. dem Absolutismus der jeweiligen Mehrheitsparteien im Abgeordnetenhaus, ein breites Tor geöffnet.

§ 5. Die Gleichheit.

Aus dem § 1, Abs. 2 B.-U. geht hervor, daß das souveräne Volk nicht selbst die drei erwähnten Gewalten ausüben, sondern sich durch „Organe“ Gesetze geben, sie in Vollzug setzen und Recht finden wird. Aber der § 1, Abs. 2 B.-U. enthält noch keine nähere Bestimmung darüber, durch „welche“ Organe das Volk diese Gewalten ausüben wird. Der § 1, Abs. 2 B.-U. würde es insbesondere zulassen, daß sich das Volk durch einen irgendwie bestimmten, nicht gerade vom Volke gewählten, Menschen oder durch eine irgendwie bestimmte, nicht gerade aus dem Volke gewählte, Gruppe von Menschen Gesetze gibt, wobei jedoch allerdings ein solcher Gesetzgeber auch von dem Inhaber der Vollzugsgewalt verschieden sein müßte. Der § 1, Abs. 2 B.-U. würde es also auch zulassen, daß sich das Volk durch einen dynastisch bestimmten Monarchen Gesetze gibt. Denn es wäre unrichtig, zu meinen, daß der § 1, Abs. 1 B.-U. schon eine Entscheidung für eine Republik, oder gar für eine demokratische Republik enthält. Der § 1, Abs. 1 B.-U. behält vielmehr dem Volke nur die verfassunggebende Gewalt vor, kraft dieser verfassunggebenden Gewalt kann aber das Volk die übrigen Gewalten, insbesondere die gesetzgebende Gewalt, beliebigen „Organen“ anvertrauen, kann also auch die gesetzgebende Gewalt einem dynastisch bestimmten Monarchen anvertrauen, der dann allerdings nur ein „Organ“ des Volkes wäre, das Volk „repräsentieren“ würde und kraft der unentzehlbaren, verfassunggebenden Gewalt des Volkes jederzeit beseitigt werden könnte. Im Sinne des § 1, Abs. 1 B.-U. wäre also jede kraft der verfassunggebenden Gewalt des Volkes begründete tschechoslowakische Staatsform zulässig, diese unbegrenzte Zulässigkeit wird aber mit dem § 1, Abs. 2 B.-U., insofern eingeschränkt, als eine Staatsform ohne Gewaltenteilung und ohne Gewährleistung bürgerlicher Freiheiten ausgeschlossen wird, somit vor allem eine „Diktatur“. Eine Entscheidung für eine Republik enthält jedoch der § 1 B.-U. nicht, da auch eine Monarchie mit Gewaltenteilung und Gewährleistung bürgerlicher Freiheiten denkbar ist, und eine Entscheidung für

eine demokratische Republik enthält der § 1 B.-U. nicht, da er dem Volke nur die verfassunggebende Gewalt, nicht aber die gesetzgebende Gewalt vorbehält. Mit der Tatsache allein aber, daß irgendeinem Staatsvolke die verfassunggebende Gewalt zusteht, ist der betreffende Staat noch keineswegs eine demokratische Republik, denn die Worte „demokratische Republik“ betreffen nicht die besondere Art der Innehabung der verfassunggebenden Gewalt, sondern die besondere Art der Innehabung der gesetzgebenden Gewalt und damit auch der Befehl-Herrschermacht, der Souveränität. Im strengen Sinne des Wortes „Demokratie“ liegt eine „demokratische Republik“ nur vor, wenn das Staatsvolk selbst ausübungsbereiter Inhaber der Befehl-Herrschermacht ist, eine „demokratische Republik“ liegt also nur vor mit einem Staate, in welchem eine sog. „unmittelbare Demokratie“ vorhanden ist. Eine solche unmittelbare Demokratie wird aber nun allerdings gerade durch den § 1, Abs. 2 B.-U., ausgeschlossen, da er bestimmt, daß sich das souveräne Volk „durch“ irgend ein Organ Gesetze geben, also nicht selbst Gesetzgeber sein wird. Die Annahme, daß das Volk, wenn es sich „durch“ ein Organ Gesetze gibt, trotzdem selbst Subjekt der Gesetzgebung, Gesetzgeber ist, beruht, wie bereits gesagt wurde, auf der „Repräsentativfiktion“, in Wahrheit aber bedeuten die Worte des § 1, Abs. 2 B.-U., daß eine „unmittelbar demokratische“ Republik, also eine „echt demokratische“ Republik ausgeschlossen wird.

Es bestimmt nun aber § 2 B.-U.: „Der tschechoslowakische Staat ist eine demokratische Republik, deren Haupt der gewählte Präsident ist.“ Mit diesen Worten wird also eine nähere Bestimmung hinsichtlich des im § 1, Abs. 2, 1. Satz, gemeinten Gegenstandes getroffen. Die Worte „demokratische Republik“ bestimmen, durch „welches“ Organ sich das souveräne Volk Gesetze gibt, die Worte „deren Haupt der gewählte Präsident ist“ bestimmen, durch „welches“ Organ das souveräne Volk die Gesetze in Vollzug setzt. Als Inhaber der Vollzugsgewalt wird also ein „gewählter Präsident“ bezeichnet, während von der „Regierung“ im Sinne der §§ 70 ff. B.-U. nicht die Rede ist, obwohl die Regierungs- und Vollzugsgewalt in den Händen des Präsidenten der Republik und der Regierung ruht. Der § 2 B.-U. trifft aber auch keine nähere Bestimmung, durch „welche“ Organe das souveräne Volk „Recht findet“, die bezügliche Bestimmung findet sich aber im § 95 B.-U., mit welchem eine besonderes Gerichtssystem als der verfassungsgesetzliche Richter festgelegt wird. Die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über die Innehabung der Regierungs- und Vollzugsgewalt und der Gerichtsgewalt werden erst in späterem Zusammenhange erörtert werden, während im gegenwärtigen Zusammenhange die Bedeutung der Worte „demokratische Republik“ zur Frage steht.

Es wurde bereits gesagt, daß durch den § 1, Abs. 2 B.-U. eine unmittelbar demokratische Republik ausgeschlossen wird. Obwohl nun aber eigentlich nur die unmittelbare Demokratie eine echte Demokratie darstellt,

wird doch auch von einer „mittelbaren“, von einer „repräsentativen“ Demokratie gesprochen, da eben grundsätzlich angenommen wird, daß das Volk in der Gesetzgebung durch von ihm verschiedene Personen „repräsentiert“ werden könne und als solche durch andere Personen in der Gesetzgebung repräsentiertes Volk doch selbst Gesetzgeber sei. Indes wird in der liberaldemokratischen Ideologie keineswegs jede Repräsentation des Volkes als eine legitime Repräsentation angenommen, sondern im Sinne dieser Ideologie findet eine legitime Repräsentation des Volkes in der Gesetzgebung nur statt, wenn die Repräsentanten des Volkes vom Volke periodisch gewählte Gesamtheiten von Menschen sind, so daß also etwa ein Staat, in welchem ein Einzelner für sein ganzes Leben oder gar erblich kraft einer vom Volke beschlossenen Verfassungsurkunde die gesetzgebende Gewalt inne hat, nicht als demokratischer Staat betrachtet werden könnte. Die Worte „mittelbar-demokratische Republik“ oder „repräsentativ-demokratische Republik“ bedeuten also nichts anderes als einen Staat, in welchem ein „Parlament“ die gesetzgebende Gewalt innehat, bedeuten also eine „Parlaments-Republik“.

Indem nun der § 2 B.-U. sagt, daß der tschechoslowakische Staat eine demokratische Republik ist, während durch den § 1, Abs. 2 B.-U. eine unmittelbare Demokratie ausgeschlossen wurde, trifft der § 2 B.-U. eine Entscheidung für die „Parlaments-Republik“, und aus dem Zusammenhalte der §§ 1 und 2 B.-U. ergibt sich, daß auf eine „liberal-parlamentarische Republik“, auf eine „liberale Parlaments-Republik“ gezielt wird. Die Parlaments-Republik ist aber, wie immer wieder betont werden muß, eigentlich keine demokratische Republik, da eine demokratische Republik eben durch die Identität des Inhabers der Souveränität als der Befehl-Herrschermacht und der Untertanen ausgezeichnet ist, während in der Parlaments-Republik eine solche Identität in Wahrheit nicht vorhanden ist, da Inhaber der Befehl-Herrschermacht eine vom Volke periodisch gewählte Gruppe von Menschen, ein „Parlament“ ist. Die Repräsentativ-Fiktion aber, kraft welcher auch die Parlaments-Republik als eine demokratische Republik betrachtet wird, ist zweifellos auch liberalistischen Motiven entsprungen, die Parlaments-Republik stellt eine Anpassung des Gedankens der Demokratie als Mittels zum Schutze der Freiheit, an den Liberalismus dar, da der Liberalismus der Ansicht gewesen ist, daß die sog. „unmittelbare Demokratie“ eine Institution sei, kraft welcher sich eine Bedrohung der Freiheit der einzelnen ergeben könne, so daß als demokratisches Mittel zum Schutze der Freiheit die sog. „mittelbare“ Demokratie in Frage komme, die allerdings ursprünglich gar nicht „Demokratie“, sondern schlechthin „Republik“ genannt wurde.

Indem also der § 2 B.-U. mit den Worten „demokratische Republik“ eine Entscheidung für die Parlaments-Republik trifft, ist eigentlich eine Entscheidung für eine liberal-republikanische, nicht aber für eine demokratisch-

republikanische Staatsform getroffen. Aber der Gebrauch der Worte „demokratische Republik“ hat doch eine über die Bedeutung einer Parlaments-Republik weit hinausgehende Bedeutung, da das Wort „demokratisch“ immer auch eine besondere „Gleichheit“ der Staatsbürger bezeichnet. Rousseau hat nämlich in seinem Werke „Der Gesellschaftsvertrag“ in klassischer Weise gezeigt, daß die unmittelbare Demokratie ihrem Wesen nach darin besteht, daß alle Staatsbürger in gleicher Weise an der Bildung des Gesetzes teilnehmen und in gleicher Weise von dem Gesetze betroffen werden, nur in diesem Falle kann gesagt werden, daß die eine und dieselbe Gesamtheit von Menschen zugleich Souverän und Untertan ist, nur in diesem Falle kann gesagt werden, daß das Volk über sich selbst herrscht. Wird aber der Rousseausche Grundsatz einer Allgemeinheit der Teilnahme aller Staatsbürger an der Bildung des Gesetzes vom politischen Liberalismus in eine Allgemeinheit der Teilnahme aller Staatsbürger an der Wahl der zur Gesetzgebung berufenen Repräsentanten umgedeutet, also durch das Repräsentativsystem ersetzt, so kann von einer „mittelbaren Demokratie“ doch nur gesprochen werden, wenn eine Allgemeinheit der Teilnahme der Bürger an der Wahl der Repräsentanten und eine Allgemeinheit der Betroffenheit der Bürger von dem Gesetze vorhanden ist. Das Wort „demokratische Republik“ bezeichnet deshalb im 19. Jahrhundert keineswegs eine unmittelbar demokratische Republik, sondern eine Parlaments-Republik mit allgemeinem Wahlrechte und mit Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze. Die Worte „demokratische Republik“ bezeichnen also einen Gesetzes-Staat, in welchem Subjekt des Gesetzes von allen Bürgern gewählte Repräsentanten und Adressaten des Gesetzes alle Staatsbürger sind, so daß unter Zuhilfenahme der Repräsentativfiktion eben von „Demokratie“ gesprochen werden kann. Diesen Sinn haben die Worte „demokratische Republik“ auch im § 2 B.-U., mit welcher Bestimmung also zwei wichtige Grundsätze für den tschechoslowakischen Staat festgelegt werden, nämlich der Grundsatz, daß Inhaber der gesetzgebenden Gewalt ein auf Grund allgemeinen Wahlrechtes periodisch gewähltes Parlament ist und der Grundsatz, daß das Gesetz alle Bürger in gleicher Weise betrifft, welche Grundsätze zusammen als die „liberal-demokratische Allgemeinheit des Gesetzes“ bezeichnet werden können. Dem Grundsatz der Allgemeinheit der Teilnahme an der Bildung des Gesetzes wird Rechnung getragen mit dem §§ 6, 8 und 14 B.-U., dem Grundsatz der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz wird Rechnung getragen mit den in der Verfassungsurkunde erklärten Gleichheitsrechten.

Ein Gesetz entspricht dem Grundsatz der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen*):

*) Vgl. zu den folgenden Ausführungen meine Aufsätze „Der Sinn des Satzes von der Gleichheit vor dem Gesetze“ und „Die Gleichheit vor dem Gesetze nach der

1. Das Gesetz muß einen Tatbestand abstrakt formulieren und an ihn abstrakt eine Rechtsfolge knüpfen, so daß es keinen Bezug auf einzelne Staatsbürger oder einen Teil der Staatsbürger oder auf einzelne Handlungen haben darf.

2. Das Gesetz darf in die Formulierung des Tatbestandes und der Rechtsfolge keine Momente aufnehmen, die besonderen Staatsbürgern ohne ihren Willen schon mit der Geburt angehören, und weder von ihnen abgelegt noch von anderen Staatsbürgern erworben werden können, wie besondere Familien- oder Volksrasse, besondere Nationalität, besondere Religion, besonderes Geschlecht.

3. Der Tatbestand und die Rechtsfolge müssen im Gesetze so klar und eindeutig formuliert sein, daß die mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Personen innerhalb der Grenzen der menschlichen Erkenntnisfähigkeit mit den Worten des Gesetzes einen und denselben Sinn verbinden können.

4. Jeder Fall einer Verwirklichung des im Gesetze formulierten Tatbestandes muß grundsätzlich beweisbar, d. h. durch Wahrnehmung feststellbar sein.

5. Das Gesetz darf den zu seiner Anwendung berufenen Personen kein Ermessen in der Hinsicht einräumen, ob irgendeine ihnen bekannte Tatsache eine besondere Rechtsfolge nach sich ziehen soll, da sonst wegen der verschiedenen Wert- und Unwert-Einstellung der Menschen eine gleiche Anwendung eines und desselben Gesetzes auf alle Staatsbürger nicht Platz greifen kann.

6. Das Gesetz muß bestimmen, daß eine in ihm formulierte Rechtsfolge nur eintreten darf, wenn bewiesen wurde, daß sich ein Fall des betreffenden Tatbestandes verwirklicht hat.

7. Das Gesetz muß dafür Vorsorge treffen, daß zur Anwendung des Gesetzes eine Gesamtheit von Beamten zur Verfügung steht, denen durch besondere Organisationsmaßnahmen eine gewisse gleiche, eine gleiche Anwendung des Gesetzes verbürgende Einstellung zugehörig gemacht wurde.

Eine strenge Einhaltung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz ist also an den „Recht-Staat“ gebunden, d. h. an einen Staat, in welchem sich die Anwendung der Gesetze als ermessensfreie Rechtsprechung darstellt — die Entwicklung des „Verwaltungs-Staates“ bedroht die Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz, da in ihm den Behörden ein immer weiteres Ermessen eingeräumt wird. Indem nun im § 2 B.-U. der tschechoslowakische Staat als eine „demokratische Republik“ bezeichnet

Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“, Prager Juristische Zeitschrift, 1931, ferner mein „Das Problem der Demokratie“, S. 15 ff., und mein „Das Staatsverteidigungsgesetz und die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“, S. 11 ff. In letzterem Buche sind auch die charakteristischen Stellen aus Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“ angeführt.

wird, wird auch der Grundsatz der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz angenommen und somit bedeutet diese Bestimmung auch eine allgemeine Staatsbestimmung, nämlich eine an alle in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber gerichtete Verhalten-Werbung des Sinnes, daß sie nur solche Befehle geben sollen, durch welche eine Allgemeinheit der Betroffenheit durch den Befehl bedingt ist. Diese Bestimmung stellt aber überdies auch eine an alle Amtsträger gerichtete Verhalten-Werbung des Sinnes dar, daß sie alle Gesetze in gleicher Weise ohne Ansehen der Unterschiede der Staatsbürger anwenden sollen, was insbesondere für die Ermessens-Entscheidungen der Verwaltungsbehörden von großer Bedeutung ist. Der Satz von der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz wird gewöhnlich „Satz von der Gleichheit vor dem Gesetze“ genannt, mit der „Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze“ meint man aber häufig auch in einem engeren Sinne bloß die in den Verfassungsurkunden enthaltenen Unterfügungen, in die Bildung von Tatbeständen durch die Geburt bestimmte besondere Merkmale aufzunehmen. Diese Unterfügungen werden auch Erklärungen von „Gleichheitsrechten“ genannt. Erklärungen solcher Rechte enthält zunächst das fünfte Hauptstück der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik. Der § 106 führt den Titel „Gleichheit“ und sagt in seinem ersten Absätze: „Vorrechte des Geschlechtes, der Geburt und des Berufes werden nicht anerkannt.“ Hier wird nur das Wort „Vorrechte“ gebraucht, aber zweifellos sind wohl alle Privilegien gemeint, sowohl günstige als auch ungünstige Privilegien. Das „Geschlecht“ umfaßt eine Gesamtheit von Merkmalen, welche entweder als männliche oder als weibliche Merkmale jedem Menschen schon mit der Geburt entweder aktuell oder potentiell für das ganze Leben zugehörig sind, so daß die Aufnahme solcher unterscheidender Merkmale von Staatsbürgern in die Bildung von Tatbeständen bedeuten würde, daß sich diese Tatbestände hinsichtlich der anderen Staatsbürger niemals verwirklichen können. Eine Ausnahme setzt fest der § 126 B.-U., da er bestimmt, daß die Mutterschaft unter dem besonderen Schutze der Gesetze steht, d. h. also Vorrechte von Frauen, die sich aus dem Tatbestande ihrer Mutterschaft ergeben, zulässig sind. Der § 126 B.-U. erklärt übrigens auch Vorrechte aus dem Tatbestande der Ehe und der Familie für zulässig, enthält also auch in dieser Beziehung eine Ausnahme von dem Satze der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz. Kraft des § 126 B.-U. ist es also z. B. zulässig, daß der Gesetzgeber die Bezüge solcher öffentlicher Angestellter, die verheiratet sind oder Kinder haben, aus diesen Gründen höher ansetzt als die Bezüge der übrigen Angestellten. Hingegen wird den Frauen kein ausdrückliches Privilegium hinsichtlich der Befreiung vom Wehrdienste zuerkannt, da der § 127 B.-U. von der Wehrpflicht „jedes tauglichen Staatsbürgers“ spricht, so daß also auch die Frauen nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit eine Wehrpflicht trifft.

Die Ablehnung von Privilegien aus dem Tatbestande der „Geburt“, wie sie im § 106, Abs. 1 B.-U. enthalten ist, hat den engen Sinn einer Ablehnung von Privilegien aus dem Tatbestande der adeligen Geburt, und überhaupt der Geburt aus besonderen Familien, bedeutet also die Ablehnung des unterscheidenden Merkmales der Familien-Klasse. Der § 106, Abs. 3 B.-U. enthält noch die weitere Bestimmung: „Titel dürfen bloß verliehen werden, soweit sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf akademische Würden.“ Adel, Orden und Titel waren bereits mit dem Gesetze vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 61, betreffend die Abschaffung des Adels, der Orden und Titel, abgeschafft worden. Der § 1 dieses Gesetzes sagt: „Adel und Orden, wie auch sämtliche daraus sich ergebenden Rechte, ebenso die Titel, soweit sie als bloße Auszeichnungen erteilt wurden, werden aufgehoben. In Geltung bleiben solche Titel, auf welche durch Erfüllung vorgeschriebener Bedingungen einen Rechtsanspruch erlangt werden kann (Doktor-, Ingenieurtitel usw.), ferner Titel, welche einen wirklich bekleideten amtlichen Rang zum Ausdruck bringen, und von den Hochschulen verliehene Auszeichnungen (Ehrendoktorate u. ä.). Die gewesenen Adelligen dürfen ihren Familiennamen nicht mit dem den Adel kennzeichnenden Prädikate oder Zusage gebrauchen.“ § 2 bestimmt: „Bürger der Tschechoslowakischen Republik können auch im Auslande Auszeichnungen nicht gültig annehmen, soweit sie durch den vorausgehenden Paragraphen aufgehoben worden sind.“ Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz vom 10. April 1920, Slg. Nr. 243, in dem Sinne abgeändert, daß die Verleihung von Ehrenzeichen „zur Erinnerung an die glücklich beendeten Freiheitskämpfe der tschechoslowakischen Nation oder als Anerkennung für Verdienste um die Entstehung und Entwicklung der Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates“, ferner die Verleihung von Auszeichnungen für Militärpersonen „für vor dem Feinde bewiesene Tapferkeit oder für Angehörige fremder Staaten für Verdienste, die sie sich um den tschechoslowakischen Staat erworben haben“, für zulässig erklärt wurde. Durch den § 106, Abs. 1 und 3, B.-U. wurde die Wiedereinführung des Adels und die Verleihung von Titeln, die nicht ein Amt oder einen Beruf bezeichnen oder sich nicht auf akademische Würden beziehen, der Zuständigkeit des einfachen Gesetzgebers entzogen. Hingegen wurde in der Verfassungsurkunde die Einführung von Orden nicht verboten. Durch eine Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 7. Dezember 1922, Slg. Nr. 362, wurde dann der Tschechoslowakische Orden des Weißen Löwen und die Tschechoslowakische Medaille des Weißen Löwen gestiftet.

Wie bereits gesagt wurde, bedeuten die Worte „Vorrechte“ im § 106, Abs. 1 B.-U., daß alle Privilegien, günstige oder ungünstige, aus den dort angeführten Tatbeständen unzulässig sind. Nun bestimmt aber § 35 des

Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, betreffend die Übernahme des beschlagnahmten Grundbesitzes und die Entschädigung für denselben: „Die Vorschriften über die Gewährung der Entschädigung an den Eigentümer der übernommenen Liegenschaften auf Grund dieses Gesetzes gelten im Hinblick auf § 9 des Beschlagnahmegesetzes nicht für den Besitz von Angehörigen feindlicher Staaten und den Besitz von Angehörigen der ehemaligen Herrscherfamilie Habsburg-Lothringen, soweit dem nicht die von den im Weltkriege alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Friedensverträge widersprechen.“ Ferner bestimmt § 36 des Gesetzes: „Ohne Entschädigung übernimmt der Staat der Tschechoslowakischen Republik in sein Eigentum den Besitz von Stiftungen, die auf den Rechten des durch das Gesetz vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 61, aufgehobenen Adels beruhen, wenn durch das hierzu zuständige Ministerium als Stiftungsbehörde ausgesprochen wurde, daß die bestimmte Stiftung aufgehoben wurde.“ Diese Bestimmungen widersprechen zweifellos der Bestimmung des § 106, Abs. 1 B.-U., und müssen kraft des Art. IX des Einführungsgesetzes als aufgehoben gelten. Es wäre verfehlt, zu sagen, daß jene Bestimmungen deshalb zulässig sind, weil mit ihnen ja nicht „Vorrechte“, sondern nur „Vorlasten“ aus dem Tatbestande einer besonderen Familien-Klasse festgesetzt werden. Denn wenn allerdings mit diesen Bestimmungen „Vorlasten“ aus dem Tatbestande einer besonderen Familien-Klasse festgesetzt werden, so werden dadurch eben Vorrechte aus dem Tatbestande der übrigen Familien-Klassen festgesetzt — und dies widerspricht dem § 106, Abs. 1 B.-U. Im § 106, Abs. 1, werden auch noch Vorrechte des Berufes nicht anerkannt. Der „Beruf“ bedeutet aber längst nicht mehr einen „Geburts-Stand“ und deshalb ist die Bedeutung der fraglichen Bestimmung eine sehr problematische, da mit ihr nicht gemeint wurde, daß der Gesetzgeber die Rechtsverhältnisse besonderer Berufsstände nicht in besonderer Weise regeln dürfe. Grundsätzlich sind ja gemäß § 108, Abs. 1 B.-U. alle Berufe allen Staatsbürgern zugänglich, so daß also eine auf den Tatbestand der beruflichen Verschiedenheit aufgebaute Bildung von bürgerlichen Klassen dem Grundsatz der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz nicht widerspricht.

§ 124 B.-U. bestimmt: „Alle Religionsbekenntnisse sind vor dem Gesetze gleich.“ Während also der § 121 B.-U. die Freiheit jedes Bekenntnisses und der § 122 die Freiheit der Ausübung jedes Bekenntnisses (innerhalb gewisser Grenzen) gewährleistet, gewährleistet der § 124 B.-U. die Gleichheit aller Bekenntnisse vor dem Gesetze. Die Freiheit des Bekenntnisses und seiner Ausübung bedeutet nämlich nur, daß das Bekenntnis und seine Ausübung frei sein soll von jeder Behinderung oder Benachteiligung durch den Gesetzgeber, bedeutet aber noch nicht, daß nicht der Gesetzgeber besondere Bekenntnisse oder deren Ausübung begünstigen dürfe. Ein solches Verbot enthält nun der § 124 B.-U., in welchem allerdings nur von den

„Religionsbekenntnissen“ die Rede ist, der sich aber wohl auch auf andere Bekenntnisse, wie etwa national bestimmte Bekenntnisse, beziehen muß, wie ja auch im sechsten Hauptstücke der Verfassungsurkunde die nationalen, religiösen und Rassenminderheiten nebeneinandergestellt werden. Der Inhalt des § 124 B.-U. ist übrigens grundsätzlich auch im § 128 B.-U. enthalten, so daß der § 124 B.-U. eigentlich überschüssig ist und sich seine Aufnahme nur damit erklärt, daß man das fünfte Hauptstück der Verfassungsurkunde zunächst als eine Rechteerklärung im üblichen Sinne gestaltete ohne Rücksicht darauf, daß dann noch im sechsten Hauptstücke ein besonderer Schutz der Minderheiten gewährleistet wurde.

Die im fünften Hauptstücke der Verfassungsurkunde enthaltenen, Gewährleistungen von Freiheitsrechten betreffenden Bestimmungen sind so formuliert, daß man glauben könnte, sie bezögen sich nicht bloß auf die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik, sondern auch auf alle anderen Personen, die sich auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik aufhalten. Ausnahmen von dieser Formulierung finden sich nur im § 108 B.-U. und im § 113, Abs. 3, erster Satz B.-U. Nichtsdestoweniger aber muß angenommen werden, daß sich alle diese Bestimmungen nur auf die Staatsbürger beziehen. Der Titel des fünften Hauptstückes lautet: „Rechte und Freiheiten sowie Bürgerpflichten“. Es wird also auch hier nicht ausdrücklich von Rechten und Freiheiten der „Bürger“ gesprochen, aber im § 1, Abs. 2 B.-U. ist ausdrücklich von den „gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten“ die Rede und die hier gemeinten Bürger bilden offenbar in ihrer Gesamtheit das im § 1 B.-U. gemeinte tschechoslowakische Staatsvolk. Auch aus dem Umstande, daß gerade nur im § 108 B.-U. von den tschechoslowakischen Staatsbürgern die Rede ist und daß gerade nur gemäß § 113, Abs. 3 B.-U. Ausnahmen für Ausländer eingeführt werden dürfen, läßt sich nicht schließen, daß die übrigen Bestimmungen des fünften Hauptstückes nicht bloß die Staatsbürger betreffen. Denn die Bestimmungen des fünften Hauptstückes der Verfassungsurkunde sind an die Stelle der Bestimmungen des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der *Stata* *bürger* der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder getreten, welche Bestimmungen bis zum 6. März 1920 in der Tschechoslowakischen Republik in Kraft standen. Und obwohl die in diesem Gesetze formulierten Freiheitsrechte nach dem Titel des Gesetzes ausdrücklich nur den Staatsbürgern zuerkannt waren, enthielt auch dieses Gesetz einzelne Bestimmungen, die so formuliert waren, als ob sie sich nicht bloß auf die Staatsbürger beziehen würden, sondern auf alle sich auf dem Gebiete Österreichs aufhaltenden Personen, wie etwa Art. 4, Abs. 1, Art. 5, Art. 8, 9 und 10. Man wird also sagen müssen, daß die im fünften Hauptstücke der Verfassungsurkunde gewährleisteten Rechte nur die Staatsbürger betreffen.

Das bedeutet freilich nicht, daß die Verfassungsurkunde die Ausländer von diesen Rechten ausschließen will, sondern bedeutet nur, daß die Verfassungsurkunde es dem Gesetzgeber überläßt, ob und inwieweit er auch die Ausländer in dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik an den für die Staatsbürger gewährleisteten Freiheiten teilnehmen lassen will. Faktisch wird der Gesetzgeber ohnehin seine bezüglichen Entscheidungen nach den Entscheidungen der andersstaatlichen Gesetzgeber richten. Indes bestehen bedeutende Ausnahmen von dem Grundsatz, daß die in der Verfassungsurkunde gewährleisteten Freiheitsrechte nur die Staatsbürger betreffen, Ausnahmen, die sich mit den §§ 106, Abs. 2, und 122 B.-U. ergeben. Es bestimmt nämlich der Art. 2 des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten einerseits, der Tschechoslowakischen Republik andererseits am 10. September 1919 zu St. Germain en Laye abgeschlossenen Vertrages (des sog. „Minderheitenschutzvertrages“): „Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren. Alle Einwohner der Tschechoslowakei werden berechtigt sein, öffentlich und privat jede Art Bekenntnis, Religion oder Glauben frei zu üben, insofern diese Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.“ Gemäß diesen Vertragsbestimmungen sagt § 106, Abs. 2 B.-U.: „Alle Einwohner der Tschechoslowakischen Republik genießen innerhalb der gleichen Grenzen wie die Staatsbürger dieser Republik auf ihrem Gebiete den vollen und unbedingten Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit, ohne Rücksicht darauf, welcher Abstammung, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion sie sind. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, soweit es das Völkerrecht erlaubt.“ Das Wort „Einwohner“ bedeutet in diesem Zusammenhange im Gegensatz zu den „Staatsbürgern“ alle Ausländer, welche im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik einen Wohnsitz begründet haben, bedeutet also nicht jene Ausländer, die sich ohne Begründung eines Wohnsitzes in diesem Gebiete aufhalten. Gemäß § 106, Abs. 2 B.-U. sollen diese Einwohner den Staatsbürgern hinsichtlich des „Schutzes ihres Lebens und ihrer Freiheit“ gleich sein. Der Gebrauch der Worte „Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit“ ergibt keinen ganz klaren Sinn, doch muß wahrscheinlich der Schluß gezogen werden, daß mit dem Gebrauche dieser Worte die ausländischen Einwohner den Staatsbürgern keineswegs hinsichtlich aller in der Verfassungsurkunde erklärten Freiheitsrechte gleichgestellt werden sollten, sondern nur hinsichtlich der „Freiheit der Person“ (§ 107, Abs. 1 B.-U.), hinsichtlich der damit zusammenhängenden „Freiheit des Hauses“ (§ 112 B.-U.) und etwa noch hinsichtlich des „Briefgeheimnisses“ (§ 116 B.-U.), so daß also die Gleichstellung jene Freiheitsrechte betrifft, welche im Gesetze vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293,

geregelt sind. Daß der Sinn des Art. 2, erster Absatz des Minderheitenschutzvertrages nicht der einer grundsätzlichen Gleichstellung der ausländischen Einwohner mit den Staatsbürgern hinsichtlich aller Freiheitsrechte ist, ergibt sich auch daraus, daß im zweiten Absätze eine andere besondere — sonst überflüssige — Gleichstellung ausgesprochen wird. Der § 106, Abs. 2 B.-U. enthält jedoch zwei Einschränkungen, welche im Art. 2 des Minderheitenschutzvertrages nicht enthalten sind. Zunächst nämlich sollen die ausländischen Einwohner den fraglichen Schutz nur „innerhalb der gleichen Grenzen wie die Staatsbürger dieser Republik“ genießen. Im Art. 2 des Minderheitenschutzvertrages war offenbar an gesetzeskräftig unbeschränkbare Freiheitsrechte gedacht worden, da aber in dem Gesetze vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, auch gesetzeskräftig beschränkbare Freiheitsrechte erklärt wurden, konnte die bezügliche Rechtslage der ausländischen Einwohner nicht günstiger gestaltet werden als jene der Staatsbürger. Die zweite Einschränkung ergibt sich mit der Bestimmung, daß vom Völkerrechte erlaubte Abweichungen zulässig sind, womit offenbar vor allem das Recht der Retorsion gemeint ist. Es bestimmt ferner der § 122 B.-U.: „Alle Einwohner der Tschechoslowakischen Republik haben innerhalb der gleichen Grenzen wie die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik das Recht, jedes Bekenntnis, jede Religion oder jeden Glauben öffentlich und privat auszuüben, insofern diese Ausübung nicht der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerspricht.“ Diese Bestimmung ist veranlaßt durch den zweiten Absatz des Art. 2 des Minderheitenschutzvertrages, aber auch diese Bestimmung enthält die Einschränkung „innerhalb der gleichen Grenzen wie die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik“, da es sich innerhalb der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik nicht um gesetzeskräftig unbeschränkbare Freiheitsrechte handelt.

Ebenso wie die Bestimmungen der §§ 106, Abs. 2 und 122 B.-U. wurden auch die Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde („Schutz der nationalen, religiösen und Rassenminderheiten“) in die Verfassungsurkunde aufgenommen, um den Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten einerseits, der Tschechoslowakischen Republik andererseits am 10. September 1919 zu St. Germain en Laye abgeschlossenen Minderheitenschutzvertrages, der unter Nr. 508 in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1921 kundgemacht wurde, zu entsprechen. Der Art. 1 dieses Vertrages bestimmt nämlich: „Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, daß die in den Artikeln 2 bis 8 dieses Kapitels enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden, daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine Amtshandlung mit diesen Bestimmungen im Widerspruch oder Gegensatz stehe und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine Amtshandlung ihnen gegenüber Geltung haben solle.“ Somit hatte sich die Tschechoslowakei

verpflichtet, diese Bestimmungen in ihre Verfassungsurkunde aufzunehmen, was derartig vor sich ging, daß die im Art. 2 des Vertrages für die ausländischen Einwohner erklärten Gleichheitsrechte in das fünfte Hauptstück, hingegen die hinsichtlich der aus Staatsbürgern bestehenden Minderheiten erklärten Gleichheitsrechte in das sechste Hauptstück der Verfassungsurkunde aufgenommen wurden. Da die ausländischen Einwohner der Tschechoslowakischen Republik selbstverständlich gegenüber der tschechoslowakischen Nation auch nur Minderheiten darstellen, kennt also die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik in Gemäßheit des Minderheitenschutzvertrages einen zweifachen Minderheitenschutz, nämlich einen Schutz der aus ausländischen Einwohnern bestehenden Minderheit und einen Schutz besonderer aus Staatsbürgern bestehender Minderheiten. Die erstere Minderheit ist schon dadurch einheitlich bestimmt, daß sie eben aus den Ausländern besteht, die in der Tschechoslowakischen Republik ihren Wohnsitz haben, so daß die im § 106, Abs. 2 W.-U. gebrauchten Worte „ohne Rücksicht darauf, welcher Abstammung, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion sie sind“ nur den Sinn einer betonenden Wiederholung haben. Hingegen werden die letzteren Minderheiten durch die im Titel des sechsten Hauptstückes gebrauchten Worte „national, religiös und Rasse“, ferner durch die im § 128, Abs. 1 W.-U. gebrauchten Worte „Rasse, Sprache oder Religion“, ferner durch die im § 128, Abs. 2 W.-U. gebrauchten Worte „Religion, Glauben, Bekenntnis und Sprache“, ferner durch das im § 128, Abs. 3 W.-U. gebrauchte Wort „Sprache“, ferner durch die im § 130 W.-U. gebrauchten Worte „Nationalität, Sprache, Religion und Rasse“, ferner durch das im § 131 W.-U. gebrauchte Wort „Sprache“ und schließlich durch die im § 132 W.-U. gebrauchten Worte „religiös, national und sprachlich“ derart abgegrenzt, daß sich die Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde nur auf derart bestimmte Minderheiten von Staatsbürgern beziehen. Ferner wird die in den §§ 106, Abs. 2 und 122 W.-U. gemeinte Minderheit den Staatsbürgern nur hinsichtlich der Gewährleistung besonderer Freiheitsrechte gleichgestellt, während die im sechsten Hauptstücke der Verfassungsurkunde gemeinten Minderheiten von Staatsbürgern den übrigen Staatsbürgern überhaupt gleichgestellt werden. Zunächst muß nun festgestellt werden, daß alle in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik hinsichtlich der Staatsbürger erklärten Gleichheitsrechte, also die Bestimmungen der §§ 106, Abs. 1 und 128—132 W.-U., bereits enthalten sind in der Bestimmung des § 2 W.-U., mit welchem erklärt wird, daß der tschechoslowakische Staat eine „demokratische Republik“ ist — denn wie bereits festgestellt wurde und immer wieder festgestellt werden muß, ist der Grundsatz der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz dem Begriffe der Demokratie immanent, dieser Grundsatz zusammen mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Teilnahme an der

Bildung des Gesetzes, macht das Wesen der Demokratie aus, die eben in der Identität des Inhabers der Souveränität und der Untertanen besteht. Infolgedessen ist innerhalb einer Verfassungsurkunde, welche die Staatsform der Demokratie ausdrücklich festlegt, eine Erklärung von Gleichheitsrechten an sich überflüssig, und an sich wäre es also insbesondere überflüssig gewesen, in der Verfassungsurkunde zu betonen, daß alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik, ohne Rücksicht auf ihre Rasse, Sprache oder Religion, vor dem Gesetze gleich sind. Der Abschluß von Minderheitenschutzverträgen zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten einerseits und den im Jahre 1918 neu entstandenen Staaten andererseits, entsprang aber, wie ja allbekannt ist, besonderen Umständen, die dazu führten, daß man den neu entstandenen Staaten hinsichtlich einer tatsächlichen, auch die nationalen, religiösen und Rassenminderheiten betreffenden Durchführung der Demokratie mißtraute und sich also die Befürchtung ergab, daß tatsächlich die für die Demokratie wesentliche Identität von Souverän und Untertanen, die Grundsätze der Allgemeinheit der Teilnahme an der Bildung des Gesetzes und der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz nur in Beziehung auf die Mehrheitsnationen innerhalb der neu entstandenen Staaten Verwirklichung finden, die Angehörigen der Minderheiten hingegen als Staatsbürger zweiten Ranges, somit nicht als demokratische Vollbürger, behandelt werden würden*).

Das sechste Hauptstück der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik ist nun derartig aufgebaut, daß der Inhalt des § 128 an den Inhalt des Art. 7 des Minderheitenschutzvertrages angelehnt ist, während der Inhalt der §§ 130, 131 und 132 angelehnt ist an den Inhalt der Art. 8 und 9 des Minderheitenschutzvertrages. Die §§ 129, 133 und 134 W.-U. finden hingegen kein Vorbild in Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages. Der § 128 W.-U. besagt: „(1) Alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sind vor dem Gesetze vollkommen gleich und genießen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte, ohne Rücksicht auf ihre Rasse, Sprache und Religion. (2) Der Unterschied in Religion, Glauben, Bekenntnis und Sprache bildet innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze für keinen Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ein Hindernis, insbesondere nicht für den Zutritt in den öffentlichen Dienst, zu Ämtern und Würden oder für die Ausübung irgendeines Gewerbes oder Berufes. (3) Die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik können innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze im Privat- und Handelsverkehre, in Religionsangelegenheiten, in der Presse und in allen

*) Aus der gewaltigen Literatur über das Problem des Minderheitenschutzes vgl. etwa das systematische Werk von Hugo Wintgens „Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten“, Stuttgart, 1930 (mit reichen Literaturangaben).

Veröffentlichungen oder in öffentlichen Volksversammlungen welche Sprache immer frei gebrauchen. (4) Hierdurch werden jedoch die Rechte nicht berührt, die den Staatsorganen in diesen Richtungen auf Grund der geltenden oder künftig zu erlassenden Gesetze aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit sowie der wirksamen Aufsicht zukommen.“ Der erste Absatz des § 128 B.-U. entspricht vollkommen dem ersten Absätze des Art. 7 des Minderheitenschutzvertrages; es besteht nur der für den Sinn belanglose stilistische Unterschied, daß im Art. 7 die Worte „werden gleich sein — — — und genießen“ gebraucht werden, hingegen im § 128 die Worte „sind gleich und genießen“. Im § 128, Abs. 1 B.-U. wird der Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ausgesprochen in dem Sinne, daß gesetzliche „Klassenbildungen“ mit Rücksicht auf Unterschiede der Staatsbürger in „Rasse, Sprache oder Religion“ unterjagt werden, diese Momente dürfen also nicht als unterscheidende Tatbestandsmerkmale in Betracht kommen. Im Titel des sechsten Hauptstückes werden die Worte „nationale, religiöse und Rassenminderheiten“ gebraucht, an Stelle des Wortes „national“ ist also im § 128, Abs. 1, das Wort „Sprache“ getreten, während im § 130 die Worte „Nationalität, Sprache, Religion und Rasse“ und im § 132 die Worte „religiöse, nationale und sprachliche Minderheiten“ gebraucht werden. Diese stilistischen Unterschiede erklären sich daraus, daß man zwar nicht bloß den religiösen, sondern auch den nationalen Minderheiten Schutz gewähren wollte, daß man sich aber auf keine besondere Definition des Sachverhaltes „Nation“ festlegen wollte und deshalb entweder die Worte „national“, „Nationalität“ schlechthin gebrauchte, oder aber die Worte „Rasse“, „Sprache“, um sicher zu sein, daß der Sachverhalt „Nation“ jedenfalls hinsichtlich aller ihm in der Lehre von der Nation zugeschriebenen Merkmale erfaßt sei. Der Gebrauch der Worte „sprachlich“, „Sprache“ war insbesondere deshalb notwendig, weil es ja zahlreiche Personen gibt, die eine Sprache sprechen, welche im übrigen von Menschen gesprochen wird, die einer besonderen Rasse angehören, ohne daß aber die ersteren Menschen zu jener Rasse gehören. Im § 128, Abs. 2 B.-U. werden die Worte „Religion, Glauben, Bekenntnis und Sprache“ gebraucht, mit den Worten „Glauben, Bekenntnis“ werden also durch die Geburt bestimmte geistige Unterschiede erfaßt, die keineswegs mit „Rasse“, „Nation“, „Sprache“ oder „Religion“ zusammenhängen müssen. Man kann also sagen, daß die Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde den Sinn haben, daß alle durch die Geburt überhaupt oder durchschnittlich bestimmten leiblichen und geistigen Merkmale von Staatsbürgern nicht als unterscheidende Tatbestandsmerkmale verwendet werden dürfen. Nur „Geschlecht“ und „Familien-Rasse“ werden von den Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde nicht betroffen, da die Verwendung dieser Geburtsmerkmale als unter-

scheidender Tatbestandsmomente bereits durch den § 106, Abs. 1 B.-U. unterjagt ist. Würden die Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde nicht vorhanden sein, so würde das Wort „Geburt“ im § 106, Abs. 1 B.-U. den allgemeinen Sinn haben, daß durch die Geburt bestimmte Merkmale von Menschen nicht als unterscheidende Tatbestandsmerkmale verwendet werden dürfen, und es könnte dann auch das Wort „Geschlecht“ wegfallen, da es auch nur ein besonderes durch die Geburt bestimmtes menschliches Merkmal bezeichnet. Es wurde bereits gesagt, daß als Satz von der Gleichheit vor dem Gesetze gewöhnlich jene Bestimmungen der Verfassungsurkunden bezeichnet werden, welche die Verwendung von durch die Geburt bestimmten menschlichen Merkmalen als unterscheidender Tatbestandsmomente unterjagen, daß aber der Satz von der Gleichheit vor dem Gesetze eine weitere Bedeutung hat. Der Satz von der Gleichheit vor dem Gesetze bedeutet nämlich, daß im Gesetze nur abstrakte Tatbestände und abstrakte Rechtsfolgen formuliert sein dürfen und daß auch eine Klassenbildung nur in dieser Weise vorgenommen werden dürfe, wobei aber eben die Bildung von Klassen nach durch die Geburt bestimmten menschlichen Merkmalen ausgeschlossen ist, da es sich dann um Klassen handeln würde, von welchen besondere Staatsbürger grundsätzlich ausgeschlossen sind. Infolgedessen haben auch die §§ 106, Abs. 1, und 128 ff. B.-U. nur den Sinn, ein b e s o n d e r e s Moment des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze, der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz, zu formulieren, ein Moment, das aber eigentlich schon in der Bestimmung des § 2 B.-U., daß der tschechoslowakische Staat eine demokratische Republik sei, eingeschlossen ist.

Im § 128, Abs. 1 B.-U. wird gesagt, daß alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik vor dem Gesetze vollkommen gleich sind „u n d“ die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen, es wird also die „vollkommene Gleichheit vor dem Gesetze“ unterschieden von der „Rechts-Gleichheit“. Diese Unterscheidung bedeutet aber nicht, daß die „vollkommene Gleichheit vor dem Gesetze“ und die „Rechts-Gleichheit“ voneinander als zwei verschiedene Arten der Gleichheit unterschieden sind, sondern bedeutet, daß die vollkommene Gleichheit vor dem Gesetze d e r a l l g e m e i n e Gr u n d s a z ist, während die Rechts-Gleichheit e i n e n b e s o n d e r s w i c h t i g e n Fall dieses Grundsatzes darstellt. Der Aufbau der Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde ist eben überhaupt derart gestaltet, daß zunächst im § 128, Abs. 1, mit den Worten „sind vor dem Gesetze vollkommen gleich“ der allgemeine Grundsatz formuliert wird, worauf dann in den weiteren Bestimmungen besonders wichtige Fälle dieses Grundsatzes hervorgehoben werden, nämlich noch im § 128, Abs. 1, die Rechts-Gleichheit, an die sich dann in den §§ 128, Abs. 2 und 3, 130, 131 und 132 weitere besonders wichtige Fälle anschließen. Dieser Aufbau entspricht nicht bloß den Bestimmungen des Minderheiten-

schutzvertrages, sondern auch dem in den liberal-demokratischen Rechteerklärungen üblichem Aufbaue. So formuliert etwa der Art. 6 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze und fügt dann als besonders wichtigen Fall den gleichen Zutritt zu allen Ämtern hinzu.

Die vollkommene Gleichheit vor dem Gesetze reicht in ihrer Bedeutung weit über den besonderen Fall der Rechts-Gleichheit hinaus. Denn durch die Gesetze werden nicht bloß Rechte der Staatsbürger begründet, d. h. Zuständigkeiten der Staatsbürger, gerichtliche Rechtsverfahren im Sinne des vierten Hauptstückes der Verfassungsurkunde herbeizuführen, und werden nicht bloß Rechtspflichten der Staatsbürger begründet, nämlich Chancen derselben, durch ein Rechtsverfahren ungünstig betroffen zu werden, sondern durch die Gesetze werden auch zahlreiche andere günstige und ungünstige Chancen der Staatsbürger begründet, und auch diese anderen Chancen dürfen nicht an Tatbestände geknüpft werden, in welche durch die Geburt bestimmte menschliche Merkmale als unterscheidende Momente aufgenommen sind. Im § 128, Abs. 1, sind die Worte „bürgerliche und politische Rechte“ gebraucht. Das Wort „bürgerliche Rechte“ betrifft die eigentlichen Rechte, die auf die Rechtssprechung bezogen sind, also die Privatrechte, der Sinn des Wortes „bürgerlich“ hängt also auf engste zusammen mit dem Sinne des Wortes „bürgerlich“, wie es im § 95, Abs. 1 B.-U. gebraucht wird („bürgerliche Gerichte“, „bürgerliche Strafgerichte“). Das Wort „politische Rechte“ hingegen betrifft die Rechte, welche auf die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden bezogen sind, der Sinn des Wortes „politisch“ hängt also aufs engste zusammen mit dem Sinne des Wortes „politisch“, wie es gebraucht ist in dem Titel des „Gesetzes vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 126, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 125, über die Organisation der politischen Verwaltung“. Diese Zuständigkeiten sind allerdings nur Quasi-Rechte, sie sind nicht auf die Rechtssprechung bezogen, sie sind aber Zuständigkeiten zur Herbeiführung aller jener Amtshandlungen, welche die Verwaltungsbeamten bloß nach Erkenntnis des Sinnes des Gesetzes, ohne eigenes Ermessen, vorzunehmen haben. Die „politischen Rechte“ sind also jene Rechte, von welchen § 2, Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 von 1876 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, spricht, indem er sagt: „Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu entscheiden, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen R e c h t e n verletzt zu sein behauptet.“ Zu den „politischen Rechten“, d. h. zu den Rechten, die man gewöhnlich als „subjektive öffentliche Rechte“, als „Rechte gegen den Staat“ bezeichnet, gehören aber auch die Rechte der Staatsbürger, welche auf die Rechtssprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes und des Wahlgerichtes bezogen sind. Unter den

politischen Rechten spielt eine besonders wichtige Rolle das „Wahlrecht“. Die Gleichheit der Bürger im Wahlrechte, welche gewöhnlich mit den Worten „Allgemeinheit und Gleichheit des Stimmrechtes“ bezeichnet wird, ist aber eigentlich nicht eine Gleichheit der Betroffenheit durch das Gesetz, sondern eine Gleichheit in der Teilnahme an der Bildung des Gesetzes, und sie ist deshalb bereits im zweiten Hauptstücke der Verfassungsurkunde ausgesprochen, so daß also ein Bezug des Wortes „politische Rechte“ auf das Wahlrecht überflüssig ist.

Der Art 7, Abs. 2 des Minderheitenschutzvertrages, lautet: „Die Verschiedenheit der Religion, des Glaubens oder Bekenntnisses darf keinem tschechoslowakischen Staatsbürger beim Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte und namentlich bei der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Würden oder bei der Ausübung irgendeines Gewerbes oder Berufes hinderlich sein.“ Die Gleichheit im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte wird also sowohl im ersten als auch im zweiten Absätze des Art. 7 formuliert, nur mit dem Unterschiede, daß im ersten Absätze eine derartige Gleichheit ohne Unterschied der „Rasse, Sprache oder Religion“, hingegen im zweiten Absätze eine derartige Gleichheit ohne Unterschied der „Religion, des Glaubens oder Bekenntnisses“ formuliert wird. Im zweiten Absätze des Art. 7 wird also auch die „Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Würden“ sowie die „Ausübung irgendeines Gewerbes oder Berufes“ als ein „Recht“ betrachtet, was aber unzutreffend ist. Denn ein Recht auf Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Würden besteht nicht, da bei der Zulassung einzelner Personen immer ein gewisses Ermessen der in Betracht kommenden Behörden obwaltet und die Zulassung immer auch durch das Vorhandensein eines Bedarfes bedingt ist. Auch ein Recht auf Ausübung irgendeines Gewerbes oder Berufes besteht nicht, insoferne es sich um konzessionierte Gewerbe oder Berufe handelt. Gemeint ist aber im Art. 7, Abs. 2, daß in die gesetzlichen Bedingungen für die bezügliche Zulassung bzw. Ausübung, deren Erfüllung eine Voraussetzung der Zulassung bzw. Ausübung ist, ohne jedoch einen mit einem Rechte verknüpften Tatbestand darstellen zu müssen, keine Unterscheidungen der Staatsbürger nach ihnen durch die Geburt zugehörigen Merkmalen aufgenommen werden dürfen. Der zweite Absatz des § 128 B.-U. unterläßt die Wiederholung der Zusicherung eines gleichen Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte. Überdies aber enthält der § 128, Abs. 2 B.-U. im Gegensatz zum Art. 7, Abs. 2, die Worte „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze“. Im Art. 7, Abs. 2 des Minderheitenschutzvertrages sind also die bezüglichen Gewährleistungen von Gleichheiten als gesetzeskräftig unbeschränkbare Gewährleistungen formuliert, während sie im § 128, Abs. 2 B.-U. als gesetzeskräftig beschränkbare Gewährleistungen, als Gesetzeskraft-Vorbehalte, formuliert sind. Da aber im § 128,

Abf. 1, die vollkommene Gleichheit vor dem Gesetze als eine gesetzlich unbeschränkbare Gewährleistung formuliert ist und im § 128, Abf. 2, von „allgemeinen“ Gesetzen gesprochen wird, also wohl von Gesetzen, die selbst wieder dem Grundsatz der Allgemeinheit der Betroffenheit entsprechen, so muß die Bedeutung der Worte „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze“ fraglich sein, da ja im übrigen durch den § 128, Abf. 2, ohnehin nicht ausgeschlossen wird, daß durch Gesetze die Bedingungen für den Zutritt in den öffentlichen Dienst, zu Ämtern und Würden oder für die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes allgemein festgesetzt werden.

Auch der dritte Absatz des § 128 B.-U. unterscheidet sich vom dritten Absatz des Art. 7 des Minderheitenschutzvertrages durch die Aufnahme der problematischen Worte „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze“, und überdies dadurch, daß die in Art. 7, Abf. 3, enthaltenen Worte „in öffentlichen Versammlungen“ ersetzt sind durch die Worte „in öffentlichen Volksversammlungen“, was eine bedeutende Einschränkung darstellt, da öffentliche Volksversammlungen solche öffentliche Versammlungen sind, die allgemein zugänglich sind, während die Worte „öffentliche Versammlungen“ überhaupt alle öffentlichen Versammlungen bezeichnen, also auch solche, an welchen z. B. nur Angehörige eines besonderen Berufes teilnehmen, wie z. B. wissenschaftliche Kongresse.

Der vierte Absatz des Art. 7 des Minderheitenschutzvertrages betrifft den Sprachgebrauch vor den Ämtern, dieser Absatz ist aber im § 128 B.-U. nicht enthalten, sondern ersetzt durch eine Bestimmung, welche im völligen Widerspruche zu den Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages und auch der anderen Absätze des § 128 B.-U. steht. Denn diese Bestimmung bedeutet, daß trotz des Grundsatzes der vollkommenen Gleichheit vor dem Gesetze Gesetze erlassen werden dürfen, durch welche jene Gleichheit eingeschränkt wird. Allerdings dürfen diese Gesetze nur „aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit sowie der wirksamen Aufsicht“ erlassen werden, aber in Wahrheit ergibt sich aus der Bestimmung des § 128, Abf. 4 B.-U., im Zusammenhalte mit den übrigen Absätzen des § 128 B.-U., daß die Formulierung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze keine gesetzekräftig unbeschränkbare Gewährleistung darstellt, sondern nur einen Gesetzeskraft-Vorbehalt, allerdings einen das Ermessen einschränkenden Gesetzeskraft-Vorbehalt, da eben die im § 128 B.-U. gedachten Gleichheitsrechte zu ungunsten der gedachten Minderheiten nur durch solche gesetzekräftige Verfügungen eingeschränkt werden dürfen, welche den Zweck des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit sowie der wirksamen Aufsicht haben. Daß aber mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit der Worte „öffentliche Ordnung und staatliche Sicherheit“ jene Ermessensbeschränkung praktisch bedeutungslos ist, ist klar, so daß also gesagt werden kann, daß durch die Bestimmung des § 128, Abf. 4,

welche ja auch für die übrigen Bestimmungen des sechsten Hauptstückes von Bedeutung ist, die gesamte im Minderheitenschutzvertrage beabsichtigte Gewährleistung der Gleichheit grundsätzlich illusorisch gemacht wird. Der vierte Absatz des § 128 B.-U. steht nicht bloß im offenen Widerspruche zum Minderheitenschutzvertrage, sondern auch zu der allgemeinen Staatsbestimmung des § 2 B.-U., laut welcher der tschechoslowakische Staat eine demokratische Republik ist, denn kraft des § 128, Abf. 4 B.-U. darf der Gesetzgeber Beschränkungen der der Demokratie immanenten Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz zu ungunsten der im sechsten Hauptstücke der Verfassungsurkunde gedachten Minderheiten vornehmen. Eine andere Deutung des § 128, Abf. 4 B.-U. ist wohl kaum möglich, denn daß der Gesetzgeber durch allgemeine, d. h. für alle Staatsbürger gleiche, Gesetze in jeder Richtung für die öffentliche Ordnung und staatliche Sicherheit sowie für die wirksame Aufsicht sorgen darf, ist selbstverständlich und wird durch die Bestimmungen der anderen Absätze des § 128 B.-U. in keiner Weise ausgeschlossen, ja die Absätze 2 und 3 des § 128 B.-U. enthalten ohnehin die Vorbehalte „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze“. Da überdies im vierten Absätze des § 128 B.-U. nicht die Worte „allgemeine Gesetze“, sondern bloß die Worte „geltende oder künftig zu erlassende Gesetze“ gebraucht sind, ist eine andere Auslegung jener Bestimmung als jene, daß sie gesetzliche Beschränkungen der Gleichheit vor dem Gesetze zuläßt, nicht möglich.

Der § 130 B.-U. sagt: „Insoweit den Staatsbürgern nach den allgemeinen Gesetzen das Recht zusteht, auf eigene Kosten humanitäre, religiöse und soziale Anstalten, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und zu verwalten, sind die Staatsbürger ohne Rücksicht auf Nationalität, Sprache, Religion und Rasse einander gleich und können in diesen Anstalten frei ihre Sprache gebrauchen und ihre Religion ausüben.“ Diese Bestimmung ist angelehnt an den Inhalt des zweiten Satzes des Art. 8 des Minderheitenschutzvertrages. Auch in diesem Satze wird den gedachten Minderheiten keineswegs das unbedingte Recht gewährleistet, die gedachten Anstalten zu gründen, zu leiten und zu verwalten, sondern nur das „gleiche“ Recht wie den anderen tschechoslowakischen Staatsbürgern. Somit widerspricht die Gestaltung des § 130 B.-U. als eines bloßen Gesetzeskraft-Vorbehaltes keineswegs dem Art. 8 des Minderheitenschutzvertrages, aber diese Gestaltung bewirkt eben, daß der § 130 B.-U. für die gedachten Minderheiten eine geringe praktische Bedeutung besitzt. Einen Gesetzeskraft-Vorbehalt stellt aber der § 130 B.-U. allerdings nur dar hinsichtlich des Rechtes zur Gründung, Leitung und Verwaltung der gedachten Anstalten, nicht aber hinsichtlich des freien Gebrauches der bezüglichen Minderheitensprache und der freien Ausübung der bezüglichen Minderheitsreligion in den auf Grund der Gesetze gegründeten Anstalten, denn dieser freie Gebrauch bzw. diese freie Ausübung dürfen durch Gesetze nicht beschränkt werden.

§ 131 B.-U. sagt: „In den Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil von tschechoslowakischen Staatsbürgern anderer als der tschechoslowakischen Sprache ansässig ist, wird den Kindern dieser tschechoslowakischen Bürger im öffentlichen Unterrichte innerhalb der Grenzen der allgemeinen Unterrichtsordnung angemessene Gelegenheit gewährleistet, Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu erhalten, wobei der Unterricht der tschechoslowakischen Sprache als Pflichtgegenstand festgesetzt werden kann.“ Diese Bestimmung ist angelehnt an den Art. 9, Abs. 1, des Minderheitenschutzvertrages, in welchem jedoch die bezügliche Gewährleistung als eine gesetzeskräftig unbeschränkbare Gewährleistung formuliert ist, während die Gewährleistung im § 131 B.-U. mittels der Worte „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Unterrichtsordnung“ zu einem bloßen Gesetzeskraft-Vorbehalte gestempelt ist. Die Bestimmung des § 131 B.-U. hat aber für die Minderheiten einen um so geringeren Wert, als in der Verfassungsurkunde der Begriff „beträchtlicher Bruchteil“ nicht bestimmt wird, vielmehr der § 133 B.-U. sagt: „Die Durchführung der Grundsätze der §§ 131 und 132 und insbesondere die Abgrenzung des Begriffes „beträchtlicher Bruchteil“ wird besonderen Gesetzen vorbehalten.“

Der § 132 B.-U. sagt: „Soweit in den Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil von tschechoslowakischen Staatsbürgern ansässig ist, die religiösen, nationalen und sprachlichen Minderheiten angehören, bestimmte Beträge aus öffentlichen Fonds nach dem Staatsvoranschlage, den Gemeinde- oder anderen öffentlichen Voranschlägen für die Erziehung, Religion oder Humanität verwendet werden sollen, wird diesen Minderheiten innerhalb der Grenzen der für die öffentliche Verwaltung geltenden allgemeinen Vorschriften ein angemessener Anteil am Genuß und an der Verwaltung gewährleistet.“ Diese Bestimmung entspricht dem Art. 9, Abs. 2, des Minderheitenschutzvertrages mit Ausnahme der Worte „innerhalb der Grenzen der für die öffentliche Verwaltung geltenden allgemeinen Vorschriften.“ Auch die im § 133 B.-U. in Aussicht genommene Durchführung des § 132 B.-U. ist bisher nicht erfolgt, obwohl sie als Regelung der Berücksichtigung der Minderheiten in den öffentlichen Voranschlägen von höchster Wichtigkeit wäre.

Der erste Satz des Art. 8 des Minderheitenschutzvertrages lautet: „Die zu den ethnischen oder sprachlichen Minderheiten gehörigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen werden rechtlich und tatsächlich dieselbe Behandlung und die gleichen Bürgerschaften genießen wie die übrigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen.“ Diese Bestimmung wurde jedoch in die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik nicht übernommen, obwohl sich die Tschechoslowakei im Art. 1 des Vertrages verpflichtet hat, daß die Artikel 2 bis 8 des Vertrages als Grundgesetze anerkannt werden. Das Wort „rechtlich“ bedeutet in jener Bestimmung soviel wie „objektiv-

rechtlich“, also „gesetzlich“, eine „rechtlich“ gleiche Behandlung liegt also vor, wenn die Gesetze im Sinne einer Allgemeinheit der Betroffenheit formuliert sind, eine „tatsächlich“ gleiche Behandlung liegt vor, wenn die im Sinne der Gleichheit formulierten Gesetze auch in gleicher Weise angewendet werden. Die „tatsächlich“ gleiche Behandlung besteht also nur in der Erfüllung des Sinnes der „rechtlich“, d. h. gesetzlich gleichen Behandlung. Damit aber eine „tatsächlich“ gleiche Behandlung stattfindet, muß der Gesetzgeber selbst besondere Vorsorge treffen, er muß darauf zielen, daß alle im früheren Zusammenhange dargelegten Erfordernisse einer tatsächlichen Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz erfüllt sind, er muß aber ferner auch dafür Vorsorge treffen, daß den Staatsbürgern wirksame Rechtsmittel gegenüber tatsächlichen Abweichungen von der gesetzlichen Gleichheit zur Verfügung stehen. Der erste Satz des Art. 8 des Minderheitenschutzvertrages besagt also eigentlich dasselbe, wie der Art. 1 des Minderheitenschutzvertrages mit den Worten sagt: „— — — daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine Amtshandlung mit diesen Bestimmungen im Widerspruch oder Gegensatz stehe und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine Amtshandlung ihnen gegenüber Geltung haben solle.“ Der erste Satz des Art. 8 des Minderheitenschutzvertrages ist also allerdings in die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik nicht aufgenommen worden, aber die Verfassungsurkunde trifft mit den Bestimmungen über die Verfassungsgerichtsbarkeit, die Möglichkeit der Prüfung von Verordnungen durch die Richter, die Wahlgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit des Obersten Verwaltungsgerichtes und des Obersten Gerichtes auch Vorsorge dafür, daß eine tatsächliche Abweichung von der gesetzlichen Gleichheit behoben werden kann. Die eben erwähnten Institutionen werden in späterem Zusammenhange erörtert werden, von ihrer Wirksamkeit hängt es auch ab, ob der Sinn des Art. 1 und damit auch der Sinn des ersten Satzes des Art. 8 des Minderheitenschutzvertrages in der Wirklichkeit des tschechoslowakischen Staatslebens erfüllt ist, wofür allerdings schon deshalb verhältnismäßig geringe Aussichten bestehen, weil die Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde wesentliche Mängel aufweisen.

Der Art. 7 des Minderheitenschutzvertrages bestimmt im vierten Absätze: „Unbeschadet der Einführung einer offiziellen Sprache durch die tschechoslowakische Regierung wird den tschechoslowakischen Staatsangehörigen anderer Zunge als der tschechischen angemessene Möglichkeit des mündlichen und schriftlichen Gebrauches ihrer Sprache vor Gericht geboten werden.“ Diese Bestimmung fehlt, wie bereits bemerkt wurde, in dem sonst an den Inhalt des Art. 7 angelehnten § 128 B.-U., der statt dessen einen Vorbehalt enthält, dessen Bedeutung bereits erörtert wurde. Hingegen sagt § 129 B.-U.: „Die Grundsätze des Sprachenrechtes in der Tschechoslowakischen Republik bestimmt ein besonderes Gesetz, das einen Bestandteil dieser

Verfassungsurkunde bildet." Das Wort „Sprachenrecht“ bedeutet in diesem Zusammenhange die gesetzliche Regelung des Sprachengebrauches der Behörden und der Parteien im Verkehre mit den Behörden, denn der sonstige Sprachengebrauch ist bereits durch den § 128, Abs. 3 B.-U. betroffen. Durch den an den Art. 7, dritter Absatz, des Minderheitenschutzvertrages angelehnten dritten Absatz des § 128 B.-U. wird die Freiheit des Gebrauches jeder Sprache bei den dort angeführten Gelegenheiten gewährleistet, es handelt sich aber dennoch dem Sinne nach um ein Gleichheitsrecht, da eine Gewährleistung der Freiheit des Gebrauches der tschechoslowakischen Sprache im tschechoslowakischen Staate als überflüssig gar nicht in Betracht kam, also nur eine bezügliche Freiheit der Angehörigen der Minderheiten, und damit deren bezügliche Gleichheit mit den tschechoslowakischen Staatsbürgern, gewährleistet wurde. Hingegen findet sich schon im Art. 7, Abs. 4, des Minderheitenschutzvertrages keine ausdrückliche Gleichstellung der Minderheiten mit den übrigen tschechoslowakischen Staatsbürgern hinsichtlich des Sprachengebrauches der Ämter und vor den Ämtern. Im französischen Texte der fraglichen Bestimmung wird von „facilités appropriées — — — pour l'usage de leur langue, soit oralement, soit par écrit, devant les tribunaux“ gesprochen, im englischen Texte wird von „adequate facilities — — — for the use of heir language, either orally or in writing, before the courts“ gesprochen, so daß „angemessene Erleichterungen“ gemeint sind. Mit dem Worte „Gericht“ ist wohl jedes Amt überhaupt gemeint, und jedenfalls ergibt sich aus der bezüglichen Bestimmung des Minderheitenschutzvertrages nicht, daß den Angehörigen der Minderheiten die gedachten Erleichterungen nur vor besonderen Ämtern des Staates gewährt werden sollen. Vielmehr kann gesagt werden, daß der Sinn des vierten Absatzes des Art. 7 des Minderheitenschutzvertrages der ist, daß die Angehörigen der sprachlichen Minderheiten mit den übrigen tschechoslowakischen Staatsbürgern hinsichtlich des Gebrauches ihrer Sprache vor den Ämtern insofern *te il w e i s e* gleichgestellt werden sollen, als sie bei *a l l e n* Ämtern des Staates in einem „angemessenen“ Umfange ihre Sprache gebrauchen können, wobei allerdings die Bedeutung des Wortes „angemessen“ eine sehr unbestimmte ist. Das im § 129 B.-U. als Bestandteil der Verfassungsurkunde in Aussicht genommene Gesetz wurde erlassen als das „Gesetz vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 122, auf Grund des § 129 der Verfassungsurkunde betreffend die Festsetzung der Grundzüge des Sprachenrechtes in der Tschechoslowakischen Republik.“ Das Sprachengesetz bestimmt im § 1, daß die staatliche offizielle Sprache der Republik die tschechoslowakische Sprache ist. Im vierten Absätze des Art. 7 des Minderheitenschutzvertrages wird aber allerdings nur von einer „offiziellen“ Sprache gesprochen, wobei es zweifelhaft sein mag, ob mit diesen Worten die „amtliche“ Sprache überhaupt oder nur die Sprache bei besonderen repräsentativen Akten gemeint ist. Daß eine „tschecho-

slowakische“ Sprache trotz der Verwandtschaft der tschechischen und der slowakischen Sprache nicht besteht, ist bekannt. Diese Tatsache wird sogar im Sprachengesetz selbst anerkannt, dessen § 4 sagt: „Die staatliche offizielle Sprache gebrauchend amtieren die Behörden in jenem Gebiete der Republik, das vor dem 28. Oktober 1918 zu den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern oder zum Königreich Preußen gehört hat, in der Regel tschechisch, in der Slowakei in der Regel slowakisch. Eine slowakische amtliche Erledigung einer tschechischen Eingabe oder eine tschechische amtliche Erledigung einer slowakischen Eingabe gilt als Erledigung, die in der Sprache der Eingabe erfolgt ist.“ Nach dieser Bestimmung besteht also keine tschechoslowakische Sprache, aber das Gesetz bestimmt, daß die tschechische und die slowakische Sprache als einander hinsichtlich des Sprachengebrauches der Behörden gleichwertig anzusehen sind. Wurde also die „tschechoslowakische“ Sprache als die „staatliche offizielle Sprache“ erklärt, so bedeutet dies, daß *a u c h* die *s l o w a k i s c h e* Sprache als staatliche offizielle Sprache erklärt wurde, obwohl die slowakischen Staatsangehörigen an Zahl erheblich hinter den deutschen Staatsangehörigen zurückstehen.

Der Minderheitenschutzvertrag setzt den Bestand von verschiedenen bestimmten Minderheiten in der Tschechoslowakischen Republik voraus, also den Bestand von verschiedenen bestimmten Gemeinschafts-Gesamtheiten, welche der Zahl nach gegenüber einer artmäßig in gleicher Weise bestimmten Gemeinschafts-Gesamtheit von tschechoslowakischen Staatsbürgern eine Minderheit darstellen. Der Minderheitenschutzvertrag hat also keineswegs allgemein festgesetzt, welche Gruppe von Staatsbürgern in jedem einzelnen Falle als „Mehrheit“ anzusehen ist, sondern hat dies der Volkszählung überlassen. Aber gerade hinsichtlich der *s p r a c h l i c h e n* Minderheiten hat dem Minderheitenschutzvertrage die Voraussetzung zu Grunde gelegen, daß es die *S t a a t s b ü r g e r t s c h e c h i s c h e r* Sprache sind, welche jene Mehrheit darstellen, in bezug auf welche die Staatsangehörigen anderer Sprache verschiedene sprachliche Minderheiten bilden. Dies ergibt sich klar aus dem Umfande, daß im Art. 7, Abs. 4 und im Art. 9, Abs. 1, des Minderheitenschutzvertrages von den „tschechoslowakischen Staatsangehörigen anderer Zunge als der „*t s c h e c h i s c h e n*“ gesprochen wird, so daß also der Minderheitenschutzvertrag eine „tschechoslowakische“ Sprache nicht kennt, und im Art. 7, Abs. 4, offenbar voraussetzt, daß die *t s c h e c h i s c h e* Sprache die offizielle Sprache der Tschechoslowakischen Republik sein wird. Wenn nun also im § 1 des Sprachengesetzes die „tschechoslowakische“ Sprache als die staatliche offizielle Sprache erklärt wird, so bedeutet dies nicht nur eine Abweichung von den Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages, sondern auch eine künstliche Verschiebung der im Minderheitenschutzvertrage gedachten Verhältnisse von Mehrheit und Minderheit, da der slowakischen Nation hinsichtlich des Sprachgebrauches Mehrheitsrechte zuerkannt werden,

während die ihr an Zahl in der Tschechoslowakischen Republik überlegene deutsche Nation nur Minderheitsrechte genießt. Da die tschechischen Staatsangehörigen nur etwa 50% der Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ausmachen, konnte auch nur durch die Fiktion einer „tschechoslowakischen“ Sprache, welche der Minderheitenschutzvertrag nicht kennt, der Schein einer Rechtfertigung dafür gefunden werden, daß z. B. die deutschen Staatsbürger, die fast ein Viertel der gesamten Bevölkerung ausmachen, und ein Drittel der Bevölkerung Böhmens bilden, doch nur hinsichtlich des Sprachgebrauches vor den Ämtern als „Minderheiten“ behandelt werden. War aber die slowakische Sprache, die tatsächlich eine Minderheitensprache darstellt, rechtlich zu einer Mehrheitsprache gemacht worden, so zeigte sich auch sonst die Tendenz, die Sprache der *s l a w i s c h e n* Minderheiten in der Tschechoslowakischen Republik gegenüber der Sprache der deutschen und magharischen Minderheiten zu begünstigen. Der § 3, Abs. 4 W.-U. sagt: „Der Landtag Karpathorußlands ist zur Beschlußfassung über Gesetze in Angelegenheiten der Sprache — — — berufen“, so daß also diesem Landtage eine Zuständigkeit eingeräumt ist, den Gebrauch der ruthenischen Sprache bei den Ämtern Karpathorußlands in einer über die Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages hinausgehenden Weise zur Geltung zu bringen. In diesem Sinne bestimmt dann auch der § 6 des Sprachengesetzes: „Dem für Karpathorußland zu errichtenden Landtage ist es vorbehalten, die Sprachenfrage für dieses Gebiet in einer mit der Einheitlichkeit des tschechoslowakischen Staates vereinbarlichen Weise zu regeln (Art. X des Vertrages von St. Germain). Bis zur Durchführung dieser Regelung ist dieses Gesetz anzuwenden, jedoch unter Berücksichtigung der besonderen sprachlichen Verhältnisse in dem Gebiete.“ Der erwähnte Art. 10 betrifft die Verpflichtung der Tschechoslowakischen Republik, Karpathorußland als ein autonomes Gebiet zu gestalten. Da der Landtag Karpathorußlands bisher nicht besteht, ist es zu der in Aussicht genommenen Regelung der Sprachenfrage für Karpathorußland bisher nicht gekommen, aber immerhin bietet die Verfassungsgesetzgebung der Tschechoslowakischen Republik eine Handhabe, um die *k l e i n r u s s i s c h e* Sprache zu einer bevorzugten Minderheitensprache zu machen. Ferner enthält der am 23. April 1925 in Warschau unterzeichnete „Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Polen über Rechts- und Finanzfragen“, der in der Sammlung der tschechoslowakischen Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1926 unter Nr. 56 veröffentlicht wurde, Bestimmungen, welche auf eine gewisse Begünstigung der *p o l n i s c h e n* Sprache gegenüber den anderen Minderheitensprachen in der Tschechoslowakischen Republik abgestellt sind. So besagt der Art. 13: „Für die Festsetzung der Nationalität oder der Muttersprache ist die Erklärung der betreffenden Person oder ihres rechtmäßig berufenen Vertreters, und zwar im Rahmen der staatlichen Gesetze maßgebend. Keine

wie immer geartete gewaltsame Entnationalisierung ist erlaubt. Insbesondere erklären beide vertragsschließende Teile, daß sie jeden Druck auf die Eltern, ihre Kinder in Schulen mit einer anderen Unterrichtssprache als ihrer Muttersprache zu schicken, als gesetzwidrig anzusehen.“ Ferner bestimmt Art. 14: „Um der polnischen, bzw. tschechoslowakischen Minderheit die faktische Ausübung der Sprachenrechte vor den Gerichten, Behörden und Organen des Staates zu ermöglichen, werden beide vertragsschließende Teile die Verfügung treffen, daß bei den Gerichten, Behörden und Organen des Staates, deren Wirkungskreis sich auf Gebiete mit einer qualifizierten polnischen, bzw. tschechoslowakischen Minderheit erstreckt, in diesen Gebieten und überdies nach Möglichkeit bei den anderen Gerichten und Verwaltungsbehörden, die für die angeführten Gebiete als erste Instanz fungieren, mit Ausschluß der Zentralbehörden unter dem Amtspersonale sich in genügender Anzahl Personen befinden, die neben der Staatssprache die polnische, bzw. die tschechoslowakische Sprache beherrschen.“ Der erwähnte Vertrag ist auch auf eine Begünstigung der polnischen Minderheit in der Tschechoslowakei hinsichtlich der anderen Minderheitsrechte abgestellt. So erklärt die tschechoslowakische Republik im Art. 12, daß sie die polnische Minderheit wohlwollend behandeln werde, und daß die polnische Minderheit zur Legalität gegenüber dem Staate verpflichtet sei, daß aber eine Verteidigung der Minderheitsrechte nicht als Illoyalität angesehen werden wird. Im Art. 17 verpflichtet sich die tschechoslowakische Regierung, auch in den Gebieten, wo die polnische Minderheit nach den geltenden Gesetzen keinen Anspruch auf Errichtung selbständiger öffentlicher Volksschulen (allgemeiner und Bürgerschulen) besitzt, die Errichtung von Privatschulen mit polnischer Unterrichtssprache mit dem Öffentlichkeitsrechte bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu bewilligen und ihnen nach Möglichkeit auch Subventionen zu erteilen. Nach Art. 19 sollen Kandidaten des Lehramtes, die tschechoslowakische Bürger polnischer Nationalität sind und die Lehrbefähigung in Polen erlangt haben, nach Bedarf in den Lehrdienst an polnischen Schulen in der Tschechoslowakischen Republik unter der Bedingung angestellt werden, daß sie eine Ergänzungsprüfung nach den in der Tschechoslowakei geltenden Vorschriften ablegen, und sollen solche Lehrer, wenn sie die Ergänzungsprüfung ablegen, in gleicher Weise behandelt werden wie Lehrer, die die Lehrbefähigung in der Tschechoslowakischen Republik erlangt haben. Nach Art. 20 sollen für die polnischen Volksschulen in der Tschechoslowakischen Republik in den weitesten, nach den geltenden Vorschriften (Gesetzen und Verordnungen) zulässigen Grenzen besondere unmittelbare Verwaltungsorgane bestellt werden. Nach Art. 21 sorgt für die Sicherstellung der erforderlichen und entsprechenden Lesebücher, Lehrbücher und Lehrmittel für die öffentlichen Schulen die Tschechoslowakische Republik und keine öffentliche Schule mit polnischer Unterrichtssprache kann ohne

die Lesebücher, Lehrbücher und Lehrmittel, die für den regelmäßigen Unterrichtsbetrieb vorgeschrieben und unerlässlich sind, gelassen werden, wobei in allen diesen Büchern und Lehrmitteln stets die polnische Schriftsprache zu verwenden ist. Da also die Slowaken ohnehin zur nationalen und sprachlichen Mehrheit gerechnet werden, den Ruthenen eine Autonomie wenigstens verfassungsgesetzlich zugesagt ist und die Polen durch den erwähnten Vertrag begünstigt werden, so ist es klar, daß jene nationalen und sprachlichen Minderheiten, für welche faktisch nur die im sechsten Hauptstücke der Verfassungsurkunde gedachten Minderheitenrechte in Betracht kommen, im wesentlichen nur die Deutschen und die Magyaren sind. Bestimmungen über den Schutz deutscher Minderheiten in der Tschechoslowakischen Republik enthält allerdings auch der in Brün am 7. Juni 1920 unterzeichnete Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich, der in der Sammlung der tschechoslowakischen Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1921 unter Nr. 107 kundgemacht wurde, aber in diesen Bestimmungen ist keine Begünstigung der fraglichen Minderheiten im Verhältnis zu den Bestimmungen der Verfassungsurkunde enthalten.

Der § 1 des Sprachengesetzes sagt dann ferner, daß die tschechoslowakische Sprache insbesondere die Sprache sei, „1. in der mit Vorbehalt dessen, was in den §§ 2 und 5 festgesetzt wird, und mit Ausnahme dessen, was gemäß § 6 für Karpathorußland festgesetzt werden wird, die Amtierung aller Gerichte, Behörden, Anstalten und Unternehmungen und Organe der Republik vor sich geht, in der deren Kundmachungen und äußere Bezeichnungen erfolgen; 2. in welcher der Haupttext der Staats- und Banknoten abgefaßt ist; 3. die die Wehrmacht als Kommando- und Dienstsprache gebraucht; im Verkehr mit der dieser Sprache unkundigen Mannschaft kann auch deren Muttersprache gebraucht werden.“ Es wird also, wie sich aus dem Gebrauche des Wortes „insbesondere“ ergibt, im Sprachengesetze keineswegs erschöpfend bestimmt, was es bedeutet, daß die tschechoslowakische Sprache als „staatliche offizielle“ Sprache erklärt wird, so daß im einfachen Gesetze diese Bedeutung beliebig erweitert werden kann. Der letzte Absatz des § 1 bestimmt, daß die näheren Vorschriften über die Verpflichtung der Staatsbeamten und Bediensteten sowie der Bediensteten der staatlichen Anstalten und staatlichen Unternehmungen zur Kenntnis der tschechoslowakischen Sprache durch Verordnung geregelt werden. Die Bedeutung der tschechoslowakischen Sprache wird dann durch den § 3 des Sprachengesetzes erweitert, indem gesagt wird: „Die autonomen Behörden, Vertretungskörper und alle öffentlichen Körperschaften im Staate sind verpflichtet, in tschechoslowakischer Sprache erfolgte mündliche und schriftliche Eingaben anzunehmen und sie zu erledigen. In ihren Versammlungen und Beratungen kann diese Sprache stets gebraucht werden; in dieser Sprache erfolgte Anträge und Anregungen müssen Gegenstand der Ver-

handlung werden. Die Sprache der öffentlichen Kundmachungen und äußeren Bezeichnungen der autonomen Behörden wird von der staatlichen Vollzugsgewalt festgesetzt.“ Mit diesen Bestimmungen wird darauf gezielt, den Staatsbürgern tschechischer und slowakischer Sprache hinsichtlich mündlicher und schriftlicher Eingaben an autonome Behörden, Vertretungskörper und alle öffentlichen Körperschaften, hinsichtlich deren Versammlungen und Beratungen, ferner hinsichtlich Anträgen und Anregungen in diesen Versammlungen und Beratungen, eine Gleichheit im Sprachgebrauche mit den Angehörigen jener Minderheit zu sichern, deren Sprache die Geschäftssprache der besonderen in Betracht kommenden autonomen Behörde, des betreffenden Vertretungskörpers oder der betreffenden öffentlichen Körperschaft ist. Keineswegs also hat § 3, Abs. 1 und 2 des Sprachengesetzes etwa den Sinn, die tschechische und die slowakische Sprache als Geschäftssprache der autonomen Behörden, Verwaltungskörper und öffentlichen Körperschaften festzulegen. Aber immerhin überläßt es der § 3, Abs. 3, der staatlichen Vollzugsgewalt, also den Inhabern der Verordnungsgewalt, die Sprache der öffentlichen Kundmachungen und äußeren Bezeichnungen der autonomen Behörden — nicht also der Vertretungskörper und der öffentlichen Körperschaften — festzusetzen.

Die Minderheitenrechte hinsichtlich des Sprachengebrauches der Ämter und vor den Ämtern sind — abgesehen von den bereits erwähnten Bestimmungen des § 6 über Karpathorußland — in den §§ 2, 3, Abs. 4 und 5 des Sprachengesetzes, geregelt. § 2 sagt: „Bezüglich der nationalen und sprachlichen Minderheiten (1. Hauptstück des Vertrages von St. Germain) gelten folgende Bestimmungen: Die Gerichte, Behörden und Organe der Republik, deren Wirksamkeit sich auf einen Gerichtsbezirk erstreckt, in dem nach der letzten Volkszählung wenigstens 20% Staatsbürger derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache wohnen, sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten, deren Erledigung ihnen auf Grund dessen, daß ihr Wirkungskreis sich auf diesen Bezirk erstreckt, zusteht, von den Angehörigen der Sprache dieser Minderheit Eingaben in dieser Sprache anzunehmen und die Erledigung dieser Eingaben nicht bloß in tschechoslowakischer Sprache, sondern auch in der Sprache der Eingaben herauszugeben. Sofern im Gebiete einer Gemeinde mehrere Bezirksgerichte errichtet sind, gilt die ganze Gemeinde als ein einziger Gerichtsbezirk. Durch Verordnung wird festgesetzt werden, inwieweit und bei welchen Gerichten und Behörden, deren Wirksamkeit auf einen einzigen Bezirk, und zwar auf einen Bezirk mit einer solchen nationalen Minderheit beschränkt ist, ebenso wie bei den ihnen instanzmäßig unmittelbar übergeordneten Gerichten und Behörden eine Beschränkung auf die Herausgabe der Erledigung bloß in der Sprache der Partei Platz greifen kann. Unter den gleichen Bedingungen ist der öffentliche Ankläger verpflichtet, die Strafanlage gegen einen Beschuldigten

anderer Sprache auch in dieser Sprache bzw. nur in dieser Sprache zu erheben. Die Vollzugsgewalt setzt fest, in welcher Sprache in diesen Fällen die Verhandlung stattfindet. Geht keine Eingabe der Partei voraus, so ist ihr bei Vorhandensein der übrigen Bedingungen des Abs. 2 nach denselben Grundsätzen die Erledigung auch in ihrer, bzw. nur in ihrer Sprache, sofern diese bekannt ist, andernfalls auf ihr Verlangen zuzustellen. In den Bezirken mit einer nationalen Minderheit im Sinne des Abs. 2 ist bei den Kundmachungen der staatlichen Gerichte, Behörden und Organe und bei deren äußeren Bezeichnungen auch die Sprache der nationalen Minderheit zu gebrauchen." Die in diesen Bestimmungen gedachten Rechte sollen bestehen gegenüber Gerichten, Behörden und Organen der Republik, deren örtliche Zuständigkeit sich erstreckt auf einen Gerichtsbezirk, in welchem nach der letzten Volkszählung mindestens 20% aller in ihm wohnenden Staatsbürger gegenüber den anderen in ihm wohnenden Staatsbürgern eine einheitliche sprachliche Minderheit darstellen und sollen bestehen hinsichtlich der Erledigung solcher Angelegenheiten, für deren Erledigung jene Gerichte, Behörden und Organe kraft jener ihrer örtlichen Zuständigkeit zuständig sind. Die gedachten Rechte bestehen also auch gegenüber den Obersten Gerichten und Zentralbehörden, obwohl diese keine besondere örtliche Zuständigkeit besitzen, wenn nur die betreffende Angelegenheit in einem entsprechenden Gerichtsbezirke „lokalisiert“ ist. Staatliche Unternehmungen und Anstalten sind in den § 2 des Sprachengesetzes nicht einbezogen. Bei Erfüllung der gedachten Voraussetzungen sind die folgenden Rechte bestimmt: 1. Ein Recht der Angehörigen einer solchen mindestens 20%igen Minderheit darauf, durch in ihrer eigenen Sprache schriftlich oder mündlich vorgebrachte Anträge bzw. Ersuchen die in ihnen gedachten Amtshandlungen hervorzurufen. Im § 2 des Sprachengesetzes ist allerdings nur die Rede vom „Annehmen von Eingaben“ und von der „Erledigung von Eingaben“, diese Formulierung betrifft also nur den schriftlichen Verkehr mit Gerichten, Behörden und Organen der Republik, aber dem Sinne nach bezieht sich der § 2 zweifellos auch auf den mündlichen Verkehr mit den Gerichten, Behörden und Organen, da ja auch im Art. 7, Abs. 2 des Minderheitenschutzvertrages von „angemessener Möglichkeit des mündlichen und schriftlichen Gebrauches der Sprache“ die Rede ist. § 2 des Sprachengesetzes legt also ein Recht auf von der tschechischen und slowakischen Sprache abweichend einsprachige Anträge bzw. Ersuchen an Gerichte, Behörden und Organe des Staates fest. 2. Ein Recht der Angehörigen einer solchen Minderheit, daß die Erledigung der unter 1. gedachten Anträge bzw. Ersuchen zweisprachig erfolgt, nämlich nicht bloß in der „tschechoslowakischen“ Sprache, sondern auch in der Sprache des betreffenden Antrages bzw. Ersuchens. 3. Ein Recht der Angehörigen einer solchen Minderheit, daß die in Frage

kommenden staatlichen Gerichte, Behörden und Organe solche Angelegenheiten, welche sie nicht auf Grund von Anträgen bzw. Ersuchen behandeln, ihnen gegenüber zweisprachig erledigen, nämlich in der „tschechoslowakischen“ Sprache und in der Sprache jener Minderheit. 4. Ein Recht der Angehörigen einer solchen Minderheit, daß der öffentliche Ankläger eine Anklage gegen sie zweisprachig erhebe, nämlich nicht bloß in der „tschechoslowakischen“ Sprache, sondern auch in der Sprache jener Minderheit. 5. Ein Recht einer solchen Minderheit darauf, daß die Kundmachungen der staatlichen Gerichte, Behörden und Organe und deren äußeren Bezeichnungen zweisprachig erfolgen, nämlich in der „tschechoslowakischen“ Sprache und in der Sprache jener Minderheit. Ferner besteht gemäß § 3, Abs. 4 des Sprachengesetzes, unter den im § 2 formulierten Voraussetzungen 6. ein Recht der Angehörigen einer solchen Minderheit darauf, durch einsprachig, nämlich in der Sprache jener Minderheit, gehaltene Anträge bzw. Ersuchen die in ihnen gedachten Handlungen der autonomen Behörden, Vertretungskörper und öffentlichen Körperschaften hervorzurufen, 7. ein Recht der Angehörigen einer solchen Minderheit darauf, daß solche Anträge bzw. Ersuchen zweisprachig erledigt werden, nämlich in der „tschechoslowakischen“ Sprache und in der Sprache jener Minderheit und 8. ein Recht der Angehörigen einer solchen Minderheit darauf, daß Angelegenheiten, welche die autonomen Behörden, Vertretungskörper und öffentlichen Körperschaften nicht auf Grund von Anträgen bzw. Ersuchen behandeln, ihnen gegenüber zweisprachig erledigt werden, nämlich in der „tschechoslowakischen“ Sprache und in der Sprache jener Minderheit. Hingegen besteht kein Recht einer mindestens 20%igen sprachlichen Minderheit darauf, daß die öffentlichen Kundmachungen und äußeren Bezeichnungen der autonomen Behörden, Vertretungskörper und öffentlichen Körperschaften zweisprachig erfolgen, die Regelung der öffentlichen Kundmachungen und äußeren Bezeichnungen der autonomen Behörden — nicht der Vertretungskörper und öffentlichen Körperschaften — ist nach § 3, Abs. 3 des Sprachengesetzes der staatlichen Vollzugsgewalt überlassen.

Gemäß § 2 besteht aber auch kein Recht der Angehörigen einer der gedachten mindestens 20%igen Minderheiten, daß eine Verhandlung bei den in Frage kommenden Gerichten, Behörden und Organen in einer anderen Sprache als der „tschechoslowakischen“ Sprache stattfinde, da eine bezügliche Regelung der Vollzugsgewalt vorbehalten ist. Der dritte Absatz des § 2 des Sprachengesetzes überläßt es der Regierungsgewalt, unter besonderen Voraussetzungen den Angehörigen einer nationalen Minderheit, die sich in einem solchen Gerichtsbezirke befindet, welcher den einzigen örtlichen Wirkungsbereich eines Gerichtes oder einer Behörde — aber nicht eines „Organes“ — der Republik darstellt, erhöhte Sprachenrechte gegenüber jenen Gerichten oder Behörden und den ihnen instanzmäßig

unmittelbar übergeordneten Gerichten und Behörden in den im § 2, Abs. 3, 4, 5, 6 und 7, bestimmten Richtungen zu geben. Eine solche Regelung erfolgte durch die Regierungsverordnung vom 3. Feber 1926, Slg. Nr. 17, zur Durchführung des Verfassungssprachengesetzes, die im Art. 37 sagt: „Bei Gerichten und Behörden, deren Wirksamkeit auf einen einzigen Gerichtsbezirk beschränkt ist, in dem wenigstens zwei Drittel der den Bezirk bewohnenden Staatsbürger Angehörige derselben, jedoch einer anderen als der Staats-Sprache sind, können in Angelegenheiten, deren Erledigung ihnen deshalb obliegt, weil sich ihre Wirksamkeit auf diesen Bezirk erstreckt, und in denen eine Eingabe von einem Angehörigen der Minderheitssprache in dieser Sprache eingebracht wurde und sich als Parteien nur Angehörige dieser Sprache beteiligen, oder in denen ohne vorausgehende Eingabe nur mit Angehörigen der Minderheitssprache verhandelt wird, auch bloß in dieser Sprache: a) Eingaben mit Ausnahme jener, die eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben, erledigt und die Erledigungen den Beteiligten zugestellt werden; b) Erledigungen ohne vorausgehende Eingabe herausgegeben werden; c) Verhandlungen mit den Parteien und, soweit es Angehörige derselben Sprache sind, auch mit anderen Beteiligten gepflogen und hierüber amtliche Protokolle oder Aktenvermerke aufgenommen werden; d) Erkenntnisse und Beschlüsse herausgegeben werden; e) die Bezeichnungen des Empfängers auf den zuzustellenden Akten, Umschlägen und Zustellungsscheinen ausgefüllt werden.“ Diese Bestimmung wird jedoch wieder durch eine Reihe in der Verordnung festgesetzter Ausnahmen durchbrochen.

Die Bestimmungen des § 2 des Sprachengesetzes stehen mit den Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages nicht im Einklange. Es wurde bereits gesagt, daß aus dem vierten Absätze des Art. 7 des Minderheitenschutzvertrages nicht herausgelesen werden kann, daß den Angehörigen der Minderheiten nur vor besonderen Gerichten und Behörden der Tschechoslowakischen Republik eine angemessene Möglichkeit des Gebrauches ihrer Sprache zu geben ist. Im Gegensatz zu den Art. 8 und 9 des Minderheitenschutzvertrages werden gerade die im Art. 7 des Minderheitenschutzvertrages gedachten Rechte der Minderheiten, also auch ihre Sprachenrechte, nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß in Städten und Bezirken ein beträchtlicher Bruchteil tschechoslowakischer Staatsangehöriger anderer als der tschechischen Zunge ansässig ist. Der § 2 des Sprachengesetzes hat aber eine solche Voraussetzung eingeführt und damit die Angehörigen der sprachlichen Minderheiten der Möglichkeit beraubt, vor anderen als den im § 2 bestimmten Gerichten, Behörden und Organen des Staates ihre Sprache zu gebrauchen. Die Erfüllung der Voraussetzung, daß in einem Gerichtsbezirke eine mindestens 20%ige, aus Staatsbürgern bestehende

sprachliche Minderheit vorhanden ist, ist immer auf Grund der letzten Volkszählung festzustellen. Bei der Volkszählung wird aber allerdings nicht unmittelbar die Sprache, sondern die Nationalität auf Grund der Muttersprache erfragt. So bestimmt die Regierungsverordnung vom 26. Juni 1930, Slg. Nr. 86: „§ 20. Insbesondere die Angaben über die Nationalität müssen gehörig und genau nach der Wahrheit festgestellt und es darf auf niemanden ein Druck ausgeübt werden. § 21. Die Nationalität wird in der Regel nach der Muttersprache eingetragen. Eine andere Nationalität als jene, für welche die Muttersprache zeugt, kann nur dann eingetragen werden, wenn die gezählte Person ihre Muttersprache weder in ihrer Familie noch im Haushalte spricht und wenn sie die Sprache jener Nationalität vollkommen beherrscht. Juden können jedoch immer die jüdische Nationalität einbekennen. Es darf nur eine Nationalität eingetragen werden. Bekennt jemand zwei Nationalitäten oder keine ein, so ist die Nationalität nach der Muttersprache einzutragen. Mündige Personen und Personen, die nicht zur Familie des Wohnungsinhabers gehören (Dienstpersonen, Lehrlinge, Mieter usw.) haben die Nationalität selbst einzubekennen, für unmündige und unzurechnungsfähige Personen hat es ihr gesetzlicher Vertreter zu tun. Die Nationalität von Kindern bis zu 14 Jahren richtet sich nach der Nationalität jenes Elternteils, der für sie sorgt; sind dies beide oder keiner von ihnen sowie in strittigen Fällen überhaupt, richtet sich die Nationalität nach der Nationalität des Vaters und bei unehelichen Kindern nach der Nationalität der Mutter. § 22. Hat der Kommissär Ursache, an der Richtigkeit der Angabe der Nationalität im Zählbogen zu zweifeln, so hat er die in Betracht kommende Person nach Bedarf in Abwesenheit des Haushaltungsvorstandes und anderer Personen einzuvernehmen; füllt der Kommissär selbst den Zählbogen aus (§ 6, Abs. 3) oder füllt er den Aufnahmebogen aus, so hat er die gezählten Personen nach der Nationalität gleichfalls in Abwesenheit dritter Personen unmittelbar zu befragen. Die Eintragung der Nationalität im Zählbogen darf von dem Kommissär nur mit Zustimmung der gezählten Person, bei einer unmündigen oder unzurechnungsfähigen Person aber nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters geändert werden. Jede solche Berichtigung muß zum Zeichen der Zustimmung von der Partei mit ihrer Unterschrift in der Anmerkungsruhr bestätigt werden. § 23. Beharrt die gezählte Person auf der Eintragung der Nationalität, die der Kommissär nicht für richtig hält, oder weigert sie sich, durch ihre Unterschrift die Zustimmung zur Berichtigung dieser Eintragung zu bestätigen, so hat der Kommissär die Angelegenheit der vorgesezten politischen Behörde zur Entscheidung vorzulegen, welche die betreffende Person vernimmt und ohne Verzug entscheidet. Eine Berufung gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.“ Es besteht also die Möglichkeit, daß der Zählkommissär die

Angabe der Nationalität durch eine Person bestreitet und daß die politische Behörde gegen den Willen einer Person eine Entscheidung über ihre Nationalität trifft.

Art. 14 der bereits erwähnten Sprachenverordnung bestimmt: „Unter nationaler und sprachlicher Minderheit im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung sind die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik derselben, jedoch einer anderen als der Staatssprache gemeint, von denen nach dem amtlich verlautbarten Ergebnisse der letzten Volkszählung wenigstens in einem Gerichtsbezirke der Republik 20% wohnen.“ Indes ist nirgends bestimmt, wie diese Verlautbarung zu erfolgen hat, und diese Verlautbarung erfolgt jedenfalls immer erst einige Jahre nach der Volkszählung. Somit beruhen die im § 2 des Sprachengesetzes gedachten Rechte der sprachlichen Minderheiten auf amtlichen Feststellungen, deren Verlautbarung gar nicht geregelt ist und deren Grundlagen nicht öffentliche sind. Die Gerichtsbezirke können überdies durch Gesetz (§ 94, Abs. 1 B.-U.) in ihrem Umfange geändert werden, was die Beseitigung einer vorher bestandenem 20%igen sprachlichen Minderheit zur Folge haben kann. Aber auch die örtliche Zuständigkeit der anderen Behörden kann durch Gesetz bzw. Verordnung geändert werden, so daß der Boden, auf welchen die im § 2 des Sprachengesetzes gedachten Rechte stehen, ein sehr schwankender ist.

Der § 5 des Sprachengesetzes bestimmt: „Der Unterricht in allen für die Angehörigen der nationalen Minderheiten errichteten Schulen erfolgt in deren Sprache, ebenso werden die für sie errichteten kulturellen Institutionen in dieser Sprache verwaltet (Art. 9 des Vertrages von St. Germain).“ Diese Bestimmung beruft sich auf den Art. 9 des Minderheitenschutzvertrages, sie betrifft aber in ihrer allgemeinen Fassung wohl überhaupt alle für die nationalen Minderheiten errichteten Schulen und kulturellen Institutionen, also auch die Hochschulen. Die Bedeutung der Bestimmung ist jedoch dadurch eine ungeklärte, daß im tschechischen Gesetzestexte die Worte „spravuji se“ gebraucht sind, was entweder „werden verwaltet“ oder „verwalten sich“ bedeuten kann. Im ersteren Falle müßten auch die staatlichen Ämter usw. mit den Minderheits-Institutionen in deren Sprache verkehren, im letzteren Falle hingegen wäre die betreffende Minderheitensprache nur in der inneren Verwaltung jener Institutionen zu gebrauchen.

Der § 7 des Sprachengesetzes bestimmt: „Streitigkeiten über den Sprachgebrauch bei den staatlichen Gerichten, Behörden, Anstalten, Unternehmungen und Organen, sowie bei den autonomen Behörden und öffentlichen Körperschaften erledigen die zuständigen staatlichen Aufsichtsorgane als Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung abgefordert von der Angelegenheit, in der sie entstanden sind.“ Damit ist jeder Sprachenstreit, der entsteht, wenn eine Partei sich bei einer staatlichen Aufsichtsbehörde über die Verletzung eines ihr zustehenden Sprachenrechtes durch eine untere

Behörde beschwert, zu einer besonderen staatlichen Verwaltungsangelegenheit erklärt. Dies bedeutet aber keineswegs, daß über Sprachenstreitigkeiten nur die eigentlichen Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, vielmehr entscheiden in diesen Verwaltungsangelegenheiten, wenn sie aus einer gerichtlichen Amtshandlung entstehen, die Präsidien der übergeordneten Gerichte und in letzter Instanz das Justizministerium.

Schließlich bestimmt § 8 des Sprachengesetzes: „Die nähere Durchführung dieses Gesetzes erfolgt durch eine Verordnung der staatlichen Vollzugsgewalt, die im Geiste dieses Gesetzes auch den Sprachgebrauch für die autonomen Behörden, Vertretungskörper und öffentlichen Korporationen, sowie für jene Behörden und öffentlichen Organe regelt, deren Wirksamkeit sich auf kleinere Sprengel, als es ein Gerichtsbezirk ist, erstreckt, oder die keinen besonderen Sprengel besitzen. Die Verordnung hat auch Vorschriften darüber zu enthalten, was zur Erleichterung des amtlichen Verkehrs mit Parteien, die der Sprache, in der bei dem betreffenden Gerichte, der Behörde oder dem Organ im Sinne dieses Gesetzes amtiert wird, unkundig sind, sowie zum Schutz der Parteien gegen Rechtsnachteile vorzuzukehren ist, die ihnen aus der Unkenntnis der Sprache erwachsen könnten. Durch die Verordnung können auch für die Dauer der ersten fünf Jahre vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes die im Interesse einer ungestörten Verwaltung notwendigen Ausnahmen von seinen Bestimmungen zugelassen werden. Endlich hat die Verordnung auch die zum Zwecke der Sicherstellung seiner erfolgreichen Durchführung notwendigen Vorschriften zu enthalten.“ Auf Grund der in den §§ 1, 2, 3 und 8 enthaltenen Ermächtigungen zu Durchführungsverordnungen zu den Bestimmungen des Sprachengesetzes erging die Regierungsverordnung vom 3. Feber 1926, Slg. Nr. 17, zur Durchführung des Verfassungs-Sprachengesetzes für den Bereich der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, für Industrie, Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung, für die diesen Ministerien unterstehenden öffentlichen Korporationen in der Tschechoslowakischen Republik sowie für die Behörden der lokalen Selbstverwaltung. Durch diese Verordnung wurde also die Sprachenfrage keineswegs für den Bereich sämtlicher Ministerien geregelt, so auch nicht für den Bereich des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur. Weiter erging auf Grund des Sprachengesetzes die Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1928, Slg. Nr. 229, betreffend die Regelung des Sprachengebrauches für die auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 125, über die Organisation der politischen Verwaltung, errichteten Landes- und Bezirksvertretungen und Landes- und Bezirksausschüsse. Außerdem wird das Sprachenrecht in der Tschechoslowakischen Republik auch noch durch zahlreiche Bestimmungen anderer Gesetze bzw. Verordnungen geregelt.

Die im Sprachengesetze in Aussicht genommenen Verordnungen sind keine Verordnungen im Sinne des § 55 B.-U., der übrigens — wie noch zu zeigen ist — dem Gesetzgeber überhaupt keine Ermächtigung einräumt, den Inhabern der Verordnungsgewalt Ermächtigungen zu erteilen. Das Sprachengesetz gilt allerdings gemäß § 129 B.-U. als Bestandteil der Verfassungsurkunde, in der Verfassungsurkunde selbst sind aber in verschiedenen Bestimmungen immer nur Durchführungs g e s e t z e zur Verfassungsurkunde, nicht aber derartige Durchführungs v e r o r d n u n g e n in Aussicht genommen, während eben die im Sprachengesetze in Aussicht genommenen Verordnungen Durchführungsverordnungen zu einem Verfassungsgesetze unter Umgehung einer Durchführung mittelst eines einfachen Gesetzes darstellen. Dies hat die Folge, daß jede überprüfende Tätigkeit des Verfassungsgerichtes hinsichtlich der Regelung des Sprachenrechtes ausgeschlossen ist, da das Verfassungsgericht nur zuständig ist, zu prüfen, ob Gesetze der Nationalversammlung der Verfassungsurkunde oder ihren Bestandteilen widersprechen. Das Sprachengesetz als Bestandteil der Verfassungsurkunde ist also unüberprüfbar und die auf Grund des Sprachengesetzes erlassenen Verordnungen können nur gemäß § 102 B.-U. von den Richtern bei der Entscheidung von Rechtsfällen hinsichtlich ihrer Gültigkeit geprüft werden, was aber keine erhebliche praktische Bedeutung besitzt, da die im Sprachengesetze enthaltenen Ermächtigungen für Verordnungen sehr weit gehalten sind.

Das sechste Hauptstück der Verfassungsurkunde enthält noch den § 134, der besagt: „Jedliche Art gewaltsamer Entnationalisierung ist unerlaubt. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes kann das Gesetz als strafbare Handlung erklären.“ Als eine teilweise Durchführung dieser Bestimmung gelten die bereits in anderem Zusammenhange angeführten Bestimmungen des § 14 des Gesetzes zum Schutze der Republik. Durch diese Bestimmungen werden die dort erwähnten „Aufreizungen“ nur deshalb mit Strafe bedroht, weil sie den allgemeinen Frieden und dadurch die Republik bedrohen, ohne Rücksicht darauf, ob das Endziel jener Aufreizungen eine Entnationalisierung der fraglichen Bevölkerungsgruppen oder Einzelpersonen ist, sie untersagen also jedenfalls a u c h den Versuch einer Entnationalisierung mit den Mitteln solcher Aufreizungen. Indes stellen wohl die erwähnten Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Republik nur scheinbar eine Durchführung des § 129 B.-U. dar, da sie die fraglichen Handlungen nur insoweit bedrohen, als sie von P r i v a t p e r s o n e n begangen werden. Die Bestimmungen der Art. 7 bis 9 des Minderheitenschutzvertrages haben den Zweck, die gedachten Minderheiten, also auch die nationalen Minderheiten, auch gegen den Gesetzgeber, sogar gegen den Verfassungsgesetzgeber, zu schützen, da gemäß Art. 1 des Vertrages seine Schutzbestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden sollen und kein Gesetz ihnen widersprechen soll. Die Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde sind aber

allerdings nur Gesetzeskraft-Vorbehalte, wenn man insbesondere die Bestimmung des § 128, Abs. 4, berücksichtigt, der gesetzliche Einschränkungen der Gleichheitsrechte zuläßt, freilich nur, wenn der Zweck des Gesetzes der Schutz der öffentlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit ist. Eine entsprechende Bestimmung ist im Minderheitenschutzvertrage nicht enthalten, aber der § 134 B.-U. gibt eigentlich die ganze „Quintessenz“ des Geistes des Minderheitenschutzvertrages, indem er jede gewaltsame Entnationalisierung untersagt, wobei aber vor allem eine Entnationalisierung durch Gesetze in Frage kommt. Nach § 39 des Gesetzes vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik, ist „Gewalt nicht nur eine tatsächliche gewalttätige Handlung, sondern auch die gefährliche Drohung mit einer unmittelbar bevorstehenden gewalttätigen Handlung“. Nun ist aber jedes Gesetz seinem Wesen nach „Gewalt“ im Sinne des § 39 des Gesetzes zum Schutze der Republik, da es immer eine „Sanktion“, also eine bedingte Drohung mit einer unmittelbar bevorstehenden gewalttätigen Handlung (Strafe, Exekution), enthält. Die Inhaber der Staatsmacht trachten aber danach, die Anwendung von gefährlichen Drohungen für sich selbst und die Anwendung von tatsächlicher Gewalt für die zuständigen Staatsbeamten zu m o n o p o l i s i e r e n. So sagt etwa § 98 des in der Tschechoslowakischen Republik geltenden Strafgesetzes vom 27. Mai 1882, RGBl. Nr. 117: „Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer a) einer Person wirklich Gewalt antut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, insofern sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt. Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder Angabe seines Namens, jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigentum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Übels gegründete Besorgnisse einzulösen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Übel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie gerichtet sind und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat, oder nicht.“ Mit dieser Bestimmung wird also darauf gezielt, jede Drohung mit Gewalt und jede Anwendung von Gewalt für den „Staat“ zu monopolisieren. Die große Bedeutung des § 134 B.-U. liegt nun darin, daß a u c h dem Gesetzgeber jedes derartige Verhalten untersagt wird, wofür es mit der Absicht, jemanden zu entnationalisieren, erfolgt, und daß dem Gesetzgeber auch jedes in anderer Absicht erfolgte Verhalten, welches aber doch die Wirkung einer Entnationalisierung jemandes haben könnte, untersagt ist. Im Lichte der Bestimmung des § 134 B.-U. gewinnt dann

auch die Bestimmung des § 128, Abs. 4 B.-U. eine klare und eng begrenzte Bedeutung, nämlich die, daß der Gesetzgeber Beschränkungen der nationalen Gleichheitsrechte nur zum Schutze der öffentlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit vornehmen darf, wobei er aber auch jede Maßnahme, welche die Wirkung einer Entnationalisierung haben könnte, sorgfältig zu vermeiden hat. Wie bereits gesagt wurde, bedeutet der § 134 B.-U. eigentlich die Formulierung eines gesetzeskräftig unbeschränkbar Freiheitsrechtes, nämlich des Rechtes der Freiheit von gewaltsamer Entnationalisierung, also auch der Freiheit von auf eine Entnationalisierung zielenden oder sie herbeiführenden Gesetzen, es bedeutet also der § 134 B.-U. den Grundsatz der Ausschaltung der Staatsgewalt aus jeder Beeinflussung der nationalen Besitzverhältnisse, welche ausschließlich durch außerstaatliche Faktoren — aber ohne jede Gewalt —, also überhaupt nur im Wege des Zufalles oder der Freiwilligkeit der Beteiligten beeinflusst werden dürfen.

Überblickt man die Gesamtheit der in der Verfassungsgesetzgebung der Tschechoslowakischen Republik in bezug auf die Minderheiten, insbesondere in bezug auf die nationalen Minderheiten, formulierten Gleichheitsrechte, so muß zunächst festgestellt werden, daß die in dem österreichischen Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, enthaltenen, auf eine Gleichheit der Nationalitäten abgestellten Bestimmungen jenen der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik und auch des Minderheitenschutzvertrages an Umfang und Wirksamkeit erheblich überlegen waren. Art. 2 sagte: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“ Art. 3 sagte: „Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.“ Art. 19 sagte: „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“ Alle diese im österreichischen Staatsgrundgesetz enthaltenen Bestimmungen waren als gesetzeskräftig unbeschränkbare Rechte formuliert im Gegensatz zu den im sechsten Hauptstücke der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik formulierten Rechten. Es waren nicht bloß nach Art. 2 des österreichischen Staatsgrundgesetzes alle Staatsbürger als einzelne Personen vor dem Gesetze gleich, sondern es waren auch nach Art. 19, Abs. 1, alle „Volksstämme“ gleichberechtigt, somit waren Subjekte der gedachten Gleich-

heitsrechte nicht bloß die einzelnen Staatsbürger, sondern auch die Volksstämme als Gesamtheiten von einzelnen Menschen betrachtet, womit einer Gestaltung der Volksstämme als in nationalen Angelegenheiten autonomer Körperschaften eine freie Bahn gelassen war. Dies kam noch dadurch zu besonders betontem Ausdruck, daß im Art. 19, Abs. 1, jedem Volksstamme ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache zugesichert wurde. Die bezüglichlichen Bestimmungen im sechsten Hauptstücke der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik sind hingegen im wesentlichen „individualistisch“ gestaltet, es wird an Gleichheitsrechte der einzelnen Staatsbürger gedacht, nicht aber an Rechte der einzelnen Nationen, ihre nationalen Interessen körperschaftlich zu wahren und zu pflegen. Der Art. 19, Abs. 2, sicherte die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben, das österreichische Staatsgrundgesetz kannte also im Gegensatz zu den Verfassungsgesetzen der Tschechoslowakischen Republik keine Minderheitensprachen, deren Gebrauch bloß in karglichem Maße hinsichtlich „Schule, Amt und öffentlichem Leben“ geschützt wird. Im Art. 19, Abs. 3, wurde ein Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache in den öffentlichen Unterrichtsanstalten ausgeschlossen, der § 131 B.-U. ermächtigt hingegen den Gesetzgeber, in den Schulen die tschechoslowakische Sprache als Pflichtgegenstand einzuführen. Bemerkte wurde schon in früherem Zusammenhange, daß nach Art. 17 des österreichischen Staatsgrundgesetzes der Staatsbürger berechtigt war, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, soweit er seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hatte, während nach den §§ 120 und 130 B.-U. ein solches Recht gesetzlich beschränkt werden darf. Nach Art. 17 des österreichischen Staatsgrundgesetzes unterlag der häusliche Unterricht keinerlei Beschränkungen, während eine solche Gewährleistung in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik fehlt. Man muß eben bedenken, daß Österreich der ihm zu Grunde gelegten Idee nach ein *J m p e r i u m*-Staat, war, also ein Staat, der auf den Interessen verschiedener Nationen aufgebaut war, während die Tschechoslowakische Republik der ihr zu Grunde gelegten Idee nach ein *N a t i o n a l*-Staat ist, also ein Staat, der auf dem Interesse der Tschechen und Slowaken aufgebaut ist. Allein die *I d e e e i n e s J m p e r i u m s* aber ist es, die verschiedenen in einem Staate wohnenden Nationen einen gerechten Ausgleich ihrer Interessen sichern kann.

Im sechsten Hauptstücke der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik sind die dort gedachten Rechte der Minderheiten nicht als gesetzeskräftig unbeschränkbare Rechte formuliert, sondern durch den Vorbehalt „innerhalb der allgemeinen Gesetze“ eingeschränkt. Das bedeutet, daß der Gesetzgeber keine Unterschiede zwischen Mehrheit und Minderheiten machen

darf, daß er aber z. B. das Recht, private Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, überhaupt aufheben darf. Aber auch das Verbot der Unterscheidungen ist, wie bereits gesagt wurde, mit Rücksicht auf den § 128, Abs. 4, sehr präkär, so daß die Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde dem Grundsatz einer „demokratischen“ Republik kaum entsprechen, wenigstens insoweit es sich darum handelt, daß auch die Angehörigen der Minderheiten an der Demokratie teilnehmen, also demokratische Volkbürger sind. Die verfassungsgesetzliche Regelung des Sprachgebrauches der Ämter und im Verkehr mit den Ämtern geht überhaupt nicht von dem Gedanken einer wahren Gleichheit der Staatsbürger aus, ist vielmehr offenbar auf dem Gedanken der Ungleichheit aufgebaut, so daß in dieser Beziehung keine Rede davon sein kann, daß die Staatsbürger vor dem Gesetze „vollkommen“ gleich sind. Hierzu kommt noch, daß die Klausel des § 128, Abs. 4, dazu führen kann, daß das Verfassungsgericht gehindert wird, zu erkennen, daß irgendein Gesetz den übrigen Bestimmungen des § 128 widerspricht, dies wird dann der Fall sein, wenn irgendein ungleich behandelndes Gesetz auf Gründe der öffentlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit wie der wirksamen Aufsicht gestützt wird. Die Angehörigen der Minderheiten haben übrigens nicht einmal das Recht, das Verfassungsgericht anzurufen. Der Minderheitenschutzvertrag ging von dem Gedanken aus, daß ein Schutz der Minderheiten dadurch gewährleistet werden könne, daß man ihren Angehörigen gewisse Gleichheitsrechte zugestehet, der dem Minderheitenschutzverträge zu Grunde liegende Gedanke ist also der, daß die Verwirklichung der Demokratie allein den Minderheiten einen genügenden Schutz gewähre. Dieser Gedanke ist aber unzureichend, er müßte durch den Gedanken des Liberalismus ergänzt werden in dem Sinne, daß den Minderheiten als körperschaftlich gestalteten Rechtspersonen gewisse unverletzliche Freiheitsrechte gesichert werden, nämlich Rechte darauf, daß sie in gewissen national wichtigen Angelegenheiten überhaupt vom Eingriffe des staatlichen Gesetzgebers frei sein sollen*). Dies führt dann zu einer gewissen *Autonomie* der Minderheiten in für sie wichtigen Angelegenheiten, und diese Autonomie bedeutet gerade ein Recht der Minderheiten darauf, in gewissen Angelegenheiten gegenüber den anderen Gruppen im Staate ungleich zu sein und zu bleiben. Der Grundfehler der Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde ist also der, daß sie — wenn auch wieder nur in unwirksamer Weise — auf die Gleichheit der Demokratie, nicht aber auf die Ungleichheit des Liberalismus abgestellt sind. Nur im § 132 B.-U. wird notgedrungen von einer Gewährleistung in bezug auf die „nationalen Minderheiten“, nicht in bezug

*) Vgl. meinen Aufsatz „Die Gleichheit vor dem Gesetze und die nationalen Minderheiten“, 84. Jahresbericht der Ges.- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag, 1937.

auf deren einzelne Angehörige, gesprochen, im übrigen aber fehlt der Gedanke, daß die nationalen Minderheiten selbst Rechte haben könnten, in deren Ausübung sie die Freiheit in der Ungleichheit hinsichtlich ihrer Angehörigen schützen. Eine Gesetzgebungs-Autonomie ist durch den § 3 B.-U. lediglich für Karpathorußland in Aussicht genommen, aber eine Verwaltungs-Autonomie der Minderheiten ist durch die Verfassungsurkunde nicht ausgeschlossen, da ja der § 91 B.-U. „autonome Verbände“ zuläßt und die Verwaltungsgeschäfte beliebig zwischen diesen Verbänden und den staatlichen Verwaltungsbehörden verteilt werden dürfen.

Der im § 2 B.-U. ausgesprochene Grundsatz, daß der tschechoslowakische Staat eine „demokratische“ Republik sei, bedeutet also, wie bisher ausgeführt wurde, die Allgemeinheit der Teilnahme an der Bildung des Gesetzes und die Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz, welche, letztere jedoch, wie eben gezeigt wurde, in der Verfassungsgesetzgebung der Tschechoslowakischen Republik nur unvollkommen gesichert ist. Überdies aber bedeutet jener Grundsatz, wenn er wirklich rein durchgeführt wird, auch den Ausschluß von an die Staatsbürger gerichteten Verordnungen, also von allgemeinen Regelungen, deren Subjekt nicht das Volk, bzw. dessen Repräsentanten sind. Inwiefern der Grundsatz der demokratischen Republik in dieser Richtung in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik verwirklicht ist, wird in späterem Zusammenhange gezeigt werden.

§ 6. Das Staatsgebiet, die Staatsbürgerschaft und die Staatshymne.

§ 3, Abs. 1, B.-U. bestimmt: „Das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik bildet ein einheitliches und unteilbares Ganzes, dessen Grenzen nur durch ein Verfassungsgesetz (Art. I Einf.-Ges.) geändert werden können.“ Das Wort „G e b i e t“*) bezeichnet zunächst den Raum, innerhalb dessen ein G e b o t seinem Sinne nach zu erfüllen ist. Gebietet z. B. ein A einem B, ihm in Böhmen eine bestimmte Summe zu zahlen, so ist im Sinne dieses Gebotes der durch das Wort „Böhmen“ bezeichnete Raum der in jenem Gebote gemeinte Erfüllungsraum, d. h. das Gebot wird seinem Sinne nach erfüllt, wenn etwa B an einem beliebigen Orte innerhalb Böhmens die Summe mittelst Postanweisung an den A aufgibt. Man kann von dem „Gebot-Sinne-Gebiete“ sprechen. Von diesem Gebiete unterscheidet sich aber das „Gebiet im Sinne der Gebot-Erfüllungs-Bereitschaft“, d. h. jener Raum, in welchem der Adressat eines Gebotes es zu erfüllen bereit ist. Ist z. B. B nur bereit, das Gebot an einem bestimmten Orte Böhmens zu erfüllen, so ist nur jener Ort Gebiet im Sinne der Erfüllungs-Bereitschaft des B, und das bedeutet, daß A nur eine Herrschermacht besitzt, kraft welcher er den B zur Zahlung der gedachten

*) Vgl. meine „Allgemeine Staatslehre“, S. 155 ff.

Summe an jenem Orte veranlassen kann. Faßt man nun einen Staat als Befehl-Herrschermacht eines ausübungsberreiten Inhabers ins Auge, so bedeutet das Wort „Gebiet“ jenen Raum, in welchem die Befehle, die der Inhaber der Befehl-Herrschermacht zu geben bereit ist, ihrem Sinne nach zu erfüllen sein werden, bedeutet also ein Moment der Ausübungsbereitschaft des Inhabers der Befehl-Herrschermacht. Man kann also von dem „Gebiete im Sinne der Ausübungsbereitschaft des Inhabers der Befehl-Herrschermacht“ sprechen. Von ihm unterscheidet sich das „Gebiet im Sinne der Erfüllungsbereitschaft der Befehl-Adressaten“, d. h. jener Raum, in welchem die Adressaten der in Betracht kommenden Befehle sie erfüllen werden. Das „Gebiet im Sinne der Ausübungsbereitschaft des Inhabers der Befehl-Herrschermacht“ kann sich von dem „Gebiete im Sinne der Erfüllungsbereitschaft der Befehl-Adressaten“ unterscheiden, aber nur das letztere Gebiet stellt das „Staatsgebiet“ im eigentlichen Sinne dar, da die Adressaten der in Betracht kommenden Befehle nur zu Erfüllungen in dem letzteren Raume veranlaßt werden können, also nur insoweit ein besonderer Staat als Befehl-Herrschermacht eines ausübungsberreiten Inhabers besteht. „Staatsgebiet“ im eigentlichen Sinne ist also jener Raum, innerhalb dessen nach der vorhandenen Ausübungsbereitschaft des Inhabers einer Befehl-Herrschermacht die Befehle, welche er zu geben bereit ist, zu erfüllen sind und innerhalb dessen die Adressaten der in Frage kommenden Befehle sie zu erfüllen bereit sind. Das „Staatsgebiet“ in diesem Sinne ist nicht durch besondere Grenzen von anderen Gebieten geschieden, da gewisse Befehle des Inhabers einer Befehl-Herrschermacht sozusagen überall zu erfüllen sind und deren Adressaten auch bereit sind, sie überall zu erfüllen, wie etwa den Befehl, zum Wehrdienste einzurücken, in dessen Sinne nicht eine besondere Raumbegrenzung liegt, so daß dieser Befehl von seinen Adressaten auch dann zu erfüllen ist, wenn sie sich im sog. „Auslande“ aufhalten, und von ihnen auch häufig derart erfüllt wird. Gewöhnlich jedoch wird das Wort „Staatsgebiet“ in einem engeren Sinne gebraucht, nämlich zur Bezeichnung jenes durch besondere Grenzen von anderen Räumen unterschiedenen Raumes, in welchem nach der vorhandenen Ausübungsbereitschaft des Inhabers einer Befehl-Herrschermacht jene Befehle, welche er zu geben bereit ist, grundsätzlich zu erfüllen sind, d. h. wenn sie keine Bestimmung des Erfüllungs-Raumes beinhalten, und in welchem die Adressaten der in Betracht kommenden Befehle sie zu erfüllen bereit sind. Dieser Raum ist dann in bezug auf jenen Staat das „Inland“ und unterscheidet sich vom „Auslande“, in welchem die Befehle des betreffenden Inhabers der Befehl-Herrschermacht nach der ihm zugehörigen Ausübungsbereitschaft nur ausnahmsweise zu erfüllen sein werden, nämlich dann, wenn sie eine derartige Raumbestimmung enthalten, und in welchem die

in Betracht kommenden Befehl-Adressaten die Befehle zu erfüllen bereit sind. Das „Inland“, das gewöhnlich als das Gebiet eines besonderen Staates bezeichnet wird, ist also das „grundsätzliche Staatsgebiet“, während das „Ausland“ nur „ausnahmsweises“ Staatsgebiet ist. Um aber überhaupt in der Befehlgebung („Gesetzgebung“) auf Grund eines besonderen Staates den Unterschied zwischen „Inland“ und „Ausland“ einhalten zu können, ist es notwendig, daß von vornherein ein für allemal festgelegt wird, welcher Raum überhaupt das „Inland“ darstellt. Diese Festlegung erfolgt gewöhnlich auf Grund von Staatsverträgen durch besondere Gesetze, deren Sinn dann also stillschweigend in allen übrigen Gesetzen, welche das grundsätzliche Staatsgebiet im Auge haben, vorausgesetzt wird. Indes bedeuten diese gebietbestimmenden Gesetze nicht eine Bestimmung des Staatsgebietes im eigentlichen Sinne, da die Erfüllungsbereitschaft der Adressaten der künftigen Gesetze nicht gemeint, vielmehr bloß vorausgesetzt wird, sondern bedeutet nur die Abgrenzung jenes Raumes, innerhalb dessen die künftigen Gesetze, wenn sie keine besondere Raumbestimmung enthalten, zu erfüllen sein werden, sie bedeuten also die Festlegung eines Sinnmomentes der Gesetze, das dann in den Gesetzen nicht mehr bestimmt, sondern implioite mitgemeint wird. Die gesetzlichen Bestimmungen über das grundsätzliche Staatsgebiet sind also auch Staatsbestimmungen in dem Sinne, daß sie an den Gesetzgeber gerichtet sind, um seine Ausübungsbereitschaft derart zu gestalten, daß es im Sinne seiner künftigen Gesetze liegt, daß sie, wenn nichts anderes gesagt ist, im vorher bestimmten Gebiete zu erfüllen sind. Der § 3, Abs. 1 W.-U. enthält keine Abgrenzung des Staatsgebietes, sondern erklärt es nur als ein „einheitliches und unteilbares Ganzes“. Die „Anteilbarkeit“ des Staatsgebietes bedeutet, daß es nur durch ein Verfassungsgesetz verkleinert werden darf, aber die Bestimmung, daß die Grenzen des Staatsgebietes nur durch ein Verfassungsgesetz geändert werden dürfen, geht darüber hinaus, da sie überhaupt jede Veränderung der Staatsgrenze, also auch eine Veränderung im Sinne einer Vergrößerung, nur im Wege der Verfassungsgesetzgebung zuläßt. Dies bedeutet, daß auch die außerhalb der Verfassungsurkunde zu treffenden Bestimmungen über die Abgrenzung des Gebietes der neu gegründeten Tschechoslowakischen Republik im Wege von Verfassungsgesetzen getroffen werden müssen, die als Bestandteile der Verfassungsurkunde anzusehen sind, da nach Art. I, Abs. 2, des Einführungsgesetzes zur Verfassungsurkunde die Verfassungsgesetze nur die Verfassungsurkunde und deren Bestandteile abändern bzw. ergänzen dürfen. Daß das Staatsgebiet als ein „einheitliches Ganzes“ erklärt wird, bedeutet, daß die Tschechoslowakische Republik als ein „Einheits-Staat“ erklärt wird. Ein Einheits-Staat liegt vor, wenn die Ausübungsbereitschaft des Inhabers einer Gesamtheit von Befehl-Herrscher-

*) Vgl. meine „Allgemeine Staatslehre“, S. 355 ff.

mächten gegenüber einer Gesamtheit von Untertanen so beschaffen ist, daß er jede in dieser Gesamtheit von Befehl-Herrschermächten eingeschlossene Gruppe gegenständlich gleicher Befehl-Herrschermächte einheitlich ausüben wird, d. h. mit einem einzigen an alle Untertanen gerichteten Befehle. Dies bedeutet z. B., daß der Inhaber der Befehl-Herrschermächte die Erfüllung von Verträgen nicht durch einzelne Befehle an die einzelnen Untertanen, sondern durch einen einzigen an alle Untertanen gerichteten Befehl regeln wird. Der Begriff „Einheits-Staat“ ist aber schon wesentlich in dem Begriffe „demokratische Republik“ enthalten, denn offenbar kann sich mit den Grundsätzen der Allgemeinheit der Teilnahme an der Bildung des Gesetzes, und der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz nur ein Einheits-Staat ergeben, da sich mit diesen Grundsätzen ergibt, daß auf alle Staatsbürger nur „ein und dasselbe“ Gesetz zur Anwendung gelangt. Deshalb sagt auch der Art. I des dritten Kapitels der „Constitution française“ vom 3. September 1791: „Das Königreich ist einheitlich und unteilbar: sein Gebiet ist in 83 Departements eingeteilt, jedes Departement in Distrikte, jeder Distrikt in Kantone.“ Ebenso sagte der Art. I des ersten Kapitels des Entwurfes der „Constitution Girondine“ vom Jahre 1793: „Die französische Republik ist einheitlich und unteilbar“, und sagte auch die „Acte Constitutionnel“ vom Jahre 1793: „Die Republik ist einheitlich und unteilbar.“ Die Bestimmung des § 3, Abs. 1, der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik, daß das Staatsgebiet ein einheitliches Ganzes bilde, ist deshalb ihrem Wesen nach schon enthalten in der Bestimmung des § 2 B.-U., daß der tschechoslowakische Staat eine demokratische Republik sei. Ferner sagt noch der § 6, Abs. 1 B.-U.: „Die gesetzgebende Gewalt übt für das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik die Nationalversammlung aus — — —“, und sagt § 7, Abs. 2 B.-U.: „Sofern ein von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt es für das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik.“ Diese letztere Bestimmung scheint Ausnahmen von dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Staatsgebietes zuzulassen, indes würden solche Ausnahmen dem Grundsatz des § 3, Abs. 1 B.-U. widersprechen und in Wahrheit wird mit dieser Bestimmung nur Rechnung getragen dem Umstande, daß das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik zusammengesetzt wurde aus Gebieten, für welche verschiedene Gesetze galten, nämlich aus Gebieten, welche früher zu Österreich gehörten, aus Gebieten, die früher zu Ungarn gehörten, und auch aus Gebieten, die früher zum Deutschen Reiche gehörten, wobei noch zu beachten ist, daß in Böhmen, Mähren und Schlesien verschiedene Landesgesetze galten. Alle diese Gesetze wurden zunächst durch den Art. II des Gesetzes vom 28. Oktober 1918, Slg. Nr. 11, betreffend die Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates, übernommen, aber es ergab sich nunmehr die Aufgabe, das gesamte Gebiet zu einem in

Wahrheit „einheitlichen“, also einer demokratischen Republik entsprechenden Gebiete zu machen, d. h. die verschiedenen Gesetze durch einheitliche Gesetze zu ersetzen. Dies konnte entweder dadurch vor sich gehen, daß Gesetze, die bisher nur für Teile des nunmehrigen tschechoslowakischen Staatsgebietes gegolten hatten, nunmehr auch für die anderen Teile des tschechoslowakischen Staatsgebietes in Kraft gesetzt wurden oder dadurch, daß die für die einzelnen Teile des Gebietes geltenden Gesetze aufgehoben und durch einheitliche Gesetze ersetzt wurden. In beiden Fällen war es nötig, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, die sich, andere Bestimmungen einführend oder aufhebend, nur auf einzelne Gebiete des Staates beziehen, so daß also die im § 7, Abs. 2, gedachten Ausnahmen gerade nur zum Zwecke der gesetzlichen Vereinheitlichung des Staatsgebietes zulässig sind. In diesem Sinne wurde auch mit dem Gesetze vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 431, ein Ministerium für Vereinheitlichung der Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation in der Tschechoslowakischen Republik errichtet. Eine wahre Ausnahme ist nur durch die Bestimmungen des § 3 B.-U. hinsichtlich Karpathorußlands festgesetzt, welche Bestimmungen im weiteren Zusammenhange zu erörtern sind. Der Grundsatz der gesetzlichen Einheitlichkeit des Staatsgebietes, wie er in den §§ 6, Abs. 1 und 7, Abs. 2 B.-U. ausgesprochen ist, bedeutet, daß sämtliche Gesetze, sowohl die der Nationalversammlung, als auch jene des Volkes im Sinne des § 46 B.-U., ferner aber auch die Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung mit einstweiliger Gesetzeskraft, für das ganze Staatsgebiet einheitlich sein müssen, weshalb auch der § 7, Abs. 1 B.-U. die gesetzgebende Tätigkeit der Landtage für erloschen erklärt, und eine bundesstaatliche Organisation des Staates, ferner eine Gesetzgebungsautonomie gewisser Teile des Staates, mit Ausnahme Karpathorußlands, ausgeschlossen ist. Daß aber alle gesetzesträftigen Verfügungen für das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik einheitlich sein müssen, bedeutet, daß die in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber bei der Erlassung ihrer Befehle niemals das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik als ein „uneinheitliches“ Gebiet im Auge haben dürfen, daß sie also niemals besondere Orte aus jener Gesamtheit von Orten, welche das tschechoslowakische Staatsgebiet ausmachen, im Sinne haben, Unterscheidungen zwischen solchen Orten als Kriterien für die Formulierung verschiedener Tatbestände oder verschiedener Folgen nehmen dürfen. Würde z. B. der Gesetzgeber den Tatbestand der Erpressung für gewisse Gruppen von Bezirken der Tschechoslowakischen Republik anders regeln als für andere Gruppen von Bezirken, so könnte man allerdings sagen, daß dies dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz, deshalb nicht widerspreche, weil es sich um eine Klassenbildung handle, die im Wege der Bildung abstrakter Tatbestände und abstrakter Folgen vor sich gehe, so daß eine ganze Reihe von Erpressungstatbeständen abstrakt

formuliert sei, die sich von einander nur dadurch unterscheiden, daß jeder von ihnen eine andere abstrakte Ortsbestimmung (z. B. „innerhalb der Bezirke X, Y usw.“) in sich schließt. Diese Meinung wäre jedoch irrig, weil die Angabe eines besonderen Gebietes als eines Teiles des ganzen Staatsgebietes keineswegs die Bestimmung eines identischen Allgemeinen darstellt, das sich in konkreten Fällen verwirklichen kann, sondern die Bestimmung einer Gesamtheit von konkreten Orten. Die Worte „innerhalb der Bezirke X, Y usw.“ bedeuten keineswegs etwas „Abstraktes“, sondern etwas „Univerelles“, nämlich eine Gesamtheit von konkreten Gegebenheiten, so daß also jene Worte keine Formulierung eines abstrakten Tatbestandes sind. Ein besonderer Ort innerhalb der Bezirke X, Y usw. ist eben kein Fall eines identischen Allgemeinen „Bezirke X, Y usw.“, sondern ein konkreter Fall aus der Gesamtheit der konkreten Fälle „Bezirke X, Y usw.“ Aus dieser Erwägung ergibt sich, daß ein Gesetz, welches die gedachten Bestimmungen enthalten würde, keineswegs dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechen würde, da es nicht verschiedene Erpressungstatbestände abstrakt formuliert, an welche je verschiedene Folgen geknüpft werden, vielmehr an einen und denselben abstrakt formulierten Erpressungstatbestand verschiedene Folgen knüpft, also dem Grundsatz der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz widerspricht, weil in die Formulierung der Voraussetzungen für den Eintritt von Folgen konkrete, nicht abstrakte Tatbestandsmomente aufgenommen sind, somit „Handlungen“ wenigstens hinsichtlich eines besonderen Momentes nicht „abstrakt“, sondern „konkret“ ins Auge gefaßt werden. Nun bestimmt aber der § 34 des Gesetzes vom 13. Mai 1936, Slg. Nr. 131, über die Verteidigung des Staates, daß eine „Grenzzone“ gebildet wird, innerhalb welcher die Errichtung besonderer Anlagen, die Erteilung von Gewerbekonzessionen usw. an die Bewilligung der Militärverwaltung geknüpft ist. Auch im übrigen werden der Militärverwaltung innerhalb der Grenzzone Zuständigkeiten gegenüber den Staatsbürgern verliehen, die sie in anderen Gebieten der Republik nicht hat*). Im § 1 der Regierungsverordnung vom 19. Juni 1936, Slg. Nr. 155, über die Grenzzone und den Bereich besetzter und sonstiger für die Staatsverteidigung wichtiger Orte, wird das Gebiet der Grenzzone durch Aufzählung der sie bildenden politischen Bezirke bestimmt, und nach dieser Aufzählung gehören im Lande Böhmen 55 politische Bezirke, im Lande Mähren-Schlesien 22 politische Bezirke, im Lande Slowakei 49 politische Bezirke und im Lande Podkarpatzka Rus 12 politische Bezirke zur Grenzzone, insgesamt gehören also zur Grenzzone 138 politische Bezirke. Die Bestimmungen über die Grenzzone, welche vor allem Sonderbestimmungen hinsichtlich der Genehmigung von gewerblichen und anderen Anlagen, sowie hinsichtlich der

*) Vgl. in e i n „Das Staatsverteidigungsgesetz und die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“, S. 94 ff.

Erteilung von Gewerbekonzessionen darstellen, haben also den Sinn, daß innerhalb des Gesamtgebietes der Tschechoslowakischen Republik ein Sondergebiet sehr bedeutenden Umfangs geschaffen wird, „für“ welches zum Teile besondere gesetzliche Bestimmungen gelten. Dies widerspricht aber aus den schon dargelegten Gründen dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Staatsgebietes, und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz, da durch die Bestimmungen über die Grenzzone eine gewisse Ungleichheit vor dem Gesetze insofern geschaffen wird, als jene Personen, welche in der Grenzzone Bewilligungen für gewisse Anlagen und gewisse Gewerbekonzessionen erhalten wollen, durch die Notwendigkeit der Zustimmung der Militärverwaltung schwereren Bedingungen unterworfen sind als die anderen Personen. Von einer Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz kann aber auch deshalb nicht die Rede sein, weil im § 34 des Staatsverteidigungsgesetzes jener Tatbestand, an welchen sich die Geltung der Sonderbestimmungen knüpfen soll, nicht in echter Allgemeinheit formuliert ist, es vielmehr einer Regierungsverordnung, also dem Ermessen der Regierung, überlassen ist, zu bestimmen, welche politischen Bezirke zu der Grenzzone gehören — die Voraussetzung der Anwendung jener Bestimmungen auf bestimmte Personen sind also Werturteile der Regierung und man kann nur etwa von einer Allgemeinheit der Betroffenheit durch die bezügliche Regierungsverordnung sprechen. Durch den § 35 des Staatsverteidigungsgesetzes („Maßnahmen im Bereiche besetzter und sonstiger für die Staatsverteidigung wichtiger Orte“) werden ferner ungünstige Privilegien für den „Bereich besetzter Orte“ eingeführt. Auch diese Bestimmung ist mit der Verfassungsurkunde nicht vereinbar: Selbstverständlich waren solche Bestimmungen auch in anderen demokratischen Staaten trotz des Grundsatzes der Allgemeinheit vor dem Gesetze immer üblich, aber in der Tschechoslowakischen Republik ist das durch diese Bestimmung betroffene Gebiet im Verhältnisse zum gesamten Staatsgebiete sehr groß, so daß diese Abweichung vom Grundsatz der Einheitlichkeit des Staatsgebietes nicht als eine geringfügige Ausnahme betrachtet werden kann. Das Staatsverteidigungsgesetz kennt übrigens auch noch andere Unterscheidungen von Teilen des Staatsgebietes, durch welche die Geltung verschiedener Bestimmungen bedingt ist. Der § 120 unterscheidet die „Operationszone“ von der „Stappenzone“, die §§ 121 und 122 unterscheiden das „Feld“ vom „Hinterlande“ und der § 194 definiert diese Unterscheidungen, welche aber nur für den Kriegsfall Bedeutung haben.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Staatsgebietes, der im Grundsatz der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz enthalten ist, hat aber nicht bloß für das Gesetz, sondern auch für die Anwendung des Gesetzes Bedeutung, da nur bei einer im ganzen Staatsgebiete einheitlichen Anwendung des Gesetzes von einer Gleichheit vor dem Gesetze die

Rede sein kann. In diesem Sinne bestimmt der § 95, Abs. 2 B.-U.: „Für das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik ist ein einziges Oberstes Gericht bestellt“, und diese Bestimmung hat den Zweck, eine Einheitlichkeit der Anwendung des Gesetzes durch die Gerichte zu sichern. Denselben Zweck hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden hat auch der § 88, Abs. 1 B.-U., welcher bestimmt: „Den gerichtlichen Schutz gegenüber den Verwaltungsbehörden gewährt in oberster Instanz ein aus unabhängigen Richtern zusammengesetztes und für das Gebiet der ganzen Republik errichtetes Gericht.“ Das Oberste Verwaltungsgericht ist durch das Gesetz vom 2. November 1918, Slg. Nr. 3, betreffend das Oberste Verwaltungsgericht und die Lösung von Kompetenzkonflikten, auch für zuständig erklärt worden, in Angelegenheiten zu entscheiden, „in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.“ Da indes nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, das Verwaltungsgericht in allen Fällen zu entscheiden hat, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, so darf das Oberste Verwaltungsgericht in Ermessens-Angelegenheiten nur insoweit entscheiden, als ein Recht einer Partei darauf, daß sich das Ermessen der Verwaltungsbehörde nur in einer besonderen Richtung bewege, verletzt wurde, während das Oberste Verwaltungsgericht die im Sinne eines Gesetzes gewonnene Ermessens-Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht überprüfen darf, so daß also für die Herstellung einer Einheitlichkeit von gleiche Fälle betreffenden Ermessens-Entscheidungen im ganzen Staats-Gebiete nicht Vorkehrung getroffen ist. Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Staats-Gebietes schließt selbstverständlich nicht aus, daß das Staatsgebiet in behördliche Amts-Sprengel eingeteilt wird, denn im Sinne der Ideologie des Demokratismus haben alle Behörden nur „ein und dasselbe Gesetz“ in gleicher Weise anzuwenden. Die stets fortschreitende Entwicklung des verwaltungsbehördlichen Ermessens muß jedoch dazu führen, daß bei einer Einteilung des Staatsgebietes in die Sprengel verschiedener Staatsbehörden von einer Gleichheit der Betroffenheit durch das Gesetz nicht mehr die Rede sein kann.

Wie bereits erwähnt wurde, sind die Grenzen des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik in deren Verfassungsurkunde nicht bestimmt — was auch kaum möglich wäre, wenn nicht die Verfassungsurkunde mit einer Fülle von technischen Detailbestimmungen überlastet werden soll. Indes sind die außerhalb der Verfassungsurkunde vorhandenen Bestimmungen über die Staatsgrenzen durch den § 3, Abs. 1 B.-U. zu Bestandteilen der Verfassungsurkunde erklärt worden. Die wichtigsten dieser Bestimmungen sind die folgenden:

I. Grenzen gegenüber Deutschland.

A. Völkerrechtliche Grundlagen.

Art. 81 des am 28. Juni 1919 zu Versailles zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland abgeschlossenen Friedensvertrages, welcher im Jahrgange 1921 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik unter Nr. 217 kundgemacht wurde, sagt: „Deutschland erkennt, wie die alliierten und assoziierten Mächte es schon getan haben, die vollständige Unabhängigkeit des tschechoslowakischen Staates an, der das autonome Gebiet der Ruthenen südlich der Karpathen mit einbegreift. Es erklärt sein Einverständnis mit der Abgrenzung dieses Staates, wie sie durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte und die anderen beteiligten Staaten erfolgen wird.“ Art. 82 sagt: „Die Grenze zwischen Deutschland und dem tschechoslowakischen Staate bildet die alte Grenze zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, so wie sie am 3. August 1914 bestand.“ Im Art. 83 verzichtet Deutschland zugunsten des tschechoslowakischen Staates auf alle Rechte und Ansprüche auf jenen Teil schlesischen Gebietes, welcher gewöhnlich „Hultschiner Ländchen“ genannt wird.

Am 4. März 1924 wurde ein „Abkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche über Erleichterungen des Grenzverkehrs zwischen dem durch den Versailler Vertrag an die Tschechoslowakische Republik übergegangenen Gebiete und dem Gebiete des Deutschen Reiches“, abgeschlossen, welches in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates vom Jahre 1926 unter Nr. 23 kundgemacht wurde. Am 3. Februar 1927 wurde ein „Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche zur Regelung der Grenzverhältnisse an der im Art. 83 des Vertrages von Versailles vom 28. September 1919 beschriebenen Staatsgrenze“ abgeschlossen, welcher in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1930 unter Nr. 145 kundgemacht wurde. Am 22. März 1928 wurde ein „Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche über die Grenzoder“ abgeschlossen, welcher in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates unter Nr. 116 kundgemacht wurde. Diesem Vertrage ist ein Protokoll der Kommission zur Festsetzung der deutsch-tschechoslowakischen Grenze im Gebiete von Hultschin und Leobschütz de dato Prag vom 28. März 1924 beigelegt. Am 31. Jänner 1930 wurde in Berlin der „Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche über Grenzwasserläufe und Gebietsaustausch an der preußischen Strecke an der tschechoslowakisch-deutschen Grenze“ unterzeichnet, der in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1933

unter Nr. 218 kundgemacht wurde. Am 19. September 1932 wurde in Prag das „Abkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reich über den Nachrichtendienst beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in den beiderseitigen Grenzgebieten“ unterzeichnet, welches in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1933 unter Nr. 63 kundgemacht wurde.

B. Staatsrechtliche Grundlagen.

Mit dem Gesetze vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 76, betreffend die Einverleibung des Gultschiner Kreises, wurden Bestimmungen über die Geltung der Gesetze und Verordnungen im Gultschiner Ländchen getroffen und die Regierung wurde ermächtigt, in den einverleibten Gebieten alle zur Einführung der ordentlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit erforderlichen Verfügungen zu treffen. Das Verfassungsgesetz vom 11. Juni 1930, Slg. Nr. 102, über die Regelung der Grenzen mit Deutschland, Österreich und Ungarn bestimmt im § 1: „Die Nationalversammlung stimmt zu: 1. dem am 3. Feber 1927 unterzeichneten Verträge zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reich zur Regelung der Grenzverhältnisse an der im Art. 83 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 beschriebenen Staatsgrenze; 2. dem am 31. Jänner 1930 unterzeichneten Verträge zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reich über Grenzwasserläufe und Gebietsaustausch an der preußischen Strecke an der tschechoslowakisch-deutschen Grenze — — —.“ Der § 2 bestimmt, daß die durch die erwähnten Verträge vereinbarten Änderungen der Grenzen und des Charakters der Grenzen, ferner die Änderungen der Staatsgrenzen und ihres Charakters, die infolge der gemäß diesen Verträgen vereinbarten Abkommen eingetreten sind, sowie die mit den angeführten Grenzregelungen verbundenen Änderungen des Staatsgebietes mit der internationalen Wirksamkeit auch innerstaatliche Wirksamkeit erlangen. Eine Regierungsverordnung vom 9. Feber 1934, Slg. Nr. 15, betreffend die Inkorporierung der an der tschechoslowakisch-preußischen Grenze durch den Vertrag mit Deutschland, Nr. 218/1933 Slg., gewonnenen Gebiete, betrifft die Zuteilung der durch jenen Vertrag gewonnenen Gebiete an die tschechoslowakischen Ortsgemeinden. Das Verfassungsgesetz vom 3. Juli 1936, Slg. Nr. 205, über die Regelung der Staatsgrenzen mit Deutschland, bestimmt im § 1: „Die Geltung des Verfassungsgesetzes vom 11. Juni 1930, S. d. G. u. Wdg. Nr. 102, über die Regelung der Staatsgrenzen mit Deutschland, Österreich und Ungarn wird auch auf den am 27. September 1935 unterzeichneten Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reich über Grenzwasserläufe auf der sächsischen und der bayrischen Strecke der Grenze sowie über einen Gebietsaustausch an der Grenze ausgedehnt.“

II. Grenzen gegenüber Österreich.

A. Völkerrechtliche Grundlagen.

Der am 10. September 1919 zu St. Germain en Laye unterzeichnete Friedensvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Mächten einerseits, Österreich andererseits, welcher in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1921 unter Nr. 507 kundgemacht wurde, regelt die Grenzen Österreichs gegenüber dem tschechoslowakischen Staate im Art. 27. Art. 53 bestimmt: „Österreich erkennt, wie es bereits die alliierten und assoziierten Mächte getan haben, die vollständige Unabhängigkeit der Tschechoslowakei an, die das autonome Gebiet der Ruthenen südlich der Karpathen mit einbegreift.“ Art. 54 sagt: „Österreich verzichtet für seinen Teil zugunsten der Tschechoslowakei auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, die jenseits der Grenzen Österreichs, wie sie im Art. 27 des II. Teiles (Grenzen Österreichs) festgesetzt sind, liegen, und gemäß dem gegenwärtigen Verträge als Teile der Tschechoslowakei anerkannt sind.“ Am 10. März 1921 wurde in Prag das „Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich betreffend die Führung der tschechoslowakisch-österreichischen Grenze bei Feldsberg und verschiedene damit zusammenhängende Fragen“ unterzeichnet, welcher Vertrag in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1922 unter Nr. 288 kundgemacht wurde. Am 12. Dezember 1928 wurde in Prag der „Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich zur Regelung der technisch-ökonomischen Fragen in den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya“ unterzeichnet, welcher in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1930 unter Nr. 135 kundgemacht wurde. Am 12. Dezember 1928 wurde in Prag der „Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über die Rechtsverhältnisse an der im Art. 27, Pkt. 6 des Staatsvertrages von St. Germain en Laye zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Österreich vom 10. September 1919 beschriebenen Grenze (Grenzstatut)“ unterzeichnet, welcher Vertrag in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1930 unter Nr. 139 kundgemacht wurde.

B. Staatsrechtliche Grundlagen.

Mit der Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vom 23. Juli 1920, Slg. Nr. 450, betreffend die Einverleibung der Gebiete von Weitra und Feldsberg, wurde die Geltung der Gesetze und Verordnungen in den genannten Gebieten geregelt und die Regierung ermächtigt,

in den einverleibten Gebieten alle zur Erhaltung der Rechtsordnung und zur Einführung der ordentlichen Verwaltung und ordentlichen Gerichtsbarkeit erforderlichen Verfügungen zu treffen und im Verordnungswege die näheren darauf abzielenden Vorschriften zu erlassen. Im § 1 des Verfassungsgesetzes vom 11. Juni 1930, Stg. Nr. 102, über die Regelung der Grenzen mit Deutschland, Österreich und Ungarn, stimmt die Nationalversammlung zu: „— — — 3. dem am 12. Dezember 1928 unterzeichneten tschechoslowakisch-österreichischen Grenzstatute“.

III. Grenzen gegenüber Ungarn.

A. Völkerrechtliche Grundlagen.

Der am 4. Juni 1920 zu Trianon unterzeichnete Friedensvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Mächten einerseits, Ungarn andererseits, der in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1922 unter Nr. 102 kundgemacht wurde, regelt im Art. 27, Pkt. 4 die Grenzen Ungarns gegenüber der Tschechoslowakei. Art. 48 sagt: „Ungarn erkennt, wie es bereits die alliierten und assoziierten Mächte getan haben, die vollständige Unabhängigkeit des tschechoslowakischen Staates an, der das autonome Gebiet der Ruthenen südlich der Karpathen mit einbegreift.“ Art. 49 sagt: „Ungarn verzichtet für seinen Teil zugunsten des tschechoslowakischen Staates auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, die jenseits der Grenzen Ungarns, wie sie im Artikel 27 des II. Teiles (Grenzen Ungarns) festgesetzt sind, liegen und gemäß dem gegenwärtigen Vertrage oder durch andere zur Regelung der gegenwärtigen Angelegenheiten abgeschlossenen Verträge als Teile des tschechoslowakischen Staates anerkannt werden.“ Die im Art. 27, Pkt. 4 des Vertrages von Trianon zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Ungarn erfolgte Grenzziehung erfuhr in der Gegend von Salgotarjan über Anregung der Grenzkommission mit Zustimmung beider Staaten eine kleine Abänderung durch die Entscheidung des Völkerbundes vom 23. April 1923. Am 14. November 1928 wurde in Prag der „Vertrag über die Regelung der aus der Bestimmung der Grenzen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreich Ungarn fließenden Fragen (Grenzstatut)“ unterzeichnet, welcher in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1931 unter Nr. 8 kundgemacht wurde. Am 10. März 1931 wurde in Prag das „Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn, betreffend die Handhabung der internationalen Schiffsverkehrsordnung in dem die Grenze zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn bildenden Donauabschnitte sowie die Regelung des Schiffsbetriebes im angeführten Stromabschnitte“, unterzeichnet, welches

Übereinkommen in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1933 unter Nr. 182 kundgemacht wurde. Am 8. Juni 1934 wurde in Budapest das „Abkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn über die Festsetzung einer einheitlichen allgemeinen Schonzeit für Fische und über die Bedingungen für die Bewilligung des nächtlichen Fischfanges in den tschechoslowakisch-ungarischen Grenzgewässern“ unterzeichnet, welches Abkommen in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1936 unter Nr. 249 kundgemacht wurde.

B. Staatsrechtliche Grundlagen.

Das Verfassungsgesetz vom 11. Juni 1930, Stg. Nr. 102, über die Regelung der Grenzen mit Deutschland, Österreich und Ungarn bestimmt im § 1: „Die Nationalversammlung stimmt zu: — — — 4. dem am 14. November 1928 unterzeichneten tschechoslowakisch-ungarischen Grenzstatut.“

IV. Grenzen gegenüber Rumänien.

A. Völkerrechtliche Grundlagen.

Der am 10. August 1920 zu Sevres zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten, Polen, Rumänien, dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staate und dem tschechoslowakischen Staate abgeschlossene Grenzvertrag bestimmt im Art. 2: „Unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen, von Verträgen, Ergänzungsabkommen und Entscheidungen, die zwecks Regelung der gegenwärtigen Verhältnisse getroffen wurden, anerkennen die hohen vertragsschließenden Parteien die Souveränität des tschechoslowakischen Staates in den von den nachstehend vorgesehene Grenzen bestimmten Gebieten — — —.“ Die in dieser Bestimmung beschriebene Grenze wurde durch ein tschechoslowakisch-rumänisches Abkommen vom 4. Mai 1921 in drei Punkten abgeändert. Am 15. Juli 1930 wurde in Prag das „Übereinkommen über die Regelung der durch die Festsetzung der Grenze zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Rumänien sich ergebenden Fragen (Grenzstatut)“ unterzeichnet, welches Übereinkommen in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1936 unter Nr. 31 kundgemacht wurde. Am 22. Dezember 1930 wurde in Bukarest ein Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Rumänien über die Aufteilung der Vermögen der durch die Grenze geteilten Verwaltungsgebiete (Komitate, Bezirke, Städte und Gemeinden)“ unterzeichnet, das in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1936 unter Nr. 97 kundgemacht wurde.

B. Staatsrechtliche Grundlagen.

Das Verfassungsgesetz vom 2. April 1935, Slg. Nr. 55, über die Regelung der Staatsgrenzen mit Rumänien sagt im § 1: „Die Geltung des Verfassungsgesetzes vom 11. Juni 1930, S. d. G. u. B. Nr. 102, über die Regelung der Staatsgrenzen mit Deutschland, Österreich und Ungarn wird auch auf das am 15. Juli 1930 unterzeichnete Übereinkommen über die Regelung der durch die Festsetzung der Grenze zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Rumänien sich ergebenden Fragen (Grenzstatut) ausgedehnt.“ Das Gesetz vom 9. April 1935, Slg. Nr. 72, zur Durchführung des Übereinkommens zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Rumänien vom 22. Dezember 1930 über die Aufteilung der Vermögen der durch die Staatsgrenze geteilten Verwaltungsgebiete (Komitate, Städte, Gemeinden und Bezirke), bestimmt im § 1: „Die in den Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Rumänien vom 22. Dezember 1930 über die Aufteilung der Vermögen der durch die Staatsgrenze geteilten Verwaltungsgebiete (Komitate, Städte, Gemeinden und Bezirke) enthaltenen Rechtsnormen haben für die Dauer ihrer zwischenstaatlichen Wirksamkeit auch innerstaatliche Wirksamkeit.“

V. Grenzen gegenüber Polen.

A. Völkerrechtliche Grundlagen.

Der am 10. August zu Sèvres zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten, Polen, Rumänien, dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staate und dem tschechoslowakischen Staate unterzeichnete Grenzvertrag bestimmt im Art. 1: „Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen von Verträgen, Ergänzungsübereinkommen und Entscheidungen, die zwecks Regelung der jetzigen Verhältnisse zustande kommen sollen, erkennen die hohen vertragsschließenden Parteien die Souveränität Polens auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie nördlich von folgender Grenzlinie an: — — — —.“ Art. 2 besagt: „Unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen von Verträgen, Ergänzungsabkommen und Entscheidungen, die zwecks Regelung der gegenwärtigen Verhältnisse getroffen wurden, anerkennen die hohen vertragsschließenden Parteien die Souveränität des tschechoslowakischen Staates in den von den nachstehend vorgesehenen Grenzen bestimmten Gebieten — — — 5. Gegen Ostgalizien folgende Linie — — — —; 6. gegen Polen die im Art. 1 dieses Vertrages und Art. 83 des Friedensvertrages mit Deutschland vom 28. Juni 1919 beschriebene Grenze. — — — Durch spätere Vereinbarungen wird für die Trassierung der Grenzlinie zwischen dem tschechoslowakischen Staate und Ostgalizien vorgesorgt werden.“ Die zwischen der Tschechoslowakei und Polen hin-

sichtlich der Gebiete von Teschen, Arva und Zips strittigen Grenzen sollten gemäß einer Entscheidung der alliierten und assoziierten Hauptmächte vom 27. September 1919 auf Grund einer Volksabstimmung abgegrenzt werden, zu welcher Abstimmung es jedoch nicht kam. Durch das zwischen der Tschechoslowakei und Polen getroffene Abkommen von Spaa vom 10. Juli 1920 wurde die Entscheidung des Streites der Botschafterkonferenz übertragen. Die folgende Entscheidung der Pariser Botschafterkonferenz vom 28. Juli 1920 über Teschen, Arva und Zips wurde in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1925 unter Nr. 20 kundgemacht. Der Streit zwischen der Tschechoslowakei und Polen über das Gebiet von Jaworzina (Urgarten) wurde vom Völkerbundrate auf Grund eines Gutachtens des Ständigen internationalen Gerichtshofes in Haag vom 6. Dezember 1923 am 17. Dezember 1923 zugunsten der Tschechoslowakei entschieden. Die entsprechende Grenze wurde durch Beschluß der Botschafterkonferenz vom 26. März 1924 festgesetzt. Am 18. Februar 1928 wurde in Kattowitz der „Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Polen, betreffend die Regulierung des Dsafflusses und des Baches Petruvka“, unterzeichnet, welcher Vertrag in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik unter Nr. 28 kundgemacht wurde. Am 14. November 1928 wurde in Prag der „Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Polen, betreffend den Fang und Schutz der Fische in den Grenzgewässern und den Gewässern ihres Flußgebietes“, unterzeichnet, welcher Vertrag in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1931 unter Nr. 109 kundgemacht wurde.

Ein Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 245 über die Staatsgrenzen, regelt die besonderen Verpflichtungen, welche sich für Eigentümer von Grundstücken, Gewässern usw. längs der Staatsgrenzen ergeben. Das Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 254, über den Schutz der Grenzsteine und trigonometrischen Zeichen, sorgt für den strafrechtlichen Schutz der Bezeichnungen der Staatsgrenzen gegen Verletzung, Vernichtung usw. Das Gesetz vom 10. Oktober 1930, Slg. Nr. 151, betreffend die Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Grenzgebieten bestimmt im § 1: „Die Abweichungen von der tschechoslowakischen Rechtsordnung sowie die Ergänzungen und Abänderungen derselben, die in den internationalen Verträgen zur Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Grenzgebieten enthalten sind, zu denen die Nationalversammlung ihre Zustimmung erklärt hat, erlangen mit der Kundmachung dieser Verträge in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen Gesetzeskraft. Das zu ihrer Durchführung Erforderliche wird von der Regierung im Verordnungswege bestimmt.“ § 2 bestimmt: „Mit dem Tage,

an dem das bei der Regelung der Staatsgrenzen gewonnene Territorium Bestandteil der Tschechoslowakischen Republik wird, wird auf dasselbe die Rechtsordnung ausgedehnt, die in dem Gebiete gilt, welchem jenes Territorium angegliedert wird. Durch Regierungsverordnung können nähere Bestimmungen getroffen sowie zeitliche Abweichungen festgesetzt und Übergangsbestimmungen erlassen werden."

Von dem im § 3, Abs. 1 B.-U. festgesetzten Grundsatz der Einheitlichkeit des Staatsgebietes wird in den weiteren Absätzen des § 3 eine Ausnahme hinsichtlich Karpathorußlands gemacht: "(2) Ein untrennbarer Bestandteil dieses Ganzen ist, und zwar auf Grund freiwilligen Anschlusses nach dem zwischen den Haupt- und assoziierten Mächten und der Tschechoslowakischen Republik zu Saint Germain en Laye abgeschlossenen Vertrage vom 10. September 1919, das autonome Gebiet Karpathorußland (Podkarpatská Rus), das mit der weitestgehenden, mit der Einheitlichkeit der Tschechoslowakischen Republik vereinbarten Autonomie ausgestattet werden wird. (3) Karpathorußland hat seinen eigenen Landtag, der sich sein Präsidium wählt. (4) Der Landtag Karpathorußlands ist zur Beschlussfassung über Gesetze in Angelegenheiten der Sprache, des Unterrichts, der Religion, der lokalen Verwaltung sowie in anderen Angelegenheiten berufen, die ihm durch Gesetze der Tschechoslowakischen Republik übertragen werden. Die vom Landtage Karpathorußlands beschlossenen Gesetze werden, wenn der Präsident der Republik durch seine Unterschrift die Zustimmung zu ihnen erklärt, in einer besonderen Sammlung kundgemacht und werden auch vom Gouverneur unterschrieben. (5) Karpathorußland hat in der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik durch eine angemessene Zahl von Abgeordneten (Senatoren) nach den betreffenden tschechoslowakischen Wahlordnungen vertreten zu sein. (6) An der Spitze Karpathorußlands steht ein vom Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik über Antrag der Regierung ernannter und auch dem Landtage Karpathorußlands verantwortlicher Gouverneur. (7) Die Funktionäre Karpathorußlands werden nach Möglichkeit seiner Bevölkerung entnommen. (8) Die Einzelheiten, insbesondere über das Wahlrecht und die Wählbarkeit in den Landtag, regeln besondere Bestimmungen. (9) Das Gesetz der Nationalversammlung, das die Grenzen Karpathorußlands bestimmt, bildet einen Bestandteil der Verfassungsurkunde."

Die Autonomie Karpathorußlands wurde bisher nicht verwirklicht. Das am 7. November 1919 im Ministerrate genehmigte „Generalstatut für die Organisation und Verwaltung Karpathorußlands“ wurde durch eine Verordnung der Tschechoslowakischen Republik vom 26. April 1920, Slg. Nr. 356, betreffend die Abänderung des Generalstatutes von Karpathorußland, abgeändert. Seit dem Gesetze vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 125 über die Organisation der politischen Verwaltung bildet jedoch Karpatho-

rußland ein Landesverwaltungsgebiet neben den anderen drei Landesverwaltungsgebieten Böhmen, Mähren-Schlesien und Slowakei. Im Sinne dieses Gesetzes ist für das Land Karpathorußland eine Landesverwaltungsbehörde mit dem Sitze in Ungvar errichtet. Gemäß § 2 des Gesetzes können die Sprengel und Sitze aller Landesbehörden durch ein Gesetz geändert werden. Vorstand der Landesbehörde ist ein Landespräsident, neben welchem die Stelle eines Gouverneurs von Karpathorußland nur mehr eine formale Bedeutung hat. Karpathorußland hat im Sinne des Gesetzes bloß eine Landesvertretung, die aus 18 Mitgliedern besteht, und keine anderen Zuständigkeiten besitzt als die übrigen Landesvertretungen.

§ 4 B.-U. sagt: "(1) Die Staatsbürgerschaft in der Tschechoslowakischen Republik ist eine einzige und einheitliche. (2) Die Bedingungen der Erwerbung, der Wirkungen und des Erlöschens der Staatsbürgerschaft der Tschechoslowakischen Republik bestimmt ein Gesetz. (3) Ein Angehöriger eines fremden Staates kann nicht zugleich Angehöriger der Tschechoslowakischen Republik sein." Es ergibt sich zunächst die Frage, was mit dem Worte „Staatsbürgerschaft“*) gemeint ist. „Untertan“ innerhalb eines besonderen Staates ist jener, der gegenüber den in Betracht kommenden Befehlen erfüllungsbereit ist. Vom „Staats-Untertanen“ muß man unterscheiden den „Staats-Betroffenen“, d. h. jenen, für welchen durch Befehle Vorteile und Nachteile, insbesondere Rechte und Pflichten, begründet worden sind. Die „Staats-Betroffenheit“ hat mit der „Staats-Untertanschaft“ deshalb nichts zu tun, weil jemand als „Staats-Betroffener“ nicht erfüllungsbereit ist, sondern sich nur in Rechts- und Pflichtlagen befindet, welche durch Befehle an von ihm verschiedene erfüllungsbereite Personen, insbesondere durch Befehle an die Staatsbehörden, begründet worden sind, so daß jemand als „Staats-Betroffener“ von einem zwischen dritten Personen bestehenden Staatsverhältnisse günstig oder ungünstig betroffen wird. „Staats-Bürger“ ferner ist jener, der nach der vorhandenen Ausübungsbereitschaft des Inhabers einer Befehlsherrschermacht g r u n d s ä t z l i c h von dessen Befehlen betroffen sein wird, d. h. immer dann, wenn der Befehl diesbezüglich keine besondere Bestimmung enthält. Vom „Staatsbürger“ oder „Staatsangehörigen“ unterscheidet sich der „Staats-Ausländer“, der „Staats-Fremde“, als jener, der nach der vorhandenen Ausübungsbereitschaft des Inhabers einer Befehlsherrschermacht durch dessen Befehle nur kraft ausdrücklicher Bestimmung betroffen werden wird. Die in den Verfassungs- und anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft hinsichtlich eines besonderen Staates haben nun die Bedeutung, von vorneherein den Kreis jener Personen abzugrenzen, welche durch die künftigen Befehle (Gesetze) betroffen sein werden, wenn diese Befehle keine bezügliche ausdrückliche

*) Vgl. m e i n e „Allgemeine Staatslehre“, S. 162 ff.

Bestimmung enthalten. In einer Verfassungsurkunde enthaltene Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft haben die Bedeutung von allgemeinen Staatsbestimmungen, sie richten sich an die in der betreffenden Verfassungsurkunde gedachten Befehlsggeber, um ihre Ausübungsbereitschaft hinsichtlich des Momentes der Betroffenheit durch ihre künftigen Befehle in besonderer Weise zu gestalten. Der § 4 B.-U. bestimmt, daß die Staatsbürgerschaft in der Tschechoslowakischen Republik eine „einzige und einheitliche“ ist. Die „Einzigkeit“ der Staatsbürgerschaft bedeutet, daß hinsichtlich der Tschechoslowakischen Republik nur eine Staatsbürgerschaft besteht, eben die „Staatsbürgerschaft in der Tschechoslowakischen Republik“, nicht aber etwa hinsichtlich der Tschechoslowakischen Republik mehrere Staatsbürgerschaften vorhanden sind, wie etwa neben der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft noch eine karpathorussische, eine slowakische Bürgererschaft u. dgl. Diese Bestimmung findet ihre Ergänzung im § 4, Abs. 3 B.-U., welcher die Unvereinbarkeit der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft mit der Bürgererschaft eines fremden Staates ausspricht. Die „Einzigkeit“ der Staatsbürgerschaft ist, soweit sie den Ausschluß besonderer innerstaatlicher Staatsbürgerschaften betrifft, nur eine Folge dessen, daß die Tschechoslowakische Republik als ein Einheits-Staat gestaltet ist. Die „Einzigkeit“ der Staatsbürgerschaft in der Tschechoslowakischen Republik wäre an sich immer noch vereinbar mit ihrer „Uneinheitlichkeit“, d. h. damit, daß die Bedingungen der Erwerbung, der Wirkungen und des Erlöschens der einzigen Staatsbürgerschaft für verschiedene Teile des Staates verschieden gestaltet werden. Da aber im § 4, Abs. 1 B.-U. auch die „Einheitlichkeit“ der Staatsbürgerschaft ausgesprochen wird, so muß das im § 4, Abs. 2, in Aussicht genommene Gesetz ein „allgemeines“ Gesetz in dem Sinne sein, daß es die Bedingungen der Erwerbung, der Wirkungen und des Erlöschens der Staatsbürgerschaft in einer der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechenden Weise formuliert. Die im § 4, Abs. 1, ausgesprochenen Grundsätze der Einzigkeit und Einheitlichkeit der Staatsbürgerschaft sind deshalb eigentlich schon in dem Grundsätze eingeschlossen, daß der tschechoslowakische Staat eine „demokratische Republik“ ist. Das im § 4 B.-U. in Aussicht genommene Staatsbürgerschafts-Gesetz ist nicht als ein Bestandteil der Verfassungsurkunde, sondern als ein einfaches Gesetz in Aussicht genommen, so daß also zwar die nicht in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über das Staatsgebiet gemäß § 3, Abs. 1 B.-U. als Bestandteile der Verfassungsurkunde gelten, nicht aber die nicht in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft. Dies hat die wichtige Folge, daß die in der Verfassungsurkunde mehrfach enthaltenen Begriffe des „Staatsvolkes“ und des „Staatsbürgers“ der Bestimmung des einfachen Gesetzgebers überlassen sind. Vom „Volke“ sprechen die §§ 1, Abs. 1 und 2, 46 und 65 B.-U., es ist immer das Staats-Volk als Gesamtheit der Staats-

bürger gemeint und die Abgrenzung des Staatsvolkes ist dem einfachen Gesetzgeber überlassen. Eine Bestimmung der „Staatsbürgerschaft“ setzen voraus die §§ 1, Abs. 2, 9, 10, 14, 15, 54, Abs. 8, lit. c, 56, Abs. 2, 64, Abs. 1, Pkt. 1, 86, 106, Abs. 2, 108, Abs. 1, 113, Abs. 3, 122, 127, 128, 130, 131 und 132 B.-U. Da die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen — abgesehen von den Sonderbestimmungen der §§ 102, Abs. 2 und 122 — nur Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik betreffen, so hätte das im § 4, Abs. 2 B.-U. in Aussicht genommene einfache Gesetz also nicht bloß die Bedeutung, daß es den Kreis der grundsätzlich durch die einfachen Gesetze betroffenen Personen abgrenzen würde, sondern auch die Bedeutung, daß es den Kreis der durch die Verfassungsurkunde betroffenen Personen bestimmen würde.

Indes ist das im § 4, Abs. 2 B.-U. in Aussicht genommene Gesetz bisher nicht erlassen worden. Die in der Tschechoslowakischen Republik gültigen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft betreffen teils den ursprünglichen Erwerb der Staatsbürgerschaft der Tschechoslowakischen Republik, d. h. sie grenzen den Kreis jener Personen ab, die mit der Begründung der Tschechoslowakischen Republik durch Zusammensetzung aus Personen, die früher Staatsbürger anderer Staaten waren, die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erworben haben, teils betreffen sie den Erwerb und Verlust der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft nach dem ursprünglichen Erwerbe dieser Staatsbürgerschaft.

Der Art. 84 des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten einerseits, dem Deutschen Reiche andererseits am 28. Juni 1919 zu Versailles abgeschlossenen Friedensvertrages bestimmt: „Die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in irgendeinem als Bestandteil des tschechoslowakischen Staates anerkannten Gebiet haben, erwerben ipso facto die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen.“ Der Art. 85 enthält Bestimmungen über die Optionsrechte der über 18 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in irgendeinem der als Bestandteil des tschechoslowakischen Staates anerkannten Gebiete ansässig sind, und der Tschechoslowaken, die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und in Deutschland wohnen. Der Art. 278 sagt: „Deutschland verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung, etwa erworben ist oder erworben werden wird, anzuerkennen und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Reichsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem Heimatsstaate zu entbinden.“ Auf Grund dieser Bestimmungen wurde am 29. Juni 1920 in Prag der „Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen

Reiche" unterzeichnet, welcher Vertrag in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1922 unter Nr. 308 kundgemacht wurde. Die sich aus dem Zerfalle des Kaisertums Österreich ergebenden Staatsangehörigkeitsfragen wurden in den Art. 64 bis 82 des am 10. September 1919 zwischen den alliierten und assoziierten Mächten einerseits, Österreich andererseits, abgeschlossenen Friedensvertrages geregelt. Insbesondere bestimmt der Art. 70: „Alle Personen, die das Heimatsrecht in einem Gebiete besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte, erwerben ipso facto und unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt.“ Ferner bestimmte Art. 91, Abs. 2: „Österreich verpflichtet sich, die Bestimmungen anzuerkennen, welche die alliierten und assoziierten Hauptmächte bezüglich dieser Gebiete, vor allem mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Bewohner, treffen werden.“ Ferner bestimmt Art. 92: „Kein Bewohner der Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie kann wegen einer politischen Haltung seit dem 28. Juli 1914 bis zur endgültigen Anerkennung der Souveränität auf diesen Gebieten oder wegen der Regelung seiner Staatsangehörigkeit auf Grund des vorliegenden Vertrages behelligt oder belästigt werden.“ Schließlich bestimmt der Art. 230: „Österreich verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neu erworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatstaate zu entbinden.“ Auf Grund dieser Bestimmungen wurde am 7. Juni 1920 in Brunn der „Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz“ unterzeichnet, welcher Vertrag in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1921 unter Nr. 107 kundgemacht wurde. Ähnliche Bestimmungen wie die im Friedensvertrage mit Österreich enthaltenen Bestimmungen enthält der am 4. Juni 1920 zwischen den alliierten und assoziierten Mächten einerseits, Ungarn andererseits zu Trianon abgeschlossene Friedensvertrag. Bestimmungen über den ursprünglichen Erwerb der Staatsbürgerschaft enthält auch die „Entscheidung der Pariser Votschasterkonferenz vom 28. Juli 1920 über Teschen, Arva und Zips“, und der am 23. April 1925 in Warschau unterzeichnete „Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Polen über Rechts- und Finanzfragen“. Die sich für die Tschechoslowakische Republik hinsichtlich des ursprünglichen Erwerbes der

Staatsbürgerschaft ergebenden internationalen Verpflichtungen wurden in dem am 10. September 1919 zu St. Germain en Laye zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten einerseits, der Tschechoslowakei andererseits abgeschlossenen Vertrage geregelt. Art. 3 bestimmt: „Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der unten angeführten Verträge erkennt die Tschechoslowakei ipso facto und ohne irgendeine Förmlichkeit jene deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen als tschechoslowakische Staatsangehörige an, welche an dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages je nach Lage des Falles ihren Wohnsitz oder ihr Heimatsrecht in dem Gebiete haben, das nach den Friedensverträgen mit Deutschland, Österreich und Ungarn oder nach irgendeinem zur Ordnung der gegenwärtigen Verhältnisse abgeschlossenen Vertrage als Bestandteil der Tschechoslowakei anerkannt ist oder werden wird. Die obgenannten, über 18 Jahre alten Personen haben aber die Möglichkeit, unter den in jenen Verträgen bestimmten Bedingungen für jede beliebige andere Staatsbürgerschaft zu optieren, die ihnen zugänglich sein wird. Die Option des Ehemannes schließt jene der Ehegattin und die Option der Eltern jene ihrer Kinder unter 18 Jahren in sich. Personen, die von diesem Optionsrechte Gebrauch machen, müssen in den folgenden zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben. Es steht ihnen frei, die unbeweglichen Güter zu behalten, die sie in dem tschechoslowakischen Gebiete besitzen. Sie werden ihr gesamtes bewegliches Vermögen mitnehmen dürfen. Es wird von ihnen aus diesem Anlasse keine Ausfuhrgebühr erhoben werden.“ Art. 4 bestimmt: „Die Tschechoslowakei erkennt ipso facto und ohne weitere Förmlichkeiten Personen deutscher, österreichischer oder ungarischer Staatsbürgerschaft, die auf dem obgenannten Gebiete von Eltern geboren wurden, welche dortselbst je nach Lage des Falles ihren Wohnsitz oder ihr Heimatsrecht hatten, auch dann als tschechoslowakische Staatsangehörige an, wenn diese Personen selbst am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages dort nicht ihren Wohnsitz oder nach Lage des Falles ihr Heimatsrecht besitzen. Innerhalb zweier Jahre nach dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages können aber diese Personen vor den dazu berufenen tschechoslowakischen Behörden im Lande ihres Wohnsitzes erklären, daß sie auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verzichten, und hören sodann auf, als tschechoslowakische Staatsangehörige betrachtet zu werden. In dieser Hinsicht wird die Erklärung des Ehemannes als für die Ehegattin, und die Erklärung der Eltern als für die Kinder unter 18 Jahren gültig angesehen werden.“ Art. 5: „Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, in keiner Weise die Ausübung des Optionsrechtes zu behindern, das durch die von den alliierten und assoziierten Mächten mit Deutschland, Österreich oder Ungarn abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge festgesetzt wird und den Interessenten gestattet, die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zu erwerben

oder nicht. Art. 6 sagt: „Die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft wird ipso facto durch die bloße Tatsache der Geburt auf tschechoslowakischen Gebiete von jeder Person erworben, die nicht vermöge der Geburt eine andere Staatsbürgerschaft erwirbt.“ Auf Grund dieser Bestimmungen wurde erlassen das „Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 236, durch das die bisherigen Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes in der Tschechoslowakischen Republik ergänzt und abgeändert werden.“ Dieses Gesetz umfaßt drei Teile, nämlich unter dem Titel „Staatsbürgerschaft“ die §§ 1—12, unter dem Titel „Heimatsrecht“ die §§ 13—15, und unter dem Titel „Allgemeine Bestimmungen“ die §§ 16—21. Der erste Teil umfaßt wieder die Unterteile „I. Wer ist tschechoslowakischer Staatsbürger“ (§§ 1—2) und „II. Erwerb und Verlust der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft“ (§§ 3—12). Der § 1 des Gesetzes sagt: „Tschechoslowakische Staatsbürger sind: 1. Vom 28. Oktober an Personen, die spätestens am 1. Jänner 1910 in dem jetzt zur Tschechoslowakischen Republik gehörenden Gebiete der vormaligen österreich-ungarischen Monarchie das Heimatsrecht erworben haben und seit dieser Zeit ununterbrochen besitzen. 2. Ehemalige Staatsbürger des Deutschen Reiches, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Gebieten haben, die früher zum Deutschen Reiche gehörten und von diesem der Tschechoslowakischen Republik zufallen. 3. Ehemalige deutsche, österreichische und ungarische Staatsbürger, die im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik als Kinder von in diesem Gebiete ihren ordentlichen Wohnsitz habenden deutschen Staatsbürgern oder von dort das Heimatsrecht besitzenden österreichischen oder ungarischen Staatsbürgern geboren wurden, auch wenn die betreffenden Personen selbst im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Wohnsitz oder das Heimatsrecht nicht in der Tschechoslowakischen Republik besitzen. 4. Vom 28. Oktober 1918 an jene, die vor diesem Tage das Heimatsrecht in einer Gemeinde der vormaligen österreich-ungarischen Monarchie außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik besaßen und wirkliche Beamte oder Angestellte des tschechoslowakischen Staates oder einer tschechoslowakischen staatlichen Anstalt oder Unternehmung geworden sind.“ § 2 sagt: „Von Personen, die im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik geboren wurden, oder geboren werden, wird angenommen, daß sie tschechoslowakische Staatsbürger sind, wenn nicht erwiesen ist, daß sie durch die Geburt eine andere Staatsbürgerschaft erlangt haben.“ Der § 3 sagt: „Die bisherigen Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft bleiben, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden, weiterhin in Geltung.“ Im übrigen enthalten die Bestimmungen der §§ 4—12 Bestimmungen über die Optionsrechte und über die Bedingungen der Erwerbung der Staatsbürgerschaft auf Grund von Gesuchen um deren Anerkennung. Der § 13 bestimmt: „Die bisherigen Be-

stimmungen über den Erwerb und Verlust des Heimatsrechtes bleiben, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden, in Geltung. Für die Verpflichtung der Gemeinde zur Aufnahme in den Gemeindeverband gelten jedoch in vormalig ungarischen Gebiete die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222.“ Die §§ 14 und 15 betreffen den Erwerb des Heimatsrechtes durch jene Personen, welche kraft des Gesetzes die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erwerben, ohne in ihrem Gebiete das Heimatsrecht zu besitzen. Nach § 16 des Gesetzes folgen Ehegattinnen ihrem Manne und Kinder bis zu 18 Jahren ihren Eltern gemäß § 5 dieses Gesetzes in allen Fällen, auf die sich das Gesetz bezieht, mit Ausnahme der Fälle des § 1, Z. 4 und § 15, nach § 16 können Mitglieder des Geschlechtes Habsburg-Lothringen die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik nicht erwerben, und ihre frühere Staatsbürgerschaft und ihr früheres Heimatsrecht in dieser Republik erlischt. Durch den § 18 wird die Regierung ermächtigt, für das Gebiet, das nach dem Friedensvertrage mit Deutschland der Tschechoslowakischen Republik zugefallen ist, die staatsbürgerlichen und heimatrechtlichen Verhältnisse für die Zeit bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung im Verordnungswege zu regeln. Durch das „Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1926, Slg. Nr. 152, über die Verleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft an gewisse Personen“ („lex Derer“) wurde die Erwerbung der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit durch Staatsbürger des ehemaligen Ungarn näher geregelt, dieses Gesetz trat jedoch am 22. August 1931 außer Kraft. Da das im § 4, Abs. 2 B.-U. in Aussicht genommene Gesetz über die Bedingungen des Erwerbes, der Wirkungen und des Verlustes der Staatsbürgerschaft bisher nicht erlassen wurde, gelten in dieser Hinsicht für Böhmen und Mähren-Schlesien die früheren österreichischen Bestimmungen, hingegen für die Slowakei und Karpathorußland die früheren ungarischen Bestimmungen. Nach § 2 des altösterreichischen Gesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, soll jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein, es können aber nur Staatsbürger das Heimatsrecht in einer Gemeinde erwerben. Das Heimatsrecht in einer Gemeinde besteht in dem Rechte des ungestörten Aufenthaltes und in dem Anspruche auf Armenversorgung (§ 1). Das Heimatsrecht kann jemandem nur in einer Gemeinde zustehen (§ 2, Abs. 2). Begründet wird das Heimatsrecht 1. durch die Geburt, 2. durch die Verheiratung, 3. durch die Aufnahme in den Heimatverband, 4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§ 5).

1. Begründung des Heimatsrechtes durch die Geburt.

Eheliche Kinder erlangen das Heimatsrecht in jener Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls

er früher verstorben ist, zur Zeit seines Ablebens, heimatberechtigt war (§ 6, Abs. 1). Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatsrecht zusteht (§ 6, Abs. 2). Legitimierte Kinder, insofern sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatsrecht besitzt (§ 6, Abs. 3). Durch Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in die Pflege, wird das Heimatsrecht nicht begründet (§ 6, Abs. 4). Bei Veränderungen in dem Heimatsrechte der Eltern folgen eheliche und legitimierte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind (§ 12, Abs. 1). Die eigenberechtigten Kinder bleiben aber in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren (§ 12, Abs. 2). Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimiert waren, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatsrecht, welches sie bis dahin hatten (§ 12, Abs. 3). Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatsrechte der Kinder (§ 13).

2. Begründung des Heimatsrechtes durch die Verehelichung.

Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist (§ 7). Bei Veränderungen in dem Heimatsrechte folgt die Ehefrau, insofern sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne und sie behält auch als Witwe das Heimatsrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war (§ 11, Abs. 1). Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatsrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten (§ 11, Abs. 2). Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hatte (§ 11, Abs. 3).

Begründung des Heimatsrechtes durch die Aufnahme in den Heimatverband.

Diese Art der Begründung des Heimatsrechtes war in den §§ 8 und 9 des Heimatsgesetzes geregelt gewesen, welche jedoch ersetzt wurden durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, betreffend die Regelung des Heimatverhältnisses, abgeändert werden. Das Heimatsrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben (§ 1). Diese Aufnahme ist im allgemeinen in das Ermessen der in Frage kommenden Gemeinde gestellt, aber in den

§§ 2 und 3 des Gesetzes wird ein Tatbestand formuliert, an welchen das Recht auf die Aufnahme in den Verband einer besonderen Gemeinde geknüpft wird. Dieser Tatbestand umfaßt die folgenden Momente: a) Ein Staatsbürger hält sich nach erlangter Eigenberechtigung freiwillig und ununterbrochen durch zehn der Bewerbung um das Heimatsrecht vorausgehende Jahre in der betreffenden Gemeinde auf (§ 2, Abs. 1). Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unfreiwillig begonnen, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Wird der Aufenthalt, der freiwillig begonnen wurde, später ein unfreiwilliger, so ruht während der Dauer des unfreiwilligen Aufenthaltes der Lauf der zehnjährigen Frist (§ 2, Abs. 2). Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde wird die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen. Eine freiwillige Entfernung aus der Gemeinde wird jedoch nicht als eine Unterbrechung des Aufenthaltes angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten (§ 2, Abs. 3). Die in einer Gemeinde begonnene Erziehung des Heimatsrechtes wird durch eine lediglich in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen. Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist (§ 2, Abs. 3). b) Der Bewerber um die Verleihung des Heimatsrechtes in einer Gemeinde darf während der erwähnten zehnjährigen Aufenthaltsfrist nicht der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sein, wobei jedoch die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuß eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung nicht als Akte der Armenversorgung anzusehen sind (§ 2, Abs. 5).

Der auf Grund dieses Tatbestandes bestehende Anspruch auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann geltend gemacht werden a) vom Anspruchsberechtigten selbst, b) von seinen Nachfolgern im Heimatsrechte, d. h. von jenen Personen, die gemäß den Bestimmungen der §§ 6, 7, 11, 12 und 13 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 ihr Heimatsrecht von jenem des Anspruchsberechtigten ableiten, c) von der bisherigen Heimatgemeinde, und d) falls es sich um einen Heimatlosen handelt, von jener Gemeinde, welcher der Heimatlose nach den Bestimmungen der §§ 18—21 des Heimatsgesetzes zuzuweisen ist (§ 3, Abs. 1). Hat ein Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband derselben erworben hat, aufgegeben, oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann der Anspruch von dem Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatsrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatgemeinde dagegen binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden (§ 4). Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar

ist, erlangen bei Vorhandensein des im § 2 des Gesetzes bestimmten Tatbestandes den Anspruch auf Zusage der Aufnahme in den Heimatverband, die Aufnahme wird jedoch erst wirksam, wenn die Betreffenden die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erlangt haben (§ 5). Wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterläßt, über den geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband bzw. die Zusage desselben innerhalb einer Frist von sechs Monaten von der Einbringung des Anspruches an gerechnet zu entscheiden, fällt die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde zu (§ 6, Abs. 1). Dieselbe Behörde entscheidet im Falle der Berufung, wenn die Aufnahme in den Heimatverband bzw. die Zusage derselben trotz Erwerbes eines bezüglichen Anspruches von der Aufenthaltsgemeinde verweigert wurde (§ 6, Abs. 2). Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Heimatverband, welche eine Gemeinde nach freiem Ermessen bewilligen darf, findet keine Berufung statt (§ 7). Die Aufnahme in den Heimatverband darf weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatsrechtes abträglichen Bedingung erteilt werden. Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigelegt zu erachten (§ 8). Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der Aufnahme einer Person in ihren Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen (§ 3, Abs. 2).

4. Begründung des Heimatsrechtes durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes.

Diese Art der Begründung des Heimatsrechtes war durch den § 10 des Gesetzes vom Jahre 1863 geregelt gewesen, welcher jedoch ersetzt wurde durch den § 10 des Gesetzes vom Jahre 1896, der sagt: „Definitiv angestellte Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirks- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen ist.“

Der Verlust des Heimatsrechtes tritt ein durch den Verlust der Staatsbürgerschaft (§ 15 des Gesetzes vom Jahre 1863) und durch die Erwerbung des Heimatsrechtes in einer anderen Gemeinde (§ 17, Abs. 1 des Gesetzes). Die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatsrecht betreffen, gehören, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, zur Kompetenz der politischen Behörden (§ 33 des Gesetzes vom Jahre 1863).

Die Begründung der Staatsbürgerschaft in Böhmen und Mähren-Schlesien findet statt:

I. Originär, d. h. ohne Ableitung der Staatsbürgerschaft aus der Staatsbürgerschaft anderer Personen, durch Einbürgerung (Naturalisation), für welche die politische Landesbehörde zuständig ist. Gemäß § 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches kann die Staatsbürgerschaft über

Ansuchen nach Beurteilung des Vermögens, der Erwerbsfähigkeit und des sittlichen Betragens des Ansuchenden verliehen werden, die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist also ein Ermessens-Akt. Da nach § 2 des Heimatsrechtgesetzes jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein „soll“, wird gewöhnlich vor Verleihung der Staatsbürgerschaft auch der Nachweis verlangt, daß dem Ansuchenden im Sinne des § 5 des Gesetzes vom Jahre 1896 die Aufnahme in den Heimatverband einer tschechoslowakischen Gemeinde zugesichert wurde. Da ferner nach § 4, Abs. 3 B.-N. kein tschechoslowakischer Staatsbürger gleichzeitig Staatsbürger eines anderen Staates sein darf, ist Voraussetzung der Verleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft auch der Nachweis, daß der Ansuchende seine frühere Staatsbürgerschaft verloren hat. Das Dekret über die Verleihung der Staatsbürgerschaft wird erst nach Ablegung des Untertanseides ausgefolgt, welcher bei der Bezirksbehörde bzw. beim Magistrat der Städte mit eigenem Statut oder geordneten Magistrat abzulegen ist und gemäß dem Hofkanzleidekrete vom 30. Jänner 1824, Politische Gesetzesammlung, Bd. 52, Nr. 12, in der dem Bestehen des tschechoslowakischen Staates angepaßten Formel, lautet: „Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei eurer Ehre und Treue geloben, daß ihr von nun an als ein Untertan treu, gehorsam und gewärtig sein, die bestehenden Gesetze genau beobachten, und überhaupt alle Pflichten und Verbindlichkeiten eines getreuen Untertanen erfüllen solltet und wolltet“.

Der § 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hatte noch weitere Fälle des originären Erwerbes der Staatsbürgerschaft bestimmt, nämlich a) „durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst“. Es hatte jedoch der Art. 3 des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, bestimmt: „Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.“ Die letztere Bestimmung wurde aufgehoben durch den Art. IX des Einführungsgesetzes zur Verfassungsurkunde, wodurch aber jene Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches um so weniger als wieder aufgelebt zu betrachten ist, als § 1 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), sagt, daß nur ein Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben angestellt werden darf; b) „durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande notwendig macht.“ Diese Bestimmung war jedoch schon durch die kaiserliche Verordnung vom 27. April 1860, RGBl. Nr. 108, außer Kraft gesetzt worden.

II. Derivativ, d. h. durch Ableitung der Staatsbürgerschaft aus der Staatsbürgerschaft einer anderen Person.

A. Durch Abstammung.

1. Gemäß § 28 abGB. erwerben die ehelichen Kinder eines tschechoslowakischen Staatsbürgers die Staatsbürgerschaft nach ihrem Vater.
2. Uneheliche Kinder einer tschechoslowakischen Staatsbürgerin erwerben die Staatsbürgerschaft nach ihrer Mutter, was sich aus der Analogie zu § 6, Abs. 2 des Heimatsrechtgesetzes vom Jahre 1863 ergibt.

B. Durch Legitimierung.

Gemäß den §§ 160—162 abGB. erwerben außerhalb einer Ehe geborene Kinder im Falle der Legitimierung durch Konvalidation einer Putativehe und im Falle der Legitimierung durch nachfolgende Ehe oder durch Reskript der Regierung die Staatsbürgerschaft ihres Vaters. Handelt es sich um uneheliche Kinder einer Ausländerin und eines tschechoslowakischen Staatsbürgers, die im Zeitpunkte der Legitimierung nicht eigenberechtigt sind, so erwerben auch sie durch Legitimation die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft.

C. Durch Heirat.

Gemäß dem Hofkanzleidekret vom 23. Feber 1833, JGS. Nr. 2595, erwirbt eine Ausländerin durch Verheiratung mit einem tschechoslowakischen Staatsbürger die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft.

D. Durch Rechtsnachfolge.

Erwirbt ein Ausländer die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, so wird diese auch erworben von seiner Ehefrau, sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt ist, und von den minderjährigen ehelichen Kindern; doch kann bei der Einbürgerung des Vaters der Vorbehalt gemacht werden, daß dessen minderjährige Kinder oder einzelne derselben die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nicht erwerben.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt ein:

I. Durch Auswanderung, wofürne der Auswandernde aus der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft entlassen wurde, die Auswanderung ist jedoch hinsichtlich militärpflichtiger Personen nach § 31 des Wehrgesetzes der Tschechoslowakischen Republik vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193, in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1927, Slg. Nr. 52, an die Bewilligung der Militärbehörden gebunden.

II. Durch Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft.

III. Durch Verheiratung einer tschechoslowakischen Staatsbürgerin mit einem Ausländer.

IV. Durch Legitimierung des unehelichen minderjährigen Kindes einer Inländerin und eines Ausländers, sofern die Legitimierung vom inländischen Recht anerkannt wird und das Recht des betreffenden fremden Staates eine solche Rechtsnachfolge kennt.

V. Durch Rechtsnachfolge. Erwirbt ein tschechoslowakischer Staatsbürger die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates, so wird diese Staatsbürgerschaft auch erworben von seiner Ehegattin, sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt ist, und wird auch erworben von seinen minderjährigen ehelichen Kindern, sofern ihnen allen oder einzelnen von ihnen nicht die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft vorbehalten wurde.

In der Slowakei und Karpathorußland besteht gemäß dem ungarischen Gesetzartikel XXII vom Jahre 1886 über die Gemeinden, an Stelle des Heimatsrechtes in einer Gemeinde die „Zuständigkeit“ in einer Gemeinde. Nach § 5 dieses Gesetzartikels „muß“ jeder Staatsbürger in den Verband einer Gemeinde gehören, also die Zuständigkeit in einer Gemeinde besitzen. Der Erwerb und Verlust der Zuständigkeit in einer Gemeinde ist in diesem Gesetzartikel in ähnlicher Weise geregelt, wie der Erwerb und Verlust des Heimatsrechtes in den erwähnten Gesetzen. Doch kennt der Gesetzartikel nicht die Erwerbung eines Anspruches auf Verleihung der Zuständigkeit in einer Gemeinde. Dieser Anspruch wurde jedoch gegeben durch den bereits erwähnten § 13, Abs. 2 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 236.

Der Erwerb der Staatsbürgerschaft in der Slowakei und Karpathorußland ist geregelt durch den ungarischen Gesetzartikel L vom Jahre 1879 über die Erwerbung und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft, die Regelung entspricht der bereits dargestellten österreichischen Regelung.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft erfolgt gemäß § 20 des Gesetzesartikels L:

I. Durch Entlassung, die sich gemäß § 26 auch auf die Gattin des entlassenen Mannes, und im Falle keine Bedenken auf Grund der Wehrvorschriften bestehen, auch auf dessen unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder erstreckt, wenn diese mit dem Vater bzw. Gatten aus dem Lande ziehen. Für die Entlassung zuständig ist das Ministerium des Innern.

II. Durch behördlichen Beschluß. Das Ministerium des Innern kann gemäß § 30 des Gesetzartikels den Verlust der Staatsbürgerschaft bezüglich solcher Staatsbürger aussprechen, die ohne seine Bewilligung in den Dienst eines anderen Staates getreten sind, wenn sie über Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist diesen Dienst verlassen haben.

III. Durch Legitimierung eines minderjährigen unehelichen Kindes einer tschechoslowakischen Staatsbürgerin und eines Ausländers, es sei denn, daß das Kind durch die Legitimierung nicht die Staatsbürgerschaft seines Vaters erlangt hat und auch nach der Legitimierung im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik wohnt (§ 33 des Gesetzartikels).

IV. Durch die Ehe. Eine tschechoslowakische Staatsbürgerin verliert diese Staatsbürgerschaft, wenn sie sich mit dem Staatsbürger eines fremden Staates verehelicht (§ 34 des Gesetzartikels).

Eine Kundmachung des Ministers des Innern vom 15. Dezember 1926, Slg. Nr. 225, über den Nachweis der Staatsbürgerschaft der Tschechoslowakischen Republik, welche durch eine Kundmachung des Ministers des Innern vom 1. Juli 1928, Slg. Nr. 108, abgeändert wurde, bestimmt im § 1: „Jeder Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik hat das Recht, zu verlangen, daß ihm als Nachweis der Staatsbürgerschaft eine Bescheinigung nach dem angeschlossenen Muster ausgestellt werde.“ Die Kundmachung regelt dann in weiteren Bestimmungen die Ausfolgung einer solchen Bescheinigung.

Der § 5 B.-U. bestimmt: „(1) Die Hauptstadt der Tschechoslowakischen Republik ist Prag. (2) Die Farben der Republik sind weiß, rot und blau. (3) Das Staatswappen und die Flaggen werden durch Gesetze bestimmt.“ Die Bezeichnung Prags als „Hauptstadt der Tschechoslowakischen Republik“ hat die grundsätzliche Bedeutung, daß die Nationalversammlung, der Präsident der Republik, die Regierung, die Ministerien und die sonstigen Zentralbehörden, ferner auch die obersten Gerichte ihren Sitz in Prag haben sollen. Dieser Bedeutung wurde jedoch nicht voll entsprochen, wie sich aus den bezüglichen Sonderbestimmungen der Verfassungsurkunde ergibt. § 6, Abs. 2 B.-U. sagt: „Sitz beider Häuser ist Prag. Wenn es aber unumgänglich notwendig ist, können sie vorübergehend in einen anderen Ort der Tschechoslowakischen Republik einberufen werden“; § 63 B.-U. bestimmt: „Der Hauptsitz des Präsidenten ist Prag“; § 70 B.-U. bestimmt: „Der regelmäßige Sitz der Regierung ist Prag (§ 6, Abs. 2)“. Hingegen wird nicht bestimmt, daß das Verfassungsgericht (Art. II und III des Einführungsgesetzes), das Wahlgericht (§ 19 B.-U.), die Oberste Rechnungskontrollbehörde (§ 53 B.-U.), die Ministerien (§ 88 B.-U.), das Oberste Verwaltungsgericht (§ 88 B.-U.) und das Oberste Gericht (§ 95, Abs. 2 B.-U.) ihren Sitz in Prag haben. Jedoch bestimmt § 6 des Gesetzes vom 9. März 1920, Slg. Nr. 162, über das Verfassungsgericht, daß das Verfassungsgericht seinen Sitz in Prag hat, bestimmt § 1 des Gesetzes vom 20. März 1919, Slg. Nr. 175, betreffend die Errichtung und den Wirkungsbereich der Obersten Rechnungskontrollbehörde, daß diese Behörde ihren Sitz in Prag hat und bestimmt das Gesetz vom 2. November 1918, Slg. Nr. 3, betreffend das Oberste Verwaltungsgericht und die Lösung von Kompetenzkonflikten, daß dieses Gericht seinen Sitz in Prag hat. Infolge der engen Verbindung des Wahlgerichtes mit dem Obersten Verwaltungsgerichte hat auch das Wahlgericht seinen Sitz in Prag, und auch die Ministerien haben ihren Sitz in Prag. Hingegen hat das Oberste Gericht gemäß dem Gesetze vom 2. November 1918, Slg. Nr. 5, seinen Sitz in Brünn. Zu bemerken

ist noch, daß mit dem § 1 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 320, über Verfügungen zur Durchführung des Abs. 2 des § 63 der Verfassungsurkunde, die Regierung beauftragt wird, die zur Durchführung der Bestimmungen des § 63, Abs. 2 B.-U., über die Nebenamtssitze des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik, notwendigen Verfügungen zu treffen. Dieses Gesetz entspricht jedoch nicht der Verfassungsurkunde, da im § 63, Abs. 2 B.-U. kein Durchführungsgesetz in Aussicht genommen ist. Durch den § 1 des Gesetzes vom 6. Feber 1920, Slg. Nr. 114, wurde Prag die Bezeichnung „Hauptstadt Prag“ verliehen. Der Bürgermeister von Prag hat gemäß dem Gesetze vom 6. Feber 1920, Slg. Nr. 116, den Titel „Primator“ und es bedarf seine Wahl der Bestätigung durch den Präsidenten der Republik.

Die Absätze 2 und 3 des § 5 B.-U. betreffen die „Staatsymbole“. „Staatsymbol“ ist jedes Bezeichnungskörperliche, das in der Absicht verwendet wird, um den Gedanken an die in einem besonderen Staate enthaltene Souveränität, Hoheit, zu wecken, weshalb auch von „Hoheitszeichen“ gesprochen werden kann. In Betracht kommen vor allem die Farben, Wappen und Flaggen eines Staates, dann aber auch die von den Inhabern der Gewalten und den Beamten etwa zu tragenden Uniformen und die von den Inhabern der Gewalten und den Beamten zu gebrauchenden Siegel. Die Farben der Tschechoslowakischen Republik werden im § 5, Abs. 2 B.-U. mit „Weiß, Rot und Blau“ bestimmt, hingegen wird die Bestimmung des Staatswappens und der Flaggen dem einfachen Gesetzgeber überlassen. Der § 1 des Gesetzes vom 30. März 1920, Slg. Nr. 252, womit Bestimmungen über die Staatsflagge, die Staatswappen und das Staatsiegel erlassen werden, sagt: „Die Staats(National)flagge besteht aus einem unteren roten und einem oberen weißen Felde, zwischen die ein blauer Keil von der Flaggenstange bis zur Flaggenmitte eingefügt ist.“ § 2 sagt: „Die Standarte des Präsidenten ist weiß mit einer aus abwechselnd weißen, roten und blauen Flämmchen bestehenden Umrandung. In der Mitte des weißen Feldes ist das große Staatswappen eingewebt.“ Der § 3 ermächtigt die Regierung, für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung entsprechende Fahnen und Flaggen festzusetzen und Bestimmungen über den Gebrauch der Staatsfarben im öffentlichen Leben zu erlassen. Der § 4 beschreibt das kleine Wappen der Tschechoslowakischen Republik, der § 5 das mittlere Wappen, der § 6 das große Wappen. § 7 ermächtigt die Regierung, im Verordnungswege zu bestimmen, wann die einzelnen Wappen zu gebrauchen sind, § 8 bestimmt, daß es zwei Staatsiegel, das große und das kleine, gibt und beschreibt sie, der § 9 bestimmt, daß die Staatsiegel vom Vorsitzenden der Regierung verwahrt werden und die Regierung ermächtigt wird, durch eine besondere Verordnung festzusetzen, wann mit jedem dieser Staatsiegel zu siegeln ist und was für Siegel und Stampiglien

die öffentlichen Behörden zu gebrauchen haben. Der § 11 enthält Bestimmungen über Strafen wegen Übertretungen des Gesetzes. Die in den Bestimmungen des Gesetzes in Aussicht genommene Verordnung wurde als Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 20. August 1920, Slg. Nr. 512, zur Durchführung des Gesetzes vom 30. März 1920, Slg. Nr. 252, womit Bestimmungen über die Staatsflagge, die Staatswappen und das Staatsiegel erlassen werden, herausgegeben. Nach dieser Verordnung wird zur *A u s s e h u n g* der staatlichen Behörden und Gerichte die Staatsflagge oder eine nach ihrem Muster hergestellte Fahne verwendet (§ 1), zur *B e z e i c h n u n g* der staatlichen Behörden, Gerichte, Anstalten und Unternehmungen sowie des Staatseigentums das kleine Staatswappen (§ 3), jedoch mit den Ausnahmen, daß die für den ganzen Staat gemeinsamen staatlichen Behörden und Gerichte mit dem mittleren Staatswappen bezeichnet werden, und daß, sofern im auswärtigen Verkehr das Staatswappen notwendig ist, hiezu das große Staatswappen verwendet wird, dessen sich auch der Präsident der Republik und die Nationalversammlung bei feierlichen Anlässen bedient (§ 5). Mittels des großen Staatsiegels erfolgt die Siegelung bei feierlichen internationalen Anlässen, sonst wird mit dem kleinen Staatsiegel gesiegelt (§ 6, Abs. 1). Der Präsident der Republik versieht Zuschriften und Urkunden, die nicht nach der Verfassungsurkunde der Mitfertigung des verantwortlichen Mitgliedes der Regierung bedürfen, sofern sie nicht rein privaten Charakter tragen, mit einem dem großen Staatsiegel entsprechenden Siegel, das jedoch im Kreise die Aufschrift: „*President republiky Československé*“ trägt. Der § 7 der Verordnung betrifft das Amtssiegel, das die staatlichen Behörden, Gerichte, Anstalten und Unternehmungen gebrauchen. Ein Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 316, betrifft die Flagge und das Register der Seeschiffe, eine Regierungsverordnung vom 20. August 1930, Slg. Nr. 123, betrifft die Flagge der militärischen Wasserfahrzeuge der Tschechoslowakischen Republik. Das Gesetz vom 21. Oktober 1936, Slg. Nr. 269, regelt den Gebrauch von Flaggen, Wappen und anderen Symbolen, sowie von Uniformen und Abzeichen und Maßnahmen gegen anstößige Bezeichnungen. Der I. Teil dieses Gesetzes führt den Titel „*Flaggen, Wappen und andere Symbole*“. Bezüglich der Staatsflagge, der Staatswappen und der anderen Symbole der Staatssouveränität wird auf das Gesetz vom 30. März 1920 verwiesen, der § 3 des Gesetzes betrifft „*andere Symbole als Staatssymbole*“, nämlich vor allem die Flaggen und Wappen der territorialen Selbstverwaltungskörper und anderer Korporationen. Die ferneren Bestimmungen des I. Teiles betreffen den „*dauernden öffentlichen Gebrauch von staatlichen und anderen öffentlichen Symbolen*“, die Zulässigkeit von behördlichen Weisungen zum vorübergehenden öffentlichen Gebrauche der Staatssymbole, die Folgen mangelhafter Ausführung

der staatlichen und anderen öffentlichen Symbolen und deren Schutz gegen Nachahmung, die Zulässigkeit und Art des Gebrauches von staatlichen und anderen Symbolen, und die Beseitigung anstößiger Symbole. Der II. Teil des Gesetzes führt den Titel „*Militäruniform und Gendarmerieuniform*“, der III. Teil den Titel „*Andere als Militär(Gendarmerie)uniformen*“, der IV. Teil führt den Titel „*Abzeichen*“ und betrifft das Verbot unzulässiger Abzeichen. Der V. Teil des Gesetzes enthält „*Gemeinsame Bestimmungen über Flaggen, Wappen und andere Symbole, über Uniformen und Abzeichen*“, der VI. Teil betrifft das Verbot unzulässiger Bezeichnungen und der VII. Teil enthält „*Gemeinsame und Schlußbestimmungen*“.

Im Zusammenhange mit dem § 4, Abs. 2 und 3 B.-U. ist noch zu erwähnen, daß mit dem Gesetze vom 14. Oktober 1919, Slg. Nr. 555, der 28. Oktober als Staatsfeiertag erklärt wurde und daß mit dem Gesetze vom 3. April 1925, Slg. Nr. 65, die Feiertage und Gedenktage der Tschechoslowakischen Republik festgesetzt wurden. Nach diesem Gesetze sind Gedenktage der Tschechoslowakischen Republik der 5. Juli, als der Tag der Heiligen Cyrill und Method, der slawischen Apostel, welche die Grundlage für das slawische Schrifttum schufen, der 28. September, als der Tag des hl. Wenzel, der 6. Juli als der Tag, welcher dem Andenken an Johannes Hus gewidmet ist, der 1. Mai, als der Tag des sozialen Fortschrittes, und der 28. Oktober, als der Tag der Befreiung.

III. Kapitel.

Die besonderen Staatsbestimmungen in der Verfassungsurkunde.

§ 7. Die Nationalversammlung, das Volk und der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung als Herrschermacht-Zuhaber.

Wie bereits gesagt wurde, sind in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik drei verschiedene Staaten in Aussicht genommen, nämlich ein *S a u p t s t a a t*, in welchem die Nationalversammlung Inhaber der Befehl-Herrschermacht ist, und zwei *N e b e n s t a a t e n*, nämlich ein Staat, in welchem das Volk Inhaber der Befehl-Herrschermacht ist, und ein Staat, in welchem der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung Inhaber der Befehl-Herrschermacht ist. Die bereits erörterten „*allgemeinen*“ Staatsbestimmungen betreffen grundsätzlich alle diese drei Staaten, sie zielen auf gemeinsame Merkmale dieser drei Staaten hinsichtlich der Ausübungs-Bereitschaft der Inhaber der Befehl-Herrschermacht, während die besonderen Staatsbestimmungen im zweiten Hauptstücke der Verfassungsurkunde enthalten sind, nämlich jene Staatsbestimmungen, aus welchen sich die be-

sonderen Merkmale jedes dieser drei Staaten ergeben. § 6, Abs. 1 B.-U. sagt: „Die gesetzgebende Gewalt übt für das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik die Nationalversammlung aus, die aus zwei Häusern besteht: dem Abgeordnetenhaus und dem Senat.“ Mit dieser Bestimmung wird also für den gedachten tschechoslowakischen Hauptstaat die Entscheidung für das parlamentarische Zwei-Kammer-System getroffen, d. h. als Souverän innerhalb des Hauptstaates wird vorausgesetzt eine Zweierheit von Körperschafts-Gesamtheiten, die zusammen die gesetzgebende Gewalt innehaben. Die Worte, daß „die Nationalversammlung“ die gesetzgebende Gewalt ausübt, sind also ungenau, da „die Nationalversammlung“ keine gesetzgebende Körperschafts-Gesamtheit ist, eben vielmehr aus zwei zusammen gesetzten Körperschafts-Gesamtheiten besteht. „Eine“ besondere Körperschafts-Gesamtheit stellt die Nationalversammlung nur dar hinsichtlich der Wahl des Präsidenten der Republik (§§ 56, 59 B.-U.), hinsichtlich der Wahl eines Stellvertreters des Präsidenten der Republik (§ 61 B.-U.) und hinsichtlich der Entgegennahme des Gelöbnisses des Präsidenten der Republik (§ 65 B.-U.). Ferner ist nicht einmal „die Nationalversammlung“ als eine Zweierheit von Körperschafts-Gesamtheiten ausschließlich zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt berufen, vielmehr wird in gewissen Fällen die gesetzgebende Gewalt durch das Abgeordnetenhaus allein oder durch den Senat allein ausgeübt (§§ 43 ff., B.-U.). Der § 6 B.-U. sagt, daß die gesetzgebende Gewalt von der Nationalversammlung „ausgeübt“ wird, da eben nach § 1, Abs. 2 B.-U. das souveräne Volk Inhaber der gesetzgebenden Gewalt ist, sie aber „durch“ die Nationalversammlung ausübt. In Wahrheit aber ist „die Nationalversammlung“ auch „Inhaber“ der gesetzgebenden Gewalt — da die Repräsentationsannahme bloß eine ideologische Fiktion darstellt. Deshalb wird auch in dem Motivenberichte des Verfassungsausschusses der verfassungsgebenden Nationalversammlung zu § 6 B.-U. zutreffend gesagt: „Die gesetzgebende Gewalt übt als souveräne Körperschaft für die ganze Republik die Nationalversammlung aus — —.“ Diese Souveränität, nämlich die Befehl-Herrschermacht, wird von der Verfassungsurkunde vorausgesetzt, da eine Souveränität als ursprüngliche Herrschermacht nicht durch an die gedachten Untertanen gerichtete Verhalten-Verbungen begründet werden kann, d. h. es wird vorausgesetzt, daß die Adressaten der Gesetze der Nationalversammlung sie erfüllen werden. Die Worte „gesetzgebende Gewalt“ in § 6 B.-U. bedeuten also auch nicht die Souveränität der Nationalversammlung gegenüber den Adressaten ihrer künftigen Gesetze, sondern bedeuten eine Zuständigkeit der Nationalversammlung gegenüber von diesen Untertanen verschiedenen Personen, nämlich gegenüber dem Präsidenten der Republik (Unterschrift der Gesetze als Voraussetzung ihrer Kundmachung) und gegenüber dem Verfassungsgerichte (Anerkennung der Gültigkeit der Gesetze als Voraussetzung ihrer weiteren

Erfüllung) — wie noch des näheren darzulegen sein wird. Indem die Verfassungsurkunde — ebenso wie andere liberal-demokratische Verfassungsurkunden — darauf zielt, in die vorausgesetzte Souveränität der Nationalversammlung die Zuständigkeit „gesetzgebende Gewalt“ einzuschalten, zielt sie eben darauf, die Ausübung der Souveränität der Nationalversammlung in besonderen Richtungen zu beschränken — die Verfassungsurkunde überläßt es keineswegs der Nationalversammlung, ihre Souveränität hinsichtlich aller denkbaren Gegenstände auszuüben.

Das Abgeordnetenhaus zählt 300 Mitglieder (§ 8 B.-U.), die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes sein können, die das 30. Lebensjahr erreicht haben und den sonstigen Bedingungen der Wahlordnung in das Abgeordnetenhaus entsprechen (§ 10 B.-U.). Der Senat zählt 150 Mitglieder (§ 13 B.-U.), die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes sein können, die das 45. Lebensjahr erreicht haben und den sonstigen Bedingungen des Gesetzes über die Zusammenfügung und den Wirkungskreis des Senates entsprechen (§ 15 B.-U.). Alle Mitglieder des Abgeordnetenhauses müssen von allen Mitgliedern des Senates verschiedene Personen sein, da nach § 18 B.-U. niemand zugleich Mitglied beider Häuser sein darf. Auch der § 1 des Gesetzes vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 124, über die Zusammenfügung und den Wirkungskreis des Senates bestimmt, daß der Senat der Tschechoslowakischen Republik aus 150 Mitgliedern besteht und daß niemand gleichzeitig Mitglied des Abgeordnetenhauses und des Senates sein kann.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senates sind in der Verfassungsurkunde für die Dauer ihrer Mitgliedschaft als Mit-Inhaber der Souveränität gedacht. Eine Souveränität als Befehl-Herrschermacht kann nur durch Befehle als besondere Verhalten-Verbungen ausgeübt werden, mit welchen der Inhaber der Souveränität darauf zielt, ein besonderes Verhalten der Befehl-Adressaten zu veranlassen. Eine echte Ausübung einer Souveränität*) liegt also immer nur mit ihrer „freien“ Ausübung vor, d. h. wenn der Inhaber der Souveränität nicht bloß Befehlsworte gebraucht, um der Verwirklichung eines ihm in Aussicht gestellten Nachteiles zu entgehen, sondern Befehlsworte mit Befehl-Abficht gebraucht, d. h. in der Absicht, die Adressaten zu einem besonderen Verhalten zu veranlassen. Infolgedessen ist auch ein an einen Souverän gerichteter Anspruch des Sinnes, daß er seine Souveränität in besonderer Weise ausüben, also einen besonderen Befehl geben solle, unmöglich, denn ein solcher Anspruch würde dem Souverän zumuten, einen Befehl in der Absicht zu geben, die Folgen der Verletzung der gedachten Pflicht zu vermeiden, also bloß besondere

*) Vgl. meine Verfassungsurkunde und Verfassungszustand der Tschechoslowakischen Republik“ S. 123 ff. und meine „Allgemeine Staatslehre“, S. 143 ff., 259 ff., 351/352, 349 ff., 401 ff.

Worte zu gebrauchen, die sonst einen Befehl-Sinn haben, während im besonderen Falle mit ihnen nicht darauf gezielt wird, das durch sie bezeichnete Verhalten der Adressaten hervorzurufen, das vielmehr dem die Befehl-Worte Gebrauchenden durchaus unerwünscht sein kann. In einem solchen Falle würde sich also nur ein unechter Befehl, ein Schein-Befehl, ergeben, der nicht aus dem Willen entspringt, ein besonderes Verhalten der Adressaten hervorzurufen, sondern aus dem Willen, durch den Gebrauch besonderer Worte die Verwirklichung einer bedingten Drohung zu vermeiden. Möglich sind hingegen Ansprüche auf Unterlassung der Ausübung einer Souveränität in besonderer Richtung, denn mit solchen Ansprüchen wird eben nicht auf eine besondere Ausübung der Souveränität gezielt, da die Souveränität bloß die Macht darstellt, durch Befehle ein besonderes Verhalten ihrer Adressaten hervorzurufen. Wenn also jemand einen Souverän zu einer besonderen Ausübung seiner Souveränität veranlassen will, so kann er dies nur durch besondere Verhalten-Werbungen tun, die nicht Ansprüche sind, also keine bedingte Drohung enthalten, nämlich nur durch besondere Anträge, die „Ersuchen“ darstellen, mit welchen der Adressat dadurch zu einem besonderen Verhalten veranlaßt werden soll, daß jenes Verhalten als ein in bezug auf besondere Menschen sittliches Verhalten behauptet wird. Wird an einen Souverän ein Ersuchen um eine besondere Ausübung seiner Souveränität gerichtet und der Souverän entspricht diesem Ersuchen, so gibt er einen besonderen Befehl, weil er die Überzeugung gewonnen hat, daß durch das im Befehle gemeinte Verhalten der Adressaten ein auf sie bezogener Wert verwirklicht würde, er gibt also einen echten Befehl mit der Absicht, um besonderes Verhalten der Adressaten zu werben, da in diesem Falle nur durch dieses Verhalten der Adressaten, nicht aber durch die bloßen Befehl-Worte, das dem Souverän vorschwebende Ziel erreicht werden kann. Es sagt nun der § 22, Abs. 3 B.-U. hinsichtlich der Mitglieder der Nationalversammlung: „In der ersten Sitzung des Hauses, an der sie teilnehmen, leisten sie folgende Angelobung: „Ich gelobe, der Tschechoslowakischen Republik treu zu sein und die Gesetze zu beobachten und mein Mandat nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben“. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder ein Gelöbniß mit Vorbehalt hat ohneweiteres den Verlust des Mandates zur Folge.“ Aus dieser Gelöbnißformel ergibt sich, daß in der Verfassungsurkunde darauf gezielt wird, daß die Mitglieder der Nationalversammlung an der Ausübung der Souveränität nur „nach bestem Wissen und Gewissen“ teilnehmen sollen. Dies bedeutet zunächst, daß darauf gezielt wird, die Stellung der Mitglieder der Nationalversammlung als ein Amt*) zu gestalten, d. h. ihnen die Bereitschaft zugehörig zu machen, in ihren Abstimmungen über Gesetze (und überhaupt in ihrer Tätigkeit als Mitglieder

*) Zum Sachverhalte „Amt“ vgl. meine „Allgemeine Staatslehre“, S. 112 ff., S. 172 ff.

der Nationalversammlung) niemals ihre eigenen Interessen, sondern lediglich die Interessen jener, welche durch die Gesetze betroffen sein werden, also vor allem des Staats-Volkes, zu berücksichtigen. Mit der Bestimmung des § 22, Abs. 3 B.-U. wird also darauf gezielt, eine „eigennützige“ Ausübung der Souveränität zu verhindern, vielmehr nur eine Ausübung der Souveränität unter Berücksichtigung der auf das Staatsvolk bezogenen Werte herbeizuführen. Die hierbei zu berücksichtigenden Werte müssen öffentliche Werte sein, d. h. dem ganzen Staatsvolke gemeinsame Werte, die eben jedes Mitglied der Nationalversammlung nach bestem Wissen und Gewissen zu bestimmen hat, wobei ihm die grundsätzliche Bestimmung des öffentlichen Interesses in der Herberichs Formel als Richtlinie zu dienen hat. Zwei Werte aber werden im § 22, Abs. 3 B. U. besonders herausgehoben, wie dies in den Worten „der Tschechoslowakischen Republik treu zu sein“ und „die Gesetze zu beobachten“ zum Ausdruck kommt. Mit diesen Worten ist gemeint, daß jedes Mitglied der Nationalversammlung vor allem die an ihn als Mitglied der Nationalversammlung gerichteten Gesetze, insbesondere die Verfassungsgesetze, zu beobachten hat, daß also insoweit ein Ermessen der Mitglieder der Nationalversammlung ausgeschlossen ist, und daß es, soweit es nach eigenem Ermessen vorzugehen hat, vor allem den Grund-Wert „Bestand der Tschechoslowakischen Republik“, also „Bestand des tschechoslowakischen Staates“, und zwar auch „Bestand des tschechoslowakischen Staates als einer Republik“ zu berücksichtigen hat. Erst sobald sich also ein Mitglied der Nationalversammlung davon überzeugt hat, daß ein Gesetzentwurf (oder ein sonstiger zur Frage stehender Beschluß-Entwurf) keine Enttäuschung eines an ihn gerichteten Gesetzes und keine Gefahr für den Bestand des tschechoslowakischen Staates als einer Republik darstellen würde, soll das Mitglied der Nationalversammlung in die weitere Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen eingehen.

Die Worte „mein Mandat nach bestem Wissen und Gewissen ausüben“ bedeuten aber ferner auch, daß jedes Mitglied der Nationalversammlung nur nach eigenem besten Wissen und Gewissen vorgehen soll, d. h. daß es sich die Entscheidung über das zur Frage stehende öffentliche Interesse nicht von jemandem anderen abnehmen oder vorschreiben lassen darf. Die im § 22, Abs. 3 B. U. enthaltene Gelöbnißformel bedeutet also schließlich auch, daß kein Mitglied der Nationalversammlung nur Schein-Abstimmungen vornehmen darf, um die Verwirklichung eines ihm angedrohten Übels zu vermeiden, denn in diesem Falle stimmt ein Mitglied der Nationalversammlung z. B. für einen Gesetzentwurf nicht deshalb, weil es das herbeizuführende Verhalten der Adressaten nach eigenem besten Wissen und Gewissen gebilligt hat, sondern deshalb, um durch den Gebrauch der in Frage kommenden Abstimmungs-Zeichen die Verwirklichung eines ihm in Aussicht stehenden Nachteiles zu verhindern, es findet also nur eine Schein-

bare Ausübung der Souveränität, eine Schein-Gesetzgebung, statt. Der § 22, Abs. 3 B.-U. ist also auf eine besondere Gestaltung der Ausübungsbereitschaft der Mitglieder der Nationalversammlung gerichtet, nämlich erstens darauf, daß sie die Souveränität in freier, also echter Weise ausüben, und zweitens darauf, daß sie die Souveränität unter Berücksichtigung besonderer, auf andere bezogener Werte ausüben, unter Berücksichtigung von Werten, die teils bereits in den an sie gerichteten Gesetzen bestimmt sind, teils von ihnen nach eigenem besten Wissen und Gewissen zu bestimmen sind. Eine solche Gestaltung der Ausübungsbereitschaft sucht der § 22, Abs. 3 B.-U. dadurch herbeizuführen, daß er an die neu eintretenden Mitglieder der Nationalversammlung den Anspruch richtet, bei sonstigem Verluste des Mandates das bezeichnete Gelöbniß zu leisten. Dieser Anspruch ist aber eben nicht darauf gerichtet, daß die Mitglieder der Nationalversammlung ihre Souveränität in besonderer Weise ausüben, sondern darauf, daß sie ein ihre Ausübungsbereitschaft betreffendes Gelöbniß ablegen, so daß also jedes Mitglied der Nationalversammlung die Wahl hat, ob es das Gelöbniß ohne Vorbehalt ablegen oder sein Mandat verlieren, d. h. überhaupt zu keiner Ausübung der Souveränität zugelassen werden will. Der Präsident der Republik hat gemäß § 65 B.-U. ein Gelöbniß „auf Ehre und Gewissen“ abzulegen, und ebenso haben die Mitglieder der Regierung gemäß § 73 B.-U. ein Gelöbniß „auf Ehre und Gewissen“ abzulegen. Auch das im § 22, Abs. 3, gedachte Gelöbniß muß aber als ein Gelöbniß „auf Ehre und Gewissen“ angesehen werden, d. h. das das Gelöbniß leistende Mitglied der Nationalversammlung gibt durch sein Gelöbniß ein Versprechen ab, mit der Behauptung, es wisse, daß ein anderes als das angelobte Verhalten seine Ehre, d. h. sein Ansehen bei den anderen Bürgern, schmälern würde. Durch dieses Gelöbniß wird aber keineswegs die Freiheit der Ausübung der Souveränität beeinträchtigt. Denn der Sinn des Gelöbnisses ist nicht der, daß das Mitglied der Nationalversammlung den Nachteil einer Minderung seiner Ehre zu befürchten hat, wenn es die Souveränität in besonderer Weise ausübt, sondern ist der, daß das Mitglied der Nationalversammlung einen solchen Nachteil zu befürchten hat, wenn es seine Souveränität nicht nach seinem eigenen besten Wissen und Gewissen ausübt, so daß es einen solchen Nachteil gerade nur dadurch vermeiden kann, daß es die Souveränität in echter Weise und zwar nach seinem besten Wissen und Gewissen ausübt. Somit kann in den Motiven eines Mitgliedes der Nationalversammlung bei der Ausübung seiner Souveränität niemals ein Widerstreit zwischen seiner Befürchtung einer Minderung seiner Ehre und seinem eigenen besten Wissen und Gewissen bestehen, da eben das Mitglied der Nationalversammlung, wenn es nach bestem Wissen und Gewissen vorgeht, im Sinne seines Gelöbnisses keine Minderung seiner Ehre zu befürchten hat. Eine Beeinträchtigung der Freiheit in der Ausübung der

Souveränität liegt aber auch nicht vor, insoweit die Mitglieder der Nationalversammlung im Sinne ihres Gelöbnisses Gesetze zu befolgen haben. Es kommen hier in Betracht Bestimmungen der Verfassungsurkunde, mit welchen darauf gezielt wird, daß die Nationalversammlung besondere Gesetze unterlasse oder daß sie besondere Gesetze erlasse. Insoweit diese Bestimmungen auf Unterlassung gewisser Gesetze gerichtet sind, sind sie nur auf Unterlassung der Ausübung der Souveränität in besonderen Richtungen gerichtet. Insoweit aber diese Bestimmungen darauf gerichtet sind, daß die Nationalversammlung besondere Gesetze erlasse, sind sie nur darauf gerichtet, daß die Regierung oder die hierfür zuständigen Mitglieder der Nationalversammlung den Entwurf eines solchen Gesetzes in einem Hause der Nationalversammlung einbringen, während die Freiheit der Mitglieder der beiden Häuser der Nationalversammlung, nach ihrem eigenen besten Wissen und Gewissen für oder gegen einen solchen Entwurf zu stimmen, nicht angetastet ist. Eine Beeinträchtigung der Freiheit in der Ausübung der Souveränität liegt schließlich auch nicht darin, daß die Mitglieder der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik treu zu sein haben, denn dies bedeutet nur, daß die Mitglieder nach eigenem besten Wissen und Gewissen vor allem zu erwägen haben, ob ein Gesetzentwurf dem Bestand des tschechoslowakischen Staates als einer Republik dient oder nicht. Die Bestimmung des § 22, Abs. 3 B.-U. hat also den Sinn eines Ersuchens, in welchem den Mitgliedern der Nationalversammlung zugemutet wird, nach eigenem besten Wissen und Gewissen vorzugehen, weil eben ein solches Vorgehen im öffentlichen Interesse liegt.

Das Gelöbniß der Mitglieder der Nationalversammlung richtet sich darauf, das „Mandat — — — auszuüben“. Das Wort „Mandat“ wird hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung auch in den §§ 21, 22, Abs. 1 und 23 B.-U. gebraucht. Im Rahmen der liberal-demokratischen Verfassungsurkunden hat das Wort „Mandat“ den Sinn, daß die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschafts-Gesamtheit bloß Beauftragte des Volkes sind. Man muß aber unterscheiden zwischen dem *allgemeinen Auftrage*, welcher den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschafts-Gesamtheit vom Volke in der Verfassungsurkunde gegeben wird und *besonderen Aufträgen*, welche ihnen etwa von ihren Wählern anlässlich der Wahlen oder auch nach den Wahlen gegeben werden. Aus § 22, Abs. 3 B.-U. ergibt sich, daß den Mitgliedern der beiden Häuser in der Verfassungsurkunde ein allgemeiner Auftrag, wenn auch nicht durch das Mittel eines Anspruches, gegeben ist, nämlich der Auftrag, die Souveränität nach bestem Wissen und Gewissen in besonderer Weise auszuüben. In diesem Sinne ist das Wort „Mandat“ innerhalb der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik zutreffend, da eben die Mitglieder der beiden Häuser die Souveränität nicht nach Belieben ausüben sollen.

Gingegen ist der Gebrauch des Wortes „Mandat“ ungerechtfertigt, wenn man an besondere Aufträge der Wähler denkt, da solche Aufträge durch den § 22, Abs. 1 B.-U. ausgeschlossen sind.

Die „Ausübung“ des Mandates bedeutet die Vornahme von allen Handlungen, mit welchen der Mandatsträger auf einen Erfolg zielt, dessen Eintritt nach seiner Absicht bedingt ist durch das Wissen anderer Menschen darum, daß der Handelnde Mandatsträger ist. Die Worte „Mandat — — ausüben“ sind im § 22, Abs. 3, offenbar im weitesten Sinne gebraucht, nämlich nicht bloß zur Bezeichnung der Abstimmungen, und auch nicht bloß zur Bezeichnung aller geschäftsordnungsmäßigen Handlungen, wie der Reden im Hause und in dessen Ausschüssen, sondern auch zur Bezeichnung von Handlungen, welche der Inhaber eines Mandates außerhalb seines Hauses zur Herbeiführung von Erfolgen vornimmt, deren Eintritt von dem Wissen anderer Personen um sein Mandat abhängig ist, also auch zur Bezeichnung von außerhalb des Hauses gemachten Äußerungen, wie Aufsätze in Zeitungen, Reden in Versammlungen usw. In diesem weitesten Sinne sind die Worte „Mandat ausüben“ auch gebraucht im § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144, über die Inkompatibilität, in welchem auch die im § 22, Abs. 2 B.-U. gedachten Interventionen der Mitglieder der Nationalversammlung bei öffentlichen Behörden als eine Ausübung des Mandates angesehen werden. Die Ausübung des Mandates ist entweder eine dem Gelöbniße nach § 22, Abs. 3 B.-U. entsprechende Ausübung nach bestem Wissen und Gewissen in bezug auf das öffentliche Interesse oder ein „Mißbrauch“ des Mandates im Sinne des § 26 B.-U., d. h. ein Gebrauch des Wissens anderer Personen um die eigene Mandatträgerschaft zur Befriedigung privater Interessen.

Die Verfassungsurkunde enthält nun eine Reihe von weiteren Bestimmungen, mit welchen darauf gezielt wird, die im § 22, Abs. 3, gedachte besondere Art der „Ausübung des Mandates“ zu sichern. Zunächst bestimmt § 22, Abs. 1, B.-U. daß die Mitglieder der Nationalversammlung ihr Mandat persönlich ausüben. Hiemit wird eine Ausübung des Mandates durch einen Vertreter, nämlich durch ein anderes Mitglied desselben Hauses, ausgeschlossen, gleichgültig, ob der Vertreter beauftragt würde, in Vertretung eines Mitgliedes in besonderer Weise tätig zu sein, so daß ihm in der Vertretung kein Ermessen eingeräumt wäre, oder ob dem Vertreter eine Vertretung nach Ermessen gestattet würde. Im letzteren Falle würde sich das vertretene Mitglied im Widerspruche zu seinem Gelöbniße eine ihm zugemutete Wert-Entscheidung von einem anderen Mitgliede abnehmen lassen, der erstere Fall ist eben durch die Bestimmung des § 22, Abs. 1, ausgeschlossen. Der fraglichen Bestimmung widersprechen jedoch die Bestimmungen des IV. Teiles des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 325, betreffend die

Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses der Nationalversammlung, und des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 326, betreffend die Geschäftsordnung des Senates der Nationalversammlung. Der IV. Teil der Geschäftsordnungsgesetze führt den Titel „Klubs“ und sagt (in der Fassung des Geschäftsordnungsgesetzes für das Abgeordnetenhaus): „§ 15. Als Angehöriger eines Klubs wird derjenige Abgeordnete angesehen, der gemeinsam mit dem Präsidium des betreffenden Klubs der Hauskanzlei schriftlich anzeigt, daß er Mitglied oder Hospitant des Klubs sei, und er bleibt dies solange, als der Abgeordnete oder das Präsidium des Klubs nicht in gleicher Weise anzeigt, daß der Abgeordnete aufgehört hat, Mitglied des Klubs zu sein.“ § 16. Unterschreibt der Klubobmann oder dessen Stellvertreter im Namen des Klubs bei einer Wahl gemäß § 63 den Wahlzettel, so wird angenommen, daß alle Mitglieder des Klubs unterschrieben haben. Erklärt ein Hospitant schriftlich in der Hauskanzlei, daß ihn das Präsidium des Klubs, in dem er hospitiert, rechtsgültig vertrete, so wird angenommen, daß die Unterschrift des Präsidiums des Klubs auch die Unterschrift des Hospitanten vertrete.“ § 17. Das Präsidium zieht nach Bedarf seinen Beratungen die Klubobmänner mit beratender Stimme zu.“ Die im § 63 gemeinten Wahlen sind die Wahlen der Ausschüsse, bei welchen also gemäß § 16 Mitglieder der Nationalversammlung durch ein anderes Mitglied der Nationalversammlung, nämlich durch den Obmann ihres Klubs, vertreten werden können. Es muß allerdings bedacht werden, daß es sich hierbei doch nur um eine Vertretung in einem technischen Geschäftsordnungsakte handelt.

Die Bestimmung des § 22, Abs. 1 B.-U., daß die Mitglieder der Nationalversammlung ihr Mandat persönlich ausüben müssen, schließt auch in sich, daß die Mitglieder der beiden Häuser bei allen Vollsitzungen ihres Hauses und bei allen Sitzungen jener Ausschüsse, denen sie angehören, anwesend sein müssen. Die Anwesenheitspflicht der Abgeordneten wird in den §§ 2 und 3 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1933, Slg. Nr. 88 geregelt. Die Abgeordneten sind verpflichtet, ununterbrochen an allen Verhandlungen und Arbeiten des Hauses teilzunehmen (§ 2, Abs. 1). Für jede Voll- und Ausschusssitzung wird eine Präsenzliste aufgelegt, in die sich die anwesenden Abgeordneten eigenhändig eintragen (§ 2, Abs. 2). Die Beteiligung der Abgeordneten an der Vollsitzung wird gemäß § 12 durch die Schriftführer festgestellt.

Die Abwesenheit eines Abgeordneten ist entschuldigt:

I. Im Falle seiner Erkrankung.

Erkrankt ein Abgeordneter, so hat er dies dem Präsidenten seines Hauses anzuzeigen und wenn seine Krankheit länger als eine Woche dauert, so hat er ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§ 2, Abs. 3).

II. Im Falle seiner Beurlaubung.

Ist ein Abgeordneter durch eine unerlässliche oder wichtige Angelegenheit verhindert, so hat er schriftlich oder telegraphisch um Urlaub anzufuchen. Über ein Gesuch um einen 7 Tage nicht überschreitenden Urlaub entscheidet der Präsident des Hauses, über ein Gesuch um einen längeren Urlaub entscheidet auf Antrag des Präsidenten das Haus ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung. Von der Erteilung oder Nichterteilung des Urlaubes ist der Abgeordnete sofort schriftlich zu verständigen (§ 2, Abs. 4).

III. Im Falle seiner nachträglichen schriftlichen Entschuldigung.

Eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung der Nichtbeteiligung wird anerkannt und dem Abgeordneten bestätigt, wenn der Abgeordnete zugleich die Hindernisse anführt, die es ihm verwehrt haben, den erforderlichen Urlaub einzuholen, und dem Präsidium die Entschuldigung einsendet, sobald die Hindernisse aufgehört haben. Der Präsident kann verlangen, daß die Gründe, auf die sich der Abgeordnete beruft, bescheinigt werden. Über die Gültigkeit einer nachträglichen Entschuldigung entscheidet bei einer 7 Tage nicht überschreitenden Nichtbeteiligung an den Sitzungen der Präsident, bei einer längeren Nichtbeteiligung das Haus auf Antrag des Präsidenten ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung (§ 2, Abs. 4). Die Bestimmungen des § 2, Abs. 4, finden auf Abgeordnete, die Mitglieder der Regierung sind, keine Anwendung (§ 2, Abs. 5). Eine unentschuldigte Abwesenheit eines Abgeordneten zieht „Nachlässigkeitsfolgen“ (§ 3) nach sich, jedoch nur dann, wenn es sich um eine solche Abwesenheit von mehreren Sitzungen handelt:

I. Nimmt ein Abgeordneter ohne gültige Entschuldigung an sechs aufeinanderfolgenden, aber an verschiedenen Tagen abgehaltenen Plenarsitzungen nicht teil, so beschließt das Präsidium des Hauses, ihm eine öffentliche Rüge zu erteilen. Von diesem seinem Beschlusse verständigt das Präsidium das Haus in der nächsten Vollsitzung und außerdem schriftlich das Präsidium des Klubs und der politischen Partei, deren Mitglied der Abgeordnete ist. Überdies verliert der Abgeordnete den Anspruch auf die ganze Entschädigung gemäß § 82 für einen Monat. (§ 3, Abs. 2).

II. Ist ein Abgeordneter aus dem eben erwähnten Grunde in demselben Jahre dreimal bestraft worden, so weist der Präsident des Hauses die Angelegenheit dem Immunitätsausschusse zu, damit dieser dem Hause mit einem Antrage Bericht erstatte. Der Ausschuss kann beantragen, daß dem Abgeordneten vom Hause eine öffentliche Rüge erteilt und dieser Beschluß des Hauses im Amtsblatte kundgemacht und durch die amtliche Korrespondenz verbreitet werde. Der Ausschuss kann ferner den

Verlust der Ansprüche gemäß § 82 für die nächstfolgenden sechs Monate beantragen. Über den Antrag des Ausschusses entscheidet das Haus ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung (§ 3, Abs. 3).

III. Nimmt ein Ausschussmitglied ohne gültige Entschuldigung an drei aufeinanderfolgenden Ausschusssitzungen nicht teil, so verliert es das Ausschussmandat und die Hälfte der ihm gemäß § 82 für den nächstfolgenden Monat gebührenden Entschädigung (§ 3, Abs. 1). In allen drei erwähnten Fällen ist dem Abgeordneten die Möglichkeit zu bieten, sich innerhalb einer gegebenen Frist zu äußern. Dieselben Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung des Senates in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 1933, Slg. Nr. 89.

Es bestimmt ferner § 22, Abs. 1 B.-U., daß die Mitglieder der Nationalversammlung von niemandem Aufträge empfangen dürfen. Diese Bestimmung bedeutet, daß die Mitglieder der Nationalversammlung sich in Ausübung ihres Mandates nicht nach Aufträgen richten dürfen, d. h. nach an sie gerichteten Verhalten-Werbungen, mit welchen ihnen unter Inaussichtstellung eines Vorteiles oder Nachteiles zugemutet wird, das Mandat in besonderer Weise auszuüben bzw. auch eine besondere Ausübung des Mandates zu unterlassen. Da man gewöhnlich an Aufträge mit der Inaussichtstellung eines Nachteiles, also an bezügliche Gebote, denkt, spricht man von einem „Verbote des imperativen Mandates“, und von dem Grundsatz des „freien Mandates“. Da ein Mitglied der Nationalversammlung, welches sein Mandat nach Aufträgen, also zur Erlangung eines in Aussicht gestellten persönlichen Vorteiles oder zur Vermeidung eines in Aussicht gestellten persönlichen Nachteiles, ausübt, nicht nach eigenem besten Wissen und Gewissen vorgeht, ist das Verbot des imperativen Mandates schon im § 22, Abs. 3 B.-U. enthalten. Würde insbesondere ein Mitglied der Nationalversammlung nach einem ihm erteilten Auftrage für einen Gesetzentwurf stimmen, so würde es sich um eine unechte Ausübung der Souveränität handeln, das Verbot des imperativen Mandates hat also auch den Zweck, eine echte Ausübung der Souveränität zu sichern.

Die Mitglieder der Nationalversammlung dürfen „von niemandem“ Aufträge empfangen. Würden sie insbesondere durchgängig nach Aufträgen ihrer Wähler für Gesetzwürfe stimmen, so wäre tatsächlich eine Repräsentation des Volkes durch die Nationalversammlung vorhanden, das Volk würde „durch“ die Nationalversammlung die gesetzgebende Gewalt ausüben, in jeder solchen Abstimmung wäre ein Wille des Volkes oder eines Teiles desselben repräsent. Das im § 22, Abs. 1, enthaltene Verbot des imperativen Mandates steht jedoch im Widerspruche zu dem im § 1, Abs. 1 B.-U. enthaltenen Repräsentativgedanken und beweist, daß mit der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik auf eine Parlaments-Republik gezielt wird, d. h. auf eine Republik, in welcher ein Parlament die Souveränität inne hat.

Indes hat sich der in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik ausgesprochene Grundsatz des „freien“ Mandates in der Wirklichkeit nicht durchgesetzt*). Nach § 13 b) des Gesetzes vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 125, über das Wahlgericht in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 145, entscheidet das Wahlgericht, daß ein Mitglied der Nationalversammlung seines Mandates verlustig wird, weil es „aus niedrigen oder ehrlosen Gründen aufgehört hat, Angehöriger jener Partei zu sein, aus deren Kandidatenliste es gewählt worden ist“. Das Wahlgericht entscheidet binnen acht Wochen von dem Tage des Einlangens der Anzeige des Vorsitzenden der betreffenden Körperschaft darüber, daß das Mitglied aufgehört hat, Angehöriger seiner Partei zu sein. Diese Entscheidung kann auch die Wahlpartei, aus deren Kandidatenliste dieses Mitglied gewählt wurde, verlangen. Diese Bestimmung widerspricht der Verfassungsurkunde, weil nach § 19 W.-U. das Wahlgericht nur über die Gültigkeit der Wahlen zu entscheiden hat und weil durch diese Bestimmung ein der Verfassungsurkunde unbekannter Mandatsverlustgrund eingeführt wird. An sich würde jedoch diese Bestimmung noch nicht dem im § 22, Abs. 1, W.-U. ausgesprochenen Grundsatz des freien Mandates widersprechen. Denn nach § 22, Abs. 3 W.-U. hat ein Mitglied der Nationalversammlung sein Mandat nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben, und somit könnte eine solche „freie“ Ausübung niemals ein „niedriges oder ehrloses Verhalten“ darstellen, das nach der Folge des Aufhörens der Parteimitgliedschaft zu einem Verluste des Mandates führen würde. Indes hat sich ein Widerspruch zu dem Grundsatz des freien Mandates ergeben durch die im § 13 b) des Wahlgerichtsgesetzes nicht begründete Judikatur des Wahlgerichtes. Das Wahlgericht hat sich ursprünglich an den Wortlaut und den Sinn des § 13 b) gehalten, hat sich aber später eine ihm nicht einmal im Sinne dieser Bestimmung gebührende Zuständigkeit angemacht. Diesen Weg hat das Wahlgericht zunächst mit der Entscheidung vom 22. Juni 1923, Nr. 383 (Slg. Roschin Nr. 127), und dann mit weiteren Erkenntnissen beschritten. Das Wahlgericht stützt sich nämlich nunmehr bei der Aberkennung von Mandaten gar nicht mehr auf den § 13 b) des Wahlgerichtsgesetzes, sondern auf die Tatsache der sog. „Rücktrittsrevers“, welche die Wahlkandidaten gegenüber den sie kandidierenden politischen Parteien abgeben, und mit welchen sie sich verpflichten, das erhaltene Mandat über Aufforderung durch die Partei zurückzulegen. Das Wahlgericht vertritt die Ansicht, daß mit Rücksicht auf den Grundsatz der gebundenen Kandidatenlisten die Wähler nicht für einzelne Personen, sondern für die Parteien ihre Stimme abgeben, so daß es auch nur die Parteien seien, welchen Rechte auf Mandate zustehen. Der § 13 b) des Wahlgerichtsgesetzes habe daraus nicht die äußerste Konsequenz gezogen,

*) Vgl. meine „Verfassungsurkunde und Verfassungszustand der Tschechoslowakischen Republik“, S. 97 ff.

da er nur das Aufhören der Mitgliedschaft in der betreffenden Partei aus „niedrigen oder ehrlosen Gründen“ als Mandatsverlustgrund festsetze. Er hindere aber nicht, daß durch einen Vertrag darüber hinausgegangen werde, und als ein solcher Vertrag sei ein Rücktrittsrevers anzusehen, auf Grund dessen die betreffende Partei ein vor dem Wahlgerichte klagbares Recht auf Rücklegung des Mandates über Aufforderung durch die Partei erwerbe.

Infolge dieser durchaus unbegründeten Auffassung des Wahlgerichtes ist der im § 22, Abs. 1, ausgesprochene Grundsatz des freien Mandates in der Wirklichkeit vollkommen durchbrochen, da die Mitglieder der Nationalversammlung bei sonstigem Verluste ihres Mandates zur Einhaltung der „Parteidisziplin“ gezwungen sind und also ihr Mandat im Sinne der Aufträge der in Frage kommenden Organe ihrer Parteien ausüben. Wenn die Mitglieder der Nationalversammlung also nicht ihr Mandat verlieren wollen, so müssen sie es im Sinne der Aufträge ihrer Parteien auch dann in besonderer Weise ausüben, wenn dies ihrem eigenen besten Wissen und Gewissen widerspricht. Dies hat zur Folge, daß die Mitglieder der Nationalversammlung keine eigenen Wert-Entscheidungen mehr treffen, sondern diese Wert-Entscheidungen außerhalb der Sitzungen der beiden Häuser getroffen werden, so daß die Beschlüsse der beiden Häuser einen rein formalen Charakter erhalten, nämlich nur mehr der Erfüllung eines verfassungsurkundlichen Gültigkeits-Erfordernisses zum Zwecke der Durchführung außerhalb der beiden Häuser gefaßter Beschlüsse dienen. Insofern die Mitglieder der Nationalversammlung nach Aufträgen ihrer Parteien für Gesetzentwürfe stimmen, liegt eine unechte Ausübung ihrer Souveränität vor und dies hat zur Folge, daß die in der Verfassungsurkunde gedachte Staatsart in der Wirklichkeit nicht besteht, da die Mitglieder der Nationalversammlung nicht bereit sind, die Souveränität nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben, sondern nur mehr zu einer unechten Ausübung der Souveränität bereit sind. In der Wirklichkeit übt also nicht das Volk „durch“ die Nationalversammlung die gesetzgebende Gewalt aus, vielmehr üben die politischen Parteien, d. h. deren jeweils in Frage kommenden Organe, ihre Macht aus, die Nationalversammlung zu unechten Ausübungen ihrer Souveränität und dadurch die Staatsbürger zur Erfüllung von unechten Gesetzen zu veranlassen: An die Stelle des in der Verfassungsurkunde gedachten Parlamentarismus tritt ein Schein-Parlamentarismus, der nicht an den Maßstäben der Staatsform der Parlaments-Republik gemessen werden kann, so daß also auch keine „demokratische Republik“ im Sinne des § 2 W.-U. vorhanden ist.

Der Sicherung der „freien“ Ausübung des Mandates dienen auch die in den §§ 23—25 W.-U. enthaltenen Bestimmungen über die „Immunität“ der Mitglieder der Nationalversammlung. Die „Immunität“ der Mitglieder der Nationalversammlung bedeutet, daß sie entweder wegen

gewissen Verhaltens überhaupt nicht in einem Strafverfahren verfolgt werden können („unbedingte Immunität“) oder daß sie wegen gewissen Verhaltens nur unter Erfüllung besonderer, hinsichtlich der übrigen Staatsbürger nicht bestehender Gültigkeits-Erfordernisse verfolgt werden können („bedingte Immunität“). Die bedingte Immunität besteht entweder darin, daß hinsichtlich der Verfolgung von Mitgliedern der Nationalversammlung eine besondere, ausschließliche Zuständigkeit jemandes begründet ist („bedingte Immunität kraft besonderer Verfolgungs-Zuständigkeit“) oder darin, daß die Verfolgung der Mitglieder der Nationalversammlung an die sonst nicht notwendige vorgängige Zustimmung jemandes gebunden ist („bedingte Immunität kraft besonderer Zuständigkeit vorgängiger Zustimmung“) oder darin, daß die Verfolgung der Mitglieder der Nationalversammlung an die sonst nicht notwendige nachträgliche Zustimmung jemandes gebunden ist („bedingte Immunität kraft besonderer Zuständigkeit nachträglicher Zustimmung“). Die Immunität der Mitglieder der Nationalversammlung ist ferner entweder eine Immunität hinsichtlich solchen Verhaltens, das sie in Ausübung ihres Mandates einnehmen („berufliche Immunität“, richtiger: „Immunität in der Ausübung des Mandates“) oder eine Immunität hinsichtlich solchen Verhaltens, daß sie außerhalb der Ausübung ihres Mandates einnehmen („außerberufliche Immunität“, richtiger: „Immunität außerhalb der Ausübung des Mandates“).

I. Unbedingte Immunität in der Ausübung des Mandates.

§ 23 B.-U. bestimmt, daß die Mitglieder der Nationalversammlung wegen ihrer Abstimmung im Hause oder in den Ausschüssen des Hauses überhaupt nicht verfolgt werden können. Das immunitätsbetroffene Verhalten der Mitglieder der Nationalversammlung ist also in diesem Falle ein besonderes Handeln derselben, nämlich ihr Abstimmen über Beschluß-Entwürfe aller Art in ihrem Hause oder in einem Ausschusse desselben, also die Ausübung des Mandates im engeren Sinne. Diese Immunität ist eine unbedingte, jede wie immer geartete Strafverfolgung wegen dieses Verhaltens würde der Verfassungsurkunde widersprechen. Mit dieser Bestimmung wird darauf gezielt, zu sichern, daß die Mitglieder der Nationalversammlung immer nur nach ihrem besten Wissen und Gewissen abstimmen und sich von einer derart bedingten Abstimmung nicht durch irgendeine in Aussicht stehende Strafverfolgung abwenden lassen. Da diese Bestimmung auch das Stimmen für Gesetz-Entwürfe betrifft, dient sie auch der Sicherung einer echten Ausübung der Souveränität. Dieser Bestimmung widerspricht die eben erwähnte Judikatur des Wahlgerichtes, da sie die „Verfolgung“ von Mitgliedern der Nationalversammlung wegen besonderer die Parteidisziplin brechender Abstimmungen ermöglicht, nämlich eine Verfolgung, die zur Aberkennung des Mandates führt.

II. Bedingte Immunität in der Ausübung des Mandates kraft besonderer Verfolgungs-Zuständigkeit.

§ 23 B.-U. bestimmt, daß die Mitglieder der Nationalversammlung wegen ihrer im Hause oder in den Ausschüssen des Hauses getanen Äußerungen bloß der Disziplinargewalt ihres Hauses unterstehen. Der § 23 B.-U. unterscheidet also zwischen „A b s t i m m u n g e n“ der Mitglieder der Nationalversammlung im Hause und in den Ausschüssen des Hauses, und „A u ß e r u n g e n“ in Ausübung des Mandates im Hause und in den Ausschüssen des Hauses, wozu aber zu bemerken ist, daß auch die „A b s t i m m u n g e n“ besondere Äußerungen darstellen. Die im § 23 B.-U. gemeinten „Äußerungen“ sind Reden der Mitglieder der Nationalversammlung, welche sie in ihrem Hause oder in den Ausschüssen desselben halten, nachdem ihnen im Sinne der Bestimmungen der Geschäftsordnungen das Wort erteilt worden ist. Doch müssen auch „Zwischenrufe“ dazu gerechnet werden, d. h. Äußerungen, welche die Mitglieder der Nationalversammlung im Hause oder in einem Ausschusse ihres Hauses in bezug auf den Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlung mit der Absicht, von allen Anwesenden gehört zu werden, machen, ohne daß ihnen das Wort erteilt wurde. Wegen der im § 23 B.-U. gedachten Äußerungen ist eine Verfolgung von Mitgliedern der Nationalversammlung nicht ausgeschlossen, aber diese Verfolgung darf nur durch ihr Haus erfolgen, und zwar im Wege der Ausübung der Disziplinargewalt dieses Hauses. Die Ausübung der Disziplinargewalt des Abgeordnetenhauses über seine Mitglieder ist geregelt in den § 50—52 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1933, Slg. Nr. 88. Diese Bestimmungen betreffen die folgenden Tatbestände:

A. A b s c h w e i f u n g e n e i n e s R e d n e r s v o n d e r v e r h a n d e l t e n S a c h e.

In diesem Falle kann der Vorsitzende den Redner z u r S a c h e r u f e n. Zu diesem Zwecke kann der Vorsitzende den Redner unterbrechen (§ 50, Abs. 1). Der Vorsitzende kann einem Redner, den er während seiner Rede dreimal zur Sache gerufen hat, d a s W o r t e n t z i e h e n. Wurde ein Redner während seiner Rede dreimal zur Sache gerufen oder wurde ihm nach dreimaligem Rufe zur Sache während seiner Rede das Wort entzogen, s o h ö r t d i e s t e n o g r a p h i s c h e A u f z e i c h n u n g s e i n e r w e i t e r e n R e d e a u f.

B. D i e G e s c h ä f t s o r d n u n g s t ö r e n d e, d e n A n s t a n d o d e r d i e S i t t e v e r l e z e n d e o d e r s t r a f w ü r d i g e Ä u ß e r u n g e n u n d H a n d l u n g e n.

Wegen solcher Äußerungen und Handlungen muß der Vorsitzende das betreffende Mitglied des Hauses z u r O r d n u n g r u f e n (§ 50, Abs. 1).

In Betracht kommen nicht bloß derartige Äußerungen und Handlungen eines Mitgliedes des Hauses während seiner Rede, nachdem ihm das Wort erteilt worden ist, sondern auch derartige Äußerungen und Handlungen von Mitgliedern des Hauses, denen gerade nicht das Wort erteilt worden ist, die also etwa „Zwischenrufe“ machen oder Handlungen vornehmen, die sinnhaft irgendwie auf den gegenwärtigen Gegenstand der Verhandlung bezogen sind. Grundsätzlich muß aber jeder Zwischenruf als eine „die Geschäftsordnung störende Äußerung“ angesehen werden, da nach § 44 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses niemand das Wort ergreifen darf, dem es vom Präsidenten nicht erteilt wurde. Geht eine der gedachten Äußerungen oder Handlungen von einem geschäftsordnungsmäßigen Redner aus, so kann der Vorsitzende den Redner unterbrechen, um ihm den Ordnungsruf zu erteilen. Der Vorsitzende kann einem Redner, den er während seiner Rede dreimal zur Ordnung gerufen hat, das Wort entziehen. Wurde ein Redner während seiner Rede dreimal zur Ordnung gerufen, so hört die stenographische Aufzeichnung seiner weiteren Rede auf (§ 50, Abs. 2).

C. Überschreitung der Redezeit.

Nach § 45, Abs. 5, der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus kann das Haus auf Antrag des Präsidenten oder jedes beliebigen Abgeordneten ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung die Redezeit bei der Generaldebatte auf nicht weniger als eine halbe Stunde und bei der Spezialdebatte auf nicht weniger als zehn Minuten beschränken. In diesem Falle gilt für den Berichterstatter die doppelte Redezeit. Hat das Haus eine solche Beschränkung der Redezeit beschlossen und ein Redner überschreitet die festgesetzte Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, womit auch die stenographische Aufzeichnung seiner weiteren Rede aufhört (§ 50, Abs. 2).

Wurde einem Abgeordneten in den unter A, B und C gedachten Fällen das Wort entzogen, so darf er in derselben Debatte nicht sprechen. Ein Abgeordneter, dem das Wort entzogen wurde, kann an das Präsidium Berufung ergreifen, das vor Schluß der Debatte entscheidet (§ 50, Abs. 3).

D. Äußerungen und Anträge, die offenbar darauf abzielen, die Verhandlung des Hauses zu vereiteln oder mutwillig aufzuhalten.

Solche Äußerungen kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Hauses von der Verhandlung ausschließen. Das Haus erteilt diese Zustimmung ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung (§ 50, Abs. 4).

E. Beleidigungen, die in Ausübung des Mandates bei der Verhandlung des Hauses begangen werden.

1. Beleidigt ein Abgeordneter in Ausübung des Mandates bei der Verhandlung des Hauses ein Mitglied der Nationalversammlung, ein Mitglied oder einen Vertreter der Regierung durch Beschimpfung oder Mißhandlung oder bringt er die Ehre dieser Funktionäre berührende Beschuldigungen in einer mit der Würde des Hauses nicht verträglichen Weise vor, so kann der Beleidigte binnen acht Tagen schriftlich beim Präsidenten des Hauses die Einleitung des Mißbilligungsverfahrens gegen den Beschuldigten verlangen. Das Ansuchen wird vom Präsidenten mit Beschleunigung dem Immunitätsausschusse zugewiesen (§ 51, Abs. 1).

2. Beleidigt ein Abgeordneter in Ausübung des Mandates bei der Verhandlung des Hauses ein Haus oder dessen Organ, so beantragt der Präsident binnen acht Tagen schriftlich beim Immunitätsausschusse die Einleitung des Mißbilligungsverfahrens (§ 51, Abs. 1).

Der Immunitätsausschuß hat in den unter 1. und 2. gedachten Fällen den Beschuldigten, gegebenenfalls den Ansuchenden und die Zeugen, zu vernehmen und erstattet binnen der bestimmten Frist dem Präsidenten einen schriftlichen Bericht samt allen Belegen und mit dem Antrage, daß entweder über das Ansuchen (den Antrag) zur Tagesordnung übergegangen oder der Schuldige mit einer öffentlichen Rüge bestraft werde, die nach der Schwere des Falles mit dem Verluste der Abgeordnetenentschädigung für einen Monat verbunden werden kann (§ 51, Abs. 2). Der Schlußantrag des Ausschusses wird im Drucke verteilt und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauses gesetzt. Das Haus hört bloß den Berichterstatter, den Schuldigen, gegebenenfalls auch den Ansuchenden und entscheidet nach dem Schlußworte des Berichterstatters über den Antrag des Ausschusses (§ 51, Abs. 3).

3. Beleidigt ein Abgeordneter in der Sitzung den Präsidenten der Republik überhaupt oder den Präsidenten des Hauses, das Präsidium des Hauses oder dessen Mitglieder, die Regierung, den Vorsitzenden oder ein Mitglied der Regierung wegen der Ausübung ihrer Funktionen, so kann der Präsident den Schuldigen auf die Dauer dieser Sitzung, bzw. auf die Dauer bis zu sechs weiteren Sitzungen ausschließen. Gegen diese Verfügung kann der Ausschlossene an das Präsidium des Hauses innerhalb einer Frist von acht Tagen Berufung ergreifen (§ 52, Abs. 1).

F. Widerseßlichkeit gegen die Anordnungen oder Verfügungen des Präsidenten oder Vereitelung der Verhandlung des Hauses.

Für diesen Fall gelten die für den Fall E. 3. angeführten Bestimmungen (§ 52, Abs. 1).

G. Vereitelung der Verhandlung mit der Wirkung, daß sie nicht fortgesetzt werden kann oder Gewalttätigkeiten.

Für diesen Fall kann ein Abgeordneter vom Präsidium des Hauses bis auf die Dauer von zwanzig Sitzungen ausgeschlossen werden. Dabei verliert der Ausgeschlossene die Abgeordnetenentschädigung für einen Monat (§ 52, Abs. 2).

H. Widerseßlichkeit gegen Ausschließungs-Entscheidungen.

In diesem Falle verliert der Abgeordnete die Entschädigung für einen Monat. Wurde jedoch ein Abgeordneter wegen des unter G. gedachten Verhaltens ausgeschlossen und widerseßt sich der Ausschließungs-Verfügung, so kann das Präsidium dem Abgeordneten Hause die Herabsetzung der Entschädigung des ausgeschlossenen Abgeordneten bis auf ein Drittel auch für eine weitere Zeit, höchstens aber insgesamt für die Dauer von sechs Monaten beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Haus ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung (§ 52, Abs. 3).

Wurde ein Abgeordneter in derselben Session bereits dreimal ausgeschlossen, so verliert er bei jeder weiteren Ausschließung die Entschädigung für einen Monat. Das Präsidium kann dem Hause die Herabsetzung der Entschädigung des ausgeschlossenen Abgeordneten bis auf ein Drittel auch für eine weitere Zeit, höchstens aber insgesamt für sechs Monate beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Haus ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung (§ 52, Abs. 4). Die Ausschließung hat die Wirkung, daß der ausgeschlossene Abgeordnete während der Zeit der Ausschließung den Sitzungssaal und die Ausschlußräumlichkeiten nicht betreten darf (§ 52, Abs. 5).

Die für die Vollsitzungen getroffenen Disziplinarbestimmungen der §§ 50—52 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus gelten gemäß § 25, Abs. 3 der Geschäftsordnung auch analog für die Sitzungen der Ausschüsse des Hauses. Dieselben Bestimmungen gelten gemäß den §§ 50—52 der Geschäftsordnung des Senates in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1933, Sig. Nr. 89, auch für die Vollsitzungen des Senates und gemäß § 25, Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senates auch für die Sitzungen der Aus-

schüsse des Senates. Ein Unterschied besteht nur insoferne, als nach § 51, Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senates sein Immunitätsausschuß binnen acht Tagen zu entscheiden hat, ob der Senator schuldig ist.

In den §§ 50—52 der Geschäftsordnungsgesetze wird einerseits die Disziplinargewalt der Häuser nicht bloß hinsichtlich der im § 23 B.-U. gedachten „Äußerungen“ geregelt, andererseits werden nur gewisse Äußerungen, insbesondere nur Beleidigungen bestimmter Personen, unter Disziplinarstrafe gestellt. Die Disziplinargewalt wird gerade in den schweren Fällen des § 52 nicht vom Hause, sondern von dessen Präsidenten ausgeübt, wobei gemäß § 52, Abs. 1, nur eine Berufung an das Präsidium, nicht aber an das Haus zulässig ist, wie dies vor den Geschäftsordnungsnovellen vom Jahre 1933 der Fall war.

III. Bedingte Immunität in und außerhalb der Ausübung des Mandates kraft besonderer Zuständigkeit vorgängiger Zustimmung.

Nach § 24, Abs. 1 B.-U. ist zu jedweder Straf- oder Disziplinarverfolgung eines Mitgliedes der Nationalversammlung wegen anderer Handlungen oder Unterlassungen als der im § 23 B.-U. gedachten Handlungen oder Unterlassungen die Zustimmung des betreffenden Hauses erforderlich. Verweigert das Haus die Zustimmung, so ist die Verfolgung für immer ausgeschlossen. Nach § 24, Abs. 2 B.-U. beziehen sich jedoch diese Bestimmungen nicht auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die ein Mitglied der Nationalversammlung als verantwortlicher Redakteur trägt. Die im § 24, Abs. 1 B.-U. gedachten Handlungen und Unterlassungen können entweder ein Verhalten eines Mitgliedes der Nationalversammlung in Ausübung seines Mandates, aber außerhalb des Hauses, oder ein Verhalten eines Mitgliedes der Nationalversammlung außerhalb der Ausübung des Mandates sein.

Die Zustimmung des Hauses, welchem ein Mitglied der Nationalversammlung angehört, ist notwendig zu „jedweder“ Verfolgung, d. h. zu einer Verfolgung durch jede Behörde, die überhaupt für eine Strafverfolgung zuständig ist, sei es ein Strafgericht, eine Disziplinarbehörde, eine Finanz-, Militär- oder Polizeibehörde, und zu jeder Verfolgung, d. h. zu jeder wie immer gearteten Verfolgungshandlung, sei es auch die Verhaftung, außer im Falle der Ergreifung auf freier Tat (§ 25 B.-U.). Will also irgendeine Behörde eine Verfolgungshandlung gegen ein Mitglied der Nationalversammlung setzen, so muß sie zunächst das betreffende Haus um seine Zustimmung ersuchen, d. h. an das betreffende Haus ein „Auslieferungsersuchen“ richten, welches dann dem betreffenden Immunitätsausschuße zugewiesen wird, über dessen Bericht und Antrag das Haus entscheidet. Die Verweigerung der Zustimmung durch das betreffende Haus

hat zur Folge, daß eine Verfolgung wegen der betreffenden Straftat für immer ausgeschlossen ist, d. h. auch für die Zeit, in welcher die in Frage kommende Person nicht mehr Mitglied des betreffenden Hauses ist. Diese durch eine Verweigerung der Zustimmung des Hauses bedingte außerordentliche Erweiterung der Immunität ist insofern gerechtfertigt, als die Mitglieder der Nationalversammlung in ihrer Tätigkeit auch frei sein sollen von der Besorgnis vor einer ohne Zustimmung ihres Hauses nach dem Verluste ihres Mandates gegen sie eingeleiteten Verfolgung. Der § 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 126, betreffend den Einfluß des Ersuchens um Zustimmung des Hauses zur Strafverfolgung von Mitgliedern der Nationalversammlung auf den Lauf der Verjährungsfrist, bestimmt: „Wenn zur Einleitung des Strafverfahrens gegen ein Mitglied der Nationalversammlung oder zur Fortsetzung eines solchen Verfahrens die Zustimmung des betreffenden Hauses erforderlich ist, wird die Verjährung der Strafverfolgung von dem Tage, an dem um die Zustimmung zur Verfolgung ersucht wurde, bis zu dem Tage, an dem dem Gerichte oder der Behörde, die um die Zustimmung ersucht haben, die amtliche Mitteilung darüber zugekommen ist, daß das Haus über das Ersuchen entschieden hat, oder bis zu dem Tage, an dem dessen Zustimmung zur Verfolgung nicht mehr notwendig war, gehemmt.“

IV. Bedingte Immunität in und außerhalb der Ausübung des Mandates kraft besonderer Zuständigkeit nachträglicher Zustimmung.

Aus § 24 B.-U. ergibt sich, daß eine Verhaftung eines Mitgliedes der Nationalversammlung nur zulässig ist nach vorheriger Zustimmung seines Hauses zur Verfolgung wegen jener Straftat, deretwegen die Verhaftung in Betracht kommt. Von diesem Grundsatz wird jedoch im § 25 B.-U. die Ausnahme gemacht, daß ein Mitglied der Nationalversammlung auch ohne vorgängige Zustimmung seines Hauses verhaftet werden darf, wenn es „bei einer strafbaren Handlung selbst betreten“ wurde. Es ist jedoch nach § 25 B.-U. das Gericht oder die sonst zuständige Behörde, welche ein Mitglied der Nationalversammlung auf frischer Tat betreten und verhaftet hat, verpflichtet, die Verhaftung sofort dem Präsidenten des betreffenden Hauses bekannt zu geben und die Haft hört auf, wenn das betreffende Haus oder falls die Nationalversammlung nicht binnen 14 Tagen vom Tage der Verhaftung die Zustimmung zur weiteren Haft gibt. Hat der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung die Zustimmung zur Fortdauer der Haft erteilt, so ist diese Zustimmung nicht endgültig, da das betreffende Haus binnen 14 Tagen nach seinem Zusammentritte neuerlich über die Fortdauer der Haft zu entscheiden hat.

Die Bestimmungen der §§ 24 und 25 B.-U. haben einen doppelten Zweck, nämlich einmal den Zweck, die Freiheit der Ausübung des Mandates vor Besorgnis wegen einer Strafverfolgung zu sichern, und dann den Zweck, zu verhindern, daß die Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt Mitglieder der Nationalversammlung an ihrer Tätigkeit verhindern, und dadurch etwa die Nationalversammlung selbst lahmlegen. Derartige Bestimmungen richteten sich früher gegen die Krone und hatten den Zweck, die Unabhängigkeit des Parlamentes gegenüber der Krone zu sichern, sie dienten also auch dem Schutze des Grundsatzes der Gewaltenteilung. Wenn indes kraft des parlamentarischen Regierungssystems die Regierung nur einen Ausschuß der Mehrheitsparteien des Parlamentes darstellt, so verlieren diese Bestimmungen ihren ursprünglichen Sinn eines Schutzes des Parlamentes. Es ergibt sich dann aber das Bedürfnis eines Schutzes der parlamentarischen Minderheiten gegenüber der die Mehrheit vertretenden Regierung, eines Schutzes, der aber mit Bestimmungen, wie jenen der §§ 24 und 25 B.-U. in keiner Weise gewährleistet ist, da die dort gedachten Zustimmungen vom Willen der parlamentarischen Mehrheit abhängig sind.

Einen besonderen Fall der Immunität der Mitglieder der Nationalversammlung, und zwar der Immunität gegenüber den sonstigen Folgen einer Enttäuſchung der allgemeinen Zeugnispflicht vor den Behörden, regelt der § 26 B.-U., nach welchem Mitglieder beider Häuser das Recht haben, die Zeugenschaft über Angelegenheiten zu verweigern, die ihnen als Mitgliedern des Hauses anvertraut wurden, und zwar auch dann, wenn sie aufgehört haben, dessen Mitglieder zu sein. Die Worte „ihnen als Mitgliedern des Hauses anvertraut wurden“ bedeuten, daß es sich um eine Angelegenheit handeln muß, welche einem Mitgliede eines Hauses mit dem Ersuchen um Geheimhaltung mitgeteilt wurde, in der Absicht, dem Mitgliede dadurch ein „Wissen“ zugehörig zu machen, welches als Grundlage für eine besondere Ausübung seines Mandates notwendig oder zweckmäßig ist. Würden also die Mitglieder der Nationalversammlung verpflichtet sein, auch hinsichtlich solcher Angelegenheiten Zeugenschaft abzulegen, so würde die Gefahr bestehen, daß ihnen in besonders wichtigen Fällen nicht die Quellen jenes „Wissens“ zugänglich sind, nach welchem sie im Sinne des § 22, Abs. 3, ihr Mandat auszuüben haben, da man sich eben hüten würde, ihnen derartige Mitteilungen zu machen. Die Bestimmung des § 26 B.-U. dient also der Sicherung der Ausübung des Mandates nach bestmöglichem Wissen der Mitglieder der Nationalversammlung. Die im § 26 B.-U. gedachte Immunität besteht gegenüber allen Behörden, welche überhaupt als Empfänger einer Zeugenschaft in Betracht kommen, sie besteht nach dem § 28 der Geschäftsordnungsgesetze auch gegenüber den Ausschüssen der beiden Häuser. Eine Ausnahme von der im § 26 B.-U. gedachten Immunität besteht nur in den Fällen, in welchen es sich um die Verleitung eines Mitgliedes eines Hauses zum Mißbrauche seines Mandates im Sinne des § 105 des Strafgesetzes handelt.

Der Freiheit der Ausübung des Mandates dient auch die Bestimmung des § 27 B.-U., nach welchem die Mitglieder beider Häuser Anspruch auf eine Entschädigung haben, deren Höhe ein Gesetz festsetzt. Die Mitglieder der Nationalversammlung müssen Diäten beziehen, welche ihnen einen entsprechenden Lebensunterhalt gewährleisten, damit sie nicht durch eine ungünstige wirtschaftliche Lage, in welcher sie sich überhaupt befinden oder gerade durch die mit der Ausübung des Mandates verbundene Vernachlässigung ihres sonstigen Erwerbes gelangen, in eine wirtschaftlich bedingte Abhängigkeit von Personen gelangen, die die Ausübung des Mandates „nach bestem Wissen und Gewissen“ beeinträchtigt. Das Recht der Mitglieder der Nationalversammlung auf Entschädigung ist ein im öffentlichen Interesse gewährtes Recht und es kann auf dieses Recht nicht verzichtet werden. Ungültig sind deshalb alle Vereinbarungen der Mitglieder der Nationalversammlung, nach welchen sie Teile ihrer Entschädigung an die Kassa ihrer Partei abzuführen haben — diese Vereinbarungen sind ebenso ungültig, wie die bereits erwähnten Rücktrittsreversse, weil es sich in beiden Fällen um unzulässige private Verfügungen über im öffentlichen Interesse verliehene Zuständigkeiten handelt. Auch der § 14 des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates bestimmt, daß die Senatoren Anspruch auf eine Entschädigung haben, deren Höhe durch ein Gesetz bestimmt wird. Ebenso bestimmen die §§ 82, Abs. 1, der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses bzw. 81, Abs. 1, der Geschäftsordnung des Senates, daß den Abgeordneten (Senatoren) für die Dauer ihres Mandates eine Entschädigung gebührt, deren Höhe ein besonderes Gesetz bestimmt. Diese Entschädigungen unterliegen weder Steuern noch Gebühren und sind von der Exekution ausgenommen.

Der § 1 des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 115, über die Entschädigung der Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder beider Häuser der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik bestimmt, daß die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senates einen ständigen Gehalt von 5000 Kč monatlich, und zwar beginnend mit dem ersten Tage des Monats, in dem sie das durch § 22 B.-U. vorgeschriebene Gelübnis ablegen, und endend mit dem letzten Tage des Monats, in dem ihr Mandat erloschen ist, beziehen, welcher Bezug nach § 4 des Gesetzes weder Steuern noch Gebühren unterliegt und exekutionsfrei ist. Von diesem Bezüge der Abgeordneten und Senatoren wurden jedoch nach dem Gesetze vom 30. November 1931, Slg. Nr. 176, betreffend Befoldungs-Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung, seit dem 1. Jänner 1932 6%, gemäß dem Gesetze vom 28. Dezember 1932, Slg. Nr. 204, betreffend Personal-Sparmaßnahmen, seit dem 1. Jänner 1933 10%, und gemäß dem Gesetze vom 22. Dezember 1933, Slg. Nr. 247, betreffend die Festsetzung von Abzügen von den Gehältern der Mitglieder der Nationalversammlung, seit dem

1. Jänner 1934 14% abgezogen. Dieser 14%ige Abzug wurde für die Zeit vom 1. Jänner 1935 bis zum 31. Dezember 1935 aufrechterhalten durch das Gesetz vom 20. Dezember 1934, Slg. Nr. 268, betreffend die Festsetzung von Abzügen von den Gehältern der Mitglieder der Nationalversammlung, ferner aufrechterhalten für die Zeit vom 1. Jänner 1936 bis zum 31. Dezember 1936 durch das Gesetz vom 21. Dezember 1935, Slg. Nr. 254, betreffend die Festsetzung von Abzügen von den Gehältern der Mitglieder der Nationalversammlung, und schließlich aufrechterhalten für die Zeit vom 1. Jänner 1937 bis zum 30. Juni 1937 mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1936, Slg. Nr. 316, betreffend die Festsetzung von Abzügen von den Gehältern der Mitglieder der Nationalversammlung. Durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1937, Slg. Nr. 155, betreffend die Festsetzung von Abzügen von den Gehältern der Mitglieder der Nationalversammlung, wurde der Abzug für die Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum 31. Dezember 1937 auf 10% herabgesetzt.

Nach § 13, Abs. 2, des Gesetzes vom 15. Juni 1927, Slg. Nr. 76, über die direkten Steuern werden die Entschädigungen der Mitglieder der Nationalversammlung als Funktionsgenüsse betrachtet und unterliegen der Einkommensteuer bloß mit zwei Fünfteln. (Vgl. jetzt zu § 13, Abs. 2, dieses Gesetzes die Regierungsverordnung vom 4. Feber 1937, Slg. Nr. 15, zur Durchführung des Gesetzes über die direkten Steuern.)

Nach den §§ 82 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus, bzw. 81 der Geschäftsordnung für den Senat können die Abgeordneten (Senatoren) die Züge aller Arten und jeder Klasse aller, auch der Privatbahnen, mögen sie im Staatsbetrieb oder in eigener Regie sein, der Klein- und elektrischen Bahnen, der Postpersonenautobusse und der Verkehrsschiffe im Staatsgebiete bis zum Ende des Kalenderjahres benutzen, in dem sie Mitglieder der Nationalversammlung waren. Für diese Benützung hat der Abgeordnete (Senator) jährlich den Betrag von 2000 Kč, wenn er nach dem 1. Juli Mitglied der Nationalversammlung wurde, für den restlichen Teil des Jahres von 1000 Kč an die Staatskasse zu bezahlen.

Der Sicherung der Ausübung des Mandates nach bestem Wissen und Gewissen in bezug auf das öffentliche Interesse dienen auch die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) gewisser beruflicher bzw. amtlicher Stellungen und gewisser Tätigkeiten mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung. Derartige Unvereinbarkeits-Bestimmungen sind teils in der Verfassungsurkunde, teils in anderen Gesetzen enthalten.

I. Unvereinbarkeits-Bestimmungen in der Verfassungsurkunde.

A. Wie bereits gesagt wurde, bestimmt der § 18 B.-U., daß niemand zugleich Mitglied beider Häuser sein darf. Diese Bestimmung dient der

Sicherung des in der Verfassungsurkunde gedachten Zweikammer-Systems, der Sicherung des Systems der Teilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen zwei Faktoren.

B. Gemäß § 63 B.-U. darf der Präsident der Republik nicht zugleich Mitglied der Nationalversammlung sein. Der § 10 des Gesetzes vom 9. März 1920, Slg. Nr. 161, über die Wahl des Präsidenten der Republik, sagt: „Wurde zum Präsidenten der Republik ein Mitglied des Senates oder des Abgeordnetenhauses — — — gewählt, so hört er mit dem Wahltag auf, seine Funktion auszuüben und verliert mit der Ablegung des Gelübnisses diese Mitgliedschaft.“ Diese Bestimmungen dienen der Sicherung der in der Verfassungsurkunde vorgesehenen Trennung der Innehabung der gesetzgebenden Gewalt von der Präsidentschaft der Republik.

C. § 63 B.-U. sagt ferner: „Wenn ein Mitglied der Nationalversammlung zum Stellvertreter des Präsidenten gewählt werden sollte, darf er, solange er Stellvertreter ist, das Mandat in der Nationalversammlung nicht ausüben.“ Die Wahl eines Mitgliedes der Nationalversammlung zum Stellvertreter des Präsidenten der Republik hat also nicht den Verlust des Mandates, sondern nur das Ruhen des Mandates zur Folge, womit dem Umstande Rechnung getragen wird, daß die Stellvertretung des Präsidenten der Republik gemäß den §§ 60 und 61 B.-U. immer nur für eine begrenzte Zeit Platz greift. Die Innehabung eines Mandates in der Nationalversammlung ist hingegen nicht unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Regierung, durch welche Vereinbarkeit eben das parlamentarische Regierungssystem bedingt ist.

D. Nach § 20, Abs. 6 B.-U. können Mitglieder des Verfassungsgerichtes, Beisitzer des Wahlgerichtes und Mitglieder der Gauvertretungen nicht zugleich Mitglieder der Nationalversammlung sein. Nach § 4 des Gesetzes vom 9. März 1920, Slg. Nr. 162, über das Verfassungsgericht, bedeutet die Wahl eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtes zum Mitgliede einer gesetzgebenden Körperschaft eine Erledigung der Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichte, durch welche eine Neubesetzung der betreffenden Stelle bedingt ist. Der § 3 des Gesetzes vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 125, über das Wahlgericht bestimmt, daß die Bewerbung eines Mitgliedes des Wahlgerichtes um ein Mandat in der Nationalversammlung das Ruhen der Ausübung seines Amtes als Mitgliedes des Wahlgerichtes bis zur stattgefundenen Wahl zur Folge hat. Wurde ein Mitglied des Wahlgerichtes zum Mitgliede der Nationalversammlung gewählt, so hört es auf, Mitglied des Wahlgerichtes zu sein. Die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung mit der Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichte und beim Wahlgerichte dient der Sicherung der Unabhängigkeit der Richter des Verfassungsgerichtes und des Wahlgerichtes, von welchen die ersteren über die Gültigkeit der Gesetze der Nationalversammlung, die letzteren aber über die Gültigkeit

der Wahlen in die Nationalversammlung zu entscheiden haben. Indes ist diese Unabhängigkeit dadurch sehr beeinträchtigt, daß gemäß § 1, Abs. 2, des Gesetzes über das Verfassungsgericht der Präsident der Republik die von ihm zu ernennenden Mitglieder des Verfassungsgerichtes aus Ternovorschlägen des Abgeordnetenhauses und des Senates zu entnehmen hat, und daß die Beisitzer und Ersatzmänner des Wahlgerichtes vom Abgeordnetenhause auf die Dauer seiner Wahlperiode gewählt werden.

Die im § 20, Abs. 6 B.-U., gedachten „Gauvertretungen“, welche mit dem Gesetze vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 126, in Aussicht genommen waren, wurden nicht verwirklicht, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 125, über die Organisation der politischen Verwaltung, bestehen die Landesvertretungen (für Böhmen, Mähren-Schlesien, die Slowakei und Karpathorußland). Nach § 6 des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 330, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 126, betreffend die Wahlen der Landes- und Bezirksvertretungen können Mitglieder der Landesvertretungen nicht Mitglieder der Nationalversammlung sein, und es verliert ein Mitglied der Landesvertretung, das zum Mitgliede der Nationalversammlung gewählt wurde, die Mitgliedschaft in der Landesvertretung. Analoge Bestimmungen enthält aber der § 62 des Gesetzes auch hinsichtlich der Mitglieder der Bezirksvertretungen. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung einerseits mit der Mitgliedschaft in den Landes- und Bezirksvertretungen andererseits, dienen der Sicherung der Ausübung der in Betracht kommenden Mandate nach bestem Wissen und Gewissen, welche sonst durch Gewissenskonflikte hinsichtlich der verschiedenen in Betracht kommenden öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden könnte. Die Landes- und Bezirksvertretungen sollen eben von den Inhabern der gesetzgebenden Gewalt verschiedene Gewaltenträger sein.

E. § 20, Abs. 5 B.-U. bestimmt, daß Gau- und Bezirksvorsteher nicht Mitglieder der Nationalversammlung sein können. Die Institution der „Gauvorsteher“ wurde nicht verwirklicht, es bestehen Landespräsidenten im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 125. Nach § 22 der Wahlordnung in das Abgeordnetenhaus können Landespräsidenten und Bezirksvorsteher überhaupt nicht in das Abgeordnetenhaus kandidiert werden, werden sie kandidiert, so werden sie gemäß § 25 von der Kreiswahlkommission aus der Kandidatenliste gestrichen. Dieselben Bestimmungen gelten nach § 10 des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates auch für die Wahlen in den Senat.

F. Der § 20, Abs. 1, B.-U. bestimmt, daß ein Staatsangestellter, der in die Nationalversammlung gewählt wurde und als deren Mitglied die Angelobung geleistet hat, für die Zeit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung beurlaubt wird und während dieser Zeit Anspruch auf seine ständigen Dienst-

bezüge mit Ausnahme der Orts- oder Dienstzulage, sowie auf Zeitvorrückung hat. Hochschulprofessoren, die zu Mitgliedern der Nationalversammlung gewählt wurden, werden nicht ohne ihren Willen beurlaubt, haben aber Anspruch auf Urlaub, und haben, wenn sie sich beurlauben lassen, dieselben Rechte wie die ohne ihren Willen beurlaubten Staatsangestellten. Diese Bestimmung dient der Sicherung des Grundsatzes der Teilung der gesetzgebenden Gewalt von der Vollzugs- und richterlichen Gewalt, ohne diese Trennung würden sich auch Gewissenskonflikte ergeben müssen, da die Mitglieder der Nationalversammlung das öffentliche Interesse in anderer Weise zu wahren haben als die Staatsangestellten, und schließlich würde die mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung verbundene Präsenzpflicht in Konflikt geraten mit der mit der Staatsangestelltenschaft verbundenen Präsenzpflicht. Diese Gründe für die in Frage stehende Unvereinbarkeit bestehen in weit geringerem Maße für die Hochschulprofessoren, da sie gemäß ihrer hauptsächlichlichen Amtspflicht nicht zum Vollzuge von Gesetzen berufen und auch von keiner Präsenzpflicht im Amte getroffen sind. Gemäß § 20, Abs. 2 B.-U. haben ferner öffentliche Angestellte, die nicht Staatsbeamte sind, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Nationalversammlung Anspruch auf Urlaub. Nach § 20, Abs. 3 B.-U. können Mitglieder der Nationalversammlung erst ein Jahr, nachdem sie aufgehört haben, Mitglieder der Nationalversammlung zu sein, zu besoldeten Staatsangestellten bestellt werden. Dieser Grundsatz betrifft aber gemäß § 20, Abs. 4 B.-U. nicht Minister und solche Mitglieder der Nationalversammlung, die vor ihrer Wahl in die Nationalversammlung Staatsangestellte waren, sofern sie in demselben Dienstzweig bleiben. Die Bestimmung des § 20, Abs. 3 B.-U. ist darauf abgestellt, zu verhindern, daß Mitglieder der Nationalversammlung den ihnen durch ihr Mandat zustehenden Einfluß ausnützen, um eine Stelle im Staatsdienste zu erhalten, durch die Zuaussichtstellung einer solchen Stelle könnten aber auch Mitglieder der Nationalversammlung von der Ausübung ihres Mandates nach bestem Wissen und Gewissen abgewendet werden.

G. Nach § 22, Abs. 2 B.-U. dürfen sich Mitglieder der Nationalversammlung nicht zur Unterstützung persönlicher Interessen von Parteien an öffentliche Ämter wenden, es sei denn, daß ein solches Einschreiten bei dem Amte bloß zur Ausübung ihres regelmäßigen Berufes gehört. Mit dieser Bestimmung wird darauf gezielt, zu verhindern, daß die Mitglieder der Nationalversammlung ihren mit dem Mandate verbundenen Einfluß zur Beeinflussung von Entscheidungen und Verfügungen der Behörden verwenden, was dem Grundsatz der Gewaltenteilung widersprechen würde. Überdies könnten auch die Mitglieder der Nationalversammlung durch die Zuaussichtstellung irgendeiner günstigen Erledigung einer behördlich abhängigen Angelegenheit, derentwegen sie sich an eine Behörde gewendet

haben, davon abgebracht werden, ihr Mandat nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Das im § 22, Abs. 2 B.-U. enthaltene Verbot der „Interventionen“ von Mitgliedern der Nationalversammlung bei den öffentlichen Ämtern hat sich jedoch in keiner Weise durchgesetzt — wie bereits in früherem Zusammenhange erwähnt wurde.

II. Unvereinbarkeits-Bestimmungen außerhalb der Verfassungsurkunde.

A. Mit dem Gesetze vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144, über die Inkompatibilität (Unvereinbarkeit), wurde eine Reihe von Unvereinbarkeiten der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung mit besonderen Stellungen bzw. Tätigkeiten formuliert. Während die in der Verfassungsurkunde formulierten Unvereinbarkeiten sich auf das Verhältnis der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung zu gewissen öffentlichen Stellungen und Tätigkeiten beziehen — der § 22, Abs. 2 B.-U., betrifft eine besondere Tätigkeit eines Mitgliedes der Nationalversammlung gegenüber den öffentlichen Ämtern — werden im Unvereinbarkeitsgesetze Unvereinbarkeiten formuliert, welche das Verhältnis der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung zu gewissen privaten Stellungen und Tätigkeiten, die in Erwerbsabsicht ausgeübt werden, betreffen. Wenn auch die Festsetzung der letzteren Unvereinbarkeiten sehr zweckmäßig ist, so muß doch bezweifelt werden, ob das Unvereinbarkeitsgesetz vom Jahre 1924 mit der Verfassungsurkunde in Einklang gebracht werden kann, da das Gesetz eben in der Verfassungsurkunde nicht in Aussicht genommene Unvereinbarkeiten und damit auch Mandatsverlustgründe in Aussicht nimmt. Nach dem Unvereinbarkeitsgesetze ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung:

1. Das Eigentum von Erwerbsunternehmungen oder die Teilnahme an ihrer Leitung oder Verwaltung oder die Teilnahme an der Leitung oder Verwaltung irgendeiner auf Gewinn berechneten Vereinigung, wenn diese Unternehmungen oder Vereinigungen im Verhältnisse eines Lieferanten oder Abnehmers, Pächters oder Verpächters zum Staate, zu einer staatlichen oder vom Staate verwalteten Anstalt oder Unternehmung oder zu einem solchen Fonds stehen oder ihnen gewerbemäßig Kredit gewähren oder die Begründung eines der hier angeführten Verhältnisse anstreben. Diese Unvereinbarkeit liegt jedoch nicht vor, wo das Gesetz oder allgemein gültige oder vorher kundgemachte Bedingungen in eines der erwähnten Verhältnisse ermöglichen, unter gleichen Bedingungen in eines der erwähnten Verhältnisse zum Staate, zu einer staatlichen oder vom Staate verwalteten Anstalt oder Unternehmung oder zu einem solchen Fonds einzutreten, oder wenn es sich um Unternehmungen von Gemeinden oder um Anstalten handelt, die nach dem Gesetze oder ihrem Statut die Garantie der Gemeinde genießen (§ 1). Die im § 1 gedachten Unvereinbarkeiten bestehen also nur

im Falle des Vorhandenseins eines besonderen Verhältnisses zum Staate usw. bzw. des Anstrebens eines solchen Verhältnisses, in welches die Staatsbürger nicht nach gleichen, allgemein kundgemachten Bedingungen eintreten können.

2. Die Gewährung rechtsfreundlicher Ratschläge oder rechtsfreundlicher Vertretung an Parteien oder das Wirken als sachmännischer (technischer, geschäftlicher u. dgl.) Berater, wenn es sich um Lieferungen, um den Bezug, Pacht oder gewerbemäßig gewährten Kredit gegenüber dem Staate, einer staatlichen oder vom Staate verwalteten Anstalt oder Unternehmung oder einem solchen Fonds handelt. Auch diese Unvereinbarkeit besteht aber nicht, wenn die Staatsbürger nach gleichen, allgemein kundgemachten Bedingungen in die gedachten Verhältnisse zum Staate eintreten können (§ 2).

3. Das Eigentum oder die Teilnahme an der Leitung oder Verwaltung irgendeiner Unternehmung oder Vereinigung, wenn hiebei das Mandat zur Verleitung oder zu einem unzulässigen Einflusse bei Funktionären mißbraucht wird, die außerhalb der Unternehmung oder Vereinigung stehen, aber im gegebenen Falle auf deren Interesse einen entscheidenden oder wesentlichen Einfluß haben, oder wenn ein Mitglied der Nationalversammlung wissentlich duldet, daß eine dritte Person sein Mandat in der hier bezeichneten Weise mißbraucht (§ 3).

Der „Mißbrauch“ eines Mandates ist seine unzulässige Ausübung, diese besteht darin, daß von dem Wissen anderer Personen, daß jemand Mandatsträger sei, zur Befriedigung privater Interessen Gebrauch gemacht wird. Die eben erwähnte Bestimmung kennt auch einen Mißbrauch des Mandates jemandens durch einen anderen, der darin besteht, daß der andere in gesetzwidriger Weise von dem Wissen dritter Personen um das Mandat einer von ihm verschiedenen Person Gebrauch macht, um auf diese Weise einen Erfolg zu erzielen.

In § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes wird die in den §§ 1 und 3 gedachte Teilnahme an der Leitung und Verwaltung insofern näher bestimmt, als gesagt wird, daß sie „namentlich“ bestehe in der Mitgliedschaft in der Direktion, dem Vorstande, dem Verwaltungsrate, der Geschäftsleitung, dem Aufsichtsrate, dem Revisorenkollegium, und in der Stelle des leitenden Beamten, nicht aber in der Mitgliedschaft in der Direktion von Gemeindeunternehmungen oder Gemeindeanstalten, welche nach dem Gesetze oder ihrem Statut die Garantie der Gemeinde genießen.

4. Die Vermittlung von Geschäftsverbindungen mit dem Staate, einer staatlichen oder vom Staate verwalteten Anstalt oder Unternehmung oder einem solchen Fonds gegen unmittelbaren oder mittelbaren materiellen Vorteil (§ 5). Die Vermittlung derartiger Geschäftsverbindungen ist also unbedingt mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung unvereinbar, auch dann, wenn derartige Vermittlungen nach gleichen kundgemachten Bedingungen allen Staatsbürgern zugänglich sind.

5. Die Ausübung eines Haupt- oder Nebenberufes oder einer Haupt- oder Nebenbeschäftigung, durch die das Mandat zur Erzielung von Entlohnungen mißbraucht wird, die sonst für eine ähnliche Leistung in jenem Berufe nicht üblich sind. Durch Verordnung kann festgesetzt werden, welche Organe die Üblichkeit der Entlohnungen bestimmen, und zwar derart, daß das Mitglied der Nationalversammlung sich von der Üblichkeit der Entlohnung überzeugen könne, bevor es die Entlohnung verlangt (§ 6).

6. Die Ausübung des Mandates in einer Weise, die dem § 22, Abs. 2 der Verfassungsurkunde widerspricht, wenn das Einschreiten zugunsten einer dritten Person mit der Absicht erfolgt, einem anderen oder sich besondere und unangemessene persönliche Vorteile zu verschaffen (§ 7). Durch diese Bestimmung ist jene des § 22, Abs. 2 B.-U. praktisch eingeschränkt worden, da der § 22, Abs. 2 B.-U. die Interventionen ohne Rücksicht auf die Besonderheit der Absicht untersagt. Der § 7 des Unvereinbarkeitsgesetzes bedeutet also eigentlich eine Abänderung einer verfassungsurkundlichen Bestimmung, die nur im Wege der Verfassungsgesetzgebung hätte erfolgen dürfen.

Entscheidungen in Angelegenheiten der Unvereinbarkeit nach dem Unvereinbarkeitsgesetze stehen a) dem Inkompatibilitätsausschusse des betreffenden Hauses und b) dem Wahlgerichte zu, deren bezügliche Zuständigkeiten in späterem Zusammenhange darzustellen sind.

B. Nach § 5 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 328, über die Organisation der Kanzleien des Abgeordnetenhauses und des Senates kann ein Mitglied der Nationalversammlung nicht gleichzeitig Mitglied der Kanzlei eines der beiden Häuser sein.

C. Nach § 81 des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 347, über die Aktien-Bettelbank, dürfen der Gouverneur der Bank, die Mitglieder des Bankrates und des Revisionsausschusses für die Dauer ihrer Wirksamkeit nicht Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften sein.

D. § 4 des Gesetzes vom 14. März 1934, Slg. Nr. 49, betreffend die Errichtung einer Tschechoslowakischen Reeskompte- und Lombardanstalt, bestimmt, daß die Mitglieder der Nationalversammlung nicht Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, Vorsitzenderstellvertreter oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsausschusses dieser Anstalt sein können.

Der unabhängigen Ausübung des Mandates dienen schließlich auch die Bestimmungen der Geschäftsordnungsgesetze über die „Verhandlungsfreiheit des Hauses“. Der § 75 bzw. 74 der Geschäftsordnungsgesetze bestimmt unter dem Titel „Verbot der Störung der Verhandlungen des Hauses“: „Zu den Sitzungen des Hauses und der Ausschüsse hat außer den Abgeordneten (Senatoren) und den durch ihr Amt hierzu berufenen Personen niemand Zutritt. Mündliche Gesuche oder Deputationen werden vom Hause nicht angenommen. Zu Abgeordneten (Senatoren) in das Gebäude

des Hauses entsandte Deputationen haben keinen Zutritt, wenn sie mehr als 10 Personen zählen. An den Tagen, an denen das Haus oder ein Ausschuß des Hauses tagt, sind im Umkreise eines Kilometers von dem Gebäude, wo das Haus (der Ausschuß) tagt, an den dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten weder Versammlungen noch Aufzüge welcher Art immer gestattet."

Wie bereits gesagt wurde, besteht die Nationalversammlung aus dem Abgeordnetenhaus, das 300 Mitglieder zählt, und aus dem Senate, der 150 Mitglieder zählt, und deshalb übt „die Nationalversammlung“ die gesetzgebende Gewalt nur in dem Sinne aus, daß beide Häuser entweder durch übereinstimmende Beschlüsse oder aber durch eine andere Art beiderseitiger Beschlüsse gültige Gesetze geben können. Indes ist auch wieder der Ausdruck, daß die Nationalversammlung als eine Zweierheit von Körperschafts-Gesamtheiten gültige Gesetzes-Beschlüsse und sonstige gültige Beschlüsse fassen kann, ungenau, da dieselben Zuständigkeiten auch besonderen Teilen der Häuser zustehen. Das Abgeordnetenhaus und der Senat sind nämlich im Sinne der Verfassungsurkunde „stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten einschließende Körperschafts-Gesamtheiten“^{*)}, d. h. jene Beschlüsse, welche das Abgeordnetenhaus, das aus 300 Mitgliedern besteht, und der Senat, der aus 150 Mitgliedern besteht, gültig fassen kann, können auch von einer besonderen Gruppe aus den 300 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses bzw. aus den 150 Mitgliedern des Senates gültig gefaßt werden. Daß „das Abgeordnetenhaus“ einen Beschluß faßt, kann in genauem Sinne nur gesagt werden, wenn tatsächlich die 300 Mitglieder des Abgeordnetenhauses einstimmig einen Beschluß fassen, und daß „der Senat“ einen Beschluß faßt, kann in genauem Sinne nur gesagt werden, wenn tatsächlich die 150 Mitglieder des Senates einstimmig einen Beschluß fassen. Indes ist eine Einstimmigkeit in gesetzgebenden Körperschafts-Gesamtheiten wie auch in anderen Körperschafts-Gesamtheiten eine sehr seltene Ausnahme, so daß notwendige gültige Beschlüsse nur dadurch gesichert werden können, daß diese Beschlüsse gültig auch von besonderen Gruppen der Abgeordneten bzw. Senatoren gefaßt werden dürfen. Die Zulassung solcher stellvertretender Körperschafts-Gesamtheiten ist auch deshalb notwendig, weil nicht immer die volle Zahl von 300 Abgeordneten bzw. 150 Senatoren zu Sitzungen versammelt werden kann. Denn erstens kann nach den bereits erwähnten Bestimmungen über das Verhältnis der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung zur Stellung als Präsident der Republik die Ausübung eines Mandates durch eine gewisse Zeit ruhen, zweitens kann ein Mandat aus verschiedenen noch zu erörternden Gründen verloren gehen, wonach dann bis zum Nachrüden des Ersatzmannes eine gewisse Zeit verfließen kann,

^{*)} Vgl. meine „Allgemeine Staatslehre“, S. 324 ff.

oder aber das Mandat unbesezt bleiben muß, weil die in Frage kommende Kandidatenliste bereits erschöpft ist, drittens können Abgeordnete bzw. Senatoren nach den bereits besprochenen Bestimmungen in zulässiger oder unzulässiger Weise in Sitzungen ihrer Häuser fehlen, und viertens schließlich hat die noch zu erörternde Auflösung einer Partei die Folge des Verlustes der Mandate jener Partei, ohne daß Ersatzmänner nachrücken dürfen. Wenn nun ein Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus bzw. der Senat gültig fassen darf, in einer von der Verfassungsurkunde zugelassenen Weise auch von einer in das Abgeordnetenhaus bzw. den Senat eingeschlossenen stellvertretenden Körperschafts-Gesamtheit gültig gefaßt werden darf, dann sagt man der Einfachheit halber trotzdem, daß das Abgeordnetenhaus bzw. der Senat „mit einer besonderen Zahl von Stimmen“ diesen Beschluß gefaßt hat. Wollte man jedoch diese Redeweise als mehr als eine abkürzende Redeweise auffassen, so müßte man wieder die Repräsentativfiktion zu Hilfe nehmen, indem man sagt, daß z. B. eine besondere Zahl von Abgeordneten, welche einen gültigen Beschluß gefaßt hat, das ganze Abgeordnetenhaus repräsentiert, daß also das Abgeordnetenhaus „durch“ jene Abgeordneten den Beschluß gefaßt hat, ebenso wie das Volk „durch“ die Nationalversammlung Beschlüsse faßt.

Der § 32 W.-U. bestimmt, daß jedes Haus, sofern in der Verfassungsurkunde nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder beschlußfähig und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist. Für die Gültigkeit von Beschlüssen der Häuser sind also zwei Gültigkeits-Erfordernisse festgesetzt, nämlich a) das Erfordernis, daß mindestens 100 Abgeordnete bzw. mindestens 50 Senatoren anwesend sind, und b) das Gültigkeits-Erfordernis, daß mindestens 51 Abgeordnete bzw. mindestens 26 Senatoren für den Beschluß stimmen. Gemäß § 32 W.-U. umfaßt also das Abgeordnetenhaus stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten mit der Zahl von 51—299 Mitgliedern, welche bei Anwesenheit von insgesamt 100—299 Mitgliedern gültige Beschlüsse, wie die gesamten 300 Mitglieder des Abgeordnetenhauses, fassen dürfen, und umfaßt der Senat stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten mit der Zahl von 26—149 Mitgliedern, die bei Anwesenheit von insgesamt 50—149 Mitgliedern gültige Beschlüsse, wie die gesamten 150 Mitglieder des Senates, fassen dürfen. Die im § 32 W.-U. festgesetzten, mit der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden und für den Beschluß stimmenden Mitglieder des Hauses zu erfüllenden Gültigkeits-Erfordernisse sind jedoch nur grundsätzliche Gültigkeits-Erfordernisse, da die Verfassungsurkunde für besondere Beschlüsse andere derartige Gültigkeits-Erfordernisse festsetzt, nämlich:

I. Zur Beschlußfassung über eine Kriegserklärung, zur Abänderung der Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile ist Dreifünftelmehrheit

aller Mitglieder in jedem Hause erforderlich (§ 33 B.-U.). Dies bedeutet auch, daß zur Gültigkeit derartiger Beschlüsse die Anwesenheit von mindestens Dreifünfteln der Mitglieder jedes Hauses erforderlich ist.

II. Ein Beschluß des Abgeordnetenhauses auf Anklage des Präsidenten der Republik, des Vorsitzenden der Regierung und von Mitgliedern der Regierung kann bloß mit Zweidrittelmehrheit in Anwesenheit von zwei Dritteln der Abgeordneten gefaßt werden (§ 34, Abs. 1 B.-U.). Ein solcher Anklagebeschluß ist also nur gültig, wenn mindestens 200 Mitglieder des Abgeordnetenhauses anwesend sind und mindestens 132 Mitglieder des Abgeordnetenhauses für den Beschluß stimmen.

III. Ein Beharrungsbeschluß des Abgeordnetenhauses gegenüber einem ablehnenden Beschluß des Senates kann gültig bloß mit absoluter Mehrheit aller seiner Mitglieder, und wenn der ablehnende Beschluß des Senates mit Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder gefaßt war, bloß mit Dreifünftelmehrheit aller Mitglieder des Abgeordnetenhauses gültig gefaßt werden, d. h. also wenn mindestens 151 bzw. mindestens 180 Mitglieder des Abgeordnetenhauses zustimmen (§ 44, Abs. 1 B.-U.). Ein Beharrungsbeschluß des Senates gegenüber einem ablehnenden Beschlusse des Abgeordnetenhauses kann gültig bloß mit einer absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Senates gefaßt werden, also wenn mindestens 76 Mitglieder des Senates für den Beschluß stimmen (§ 44, Abs. 2 B.-U.).

IV. Ein Beharrungsbeschluß der beiden Häuser der Nationalversammlung gegenüber einem Beschluß des Präsidenten der Republik, ein Gesetz zurückzustellen, kann gültig bloß bei namentlicher Abstimmung mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder beider Häuser gefaßt werden (§ 48, Abs. 1 B.-U.), ein solcher Beschluß des Abgeordnetenhauses bloß bei neuerlicher namentlicher Abstimmung mit Dreifünftelmehrheit aller seiner Mitglieder (§ 48, Abs. 2 B.-U.).

V. Ein Beschluß des Abgeordnetenhauses, der Regierung das Mißtrauen auszusprechen, kann gültig bloß in Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten, mit absoluter Stimmenmehrheit und bei namentlicher Abstimmung gefaßt werden (§ 75 B.-U.). Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist also die Anwesenheit von mindestens 151 Abgeordneten erforderlich, und daß mindestens 76 Abgeordnete für den Beschluß stimmen.

Der § 56 der Geschäftsordnungsgesetze wiederholt diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde und fügt noch hinzu, daß ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt gilt (§ 56, Abs. 2), und daß der Präsident nur bei Wahlen mitstimmt, aber in die Zahl der Anwesenden eingerechnet wird. Da weder die Verfassungsurkunde noch die Geschäftsordnungsgesetze ausdrücklich eine Pflicht der anwesenden Mitglieder des Hauses, an der Abstimmung teilzunehmen, festlegen, so bedeutet das erwähnte Gültigkeits-Erfordernis der

Anwesenheit einer besonderen Zahl von Mitgliedern des Hauses bei den Beschlüssen also nur, daß diese Zahl von Mitgliedern anwesend ist, bedeutet aber nicht, daß diese Zahl von Mitgliedern überhaupt an der Abstimmung teilgenommen haben muß; es werden also sowohl der Vorsitzende, als auch jedes an der Abstimmung nicht teilnehmende Mitglied in die Zahl der Anwesenden eingerechnet. Indes ergibt sich immerhin die Frage, ob es nicht zur Ausübung des Mandates im Sinne des § 22, Abs. 3 B.-U. gehört, daß der Inhaber des Mandates sich an Abstimmungen beteiligt, sich also den ihm zugemuteten Entscheidungen nicht entzieht. Der § 57 des Geschäftsordnungsgesetzes für das Abgeordnetenhaus bestimmt über die „Reihung der Abstimmungen“: „(1) Nach Schluß der Debatte bestimmt der Präsident unter Bedachtnahme darauf, daß die wahre Meinung der Mehrheit zum Ausdruck gelange, die Reihung der Abstimmungen. (2) Um die Abstimmung zu vereinfachen, kann der Präsident die Beschlußfassung über eine grundsätzliche Frage veranlassen. (3) Ebenso kann der Präsident nach Schluß der Debatte die Abstimmung im ganzen oder über einen Teil auf einen späteren Zeitpunkt oder eine spätere Sitzung verlegen und inzwischen die Verhandlung fortsetzen. Über eine Einwendung dagegen oder über den Antrag eines Abgeordneten, die Fassung oder Ordnung der Fragen zu berichtigen oder eine Frage zu teilen, entscheidet, sofern der Präsident nicht einem Antrage zustimmt, das Haus ohne Debatte mittels einfacher Abstimmung.“ Von der „Art und Weise der Abstimmung“ handelt der § 58 des Geschäftsordnungsgesetzes:

I. Die Abstimmung erfolgt für oder gegen den Antrag ohne Angabe von Gründen (§ 58, Abs. 1).

II. In der Regel wird durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen abgestimmt (§ 58, Abs. 2). Diese gewöhnliche Art der Abstimmung bedeutet, daß der Vorsitzende ohne Zählung der Stimmen und ohne Feststellung der Namen der abstimmenden Abgeordneten, nach dem Gesamteindrucke, der sich ergibt, entscheidet, ob der zur Abstimmung stehende Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

III. Eine Zählung der Stimmen findet statt:

A. Wenn das Ergebnis einer gewöhnlichen Abstimmung nach Ansicht des Vorsitzenden oder von 50 Abgeordneten zweifelhaft ist. In diesem Falle kann der Vorsitzende auch namentliche Abstimmung anordnen (§ 58, Abs. 2).

B. Wenn der Vorsitzende dies anordnet oder wenigstens 50 Abgeordnete es vor der Abstimmung verlangen. (§ 58, Abs. 3).

IV. Namentliche Abstimmung findet statt:

A. Bei der zweiten Lesung in den Fällen des § 44, Abs. 1 und des § 48 B.-U.

B. Im Falle des § 44, Abs. 2, dritter Satz und des § 75 W.-U. Mit den unter A und B angeführten Bestimmungen des § 59, Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes wird über die Bestimmungen der Verfassungsurkunde hinausgegangen, da die Verfassungsurkunde eine namentliche Abstimmung nur für die Fälle des § 48 und des § 75 W.-U. vorschreibt.

C. Wenn der Vorsitzende entscheidet, daß eine namentliche Abstimmung stattzufinden habe (§ 59, Abs. 1).

D. Wenn das Ergebnis einer gewöhnlichen Abstimmung nach Ansicht des Vorsitzenden oder von 50 Abgeordneten zweifelhaft ist (§ 58, Abs. 2). Für diesen Fall kann auch Stimmzählung statt namentlicher Abstimmung angeordnet werden.

Eine namentliche Abstimmung findet derart statt, daß jeder Abgeordnete, auf seinem Plaze sitzend, einen gedruckten, seinen Namen und das Wort „ja“ oder „nein“ enthaltenden Stimmzettel abgibt. Das Ergebnis verkündet der Vorsitzende, die detaillierte Aufzählung der Namen ist aber nur im stenographischen Berichte anzuführen (§ 59, Abs. 2). Die Abstimmung mit Stimmzählung und die namentliche Abstimmung vollzieht der Sekretär des Hauses oder sein Stellvertreter mit den Schriftführern unter Aufsicht des Vorsitzenden (§ 58, Abs. 2). Analoge Bestimmungen enthalten die §§ 57—59 der Geschäftsordnung des Senates, nur können 25 Senatoren eine Zählung der Stimmen bzw. eine namentliche Abstimmung verlangen. Da also eine namentliche Abstimmung nur in Ausnahmefällen stattfindet, sind die gewöhnlichen Abstimmungen anonym, wodurch sich auch die Rede erklärt, daß z. B. „das Abgeordnetenhaus“ einen besonderen Beschluß gefaßt hat — obwohl dieser Beschluß nur von einer besonderen Zahl der Mitglieder gefaßt worden ist. Die Verfassungsurkunde kennt nur Erfordernisse der Gültigkeit von Beschlüssen der beiden Häuser, die in einer besonderen Zahl von Anwesenden („Anwesenheitsquorum“) und in einer besonderen Zahl von für einen Beschluß Stimmenden („Beschlussquorum“) bestehen. Die Geschäftsordnungsgesetze bestimmten bereits in ihrer ursprünglichen Fassung, daß der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen hat, wenn sich bei einer Abstimmung ergibt, daß nicht einmal ein Drittel der Abgeordneten, bzw. Senatoren anwesend ist (§ 58, Abs. 4). Damit war dem § 32 W.-U. Rechnung getragen. Hingegen hatten die Geschäftsordnungsgesetze in ihrer ursprünglichen Fassung kein in der Zahl der Anwesenden bestehendes Erfordernis der Gültigkeit der Verhandlungen der beiden Häuser festgesetzt, vielmehr bestimmte § 41, Abs. 1, der Geschäftsordnungen, daß der Vorsitzende zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Sitzung eröffne. Der § 41, Abs. 1, der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus wurde jedoch durch das Gesetz vom 30. Mai 1933, Sg. Nr. 88, geändert und lautet jetzt: „Die Sitzung wird vom Präsidenten eröffnet. Die Sitzung kann eröffnet werden und

das Haus ist verhandlungsfähig, wenn wenigstens 30 Abgeordnete in Sitzungssaale anwesend sind.“ Damit war also auch ein Erfordernis der Gültigkeit für die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses festgesetzt worden. Der § 41, Abs. 1, des Geschäftsordnungsgesetzes für den Senat blieb jedoch unverändert.

Die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik sind darauf gerichtet, daß die beiden Häuser der Nationalversammlung ihre vorausgesetzte Souveränität während ihrer Wahlperioden nur innerhalb gewisser Zeiträume ausüben, so daß die Zuständigkeiten der Nationalversammlung auch durch ein zeitliches Gültigkeits-Erfordernis bestimmt werden, somit eben im Sinne der Verfassungsurkunde Verhandlungen und Beschlüsse der Nationalversammlung nur dann gültig sind, wenn sie erfolgen in einer gemäß der betreffenden Geschäftsordnung einberufenen Sitzung des Hauses, welche fällt in die Zeit einer gemäß der Verfassungsurkunde einberufenen, und nicht vom Präsidenten der Republik vertagten Session der beiden Häuser, die selbst wieder fällt in die Zeit einer nicht vom Präsidenten der Republik durch Auflösungs-Dekret abgekürzten Wahlperiode des betreffenden Hauses. Den weiteren zeitlichen Rahmen für die Erfüllung der in Frage stehenden Gültigkeits-Erfordernisse geben also die nicht durch ein Auflösungs-Dekret abgekürzten Wahlperioden der beiden Häuser ab, den engeren zeitlichen Rahmen die nicht durch Vertagungs-Dekret des Präsidenten der Republik unterbrochenen Sessions-Zeiträume, den engsten zeitlichen Rahmen die innerhalb der anderen Rahmen einberufenen Sitzungen der beiden Häuser. Der weitere zeitliche Rahmen kann ein für die beiden Häuser der Nationalversammlung verschiedener sein, da die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses sechs Jahre (§ 11 W.-U.), hingegen die Wahlperiode des Senates acht Jahre beträgt (§ 16 W.-U.), und der Präsident der Republik das Recht hat, nur eines der beiden Häuser aufzulösen. Der engere zeitliche Rahmen der Session muß immer für beide Häuser ein und derselbe sein, da gemäß § 29 W.-U. die Session beider Häuser stets gleichzeitig beginnt und endet, so daß der Präsident auch immer nur die Session beider Häuser gleichzeitig vertagen kann (§ 30, Abs. 2 W.-U.). Die Vertagung kann immer nur für einen Monat innerhalb eines ganzen Jahres erfolgen (§ 30, Abs. 2 W.-U.). Der engste zeitliche Rahmen kann ein für die beiden Häuser verschiedener sein, da die beiden Häuser der Nationalversammlung eben gesonderte Sitzungen abhalten.

Das Recht der Einberufung der Sessionen steht grundsätzlich dem Präsidenten der Republik zu (§ 28 W.-U.), das Recht der Vertagung der Sessionen (§ 30, Abs. 2 W.-U.) und die Schließung der Sessionen (§ 30, Abs. 1 W.-U.) sowie der Auflösung der Häuser (§ 31, Abs. 1 W.-U.) steht ausschließlich dem Präsidenten der Republik zu, der jedoch in den letzten

sechs Monaten seiner Wahlperiode von dem Auflösungsrechte keinen Gebrauch machen darf (§ 31, Abs. 2 B.-U.). Die Sessioⁿen sind entweder ordentliche Sessioⁿen, die nur vom Präsidenten der Republik einberufen werden können, oder außerordentliche Sessioⁿen, die entweder vom Präsidenten der Republik, und zwar wieder entweder auf Grund eigenen Entschlusses oder auf Antrag von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses oder des Senates, einberufen werden können, oder aber auch ohne Einberufung durch den Präsidenten der Republik beginnen können.

I. Ordentliche Sessioⁿen.

Der Präsident der Republik ist verpflichtet, beide Häuser zu zwei ordentlichen Sessioⁿen im Jahre: einer Frühjahrs- und Herbstsession einzuberufen. Die Frühjahrs-session muß im März, die Herbst-session im Oktober beginnen (§ 28, Abs. 1 B.-U.).

II. Außerordentliche Sessioⁿen.

A. Der Präsident der Republik beruft die Häuser nach Bedarf zu außerordentlichen Sessioⁿen ein (§ 28, Abs. 2 B.-U.). Der Präsident der Republik hat also das Recht, die Häuser zu außerordentlichen Sessioⁿen einzuberufen, wenn er dies nach seinem Ermessen als für das „Wohl der Republik und des Volkes“ (§ 65 B.-U.) notwendig erachtet.

B. Wenn wenigstens die absolute Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder des Senates beim Vorsitzenden der Regierung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes darum ersucht, so ist der Präsident der Republik verpflichtet, die Häuser so einzuberufen, daß sie binnen 14 Tagen vom Tage des überreichten Verlangens zusammentreten (§ 28, Abs. 2 B.-U.).

C. Sind seit der letzten ordentlichen Session wenigstens 4 Monate verstrichen, so ist der Präsident der Republik verpflichtet, auf Verlangen von wenigstens zwei Fünfteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder des Senates die Häuser so einzuberufen, daß sie binnen 14 Tagen vom Tage des überreichten Verlangens zusammentreten (§ 28, Abs. 3 B.-U.).

D. Kommt der Präsident der Republik einer seiner unter B und C gedachten Pflichten nicht nach, so treten die beiden Häuser binnen weiteren 14 Tagen über Aufforderung ihrer Vorsitzenden gleichzeitig zusammen (§ 28, Abs. 2 und 3 B.-U.).

Grundsätzlich trifft also die Pflicht zur Einberufung der Sessioⁿen den Präsidenten der Republik, denn auch die bedarfsweise Einberufung von außerordentlichen Sessioⁿen ist eine Pflicht des Präsidenten der Republik, wenn er zu der Überzeugung gekommen ist, daß eine solche Session im Interesse der Republik und des Volkes liegt. Ausnahm^sweise aber trifft eine solche Pflicht die Vorsitzenden der beiden Häuser, und zwar ohne Rücksicht auf ihr Ermessen, da sie die Häuser zum Zusammentritte aufzu-

fordern haben, wenn die im § 28, Abs. 2 und 3 formulierten Tatbestände vorliegen. Die Verfassungsurkunde enthält keine Bestimmung darüber, daß der Präsident der Republik die Häuser nach Neuwahlen innerhalb einer gewissen Frist zu einer Session, in welcher die Konstituierung der neugewählten Häuser erfolgt, einzuberufen hat. Hingegen bestimmt das Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 325, betreffend die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1933, Slg. Nr. 88, im § 5, Abs. 1, daß sich das neugewählte Haus in einer Vollsitzung binnen sechs Wochen nach Kundmachung der Wahlergebnisse konstituiert, und dieselbe Bestimmung enthält der § 5, Abs. 1, des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 326, betreffend die Geschäftsordnung des Senates der Nationalversammlung in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1933, Slg. Nr. 89*). Diese Bestimmungen widersprechen jedoch dem § 28 B.-U., da die konstituierende Sitzung der Häuser auch nur innerhalb einer Session stattfinden kann und also der Präsident der Republik zum Zwecke der Konstituierung eine Session einberufen müßte in Fällen, für welche im Sinne des § 28 B.-U. eine solche Verpflichtung nicht besteht. Der Präsident der Republik hat im Sinne des § 65 B.-U. die Verfassungs- und anderen Gesetze zu beobachten, die „anderen“ Gesetze also nur dann, wenn sie nicht den Verfassungsgesetzen widersprechen. Der Präsident der Republik darf also nur dann im Sinne der erwähnten Bestimmungen der Geschäftsordnungsgesetze vorgehen, wenn die bezügliche Einberufung einer Session mit der Einberufung einer ordentlichen Session im Sinne des § 28, Abs. 1 B.-U. zusammenfällt oder aber nach seinem Ermessen die Einberufung einer außerordentlichen Session zum Zwecke der Konstituierung der Häuser für das Wohl der Republik und des Volkes notwendig ist. Ein Verlangen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und des Senates auf Einberufung einer Session zur Erfüllung des im § 5, Abs. 1, gedachten Zweckes kommt nicht in Frage, da die Gewählten vor der Angelobung, die in der konstituierenden Sitzung zu erfolgen hat, noch nicht berechtigt sind, die mit dem Mandate verbundenen Rechte auszuüben. Die Verfassungsurkunde enthält ferner keine Bestimmung darüber, wie lange die Sessioⁿen der beiden Häuser dauern müssen, da das Recht des Präsidenten der Republik, die Session der Häuser für geschlossen zu erklären, unbeschränkt ist. Nur sein Recht, die Session zu vertagen, ist insofern beschränkt, als er eine solche Vertagung längstens auf einen Monat und höchstens einmal im Jahre vornehmen darf. Der Präsident der Republik wäre also berechtigt, ordentliche und außerordentliche Sessioⁿen nach seinem Ermessen abzuschneiden. Indes muß bedacht werden, daß eben der Präsident der Republik nach seinem Gelöb-

*) Vgl. m e i n e n Aufsatz „Die Änderungen der Gesetze betreffend die Geschäftsordnungen des Abgeordnetenhauses und des Senates“, Prager Juristische Zeitschrift, 1933, Heft Nr. 16 und 17.

nisse bei allen seinen Akten für das Wohl der Republik und des Volkes zu sorgen hat, und daß er auch für die Gültigkeit der in den §§ 28—31 B.-U. gedachten Akte gemäß § 68 B.-U. der Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers bedarf, der wieder, da es sich um politische Angelegenheiten handelt, im Sinne des § 81 B.-U. eine kollegiale Entscheidung der Regierung herbeizuführen hat, die gemäß § 79 B.-U. strafrechtlich verantwortlich ist.

Der zunächst in der englischen Verfassungsgeschichte entwickelte Begriff der parlamentarischen Session begründet eine „Diskontinuität“ der Tätigkeit der parlamentarischen Körperschaften in dem Sinne, daß alle von den Häusern innerhalb einer Session verhandelten und nicht abgeschlossenen Angelegenheiten in einer folgenden Session wieder vom Anfange an verhandelt werden müssen, so daß die früheren Stadien der Verhandlung ihre Gültigkeit verlieren. Durch den § 4, Abs. 4 der tschechoslowakischen Geschäftsordnungsgesetze wurde aber bestimmt, daß die Schließung der Session grundsätzlich keine solche Diskontinuität zur Folge hat. Wurde nämlich die Session geschlossen, so werden vom Hause bei der neuen Session die Arbeiten nach dem Stande fortgesetzt, in dem sie sich bei der Schließung der beendeten Session befunden haben. Der Präsident der Republik kann jedoch Diskontinuität anordnen, indem er in dem Dekrete, mit dem er die Session für geschlossen erklärt, auspricht, daß die Arbeiten des Hauses unterbrochen werden; hiedurch hören alle Gegenstände, über die das Haus nicht bereits vorher einen endgültigen Beschluß gefaßt hat, auf, Verhandlungsgegenstand des Hauses zu sein. Nach einer solchen Unterbrechung der Arbeiten des Hauses kann dieses Haus in der neuen Session nur auf Antrag der Regierung oder des Initiativ Ausschusses mit Zustimmung der Regierung beschließen, daß ein Ausschuß, dem ein in der vorhergehenden Session bereits verhandelter Gesetzesvorschlag zugewiesen wurde, den Auftrag erhält, die Beratung auf Grund der in der vorhergehenden Session bereits gefaßten Ausschlußbeschlüsse fortzusetzen. Über einen solchen Antrag entscheidet das Haus ohne Ausschußberatung und ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung; es kann ihn aber auch einem Ausschusse zuweisen. Ausschüsse, die das Haus als permanent erklärt hat, können auch nach Schluß der Session verhandeln, wenn die Regierung zustimmt (§ 4, Abs. 4 der Geschäftsordnungsgesetze). Hingegen hat die Vertagung der Session nach § 4, Abs. 5 der Geschäftsordnungsgesetze bloß die Wirkung, daß in den Arbeiten des Hauses eine Pause eintritt; alle Ausschüsse können auch nach der Vertagung ihre Arbeiten fortsetzen. Die Vertagung der Session hat also nur eine Unterbrechung der Vollziehungen der beiden Häuser zur Folge. Die Schließung der Session hingegen hat eine Unterbrechung sowohl der Vollziehungen, als auch der Ausschuß-Sitzungen der Häuser zur Folge, es sei denn, daß ein Haus einen Ausschuß als permanent erklärt hat, und die Regierung der Tätigkeit dieses Ausschusses nach Schließung der Session zustimmt.

Außer dem eben erörterten zeitlichen Erfordernisse der Gültigkeit der Tätigkeit der Nationalversammlung hat — wie bereits in anderem Zusammenhange erwähnt wurde — der § 6, Abs. 2 B.-U., auch ein örtliches Gültigkeits-Erfordernis festgelegt, da der Sitz der beiden Häuser Prag ist, und sie nur dann, wenn es unumgänglich notwendig ist, vorübergehend in einen anderen Ort der Tschechoslowakischen Republik einberufen werden können. Eine Unmöglichkeit der Einberufung der Nationalversammlung hat die Verfassungsurkunde überhaupt nicht ins Auge gefaßt. Es macht aber der § 115, Abs. 1, lit. a) des Gesetzes vom 13. Mai 1936, Slg. Nr. 131, über die Verteidigung des Staates, die Unmöglichkeit einer Einberufung der Nationalversammlung oder deren Ständigen Ausschusses zur Voraussetzung der Gültigkeit der dort gedachten Regierungsverordnungen im Zustande der Wehrbereitschaft.

In § 46 B.-U. wird ein Nebenstaat gemeint, in welchem das Volk selbst, als Gesamtheit der in das Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten, unter gewissen in späterem Zusammenhange zu erörternden Voraussetzungen über gewisse Gesetze abstimmt, so daß also dieses Volk selbst in jenem Nebenstaate die gesetzgebende Gewalt ausübt. Das Volk im Sinne des § 46 B.-U. ist also nicht die Gesamtheit der Staatsbürger, sondern nur die Gesamtheit der in das Abgeordnetenhaus wahlberechtigten Staatsbürger, so daß also die Mitinhaber dieser Souveränität durch die später zu erörternden ständigen Wählerverzeichnisse bestimmt werden. Da indes das Durchführungsgesetz zum § 46, Abs. 1 B.-U. bisher nicht erlassen wurde, hat die Bestimmung des § 46 B.-U. keine praktische Bedeutung.

Ein weiterer Nebenstaat wird mit dem § 54 B.-U. bestimmt. Nach § 54, Abs. 1 B.-U. trifft nämlich in der Zeit von der Auflösung eines Hauses oder vom Ablaufe seiner Wahlperiode bis zum neuerlichen Zusammentritte der Häuser, ferner in der Zeit, während welcher deren Session vertagt oder geschlossen ist, die unaufschiebbaren Verfügungen, selbst wenn für diese sonst ein Gesetz erforderlich wäre, und übt die Aufsicht über die Regierungs- und Vollzugsgewalt ein 24gliedriger Ausschuß, in den das Abgeordnetenhaus 16 Mitglieder und ebensowiel Ersatzmänner, und der Senat 8 Mitglieder und ebensowiel Ersatzmänner auf je ein Jahr aus ihrer Mitte wählen. Die Ersatzmänner werden je für ein bestimmtes Mitglied gewählt und treten für jene Mitglieder ein, die dauernd oder vorübergehend ihre Funktionen nicht ausüben können. Ein Mitglied der Regierung kann nicht Mitglied oder Ersatzmann des Ausschusses sein (§ 54, Abs. 5 B.-U.). Für die Mitglieder des Ausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 der Verfassungsurkunde (§ 54, Abs. 6 B.-U.). Obwohl also der § 22 B.-U. nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist es doch selbstverständlich, daß auch alle anderen Bestimmungen, welche die Verfassungsurkunde für die Abgeordneten und Senatoren trifft, für die Mitglieder des 24gliedrigen Ausschusses der Natio-

nalversammlung gelten, insbesondere die Bestimmungen des § 22 B.-U. Eine Ausnahme gilt nur von der Bestimmung des § 22, Abs. 1 B.-U. hinsichtlich der persönlichen Ausübung des Mandates insofern, als eben ein Mitglied des 24gliedrigen Ausschusses im Falle seiner dauernden oder vorübergehenden Verhinderung durch den für ihn gewählten Ersatzmann vertreten wird. Die Mitglieder des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung und deren Ersatzmänner befinden sich auch in ihren Funktionen innerhalb dieses Ausschusses in Ausübung ihres Mandates im Sinne des § 22, Abs. 3 B.-U., sie sind nur mit besonderen Funktionen betraute Abgeordnete und Senatoren, welche eben durch den Ablauf der Wahlperiode oder durch die Auflösung ihres Hauses ihr Mandat insofern nicht verlieren, als sie nunmehr innerhalb des 24gliedrigen Ausschusses tätig zu sein haben. Der 24gliedrige Ausschuss der Nationalversammlung wird in den §§ 60 und 81 bzw. 80 der Geschäftsordnungsgesetze „Ständiger Ausschuss der Nationalversammlung“ genannt, und ebenso auch im Gesetze vom 15. April 1920, Slg. Nr. 327, betreffend die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses gemäß § 54 der Verfassungsurkunde. Der Ständige Ausschuss der Nationalversammlung ist eine stellvertretende Körperschaftsgesamtheit einschließende Körperschaftsgesamtheit. Für die Gültigkeit seiner Beschlüsse genügt grundsätzlich die Anwesenheit der Hälfte der Ausschussmitglieder und die absolute Mehrheit aller Anwesenden, wobei der Vorsitzende bloß bei Stimmgleichheit mitstimmt (§ 54, Abs. 10 B.-U.). Zu einer Verfügung, zu der sonst ein Gesetz erforderlich wäre, oder zur Genehmigung einer Ausgabe oder Bedeckung außerhalb des Voranschlages ist jedoch die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder erforderlich (§ 54, Abs. 9 B.-U.). Gemäß § 3 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 327, betreffend die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses gemäß § 54 der Verfassungsurkunde, gelten für die Beschlussfassung des Ständigen Ausschusses und die Rechte des Vorsitzenden sinngemäß die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses über die Beschlussfassungen der Vollziehung und über die Rechte des Präsidenten des Hauses. Gemäß § 5, Abs. 2 des Gesetzes finden auf die Mitglieder des Ständigen Ausschusses die Bestimmungen des § 3 der Geschäftsordnungsgesetze (über die „Nachlassigkeitsfolgen“) und des § 51 der Geschäftsordnungsgesetze (über das „Mißbilligungsverfahren wegen Ehrenbeleidigungen“) Anwendung.

§ 8. Die gegenständlichen Zuständigkeiten und das Verfahren der Nationalversammlung, des Volkes und des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung als Befehlgeber.

In den vorangegangenen Ausführungen wurden verschiedene Arten von Erfordernissen der Gültigkeit der in der Verfassungsurkunde gedachten Befehle dargestellt. Nunmehr ergibt sich aber die Frage der gegen-

ständlichen (sachlichen) Erfordernisse der Gültigkeit von Beschlüssen der in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber, d. h. die Frage, welche Gegenstände jene Beschlüsse im Sinne der Verfassungsurkunde betreffen dürfen. Die Nationalversammlung übt im Sinne des § 6 B.-U. in dem bereits erwähnten Hauptstaate die „gesetzgebende Gewalt“ aus. Der Nationalversammlung wird also in der Verfassungsurkunde die Zuständigkeit zugedacht, allgemeine Befehle in dem bereits erörterten Sinne zu geben. Da der tschechoslowakische Staat nach § 2 B.-U. eine demokratische Republik ist, ist die Nationalversammlung nicht zuständig für die Erteilung von Befehlen, deren Sinn nicht auf eine allgemeine Betroffenheit der Staatsbürger durch das Gesetz gerichtet ist. Einzelbefehle der Nationalversammlung, d. h. Befehle, mit welchen sie sich an individuell bezeichnete Staatsbürger wenden oder in welchen sie bloß gewisse konkrete Tatbestände bezeichnen würde, wären im Sinne der Verfassungsurkunde ungültig. Die Zuständigkeit der Nationalversammlung für die Gesetzgebung ist in gegenständlicher Beziehung eine zweifache, denn die Nationalversammlung ist erstens gemäß Art I, Abs. 1 des Einführungsgesetzes und § 33 B.-U. zuständig für die „Verfassungsgesetzgebung“ und sie ist zweitens zuständig für die „einfache Gesetzgebung“. Der Art. I des Einführungsgesetzes sagt: „(1) Gesetze, die der Verfassungsurkunde, ihren Bestandteilen und den sie abändernden und ergänzenden Gesetzen widersprechen, sind ungültig. (2) Die Verfassungsurkunde und ihre Bestandteile können bloß durch Gesetze abgeändert oder ergänzt werden, die als Verfassungsgesetze bezeichnet sind (§ 33).“ Der erste Absatz des Art. I besagt, daß Gesetze, welche die Verfassungsurkunde und deren Bestandteile gültig abändernden oder ergänzenden Gesetzen widersprechen, ungültig sind, und die Erfordernisse einer solchen Gültigkeit werden im zweiten Absätze des Art. I sowie im § 33 B.-U. festgelegt. Ferner wird im Art. VII des Einführungsgesetzes festgelegt, was „Bestandteile“ der Verfassungsurkunde sind. Zutreffend wird daher im Art. II des Einführungsgesetzes von „dem Grundsatz“ des Art. I gesprochen, denn der Art. I enthält trotz seiner beiden Absätze nur einen Grundsatz, der folgendermaßen formuliert werden kann: „Gesetze, die der Verfassungsurkunde, ihren Bestandteilen, nämlich den Art. I, II, III, Abs. 1 des Einführungsgesetzes und den Durchführungsgesetzen zur Verfassungsurkunde, welche in ihr als deren Bestandteile in Aussicht genommen sind, und den sie abändernden und ergänzenden, als Verfassungsgesetze bezeichneten und gemäß § 33 B.-U. beschlossenen Gesetzen, widersprechen, sind ungültig.“ Nach § 33 B.-U. ist zur Abänderung der Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile Dreifünftelmehrheit aller Mitglieder in jedem Hause erforderlich. Der erste Satz des § 42 B.-U. bestimmt noch überdies, daß zu einem Verfassungsgesetze stets ein übereinstimmender Beschluß beider Häuser erforderlich ist. Für die Verfassungsgesetzgebung

ist also zuständig entweder die Nationalversammlung als eine Zweierheit von Abgeordnetenhaus (300 Mitglieder) und Senat (150 Mitglieder), oder aber ist zuständig eine Zweierheit von stellvertretenden Körperschafts-Gesamtheiten, die 180—299 Mitglieder des Abgeordnetenhauses bzw. 90—149 Mitglieder des Senates umfassen können. Es wurde bereits bei Erörterung des in § 1, Abs. 1 B.-U. enthaltenen Vorbehaltes der verfassungsgebenden Gewalt zugunsten des Volkes gesagt, daß die verfassungsgebende Gewalt des Volkes nicht verwechselt werden darf mit der Zuständigkeit der Nationalversammlung für die Verfassungsgesetzgebung*). Denn die Nationalversammlung ist nur zuständig für Gesetze, durch welche die Verfassungsurkunde bzw. deren Bestandteile abgeändert oder ergänzt werden. Dies bedeutet zunächst, daß die Nationalversammlung nur die Zuständigkeit besitzt, die Verfassung der Tschechoslowakischen Republik derart zu ändern, daß sie mit besonderen Gesetzen auf die Abänderung bzw. Ergänzung der Verfassungsurkunde bzw. deren Bestandteile zielt, so daß also jedes Gesetz, durch welches die Verfassungsurkunde bzw. deren Bestandteile gültig geändert bzw. ergänzt werden sollen, so beschaffen sein muß, daß auf Grund dieses Gesetzes die Verfassungsurkunde bzw. deren in Betracht kommender Bestandteil in einer neuen Fassung zitiert werden kann. Kein Verfassungsgesetz im Sinne des Art. I des Einführungsgesetzes und der §§ 33 und 42 B.-U. darf daher auf etwas anderes gerichtet sein, als auf eine Abänderung bzw. Ergänzung des Textes der vorhandenen Verfassungsurkunde bzw. eines ihrer Bestandteile, die Verfassungsurkunde und deren Bestandteile bilden also für die etwaigen späteren Verfassungsgesetze der Nationalversammlung insofern einen unüberschreitbaren Rahmen, als jeder Inhalt eines späteren Verfassungsgesetzes entweder in die Verfassungsurkunde oder in einen ihrer Bestandteile aufgenommen werden muß, somit alle späteren Verfassungsgesetze nur auf eine andere Textierung der Verfassungsurkunde oder eines ihrer Bestandteile abgestellt sein dürfen. Deshalb hätten auch die Worte „und den sie abändernden und ergänzenden Gesetzen“ weggelassen werden können, da der Inhalt eines jeden solchen Gesetzes wieder in der Verfassungsurkunde bzw. in einem ihrer Bestandteile enthalten sein muß, und man hätte also auch sagen können, daß alle Gesetze ungültig sind, welche der Verfassungsurkunde und ihren Bestandteilen in der ursprünglichen oder in einer späteren gültigen Fassung widersprechen. Sehr deutlich sagt der § 33 B.-U.: „— — zur Änderung dieser Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile ist Dreifünftelmehrheit aller Mitglieder in jedem Hause erforderlich.“ Aus dem Gesagten ergibt sich, daß als „Verfassungsgesetze“ bezeichnete Gesetze der Nationalversammlung, die selbst unter Erfüllung der Gültigkeits-Erfordernisse der §§ 33 und

*) Vgl. meine „Verfassungsurkunde und Verfassungszustand der Tschechoslowakischen Republik“, S. 52 ff.

42 B.-U. beschlossen wurden, ungültig sind, wenn mit ihnen nicht bloß auf eine Änderung bzw. Ergänzung des Textes der Verfassungsurkunde oder eines ihrer Bestandteile, vielmehr unmittelbar auf eine Änderung bzw. Ergänzung der Verfassung gezielt wurde. Ungültig ist daher z. B. das Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 294, über die Unterschrift der Gesetze und Verordnungen, da mit ihm auf eine Ergänzung der Verfassung der Tschechoslowakischen Republik ohne eine Ergänzung des Textes der Verfassungsurkunde gezielt wurde. Ferner ergibt sich aus dem Gesagten, daß die Nationalversammlung nicht zuständig ist für die „Aufhebung“ der Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile, sowie für die Erlassung einer neuen Verfassungsurkunde, da solche Gesetze nicht die Verfassungsurkunde bzw. deren Bestandteile abändernde bzw. ergänzende Gesetze sind, für sie also gemäß § 1, Abs. 1 B.-U. ausschließlich das Volk zuständig ist. Die Nationalversammlung ist aber auch keineswegs zuständig, durch Verfassungsgesetze jede beliebige Änderung der Verfassungsurkunde oder eines ihrer Bestandteile vorzunehmen. Der Vorpruch zu der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik sagt ausdrücklich, daß die tschechoslowakische Nation „die Verfassung für die Tschechoslowakische Republik angenommen (hat), deren Wortlaut folgt“. Aus dem Worte „Wortlaut“ ergibt sich, daß mit dem Worte „Verfassung“ die Verfassungsurkunde gemeint ist, wie denn auch im zweiten Absätze des Vorpruches von „dieser Verfassung und allen Gesetzen unseres Landes“ die Rede ist. Aus den Art. I—III des Einführungsgesetzes zur Verfassungsurkunde, sowie aus den §§ 33 und 42 B.-U. ergibt sich, daß mit dem Worte „Verfassung“ eine Gesamtheit von ersichtlichen abänderbaren Gesetzen gemeint wurde, und aus dem § 1, Abs. 2 B.-U. ergibt sich, daß diese Gesetze überdies nur als Gesetze besonderen Inhaltes gemeint wurden, nämlich als solche Gesetze, die bestimmen, durch welche Organe sich das souveräne Volk Gesetze gibt, sie in Vollzug setzt und Recht findet, und welche Grenzen diese Organe nicht überschreiten dürfen, damit sie die verfassungsmäßig gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten nicht verletzen. Die Nationalversammlung ist also zwar gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zuständig, auch die Art. I, II und III, Abs. 1 des Einführungsgesetzes gemäß § 33 B.-U. abzuändern bzw. zu ergänzen, sie ist aber nicht zuständig, sie derart abzuändern bzw. zu ergänzen, daß keine erschwerte Abänderbarkeit bzw. Ergänzung der Verfassungsurkunde bzw. ihrer Bestandteile mehr vorhanden wäre, denn in letzterem Falle würde es sich in Wahrheit um eine Aufhebung der Bestimmungen über die erschwerte Abänderbarkeit bzw. Ergänzung handeln, und damit wäre keine Verfassungsurkunde in dem Sinne, welchen die Schöpfer der Verfassungsurkunde mit diesem Worte verbunden haben, mehr vorhanden, es würde nicht mehr eine bloße Änderung bzw. Ergänzung des Textes der Verfassungsurkunde vorliegen. Würde die Nationalver-

sammlung gültig den Beschluß fassen dürfen, daß nunmehr die Verfassungsurkunde und deren Bestandteile durch einfache Gesetze abgeändert bzw. ergänzt werden dürfen, so würde dadurch nicht bloß die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes nach Art. II des Einführungsgesetzes beseitigt sein, sondern es würde auch kein Unterschied mehr zwischen erschwert abänderbaren und einfachen Gesetzen bestehen, und somit würde der ganze Inhalt der Verfassungsurkunde zur Verfügung einer einfachen Mehrheit der Nationalversammlung stehen. Auch der § 33 B.-U. darf von der Nationalversammlung auf die im § 33 B.-U. gemeinte Weise abgeändert bzw. ergänzt werden. An sich allerdings kann sich der § 33 B.-U. nur auf die Gültigkeit der Abänderung bzw. Ergänzung der anderen Bestimmungen der Verfassungsurkunde beziehen, da er aber im Art. I, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zitiert wird und der Art. VII des Einführungsgesetzes auch den Art. I, Abs. 2 des Einführungsgesetzes als einen Bestandteil der Verfassungsurkunde erklärt, ist wohl auch der § 33 B.-U. in der gedachten Weise abänderbar bzw. ergänzbar, aber diese Abänderung bzw. Ergänzung darf wieder keine Umwandlung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde bzw. deren Bestandteile in einfach abänderbare bzw. ergänzbare Gesetze bedeuten, es darf wieder nicht der Unterschied zwischen erschwert abänderbaren und einfachen Gesetzen dadurch beseitigt werden, daß sämtliche Gesetze zu einfach abänderbaren bzw. ergänzbaren Gesetzen erklärt werden. Da im § 1, Abs. 2 B.-U. der Verfassungsurkunde ein besonderer Inhalt zugemessen wird, ist es auch klar, daß die Verfassungsgesetze der Nationalversammlung keinen beliebigen Inhalt haben dürfen, sondern eben nur einen solchen Inhalt, wie ihn der § 1, Abs. 2 B.-U. in Aussicht nimmt. Dies bedeutet aber auch, daß die durch die Gültigkeits-Erfordernisse des Art. I, Abs. 2 des Einführungsgesetzes und durch den § 33 B.-U. bestimmte Gesetzgebung nur dazu verwendet werden darf, um eine gemäß § 1, Abs. 2 B.-U. inhaltlich zulässige Änderung oder Ergänzung der Verfassungsurkunde oder ihrer Bestandteile herbeizuführen, nicht aber dazu benützt werden darf, um Gesetze beliebigen Inhaltes zu erschwert abänderbaren Gesetzen zu machen. Beschließt also die Nationalversammlung ein Gesetz unter Erfüllung der Erfordernisse des Art. I, Abs. 2 des Einführungsgesetzes, und des § 33 B.-U., so ist dieses Gesetz dennoch ungültig, wenn sein Inhalt nicht mit dem im § 1, Abs. 2 B.-U. gedachten Inhalte übereinstimmt. So darf also kein einziger Befehl, der an die Staatsbürger als solche, nicht aber an die „Organe“ des Staates, gerichtet ist, als Verfassungsgesetz beschlossen werden, da es sich um einen gemäß § 1, Abs. 2 B.-U. unzulässigen Inhalt eines Verfassungsgesetzes handeln würde. Auch der § 1, Abs. 2 B.-U. kann grundsätzlich im Wege der gültigen Verfassungsgesetzgebung abgeändert oder ergänzt werden, aber eine solche Abänderung bzw. Ergänzung kann eigentlich nur in den Sinn nicht ändernden textlichen Veränderungen bestehen, da der im § 1,

Abs. 2, gemeinte Inhalt der Verfassungsurkunde jener ist, welcher in allen liberal-demokratischen Verfassungsurkunden gemeint wird. Eine Aufhebung des § 1, Abs. 2 B.-U. im Wege der Verfassungsgesetzgebung der Nationalversammlung ist jedenfalls unzulässig, denn dann wäre die Verfassungsurkunde nicht mehr im Sinne ihrer Schöpfer eine Gesamtheit erschwert abänderbarer Gesetze besonderen Inhaltes, sondern eine Gesamtheit erschwert abänderbarer Gesetze beliebigen Inhaltes. Und die Aufhebung des § 1, Abs. 2 B.-U. würde bedeuten, daß nunmehr jedes Gesetz zu einem Inhalte der Verfassungsurkunde bzw. eines ihrer Bestandteile gemacht werden darf, so daß schließlich alle Gesetze erschwert abänderbare Gesetze wären, somit der von den Schöpfern der Verfassungsurkunde intendierte Unterschied zwischen erschwert abänderbaren und einfachen Gesetzen aufgehoben wäre.

Die tschechoslowakische Nation hat aber nach dem Bespruche nicht irgendeine Verfassung, sondern eine „Verfassung für die Tschechoslowakische Republik“ angenommen, und das bedeutet eine weitere Schranke für den an sich möglichen Inhalt der Verfassungsgesetzgebung der Nationalversammlung. Was aber mit dem Worte „Tschechoslowakische Republik“ gemeint ist, ergibt sich aus den „Allgemeinen Bestimmungen“ des ersten Hauptstückes der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik. Daß die Bestimmungen des ersten Hauptstückes der Verfassungsurkunde als „Allgemeine Bestimmungen“ bezeichnet werden, bedeutet also nicht bloß, daß sie Bestimmungen für alle in der Verfassungsurkunde gedachten „Organe“ sind, sondern bedeutet auch, daß sie die „grundständlichen“ Bestimmungen sind, mit welchen gesagt wird, was das Wort „Republik“ in den im Bespruche enthaltenen Worten „Verfassung für die Tschechoslowakische Republik“ bedeutet. Diese „allgemeinen“ Bestimmungen haben also auch die Bedeutung, daß sie — vorbehaltlich der Ausübung der verfassunggebenden Gewalt durch das Volk — für immer gelten sollen, also von der Nationalversammlung nicht angetastet werden dürfen, im Gegensatz zu den besonderen Bestimmungen der folgenden Hauptstücke, die von der Nationalversammlung (innerhalb gewisser Grenzen) im Wege der Verfassungsgesetzgebung geändert werden dürfen. Es ist eben auch sinnlos, anzunehmen, daß die tschechoslowakische Nation, wie der Bespruch sagt, eine „Verfassung für die Tschechoslowakische Republik“ angenommen hat, und es doch der Nationalversammlung bzw. einer besonderen Mehrheit der beiden Häuser überlassen wollte, im Wege der Verfassungsgesetzgebung die Staatsform beliebig zu ändern. Deshalb haben auch die Mitglieder der Nationalversammlung nach § 22, Abs. 3 B.-U. zu geloben, „der Tschechoslowakischen Republik treu zu sein“, womit sie geloben, für kein die gegenwärtige Staatsform antastendes Gesetz zu stimmen, deshalb gelobt der Präsident der Republik nach § 65 B.-U., für das Wohl der „Republik“ zu

forgen, deshalb gestattet der § 113, Abs. 3 B.-U. die Einführung eines Ausnahme-Zustandes, wenn die „republikanische Staatsform“ bedroht ist.

Eine Änderung der in den „Allgemeinen Bestimmungen“ der Verfassungsgesetze festgelegten Staatsform ist vorbehalten der Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes und der Umfang dieses Vorbehaltes ergibt sich eben aus den „Allgemeinen Bestimmungen“. Es dürfen also die folgenden Grundsätze von der Nationalversammlung unter keinen Umständen angetastet werden: 1. Der Grundsatz des Vorbehaltes der verfassungsgebenden Gewalt zu Gunsten des Volkes (§ 1, Abs. 1 B.-U.). 2. Der Grundsatz der Teilung der Gewalten in eine gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt (§ 1, Abs. 2, 1. Satz B.-U.). 3. Der Grundsatz der demokratischen Republik, d. h. einer Parlaments-Republik mit Gleichheit vor dem Gesetze (§ 2 B.-U.). 4. Der Grundsatz, daß ein gewählter Präsident das Haupt der Republik ist (§ 2 B.-U.). 5. Der Grundsatz der Einheitlichkeit und Unteilbarkeit des Staatsgebietes mit einer Ausnahme zugunsten Karpathorußlands. 6. Der Grundsatz der Einzigkeit, Einheitlichkeit und Ausschließlichkeit der Staatsbürgerschaft (§ 4 B.-U.). 7. Der Grundsatz, daß die Hauptstadt der Tschechoslowakischen Republik Prag ist (§ 5, Abs. 1 B.-U.). 8. Der Grundsatz, daß die Farben der Republik weiß, rot und blau sind (§ 5, Abs. 2 B.-U.). Es sind also im wesentlichen die Grundsätze der liberal-demokratischen Republik, welche im ersten Hauptstücke als für die Nationalversammlung unantastbare Grundsätze festgelegt werden.

Schon aus dem bisher Gesagten ergibt sich also, daß die Zuständigkeit der Nationalversammlung zur Abänderung bzw. Ergänzung der Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile eine durchaus begrenzte ist. Indes ist diese Begrenzung eine noch größere, wenn man erwägt, daß auch die Verfassungsgesetze der Nationalversammlung nur allgemeine Gesetze sein dürfen. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß mit Verfassungsgesetzen ihrem Wesen nach nur auf einen stetigen Übergang eines Staates in andere ihm gleiche Staaten gezielt werden kann, so daß also ein Verfassungsgesetzgeber nur von vornherein zeitlich unbegrenzte derartige Übergänge im Auge haben kann, nicht aber einmalige Übergänge, die nur unter besonderen Bedingungen stattfinden. Deshalb ist die Nationalversammlung nicht zuständig, im Wege der Verfassungsgesetzgebung in der Verfassungsurkunde niedergelegte ausnahmslose Grundsätze dadurch abzuschwächen, daß Ausnahmen für Besonderheiten des Gegenstandes des Grundsatzes, nämlich für bestimmte Personen, für bestimmte Gruppen von Personen, für bestimmte Teile des Staatsgebietes oder für bestimmte Zeiten eingeführt werden, oder in der Verfassungsurkunde selbst enthaltene Ausnahmen von Grundsätzen zu vermehren. Ein solcher Vorgang würde auch dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze widersprechen, an welchen die Nationalver-

sammlung auch als Verfassungsgesetzgeber gebunden ist und der nur vom Volke in Ausübung seiner verfassungsgebenden Gewalt mittels Ausnahmen durchbrochen werden darf. Es darf also auch keine im Sinne der Verfassungsurkunde gewählte Nationalversammlung im Wege der Verfassungsgesetzgebung ihre eigene Stellung bzw. jene ihrer Mitglieder verbessern, z. B. dadurch, daß sie ihre eigenen Wahlperioden verlängert oder die dem Präsidenten der Republik ihr gegenüber zustehenden Rechte verkürzt — denn in diesen und ähnlichen Fällen wäre keine echte Verfassungsgesetzgebung vorhanden, mit welcher nur auf eine dauernde Staatsgestaltung durch stetigen Übergang eines Staates in andere ihm gleiche Staaten gezielt werden kann. Es würde dann keine Änderung bzw. Ergänzung der Verfassung durch eine Änderung bzw. Ergänzung der Verfassungsurkunde vorliegen, sondern eine Durchbrechung der Verfassung mittels Einführung von Ausnahmen. Ferner ist die Zuständigkeit der Nationalversammlung zur Abänderung bzw. Ergänzung der Verfassungsurkunde dadurch beschränkt, daß die Nationalversammlung im Wege der Verfassungsgesetzgebung keine besondere Bestimmung derart abändern bzw. ergänzen darf, daß sich ein Widerspruch zu einer der „allgemeinen Bestimmungen“ ergeben würde. So darf z. B. die Nationalversammlung auch im Wege der Verfassungsgesetzgebung nicht die Allgemeinheit des Stimmrechtes für die Wahlen in die Nationalversammlung aufheben, da sich dadurch ein Widerspruch zu dem im § 2 B.-U. niedergelegten Grundsatz der „demokratischen Republik“ ergeben würde und sie darf die meisten der im fünften und sechsten Hauptstücke der Verfassungsurkunde enthaltenen Grundsätze zwar verstärken, aber nicht abschwächen oder aufheben, da diese Grundsätze, welche die typischen Freiheits- und Gleichheitsrechte der liberal-demokratischen Verfassungsurkunden darstellen, in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik ohnehin — wie bereits gezeigt wurde — sozusagen nur mit einer minimalen Wirkungskraft formuliert sind, so daß eine weitere Abschwächung oder gar Aufhebung einen Widerspruch zu dem im § 1, Abs. 2 B.-U. enthaltenen Grundsätzen der gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten ergeben würde. Selbstverständlich ist auch die Nationalversammlung nicht zuständig, Abänderungen bzw. Ergänzungen der Verfassungsurkunde vorzunehmen, welche eine weitere Abschwächung der Durchführung des Grundsatzes der Gewaltenteilung beinhalten würden. Und die Nationalversammlung ist auch nicht zuständig, im Wege der Verfassungsgesetzgebung die im § 55 B.-U. gedachte Verordnungs-Zuständigkeit zu erweitern, da sich dann ein Widerspruch zu dem Grundsatz der demokratischen Republik ergeben müßte.

Die Zuständigkeit der Nationalversammlung für die Verfassungsgesetzgebung ist also in gegenständlicher (sachlicher) Hinsicht eine ziemlich enge begrenzte Zuständigkeit. Auch die Zuständigkeit der Nationalversammlung

für die einfache Gesetzgebung ist eine gegenständlich begrenzte Zuständigkeit, die Grenzen dieser letzteren Zuständigkeit sind damit gegeben, daß jedes von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz, welches der Verfassungsurkunde, deren Bestandteilen oder den sie abändernden oder ergänzenden Gesetzen widerspricht, ohne gültig auf deren Abänderung bzw. Ergänzung gerichtet zu sein, ungültig ist. Insofern eine Zuständigkeit der Nationalversammlung zur Abänderung bzw. Ergänzung der Verfassungsurkunde in gegenständlicher Hinsicht besteht, darf ein Gesetz der Nationalversammlung der Verfassungsurkunde usw. widersprechen, wofern es eben als Verfassungsgesetz bezeichnet ist und mit einer Dreifünftelmehrheit aller Mitglieder in beiden Häusern beschlossen wurde. Insofern die Nationalversammlung für die Abänderung bzw. Ergänzung der Verfassungsurkunde in gegenständlicher Hinsicht nicht zuständig ist, kann von in der Verfassungsurkunde enthaltenen „Vorbehalten zugunsten der verfassunggebenden Gewalt des Volkes“ gesprochen werden, insofern die Nationalversammlung in gegenständlicher Hinsicht nicht zuständig ist, Gegenstände durch einfache Gesetze zu regeln, kann von in der Verfassungsurkunde enthaltenen „Verfassungsgesetz-Vorbehalten“ gesprochen werden. Die Vorbehalte zugunsten der verfassunggebenden Gewalt des Volkes sind aber nun Verhalten-Werbungen, welche an die Mitglieder der Nationalversammlung gerichtet sind, und ihnen untersagen, für Gesetzentwürfe zu stimmen, durch welche jene Vorbehalte verletzt würden. Anders steht es aber mit den Verfassungsgesetz-Vorbehalten, diese Vorbehalte sind nicht an die Mitglieder der Nationalversammlung gerichtet, denn diese Vorbehalte bedeuten, daß Gesetze der Nationalversammlung, die gewisse Gegenstände betreffen, nicht jedenfalls ungültig sind, sondern nur dann, wenn hinsichtlich ihrer nicht die Gültigkeits-Erfordernisse des Art. I, Abs. 2, des Einführungsgesetzes und des § 33 B.-U. erfüllt sind. Die Mitglieder der beiden Häuser der Nationalversammlung können nun vor der Abstimmung über einen derartigen Gesetzentwurf zwar feststellen, ob der Entwurf als „Verfassungsgesetz“ bezeichnet ist, sie können aber vor der Abstimmung nicht feststellen, ob das Erfordernis des § 33 B.-U. erfüllt ist, da eben die Erfüllung dieses Erfordernisses erst nach den Abstimmungen in den beiden Häusern festgestellt werden kann. Infolgedessen ist es den Mitgliedern der beiden Häuser der Nationalversammlung keineswegs untersagt, für Gesetzentwürfe zu stimmen, deren Inhalt der Verfassungsurkunde, ihren Bestandteilen und den sie gültig abändernden bzw. ergänzenden Gesetzen widerspricht, ohne daß in einen Vorbehalt zugunsten der verfassunggebenden Gewalt des Volkes eingegriffen wird. Das im § 33 B.-U. festgesetzte Gültigkeits-Erfordernis kann deshalb von keinem Mitgliede eines Hauses der Nationalversammlung beachtet werden, vielmehr kann es nur insofern Bedeutung haben, als außerhalb der Nationalversammlung stehende

Faktoren bei Enttäuschung jenes Gültigkeits-Erfordernisses im Sinne einer Ungültigkeit des Gesetzes sich zu verhalten haben, wie noch in späterem Zusammenhange zu erörtern sein wird.

Hinsichtlich der Gültigkeit der Gesetze der Nationalversammlung sind gewisse besondere Erfordernisse festgelegt, die hinsichtlich der Gültigkeit anderer Beschlüsse der Nationalversammlung nicht festgelegt sind. Da die hinsichtlich der Gültigkeit der Gesetze festgesetzten Erfordernisse von der Einbringung eines Gesetzes-Antrages an allmählich in einer besonderen Reihenfolge zu erfüllen sind, so nennt man die Gesamtheit jener Gültigkeits-Erfordernisse auch den in der Verfassungsurkunde vorgezeichneten „Weg der Gesetzgebung“ oder das in der Verfassungsurkunde vorgezeichnete „Gesetzgebungs-Verfahren“^{*)}. Als „Weg der Gesetzgebung“ können jedoch nur jene Erfordernisse der Gültigkeit eines Gesetzes bezeichnet werden, die bis zur Beschlußfassung über das Gesetz in beiden Häusern, somit bis zu seiner Verabschiedung durch die Nationalversammlung, zu erfüllen sind, und diese Erfordernisse sind die eigentlichen „Erfordernisse der Gültigkeit eines Gesetzes“, da eben mit ihrer Erfüllung ein gültiges Gesetz vorliegt. Von den Erfordernissen der Gültigkeit eines Gesetzes sind aber zu unterscheiden die „Erfordernisse der Gültigkeit der Anwendung des Gesetzes“, d. h. jene Erfordernisse der Gültigkeit, welche hinsichtlich eines Gesetzes von dessen Verabschiedung durch die Nationalversammlung bis zu dessen Inkrafttreten zu erfüllen sind. Der „Weg der Gesetzgebung“ ist eben zu unterscheiden von dem „Wege von der Gesetzgebung bis zur Gesetzesanwendung“. Die Gültigkeit eines Gesetzes ist also entweder seine „Rundmachungs-Gültigkeit“ oder seine „Anwendungs-Gültigkeit“, die erstere Gültigkeit bedeutet, daß das Gesetz im Sinne der Verfassungsurkunde kundzumachen ist, die letztere Gültigkeit bedeutet, daß das Gesetz anzuwenden ist. Der „Weg der Gesetzgebung“ umfaßt die Erfüllung der Erfordernisse, bei deren Erfüllung ein Gesetz kundzumachen ist, der folgende Weg ist nicht mehr ein Weg der Gesetzgebung, sondern ein Weg der Rundmachung eines bereits vorhandenen Gesetzes. Bezeichnet man allerdings mit dem Worte „Gesetzgebung“ nicht bloß die Gesetzes-Beschlüsse, die eigentliche Befehl-Gebung, sondern auch die Übermittlung der Gesetze an deren Adressaten durch die Rundmachung der Gesetze, so kann man sämtliche in Frage kommenden Gültigkeits-Erfordernisse, auch die bei der Rundmachung zu erfüllenden Gültigkeits-Erfordernisse, als in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen „Weg der Gesetzgebung“ bezeichnen. Der in einer Verfassungsurkunde vorgezeichnete

^{*)} Vgl. meine Abhandlung „Die Gültigkeit der Gesetze nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“, Zeitschrift für öffentliches Recht, Band IX., 1930, S. 542 ff., und meine „Allgemeine Staatslehre“, S. 271 ff.

„Weg der Gesetzgebung“ wird auch als die in der Verfassungsurkunde vorgezeichnete „Form des Gesetzes“ bezeichnet, mit welchen Worten jedoch nicht etwas bezeichnet werden kann, was überhaupt oder nur an dem Gesetze selbst feststellbar wäre, sondern eben nur die Erfüllung verschiedener Gültigkeits-Erfordernisse. Infolge des Gebrauches der Worte „Form der Gesetze“ spricht man auch von „Gesetzen in formellem Sinne“, welche man unterscheidet von „Gesetzen in materiellem Sinne“. In diesem Sinne liegt ein „Gesetz in bloß formellem Sinne“ vor mit jedem Beschlusse der Nationalversammlung, der zwar kein Gesetz, keinen Befehl darstellt, hinsichtlich dessen aber auf Grund besonderer Bestimmungen die hinsichtlich der Gesetze festgelegten Gültigkeits-Erfordernisse erfüllt wurden, liegt hingegen vor ein „Gesetz im bloß materiellem Sinne“ mit jedem in der Verfassungsurkunde zugelassenen Befehle, hinsichtlich dessen die hinsichtlich der Gesetzgebung festgelegten Gültigkeits-Erfordernisse im Sinne der Verfassungsurkunde nicht erfüllt werden müssen. Ein „Gesetz im bloß formellen Sinne“ wäre also die Zustimmung der Nationalversammlung zu einem eine Aenderung des Staatsgebietes betreffenden zwischenstaatlichen Vertrage, welche gemäß § 64, Abs. 1, Punkt 1, „in der Form eines Verfassungsgesetzes“ zu erfolgen hat, obwohl diese Zustimmung kein Gesetz darstellt, ein „Gesetz im bloß materiellen Sinne“ wäre eine Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung mit einstweiliger Gesetzeskraft, da eine solche Verfügung einen Befehl darstellt, hinsichtlich dessen aber die hinsichtlich der Gesetze festgelegten Gültigkeits-Erfordernisse im Sinne der Verfassungsurkunde nicht erfüllt werden. Mit dem Worte „Gesetz“ bezeichnet aber die Verfassungsurkunde nur das „Gesetz im formellen und materiellen Sinne“, d. h. jenen Befehl der Nationalversammlung bzw. des Volkes, hinsichtlich dessen die für solche Befehle festgelegten Gültigkeits-Erfordernisse erfüllt wurden. Die Worte „Gesetz im bloß formellen Sinne“ sind überhaupt irreführend, weil ein Beschluß der Nationalversammlung, der keinen Befehl darstellt, sondern z. B. eine Zustimmung zu einem zwischenstaatlichen Vertrage, kein „Gesetz“ ist, sondern eben nur ein anderer Beschluß, hinsichtlich dessen aber gewisse für die Gesetzgebung festgelegte Gültigkeits-Erfordernisse erfüllt wurden.

Der § 41 B.-U. bestimmt: „(1) Gesetzesvorschläge können entweder von der Regierung oder von jedem der beiden Häuser ausgehen. (2) Jedem von Mitgliedern eines Hauses eingebrachten Gesetzesvorschlag ist ein Voranschlag über die finanzielle Tragweite des Entwurfes und ein Antrag auf Bedeckung des erforderlichen Aufwandes beizuschließen. (3) Die Regierungsvorlagen, betreffend das Budget und das Wehrgesetz, müssen zuerst dem Abgeordneten Hause vorgelegt werden.“ Der § 41 B.-U. regelt also das Recht der „Gesetzesinitiative“, d. h. er betrifft die Zuständigkeit, die Häuser der Nationalversammlung durch Anträge mit Gesetz-

entwürfen zu befassen. Diese Zuständigkeit wird mit dem § 41, Abs. 1, verliehen einerseits der Regierung, andererseits „jedem der beiden Häuser“, richtiger, wie es im Abs. 2 heißt, „Mitgliedern“ der Häuser, da ein Gesetzesvorschlag nicht über Beschluß eines Hauses eingebracht wird. Hinsichtlich der von Mitgliedern eines Hauses eingebrachten Gesetzesvorschläge wird ein besonderes Gültigkeits-Erfordernis festgesetzt, da ihnen ein „Voranschlag über die finanzielle Tragweite des Entwurfes und ein Antrag auf Bedeckung des erforderlichen Aufwandes“ beigegeben sein muß — um finanziell leichtsinnige Gesetzesvoranschläge der Mitglieder der Häuser zu vermeiden. Von Mitgliedern eines der beiden Häuser ausgehende Gesetzesvorschläge sind in dem betreffenden Hause einzubringen, von der Regierung ausgehende Gesetzesvorschläge können in jedem der beiden Häuser eingebracht werden, mit Ausnahme der Vorlagen des Budget- und Wehrgesetzes, die zuerst dem Abgeordneten Hause vorgelegt werden müssen.

Die weitere Behandlung der Gesetzesvorschläge in den beiden Häusern ist in den Geschäftsordnungsgesetzen geregelt. Nach § 19 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus müssen alle Initiativanträge (selbständigen Anträge) außer von dem Abgeordneten, welcher den Antrag einbringt, auch noch von 20 anderen Abgeordneten unterschrieben sein, und nach § 19 der Geschäftsordnung für den Senat müssen alle Initiativanträge außer von dem Senator, welcher den Antrag einbringt, auch noch von 10 anderen Senatoren unterschrieben sein. Alle Anträge der Regierung sowie alle gültig unterschriebenen Initiativanträge, die schriftlich in der Kanzlei eines Hauses eingebracht werden, werden in Druck gelegt und sobald als möglich unter die Mitglieder des Hauses verteilt. Jeder Antrag muß die genaue Formulierung des vom Hause zu fassenden Beschlusses enthalten. Anträge ohne die genügende Anzahl von Unterschriften, ungenügend formulierte Anträge und solche ohne die Erfordernisse des § 41, Abs. 2 B.-U., bilden keinen Gegenstand der Verhandlung (§ 19, Abs. 1). Liegen so viele Anträge vor, oder sind sie so umfangreich, daß ihre rechtzeitige Vervielfältigung im Druckwege bedeutende Schwierigkeiten verursacht, so kann das Präsidium von ihrer vollständigen Drucklegung Abstand nehmen und statt dessen ein Verzeichnis dieser Anträge mit kurzer Inhaltsangabe und mit dem Beifügen verteilen, daß in die vollständigen Anträge in der Hauskanzlei Einsicht genommen werden kann (§ 19, Abs. 2).

Die weitere Behandlung der Regierungsanträge einerseits, der Initiativanträge andererseits, ist eine verschiedene. Der § 20 der Geschäftsordnungsgesetze betrifft die „Zuweisung der Regierungsanträge“, der § 21 der Geschäftsordnungsgesetze betrifft die „Zuweisung selbständiger Anträge der Abgeordneten (Senatoren)“. Die ursprüngliche Fassung des § 20 der Geschäftsordnungsgesetze wurde durch das Gesetz vom 30. Mai 1933, Slg. Nr. 88, bzw. durch das Gesetz vom 2. Juni 1933, Slg. Nr. 89, in dem Sinne geändert,

daß die Möglichkeit einer „vorläufigen Debatte“ geschaffen wurde. Wenn ein Regierungsantrag im Drucke verteilt wurde, setzt der Präsident eine vorläufige Debatte über ihn auf die Tagesordnung einer der nächsten fünf Hausitzungen, wenn es die Regierung verlangt oder das Präsidium beschlossen hat (§ 20, Abs. 1). Die vorläufige Debatte wird von einem Mitgliede der Regierung eröffnet. In der Debatte kann von jedem Klub nur ein Mitglied desselben und ein Redner der außerhalb der Klubs stehenden Mitglieder des Hauses sprechen. In der vorläufigen Debatte sind sachliche Anträge nicht zulässig (§ 20, Abs. 2). Nach beendeter vorläufiger Debatte oder wenn eine solche nicht stattgefunden hat, weist der Präsident den Regierungsantrag spätestens in der nächsten Sitzung einem oder mehreren Ausschüssen zu, die er für zuständig erachtet. Wenn ein Mitglied des Hauses beantragt, daß ein Regierungsantrag einem anderen oder einem weiteren Ausschusse zugewiesen werde, entscheidet hierüber das Haus ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung (§ 20, Abs. 3). Die Regierung kann ihre Anträge zurückziehen, solange das Haus nicht zur zweiten Lesung geschritten ist (§ 20, Abs. 4). Geringen werden selbständige Anträge von Mitgliedern eines Hauses, nachdem sie im Druck verteilt wurden, vom Präsidenten dem Initiativauschusse zugewiesen (§ 21, Abs. 1). Sobald derartige Anträge im Drucke verteilt wurden, können sie nicht zurückgezogen werden. Wurden sie vom Initiativauschusse oder in der ersten oder zweiten Lesung endgültig abgelehnt, so können sie nicht neuerdings eingebracht werden, insoweit nicht sechs Monate nach dem ablehnenden Beschlusse verstrichen sind (§ 21, Abs. 2). Jedes Haus hat bei Beginn der ersten Session einen Initiativauschuß zu wählen (§ 22). Der Initiativauschuß prüft die selbständigen Anträge der Mitglieder des Hauses vorläufig und ist verpflichtet, wenn ihm das Haus keine kürzere Frist gestellt hat, binnen 30 Tagen nach Zuweisung des Antrages zu entscheiden. Wurde die Session des Hauses innerhalb dieser Frist geschlossen, so wird eine neue Frist vom Tage des Beginnes der neuen Session gerechnet (§ 23, Abs. 1). Der Obmann des Initiativauschusses weist den Antrag einem Mitgliede als Berichterstatter zu; liegt eine Einwendung gegen die Person des Berichterstatters vor, so wird der Berichterstatter vom Ausschusse ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung gewählt. Die Minderheit, die gegen die Person des gewählten Berichterstatters gestimmt hat, ist berechtigt, sich einen Korreferenten zu wählen. Zur Sache spricht bloß der Referent und der Korreferent; auf Antrag des Obmannes kann der Ausschuß ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung für den Referenten und Korreferenten die Redezeit beschränken, aber nicht unter 10 Minuten. Der Ausschuß entscheidet ohne weitere Verhandlung mittelst einfacher Abstimmung darüber, ob er den Antrag zur ordentlichen Behandlung dem für zuständig erachteten Ausschusse zuweist oder ob der Antrag abgelehnt wird. Von dem Beschlusse

verständnis der Ausschuß den Präsidenten des Hauses und den ersten Antragsteller (§ 23, Abs. 2). Jeder der Antragsteller kann binnen 3 Tagen danach bei dem Präsidenten des Hauses beantragen, daß das Haus den ablehnenden Beschluß des Initiativauschusses abändere, worauf der Präsident in einer der nächsten Sitzungen dem Hause die Angelegenheit vorlegt. Das Haus entscheidet ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung (§ 23, Abs. 3). Entspricht das Haus dem Antrage, so weist der Präsident den Antrag jenem Ausschusse zu, den er für zuständig erachtet (§ 23, Abs. 4). Auf Antrag des Präsidenten kann das Haus ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung beschließen, über verschiedene Initiativanträge in einer einzigen kumulativen Abstimmung zu entscheiden (§ 23, Abs. 5). Die Anträge, über die der Initiativauschuß nicht rechtzeitig entschieden hat, weist der Präsident des Hauses auf Antrag eines der Antragsteller jenem Ausschusse zu, den er für zuständig erachtet (§ 23, Abs. 6). Die Bestimmung des für die ordentliche Behandlung eines Antrages, also auch eines Gesetzesantrages, zuständigen Ausschusses erfolgt also hinsichtlich der Regierungsanträge entweder durch den Präsidenten des Hauses oder, bei Widerspruch, durch das Haus selbst, hinsichtlich der Initiativanträge entweder durch den rechtzeitig bejahend entscheidenden Initiativauschuß oder wenn der Initiativauschuß rechtzeitig verneinend entschieden und ein Antragsteller an das Haus berufen hat, das im Sinne der Berufung entscheidet, bzw. wenn der Initiativauschuß nicht rechtzeitig entschieden hat, durch den Präsidenten des Hauses.

Die Behandlung von Anträgen in den Ausschüssen wird im späteren Zusammenhange dargestellt werden. Auch die Ausschußberatung über einen Gesetzentwurf endet mit einem Beschlusse, der dem Hause mit einem Motivenberichte vorzulegen ist. Jeder Gesetzentwurf, durch den der Staatsschatz über den bereits bewilligten Voranschlag hinaus belastet wird, ist vor der Drucklegung des Berichtes des Ausschusses, in welchem er verhandelt wurde, und vor seiner Verhandlung in der Vollsession, dem Budgetausschusse zur Berichterstattung hinsichtlich der Bedeckung abzutreten (§ 24 der Geschäftsordnungsgesetze). Für die Verhandlung von Gesetzentwürfen in den Vollsessionen der Häuser gelten die in späterem Zusammenhange darzustellenden Bestimmungen der Geschäftsordnungsgesetze über die Verhandlungen in den Vollsessionen überhaupt, jedoch mit der Besonderheit, daß über Gesetzentwürfe in zweifacher Lesung verhandelt wird (§ 42, Abs. 1). Bei der zweiten Lesung wird über den ganzen Entwurf frühestens 24 Stunden nach Schluß der ersten Lesung abgestimmt. Die zweite Lesung dringender Entwürfe kann über Beschluß des Präsidiums in derselben Sitzung vorgenommen werden (§ 54, Abs. 1, in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1933, Slg. Nr. 88, bzw. des Gesetzes vom 2. Juni 1933, Slg. Nr. 89). Bei der zweiten Lesung findet keine Debatte statt und es können bloß die Vertagung der Abstimmung, die Zurückverweisung an den Ausschuß oder die

Nichtigstellung von Sprach-, Schreib- oder Druckfehlern und stilistische Änderungen beantragt werden, über die aber überhaupt nicht abgestimmt wird, wenn der Berichterstatter zustimmt (§ 54, Abs. 3). Stehen einzelne Beschlüsse der ersten Lesung miteinander in Widerspruch, so kann gleichfalls die Berichtigung beantragt werden (§ 54, Abs. 4).

Gemäß § 33 B.-U. ist es für die Gültigkeit des Beschlusses eines Hauses über ein Verfassungsgesetz notwendig, daß mindestens drei Fünftel aller Mitglieder des Hauses für den Entwurf gestimmt haben, und gemäß § 32 B.-U. ist es für die Gültigkeit des Beschlusses eines Hauses über ein einfaches Gesetz notwendig, daß wenigstens ein Drittel aller Mitglieder des Hauses anwesend waren und daß wenigstens die absolute Mehrheit der Anwesenden für den Entwurf gestimmt hat. Mit dem bejahenden Beschlusse eines der beiden Häuser über einen Gesetzentwurf ist bereits ein Gesetz als Befehl vorhanden, aber noch nicht ein gültiges Gesetz im Sinne der Verfassungsurkunde, d. h. ein Gesetz, welches im Sinne der Verfassungsurkunde kundzumachen und anzuwenden ist. Der § 42 B.-U. sagt: „Zu einem Gesetze ist stets ein übereinstimmender Beschluß beider Häuser erforderlich. Dasselbe gilt von anderen Gesetzen, soweit die §§ 43, 44 und 48 nicht anders bestimmen.“ Diese Übereinstimmung ist jedoch nur zu einem gültigen Gesetze erforderlich, das Wort „Gesetz“ wird eben in der Verfassungsurkunde zur Bezeichnung eines „Gesetzes im formellen und materiellen Sinne“, d. h. eines gültigen Gesetzes, verwendet. Verfassungsgesetze sind also nur dann gültig, wenn sie von beiden Häusern der Nationalversammlung angenommen wurden, während die Gültigkeit einfacher Gesetze nur g r u n d s ä t z l i c h durch die übereinstimmende Annahme in beiden Häusern bedingt ist, nämlich dann, wenn hinsichtlich eines Gesetzentwurfes übereinstimmende Beschlüsse der beiden Häuser zustandekommen. Der § 76, Abs. 1, der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, bzw. der § 75, Abs. 1, der Geschäftsordnung des Senates bestimmt, daß der von einem Hause angenommene und in Druck gelegte Gesetzentwurf vom Präsidenten des betreffenden Hauses dem Präsidenten des anderen Hauses übermittelt und dies dem Vorsitzenden der Regierung angezeigt wird. Hat ein Haus einen vom anderen Hause angenommenen Gesetzentwurf unverändert angenommen, so übermittelt ihn der Präsident jenes Hauses, welches den Entwurf zuletzt angenommen hat, durch Vermittlung der Regierung dem Präsidenten der Republik und zeigt dies dem Präsidenten des anderen Hauses an (§§ 76, bzw. 75, Abs. 2). Von einem Hause genehmigte Gesetzentwürfe werden, auch wenn sie auf Initiativanträge zurückgehen, im anderen Hause wie Regierungsanträge verhandelt (§ 79 bzw. § 78).

Von dem Grundsatz, daß zur Gültigkeit eines einfachen Gesetzes ein übereinstimmender Beschluß beider Häuser erforderlich ist, bestehen die folgenden Ausnahmen:

I. Der Senat ist verpflichtet, über einen vom Abgeordnetenhaus angenommenen Gesetzesantrag binnen sechs Wochen, über den Antrag des Budget- und des Wehrgesetzes binnen einem Monate Beschluß zu fassen. Das Abgeordnetenhaus ist verpflichtet, über einen vom Senate angenommenen Gesetzesantrag binnen drei Monaten Beschluß zu fassen (§ 43, Abs. 1 B.-U.). Faßt das zweite Haus innerhalb dieser Fristen keinen Beschluß, so wird angenommen, daß es dem Beschlusse des ersten Hauses zustimme (§ 43, Abs. 4 B.-U.). Das zweite Haus ist also nur verpflichtet, innerhalb der in Frage kommenden Frist einen Beschluß über den Gesetzentwurf zu fassen, sei es einen annehmenden, sei es einen ablehnenden, faßt es keinen Beschluß, so wird angenommen, daß es zugestimmt hat, d. h. aber nichts anderes, als daß seine Zustimmung in diesem Falle für die Gültigkeit des Gesetzes nicht erforderlich ist, so daß das Gesetz ohne Beschluß des zweiten Hauses bloß auf Grund des Beschlusses des anderen Hauses kundzumachen ist. Die erwähnten Fristen werden von dem Tage gerechnet, an dem der gedruckte Beschluß des einen Hauses dem zweiten Hause zugestellt wurde, und können durch Übereinkunft beider Häuser verlängert oder abgekürzt werden, mit Ausnahme der dem Senate zur Erledigung des Entwurfes des Budget- und des Wehrgesetzes gewährten einmonatigen Frist, die nicht verlängert werden darf (§ 43, Abs. 2 B.-U.). Gemäß §§ 78 bzw. 77 der Geschäftsordnungsgesetze können entweder der Präsident eines Hauses oder der Ausschuß, dem der Gesetzentwurf zugewiesen wurde, oder schriftlich 21 bzw. 11 Mitglieder eines Hauses im Hause den Antrag einbringen, das Haus möge beschließen, dem anderen Hause eine Verlängerung oder Verkürzung einer der im § 43, Abs. 1, gedachten Fristen vorzuschlagen. Ein solcher Antrag oder ein vom anderen Hause eingelangter Antrag auf Verlängerung oder Abkürzung einer Frist ist wenigstens 24 Stunden vorher auf die Tagesordnung zu setzen und das Haus beschließt darüber nach einer Debatte mittelst einfacher Abstimmung; es kann aber auch beschließen, die Abstimmung zu vertagen oder den Antrag einem Ausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen (§§ 78 bzw. 77, Abs. 2). Der Präsident des betreffenden Hauses übermittelt den Beschluß dem Präsidenten des anderen Hauses und zeigt dies dem Vorsitzenden der Regierung an (§§ 78 bzw. 77, Abs. 3). Ist während einer der im § 43, Abs. 1 B.-U. gedachten Fristen die Wahlperiode des Hauses, das über den Beschluß des zweiten Hauses verhandeln soll, abgelaufen, oder wurde dieses Haus aufgelöst, vertagt oder die Session geschlossen, so läuft für dasselbe von seiner nächsten Session eine neue Frist (§ 43, Abs. 3 B.-U.). Hat eines der beiden Häuser in einer der gedachten Fristen keinen Beschluß über den in Frage stehenden Gesetzentwurf gefaßt, so übermittelt der Präsident des Hauses, welches den Gesetzentwurf angenommen hat, den Beschluß durch Vermittlung der Regierung dem Präsidenten der Republik und zeigt dies dem Präsidenten des anderen Hauses an (§§ 76, bzw. 75, Abs. 2, der Geschäftsordnungsgesetze).

II. A. Ein Beschluß des Abgeordnetenhauses wird trotz abweichenden Beschlusses des Senates Gesetz, wenn das Abgeordnetenhaus mit absoluter Mehrheit aller seiner Mitglieder beschließt, auf seinem ursprünglichen Beschlusse zu beharren. Hat jedoch der Senat den im Abgeordnetenhause angenommenen Entwurf mit Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder abgelehnt, so wird der Entwurf Gesetz, wenn das Abgeordnetenhaus mit Dreifünftelmehrheit aller seiner Mitglieder auf seinem Beschlusse beharrt (§ 44, Abs. 1 B.-U.). Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß der Senat den vom Abgeordnetenhause angenommenen Gesetzentwurf nicht abgelehnt, aber abgeändert hat (§ 44, Abs. 4 B.-U.). Im § 44 B.-U. wird gesagt, daß ein „Beschluß Gesetz wird“, daß ein „Entwurf Gesetz wird“, womit aber nur gemeint ist, daß sich die Gültigkeit eines bereits von einem Hause beschlossenen Gesetzes ohne Zustimmung des anderen Hauses unter besonderen Bedingungen ergibt. Zur Gültigkeit eines Gesetzes genügt es also, wenn der Senat ein vom Abgeordnetenhause angenommenes Gesetz ablehnt, daß das Abgeordnetenhaus das Gesetz neuerlich beschließt, und zwar entweder mit absoluter Mehrheit aller seiner Mitglieder, oder wenn der Senat mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder abgelehnt hat, mit einer Dreifünftelmehrheit aller seiner Mitglieder.

B. Die Anträge des Senates werden dem Abgeordnetenhause übermittelt. Lehnt sie dieses ab, und beharrt der Senat mit absoluter Mehrheit aller seiner Mitglieder auf seinem ursprünglichen Beschlusse, so übermittelt er seinen Beschluß neuerdings dem Abgeordnetenhause. Lehnt das Abgeordnetenhaus den Beschluß des Senates mit absoluter Mehrheit aller seiner Mitglieder zum zweitenmale ab, so wird der Beschluß des Senates nicht Gesetz (§ 44, Abs. 2 B.-U.). Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß das Abgeordnetenhaus einen vom Senate angenommenen Gesetzentwurf nicht abgelehnt, aber abgeändert hat (§ 44, Abs. 4 B.-U.). Die Gültigkeit eines Gesetzes ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses ergibt sich also, wenn der Senat den vom Abgeordnetenhause abgelehnten Gesetzentwurf ein zweites Mal mit absoluter Mehrheit aller seiner Mitglieder annimmt und ihn das Abgeordnetenhaus nicht ein zweites Mal mit absoluter Mehrheit aller seiner Mitglieder ablehnt. Wird ein von einem der beiden Häuser angenommener Gesetzentwurf vom anderen Hause abgelehnt, ohne daß die Erfordernisse dafür, daß das betreffende Gesetz dennoch kundgemacht wird, erfüllt sind, so kann ein solcher Gesetzentwurf in keinem Hause vor Ablauf eines Jahres neuerlich eingebracht werden (§ 44, Abs. 3 B.-U.). Soll ein Haus über einen Gesetzentwurf, den es bereits einmal beschlossen hat, neuerdings Beschluß fassen oder über einen im zweiten Hause angenommenen Gesetzentwurf neuerdings verhandeln (§ 44, Abs. 2) und wurde dieses Haus aufgelöst oder ist inzwischen seine Wahlperiode abgelaufen, bevor es zum zweiten Male Beschluß fassen konnte, so wird sein neuer Beschluß

als zweiter Beschluß im Sinne des § 44 angesehen (§ 45 B.-U.). Die im § 44 B.-U. gedachten Beschlüsse eines Hauses, mit welchen es einen Gesetzentwurf neuerlich annimmt, werden „Beharrungsbeschlüsse“ genannt, da im § 44 B.-U. davon gesprochen wird, daß das Haus „auf seinem ursprünglichen Beschlusse beharrt“. In Wahrheit handelt es sich nur um einen neuerlichen Gesetzesbeschluß und infolgedessen bestimmen die §§ 79 bzw. 78, Abs. 2, der Geschäftsordnungsgesetze, daß Beharrungsbeschlüsse nur nach einer Ausschußberatung und in zwei Lesungen gefaßt werden können. Dasselbe Gültigkeits-Erfordernis besteht hinsichtlich des Beschlusses des Abgeordnetenhauses, einen vom Senate angenommenen Gesetzentwurf neuerlich abzulehnen. Anträge von 21 bzw. 11 Mitgliedern eines Hauses, daß das Haus auf einem vom anderen Hause abgelehnten Gesetzentwurf beharre, werden in diesem Hause wie Regierungsanträge verhandelt. Ebenso werden als Regierungsanträge in einem Hause verhandelt Beschlüsse des anderen Hauses, mit welchen ein Gesetzesbeschluß des ersteren Hauses abgeändert wurde (§§ 79 bzw. 78, Abs. 1, der Geschäftsordnungsgesetze). Die Bestimmungen des § 44 B.-U. haben praktisch kaum eine Bedeutung, da infolge der gleichen parteimäßigen Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses und des Senates Konflikte zwischen den beiden Häusern außerordentlich selten sind. Der gewöhnliche Vorgang bei wichtigen Gesetzen ist der, daß Gesetzesvorschläge als Regierungsanträge im Abgeordnetenhause eingebracht und nach der Annahme durch das Abgeordnetenhaus ohne weiteres im Senate angenommen werden. Der Senat hat also faktisch nur eine formale Bedeutung, und daß dies bereits von den Schöpfern der Verfassungsurkunde vorausgesehen und gewollt wurde, ergibt sich aus dem Unterschiede der gegenseitigen Rechte der beiden Häuser, wie er in einem Vergleiche des Absatzes 1 mit dem Absätze 2 des § 44 B.-U. hervortritt, und auch nach § 43, Abs. 1 B.-U. besteht.

III. Ein vom Präsidenten der Republik zurückgestelltes Gesetz kann auch bloß infolge einer neuerlichen Annahme durch das Abgeordnetenhaus Gültigkeit erlangen — was im folgenden Zusammenhange näher zu erörtern ist (§ 48, Abs. 2 B.-U.).

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß ein Gesetz in gewissen Fällen auch dann Gültigkeit erlangen kann, wenn es bloß von einem der beiden Häuser beschlossen wurde. Voraussetzung dafür ist nach § 43 B.-U. bloß eine einmalige Annahme eines Gesetzentwurfes durch das erste Haus und die Verfümmung einer Frist durch das zweite Haus, ohne daß irgendwelche weitere Beschlüsse des ersten Hauses notwendig wären. Hingegen ist im Falle des § 44 B.-U. Voraussetzung der Gültigkeit des Gesetzes, daß ein Gesetzentwurf durch das eine Haus zweimal angenommen wurde, und daß das andere Haus gewisse Ablehnungs-Beschlüsse gefaßt hat, die also in diesem Falle auch Voraussetzungen der Gültigkeit des Gesetzes sind. Wie bereits

gesagt wurde, ist die Fassung des § 6 B.-U., daß die Nationalversammlung die gesetzgebende Gewalt ausübt, ungenau, da die gesetzgebende Gewalt von den beiden Häusern ausgeübt wird und, wie eben erörtert wurde, in gewissen Fällen für die Gültigkeit eines Gesetzes auch die Annahme des Entwurfes in einem der beiden Häuser genügt. Überdies aber sind die beiden Häuser der Nationalversammlung stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten in sich schließende Körperschafts-Gesamtheiten, und das bedeutet, daß im Sinne der Verfassungsurkunde sowohl die beiden Häuser der Nationalversammlung als auch in gewissen Fällen ein Haus der Nationalversammlung als auch stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten der beiden Häuser als auch in gewissen Fällen stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten eines der beiden Häuser Inhaber der Souveränität sind. Da Gesetzesbeschlüsse, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht durch die beiden Häuser der Nationalversammlung, d. h. „einstimmig“ gefaßt werden, sondern von stellvertretenden Körperschafts-Gesamtheiten, die eine besondere Anzahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses bzw. Senates umfassen, so kann man also sagen, daß die Gesetze von wechselnden Teilgruppen der Nationalversammlung bzw. des einen Hauses der Nationalversammlung gegeben werden, wobei es sich allerdings mit Rücksicht auf die früher erwähnte Abhängigkeit der Mitglieder der Nationalversammlung von ihren politischen Parteien doch im wesentlichen nur um eine Schein-Ausübung der Souveränität handelt: es übt also nicht die Nationalversammlung die gesetzgebende Gewalt aus, sondern wechselnde Teilgruppen der beiden Häuser der Nationalversammlung stimmen über Auftrag ihrer Parteien für ihnen von der Regierung als Ausschluß jener Parteien vorgelegte Entwürfe, die dann als Gesetze kundgemacht werden.

Gesetzesbeschlüsse der beiden Häuser der Nationalversammlung werden, wie bereits erwähnt wurde, vom Präsidenten jenes Hauses, welches als zweites Haus den Gesetzentwurf angenommen hat, bzw. vom Präsidenten jenes Hauses, das allein den Gesetzentwurf angenommen hat, durch Vermittlung der Regierung dem Präsidenten der Republik zugestellt. Der Präsident der Republik hat nunmehr nach seinem Ermessen im Sinne des § 65 B.-U. zu entscheiden, ob er das Gesetz im Sinne des § 51 B.-U. unterschreiben oder es binnen einem Monate von dem Tage, an dem der Beschluß der Nationalversammlung der Regierung zugestellt wurde, mit Bemerkungen zurückstellen will (§ 47 B.-U.)*). Der § 47 B.-U. besagt nicht, aus welchen Gründen der Präsident der Republik ein von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz zurückstellen darf, es kommen deshalb alle möglichen Gründe in Betracht, und zwar entweder a) die Meinung des Präsidenten der Republik, daß hinsichtlich des ihm vorgelegten Gesetzes

*) Vgl. meine „Verfassungsurkunde und Verfassungszustand der Tschechoslowakischen Republik“, S. 43 ff.

nicht alle Gültigkeits-Erfordernisse erfüllt sind, die nach der Verfassungsurkunde bis zu dem Zeitpunkte dieser Vorlage zu erfüllen sind, oder b) die Meinung des Präsidenten der Republik, daß das Gesetz seinem Inhalte nach unzweckmäßig sei. Der Präsident der Republik hat nach § 65 B.-U. für das Wohl der Republik und des Volkes zu sorgen und die Verfassungs- und anderen Gesetze zu beobachten. Daraus ergibt sich, daß der Präsident der Republik hinsichtlich eines ihm zur Unterschrift vorgelegten Gesetzes zu erwägen hat, ob der in der Verfassungsurkunde vorgezeichnete Weg der Gesetzgebung eingehalten wurde und ob das Gesetz nicht gegenständlich entweder mit einer in der Verfassungsurkunde enthaltenen Unterjagung, nämlich mit dem Vorbehalte zugunsten der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes oder mit einem Verfassungsgesetz-Vorbehalte, im Widerspruche steht, oder aber unzweckmäßig ist, d. h. nicht dem Wohle der Republik und des Volkes dient. Aus dem § 47 B.-U. ergibt sich erst, was die „Zuständigkeit“ der gesetzgebenden Gewalt der Nationalversammlung eigentlich bedeutet, wer also der Bezogene dieser Zuständigkeit ist. „Zuständigkeits-Bezogener“ innerhalb dieser Zuständigkeit sind nämlich, wie bereits bemerkt wurde, nicht die Adressaten der von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze, sondern ist der Präsident der Republik, und die „gesetzgebende Gewalt“ der Nationalversammlung ist nichts anderes als ihre Zuständigkeit, den Präsidenten der Republik durch unter Erfüllung besonderer Gültigkeits-Erfordernisse beschlossene Gesetze zur Unterschrift und damit zur Kundmachung dieser Gesetze zu veranlassen. Es wird also in die vorausgesetzte Souveränität der Nationalversammlung gegenüber den Adressaten der Gesetze eine besondere Zuständigkeit der Nationalversammlung gegenüber dem Präsidenten der Republik eingeschaltet, mittelst welcher Einschaltung darauf gezielt wird, nur eine besondere Ausübung der Souveränität sicherzustellen. Es ist deshalb gar nicht zutreffend, davon zu sprechen, daß dem Präsidenten der Republik mit dem § 47 B.-U. ein besonderes „Prüfungsrecht“ hinsichtlich der von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze verliehen wurde. Denn da jede Zuständigkeit jemandes eine Lage darstellt, einen anderen durch eine unter Erfüllung besonderer Gültigkeits-Erfordernisse aufgestellte Behauptung zu einem besondern Verhalten zu veranlassen, so ist es selbstverständlich, daß jener, dessen besonderes Verhalten in Frage kommt, also der Zuständigkeits-Bezogene, vor seinem Verhalten sich davon überzeugen muß, ob die in Frage kommenden Gültigkeits-Erfordernisse erfüllt sind. Im Falle des § 51 B.-U., in welchem die Unterschrift der Gesetze durch den Präsidenten der Republik geregelt ist, bedeutet also das Wort „Gesetz“ nichts anderes als „gültiges Gesetz“, d. h. ein Gesetz, hinsichtlich dessen alle bis zur Unterschrift durch den Präsidenten der Republik zu erfüllenden Gültigkeits-Erfordernisse erfüllt sind, es hat also der Präsident der Republik nur ein nach seiner Meinung „gültiges“ Gesetz zu

unterschreiben. Geringen bedeutet das Wort „Gesetz“ im § 47 B.-U. ein solches Gesetz, hinsichtlich dessen alle in Betracht kommenden Gültigkeits-Erfordernisse nach Meinung der Nationalversammlung erfüllt sind und im § 47 B.-U. ist eben gemeint, daß nun der Präsident der Republik sich selbst vor der Unterschrift der Gesetze eine Meinung darüber zu bilden hat, ob die in Betracht kommenden Gültigkeits-Erfordernisse erfüllt sind. Gemäß § 47 B.-U. ist also der Präsident der Republik „Wahrer, Güter“ der Gültigkeit der Gesetze der Nationalversammlung hinsichtlich aller in Frage kommenden Gültigkeits-Erfordernisse.

Die im § 47 B.-U. in Aussicht genommenen „Bemerkungen“ sind nichts anderes als eine Begründung der Zurückstellung des Gesetzes, in welcher der Präsident der Republik den besonderen Grund für die in Frage kommende Rückstellung anzugeben hat. Dieser Grund kann zunächst darin bestehen, daß ein hinsichtlich des Gesetzes außerhalb seines Inhaltes zu erfüllendes Gültigkeits-Erfordernis nach Meinung des Präsidenten der Republik nicht erfüllt ist. Der Präsident der Republik hat sich zunächst davon zu überzeugen, daß das Gesetz von den beiden Häusern der Nationalversammlung auf dem von der Verfassungsurkunde vorgezeichneten Wege der Gesetzgebung beschlossen wurde. Daß es sich um eine ordnungsmäßig gewählte Nationalversammlung handelt, wird endgültig vom Wahlgerichte festgestellt — wie noch im späteren Zusammenhange darzulegen ist —, in dieser Beziehung hat sich der Präsident der Republik an das Ergebnis der Prüfung des Wahlgerichtes zu halten. Ob das Gesetz innerhalb einer der Verfassungsurkunde entsprechenden Session der beiden Häuser beschlossen wurde, hat der Präsident der Republik selbst zu beurteilen, was um so leichter ist, als ja die Sessionen gewöhnlich vom Präsidenten der Republik einberufen werden. Die Erfüllung der im Wege der Gesetzgebung liegenden Gültigkeits-Erfordernisse muß aber der Präsident der Republik auf Grund der Protokolle der beiden Häuser beurteilen. Die §§ 73 bzw. 72 der Geschäftsordnungs-gesetze sagen: „(1) Über die Verhandlung in der Sitzung des Hauses oder eines Ausschusses wird ein Protokoll verfaßt. In demselben sind die Zahl der anwesenden Mitglieder (§ 2), die bei der Verhandlung gestellten Anträge (§§ 47 und 48), der Verlauf der Debatte mit den Namen der Redner und das Ergebnis der Abstimmung zu vermerken. (2) Die von dem Präsidenten, einem Schriftführer und dem Sekretär des Hauses beglaubigten Protokolle über die Sitzungen des Hauses sind durch 48 Stunden in der Kanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen. Wenn kein Abgeordneter in dieser Frist schriftliche Einwendungen erhebt, wird das Protokoll als richtig angesehen, in Druck gelegt und unter die Abgeordneten verteilt. Entspricht der Präsident einer Einwendung nicht, so entscheidet über dieselbe die nächste Sitzung des Hauses ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung. (3) Die Ausschlußberichte werden abgefordert herausgegeben.“

(4) Alle Schriften über die Verhandlung des Hauses sind zum Erzeugungspreise zu verkaufen.“ Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß über die Richtigkeit des Protokolles über die Sitzung eines Hauses oder seines Ausschusses in letzter Instanz das Haus selbst zu entscheiden hat und daß Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Protokolles nur von einem Mitgliede des Hauses selbst erhoben werden können. Es kann also auch der Präsident der Republik keine Einwendungen gegen die Richtigkeit eines solchen Protokolles erheben, vielmehr wird er sich von der Erfüllung der im Wege der Gesetzgebung liegenden Gültigkeits-Erfordernisse durch Einsicht in die Protokolle der Häuser überzeugen müssen, bzw. dadurch, daß er eine solche Einsichtnahme durch beauftragte Personen vornehmen läßt. Würde sich aus den Protokollen der Häuser ergeben, daß ein in Betracht kommendes Gültigkeits-Erfordernis nicht erfüllt ist, so müßte der Präsident der Republik das Gesetz zurückstellen, es kämen aber dann nicht die im § 48 B.-U. gemeinten Beharrungsbeschlüsse in Betracht, vielmehr müßte einfach die Erfüllung des in Frage kommenden Gültigkeits-Erfordernisses nachgeholt werden, denn durch Beharrungsbeschlüsse kann die Ungültigkeit nicht beseitigt werden. Der Grund für die Zurückstellung eines Gesetzes kann ferner darin liegen, daß das Gesetz seinem Inhalte nach der Verfassungsurkunde widerspricht, und zwar entweder deshalb, weil es als ein Verfassungsgesetz in einen Vorbehalt zugunsten der verfassunggebenden Gewalt des Volkes eingreift oder weil es als einfaches Gesetz in einen Verfassungsgesetz-Vorbehalt eingreift. Auch in diesen Fällen der Zurückstellung kommen aber die im § 48 B.-U. gedachten Beharrungsbeschlüsse nicht in Frage. Denn wenn das Gesetz in einen Vorbehalt zugunsten der verfassunggebenden Gewalt des Volkes eingreift, kann dieser Mangel durch Beharrungsbeschlüsse der beiden Häuser oder des Abgeordnetenhauses überhaupt nicht beseitigt werden, und wenn das Gesetz in einen Verfassungsgesetz-Vorbehalt eingreift, kämen zur Beseitigung des Mangels jedenfalls nicht die im § 48, Abs. 1 und 2 gedachten Beharrungsbeschlüsse in Betracht, da sie nicht den Erfordernissen der §§ 33 und 41 B.-U. entsprechen. Wohl aber käme in Betracht ein Beharrungsbeschluß im Sinne des § 48, Abs. 3, welcher sagt: „Handelt es sich um ein Gesetz, zu dessen Annahme die Anwesenheit einer erhöhten Anzahl von Mitgliedern und eine besonders bezeichnete Mehrheit erforderlich ist, so muß das zurückgestellte Gesetz bei Anwesenheit dieser erhöhten Anzahl und mit der bezeichneten Mehrheit angenommen werden.“ Stellt also der Präsident der Republik ein einfaches Gesetz deshalb zurück, weil es seiner Meinung nach in einen Verfassungsgesetz-Vorbehalt eingreift, so kann der vom Präsidenten der Republik gerügte Mangel dadurch beseitigt werden, daß die beiden Häuser der Nationalversammlung das Gesetz neuerlich, und zwar nunmehr als Verfassungsgesetz unter Erfüllung der bezüglichen Gültigkeits-Erfordernisse beschließen. Ist aber ein Verfassungsgesetz deshalb zurück-

gestellt worden, weil es nach der Ansicht des Präsidenten der Republik in einen Vorbehalt zugunsten der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes eingreift oder sind die Häuser der Nationalversammlung der Ansicht, daß ein einfaches Gesetz, welches vom Präsidenten der Republik deshalb zurückgestellt wurde, weil es in einen Verfassungsgefeß-Vorbehalt eingreift, in Wahrheit keine Verletzung eines solchen Vorbehaltes darstellt, so können die Häuser der Nationalversammlung entweder stillschweigend darauf verzichten, daß das betreffende Gesetz kundgemacht wird, indem sie das zurückgestellte Gesetz ohne weitere Behandlung liegen lassen, oder es ergibt sich eben ein Streit zwischen dem Präsidenten der Republik und den beiden Häusern der Nationalversammlung, für dessen Entscheidung das Verfassungsgericht zuständig ist, das nach Art. II des Einführungsgesetzes darüber zu entscheiden hat, ob Gesetze der Nationalversammlung im Sinne der Verfassungsurkunde ungültig sind. Ein Antrag auf eine solche Entscheidung kann gemäß § 9 des Gesetzes vom 9. März 1929, Slg. Nr. 162, über das Verfassungsgericht, vom Senate oder vom Abgeordnetenhaus gestellt werden, er kann aber im Sinne der §§ 11 und 18 des Gesetzes nicht auf eine Entscheidung schlechthin gerichtet sein, sondern nur darauf, daß das Gesetz für ungültig erklärt werde, mit welchem Antrag aber allerdings eine Entscheidung des Verfassungsgerichtes herbeigeführt wird. Durch die in späterem Zusammenhange noch zu erörternde und keineswegs den Art. I—III des Einführungsgesetzes entsprechende gesetzliche Regelung des Verfassungsgerichtes ergibt sich also die Lage, daß der die Gültigkeit eines Gesetzes bestreitende Präsident der Republik keinen Antrag an das Verfassungsgericht stellen kann, daß es das Gesetz für ungültig erkläre, und daß die die Gültigkeit des betreffenden Gesetzes bejahenden Häuser der Nationalversammlung nur einen Antrag auf Ungültigkeitserklärung an das Verfassungsgericht stellen können, um überhaupt eine Entscheidung herbeizuführen. Das Gesetz über das Verfassungsgericht hat also nicht bloß die Tätigkeit des Verfassungsgerichtes überhaupt verhindert, sondern hat auch dadurch Schwierigkeiten für die Ausübung der im § 47 B.-U. gedachten Zuständigkeit des Präsidenten der Republik geschaffen, so daß eben faktisch im Sinne der Verfassungsurkunde ungültige Gesetze in Kraft treten und bleiben können.

Der Grund für die Zurückstellung eines Gesetzes durch den Präsidenten der Republik kann schließlich auch darin bestehen, daß der Präsident der Republik ein Gesetz für seinem Inhalte nach un Zweckmäßig hält, d. h. der Ansicht ist, das Gesetz widerspreche dem Wohle der Republik und des Volkes. Nur für diesen Fall sind die Bestimmungen des § 48, Abs. 1 und 2, zugeschnitten, welche lauten: „(1) Beharren beide Häuser bei namentlicher Abstimmung mit absoluter Mehrheit aller ihrer Mitglieder auf dem zurückgestellten Gesetze, ist das Gesetz kundzumachen. (2) Wurde eine überein-

stimmende Mehrheit in beiden Häusern nicht erzielt, ist das Gesetz kundzumachen, wenn es vom Abgeordnetenhaus bei neuerlicher namentlicher Abstimmung mit Dreifünftelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen wurde.“ Kommt also ein übereinstimmender Beharrungsbeschluß beider Häuser im Sinne des § 48, Abs. 1 B.-U. nicht zustande, dann kann noch immer das Abgeordnetenhaus allein einen gültigen Beharrungsbeschluß fassen, so daß dann ein Gesetz die Kundmachungs-Gültigkeit erlangt kraft einer ursprünglichen Annahme des betreffenden Entwurfes durch die beiden Häuser oder ein Haus, und kraft einer wiederholten Annahme durch das Abgeordnetenhaus. Der § 48, Abs. 2 B.-U. schließt auch nicht den Fall aus, daß ein Gesetz ursprünglich gemäß den §§ 43 oder 44 B.-U. nur vom Senate angenommen wurde und dann nach der Zurückstellung durch den Präsidenten der Republik bloß kraft eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses Kundmachungs-Gültigkeit erlangt. Wurde ein Verfassungsgefeß vom Präsidenten der Republik wegen Un Zweckmäßigkeit zurückgestellt, so muß ein Beharrungsbeschluß nach § 48, Abs. 3 B.-U. den für die Verfassungsgefeßgebung festgelegten Gültigkeits-Erfordernissen entsprechen. Gemäß § 48, Abs. 4 B.-U. findet der früher erwähnte § 45 B.-U. auch auf die im § 48 B.-U. gedachten Fälle Anwendung. Die Zuständigkeit des Präsidenten der Republik, ein von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz wegen Un Zweckmäßigkeit zurückzustellen, ist deshalb von großer Bedeutung, weil damit der Präsident der Republik die Möglichkeit besitzt, gültige Einwendungen gegen die durch ein Gesetz der Nationalversammlung erfolgte Bestimmung eines öffentlichen Interesses zu erheben, also auch seine Meinung hinsichtlich des öffentlichen Interesses in wirksamer Weise zum Ausdruck zu bringen. Darin äußert sich, daß der Präsident der Republik das „S a p t“ der Republik ist. Der Präsident der Republik kann allerdings seine Meinung hinsichtlich des durch Gesetze zu bestimmenden öffentlichen Interesses nur mittels eines sog. „suspensiven Vetos“ zur Geltung bringen, d. h. durch einen Einspruch, der keine endgültige Wirkung hat, wenn die im § 48 B.-U. gedachten Beharrungsbeschlüsse gefaßt werden. Gemäß § 68 B.-U. bedarf der Präsident der Republik zur Gültigkeit der Rückstellung eines Gesetzes auch der Mitfertigung eines verantwortlichen Mitgliedes der Regierung, welches, da es sich um eine „politische“ Angelegenheit handelt, eine kollegiale Entscheidung im Sinne des § 81 B.-U. herbeiführen muß, so daß auch die Regierung ihre Meinung hinsichtlich des fraglichen öffentlichen Interesses zum Ausdruck bringen kann. Da indes einerseits die Regierung gewöhnlich nur einen Ausschuß der Mehrheitsparteien der beiden Häuser darstellt, und andererseits Gesetzentwürfe gewöhnlich als Regierungsanträge eingebracht werden, müßte der Präsident der Republik, wenn er ein Gesetz wegen Un Zweckmäßigkeit zurückstellen will, meistens in einen Konflikt mit der Regierung geraten und zur Erlangung der nötigen Gegen-

zeichnung für die Zurückstellung eine neue Regierung ernennen. Zur wirksamen Ausübung der dem Präsidenten der Republik zugeordneten Funktionen als „Haupt“ der Republik müßte er eben von dem Erfordernis der ministeriellen Gegenzeichnung hinsichtlich der Zurückstellung eines Gesetzes ebenso befreit werden, wie von diesem Erfordernisse hinsichtlich der Auflösung der beiden Häuser der Nationalversammlung. Unter den gegenwärtigen Umständen jedoch hat die Zuständigkeit des Präsidenten der Republik nach § 47 B.-U. nur eine geringe Bedeutung gewonnen.

Wurde ein Gesetz vom Präsidenten der Republik wegen Unzweckmäßigkeit zurückgestellt und ein gültiger Beharrungsbeschluß im Sinne des § 48, Abs. 1 und 2 B.-U. gefaßt, so „ist das Gesetz kundzumachen“. Die im § 48 gedachten Beharrungsbeschlüsse sind also Erfordernisse der Kundmachungs-Gültigkeit eines Gesetzes, das vom Präsidenten der Republik gemäß § 47 B.-U. zurückgestellt wurde. Der § 48 B.-U. bestimmt keineswegs, daß der Präsident der Republik das von ihm zurückgestellte und mit einem Beharrungsbeschluß wieder angenommene Gesetz zu unterschreiben habe, sondern bestimmt eben nur, daß das Gesetz dann kundzumachen sei. Indes wird mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 51 B.-U. angenommen, daß der Präsident der Republik auch in diesem Falle das Gesetz zu unterschreiben habe. Der § 51 B.-U. sagt: (1) „Das Gesetz wird vom Präsidenten der Republik, vom Vorsitzenden der Regierung und von dem mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Minister unterschrieben. Hat der verhinderte oder kranke Präsident keinen Stellvertreter, unterschreibt für ihn der Vorsitzende der Regierung. (2) Der Vorsitzende der Regierung wird bei der Unterfertigung der Gesetze auf die im § 71 bestimmte Weise vertreten.“ Welcher Minister der mit der Durchführung eines Gesetzes betraute Minister ist, ergibt sich aus der im Gesetze enthaltenen „Durchführungsklausel“, da der § 50 B.-U. bestimmt: „In jedem Gesetze ist anzuführen, welchem Mitgliede der Regierung seine Durchführung aufzutragen ist.“ Der § 51 B.-U. wurde jedoch — ohne Änderung des Textes der Verfassungsurkunde — abgeändert durch das Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Sg. Nr. 294, über die Unterschrift der Gesetze und Verordnungen, dessen § 1 sagt: „Alle Mitglieder der Regierung können sich bei der Unterfertigung der Gesetze und Verordnungen durch ein anderes Mitglied der Regierung, den Vorsitzenden der Regierung eingerechnet, vertreten lassen.“ Infolgedessen muß ein Gesetz die folgenden Unterschriften tragen:

I. Die Unterschrift des Präsidenten der Republik, oder wenn er verhindert oder erkrankt ist, die Unterschrift des Vorsitzenden der Regierung, oder wenn gemäß § 61 B.-U. ein Stellvertreter des Präsidenten der Republik gewählt wurde, des Stellvertreters des Präsidenten der Republik.

II. Die Unterschrift des Vorsitzenden der Regierung oder des Stellvertreters des Vorsitzenden der Regierung, oder wenn auch dieser verhindert ist, des an Jahren ältesten Mitgliedes der Regierung.

III. Die Unterschrift des mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Ministers bzw. der mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Minister oder die Unterschrift irgendeines nicht mit der Durchführung betrauten Ministers oder des Vorsitzenden der Regierung.

Der Vorsitzende der Regierung könnte also in die Lage kommen, ein Gesetz in dreifacher Zuständigkeit zu unterschreiben, nämlich als Vorsitzender der Regierung, als Vertreter des Präsidenten der Republik und als Vertreter eines mit der Durchführung betrauten Ministers. Die Unterschrift des Gesetzes durch den Präsidenten der Republik hat die Bedeutung einer Zustimmung zu dem Gesetze, der Präsident der Republik erklärt mit der Unterschrift, daß er das Gesetz für gültig und dem öffentlichen Interesse entsprechend erachte. Aus diesem Grunde wird auch im § 48 B.-U. nicht gesagt, daß der Präsident der Republik ein Gesetz, dem er nicht zugestimmt hat, das aber dennoch kundzumachen ist, unterschreiben müsse. Die Unterschrift des Gesetzes durch den Präsidenten der Republik hat also die Bedeutung einer Zustimmung zu dem Gesetze, die jedoch gemäß § 48 B.-U. für die Kundmachung des Gesetzes nicht unbedingt erforderlich ist. Diese Zustimmung des Präsidenten der Republik zu einem Gesetze hat aber nicht die Bedeutung der „Sanktion“ der Gesetze durch den Monarchen in der konstitutionellen Monarchie. Denn von einer „Sanktion“ der Gesetze in diesem Sinne kann nur gesprochen werden, wenn der Monarch zusammen mit dem Parlamente die gesetzgebende Zuständigkeit innehat, so daß kein Gesetz ohne die Unterschrift des Monarchen gültig ist. Hat der Monarch das Gesetzes-Sanktionsrecht und stimmt er einem Gesetze nicht zu, so besteht die Verweigerung der Sanktion nur in ihrer Unterlassung, nicht aber in einer besonderen Erklärung, es steht eben im Ermessen des Monarchen, ob er einem vom Parlamente bereits beschlossenen Gesetze durch seine Unterschrift Gültigkeit geben will oder nicht, und die Verweigerung der Unterschrift kann auch nicht als „Veto“ aufgefaßt werden, sondern hat nur die Wirkung eines absoluten Vetos*). Der Präsident der Republik hingegen ist nicht Mit-Inhaber der gesetzgebenden Gewalt, deren Inhaber ist die Nationalversammlung, die Gesetze sind aber der Zustimmung des Präsidenten der Republik zu unterbreiten, und wenn der Präsident der Republik die Zustimmung ausdrücklich durch Zurückstellung wegen Unzweckmäßigkeit verweigert, steht es immer noch in der Macht der Häuser der Nationalversammlung, durch besondere Beschlüsse die Gültigkeit des Gesetzes herbeizuführen. Die Zurückstellung eines Gesetzes durch den Präsidenten der Republik hat also die Bedeutung eines „suspensiven Vetos“, d. h. einer ausdrücklichen, begründeten Verweigerung der Zustimmung zu dem Gesetze, die jedoch keine die Kundmachung des Gesetzes endgültig verhindernde

*) Vgl. meine „Allgemeine Staatslehre“, S. 297/298.

Wirkung haben muß. Gemäß § 3, Abs. 4 B.-U. können Gesetze des Landtages von Karpathorußland nur kundgemacht werden, wenn der Präsident der Republik seine Zustimmung zu ihnen erklärt und gemäß § 54, Abs. 12 B.-U. können Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung mit einstweiliger Gesetzeskraft nicht kundgemacht werden, wenn der Präsident der Republik seine Zustimmung versagt. Auch in diesen beiden Fällen müssen also Gesetze bzw. Verfügungen der Zustimmung des Präsidenten der Republik unterbreitet werden, aber die Verfassung der Zustimmung hat die Bedeutung eines „absoluten Vetos“, d. h. eines Einspruches, welcher die Kundmachung endgültig verhindert. Doch auch in diesen beiden Fällen hat der Präsident der Republik kein Sanktionsrecht, sondern nur das Recht, die Zustimmung zu geben oder zu verweigern. Der Präsident der Republik ist mit seiner Unterschrift nicht Mit-Befehlgeber, sondern jemand, der einem von jemandem anderen gegebenen Befehle zustimmt, der Präsident der Republik ist nicht als Mit-Inhaber der in Frage kommenden Herrschermacht gedacht. Hätte der Präsident der Republik in den beiden gedachten Fällen ein Sanktionsrecht, so könnte von einem „Veto“ nicht gesprochen werden, da ein Veto immer nur ein ausdrücklicher Einspruch ist, während die Verweigerung der Sanktion sich eben nur in der Unterlassung der Unterschrift, in der Unterlassung der Mit-Befehlgebung äußert.

Betrifft man allerdings im Hinblick auf den § 51 B.-U. die Meinung, daß der Präsident der Republik auch in den Fällen des § 48 B.-U. ein Gesetz unterschreiben müsse, dann hat die Unterschrift des Präsidenten der Republik auf den Gesetzen nicht die Bedeutung einer Zustimmung zu dem Inhalte der Gesetze, sondern bloß die Bedeutung einer Erklärung, daß die bis zur Unterschrift des Gesetzes durch den Präsidenten zu erfüllenden Gültigkeits-Erfordernisse erfüllt sind, auch die nach § 48 B.-U. in Betracht kommenden Gültigkeits-Erfordernisse. Eine solche Bedeutung haben jedenfalls auch die Unterschriften des Vorsitzenden der Regierung und der Minister. Die Unterschrift eines Gesetzes durch die im § 51 B.-U. gedachten Personen bedeutet die Erfüllung des ersten Erfordernisses der Anwendungs-Gültigkeit des Gesetzes. Weitere derartige Erfordernisse enthält der § 49 B.-U. Im § 49, Abs. 1, wird gesagt: „Zur Gültigkeit eines Gesetzes ist erforderlich, daß es und zwar auf die durch das Gesetz bestimmte Art kundgemacht werde.“ Mit dieser Bestimmung wird also die Kundmachung der Gesetze als ein Erfordernis ihrer Anwendungs-Gültigkeit bezeichnet, es darf kein nicht-kundgemachtes Gesetz angewendet werden, insofern besteht auch niemandes Pflicht, ein nicht kundgemachtes Gesetz zu befolgen. Die Kundmachung als Voraussetzung der Gültigkeit eines Gesetzes darf aber keine beliebige Kundmachung sein, sondern sie muß eine Kundmachung der „durch das Gesetz bestimmten Art“ sein, so daß also der einfache Gesetzgeber ermächtigt wird, die Kundmachung der Gesetze zu regeln. § 49, Abs. 2 B.-U. sagt:

„Die Gesetze werden durch folgenden Satz kundgemacht: „Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat das folgende Gesetz beschlossen.“ Diese „Promulgationsklausel“ ist allerdings nach bereits Gesagtem nicht genau, da ein Gesetz auch bloß durch ein Haus der Nationalversammlung beschlossen werden kann, und die Gesetze gewöhnlich durch übereinstimmende Beschlüsse von in die beiden Häuser eingeschlossenen stellvertretenden Körperschafts-Gesamtheiten beschlossen werden. Ein weiteres Gültigkeits-Erfordernis ergibt sich aus dem § 102 B.-U., welcher sagt, daß die Richter bei einem Gesetze bloß prüfen können, „ob es gehörig kundgemacht wurde (§ 51).“ Aus dem im § 102 B.-U. enthaltenen Zitate des § 51 B.-U. ergibt sich, daß die Kundmachung der Gesetze mit einem Abdrucke der Unterschriften nach § 51 B.-U. versehen sein muß. Die Kundmachung der Gesetze muß nach § 49, Abs. 3, binnen acht Werktagen nach Ablauf der im § 47 B.-U. festgesetzten einmonatigen Frist erfolgen. Macht aber der Präsident der Republik von seinem Rechte nach § 47 B.-U. Gebrauch, so ist das Gesetz binnen acht Werktagen nach dem Zeitpunkte, in welchem der neuerliche Beschluß der Nationalversammlung (§ 48) der Regierung bekannt gegeben wurde, kundzumachen.

Die Kundmachung der Gesetze ist des näheren geregelt in dem Gesetze vom 13. März 1919, Slg. Nr. 139, betreffend die Regelung der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1921, Slg. Nr. 500. Nach § 1 dieses Gesetzes ist zur Kundmachung der neuerlassenen Rechtsnormen im tschechoslowakischen Staate die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates“ bestimmt. Nach § 2 des Gesetzes werden in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen eingereiht: a) Gesetze, b) Staatsverträge, c) von den staatlichen Zentralbehörden erlassene Verordnungen, insoweit sie allgemein verbindliche Rechtsnormen enthalten oder insoweit ein Gesetz ihre derartige Kundmachung anordnet, d) Verordnungen der Landesbehörden unter den gleichen Bedingungen. Hinsichtlich der Kundmachung der Staatsverträge und der Verordnungen enthält die Verfassungsurkunde selbst keinerlei Bestimmungen, hingegen ordnet die Verfassungsurkunde die Kundmachung der Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen an, ohne daß das Kundmachungsgesetz, das in seiner ursprünglichen Fassung noch vor dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde beschlossen wurde, ihrer gedenkt. Das Kundmachungsgesetz ordnet im § 1 die Kundmachung aller „neu erlassenen Rechtsnormen“ in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen an, d. h. wohl aller Normen, die für die Pflichten der Staatsbürger und der Staatsbeamten eine Bedeutung haben, sei es unmittelbar oder mittelbar, der § 2 des Gesetzes ordnet aber wieder nur die Kundmachung jener Verordnungen an, die „allgemein verbindliche Rechtsnormen“ enthalten, d. h. Rechtsnormen, die für das Verhalten aller

Staatsbürger, nicht bloß für das Verhalten der Amts-Inhaber, von Bedeutung sind. Der tatsächliche Inhalt der Sammlung der Gesetze und Verordnungen ist aber mit den im § 2 des Kundmachungsgesetzes angegebenen Kundmachungen keineswegs erschöpft, da in diese Sammlung auch verschiedene andere durch einfache Gesetze vorgeschriebene und sogar auch nicht vorgeschriebene Kundmachungen aufgenommen werden — wogegen allerdings vom Standpunkte der Verfassungsurkunde keine Einwendung zu erheben ist. Nach § 2, Abs. 2 des Kundmachungsgesetzes schließt die Einreichung in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen eine noch anderweitige Kundmachung (in den amtlichen Zeitungen, durch öffentlichen Anschlag u. dgl.), die sich etwa aus besonderen Gründen empfiehlt, nicht aus. Derartige anderweitige Kundmachungen von Gesetzen stellen jedoch keine Erfüllung des im § 49, Abs. 1, festgelegten Gültigkeits-Erfordernisses dar. Die Sammlung der Gesetze und Verordnungen erscheint in der staatlichen, offiziellen, d. i. der tschechoslowakischen Sprache (§ 3, Abs. 1). Die in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemachten rechtlichen Bestimmungen werden in slowakischem Texte in der Uradno Noviny verlautbart; die in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen in slowakischem Texte kundgemachten rechtlichen Bestimmungen werden in tschechischem Texte im Amtsblatt der Tschechoslowakischen Republik verlautbart. Aber nur der in der Sammlung verlautbarte tschechische Text ist der authentische. Die Sammlung der Gesetze und Verordnungen erscheint auch, soweit dies möglich ist, gleichzeitig mit dem authentischen Texte in amtlicher deutscher, polnischer und ungarischer Übersetzung und in der amtlichen Übersetzung jener Sprache, welche der Landtag Karpathorußlands gemäß § 6 des Sprachengesetzes bestimmen wird (§ 3, Abs. 2). Die Sammlung der Gesetze und Verordnungen wird in fortlaufend nummerierten Stücken ausgegeben, deren jedes am Kopfe die Bezeichnung des Tages enthält, an welchem ihr authentischer Text versendet wurde, dieser Tag gilt als Kundmachungstag (§ 3, Abs. 3). Die einzelnen Kundmachungen in der Sammlung werden mit fortlaufenden Zahlen versehen, deren Folge mit dem Ende eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen wird (§ 3, Abs. 4). In soweit in einem Gesetze oder einer Verordnung nichts anderes bestimmt ist, beginnt deren Wirksamkeit 30 Tage nach der Kundmachung und erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik (§ 4). Die Redaktion der Sammlung der Gesetze und Verordnungen steht dem Ministerium des Innern zu, welches selbst die Einreichung aller für die Sammlung bestimmten Kundmachungen besorgt und zu diesem Zwecke deren Text von den übrigen beteiligten Ministerien übernimmt (§ 5).

Auch aus den angeführten Bestimmungen über die gültige Kundmachung der Gesetze ergibt sich, daß die gesetzgebende Gewalt der Nationalversammlung keine Zuständigkeit der Nationalversammlung gegenüber den

Adressaten der Gesetze darstellt. In die vorausgesetzte Souveränität der Nationalversammlung gegenüber den Adressaten der Gesetze ist aber außer der Zuständigkeit der Nationalversammlung gegenüber dem Präsidenten der Republik, innerhalb welcher der Präsident der Republik bereit ist, gültige Gesetze zu unterschreiben, auch noch eine Zuständigkeit des Präsidenten der Republik gegenüber den Staats-Amt-Inhabern, innerhalb welcher sie bereit sind, gehörig kundgemachte Gesetze anzuwenden, eingeschaltet, so daß also von einer Zuständigkeit der Nationalversammlung gegenüber den Inhabern der Staatsämter gesprochen werden kann. In der Verfassungsurkunde wird eben damit gerechnet, daß die Adressaten der Gesetze durch ihr Wissen darum, daß die Inhaber der Staatsämter bereit sind, die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze anzuwenden, veranlaßt werden, diese Gesetze zu befolgen, da sie sonst Strafe, Zwangsvollstreckung usw. zu befürchten haben.

Die beiden Häuser der Nationalversammlung zusammen besitzen ferner außer der gesetzgebenden Gewalt auch noch die Gewalt der Zustimmung bzw. Genehmigung hinsichtlich verschiedener Akte von ihnen verschiedener, in der Verfassungsurkunde gedachter Faktoren, nämlich:

I. Die Zuständigkeit der Zustimmung zu einer Kriegserklärung des Präsidenten der Republik (§§ 33 und 64, Abs. 1, Punkt 3 B.-U.). Diese Zustimmung ist eine „vorherige“ Zustimmung, wie im § 64, Abs. 4, Punkt 3, ausdrücklich gesagt ist, d. h. eine Kriegserklärung durch den Präsidenten der Republik ist im Sinne der Verfassungsurkunde nur gültig, wenn die Nationalversammlung ihr zugestimmt hat. Die Zustimmung zu einer Kriegserklärung ist nur gültig, wenn der Beschluß mit Dreifünftelmehrheit aller Mitglieder in jedem Hause gefaßt wurde.

II. Die Zuständigkeit der Zustimmung zu den im § 64, Abs. 1, Punkt 1 und 3, bezeichneten zwischenstaatlichen Verträgen. Auch diese Zustimmung muß eine vorherige Zustimmung sein, im § 64, Abs. 1, Punkt 3, ist ausdrücklich gesagt, daß der Präsident der Republik den vereinbarten Frieden der Nationalversammlung zur Erklärung der Zustimmung vorlegt, und dies gilt auch hinsichtlich der im § 64, Abs. 1, Punkt 1, erwähnten zwischenstaatlichen Verträge. Da im § 64, Abs. 1, Punkt 1 gesagt wird, daß der Präsident der Republik die zwischenstaatlichen Verträge „vereinbart und ratifiziert“, ist es klar, daß die Zustimmung der Nationalversammlung zu zwischenstaatlichen Verträgen nach der Vereinbarung und vor der Ratifizierung eines zwischenstaatlichen Vertrages eingeholt werden muß. Die Zustimmung der Nationalversammlung zu einem zwischenstaatlichen Vertrage, der eine Änderung des Staatsgebietes betrifft, muß in der Form eines Verfassungsgesetzes erteilt werden (§ 64, Abs. 1, Punkt 1 B.-U.). Für diesen Fall ist also auch eine übereinstimmende Zustimmung der beiden Häuser der Nationalversammlung ausdrücklich vorgeschrieben. Da aber im

§ 65, Abs. 1, Punkt 1 und 3, von der „Zustimmung der Nationalversammlung“ gesprochen wird und die Bestimmungen der §§ 43—45 B.-U. nur für Gesetzesbeschlüsse gelten, ist für die Gültigkeit der Zustimmung der Nationalversammlung zu einem zwischenstaatlichen Vertrage immer ein übereinstimmender Beschluß beider Häuser der Nationalversammlung erforderlich. Gemäß § 42, Abs. 1 der Geschäftsordnungsgesetze wird in den Häusern über zwischenstaatliche Verträge ebenso wie über Gesetzentwürfe in zweifacher Lesung verhandelt.

III. Die Zuständigkeit der Genehmigung der Verfügungen des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung mit einstweiliger Gesetzeskraft, wobei ein Ausbleiben der Genehmigung beider Häuser binnen 2 Monaten nach dem Zusammentritte der Häuser die Ungültigkeit der Verfügung zur Folge hat (§ 54, Abs. 15 B.-U.). In diesem Falle handelt es sich um eine nachträgliche Zustimmung, also um eine „Genehmigung“.

IV. Die Zuständigkeit der Nationalversammlung zur Prüfung und Genehmigung des von der Obersten Rechnungskontrollbehörde vorzulegenden Rechnungsabschlusses (§ 10 des Gesetzes vom 20. März 1919, Slg. Nr. 175, betreffend die Errichtung und den Wirkungskreis der Obersten Rechnungskontrollbehörde). In diese Zuständigkeit fällt auch die Genehmigung einer Ausgabe oder Bedeckung außerhalb des Voranschlages. Diese Genehmigung ist im § 54, Abs. 9 B.-U. hinsichtlich des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung erwähnt. Nach § 7 des Gesetzes über die Oberste Rechnungskontrollbehörde ist die Oberste Rechnungskontrollbehörde verpflichtet, solche Ausgaben in Vormerk zu führen und im Rechnungsabschlusse auszuweisen. Nach § 8 dieses Gesetzes fällt der Nationalversammlung auch die letzte Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Bemängelungen von Rechnungen und der bei Inspektionen vorgefundenen Anstände zu.

V. Die Zuständigkeit der Genehmigung von außerordentlichen Verfügungen (§ 15 des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 300, über außerordentliche Verfügungen). Verweigerung der Zustimmung zu einer außerordentlichen Verfügung durch ein Haus der Nationalversammlung oder Ausbleiben einer bezüglichen Beschlußfassung der Häuser innerhalb eines Monats vom Tage der Kundmachung der außerordentlichen Verfügung hat deren Ungültigkeit zur Folge.

VI. Die Zuständigkeit, zu verlangen, daß die Regierung die zeitweilig eingestellte Wirksamkeit der Geschworenengerichte wieder erneuere (§ 2 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 268, über die zeitweilige Einstellung der Geschworenengerichte). Zu einer solchen Erneuerung ist jedoch die Regierung auch schon verpflichtet, wenn eines der beiden Häuser es verlangt.

VII. Die Zuständigkeit der Nationalversammlung, gewisse außerordentliche, in der Verfassungsurkunde nicht vorgesehene Verordnungen

durch Verweigerung der Genehmigung außer Kraft zu setzen — welche Zuständigkeit in späterem Zusammenhange bei der Erörterung jener Verordnungen näherdarzulegen ist.

Die Nationalversammlung als eine einzige, das Abgeordnetenhaus und den Senat umfassende Körperschafts-Gesamtheit besitzt gemäß den §§ 56, 59, 61 und 65 B.-U. die Zuständigkeit, den Präsidenten der Republik und dessen Stellvertreter zu wählen, und ihr Gelöbnis entgegenzunehmen. Diese Zuständigkeiten werden in späterem Zusammenhange erörtert werden.

Ferner besitzt jedes der beiden Häuser für sich gegenüber der Regierung bzw. gegenüber dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Regierung die folgenden Zuständigkeiten:

I. Die Zuständigkeit, zu verlangen, daß sich ein Minister persönlich in der Sitzung des Hauses einfinde (§ 40, Abs. 1 B.-U.). Diese Zuständigkeit besitzt auch jeder Ausschuß eines der beiden Häuser.

II. Die Zuständigkeit, den Vorsitzenden der Regierung und die Mitglieder der Regierung in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises zu interpellieren und dadurch eine Beantwortung der Interpellationen herbeizuführen (§ 52, Abs. 1 B.-U.).

III. Die Zuständigkeit, Ausschüsse zu wählen, denen die Ministerien Informationen zu erteilen haben (§ 52, Abs. 1 B.-U.).

IV. Die Zuständigkeit, die Verwaltungsakte der Regierung zu prüfen (§ 52, Abs. 1 B.-U.).

V. Die Zuständigkeit, Adressen und Resolutionen zu beschließen (§ 52, Abs. 1 B.-U.).

Nur das Abgeordnetenhaus besitzt:

VI. Die Zuständigkeit, die Regierung durch ein Mißtrauensvotum oder durch die Verweigerung eines Vertrauensvotums zur Demission zu veranlassen (§§ 75 ff. B.-U.).

VII. Die Zuständigkeit, gegen den Präsidenten der Republik, den Vorsitzenden der Regierung oder ein Mitglied der Regierung die Anklage zu erheben (§§ 34, 67 und 79, Abs. 2 B.-U.).

Nur der Senat besitzt:

VIII. Die Zuständigkeit, über eine gegen den Präsidenten der Republik, den Vorsitzenden der Regierung oder ein Mitglied der Regierung erhobene Anklage zu verhandeln und zu entscheiden (§§ 34, 79, Abs. 2 B.-U.).

Ad I. Die Minister mit Einschluß des Vorsitzenden der Regierung haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen in beiden Häusern und in allen Ausschüssen teilzunehmen, und es ist ihnen das Wort zu erteilen, wann immer sie es verlangen (§ 39 B.-U.). Jeder Minister darf sich aber auch durch Beamte seines Ressorts in den Sitzungen der beiden Häuser und deren Ausschüsse vertreten lassen (§ 40, Abs. 2 B.-U.). Dieses Recht, sich ver-

treten zu lassen, besteht jedoch nicht, wenn ein Haus oder dessen Ausschuss verlangt hat, daß sich ein Minister persönlich in der Sitzung einfinde. Der § 27 der Geschäftsordnungsgesetze bestimmt: (1) Die Mitglieder der Regierung, die von ihnen berufenen Beamten — — — sind berechtigt, sich in den Ausschusssitzungen einzufinden und dort jederzeit das Wort zu ergreifen sowie Anträge zu stellen. (2) Hat ein Ausschuss beschlossen, daß sich ein Minister persönlich in der Sitzung einfinde, so wird dieser vom Obmann des Ausschusses gemäß dem Beschlusse eingeladen, damit er die verlangten Auskünfte erteile. Der Beschluß erfolgt ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung." Der § 46 der Geschäftsordnungsgesetze bestimmt unter dem Titel „Regierungsvertreter“: „(1) Die Mitglieder der Regierung und die von ihnen abgesandten Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen und jederzeit auch mehrmals, selbst wenn die Debatte bereits begonnen wurde, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort ergreifen. Sie stimmen bloß, wenn sie Abgeordnete (Senatoren) sind. (2) Das Haus kann auf schriftlichen Antrag von 21 Abgeordneten (11 Senatoren) ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung beschließen, daß sich ein Mitglied der Regierung oder dessen Vertreter in der Sitzung einfinden und dafelbst Auskünfte und Aufklärungen erteilen solle. Das Haus kann bestimmt bezeichnen, welches Mitglied der Regierung oder welches Organ der Staatsverwaltung sich in der Sitzung einfinden solle. Der Aufgeforderte ist verpflichtet, diesem Beschlusse über Ersuchen des Präsidenten zu entsprechen.“ Der § 64 der Geschäftsordnungsgesetze sagt unter dem Titel „Selbständige Regierungserklärungen“: „Einem Mitgliede der Regierung ist zu Beginn oder zum Schlusse oder nach Ermessen des Präsidenten auch während der Sitzung das Wort zu Erklärungen zu erteilen, die nicht im Zusammenhange mit der Tagesordnung stehen.“ Der § 65 der Geschäftsordnungsgesetze bestimmt unter dem Titel „Debatte über Regierungserklärungen“: „Über schriftlichen Antrag eines Abgeordneten (Senators) kann das Haus ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung beschließen, über die Erklärung sofort oder in einer der nächsten Sitzungen die Debatte zu eröffnen. Diese Debatte ist mit einer Abstimmung darüber zu beschließen, ob das Haus die Erklärung genehmigt oder nicht; das Haus kann jedoch beschließen, die Abstimmung zu vertagen.“ Der Zweck des Beschlusses eines Hauses oder eines Ausschusses desselben, einen Minister zu persönlichem Erscheinen in der Sitzung aufzufordern, ist also der, daß der Minister in der Sitzung „Auskünfte und Aufklärungen“ erteile, d. h. gewisse Tatsachen bekanntgebe, die ihm in seiner Eigenschaft als Minister bekannt sind bzw. bekannt sein sollen. Diese Tatsachen können verschiedener Art sein, sie können auch bestehen in der Bekanntgabe der Gründe für frühere Akte des betreffenden Ministers bzw. der Regierung oder in der Bekanntgabe der Absicht, künftig gewisse Akte zu setzen. Der § 40 B.-U. hat also den Zweck, es den Häusern der National-

versammlung bzw. ihren Ausschüssen zu ermöglichen, durch die Minister gewisse Tatsachen kennen zu lernen, welche für die Beschlußfassung über einen gerade in Verhandlung stehenden Gegenstand von Bedeutung sind.

Ad II. Jedes Haus ist berechtigt, den Vorsitzenden und die Mitglieder der Regierung in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises zu interpellieren (§ 52, Abs. 1 B.-U.). Der Vorsitzende und die Mitglieder der Regierung sind verpflichtet, die Interpellationen der Mitglieder der Häuser zu beantworten (§ 52, Abs. 2). Das Interpellationsrecht wird im § 52, Abs. 1, als ein Recht jedes der beiden Häuser, hingegen im § 52, Abs. 2, als ein Recht der Mitglieder jedes der beiden Häuser bezeichnet, richtig ist die letztere Bezeichnung, wie sich aus den Geschäftsordnungsgesetzen der beiden Häuser ergibt. Der XI. Teil der Geschäftsordnungsgesetze führt den Titel „Anfragen und Interpellationen“, es werden „Anfragen“ von „Interpellationen“ und „dringenden Interpellationen“ unterschieden. Der § 67 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, bzw. der § 66 der Geschäftsordnung des Senates bestimmt: „Jeder Abgeordnete (Senator) kann die Regierung oder ein Mitglied der Regierung schriftlich wegen Handlungen der Regierung und ihrer Organe und wegen beabsichtigter Verfügungen befragen. Auf die Anfrage kann der Befragte mündlich oder schriftlich antworten. Die Anfrage und die schriftliche Antwort werden der Hauskanzlei übermittelt, aber nicht in Druck gelegt. Die Hauskanzlei stellt die Anfrage und Antwort zu.“ Der § 68 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1933, Slg. Nr. 88, bzw. der § 67 der Geschäftsordnung des Senates in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1933, Slg. Nr. 89 bestimmt: (1) „Ist eine solche Anfrage neben dem ersten der im Kopfe angeführten Fragesteller wenigstens noch von 20 anderen Abgeordneten (von wenigsten 10 anderen Senatoren) unterschrieben, so ist der Befragte verpflichtet, diese Interpellation schriftlich oder in einer Vollsitzung mündlich zu beantworten oder in derselben Weise die Antwort unter Angabe von Gründen abzulehnen. Wenn die Regierung oder ihr befragtes Mitglied binnen drei Monaten die Interpellation nicht beantwortet oder die Beantwortung nicht ablehnt, fordert der Präsident des Hauses den Befragten auf, längstens binnen weiteren 30 Tagen zu antworten. Langt innerhalb dieser Frist die Antwort oder deren Ablehnung nicht ein, so wird die Angelegenheit auf die Tagesordnung einer Vollsitzung gesetzt wenn es binnen acht Tagen von 21 Abgeordneten (11 Senatoren) verlangt wird. Die Verhandlung beschränkt sich auf eine zur Sache abgegebene Erklärung eines der Fragesteller, der in dem Verlangen bezeichnet ist, und des Befragten. (2) Die Interpellation und die schriftliche Beantwortung oder deren Ablehnung wird der Hauskanzlei übergeben und im Drucke verteilt. Die Fragesteller können die Interpellation und ihre Unterschriften, die Unterzeichner aber ihre Unterschriften zurückziehen, solange die Interpellation nicht im Drucke

verteilt worden ist. (3) Spätestens in der Sitzung, die der Verteilung der Antwort oder ihrer Ablehnung folgt, kann die Debatte über die Antwort oder deren Ablehnung beantragt werden. Für den Antrag und die Debatte gilt der § 65. (4) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Regierung muß der Präsident für die Beantwortung der Interpellation die Sitzung für vertraulich erklären; in diesem Falle wird die Antwort nicht in Druck gelegt, es würde denn das Haus anders beschließen. Ein allfälliger Antrag auf Eröffnung der Debatte ist sofort in der vertraulichen Sitzung zu stellen und das Haus entscheidet zugleich mit dem Beschlusse über die Eröffnung der Debatte, ob die Debatte in öffentlicher oder vertraulicher Sitzung abgeführt werden soll".

§ 69 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1933, Slg. Nr. 88, bzw. § 68 der Geschäftsordnung des Senates in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1933, Slg. Nr. 89, sagt: „Ist eine Interpellation, abgesehen von den Unterschriften der im Kopfe angeführten Fragesteller, noch mit weiteren 50 (25) Unterschriften von Abgeordneten (Senatoren) versehen und ist die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Falles in der Interpellation sachlich begründet, so gilt diese Interpellation als dringlich und der Befragte muß binnen 14 Tagen entweder schriftlich oder in einer Plenarsitzung mündlich antworten oder in der gleichen Weise die Antwort unter Angabe von Gründen ablehnen. Spätestens in der nächstfolgenden Sitzung nach im Drucke erfolgter Verteilung der Antwort oder nach der ohne Beantwortung abgelaufenen 14tägigen Frist kann der Fragesteller die Debatte über den Gegenstand der Interpellation beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Haus ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung, und in der beschlossenen Debatte steht das Wort zuerst einem der im Kopfe der Interpellation angeführten Fragesteller zu. Der Befragte muß in der Debatte das Wort ergreifen, wenn bis zur Eröffnung der Debatte die Antwort nicht im Drucke verteilt worden ist.“ Ob also entweder a) eine Anfrage oder b) eine Interpellation oder c) eine dringende Interpellation vorliegt, hängt davon ab, ob entweder a) bloß weniger als 21 Abgeordnete bzw. 11 Senatoren, oder b) mindestens 21 Abgeordnete bzw. 11 Senatoren oder c) mindestens 71 Abgeordnete bzw. 36 Senatoren unterschrieben haben und die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Falles sachlich begründet ist. Liegt eine bloße Anfrage vor, so besteht keine Pflicht des Befragten zu ihrer Beantwortung, liegt eine Interpellation vor, so besteht eine Pflicht des Befragten zur Beantwortung innerhalb dreier Monate bzw. innerhalb einer Nachfrist von 30 Tagen, liegt eine dringende Interpellation vor, so besteht eine Pflicht des Befragten zur Beantwortung binnen 14 Tagen. Der § 52, Abs. 2 B.-U. bestimmt, daß der Vorsitzende und die Mitglieder der Regierung verpflichtet sind, die Interpellationen zu beantworten, die erwähnten Bestimmungen der

Geschäftsordnungsgesetze sprechen jedoch von einer Pflicht des Befragten, zu antworten oder die Antwort unter Angabe von Gründen abzulehnen, was allerdings dem allgemeinen parlamentarischen Gebrauche entspricht, aber eben nicht dem § 52 B.-U., in welchem gemeint ist, daß der Befragte die in der Interpellation gestellte Frage zu beantworten hat. Die für die Beantwortung von Interpellationen in den Geschäftsordnungen gesetzte Frist ist so lange, daß sie wohl kaum der Absicht des § 52 B.-U. entspricht und sie ist überdies unzweckmäßig, da eine Interpellation zu einem Zeitpunkte beantwortet werden darf, in welchem die in ihr gestellte Frage keine Bedeutung mehr besitzen kann. Der Zweck der Anfragen und Interpellationen ist der, die Regierung oder ein Mitglied der Regierung zu einer Mitteilung hinsichtlich früherer Handlungen der Regierung oder ihrer Organe oder hinsichtlich ihrer Absichten bezüglich künftiger Handlungen zu veranlassen. Da die erfragte Mitteilung der Regierung über eine frühere Handlung gewöhnlich die mit dieser Handlung verbundene Absicht betreffen wird, kann man also in Kürze sagen, daß der Zweck der Anfragen und Interpellationen der ist, den Mitgliedern der Häuser ein Wissen um die Absichten der Regierungs-Handlungen zu ermöglichen. Die Anfragen und Interpellationen betreffen aber keineswegs gerade in den Häusern in Verhandlung stehende Gegenstände, sondern andere Gegenstände. Die Verletzung der Pflicht zur Beantwortung von Interpellationen kann im Abgeordnetenhause zu einem die Demission der Regierung herbeiführendem Mißtrauensvotum führen, es kann also eigentlich nur von einer derartigen Pflicht gegenüber dem Abgeordnetenhause gesprochen werden. Liegt in der Nichtbeantwortung eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Bestimmung des § 52 B.-U., so kann es deshalb auch zu einem Anklagebeschlusse des Abgeordnetenhauses kommen. Indes darf nicht verkannt werden, daß die Institution der Interpellationen innerhalb des parlamentarischen Regierungssystems eine geringe Bedeutung hat, da eben die Regierung nur einen Ausschuß der Mehrheitsparteien darstellt und die parlamentarische Minderheit nicht in der Lage ist, die Folgen der Verletzung der Antwort-Pflicht herbeizuführen.

Ad III. Die Häuser haben das Recht, Ausschüsse zu wählen, denen die Ministerien Informationen zu erteilen haben (§ 52 B.-U.). Im § 52 B.-U. sind im besonderen sog. „Untersuchungsausschüsse“ gemeint, d. h. Ausschüsse, welche von einem der beiden Häuser zur Untersuchung von „Angelegenheiten öffentlicher Natur“ (§ 28, Abs. 2 der Geschäftsordnungsgesetze) gewählt werden, zur Untersuchung solcher Angelegenheiten, hinsichtlich welcher im Hause noch kein Beschluß-Antrag, wie etwa ein Gesetzentwurf, vorliegt, die aber deshalb untersucht werden müssen, weil das Ergebnis der Untersuchung irgendwelche Beschluß-Anträge veranlassen könnte. Diesen Untersuchungsausschüssen haben die Ministerien Informationen zu erteilen,

d. h. Auskünfte und Aufklärungen im Sinne des ad I Gesagten. Die Befugnisse dieser Ausschüsse sind in dem § 28 der Geschäftsordnungsgefeke geregelt und werden in späterem Zusammenhange dargestellt werden. Zu bemerken ist jedoch schon in diesem Zusammenhange, daß das Interesse der Nationalversammlung, sich die Kenntnis öffentlicher Tatsachen zu verschaffen, für so wichtig angesehen wird, daß öffentliche Beamte die Aussage vor den Ausschüssen der Häuser als Zeugen nicht aus Gründen des Amtsgeheimnisses verweigern dürfen. Die ad I bis III erörterten Zuständigkeiten jedes der beiden Häuser der Nationalversammlung bzw. ihrer Mitglieder sind Befugnisse, kraft welcher sich jedes Haus der Nationalversammlung Kenntnisse von Tatsachen verschaffen kann, welche nur der Regierung bzw. ihren Mitgliedern bekannt sind, kraft welcher also diese Kenntnisse den Häusern der Nationalversammlung zur Verfügung gestellt werden können. Diese Zuständigkeiten sind aber auch von besonderer Bedeutung für die Möglichkeit der Ausübung des jedem der beiden Häuser der Nationalversammlung zustehenden Rechtes der Aufsicht über die Regierungs- und Vollzugsgewalt.

Ad IV. Jedes Haus ist berechtigt, die Verwaltungsakte der Regierung zu prüfen (§ 52, Abs. 1 B.-U.). Der § 54, Abs. 1 B.-U. spricht hinsichtlich des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung von der „Aufsicht über die Regierungs- und Vollzugsgewalt“, mit welchen Worten wohl die gesamten im § 52 B.-U. den Häusern der Nationalversammlung eingeräumten Rechte gemeint sind. Man nennt auch alle im § 52 B.-U. gemeinten Rechte zusammen die Zuständigkeit der „politischen Kontrolle“ der Regierung, welche Bezeichnung jedoch deshalb nicht zutreffend ist, weil Interpellationen und Untersuchungsausschüsse keineswegs immer den Zweck einer Kontrolle der Regierung, sondern bloß Informationszwecke haben können, und Adressen und Beschlüsse, die Wünsche nach künftigen Regierungsakten kundgeben, auch nicht als eine „Kontrolle“ der Regierung bezeichnet werden können, sondern als ein Versuch, die künftige Tätigkeit der Regierung in bestimmte Bahnen zu lenken. Selbstverständlich können Interpellationen und Untersuchungsausschüsse auch der Kontrolle der Regierung durch ein Haus der Nationalversammlung dienen. Von einer „Kontrolle“ der Regierung durch die Häuser der Nationalversammlung, von einer „Aufsicht“ der Häuser der Nationalversammlung über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt im eigentlichen Sinne kann nur gesprochen werden in jenen Fällen, in welchen ein Haus der Nationalversammlung einen Akt der Regierungs- und Vollzugsgewalt prüft, um festzustellen, ob er gewissen Richtlinien entspricht, ob er im Verhältnis zu besonderen Richtlinien richtig ist. In diesem Sinne ist eine Interpellation niemals ein Akt der Aufsicht, sondern ein Akt, der dazu dienen kann, das Material für eine Prüfung eines Aktes der Regierung zu beschaffen, während ein Untersuchungsausschuß auch den Zweck einer vorbereitenden Prüfung eines Aktes der Regierung haben kann.

Im § 52 B.-U. wird nun aber ausdrücklich einerseits gesagt, daß jedes Haus berechtigt ist, den Vorstehenden der Regierung und die Mitglieder der Regierung „in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises“ zu interpellieren, andererseits aber gesagt, daß jedes Haus berechtigt ist, „die Verwaltungsakte der Regierung zu prüfen“. Man wird daraus schließen müssen, daß jedes Haus bzw. dessen Mitglieder die Regierung wegen jedes Aktes der Regierungs- und Vollzugsgewalt interpellieren können, daß jedoch jedes Haus nur berechtigt ist, die Verwaltungsakte, d. h. die Vollzugsakte der Regierung zu prüfen, nicht aber die Akte der Regierungsgewalt, z. B. kollegiale Beschlüsse der Regierung im Sinne der §§ 46, 61 und 81 B.-U. Das bedeutet, daß ein Haus der Nationalversammlung nur zum Zwecke der Untersuchung eines Verwaltungsaktes der Regierung einen Ausschuß einsetzen darf, bedeutet aber selbstverständlich nicht, daß nicht jedes der beiden Häuser aus Anlaß einer bezüglichen Interpellation über jeden Akt der Regierung eine Debatte eröffnen darf, und bedeutet nicht, daß nicht das Abgeordnetenhaus wegen jedes Aktes der Regierung ihr das Mißtrauen aussprechen oder eine Anklage erheben darf. Die Prüfung eines Aktes der Regierung durch ein Haus bedeutet eben im Sinne des § 52 B.-U. eine besondere Maßnahme, nämlich eine Untersuchung der Richtigkeit eines Aktes der Regierung, und eine solche Prüfung ist nur hinsichtlich der Verwaltungsakte der Regierung zulässig. Mit den Worten „Verwaltungsakte der Regierung“ sind aber nicht bloß Verwaltungsakte gemeint, welche die Regierung kollegial vorzunehmen hat, wie etwa die Auflösung einer politischen Partei im Sinne des § 1 des Parteiaufhebungsgesetzes, sondern auch alle Verwaltungsakte, welche der Vorstehende der Regierung und die Mitglieder der Regierung einzeln innerhalb ihres Wirkungskreises vorzunehmen haben, sind also vor allem gemeint die Entscheidungen und Verfügungen, welche die Mitglieder der Regierung als Inhaber von Ministerien in Verwaltungsangelegenheiten ihres Ressorts zu treffen haben, sei es als erste Instanz, sei es als Berufungsinstanz. Auch diese Entscheidungen und Verfügungen gelten im Sinne der Verfassungsurkunde als Verwaltungsakte der „Regierung“. Im § 64, Abs. 2 B.-U. wird gesagt, daß die gesamte Regierungs- und Vollzugsgewalt, insofern sie nicht dem Präsidenten der Republik vorbehalten ist, „der Regierung“ zusteht, und im § 81 B.-U. werden nur jene Entscheidungen der Regierung, welche sie kollegial vorzunehmen hat, besonders hervorgehoben. Deshalb spricht auch der § 52 B.-U. einmal von dem „Vorstehenden und den Mitgliedern der Regierung“, das andere Mal von der „Regierung“. Gemäß § 75 B.-U. ist es auch „die Regierung“, welche als Ganzes der Nationalversammlung verantwortlich ist. Der Grund dafür, daß auch die Verwaltungsakte der einzelnen Mitglieder der Regierung als „Verwaltungsakte der Regierung“ gelten, liegt darin, daß die Verwaltung im Gegensatz zu der Rechtsprechung

ihrem Wesen nach eine Gesamtheit von Entscheidungen und Verfügungen auf Grund von Wertungen hinsichtlich des öffentlichen Interesses, auf Grund von Ermessen, darstellt. Aus diesem Grunde wird auch die Ausübung der Verwaltungsämter nicht als eine „unabhängige“ Amts-Ausübung gestaltet, vielmehr sind die Verwaltungsbeamten an die Weisungen der vorgeordneten Behörden gebunden und die Minister haben grundsätzlich in ihren Verwaltungsakten ihre Wert-Entscheidungen der politischen Richtung der Regierung als Ganzes anzupassen. Zweifellos kann auch die Regierung als Ganzes einen Beschluß fassen, daß eine besondere Verwaltungssache in einem bestimmten auf einer besonderen Wert-Entscheidung beruhenden Sinne zu entscheiden sei, und sie muß dies immer tun, wenn die Angelegenheit eine „Angelegenheit politischer Natur“ geworden ist. Bezeichnet man als „Politik“ in diesem Zusammenhange die Gesamtheit der Wert-Entscheidungen hinsichtlich des öffentlichen Interesses, so ist eine „politische Angelegenheit“ im Gegensatz zu einer „Rechts-Angelegenheit“ jede Angelegenheit, die auf Grund eines Ermessens, d. h. auf Grund einer Wert-Entscheidung hinsichtlich des öffentlichen Interesses, zu entscheiden ist, nicht bloß auf Grund der Erkenntnis des Sinnes des Gesetzes, d. h. nicht bloß in Bindung an die im Gesetze zum Ausdruck gelangten Wert-Entscheidungen des Gesetzgebers. Wenn nun im § 81 B.-U. „Angelegenheiten politischer Natur“ unterschieden werden von anderen Angelegenheiten, nämlich von Regierungsvorlagen für die Nationalversammlung, von Regierungsverordnungen, von Anträgen, daß der Präsident der Republik von seinem Rechte gemäß § 47 B.-U. Gebrauch mache, und von Ernennungen, so ist es klar, daß auch diese letzteren Angelegenheiten „politischer Natur“ sind, d. h. Angelegenheiten, die auf Grund von Ermessen entschieden werden, daß also die im § 81, lit. b) gebrauchten Worte „Angelegenheiten politischer Natur“ einen engeren Sinn haben, nämlich den Sinn von Angelegenheiten politischer Natur, die eine besondere Bedeutung besitzen, weil durch ihre Entscheidung der Bestand des Staates in seinen Grundlagen oder doch der Bestand der gegenwärtigen Gewalten-Inhaber betroffen werden kann. Da nun aber einerseits die Verwaltung ihrem eigentlichen Wesen nach eine Gesamtheit von politischen Tätigkeiten ist, andererseits aber der Nationalversammlung nach § 6 B.-U. die gesetzgebende Gewalt, also auch das Monopol der Wert-Entscheidungen hinsichtlich des öffentlichen Interesses, zusteht, so ist es klar, daß die Verwaltung als Gesamtheit von Ermessens-Entscheidungen mit der klassischen liberal-demokratischen Ideologie im Widerspruche steht, da diese Ideologie nur einen Vollzug der Gesetze in der Rechtsprechung ohne Ermessen der Vollziehenden kennt, nicht aber einen Vollzug der Gesetze durch Amts-Träger, welchen die Inhaber der gesetzgebenden Gewalt die Zuständigkeit für gewisse Wert-Entscheidungen

hinsichtlich des öffentlichen Interesses delegiert haben. Hat sich aber in neuerer Zeit eine Verwaltung als Gesamtheit von Ermessens-Entscheidungen durch von den Trägern der gesetzgebenden Gewalt verschiedene Faktoren entwickelt, so ist das Korrelat dieser Entwicklung die Entwicklung zu einer „politischen Verantwortlichkeit“ der Regierung gegenüber den Inhabern der gesetzgebenden Gewalt, kraft welcher die Inhaber der gesetzgebenden Gewalt in der Lage sind, die Ausübung der Vollzugsgewalt als in den Gesetzen delegierte Zuständigkeiten für Ermessens-Entscheidungen zu beeinflussen. Auch diese Lage widerspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung, aber sie ist eben eine Folge der Entwicklung, daß die Inhaber der gesetzgebenden Gewalt in den Gesetzen Delegationen hinsichtlich der Bestimmung öffentlicher Interessen in weitem Umfange vornehmen, dennoch aber kraft des ihnen zustehenden Monopols der Bestimmung der öffentlichen Interessen grundsätzlich jede solche Bestimmung zu beeinflussen in der Lage sein wollen. Die Inhaber der gesetzgebenden Gewalt verleihen dann im Gesetzeswege an andere Faktoren Zuständigkeiten zur Bestimmung öffentlicher Interessen und beeinflussen diese Bestimmung auf außergesetzlichem Wege, im Wege der „Aufsicht“, so daß allerdings der Grundsatz der liberal-demokratischen Verfassungsurkunden, daß die Bestimmung öffentlicher Interessen nur im Gesetzeswege erfolgen dürfe, vollständig durchbrochen ist. Den Endpunkt der angedeuteten Entwicklung stellt dann das parlamentarische Regierungssystem dar, innerhalb dessen die Regierung selbst nur einen Ausschuß der parlamentarischen Mehrheit darstellt, so daß eigentlich die parlamentarische Mehrheit Inhaber sowohl der gesetzgebenden Gewalt als auch der Regierungs- und Vollzugsgewalt ist.

Montesquieu hat den Inhabern der gesetzgebenden Gewalt die Zuständigkeit der Aufsicht über den Vollzug der Gesetze zugesprochen, aber jede Verantwortlichkeit der Inhaber der Vollzugsgewalt gegenüber den Inhabern der gesetzgebenden Gewalt abgelehnt, da sonst kein unabhängiger Gesetzesvollzug bestände, d. h. im Sinne Montesquieus keine unabhängige Tätigkeit der Gerichte. Diese Aufsicht hatte im Sinne Montesquieus offenbar nur den Zweck, festzustellen, ob nicht die Inhaber der gesetzgebenden Gewalt neue Gesetze erlassen sollen, durch deren Formulierung bisherige Vollzugsakte verhindert werden. Die im § 52 B.-U. gedachte Zuständigkeit der Häuser der Nationalverwaltung zur Prüfung von Verwaltungsakten der Regierung steht aber in engstem Zusammenhange mit der Verantwortlichkeit der Regierung, welche gemäß den §§ 75 ff. B.-U. allerdings nur gegenüber dem Abgeordnetenhaus besteht. Deshalb sind die Häuser der Nationalversammlung nicht zuständig, Verwaltungsakte der unteren Verwaltungsbehörden zu prüfen, denn die unteren Verwaltungsbehörden sind gegenüber der Nationalversammlung nicht verantwortlich, und die Häuser sind auch nicht zuständig, Akte des Präsidenten

der Republik zu prüfen, da er für die Ausübung seines Amtes nicht verantwortlich ist. Hinsichtlich zweier besonders wichtiger Akte, nämlich hinsichtlich des Abschlusses von zwischenstaatlichen Verträgen und hinsichtlich der Kriegserklärungen, ist der Präsident der Republik ohnehin an die Zustimmung der Nationalversammlung gebunden. Die Häuser der Nationalversammlung haben aber auch nicht die Akte der Inhaber der Gerichtsgewalt zu prüfen, da die Inhaber der Gerichtsgewalt der Nationalversammlung nicht verantwortlich sind, sie sind auch gegenüber der Nationalversammlung „unabhängig“, da eben die Gerichtsgewalt die eigentliche „Vollzugsgewalt“ (hinsichtlich der bürgerlichen Angelegenheiten) im Sinne der klassischen Gewaltenteilungslehre darstellt. Aus diesem Grunde ist jedes Haus der Nationalversammlung im Sinne des § 52 B.-U. nur zuständig, „Verwaltungsakte der Regierung“ zu prüfen, nicht aber zuständig, Entscheidungen der Gerichte zu prüfen. Die Richter üben gemäß § 98 B.-U. ihr Amt unabhängig nur durch das Gesetz gebunden aus, sie haben ihre Entscheidungen nicht auf Grund Ermessens, sondern nur auf Grund ihrer Erkenntnis des Sinnes des Gesetzes zu fällen, ihre Tätigkeit schließt also schon ihrem Wesen nach die Bindung an Weisungen aus, da Weisungen hinsichtlich einer Erkenntnis nicht in Frage kommen. Infolgedessen hätte auch eine Prüfung der richterlichen Erkenntnisse durch die Häuser der Nationalversammlung keinen Sinn, da eine solche Prüfung auch nur den Zweck haben könnte, Grundlagen für eine Beeinflussung der künftigen Tätigkeit der Gerichte durch die Häuser der Nationalversammlung zu gewinnen. Nun muß aber allerdings bedacht werden, daß sich in neuerer Zeit auch ein „Verwaltungsrecht“ entwickelt hat, als Inbegriff gesetzlicher Bestimmungen, welche von den Verwaltungsbeamten ohne Ermessen anzuwenden sind, so daß die fraglichen Angelegenheiten nicht politische Angelegenheiten, sondern „Rechts-Angelegenheiten“ sind. Der § 93 B.-U. bestimmt, daß die öffentlichen Angestellten, d. h. die Verwaltungsbeamten, in ihrer amtlichen Tätigkeit die Verfassungs- und anderen Gesetze zu beobachten haben. Wenn mit der Anwendung dieser Bestimmung Ernst gemacht wird, so könnte sie nur bedeuten, daß auch die Verwaltungsbeamten, insofern sie bloß ohne Ermessen Gesetze anzuwenden haben, nicht an Weisungen gebunden sind, sondern lediglich in Ermessens-Sachen, in politischen Angelegenheiten, denn die Bindung von Verwaltungsbeamten an Weisungen in Angelegenheiten, in welchen sie bloß auf Grund der Erkenntnis des Sinnes einer gesetzlichen Bestimmung vorzugehen haben, kommt aus dem gleichen Grunde nicht in Frage, wie die Bindung der Richter an Weisungen. Ist jemand zuständig, eine Entscheidung bloß auf Grund der Erkenntnis des Sinnes eines Gesetzes zu treffen, so kann diese Entscheidung nur „unabhängig“ erfolgen, da sie sonst nicht auf Grund seiner Erkenntnis des Sinnes des Gesetzes erfolgt. Wird etwa einem Verwaltungsbeamten in einer Rechtsache eine Weisung

des Sinnes gegeben, daß er das Gesetz in einem bestimmten Sinne auszu-legen habe, und er befolgt dann die Weisung, so kann man nicht sagen, daß er das anzuwendende Gesetz „beobachte“, sondern man kann nur sagen, daß er das Gesetz im Sinne einer „Beobachtung“ des Gesetzes durch einen anderen, nämlich durch jenen, der die Weisung erteilt hat, anwende. Anders steht es, wenn dem Verwaltungsbeamten eine Weisung hinsichtlich einer Ermessenssache gegeben wird, denn eine Wert-Entscheidung auf Grund einer Ermächtigung durch eine besondere gesetzliche Bestimmung ist keine „Beobachtung“ dieser gesetzlichen Bestimmung, da keine im Gesetze gemeinte Richtlinie beobachtet, eingehalten wird, sondern der Verwaltungsbeamte selbst die Richtlinie bestimmt, nach welcher er die Entscheidung zu treffen hat. Ermessens-Entscheidungen beruhen nur insofern auf der Beobachtung von gesetzlich festgelegten Richtlinien, als das Gesetz die Richtung des Ermessens durch Bezeichnung zu beachtender öffentlicher Interessen festlegt, aber die in der gesetzlich festgelegten Richtung sich bewegende Ermessens-Entscheidung selbst ist immer nur die Beobachtung einer vom Entscheidenden selbst auf Grund einer Wertung bestimmten Richtlinie. Die Frage nun aber, ob die Häuser der Nationalversammlung gemäß § 52 B.-U. Verwaltungsakte der Regierung nur hinsichtlich der ihnen zugrunde liegenden Wert-Entscheidungen oder aber auch hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit prüfen können, ist im § 52 B.-U. nicht beantwortet, da überhaupt die Verfassungsurkunde den Begriff der Verwaltung in keiner Weise bestimmt, sondern einen solchen bestimmten Begriff voraussetzt, und die Verwaltung wenigstens den Worten nach als „Vollzug“ der Gesetze im Sinne der klassischen Gewaltenteilungslehre betrachtet, ohne dem Probleme des Unterschiedes zwischen Verwaltungsakten, die bloß auf einer Erkenntnis des Sinnes des Gesetzes beruhen, von Verwaltungsakten, die auf Ermessen beruhen, irgendwie näher zu treten. Nach dem Wortlaute des § 52 B.-U. darf jedes Haus der Nationalversammlung jeden Verwaltungsakt der Regierung prüfen, gleichgültig, ob er bloß auf Erkenntnis des Sinnes des Gesetzes oder ob er auf einem Ermessen beruht, die Prüfung könnte also sowohl die Richtigkeit der Anwendung der Verwaltungsgesetze durch die Regierung, als auch die Richtigkeit des Ermessens der Regierung in politischer Hinsicht betreffen. Da jedoch die Prüfung der Verwaltungsakte der Regierung durch die Häuser der Nationalversammlung keinen theoretischen Zweck hat, sondern den Zweck, Grundlagen für eine Beeinflussung der Tätigkeit der Regierung zu gewinnen, so könnte eine Prüfung eines Verwaltungsaktes der Regierung durch eines der beiden Häuser der Nationalversammlung dazu führen, daß eines der beiden Häuser mittelst einer Resolution eine authentische Interpretation eines Verwaltungsgesetzes vornimmt, somit der Regierung eine besondere Auslegung eines von beiden Häusern der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzes vorschreibt, oder die Prüfung könnte auch dazu führen,

daß das Abgeordnetenhaus der Regierung wegen einer besonderen Auslegung eines Verwaltungsgesetzes ein Mißtrauensvotum erteilt. Dann wäre aber dem Grundsatz der Gewaltenteilung aus demselben Grunde widersprochen, wie wenn die Häuser der Nationalversammlung die Rechtsprechung der Gerichte beeinflussen könnten, es gäbe keinen von den Inhabern der gesetzgebenden Gewalt unabhängigen Gesetzesvollzug im klassischen Sinne der Gewaltenteilungslehre, der Gesetzgeber könnte sich in die Anwendung der von ihm beschlossenen Gesetze einmengen, soweit es sich um Gesetze handelt, die nicht von den Gerichten anzuwenden sind. Es muß aber auch die Zuständigkeit des Obersten Verwaltungsgerichtes erwogen werden, welches gemäß § 88 B.-U. ein unabhängiges Gericht ist, das den gerichtlichen Schutz gegenüber den Verwaltungsbehörden gewährt. Dieses Gericht hat nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 in allen Fällen zu erkennen, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, das Oberste Verwaltungsgericht ist aber gemäß § 5 des Gesetzes nur zuständig, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen wurde. Da das Verwaltungsgericht nur zu erkennen hat, wenn jemand behauptet, daß er durch eine g e s e t z w i d r i g e Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt wurde, so waren nach § 3, lit. e) des erwähnten Gesetzes von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen „Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen haben“, welche Bestimmung aber durch das Gesetz vom 2. November 1918, Stg. Nr. 3 betreffend das Oberste Verwaltungsgericht, aufgehoben wurde. Immerhin darf das Oberste Verwaltungsgericht doch nur erkennen, ob ein „Ermessensmißbrauch“, eine „Ermessensüberschreitung“ vorliegt, ob also in der Ermessens-Entscheidung die im Gesetze festgelegte Richtung des Ermessens nicht eingehalten wurde, während das Oberste Verwaltungsgericht das in gesetzlicher Richtung sich bewegende Ermessen selbst nicht prüfen darf, da eine in gesetzlicher Richtung vorgenommene Ermessens-Entscheidung niemals „gesetzwidrig“ ist und niemals das „Recht“ einer Partei verletzt. Würde nun eines der beiden Häuser der Nationalversammlung auch die Gesetzmäßigkeit eines Verwaltungsaktes der Regierung prüfen, so würde es dadurch einer eventuellen Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vorgreifen oder es könnte mit seiner Ansicht in einen Widerspruch zu einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes geraten. Eine auf Grund einer solchen Prüfung etwa gefaßte Resolution, daß die Regierung ein Verwaltungsgesetz in Zukunft in besonderer Weise auszulegen habe, hätte keine praktische Bedeutung, da einerseits die Regierung nicht in der Lage ist, die Ansicht beim Obersten Verwaltungsgerichte, das ein unabhängiges Gericht ist, zur Geltung zu bringen und andererseits gemäß § 7 des Gesetzes

vom Jahre 1875 die Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, auf Grund eines Erkenntnisses des Obersten Verwaltungsgerichtes in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnis ausgegangen ist. Nach dem Gesetze vom 16. Juni 1937, Stg. Nr. 164, über das Oberste Verwaltungsgericht, werden sogar von einem erweiterten Senate des Obersten Verwaltungsgerichtes gefaßte Beschlüsse, durch welche besondere Rechtsanschauungen hinsichtlich besonderer Rechtsfragen festgelegt werden, in dem Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik verlautbart und der verlautbarte Rechtsatz wird dadurch für die Verwaltungsbehörden verbindlich, so daß jede entgegenstehende Weisung nicht zu beachten wäre. Man wird also zu der Meinung gelangen müssen, daß die beiden Häuser der Nationalversammlung Verwaltungsakte der Regierung nur hinsichtlich der ihnen zugrunde liegenden Ermessens-Entscheidungen prüfen dürfen, während deren Prüfung hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit dem Obersten Verwaltungsgerichte vorbehalten ist, und diese Meinung wird noch bestätigt durch die Berücksichtigung des § 79 B.-U., welcher für die Fälle einer Verletzung von Gesetzen durch die Regierungsmitglieder eine strafrechtliche Verantwortlichkeit festlegt, also diese Fälle von den im § 52 gedachten Fällen unterscheidet. Die im § 52 B.-U. gedachte „Prüfung von Verwaltungsakten der Regierung“ ist also eine „politische“ Prüfung, sie betrifft die Frage, ob die den Verwaltungsakten zugrunde liegenden Wert-Entscheidungen politisch richtig sind, d. h. den dem betreffenden Hause genehmen Richtlinien der Politik entsprechen. Allerdings muß aber bedacht werden, daß nur eine solche Prüfung durch das Abgeordnetenhaus eine praktische Bedeutung erlangen kann, da die Regierung nur dem Abgeordnetenhause verantwortlich ist, also von ihm allein zur Einhaltung einer besonderen politischen Richtung gezwungen werden kann, während die Einhaltung eines bezüglichen Wunsches des Senates für die Regierung nicht zwingend ist.

Ad V. Jedes der beiden Häuser ist zuständig, Adressen und Resolutionen zu beschließen (§ 52, Abs. 1 B.-U.). „Adressen“ sind an den Präsidenten der Republik gerichtete Kundgaben eines der beiden Häuser (oder beider Häuser), in welchen Wünsche hinsichtlich der künftigen Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt zum Ausdruck gelangen, „Resolutionen“ sind derartige an die Regierung gerichtete Kundgaben. Als Gegenstück zu diesen Zuständigkeiten jedes der beiden Häuser der Nationalversammlung besitzt der Präsident der Republik gemäß § 64, Abs. 1, Pkt. 6 B.-U. die Zuständigkeit, der Nationalversammlung jene Maßnahmen zur Erwägung zu empfehlen, die er für notwendig und zweckmäßig hält, und besitzt die Regierung die Zuständigkeit der Gesetzesinitiative (§ 41, Abs. 1 B.-U.). Mittels Adressen und Resolutionen kann jedes der beiden Häuser der Nationalversammlung den Versuch machen, auf die Art der künftigen

Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt Einfluß zu nehmen, so kann auch die Debatte über eine Interpellation oder das Ergebnis der Prüfung eines Verwaltungsaktes der Regierung zu einer Adresse oder Resolution führen. Indes haben die im § 52 B.-U. formulierten Zuständigkeiten eigentlich eine politische Bedeutung nur als Zuständigkeiten des Abgeordnetenhauses, da die Regierung nur dem Abgeordnetenhaus verantwortlich ist, somit also auch nur das Abgeordnetenhaus der Regierung die Enttäuschung eines ihr gegenüber geäußerten Wunsches ungünstig zurechnen kann.

Ad VI. Die Regierung ist dem Abgeordnetenhaus verantwortlich, das ihr das Mißtrauen aussprechen kann. Zu dem Beschluß ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten, die absolute Stimmenmehrheit und namentliche Abstimmung erforderlich (§ 75 B.-U.). Der Antrag auf Ausdruck des Mißtrauens muß mindestens von hundert Abgeordneten unterschrieben sein und wird einem Ausschusse zugewiesen, der längstens binnen acht Tagen hierüber Bericht erstattet (§ 76 B.-U.). Die Regierung kann im Abgeordnetenhaus den Antrag auf Ausdruck des Vertrauens stellen. Über diesen Antrag wird ohne Zuweisung an einen Ausschuß verhandelt (§ 77 B.-U.). Hat das Abgeordnetenhaus der Regierung das Mißtrauen ausgesprochen, oder hat es den Regierungsantrag auf Ausdruck des Vertrauens abgelehnt, so muß die Regierung ihr Entlassungsgesuch zu Händen des Präsidenten der Republik überreichen, welches bestimmt, wer bis zur Bildung der neuen Regierung die Regierungsgeschäfte führt. Kommt es zu einem Entlassungsgesuche der Regierung in einem Zeitpunkte, in dem weder ein Präsident noch ein Stellvertreter desselben vorhanden ist, so entscheidet über die Entlassung der Regierung und verfügt über die einstweilige Führung der Regierungsgeschäfte der im § 54 bezeichnete Ausschuß (§ 78 B.-U.). Der § 66 des Geschäftsordnungsgesetzes für das Abgeordnetenhaus bestimmt: „(1) Das Haus kann der Regierung das Mißtrauen kundgeben. (2) Der Antrag auf Kundgebung des Mißtrauens muß wenigstens von hundert Abgeordneten unterschrieben sein und wird dem Initiativ-ausschusse zugewiesen, der über ihn längstens binnen acht Tagen Bericht erstattet. Der Initiativ-ausschuß verhandelt den ihm zugewiesenen Antrag, der Regierung das Mißtrauen kundzugeben, meritorisch nach den für andere Ausschüsse geltenden Bestimmungen und erstattet dem Hause Bericht (§ 76 B.-U.). (3) Die Regierung kann im Abgeordnetenhaus den Antrag auf Kundgebung des Vertrauens stellen. Über diesen Antrag wird ohne Zuweisung an einen Ausschuß verhandelt (§ 77 B.-U.). Die im § 75 B.-U. gemeinte „Verantwortlichkeit“ der Regierung wird ihre „politische Verantwortlichkeit“ genannt, ebenso wie man hinsichtlich der im § 52 B.-U. gedachten Zuständigkeiten von der „politischen Kontrolle“ spricht. Das Wort „politisch“ betrifft in den Worten „politische Kontrolle“ den Gegenstand der Kontrolle,

und es betrifft in den Worten „politische Verantwortlichkeit“ den Gegenstand der Verantwortlichkeit, es kann allerdings auch auf die Art und Weise der Ausübung der Kontrolle bzw. der Geltendmachung der Verantwortlichkeit bezogen werden, da diese Kontrolle bzw. diese Geltendmachung der Verantwortlichkeit nicht im Wege eines Rechtsverfahrens vor sich geht. Der § 52 B.-U. und die §§ 75 ff. B.-U. stehen in einem engen Zusammenhange. Allerdings stehen die im § 52 B.-U. gedachten Zuständigkeiten jedem der beiden Häuser der Nationalversammlung zu, während die Regierung nur dem Abgeordnetenhaus verantwortlich ist, aber das Abgeordnetenhaus kann selbstverständlich auch eine im Senate geführte Debatte über eine Interpellation, oder das Ergebnis einer im Senate vorgenommenen Prüfung eines Verwaltungsaktes der Regierung oder das Ergebnis der Untersuchung eines im Senate eingesetzten Ausschusses oder die Enttäuschung einer vom Senate beschlossenen Adresse oder Resolution zum Anlasse eines Mißtrauensvotums nehmen. Aus den §§ 75 ff. B.-U. ergibt sich, daß eine Regierung als Gesamtheit von besonderen Personen nur solange ihre Funktionen ausüben darf, als nicht durch eine besondere Abstimmung im Abgeordnetenhaus festgestellt wurde, daß sie nicht mehr das Vertrauen des Abgeordnetenhauses, d. h. der im § 75 gedachten Zahl von Abgeordneten, genießt. Dieses „Vertrauen“ besteht in der Überzeugung, daß die politische Richtung, welche die Regierung einschlägt, der dem Abgeordnetenhaus genehmen politischen Richtung entspricht. Dies ist der Sinn des § 75 B.-U., da aber in der Verfassungsurkunde keine Vorsorge dafür getroffen ist, daß der Regierung nur dann ein Mißtrauensvotum gegeben werden, bzw. ein von ihr gestellter Antrag auf Ausdruck des Vertrauens abgelehnt werden darf, wenn irgendein besonderer Tatbestand bewiesen ist, so haben die Bestimmungen der §§ 75 ff. B.-U. praktisch die Bedeutung, daß eine Regierung ihre Funktionen nur solange ausüben kann, als ihr nicht das Abgeordnetenhaus den Wunsch nach ihrem Rücktritte kundgegeben hat, wenn auch dieser Wunsch keineswegs auf einer nicht genehmen politischen Richtung der Regierung beruht, sondern etwa bloß darauf, daß Mitglieder des Abgeordnetenhauses selbst Minister werden wollen. Durch die fraglichen Bestimmungen ist also das „parlamentarische Regierungssystem“ bedingt, in welchem die Regierung nichts anderes ist, als ein Ausschuß einer Mehrheit des Parlamentes selbst. Dieses Regierungssystem ist allerdings durch die Verfassungsurkunde keineswegs vorgeschrieben, es muß sich aber durch die Bestimmungen der §§ 75 ff. B.-U. ergeben. Denn selbst dann, wenn der Präsident der Republik ein „Beamtenkabinett“ bildet, also eine Regierung, die aus Beamten, aber nicht aus Mitgliedern der Nationalversammlung besteht, darf diese Regierung ihre Funktionen nur solange ausüben, als sie nicht ein Mißtrauensvotum erhält bzw. ihr der beantragte Ausdruck des Vertrauens verweigert wird. Kraft der Bestimmungen der §§ 75 ff. B.-U.

muß es also dazu kommen, daß die Nationalversammlung, nämlich insbesondere das Abgeordnetenhaus, d. h. aber eine Gruppe von politischen Parteien, welche im Abgeordnetenhaus eine in dieser Hinsicht einige Mehrheit bildet, nicht bloß im Sinne der Verfassungsurkunde Inhaber der gesetzgebenden Gewalt ist, sondern auch faktisch unmittelbar oder mittelbar Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt ist, derart, daß jene Mehrheit der Regierung eine jener Mehrheit genehme politische Richtung in der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt aufzwingen kann. Die Trennung der Innehabung der gesetzgebenden Gewalt von der Regierungs- und Vollzugsgewalt ist deshalb, wie bereits gesagt wurde, in der Tschechoslowakischen Republik eine bloß „formale“, indem nicht die Nationalversammlung selbst oder das Abgeordnetenhaus mit den Regierungsfunktionen betraut werden darf, sie ist aber „materiell“ nicht vorhanden, da die Regierung ihre Funktionen nur nach dem Willen der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, d. h. aber, da die parteimäßige Zusammensetzung beider Häuser eine und dieselbe ist, nach dem Willen einer zur Bildung bzw. Beeinflussung entschlossenen Mehrheit der politischen Parteien ausüben kann. Es hat eben schon M o n t e s q u i e u festgestellt, daß jede Verantwortlichkeit der Inhaber der Vollzugsgewalt gegenüber den Inhabern der gesetzgebenden Gewalt zu einer Sprengung des Systems der Gewaltentrennung führen muß. Die Bedeutung der Nationalversammlung, insbesondere des Abgeordnetenhauses, kann daher keineswegs mit ihrer in der Verfassungsurkunde vorgesehenen Innehabung der gesetzgebenden Gewalt erschöpft betrachtet werden, da eben auch die Richtung der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt durch sie bestimmt wird. Dies kommt nicht bloß in den Bestimmungen des § 52 B.-U. und der §§ 75 ff. B.-U. zum Ausdruck, sondern auch darin, daß die Zustimmung der Nationalversammlung zu einer Kriegserklärung des Präsidenten der Republik und zum Abschlusse zwischenstaatlicher Verträge erforderlich ist. Alle diese Zuständigkeiten sind nicht Gesetzgebungs-Zuständigkeiten, in der Ausübung aller dieser Zuständigkeiten befindet sich die Nationalversammlung nicht in Ausübung ihrer Souveränität als einer Befehl-Herrschermacht, sie gibt keine Gesetze, keine Befehle, aber diese Zuständigkeiten sind der Nationalversammlung aus dem Grunde gegeben, weil sie in der Verfassungsurkunde als Inhaber der Souveränität gedacht ist und zu dem Zwecke, damit die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt nicht in einen Widerstreit mit dem politischen Willen des gedachten Souveräns überhaupt geraten könne. Die Nationalversammlung, insbesondere das Abgeordnetenhaus, ist also in der Verfassungsurkunde nicht bloß als eigentlicher Souverän, nämlich als Inhaber der Befehl-Herrschermacht gedacht, sondern überhaupt als jener Faktor, dessen politischer Wille der entscheidende Wille ist, bei der Nationalversammlung liegt also im Sinne der Verfassungsurkunde die letzte politische Entscheidung innerhalb

der Tschechoslowakischen Republik. Da allerdings infolge der bereits erwähnten Abhängigkeit der Mitglieder der Nationalversammlung von ihren politischen Parteien die politischen Entscheidungen faktisch außerhalb der beiden Häuser der Nationalversammlung getroffen werden, so kann und muß gesagt werden, daß faktisch die letzte politische Entscheidung innerhalb der Tschechoslowakischen Republik immer bei jener Gruppe von politischen Parteien liegt, die auf Grund ihrer Mehrheit fähig und gewillt sind, ihren gemeinsamen politischen Willen durchzusetzen, kommt eine Gemeinschaft politischer Parteien, deren Vertreter in der Nationalversammlung eine Mehrheit gegenüber den Vertretern der übrigen politischen Parteien darstellen, hinsichtlich der Bereitschaft zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in einer besonderen Richtung zustande, so kann diese Gruppe von politischen Parteien, solange die Gemeinschaft dauert, faktisch absolut das politische Geschehen in der Tschechoslowakischen Republik nach ihrem Willen bestimmen, und zwar sogar ohne Rücksicht auf die in der Verfassungsurkunde gedachten Grenzen, da das Verfassungsgericht, wie noch darzustellen ist, keine Bedeutung besitzt. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die in der Verfassungsurkunde hinsichtlich der Zuständigkeiten der Nationalversammlung bzw. ihrer Häuser enthaltenen Bestimmungen nur insoweit „Staatsbestimmungen“ sind, als sie sich auf die Gesetzgebungs-Zuständigkeit der Nationalversammlung beziehen, hingegen keine Staatsbestimmungen sind, insoweit sie die anderen dargestellten Zuständigkeiten betreffen. In der Verfassungsurkunde wird eben nicht bloß die Souveränität, die Befehl-Herrschermacht der Nationalversammlung vorausgesetzt, sondern es werden auch andere Mächte der Nationalversammlung bzw. ihrer Häuser vorausgesetzt, die nicht Staats-Zustände sind, aber „mit der Ausübung der Staatsmacht zusammenhängende Zustände“, wie etwa die Macht der Nationalversammlung, durch Verweigerung ihrer Zustimmung das Inkrafttreten eines zwischenstaatlichen Vertrages zu verhindern oder die Macht des Abgeordnetenhauses, durch ein Mißtrauensvotum die Regierung zu stürzen. Man kann allerdings auch hinsichtlich jener anderen in der Verfassungsurkunde gedachten Mächte der Nationalversammlung bzw. ihrer Häuser von einer „Souveränität“ sprechen, dann wird aber das Wort „Souveränität“ nicht in seinem eigentlichen Sinne als Befehl-Herrschermacht genommen, d. h. als Macht, im Wege von Gesetzen das öffentliche Interesse zu bestimmen, sondern in einem weiteren Sinne, nämlich überhaupt im Sinne einer Macht, durch verschiedene Akte das öffentliche Interesse autoritativ zu bestimmen, d. h. mit der Wirkung, daß andere Personen sich im Sinne dieser Bestimmung verhalten, und zwar unabhängig zu bestimmen, d. h. nur auf Grund eigener Erwägungen in bezug auf das öffentliche Interesse. Nimmt man das Wort „Souveränität“ in diesem weiteren Sinne der „letzten politischen Entscheidungsgewalt überhaupt“, so kann gesagt werden,

daß die Souveränität in diesem Sinne der Nationalversammlung, d. h. eigentlich dem Abgeordnetenhaus, d. h. eigentlich jener Gruppe von politischen Parteien, welche im Abgeordnetenhaus jeweilig die Mehrheit besitzt, zusteht, daß also diese jeweilige Gruppe von politischen Parteien, nicht aber der Präsident der Republik, das „Haupt“ der Tschechoslowakischen Republik ist.

Zu jenen Zuständigkeiten der Häuser der Nationalversammlung, welche keine Zuständigkeiten zur Ausübung der Befehl-Herrschermacht sind, gehören auch die oben unter VII. und VIII. erwähnten Zuständigkeiten, die im späteren Zusammenhange näher zu erörtern sind. Nach der Verfassungsurkunde besitzt ferner jedes der beiden Häuser gewisse Zuständigkeiten in bezug auf die Wahl seiner Funktionäre und auf die Festsetzung seiner Geschäftsordnung, d. h. jenes Verfahrens, durch welches Beschlüsse des Hauses vorbereitet werden. In der Verfassungsurkunde wird nur der Grundsatz festgelegt, daß die Sitzungen des Abgeordnetenhauses und des Senates öffentlich sind, und daß nicht — öffentliche Sitzungen nur in den durch die Geschäftsordnung festgesetzten Fällen abgehalten werden können (§ 36 B.-U.). Ferner bestimmt der § 35 B.-U., daß jedes Haus sich selbst sein Präsidium und die übrigen Funktionäre wählt, und bestimmt § 37 B.-U. im zweiten Satze, daß jedes Haus seine inneren Verhältnisse durch eine Geschäftsordnung regelt, die es im eigenen Wirkungskreise erläßt. Mit diesen Bestimmungen wird also auf eine Autonomie der beiden Häuser in der Wahl ihrer Organe und in der Regelung ihrer inneren Verhältnisse gezielt. Geringegen bestimmt der § 37 B.-U. im ersten Satze, daß die Grundsätze der Verhandlung und der Verkehr der beiden Häuser untereinander sowie mit der Regierung und nach außen überhaupt durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Die Bestimmung des § 37 B.-U. wurde jedoch insofern nicht erfüllt, als sämtliche in ihm gedachten Angelegenheiten, also auch die inneren Verhältnisse der beiden Häuser, durch die Geschäftsordnungsgesetze geregelt wurden. Diese Gesetze sind das Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 325, betreffend die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1922, Slg. Nr. 205, des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 16. Dezember 1926, Slg. Nr. 229, des Gesetzes vom 30. Mai 1933, Nr. 88 und des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 2. Juni 1933, Slg. Nr. 90, und das Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 326, betreffend die Geschäftsordnung des Senates in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1922, Slg. Nr. 205, des Beschlusses des Senates vom 18. November 1926, Slg. Nr. 220, des Gesetzes vom 2. Juni 1933, Slg. Nr. 89 und des Beschlusses des Senates vom 1. Juni 1933, Slg. Nr. 91*). Da die Geschäfts-

*) Zu den im Jahre 1933 erfolgten Änderungen der Geschäftsordnungsgesetze vgl. in e i n e n Aufsatz „Die Änderungen der Gesetze betreffend die Geschäftsordnungen des Abgeordnetenhauses und des Senates, a. a. O., und in e i n e Abhandlung „Das tschechoslowakische Verfassungsrecht in den Jahren 1929—1935“, Jahrbuch des Öffentlichen Rechts“, Band 23, 1936, S. 262 ff.

ordnungen der beiden Häuser im wesentlichen übereinstimmen, werden im folgenden nur die Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus dargestellt, wobei auf die vorhandenen Abweichungen der Geschäftsordnung für den Senat aufmerksam gemacht werden wird. Der Art. I des Gesetzes bestimmt, daß gewisse aufgezählte Bestimmungen des Gesetzes durch autonomen Beschluß des Abgeordnetenhauses abgeändert werden können, wodurch in einer abgeschwächten Weise dem im zweiten Satze des § 37 B.-U. ausgesprochenen Grundsatz der Autonomie der Häuser hinsichtlich ihrer inneren Verhältnisse Rechnung getragen wird. Anträge auf eine autonome Abänderung oder Ergänzung von Bestimmungen der Geschäftsordnung müssen wie Gesetzentwürfe behandelt werden. Die Bestimmungen des Art. I der Geschäftsordnungsgesetze widersprechen insofern der Verfassungsurkunde, als die Möglichkeit einer Abänderung von Gesetzen, nämlich der Geschäftsordnungsgesetze, durch Beschluß eines Hauses eingeführt wird. Der I. Teil des Gesetzes handelt von der Teilnahme an den Sitzungen und von den Nachlässigkeitsfolgen; diese Bestimmungen wurden bereits in anderem Zusammenhange erörtert. Der II. Teil des Gesetzes führt den Titel „Sessionen und Konstituierung des Hauses“. Das neugewählte Haus konstituiert sich in einer Vollsitzung (§ 5, Abs. 1). Diese Sitzung wird vom Vorsitzenden der Regierung eröffnet, welcher zunächst die Angelobung der Abgeordneten entgegennimmt (§ 5, Abs. 2 B.-U.). Diese Angelobung geht nach § 6, Abs. 1, folgendermaßen vor sich: Bevor der Abgeordnete den Verhandlungssaal betritt, erklärt er in der Hauskanzlei, zu welcher Nationalität er sich bekennt, unterschreibt dort eine diese Angelobung enthaltende Erklärung, was ihm von der Hauskanzlei auf dem Zertifikate bestätigt wird, und erhält dadurch Zutritt in die Sitzung; in der Sitzung läßt sodann der Vorsitzende der Regierung die im § 22, Abs. 3 B.-U. bestimmte Gelöbnisformel vorlesen und die Abgeordneten leisten auf seine Aufforderung einzeln durch Handschlag und das Wort „Ich gelobe“ das Gelöbnis. Gemäß § 6, Abs. 2, leisten Abgeordnete, die in das Haus später eintreten, die Angelobung in gleicher Weise in die Hand des Präsidenten des Hauses. Gemäß § 6, Abs. 3, wird der Verlust des Mandates wegen Verweigerung des Gelöbnisses in der ersten Sitzung vom Präsidenten der Regierung, sonst vom Präsidenten des Hauses ausgesprochen.

Nach Angelobung der Abgeordneten in der konstituierenden Sitzung des Abgeordnetenhauses läßt der Vorsitzende der Regierung unverzüglich die Wahl des Präsidenten vornehmen und befragt ihn, ob er die Wahl annehme. Dabei stehen dem Vorsitzenden der Regierung alle Rechte zu, die der Präsident des Hauses bei der Leitung einer Vollsitzung hat. Nimmt der Präsident die Wahl an, so leistet er im Hause in die Hand des Vorsitzenden der Regierung das Gelöbnis, übernimmt den Vorsitz und läßt die Wahl von 6 Vizepräsidenten, 10 Schriftführern und 8 Ordnern vornehmen,

worauf die Vizepräsidenten in die Hand des Präsidenten das Gelöbniß leisten (§ 5, Abs. 3). Das vom Präsidenten und den Vizepräsidenten zu leistende Gelöbniß lautet: „die Gesetze zu beobachten und ihr Vorsitzendenamt nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch auszuüben“ (§ 7). Die Stimmenzählung bei den Wahlen in der konstituierenden Sitzung wird von vier durch den Vorsitzenden der Regierung aus der Reihe der Abgeordneten ernannten Skrutatoren durchgeführt. Die in der konstituierenden Sitzung vorgenommenen Wahlen sind vorläufig; die endgültigen Wahlen werden nach Ablauf eines Monats nach der konstituierenden Sitzung vorgenommen und gelten für die ganze Wahlperiode, es wäre denn, daß zu Beginn einer neuen Session die absolute Mehrheit aller Abgeordneten schriftlich Neuwahlen verlangt; über dieses Verlangen werden die Wahlen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Tritt im Laufe der Wahlperiode die Notwendigkeit ein, das ganze Präsidium neu zu wählen, so wird das Haus vom Vorsitzenden der Regierung spätestens binnen sechs Wochen zur Wahl des neuen Präsidiums einberufen. Diese Wahl ist endgültig. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Senates bestimmt hingegen, daß eine solche Einberufung binnen zwei Wochen nach Ablauf von vier Wochen, innerhalb welcher der bisherige Präsident oder der amtierende Vizepräsident die Wahl nicht durchgeführt haben, stattzufinden hat (§ 5 der Geschäftsordnungsgesetze).

Der dritte Teil der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses führt den Titel „Organe des Hauses“. Der Präsident mit den Vizepräsidenten bildet das Präsidium, dem die Leitung des Hauses und die Verwaltung der dasselbe betreffenden Angelegenheiten zusteht (§ 8, Abs. 1). Die Aufgaben des Präsidiums werden entweder a) in Vollsitzungen, oder b) vom Präsidenten oder amtierenden Vizepräsidenten ausgeübt (§ 8, Abs. 2). Der Beschlußfassung des Präsidiums unter Vorsitz des Präsidenten oder des amtierenden Vizepräsidenten sind vorbehalten die im § 9, Abs. 1, a—o aufgezählten Angelegenheiten, von denen insbesondere zu erwähnen sind die verbindliche Auslegung der Geschäftsordnung, der Zeitpunkt und die Verhandlungsordnung der Sitzungen des Hauses, insoweit sie vom Hause nicht selbst bestimmt wurden, die Reihenfolge, in der die Vizepräsidenten an Stelle des Präsidenten fungieren, und die Auscheidung von die Republik angehenden, die Sicherheit des Staates bedrohenden oder gröblich beleidigenden Äußerungen, von zu solchen strafbaren Handlungen auffordernden oder solche Handlungen billigenden Äußerungen aus den im Druck verteilten Schriften des Hauses. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt mit und bei Stimmengleichheit ist seine Stimme entscheidend (§ 9, Abs. 2). Angelegenheiten, die der Präsident als unaufschiebbar erachtet, legt er dem Präsi-

dium zur schriftlichen Beschlußfassung außerhalb einer Sitzung vor (§ 9, Abs. 3). Der Präsident des Abgeordnetenhauses besitzt nach § 10 die folgenden Zuständigkeiten:

I. Er vertritt das Haus nach außen und unterfertigt gemeinsam mit einem Schriftführer und dem Sekretär des Hauses die vom Hause ausgehenden Urkunden (§ 10, Abs. 4).

II. Ihm sind die Haus-, die Stenographen- und die Bibliothekskanzlei unmittelbar unterstellt (§ 10, Abs. 4).

III. Er beruft die Vollsitzungen des Hauses ein, leitet sie, sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und bei den Sitzungen für die Ordnung, erteilt das Wort, bestimmt und stellt die Fragen bei der Abstimmung und verkündet deren Ergebnis (§ 10, Abs. 1).

IV. Er kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn die Ordnung in der Sitzung gestört werden sollte. Er läßt Zuhörer hinausführen, welche die Sitzung stören und läßt erforderlichenfalls die Galerie oder einen Teil derselben räumen (§ 10, Abs. 2).

V. Er schließt die Sitzung (§ 10, Abs. 3).

VI. In den bereits erwähnten Fällen des § 28, Abs. 2 und 3 B.-U. hat der Präsident das Haus zum Zusammentritte aufzufordern.

Dieselben Zuständigkeiten besitzen die den Präsidenten über dessen Weisung nach der vom Präsidium beschlossenen Reihenfolge vertretenden Vizepräsidenten (§ 11). Der Präsident und das Präsidium amtieren nach Abschluß der Funktionsperiode des Hauses bis zur ersten Sitzung des neu-gewählten Hauses (§ 8, Abs. 4). Nach § 3 des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 115, über die Entschädigung der Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder beider Häuser der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik, beziehen die Präsidenten beider Häuser neben ihren schon erwähnten Bezügen als Mitglieder der Häuser dieselben Dienstbezüge wie die Mitglieder der Regierung, haben jedoch keinen Anspruch auf eine Repräsentationszulage — die Dienstbezüge der Mitglieder der Regierung sind in späterem Zusammenhange zu erörtern. Nach § 2 des erwähnten Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 115, haben die Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses und des Senates neben den Bezügen als Mitgliedern ihres Hauses eine Funktionszulage von 1000 Kč monatlich.

Hilfsorgane des Präsidiums sind: a) die Schriftführer, b) die Ordner, c) die Haus- und die Stenographenkanzlei und d) die Bibliothekskanzlei (§ 8, Abs. 3). Die Schriftführer stellen die Beteiligung der Abgeordneten an der Vollsitzung fest, überwachen die Abstimmung und die Bornahme der Wahlen, zählen die Stimmen, führen die Losungen durch und melden das Ergebnis dem Präsidenten; sie beglaubigen die Verhandlungsprotokolle, besorgen die Mitfertigung der Urkunden des Hauses und überwachen die Stenographenkanzlei, wobei sie in der vom Präsidenten

bestimmten Reihenfolge amtieren (§ 12). Im § 12 des Geschäftsordnungsgesetzes des Senates fehlt die Bestimmung, daß die Schriftführer die Beteiligung der Mitglieder des Hauses an der Vollziehung festzustellen haben. Die Ordner sind verpflichtet, für die Ordnung im Saale und im Gebäude des Hauses zu sorgen (§ 13).

Der V. Teil des Geschäftsordnungsgesetzes führt den Titel „Gegenstände der Verhandlung“, es werden die Arten der Verhandlungsgegenstände des Hauses aufgezählt und es wird die Drucklegung sowie die Zuweisung der Anträge geregelt, wie es bereits im früheren Zusammenhange dargestellt wurde.

Der VI. Teil des Geschäftsordnungsgesetzes führt den Titel „Ausschüsse“. Der § 22 unterscheidet obligatorische Ausschüsse des Hauses von fakultativen Ausschüssen. **O b l i g a t o r i s c h e** Ausschüsse des Hauses sind nach § 22, Abs. 1, der **I n i t i a t i v a u s s c h u ß** und der **B u d g e t a u s s c h u ß**, die zu Beginn der ersten Session zu wählen sind. Der **I n i t i a t i v a u s s c h u ß** wurde bereits in früherem Zusammenhange erörtert, dem **B u d g e t a u s s c h u ß** sind außer den eigentlichen Budget- und Steuervorlagen auch alle Gesetzentwürfe oder Anträge, durch welche der Staatsschatz über den bereits bewilligten Voranschlag hinaus belastet wird, selbst dann, wenn sie bereits ein anderer Ausschuß verhandelt hat, vor Drucklegung des Berichtes des betreffenden Ausschusses und vor der Verhandlung in der Vollziehung zur Berichterstattung hinsichtlich der Bedeckung zuzuweisen (§ 24). Aus § 51 der Geschäftsordnungsgesetze ergibt sich aber, daß in jedem der beiden Häuser auch ein **I n m u n i t ä t s a u s s c h u ß** bestehen muß. **O b l i g a t o r i s c h** ist ferner in beiden Häusern ein **I n k o m p a t i b i l i t ä t s a u s s c h u ß** nach § 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144, über die Inkompatibilität, und dann nach § 16 des Gesetzes vom 21. Febr. 1934, Slg. Nr. 36, über die strafrechtliche Verfolgung des Präsidenten der Republik und der Mitglieder der Regierung, der **G e r i c h t s a u s s c h u ß** im Senate. **O b l i g a t o r i s c h e** gemeinsame Ausschüsse der beiden Häuser sind der **24 g l i e d r i g e A u s s c h u ß** nach § 54 B.-U. und die **S p a r - u n d K o n t r o l l k o m m i s s i o n** nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1932, Slg. Nr. 205, betreffend die Errichtung einer parlamentarischen Spar- und Kontrollkommission.

F a k u l t a t i v e A u s s c h ü s s e können auf Antrag der Regierung oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 21 Abgeordneten (11 Senatoren) vom Hause ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung eingesetzt werden, wobei das Haus auch bestimmt, wieviele Mitglieder der eingesetzte Ausschuß hat (§ 22, Abs. 2). Das Haus kann ferner auch auf Antrag der Regierung, des Präsidenten oder von 21 Abgeordneten (11 Senatoren) beschließen, daß ein bestimmter Ausschuß ein **p e r m a n e n t e r A u s s c h u ß** ist (§ 22, Abs. 3). Permanente Ausschüsse können, wenn die Regierung zustimmt, auch nach Schluß der Session verhandeln (§ 4, Abs. 4).

Jeder Abgeordnete ist, wenn er nicht bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist, verpflichtet, die Wahl in einen Ausschuß anzunehmen, und an dessen Sitzungen regelmäßig teilzunehmen. Verliert ein Abgeordneter gemäß § 3, Abs. 1, wegen Nachlässigkeit ein Ausschußmandat oder kann er sich infolge Erkrankung oder Beurlaubung durch mehr als drei Wochen an den Verhandlungen des Ausschusses nicht beteiligen, so ersucht der Obmann des Ausschusses den Präsidenten des Hauses um eine Neuwahl (§ 29). Die Wahl der Ausschüsse kann auf Antrag von wenigstens 21 Abgeordneten (11 Senatoren) nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung vorgenommen werden (§ 63, Abs. 1). Diese Wahl ist im § 63, Abs. 2, des näheren geregelt. Ist ein Ausschußmitglied weggefallen, so wird der Ersatzmann für dasselbe vom Obmann jenes Klubs ernannt, dessen Mitglied oder Hospitant es war; war das weggefallene Ausschußmitglied nicht Mitglied oder Hospitant eines Klubs, oder ernannt der Obmann eines Klubs in der vom Präsidenten gestellten Frist keinen Ersatzmann, so wird der Ersatzmann neu gewählt (§ 63, Abs. 3). Wird ein fakultativer Ausschuß vom Hause gewählt, so bestimmt der Präsident, wann und wo die konstituierende Sitzung stattzufinden hat (§ 22, Abs. 2) und er bestimmt ferner jenes Mitglied, welches die Wahl des Obmannes des Ausschusses zu leiten hat (§ 25, Abs. 1). In der konstituierenden Sitzung wählt der Ausschuß einen Obmann, einen bis drei Stellvertreter und einen bis drei Schriftführer, das Ergebnis der Wahl wird der Hauskanzlei behufs Bekanntgabe an das Haus mitgeteilt (§ 25, Abs. 1). Die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Ausschusses kann jederzeit schriftlich die Neuwahl aller oder einzelner Ausschußfunktionäre verlangen, die Neuwahl wird dann sofort vorgenommen (§ 25, Abs. 2).

Für die Verhandlung in den Ausschüssen des Hauses gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Verhandlung in den Vollziehungen des Hauses, dem Obmann des Ausschusses stehen hinsichtlich der Leitung der Ausschußsitzung dieselben Rechte zu wie dem Vorsitzenden in der Vollziehung (§ 25, Abs. 3). Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Obmann einberufen; in wichtigen Fällen kann jedoch ein Ausschuß auch vom Präsidenten des Hauses einberufen werden (§ 25, Abs. 1). Ein Ausschuß darf in Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder verhandeln (§ 31, Abs. 1). Ein Ausschuß kann ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung die Vertraulichkeit der Verhandlung beschließen (§ 25, Abs. 4). Der Obmann kann es zulassen, daß Anträge mündlich gestellt werden, wenn die Anträge kurz und einfach sind, dadurch die Verhandlung erleichtert wird und dagegen nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses schriftlich Einspruch erhebt (§ 25, Abs. 4). Der Obmann des Ausschusses teilt den dem Ausschusse zugewiesenen Antrag einem Mitgliede als Berichterstatter zu; liegt ein Einspruch dagegen vor, so wird der Berichterstatter vom Aus-

schüsse ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung gewählt (§ 30). Außer den Mitgliedern des Ausschusses dürfen an der Verhandlung des Ausschusses die folgenden Personen teilnehmen:

I. Die Mitglieder der Regierung, die von ihnen berufenen Beamten und der Präsident des Hauses sind berechtigt, sich in den Ausschüßsitzungen einzufinden und dort jederzeit das Wort zu ergreifen, sowie Anträge zu stellen (§ 27, Abs. 1). Hat ein Ausschuß beschlossen, daß sich ein Minister persönlich in der Sitzung einfinde, so wird dieser vom Obmann des Ausschusses gemäß dem Beschlusse eingeladen (§ 40 B.-U.), damit er die verlangten Auskünfte erteile. Der Beschluß erfolgt ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung (§ 27, Abs. 2).

II. Die Abgeordneten haben das Recht, den Verhandlungen der Ausschüsse beizuwohnen, falls der Ausschuß nicht die Vertraulichkeit seiner Verhandlung beschließt (§ 27, Abs. 3). Bei der Verhandlung über den Voranschlag, über Steuerangelegenheiten und über die Bewilligung der Rekruten darf aber die Anwesenheit der Abgeordneten nicht ausgeschlossen werden (§ 27, Abs. 4).

III. Ein Ausschuß kann mit Zustimmung des Präsidenten des Hauses zu seinen Beratungen andere Personen als Sachverständige und Ratgeber mit beratender Stimme einladen. Der Beschluß hierüber erfolgt mittelst einfacher Abstimmung (§ 28, Abs. 1).

IV. Durch Beschluß des Ausschusses kann der Obmann oder Berichterstatter ermächtigt werden, behufs Zeugenaussage über Angelegenheiten öffentlicher Natur, die vom Ausschusse über Beschluß des Hauses erhoben oder verhandelt werden, Zeugen vorzuladen und in der Sitzung oder außerhalb der Sitzung einzubernehmen oder durch ein ersuchtes Gericht einbernehmen zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Zeugenaussage, der Zwangsmaßregeln, des Rechtes der Verweigerung der Aussage und der Ansprüche auf Zeugengebühr gelten für diese Zeugen die Bestimmungen der Strafprozessordnung mit dem Unterschiede, daß öffentliche Beamte die Aussage nicht aus Gründen des Amtsgeheimnisses verweigern dürfen; ein Mitglied der Nationalversammlung kann die Zeugenaussage auch aus dem Grunde des § 26 B.-U. verweigern. Das Protokoll über die Einvernahme durch den Ausschuß, den Obmann oder den Berichterstatter wird vom Schriftführer des Ausschusses oder von einem Beamten der Hauskanzlei geführt. Eine falsche Zeugenaussage ist wie eine falsche Aussage vor Gericht strafbar. Über Zwangsmaßregeln entscheidet das ersuchte Gericht bzw. das Gericht des Wohnsitzes des Zeugen (§ 28, Abs. 2—5). Über jede Sitzung wird vom Schriftführer ein Verhandlungsprotokoll verfaßt und mit dem Obmann unterschrieben. Die Protokolle samt der Präsenzliste werden, sobald sie im Ausschusse nicht benötigt werden, der Hauskanzlei übergeben. Der Ausschuß kann mit Zustimmung des Präsidenten des Hauses ohne

Debatte mittelst einfacher Abstimmung beschließen, daß über seine Verhandlung ein stenographischer Vormerk aufgenommen werde. Der Ausschuß kann ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung beschließen, daß seine Verhandlungen nicht veröffentlicht werden (§ 26).

Ein Ausschuß kann gültige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, eingerechnet den Vorsitzenden, der seine Stimme zuletzt abgibt, fassen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 31, Abs. 1). Eine Beschlußfassung über formelle Anträge, ferner über alle Anträge, durch die keine sachlichen Änderungen oder Ergänzungen zu der verhandelten Angelegenheit vorgeschlagen werden, erfolgt stets ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung, es wäre denn, daß der Ausschuß ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung eine Debatte beschlösse (§ 25, Abs. 4). Solange der Ausschußbericht im Hause nicht verteilt ist, kann der Ausschuß seinen Bericht widerrufen, wenn sich hiefür die Versammlung einstimmig oder die Mehrheit der Anwesenden wenigstens mit soviel Stimmen ausspricht, als den früheren Beschluß gefaßt haben; über den Antrag auf Widerrufung eines Beschlusses entscheidet der Ausschuß ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung, es wäre denn, daß der Ausschuß ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung eine Debatte beschlösse (§ 31, Abs. 2). Hängt der Antrag des Ausschusses in der Hauptsache von einer Vorfrage ab, so kann der Ausschuß dem Hause den Antrag vorlegen, zuerst diese Frage zu entscheiden, und die Debatte bis zu dieser Entscheidung vertagen (§ 32). Der vom Ausschusse gewählte Berichterstatter trägt die Angelegenheit im Ausschusse vor, verfaßt über das Ergebnis der Beratung einen motivierten Bericht, und vertritt nach Genehmigung desselben durch den Ausschuß im Hause den Beschluß des Ausschusses. Der Ausschuß kann den Berichterstatter und den Obmann ermächtigen, selbst den Motivenbericht auszuarbeiten und unmittelbar dem Hause erstatten. Der Bericht wird vom Obmann und vom Berichterstatter unterschrieben (§ 33, Abs. 1). Der Bericht wird der Hauskanzlei übergeben und unter Aufsicht des Berichterstatters gedruckt. Einen verteilten Bericht kann der Ausschuß bloß dann zurückziehen, wenn das Haus mittelst einfacher Abstimmung ohne Debatte zustimmt. Eine wenigstens ein Fünftel der Mitglieder zählende Minderheit des Ausschusses kann für das Haus einen besonderen Bericht verfassen, der aber der Hauskanzlei rechtzeitig so zu übergeben ist, daß er gleichzeitig mit dem Ausschußberichte in Druck gelegt werden kann. Unzulässig ist es, für das Haus einen besonderen Minderheitsberichterstatter zu bestellen (§ 33 Abs. 2—4).

Wurde ein Antrag zwei oder mehreren Ausschüssen übergeben, so kann über ihn gleichzeitig verhandelt werden. Die Ausschüsse können zur Beratung über einen solchen Antrag eine gemeinsame Kommission bestellen, in der die beteiligten Ausschüsse durch die gleiche Mitgliederzahl vertreten

sind; die Ausschüsse selbst genehmigen dann den Bericht für das Plenum. Einigen sich die Ausschüsse nicht auf einen gemeinsamen Bericht, so erstattet jeder Ausschuß einen besonderen Bericht. Der Budgetausschuß, dem gemäß § 24 ein in einem anderen Ausschüsse bereits verhandelter Antrag zugewiesen wurde, schließt dem Berichte seinen Bericht hinsichtlich der Bedeckung an (§ 34). Das Haus kann auf Antrag des Präsidenten mittelst einfacher Abstimmung ohne Debatte einem Ausschüsse auftragen, über einen Antrag binnen einer bestimmten Frist Bericht zu erstatten. Dieser Auftrag kann vom Hause jederzeit erteilt werden, selbst wenn der Ausschuß die Angelegenheit bereits verhandelt. Wird der Bericht innerhalb der Frist nicht erstattet, ohne daß der Ausschuß um Verlängerung der Frist ersucht hätte, oder wurde die Frist nicht verlängert, so kann der Gegenstand auch ohne Ausschußbericht auf die Verhandlungsordnung gesetzt werden. Den Berichtserstatter bestimmt in diesem Falle der Präsident des Hauses (§ 35). Ein Ausschuß kann beantragen, daß ein Antrag einem anderen Ausschüsse zugewiesen werde. Hierüber entscheidet das Haus über Befragung des Präsidenten ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung (§ 36).

Der VII. Teil des Geschäftsordnungsgesetzes für das Abgeordnetenhaus führt den Titel „Vollsitzung“. Vollsitzungen, in welchen über den Vorschlag und über Steuerangelegenheiten verhandelt wird, sind stets öffentliche (§ 37, Abs. 2). Andere Vollsitzungen sind öffentlich, wenn nicht das Haus nach Entfernung der Zuhörer ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung die Vertraulichkeit der Sitzung beschließt. Den Antrag auf einen solchen Beschluß kann der Vorsitzende oder ein Mitglied der Regierung stellen. Verlangt ein Mitglied der Regierung, daß eine zur Beantwortung einer Interpellation bestimmte Sitzung für vertraulich erklärt werde, so muß die Sitzung vom Präsidenten für vertraulich erklärt werden (§ 37, Abs. 1, § 68, Abs. 4). Wurde eine Sitzung für vertraulich erklärt, so dürfen bloß die vom Präsidenten bestimmten Beamten, die Stenographen, denen der Präsident das Gelöbnis abgenommen hat, das Amtsgeheimnis zu wahren, und die Mitglieder der Regierung und deren Vertreter in der Sitzung verbleiben (§ 38, Abs. 1). Das Verhandlungsprotokoll und der stenographische Bericht über eine vertrauliche Sitzung werden nicht veröffentlicht, wenn nicht das Haus anders beschließt. Dieser Beschluß erfolgt ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung (§ 38, Abs. 2).

Gemäß § 9, Abs. 1 lit. d), beschließt das Präsidium des Hauses über den Zeitpunkt und die Verhandlungsordnung der Sitzungen des Hauses, insoweit sie vom Hause nicht selbst bestimmt werden. Der Präsident teilt bei Schließung einer Sitzung den Beschluß des Präsidiums über den Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten Sitzung mit (§ 40, Abs. 1). Wird ein Antrag auf Abhaltung der nächsten Sitzung zu einem anderen Zeitpunkt oder mit einer anderen Tagesordnung gestellt, so kann er Gegen-

stand der Beschlussfassung werden, wenn sich dafür auf Befragen des Präsidenten mindestens 100 Abgeordnete (50 Senatoren) erklären. Über einen solchen Antrag entscheidet das Haus ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung (§ 40, Abs. 2). Hat das Haus im Laufe der Session länger als 14 Tage keine Sitzung abgehalten, so ist der Präsident verpflichtet, binnen drei Tagen eine Sitzung einzuberufen, wenn dies die Regierung oder wenigstens zwei Fünftel der Abgeordneten schriftlich mit Angabe der gewünschten Verhandlungsordnung verlangen (§ 40, Abs. 3). Ist der Präsident mit der vorgeschlagenen Verhandlungsordnung nicht einverstanden, so entscheidet hierüber das Haus ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung (§ 40, Abs. 4). Die Eröffnung und Schließung der Sitzung steht dem Präsidenten zu (§ 39, Abs. 1). Beantragt ein Abgeordneter, daß die vom Präsidenten geschlossene Sitzung fortzusetzen sei, so entscheidet hierüber das Haus ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung (§ 39, Abs. 2). Der Präsident darf eine Sitzung des Abgeordnetenhauses nur eröffnen, wenn wenigstens 30 Abgeordnete im Sitzungssaale anwesend sind (§ 41, Abs. 1, in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1933, Stg. Nr. 88. In der Geschäftsordnung des Senates fehlt eine entsprechende Bestimmung). Nach Eröffnung der Sitzung kann das Haus auf Antrag des Präsidenten ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung die festgesetzte Verhandlungsordnung umstellen. Der Präsident kann auch beantragen, daß die Verhandlung über einen Gegenstand unterbrochen und ein anderer Punkt der Tagesordnung in Verhandlung gezogen werde (§ 39, Abs. 3). Alle Mitteilungen der Regierung, des Präsidiums und der Ausschüsse, die eingelangten Zuschriften, Berichte, Anträge und deren Zuteilung, die überreichten Anfragen einschließlich der dringenden Gesuche um Urlaub, und Änderungen im Protokolle, die Entscheidung über die Resignation auf die Mitgliedschaft in einem Ausschüsse, die Stellung einer Frist für Ausschüsse und andere formelle Angelegenheiten, für welche die Geschäftsordnung die einfache Abstimmung ohne Debatte vorschreibt, können vom Präsidenten jederzeit während der Sitzung oder am Schlusse der Sitzung bekanntgegeben oder verfügt werden (§ 41, Abs. 1). Sollte die Mitteilung längere Zeit in Anspruch nehmen, so kann der Präsident die Abgeordneten auf das in der Hauskanzlei aufgelegte Verzeichnis derselben verweisen, das auch im stenographischen Berichte veröffentlicht wird (§ 41, Abs. 2). Debatten und Reden zu den Mitteilungen des Präsidenten sind nur gestattet, insofern die Geschäftsordnung dies ausdrücklich festsetzt. Der Präsident kann solche Debatten und Reden auf den Schluß der Sitzung verweisen (§ 41, Abs. 4). Niemand darf das Wort ergreifen, dem es vom Präsidenten nicht erteilt wurde. Der Berichterstatter, die Redner, die Mitglieder der Regierung und deren Vertreter sprechen von der Rednertribüne. Das Lesen von Reden ist nicht gestattet, ausgenommen Erklärungen des Präsidenten, der Obmänner oder

Berichterstatter von Ausschüssen, der Mitglieder oder Vertreter der Regierung, kurze, im Namen der Klubs vorgebrachte Erklärungen und Zitate mit Quellenangabe. Alle Redner dürfen jedoch Anmerkungen benützen, die nur zur Unterstützung des Gedächtnisses aufgeschrieben sind (§ 44, Abs. 1). Will sich der Präsident an der Debatte beteiligen, so gibt er den Vorsitz ab; er spricht von der Rednertribüne und übernimmt den Vorsitz erst, wenn die Angelegenheit erledigt ist (§ 44, Abs. 2). Die Redner können sich beim Präsidenten bereits vor der Sitzung schriftlich oder während der Sitzung persönlich und mündlich insolange melden, als nicht der Schluß der Debatte beschlossen wurde oder, falls ein solcher Beschluß nicht erfolgte, insolange nicht der Präsident dem Berichterstatter das Schlußwort erteilt. Bei der Anmeldung zur Rede ist anzugeben, ob der Redner für den Antrag oder gegen ihn sprechen will (§ 44, Abs. 3). Reden zur Geschäftsordnung, persönliche und sachliche Bemerkungen sind bloß nach Ermessen des Präsidenten gestattet; ihre Dauer darf die Zeit von fünf Minuten nicht übersteigen (§ 44, Abs. 4). Bei Eröffnung der Debatte gibt der Präsident die bisher angemeldeten Redner bekannt. Nach der Rede des Berichterstatters erteilt der Präsident den Rednern in der Regel in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort, ist aber verpflichtet, darauf zu sehen, daß zuerst ein Redner gegen den Antrag (und zwar vor allem eines der angemeldeten Mitglieder der Ausschlußminorität, die einen besonderen Bericht erstattet hat) spreche und daß ferner, solange es möglich ist, Redner für den Antrag und gegen ihn abwechseln. Hat bereits ein Mitglied eines Klubs gesprochen, so erteilt der Präsident einem anderen Mitgliede desselben Klubs das Wort erst dann, bis die angemeldeten Redner aller Klubs gesprochen haben, von denen bisher kein Mitglied zur Sache gesprochen hat. Die Redner können ihre Stellen vertauschen, was dem Präsidenten angezeigt werden muß. Kein Abgeordneter darf zu demselben Verhandlungsgegenstande mehr als zweimal sprechen. Das Haus kann auf Antrag des Präsidenten oder jedes beliebigen Abgeordneten ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung die Redezeit bei der Generaldebatte auf nicht weniger als eine halbe Stunde und bei der Spezialdebatte auf nicht weniger als 10 Minuten beschränken; in diesem Falle gilt für den Berichterstatter die doppelte Redezeit. Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort (§ 46). Anträge, die sich bloß auf die Verhandlungsweise beziehen, werden nur schriftlich überreicht und das Haus beschließt ohne Unterstützung und ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung. Der Antrag auf Vertagung oder auf Rückverweisung an den Ausschuß mit einem bestimmten Auftrage kann jederzeit gestellt werden, wenn er jedoch abgelehnt wurde, kann er im Laufe der Verhandlung über dieselbe Angelegenheit in derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Jeder Abgeordnete kann den Schluß der Debatte beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Haus mittelst einfacher Abstimmung

ohne Debatte, wenn wenigstens vier Redner gesprochen haben (§ 47). Neben-Abänderungs- oder Zusatzanträge müssen von den Abgeordneten schriftlich spätestens unmittelbar, nachdem der Schluß der Debatte beschlossen wurde, oder nachdem der Präsident erklärt hat, daß niemand mehr zum Worte gemeldet ist, eingebracht werden. Ein Antrag auf Ablehnung kann nicht gestellt werden, sondern bloß der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung mit oder ohne Motivierung. Diese Anträge werden in die Abstimmung bloß dann einbezogen, wenn sie vom Antragsteller und wenigstens 20 anderen Abgeordneten (10 Senatoren) unterschrieben sind (§ 48, Abs. 1). Wurde der Schluß der Debatte beschlossen, so können bloß ein Hauptredner für den Antrag und ein Hauptredner gegen den Antrag sprechen, die durch Einigung der noch eingetragenen Redner beider Seiten bestimmt werden. Ist es nicht möglich, längstens binnen fünf Minuten eine Einigung zu erzielen, so entscheiden die Schriftführer durch das Los. Die Ausgelosten können das Wort einem anderen eingetragenen Redner abtreten (§ 48, Abs. 1). Nach den Hauptrednern steht das Schlußwort den Berichterstattern und bei Abgang eines Berichterstatters dem ersten Antragsteller zu, der aber das Wort einem anderen der Antragsteller überlassen kann (§ 48, Abs. 4). Hat nach Schluß der Debatte ein Vertreter der Regierung das Wort ergriffen, so ist dadurch die Debatte aufs neue eröffnet (§ 48, Abs. 4).

Wie bereits in anderem Zusammenhange gesagt wurde, wird über Gesekentwürfe und zwischenstaatliche Verträge in zweifacher Lesung, über die sonstigen Gegenstände in einer einzigen Lesung verhandelt (§ 42, Abs. 1). Über gedruckte Berichte der Ausschüsse und Anträge der Regierung und der Abgeordneten kann erst verhandelt werden, wenn 24 Stunden nach ihrer Verteilung verstrichen sind (§ 42, Abs. 2). Im Druck verteilte Berichte werden nicht vorgelesen (§ 42, Abs. 3). Berichte über Petitionen können ohne vorherige Drucklegung und Verteilung erstattet und verhandelt werden (§ 42, Abs. 4). Der Präsident kann in der ersten Lesung die Debatte in eine General- und eine Spezialdebatte teilen, wenn ein Bericht umfangreicher ist oder wichtigere Angelegenheiten betrifft (§ 43, Abs. 1). Sowohl in der General- als auch in der Spezialdebatte erhält zuerst der Berichterstatter das Wort (§ 43, Abs. 2). Für einen Berichterstatter, welcher der Berichterstatterpflicht nicht nachkommt, wird vom Präsidenten ein anderes Mitglied des Ausschusses als Berichterstatter bestimmt (§ 43, Abs. 3). Nach Schluß der Generaldebatte wird abgestimmt, ob der Entwurf und, wenn mehrere Entwürfe vorliegen, welcher derselben Grundlage der Spezialdebatte bilden soll, nachdem vorher eventuell über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung abgestimmt worden ist (§ 53, Abs. 1). Wurde keiner der Entwürfe als Grundlage der Spezialdebatte angenommen, so ist die Angelegenheit abgelehnt (§ 53, Abs. 2). In der gleich darauf eröffneten Spezialdebatte bestimmt der Präsident, welche Teile des Entwurfs vereint oder abgesondert

zur Beratung und Beschlußfassung kommen sollen. Über eine Einwendung dagegen wird ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung entschieden (§ 53, Abs. 3).

Der § 55 des Geschäftsordnungsgesetzes sieht eine „abgekürzte Geschäftsbehandlung“ für dringende Entwürfe der Regierung oder für eine rasche Erledigung erfordernde Initiativanträge vor. Die wichtigsten Grundsätze für dieses abgekürzte Verfahren sind:

I. Über die Dringlichkeit eines Antrages entscheidet das Haus über Antrag der Regierung, des Präsidenten oder von zwei Fünfteln aller Abgeordneten (§ 55, Abs. 1 u. 2).

II. In derselben Sitzung, in welcher ein Antrag für dringlich erklärt wurde, weist der Präsident den Antrag den von ihm für zuständig erachteten Ausschüsse zu und beschließt das Haus auf Antrag des Präsidenten, daß der Ausschuß innerhalb einer bestimmten unerstrekbaren Frist Bericht erstatte (§ 55, Abs. 3).

III. Der Ausschuß verhandelt den Gegenstand unter Unterbrechung seiner übrigen Verhandlungsgegenstände und beschließt vor Eröffnung der Debatte, in welcher Frist längstens jeder Teil der Verhandlung zu erledigen ist und wie lange der einzelne Redner höchstens sprechen darf (§ 55, Abs. 4).

IV. Gleich nach Verstreichen der dem Ausschusse zur Berichterstattung gesetzten Frist setzt der Präsident des Hauses den Gegenstand auf die Tagesordnung, eventuell unter Unterbrechung der Verhandlung anderer Gegenstände. Der Präsident kann aber auch die Verhandlung der dringlichen Angelegenheit besonderen Parallelsitzungen des Hauses vorbehalten (§ 55, Abs. 5).

V. Die dringliche Angelegenheit wird im Hause auch dann verhandelt, wenn der Ausschuß keinen Bericht erstattet hat, in diesem Falle bestimmt der Präsident einen Berichterstatter (§ 55, Abs. 6).

VI. Vor Eröffnung der ersten Lesung beschließt das Haus, in welcher Frist längstens jeder Teil der Verhandlung zu erledigen ist und wie lange der einzelne Redner höchstens sprechen darf (§ 55, Abs. 7).

VII. Im Ausschusse sowie im Hause wird gleich nach Verstreichen der für die Verhandlung bzw. für die Reden beschlossenen Fristen zur Abstimmung geschritten, selbst wenn ein Redner in der Rede unterbrochen werden sollte (§ 55, Abs. 8).

VIII. Bei der abgekürzten Geschäftsbehandlung kann die zweite Lesung auch vor Ablauf von 24 Stunden nach der ersten Lesung vorgenommen werden (§ 55, Abs. 10).

Der VIII. Teil des Gesetzes führt den Titel „Beschlußfassung“, der IX. Teil den Titel „Wahlen und Ernennungsvorschläge“, der X. Teil den Titel „Regierungserklärungen und Kundgebung des Mißtrauens“, der XI. Teil den Titel „Anfragen und Interpellationen“, der XII. Teil den

Titel „Gesuche (Petitionen)“. Die wichtigsten dieser Bestimmungen wurden bereits erörtert. Der XIII. Teil führt den Titel „Protokolle“. Der bereits besprochene § 73 regelt die Frage der „Verhandlungsprotokolle“, der § 74 handelt von den „Stenographischen Berichten“. Über jede Sitzung des Hauses wird ein stenographischer Bericht, der den genauen Inhalt der ganzen Verhandlung wiedergibt, verfaßt und in Druck gelegt. Diese Berichte sind in gewöhnlicher Schrift nach der Sitzung in der Hauskanzlei aufzulegen. Jeder Redner kann in der Stenographenkanzlei den seine Rede enthaltenden Teil des Berichtes durchsehen und angeben, welche Irrtümer oder Mängel er etwa enthält; wenn der Direktor der Stenographenkanzlei diesen Wünschen nicht entsprechen könnte, holt er die Entscheidung des Präsidenten ein, der sich diesbezüglich mit den amtierenden Schriftführern ins Einvernehmen setzt. Die im Druck verteilten Schriften sind Beilagen der stenographischen Berichte.

Der XIV. Teil des Gesetzes führt den Titel „Verhandlungsfreiheit des Hauses“, der XV. Teil den Titel „Verkehr des Abgeordnetenhauses mit dem Senate. Der Ständige Ausschuß der Nationalversammlung“ und der XVI. Teil den Titel „Entschädigungen“, die wichtigsten dieser Bestimmungen wurden bereits in anderem Zusammenhange dargestellt. Die Geschäftssprache des Abgeordnetenhauses ist im § 49 geregelt. Die wichtigsten Grundsätze sind:

1. Die Regierung und die Repräsentanten der Funktionen des Hauses, namentlich der Vorsitzende und die Vorsitzendenstellvertreter des Hauses, der Ausschüsse und Kommissionen, die Schriftführer, die Berichterstatter, die Ordner und die Hauskanzlei gebrauchen in der Geschäftsführung des Hauses die tschechoslowakische Sprache (§ 49, Abs. 1).

2. Mitglieder des Hauses anderer als der tschechoslowakischen Nationalität haben in bezug auf den Gebrauch ihrer Sprache die folgenden Rechte:

A. Sie können Äußerungen in ihrer Sprache abgeben, wenn sie nicht die tschechoslowakische Sprache gebrauchen wollen (§ 49, Abs. 2).

B. Sie können selbständige Anträge, Anfragen und Interpellationen in ihrer Sprache einbringen und haben das Recht, ihnen selbst eine schriftliche Übersetzung in die tschechoslowakische Sprache anzuschließen, welche dann die Grundlage der Verhandlung bildet. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so besorgt die Hauskanzlei die Übersetzung, welche dann die Grundlage der Verhandlung bildet (§ 49, Abs. 3).

C. Sie haben das Recht, formelle Anträge und sachliche Nebenabänderungs- und Zusatzanträge in ihrer Sprache einzubringen, müssen jedoch eine Übersetzung in die tschechoslowakische Sprache beifügen, welche dann die Grundlage der Verhandlung bildet, wird keine Übersetzung beigefügt, so werden diese Anträge nicht berücksichtigt. Sind solche Anträge kurz und einfach und wird dadurch die Verhandlung nicht aufgehalten, so

kann sie der Präsident nach seinem Ermessen gleich durch einen Dolmetsch in die tschechoslowakische Sprache übersetzen und die Übersetzung mündlich verkünden lassen, welche dann die Grundlage der Verhandlung oder Abstimmung bildet (§ 49, Abs. 4).

D. Sie können die Angelobung in ihrer Sprache leisten und auch bei der namentlichen Abstimmung ihre Sprache gebrauchen (§ 49, Abs. 6).

E. Sie haben das Recht, zu verlangen, daß ihre in ihrer Sprache gemachten Äußerungen, die im stenographischen Berichte und im Protokolle in tschechoslowakischer Übersetzung angeführt werden müssen, in der von ihnen selbst beigezeichneten Übersetzung veröffentlicht werden, machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so besorgt die Hauskanzlei die Übersetzung. Den stenographischen Berichten werden jedoch die in einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache gemachten Äußerungen in dieser Sprache als Beilagen angegeschlossen (§ 49, Abs. 7).

F. Sie haben das Recht, daß schriftlichen Antworten auf in ihrer Sprache eingebrachten Anfragen und Interpellationen auch eine Übersetzung der Antwort in ihrer Sprache beigezeichnet werde (§ 49, Abs. 9).

Eine Ergänzung der Bestimmungen über die Geschäftsordnungen der beiden Häuser erfolgte durch das Gesetz vom 12. März 1937, Slg. Nr. 41, über die Regelung der Verhandlung in gemeinsamen Beratungen von Ausschüssen des Abgeordnetenhauses und des Senates. Die Regierung kann nunmehr besonders umfangreiche und außerordentlich wichtige Gesetzentwürfe mit Ausnahme des Budget- und des Wehrgesetzes beiden Häusern gleichzeitig vorlegen und dabei die gemeinsame Ausschuß-Verhandlung dieser Entwürfe beantragen (§ 1, Abs. 1). Stimmen beide Häuser diesem Antrage zu, so weisen die Präsidenten der Häuser die Regierungsvorlage unverzüglich einem Ausschusse zu, den sie für zuständig erachten (§ 1, Abs. 2). Die Ausschüsse bestimmen jeder seinen Berichterstatter, worauf der Obmann des Ausschusses des Abgeordnetenhauses den Ausschuß des Abgeordnetenhauses und den Ausschuß des Senates, denen der Entwurf von den Präsidenten zugeteilt wurde, zu der ersten gemeinsamen Beratung einladet, die er auch leitet. Die weiteren gemeinsamen Beratungen werden von den Obmännern der Ausschüsse (deren Stellvertretern) in der Regel abwechselnd geleitet. Ebenso wechseln die Schriftführer der Ausschüsse in diesen Beratungen ab (§ 2, Abs. 1). Die gemeinsamen Beratungen der Ausschüsse verhandeln in Anwesenheit mindestens eines Drittels der Mitglieder eines jeden Ausschusses und fassen in formellen Angelegenheiten ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden (§ 2, Abs. 2). Die gemeinsame Beratung der Ausschüsse kann Unterausschüsse wählen, mit Einwilligung der Präsidenten der beiden Häuser Sachverständige zuziehen, gegebenenfalls binnen bestimmter Frist deren schriftliches Gutachten einholen oder eine Äußerung eines anderen Ausschusses irgendeines Hauses

im Wege des Präsidenten dieses Hauses einholen (§ 2, Abs. 3). Nach dem Schlußworte der beiden Berichterstatter in der gemeinsamen Beratung der Ausschüsse halten beide Ausschüsse ihre eigenen Sitzungen ab und stimmen nach einem Berichte ihres Berichterstatters ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung über die Regierungsvorlage sowie über die in den gemeinsamen Beratungen der Ausschüsse gestellten meritorischen Anträge ihrer Mitglieder ab (§ 2, Abs. 4). Stellen die Berichterstatter der beiden Ausschüsse eine Differenz in der Beschlußfassung der Ausschüsse fest, so wird eine neuerliche gemeinsame Beratung der Ausschüsse über diese Differenzen einberufen und abgehalten. Nach dieser Beratung halten beide Ausschüsse wieder ihre Sitzungen ab und nehmen die Abstimmung über die streitigen Bestimmungen des Entwurfes neuerdings vor (§ 2, Abs. 4). Nach Beendigung der Abstimmung in beiden Häusern wird der Gesetzentwurf vom Abgeordnetenhaus auf Grund des sei es auch von dem Beschlusse des Senatsausschusses abweichenden Beschlusses in seiner Vollstreckung verhandelt (§ 3). Der Beschluß des Abgeordnetenhauses über den so verhandelten Gesetzentwurf wird von dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses dem Präsidenten des Senates übermittelt. Dieser Beschluß wird im Senate samt dem Berichte im Drucke verteilt, der nach den gemeinsamen Beratungen der Ausschüsse beider Häuser vom Ausschusse des Senates genehmigt und vom Obmanne sowie vom Berichterstatter dieses Ausschusses unterschrieben worden ist (§ 4, Abs. 1). Stimmt der Beschluß des Abgeordnetenhauses mit dem Entwurfe überein, den der Ausschuß des Senates beantragt hat, so stellt der Präsident des Senates den Gesetzentwurf ohne neuerliche Ausschußberatung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Senates. Stimmt der vom Abgeordnetenhaus angenommene Gesetzentwurf mit dem vom Ausschusse des Senates beantragten Entwurfe nicht überein, so weist der Präsident des Senates den ihm übermittelten Beschluß des Abgeordnetenhauses dem Ausschusse zu, den er für zuständig erachtet (§ 4, Abs. 2). Die gemeinsamen Beratungen der Ausschüsse richten sich, soweit die Geschäftsordnungen der beiden Häuser nicht übereinstimmen, nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (§ 5). In diesem Sinne kann auch vorgegangen werden, wenn die Häuser gemäß § 64, Abs. 1, Z. 6 B.-U. erstattete Berichte und vorgebrachte Äußerungen des Präsidenten der Republik verhandeln oder wenn die Regierung den Häusern vorschlägt, daß eines ihrer Mitglieder in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse beider Häuser eine selbständige Erklärung abgibt (§ 6). Zu bemerken ist noch, daß die Organisation der Kanzleien des Abgeordnetenhauses und des Senates durch die Gesetze vom 15. April 1920, Slg. Nr. 328, und vom 9. Juni 1922, Slg. Nr. 186, geregelt ist.

Gemäß § 46 B.-U. kann die Regierung, wenn die Nationalversammlung einen Gesetzesantrag der Regierung abgelehnt hat, beschließen, daß durch

Volksabstimmung entschieden werde, ob der abgelehnte Regierungsantrag Gesetz werden soll. Ein solcher Beschluß der Regierung ist jedoch nur gültig, wenn er einstimmig gefaßt wurde. Unter diesen Voraussetzungen kann jeder Gesetzentwurf der Regierung einer Volksabstimmung unterbreitet werden, mit Ausnahme von Gesetzanträgen, welche die Abänderung oder Ergänzung der Verfassungsurkunde und deren Bestandteile betreffen (§ 46, Abs. 4 B.-U.). Die Bestimmungen des § 46 B.-U. haben jedoch keine praktische Bedeutung, da das in Aussicht genommene Durchführungsgesetz bisher nicht erlassen wurde. Hätte die Regierung die Möglichkeit, einen von der Nationalversammlung abgelehnten Gesetzentwurf einer Volksabstimmung, einem Referendum, zu unterbreiten, so besäße sie damit ein wichtiges Mittel, um gegen die jeweiligen Mehrheitsparteien an das Volk zu appellieren, es könnte im einzelnen Falle von mittelbar-demokratischen Entscheidungen an unmittelbar-demokratische Entscheidungen appelliert werden. Da allerdings der Präsident der Republik zuständig ist, die Häuser der Nationalversammlung aufzulösen, und auf diese Weise an den Willen des Volkes zu appellieren, so hätte auch die im § 46 B.-U. gedachte Zuständigkeit, das Volk zu einer Abstimmung über einen Gesetzentwurf aufzurufen, dem Präsidenten der Republik verliehen werden müssen, nicht der Regierung. Daß der § 46 B.-U. keine praktische Bedeutung besitzt, dient der absoluten Herrschaft der parlamentarischen Mehrheitsparteien, die nicht fürchten müssen, vom Volkswillen korrigiert zu werden. Übrigens kommt schon in der Fassung des § 46 B.-U. selbst eine Besorgnis vor dem Volkswillen dadurch zum Ausdruck, daß das Volk von der Verfassungsgesetzgebung ausgeschlossen wird, obwohl gerade diese Gesetzgebung die wichtigste Gesetzgebung darstellt und nach § 1, Abs. 2 B.-U. das Volk die Quelle der Staatsgewalt in der Tschechoslowakischen Republik ist. Im Widerspruch zu dieser Bestimmung ist also auch der § 46 B.-U. schon von vorneherein auf eine möglichst unbeschränkte Parlamentsherrschaft angelegt.

Der im § 54 B.-U. als nebenstaatlicher Befehlgeber gedachte 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung besitzt für die Zeit, innerhalb welcher er überhaupt tätig sein darf, die gesamten Zuständigkeiten der Nationalversammlung hinsichtlich der Befehlgebung und der Aufsicht über die Regierungs- und Vollzugsgewalt mit den folgenden Ausnahmen:

I. Der 24gliedrige Ausschuß darf Verfügungen nur treffen, wenn sie „unaufschiebbar“ sind (§ 54, Abs. 1), nicht also schon dann, wenn sie bloß zweckmäßig sind. Die Unaufschiebbarkeit ist außer von den Mitgliedern des Ausschusses selbst auch von der den Antrag einbringenden Regierung und von dem diesen Antrag genehmigenden und die Verfügung unterschreibenden Präsidenten der Republik zu beurteilen. Das im § 54 B.-U. festgesetzte Gültigkeits-Erfordernis der Unaufschiebbarkeit macht klar, daß der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung nur als ein „Not-Befehlgeber“ gedacht ist.

II. Der 24gliedrige Ausschuß darf nicht den Präsidenten der Republik oder dessen Stellvertreter wählen (§ 54, Abs. 8, lit. a).

III. Der 24gliedrige Ausschuß darf nicht die Verfassungsgesetze und die Zuständigkeit der Behörden abändern, es wäre denn, daß es sich um die Erweiterung des Wirkungsbereiches bereits errichteter Behörden durch neue Aufgaben handelt (§ 54, Abs. 8, lit. b). Der 24gliedrige Ausschuß ist also auch im Falle der Unaufschiebbarkeit von der Verfassungsgesetzgebung ausgeschlossen. Die Beschränkung der Zuständigkeit des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung in Betreff der Gestaltung der Zuständigkeit der Behörden wurde bereits in anderem Zusammenhange erörtert.

IV. Der 24gliedrige Ausschuß darf durch seine Verfügungen nicht den Bürgern neue dauernde finanzielle Lasten auferlegen, nicht die Wehrpflicht erweitern, nicht die Staatsfinanzen dauernd belasten und nicht Staatseigentum veräußern (§ 54, Abs. 8, lit. c). Die Bedeutung des Verbotes, den Bürgern „neue dauernde finanzielle Lasten“ aufzuerlegen, wurde bereits in anderem Zusammenhange erörtert. Diesem Verbote entspricht das Verbot der dauernden Belastung der Staatsfinanzen, da eine dauernde Belastung der Staatsfinanzen eine neue dauernde Belastung der Bürger nach sich ziehen muß. Der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung darf also nur eine solche gesetzvertretende Verfügung erlassen oder nur zu einer solchen Staatsanleihe die Ermächtigung geben, aus welcher sich nicht wiederholte finanzielle Leistungen des Staates ergeben — diese Beschränkung ist also eine sehr bedeutsame. Eine weitere wichtige Beschränkung der Zuständigkeit des 24gliedrigen Ausschusses, in das Staatsvermögen einzugreifen, ergibt sich mit dem an ihn gerichteten Verbote, Staatseigentum zu veräußern. Der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung darf nicht nur, wie bereits gesagt wurde, den Bürgern keine neuen dauernden finanziellen Lasten auferlegen, sondern er darf auch ihre Wehrpflicht nicht erweitern, so daß also der Ausschuß nur für solche neue dauernde Belastungen der Bürger zuständig ist, die weder finanzielle Leistungen an den Staat, noch den Wehrdienst betreffen.

V. Der 24gliedrige Ausschuß ist nicht zuständig, die Zustimmung zu einer Kriegserklärung zu erteilen (§ 54, Abs. 8, lit. d).

Nicht bloß aus dem Gültigkeits-Erfordernisse der Unaufschiebbarkeit, sondern auch aus den Bestimmungen des § 54, Abs. 8, ergibt sich also mit voller Deutlichkeit, daß der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung nur als ein „Not-Befehlgeber“ gedacht ist. Denn er soll selbst während der Zeit, da die Nationalversammlung nicht versammelt ist, nur „unaufschiebbare“ Verfügungen treffen, und er darf, wie sich aus den erörterten Bestimmungen ergibt, selbst im Falle der Unaufschiebbarkeit weder die Zuständigkeit der Behörden ändern — es sei denn durch die Zuweisung neuer

Aufgaben an bereits errichtete Behörden —, noch den Bürgern neue dauernde finanzielle Lasten auferlegen, noch die Staatsfinanzen dauernd belasten — er darf also offenbar im wesentlichen nur öffentliche Aufgaben, deren Lösung unaufschiebbar ist, in einer vorübergehenden Weise durch Verfügungen lösen, d. h. nur soweit, als dies bis zum Zusammentritte der Nationalversammlung notwendig ist. In der Lösung solcher Aufgaben ist aber der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung nicht durch die in der Verfassungsurkunde enthaltenen sog. „Gesetzes-Vorbehalte“ beschränkt, da er nach § 54, Abs. 1 B.-U. für unaufschiebbare Verfügungen auch dann zuständig ist, „selbst wenn für diese sonst ein Gesetz erforderlich wäre“. Der Ausdruck „Verfügungen, zu denen sonst ein Gesetz erforderlich wäre“, wird auch noch in den Absätzen 9, 11 und 13 des § 54 B.-U. gebraucht. Die „Verfügungen“ des 24gliedrigen Ausschusses werden seiner „Aufsicht über die Regierungs- und Vollzugsgewalt“ gegenübergestellt (§ 54, Abs. 1 B.-U.), im Absätze 8 des § 54 B.-U. wird gesagt: „Der Ausschuß ist für alle in den gesetzgebenden und verwaltenden Wirkungsbereich der Nationalversammlung fallenden Angelegenheiten zuständig“. Die Worte „Verfügungen, selbst wenn für diese sonst ein Gesetz erforderlich wäre“, bezeichnen jedoch mehr als die Worte „Verfügungen, die sonst in den gesetzgebenden Wirkungsbereich der Nationalversammlung fallen“, da die ersteren Worte auch an Verfügungen denken lassen, die „sonst“ nicht als Gesetze erlassen werden müssen, aber auch nicht der Aufsicht über die Regierungs- und Vollzugsgewalt (dem „verwaltenden Wirkungsbereich“) zuzurechnen sind. Als eine „Verfügung“, zu der sonst kein Gesetz erforderlich ist, käme in Betracht die Zustimmung zu einer Kriegserklärung, die jedoch eben dem 24gliedrigen Ausschusse unterfällt, oder die Zustimmung zu einem zwischenstaatlichen Vertrage. Indes wird im § 54, Abs. 9, eine „Verfügung, zu der sonst ein Gesetz erforderlich ist“, der „Genehmigung einer Ausgabe oder Bedeckung außerhalb des Voranschlages“ gegenübergestellt, so daß es fraglich ist, ob „Zustimmungen“ und „Genehmigungen“ zu Akten der Regierungs- und Vollzugsgewalt überhaupt als „Verfügungen“ betrachtet werden, da sie eben zu der „Aufsicht“ über die Regierungs- und Vollzugsgewalt gehören. Als eine „Verfügung“, zu der sonst kein Gesetz erforderlich ist, ist aber z. B. zu betrachten die im § 25 B.-U. gedachte Zustimmung des 24gliedrigen Ausschusses zur Fortdauer einer Haft eines Mitgliedes der Nationalversammlung und wohl auch die im § 78, Abs. 2, gedachte Entscheidung des 24gliedrigen Ausschusses über ein Entlassungsgesuch der Regierung. In dieser Bestimmung wird ausdrücklich gesagt, daß der 24gliedrige Ausschuß über die einstweilige Führung der Regierungsgeschäfte „verfügt“. Das Wort „Verfügung“ wird also im § 54 B.-U. gebraucht zur Bezeichnung aller in der Verfassungsurkunde vorgesehenen Beschlüsse, die nicht der

Aufsicht über die Regierungs- und Vollzugsgewalt zuzurechnen sind und unter gewissen Umständen von dem 24gliedrigen Ausschusse der Nationalversammlung zu fassen sind, und diese Beschlüsse können eben entweder Beschlüsse sein, zu denen sonst ein Gesetz erforderlich ist, oder Beschlüsse, zu denen sonst kein Gesetz erforderlich ist, sondern ein anderer Beschluß eines Hauses der Nationalversammlung (§ 25 B.-U.), oder ein Beschluß des Präsidenten der Republik (§ 78, Abs. 2 B.-U.).

In der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik ist der Umfang der Materien, welche durch Gesetz zu regeln sind, nicht abgegrenzt, und dies ist auch nicht notwendig, da eben in dem gedachten Hauptstaate alle allgemeinen Befehle nur als Gesetze erlassen werden können und Verordnungen gemäß § 55 B.-U. nur zur Durchführung eines Gesetzes und im Rahmen desselben zulässig sind. Da nun aber im § 54 B.-U. der 24gliedrige Ausschuß zuständig erklärt wird für alle „unaufschiebbaren Verfügungen, selbst wenn für diese sonst ein Gesetz erforderlich wäre“, und für alle Angelegenheiten, die in den gesetzgebenden Wirkungsbereich der Nationalversammlung fallen, so ist es klar, daß die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzes-Vorbehalte keineswegs die Bedeutung einer Beschränkung der Zuständigkeit des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung haben, sondern nur die Bedeutung des Ausschlusses von Durchführungsverordnungen. Hingegen sind besondere den 24gliedrigen Ausschuß betreffende Gesetzes-Vorbehalte im achten Absätze des § 54 B.-U. enthalten, weshalb auch, wie in früherem Zusammenhange ausgeführt wurde, innerhalb der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik „Gesetzeskraft-Vorbehalte“ von „Gesetzes-Vorbehalten“ unterschieden werden müssen. Nur die im § 54 B.-U. enthaltenen Vorbehalte sind Gesetzes-Vorbehalte, hingegen sind die anderen in der Verfassungsurkunde enthaltenen, gewöhnlich „Gesetzesvorbehalte“ genannten Vorbehalte eigentlich „Gesetzeskraft-Vorbehalte“ mit der Bedeutung, daß die betreffenden Materien unter Ausschluß von Durchführungsverordnungen nur durch Gesetz oder durch Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses geregelt werden dürfen. Der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung ist also mit den im § 54 B.-U. gedachten Beschränkungen auch zuständig, statt der in der Verfassungsurkunde in Aufsicht genommenen Durchführungsgesetze zur Verfassungsurkunde, die nicht Verfassungsgesetze sein sollen, Verfügungen hinsichtlich derselben Materien zu erlassen.

Die Kundmachungsgültigkeit von Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung, zu welchen sonst ein Gesetz erforderlich wäre, ist jedoch bedingt dadurch, daß sie a) von der Regierung unter Genehmigung durch den Präsidenten der Republik beantragt wurden (§ 54, Abs. 2) und daß sie b) von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Ausschusses, also von mindestens 13 Mitgliedern des Ausschusses, beschlossen

wurden. Die Anwendungs-Gültigkeit dieser Verfügungen aber ist bedingt dadurch, daß a) der Präsident der Republik, der Vorsitzende der Regierung oder dessen Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Regierung sie unterschreibt und daß b) ihre Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen unter Hinweis auf den § 54 B.-U. erfolgt ist (§ 54, Abs. 12).

Im § 54, Abs. 12 wird ausdrücklich gesagt, daß „Verfügungen, denen der Präsident der Republik die Zustimmung versagt hat, nicht kundgemacht werden können“, es darf also ohne Zustimmung des Präsidenten der Republik die Regierung keinen Antrag auf Erlassung einer Verfügung, zu welcher sonst ein Gesetz erforderlich wäre, stellen und der Präsident der Republik hat überdies gegen jede solche vom 24gliedrigen Ausschusse beschlossene Verfügung das Recht eines absoluten Vetos. Die Kundmachung der Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses, zu denen sonst ein Gesetz erforderlich wäre, in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen erfolgt unter Voranstellung der folgenden Promulgationsformel: „Der Ständige Ausschuß der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat auf Grund des § 54 der Verfassungsurkunde vom 29. Feber 1920, S. d. G. u. B. Nr. 121, nachstehende Verfügung beschlossen: — — —.“ Außerdem ist eine Voraussetzung der Anwendungs-Gültigkeit einer derartigen Verfügung auch, daß sich am Ende ihrer Kundmachung die Abdrücke der notwendigen Unterschriften finden. Der § 54 B.-U. enthält keine Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verfügung, zu welcher sonst ein Gesetz erforderlich wäre, auch das bereits erörterte Gesetz über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen gedenkt nicht der Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses, der § 4 dieses Gesetzes regelt nur den Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der Gesetze und Verordnungen. Da die Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung nur „unaufschiebbare“ Verfügungen sein dürfen, kann man annehmen, daß sie mit dem Tage ihrer Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Kraft treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist. Die kundgemachten Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung werden dem Verfassungsgerichte vorgelegt, damit es prüfe, ob nicht durch die Verfügung ein Verfassungsgesetz abgeändert wird — diese Prüfung wird in späterem Zusammenhange erörtert werden.

Die Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung, für welche sonst ein Gesetz erforderlich wäre, „haben einstweilige Gesetzeskraft“ (§ 54, Abs. 12 B.-U.). Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter erstatten in der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses und des Senates Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses, und zwar auch dann, wenn sie aufgehört haben, Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder Senates zu sein (§ 54, Abs. 14). Verfügungen, die von beiden Häusern

nicht binnen zwei Monaten nach dem Zusammentritte genehmigt werden, haben keine weitere Gültigkeit (§ 54, Abs. 15). Eine Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung, zu welcher sonst ein Gesetz erforderlich wäre, hat also deshalb bloß „einstweilige“ Gesetzeskraft, weil sie außer Kraft tritt, wenn sie nicht von beiden Häusern der Nationalversammlung nach deren Zusammentritte binnen zwei Monaten genehmigt wird, diese Genehmigung ist also ein Erfordernis der Gültigkeit einer solchen Verfügung von dem Zeitpunkte an, in welchem zwei Monate nach dem Zusammentritte der beiden Häuser verstrichen sind. Selbstverständlich verliert eine Verfügung auch dann ihre Gültigkeit, wenn nur eines der beiden Häuser die Genehmigung ausdrücklich verweigert. Im § 54 B.-U. ist weder eine Kundmachung der erfolgten Genehmigung noch eine Kundmachung, daß eine Verfügung infolge Mangels der Genehmigung außer Kraft getreten sei, vorgeschrieben, jedoch ist die Kundmachung der erfolgten Genehmigung einer Verfügung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen durch den Vorsitzenden der Regierung üblich, und auch das Außer-Kraft-Treten einer Verfügung muß wohl in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht werden. Eine Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung mit einstweiliger Gesetzeskraft kann außer Kraft treten a) durch eine sie außer Kraft setzende Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung, b) durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtes, daß sie ungültig sei, c) dadurch, daß sie binnen zwei Monaten vom Tage des Zusammentrittes beider Häuser nicht von beiden Häusern genehmigt wurde, d) durch ausdrückliche Verweigerung der Genehmigung seitens eines Hauses oder beider Häuser und e) durch ein sie außer Kraft setzendes Gesetz der Nationalversammlung.

Der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung besitzt außer der Zuständigkeit für Verfügungen, zu denen sonst ein Gesetz erforderlich wäre, noch die folgenden Zuständigkeiten:

I. Die Zuständigkeit für Verfügungen, zu denen sonst kein Gesetz erforderlich wäre, als solche Verfügungen kommen in Betracht:

A. Die Zustimmung zur Weiterdauer einer Haft eines Mitgliedes der Nationalversammlung bzw. die Verweigerung einer solchen Zustimmung. Die Zustimmung hat jedoch nur einstweilige Gültigkeit, da das betreffende Haus binnen 14 Tagen von seinem Zusammentritte endgültig zu entscheiden hat (§ 25 B.-U.).

B. Die Entscheidung über die Entlassung der Regierung und die Verfügung über die einstweilige Führung der Regierungsgeschäfte, wenn es zu einem Entlassungsgesuche der Regierung in einem Zeitpunkte kommt, in dem weder ein Präsident noch ein Stellvertreter desselben vorhanden ist (§ 78, Abs. 2 B.-U.). Nach dieser Bestimmung ist also der 24gliedrige

Ausschuß der Nationalversammlung in einer besonderen Angelegenheit mit einer sonst dem Präsidenten der Republik bzw. seinem Stellvertreter zustehenden Regierungsfunktion betraut, was zweifellos mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung im Widerspruch steht, da der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung im übrigen für eine gewisse Zeit an die Stelle der Nationalversammlung als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt tritt.

C. Die Zustimmung zum Abschluß von zwischenstaatlichen Verträgen, die sonst der Nationalversammlung zusteht (§ 64, Abs. 1, lit. a) und c). Da allerdings im § 64 B.-U. nur von der Zustimmung der Nationalversammlung die Rede ist und es immerhin fraglich sein kann, ob diese Zustimmung zu der Ausübung der „Aussicht über die Regierungs- und Vollzugsgewalt“, zum „verwaltenden Wirkungskreis der Nationalversammlung“, gerechnet werden kann, könnte es auch fraglich sein, ob der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung an Stelle der Nationalversammlung die Zustimmung zu einem zwischenstaatlichen Vertrage erteilen darf. Jedenfalls ist der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung nicht zuständig, die Zustimmung zu einem gebietsändernden Vertrage zu erteilen, da diese Zustimmung nur in der Form eines Verfassungsgesetzes erfolgen darf und der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung die bezüglichen Gültigkeitserfordernisse nicht erfüllen kann.

II. Die Aufsicht über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, und zwar:

A. Die Zuständigkeiten nach § 52 B.-U.

B. Die Zuständigkeiten nach dem Gesetze vom 20. März 1919, Slg. Nr. 175, betreffend die Errichtung und den Wirkungskreis der Obersten Rechnungskontrollbehörde, nämlich:

1. Die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Bemängelung von Rechnungen durch die Oberste Rechnungskontrollbehörde ergeben (§ 8, Abs. 2).

2. Die Prüfung und Genehmigung des von der Obersten Rechnungskontrollbehörde der Nationalversammlung vorgelegten Rechnungsabschlusses für ein besonderes Verwaltungsjahr (§ 10, Abs. 2). Hierbei ist nach § 54, Abs. 9, zur Genehmigung einer Ausgabe oder Bedeckung außerhalb des Voranschlages für das Verwaltungsjahr, auf welches sich der vorgelegte Rechnungsabschluß bezieht, die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des 24gliedrigen Ausschusses erforderlich. Hinsichtlich der Ausübung der unter 2. erwähnten Zuständigkeiten muß jedoch bemerkt werden, daß auch wohl ihre Ausübung nur in den Fällen einer „Unausschiebbarkeit“ zulässig ist, da sonst die Ausübung dieser grundsätzlich der Nationalversammlung zustehenden Zuständigkeiten durch die Nationalversammlung willkürlich vereitelt werden könnte. Eine „Unausschiebbarkeit“ wird jedoch gerade in den unter 2. gedachten Fällen nur sehr selten anzunehmen sein,

da fast immer Zeit sein wird, die gedachten Akte von der wieder zusammen tretenden Nationalversammlung vornehmen zu lassen.

C. Die Zustimmung zu einer außerordentlichen Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 300, über außerordentliche Verfügungen bzw. die Verweigerung dieser Zustimmung (§ 15). Die Zustimmung bzw. die Verweigerung der Zustimmung durch den 24gliedrigen Ausschuß der Nationalversammlung hat endgültige Wirkung.

D. Das Verlangen, daß die Regierung die Wirksamkeit der Geschworenengerichte erneuere (§ 2 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 268, über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte).

E. Die Zustimmung bzw. die Verweigerung der Zustimmung zu gewissen außerordentlichen Verordnungen, welche Zuständigkeit in späterem Zusammenhange zu erörtern ist.

III. Die Zuständigkeit, als zwischen den beiden Häusern der Nationalversammlung vermittelnder Ausschuß tätig zu sein. Es kann nämlich gemäß § 81 bzw. 80 der Geschäftsordnungsgesetze durch übereinstimmenden Beschluß des Abgeordnetenhauses und des Senates dem Ständigen Ausschusse der Nationalversammlung aufgetragen werden, über einen dringenden Regierungsentwurf oder in jenen Fällen, in denen die Beschlüsse der beiden Häuser nicht übereinstimmen, beiden Häusern über die Angelegenheit Bericht zu erstatten. Der Bericht des Ständigen Ausschusses kann ohne weitere Beratung eines Ausschusses eines Hauses die Grundlage der Verhandlung der Vollziehung eines Hauses bilden. Einen Beschluß, daß der Ständige Ausschuß einen solchen Bericht erstatte, faßt ein Haus auf Antrag des anderen Hauses, der Regierung oder des Präsidenten des Hauses ohne Ausschußberatung nach einer Debatte; das Haus kann aber den darauf abzielenden Antrag auch seinem Ausschusse zuweisen; der endgültige Beschluß eines Hauses wird dem anderen Hause mitgeteilt. Nach dem bereits erörterten Gesetze vom 12. März 1937, Slg. Nr. 41, über die Regelung der Verhandlung in gemeinsamen Beratungen von Ausschüssen des Abgeordnetenhauses und des Senates, kann jedoch jetzt die Regierung bei besonders umfangreichen und außerordentlich wichtigen Gesetzentwürfen das in diesem Gesetze gedachte Verfahren beantragen. Ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und die erwähnten Bestimmungen der Geschäftsordnungsgesetze der Verfassungsurkunde entsprechen, kann zweifelhaft sein, da sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 35—37 und 52 B.-U. ergibt, daß für jedes der beiden Häuser nur von ihm selbst für seine eigene Tätigkeit gewählte Ausschüsse in Frage kommen.

Die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses ist geregelt durch das Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 327, betreffend die Geschäftsord-

nung des Ständigen Ausschusses gemäß § 54 der Verfassungsurkunde. Die konstituierende Sitzung des Ständigen Ausschusses wird vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses binnen fünf Tagen nach Beendigung der Wahl des Ständigen Ausschusses einberufen (§ 1). In dieser konstituierenden Sitzung wählt der Ausschuss nach § 54, Abs. 6 B.-U. den Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzendenstellvertreter aus den vom Abgeordnetenhaus gewählten Mitgliedern und den ersten Vorsitzendenstellvertreter aus den vom Senate gewählten Mitgliedern. Die weiteren Sitzungen des Ständigen Ausschusses werden vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses einberufen, in dringenden Fällen kann jedoch auch der Vorsitzende der Regierung eine Sitzung des Ständigen Ausschusses einberufen. Für die Zeit, während welcher der Ausschuss gemäß § 54 B.-U. tätig ist, ist der Vorsitzende verpflichtet, ihn wenigstens einmal in 14 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen; nach Bedarf kann er jedoch öfter Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung binnen fünf Tagen einzuberufen, wenn dies der Vorsitzende der Regierung oder wenigstens neun Ausschussmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Sollte der Vorsitzende eine Sitzung, die er einzuberufen hat, nicht einberufen, so geschieht dies durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses bzw. den Präsidenten des Senates (§ 2). Für die Beratungen des Ständigen Ausschusses gelten sinngemäß die Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes für das Abgeordnetenhaus (§ 3).

Wie bereits gesagt wurde, ist der 24gliedrige Ausschuss der Nationalversammlung im § 54 B.-U. durchaus als ein einstweiliger Not-Befehlgeber für die Zeit, da die Nationalversammlung nicht tagt, gedacht. Im Laufe der Jahre seit dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde ist jedoch die Bedeutung des 24gliedrigen Ausschusses deshalb eine immer geringere geworden, weil sich die Übung ergeben hat, die Sessionen der Häuser zeitlich unmittelbar aneinanderzuschließen. So bleibt tatsächlich für eine Tätigkeit des Ausschusses nur jener Zeitraum übrig, in welchem die Häuser der Nationalversammlung neu gewählt werden. Aber auch für diese Zeit ist die Bedeutung des 24gliedrigen Ausschusses eine verhältnismäßig geringe, weil infolge einer noch zu erörternden Entwicklung der Regierung insbesondere seit dem Jahre 1933 immer weitergehende Ermächtigungen für außerordentliche, nämlich in der Verfassungsurkunde nicht vorgesehene, Verordnungen gegeben wurden, die Regierung also in zahlreichen wichtigen Fällen davon absehen kann, an den Ausschuss einen Antrag auf Erlassung einer unaufschiebbaren Verfügung zu richten.

V. Kapitel.

Die Staats-Verfassungsbestimmungen in der Verfassungsurkunde.

§ 9. Die politischen Wahlen.

Staatsbestimmungen in einer Verfassungsurkunde sind alle jene Bestimmungen, durch welche die Merkmale jenes Staates bestimmt werden, dem eine Verfassung gegeben werden soll, die „Verfassung“ eines Staates aber ist ein Zustand, welcher die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jener Staat bei stets gleichen Anlässen in stets gleichen Verfahren durch einen Wechsel der Staatsmacht-Inhaber in andere ihm gleiche Staaten übergeht. Eine „Haupt- und Nebenstaaten bedingende Verfassung“ ist vorhanden mit einem Zustande, der die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß ein Staat bei stets gleichen Anlässen und in je gleichen Verfahren in andere Staaten übergeht, in welchen die Staatsmacht-Inhaber nicht immer einander hinsichtlich gewisser Merkmale gleich sind, während alle diese Staaten einander hinsichtlich anderer Merkmale gleich sind. „Verfassungs-Bestimmungen“ sind also solche Bestimmungen, mit welchen hinsichtlich eines besonderen Staates auf die Herbeiführung eines besonderen Zustandes, der sich als „Verfassung“ jenes Staates darstellt, gezielt wird. Die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik ist, wie bereits gesagt wurde, angelegt auf eine „Haupt- und Nebenstaaten bedingende Verfassung“, nämlich auf eine Verfassung, kraft welcher ein Hauptstaat, in welchem die Nationalversammlung Inhaber der Befehl-Herrschermacht ist, mit einem Nebenstaate, in welchem der 24gliedrige Ausschuss der Nationalversammlung Inhaber der Befehl-Herrschermacht ist, abwechselt, und überdies auch unter besonderen Bedingungen (§ 46 B.-U.) ein anderer Nebenstaat in Frage kommt, in welchem das Volk als Gesamtheit der in das Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten Inhaber einer Befehl-Herrschermacht ist. Die Nationalversammlung wird durch Wahlen der wahlberechtigten Staatsbürger bestellt, dieses Wahlverfahren bildet den hauptsächlichsten, wenn auch nicht ausschließlichen Bestandteil jenes hinsichtlich gewisser Merkmale stets gleichen Verfahrens, in welchem ein Hauptstaat, in welchem eine besondere Nationalversammlung die Befehl-Herrschermacht inne hat, durch einen Wechsel der Nationalversammlung in einen ihm gleichen Hauptstaat übergeht. Die in der Verfassungsurkunde festgelegten stets gleichen Anlässe eines solchen Übergangsverfahrens sind entweder a) der Ablauf der Wahlperiode eines der beiden Häuser (§ 31, Abs. 2 B.-U.) oder b) die Auflösung eines der beiden Häuser oder beider Häuser durch den Präsidenten der Republik (§ 31, Abs. 2 B.-U.). Die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses beträgt sechs Jahre (§ 11 B.-U.),

die Wahlperiode des Senates beträgt acht Jahre (§ 16 B.-U.). Das Recht der Auflösung der Häuser steht dem Präsidenten der Republik zu (§ 31 B.-U.), er darf dieses Recht jederzeit ausüben, mit Ausnahme der Zeit der letzten sechs Monate seiner eigenen Wahlperiode (§ 31, Abs. 2). Nach Ablauf der Wahlperiode oder nach Auflösung eines Hauses sind Neuwahlen binnen 60 Tagen durchzuführen (§ 31, Abs. 2 B.-U.). Die Verschiedenheit der Dauer der Wahlperioden der beiden Häuser und das Recht des Präsidenten der Republik, nur eines der beiden Häuser aufzulösen, haben allerdings insofern keine praktische Bedeutung gewonnen, als die Häuser immer gleichzeitig vom Präsidenten der Republik aufgelöst wurden. Da der Senat und das Abgeordnetenhaus infolge des im wesentlichen gleichen Wahlverfahrens bei Wahlen in demselben Zeitpunkte immer eine gleiche partemäßige Zusammensetzung haben, würden Neuwahlen eines Hauses allein zur Folge haben, daß nur in einem der beiden Häuser die erfolgten Verschiebungen in der Anhängerschaft der einzelnen Parteien zur Geltung kommen, was vom Standpunkte der Grundsätze der Parlaments-Republik sinnlos ist und zu Konflikten zwischen den beiden Häusern führen könnte, in welchen eine Körperschafts-Gesamtheit, deren Zusammensetzung den gegenwärtigen tatsächlichen Stärkeverhältnissen der politischen Parteien innerhalb der wahlberechtigten Staatsbürgerschaft entspricht, der anderen Körperschafts-Gesamtheit, deren Zusammensetzung den früheren tatsächlichen Stärkeverhältnissen der politischen Parteien innerhalb der wahlberechtigten Staatsbürgerschaft entspricht, gegenübergestellt wäre. Der Ablauf der Wahlperiode eines der beiden Häuser bzw. seine Auflösung bedeutet, daß alle Mitglieder des betreffenden Hauses ihr Mandat und alle mit diesem Mandate verbundenen Rechte verlieren, sowie daß sämtliche Angelegenheiten, welche in dem betreffenden Hause verhandelt wurden, nach dem Zusammenritte des neugewählten Hauses wieder vom Anfange an verhandelt werden müssen. Von diesen Grundsätzen bestehen jedoch die folgenden Ausnahmen:

I. Jene Mitglieder des betreffenden Hauses, welche Mitglieder des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung sind, behalten als Mitglieder des Ausschusses alle mit dem Mandate verbundenen Rechte solange, bis in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Hauses neue Mitglieder des 24gliedrigen Ausschusses gewählt werden (§ 54, Abs. 2 u. 4 B.-U.). Läuft also die Wahlperiode eines der beiden Häuser ab oder wird eines der beiden Häuser aufgelöst, so kann eigentlich nicht davon gesprochen werden, daß sich die Dauer des Mandates jener Mitglieder des Hauses, die Mitglieder des 24gliedrigen Ausschusses sind, verlängert, sondern es kann nur davon gesprochen werden, daß nunmehr an die Stelle ihres Mandates als Mitglieder des betreffenden Hauses ihr Mandat als Mitglieder des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung tritt.

II. Ist während der Frist, in welcher ein Haus über einen vom anderen Hause angenommenen Gesetzentwurf Beschluß zu fassen hat, dessen Wahlperiode abgelaufen oder wurde dieses Haus aufgelöst, so läuft für dasselbe von seiner Sitzung als neugewähltes Haus eine neue Frist (§ 43, Abs. 3).

III. Soll ein Haus über einen Gesetzentwurf, den es bereits einmal beschlossen hat, im Sinne des § 44 B.-U. neuerdings Beschluß fassen oder im Sinne des § 44 B.-U. über einen im zweiten Hause angenommenen Gesetzentwurf neuerdings verhandeln und wurde dieses Haus aufgelöst oder ist inzwischen seine Wahlperiode abgelaufen, bevor es zum zweiten Male Beschluß fassen konnte, so wird sein neuer Beschluß als neugewähltes Haus als zweiter Beschluß im Sinne des § 44 angesehen (§ 45 B.-U.).

IV. Soll ein Haus, welches einen Gesetzentwurf angenommen hat, über diesen Gesetzentwurf deshalb neuerdings Beschluß fassen, weil ihn der Präsident der Republik gemäß § 47 B.-U. zurückgestellt hat, und ist die Wahlperiode des betreffenden Hauses abgelaufen oder das betreffende Haus aufgelöst worden, bevor es einen solchen Beschluß gefaßt hat, so kann das neugewählte Haus einen solchen Beschluß fassen (§ 48, Abs. 4 B.-U.).

V. Die Präsidenten und die Präsidien der beiden Häuser amtieren nach Ablauf der Wahlperiode der Häuser bzw. nach ihrer Auflösung bis zu den konstituierenden Sitzungen der neuen Häuser weiter (§ 8 der Geschäftsordnungsgesetze).

VI. Die Auflösung des Senates hemmt nicht ein vor dem Senate gegen den Präsidenten der Republik oder den Vorsitzenden oder ein Mitglied der Regierung eingeleitetes Strafverfahren (§ 31, Abs. 3 B.-U.). Hat das Abgeordnetenhaus gemäß § 8, Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Feber 1934, Slg. Nr. 36, über die strafrechtliche Verfolgung des Präsidenten der Republik und der Mitglieder der Regierung, einen Anklageauschuß gewählt, und wurde das Abgeordnetenhaus aufgelöst oder ist eine Wahlperiode abgelaufen, so bleiben die Vertreter der Anklage bis zur Wahl neuer Vertreter durch das neugewählte Abgeordnetenhaus in ihrer Funktion und genießen die mit ihrem früheren Mandate verbundenen Rechte (§ 18, Abs. 2 des Gesetzes). In die im § 5, Abs. 3 des Gesetzes angeführte sechsmonatige Frist für die Erhebung der Anklage durch das Abgeordnetenhaus wird bei Auflösung des Abgeordnetenhauses oder bei Beendigung seiner Wahlperiode die Zeit nicht eingerechnet, die bis zu seiner neuen Konstituierung verstreicht; das neugewählte Abgeordnetenhaus setzt die Verhandlung fort (§ 33, Abs. 2 des Gesetzes).

Die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik enthält hinsichtlich des Verfahrens der Wahlen der beiden Häuser der Nationalversammlung nur die folgenden Grundsätze:

I. Die Wahlen finden an einem Sonntage statt (§§ 8 und 13 B.-U.).

II. Die 300 Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden für sechs Jahre und die 150 Mitglieder des Senates für acht Jahre auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Stimmrechtes nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung gewählt (§§ 8, 11, 13, 14 B.-U.).

III. Das Wahlrecht in das Abgeordnetenhaus haben alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, und den sonstigen Bedingungen der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus entsprechen, das Wahlrecht in den Senat haben alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, die das 26. Lebensjahr überschritten haben und den sonstigen Bedingungen des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates entsprechen (§§ 9 und 14 B.-U.).

IV. In das Abgeordnetenhaus wählbar sind alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, die wenigstens das 30. Lebensjahr erreicht haben und den sonstigen Bedingungen der Wahlordnung in das Abgeordnetenhaus entsprechen, in den Senat wählbar sind alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, die das 45. Lebensjahr erreicht haben und den sonstigen Bedingungen des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates entsprechen (§§ 10, 15 B.-U.).

V. Niemand darf zugleich Mitglied beider Häuser sein (§ 18 B.-U.).

VI. Die Einzelheiten über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen enthält die Wahlordnung in das Abgeordnetenhaus und das Gesetz über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates (§§ 12 u. 17 B.-U.).

VII. Über die Gültigkeit der Wahlen in das Abgeordnetenhaus und in den Senat entscheidet das Wahlgericht. Die Einzelheiten enthält ein Gesetz (§ 19 B.-U.).

Der in den §§ 8 und 13 festgelegte Grundsatz der „Allgemeinheit“ des Stimmrechtes entspricht dem im § 2 B.-U. festgelegten Grundsatz der „demokratischen Republik“, er bedeutet zwar nicht, wie in der unmittelbar-demokratischen Republik die Allgemeinheit der Teilnahme an der Bildung des Gesetzes, aber die Allgemeinheit der Teilnahme an den Wahlen jener Menschen, welche das Gesetz bilden. Das Wort „Demokratie“ bedeutet, daß eine Gesamtheit von Menschen ein Staatsvolk in Beziehung zu sich selbst darstellt, also sowohl Inhaber der Befehl-Herrschermacht als auch Untertan ist. Eine Staats-Beziehung der Demokratie besteht also tatsächlich immer nur, wenn eine Gesamtheit von Menschen Inhaber einer Befehl-Herrschermacht ist, welcher dieselbe Gesamtheit von Menschen als Untertanen unterworfen ist, so daß also jene Menschen bereit sind, Befehle zu erfüllen, welche sie selbst in Gesamtheit gegeben haben. Wenn nun aber mit einer

Verfassungsurkunde auf die Verwirklichung irgendeiner demokratischen Republik gezielt wird, so muß jene Gesamtheit von Personen abgegrenzt werden, hinsichtlich welcher die Beziehung der Demokratie obwalten soll. Diese notwendige Abgrenzung ist aber noch keineswegs mit Bestimmungen über die „Staats-Bürgerchaft“ vorhanden, denn das Wort „Staats-Bürger“ bezeichnet, wie bereits gesagt wurde, keineswegs den Untertanen, d. h. einen Menschen, der in einer besonderen Staats-Beziehung erfüllungsbereit ist, sondern es bezeichnet den Staats-Betroffenen, d. h. jenen, der von einem zwischen dritten Personen bestehenden Staats-Verhältnissen günstig oder ungünstig betroffen ist, also sich insbesondere infolge jenes Staats-Verhältnisses in besonderen Rechts- und Pflichtlagen befindet. Vielmehr erfolgt die Abgrenzung des Kreises jener Personen, hinsichtlich welcher die Beziehung der Demokratie obwalten soll, durch die Bestimmung der — wie man sagen kann — „aktiven Staats-Bürgerchaft“, d. h. durch die Bestimmung jenes Kreises von Staatsbürgern, welche das Recht haben, an der Bildung des Gesetzes oder an der Wahl der Gesetzgeber teilzunehmen. Bei dieser Bestimmung wird die Voraussetzung gemacht, daß diese als aktive Staatsbürger bezeichneten Staatsbürger mit jenem Rechte auch die bezügliche Macht haben werden, so daß dann die Beziehung der Demokratie zwischen jenen aktiven Staatsbürgern, welche jene Macht besitzen, und jenen von ihnen, die erfüllungsbereit sind, obwalten wird. Wenn also in einer Verfassungsurkunde, mit welcher auf die Verwirklichung einer demokratischen Parlaments-Republik gezielt wird, ein besonderer Kreis von Personen als „Staatsbürger“ bezeichnet wird, so kann dann das für die demokratische Parlaments-Republik charakteristische mittelbar-demokratische Verhältnis nicht hinsichtlich jenes Kreises von Personen bestehen, sondern lediglich hinsichtlich des Kreises von Personen, die in der Verfassungsurkunde als aktive Staatsbürger, also in diesem Falle als Wahlberechtigte, bezeichnet sind, wenn und insoweit nämlich jene Personen tatsächlich die Wahlmacht besitzen und erfüllungsbereit sind. Geringegen besteht hinsichtlich jener Personen, die als Staatsbürger, aber nicht als aktive Staatsbürger, bezeichnet sind, kein mittelbar-demokratisches Verhältnis im echten Sinne, da sie einerseits nicht die Wahlmacht besitzen, hinsichtlich ihrer also eine mittelbare Teilnahme an der Bildung des Gesetzes nicht in Frage kommt, und sie andererseits zum großen Teile — wie z. B. die Minderjährigen — gar nicht als Adressaten der Befehle in Frage kommen, also auch von ihrer Erfüllungsbereitschaft nicht die Rede sein kann. Wenn trotzdem auch hinsichtlich jener Staatsbürger, die nicht als aktive Staatsbürger, als Wahlberechtigte, bezeichnet sind, eine Beziehung der Demokratie angenommen wird, so nur deshalb, weil die Erwerbung der aktiven Staatsbürgerchaft, der Wahlberechtigung, gewöhnlich hauptsächlich an die Erreichung eines besonderen Alters durch die Staatsbürger geknüpft ist, so daß alle Staatsbürger wenigstens als

„potentielle“ Aktiv-Bürger angesehen werden können. Überdies aber wird in den liberal-demokratischen Verfassungsurkunden die Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz, die Gleichheit vor dem Gesetze, hinsichtlich aller Staatsbürger formuliert, so daß allerdings eines der beiden Kriterien der Allgemeinheit des Gesetzes, nämlich eben die Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz, hinsichtlich aller Staatsbürger verwirklicht sein soll. Im Sinne der liberal-demokratischen Verfassungsurkunden soll also das eine Kriterium der mittelbaren Demokratie, nämlich die Allgemeinheit der mittelbaren Teilnahme an der Bildung des Gesetzes, nur hinsichtlich eines besonderen Kreises von Staatsbürgern, hingegen das andere Kriterium der mittelbaren Demokratie, nämlich die Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz, hinsichtlich des gesamten Kreises der Staatsbürger verwirklicht sein. Eine Beschränkung der Allgemeinheit der unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an der Bildung des Gesetzes ist allerdings auch selbstverständlich, da es ja sinnlos wäre, alle Staatsbürger, z. B. auch die Kinder und Wahnsinnigen, an der Bildung des Gesetzes teilnehmen zu lassen. Diese Beschränkung muß aber genau ins Auge gefaßt werden, wenn man sich klar machen will, hinsichtlich welches besonderen Kreises von Personen eigentlich im Sinne einer besonderen liberal-demokratischen Verfassungsurkunde das gedachte mittelbar-demokratische Verhältnis bestehen soll. Wird also in einer liberal-demokratischen Verfassungsurkunde von der „Allgemeinheit“ des Stimmrechtes gesprochen, so ergibt sich immer die Frage, in bezug auf welchen besonderen Kreis der Staatsbürger das Stimmrecht allgemein sein soll, da mit dieser „Allgemeinheit“ nicht eine Allgemeinheit hinsichtlich aller Staatsbürger gemeint ist, wie mit der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz. Da nun aber zweifellos der demokratischen Ideologie die Voraussetzung zugrunde liegt, daß die Allgemeinheit der Teilnahme an der Bildung des Gesetzes doch hinsichtlich aller Staatsbürger besteht, und zwar teils aktuell, teils potentiell, insofern jeder Staatsbürger entweder aktuell wahlberechtigt ist oder doch bei Erreichung eines besonderen Alters oder Wegfall gewisser ihn betreffender Tatsachen wird, so daß also kein Staatsbürger grundsätzlich von der Wahlberechtigung, d. h. von der aktiven Staatsbürgerschaft, ausgeschlossen ist, ergibt sich die wichtige Frage, nach welchen Kriterien die aktuelle Allgemeinheit der Teilnahme an der Bildung des Gesetzes zu bestimmen ist, d. h. welche Staatsbürger aktuell wahlberechtigt sein sollen. Diese Kriterien können aber offenbar nur übereinstimmen mit jenen Kriterien, nach welchen der Unterschied zwischen der bloßen Rechtsfähigkeit der Staatsbürger und ihrer vollen rechtlichen Handlungsfähigkeit bestimmt wird, denn die „Rechtsfähigkeit“ der Staatsbürger bedeutet, daß sie Rechte haben können, während ihre volle rechtliche Handlungsfähigkeit bedeutet, daß sie ihre Rechte durch eigene Handlungen

ausüben können, wobei in diesem Zusammenhange dahingestellt bleibe, ob die übliche Unterscheidung zwischen Rechtsfähigkeit und rechtlicher Handlungsfähigkeit vom Standpunkte eines klaren Rechtsbegriffes grundsätzlich richtig ist.

Wenn nun also im § 8 der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik die Allgemeinheit des Stimmrechtes für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus festgelegt wird, so bedeutet dies, wie sich aus dem § 9 ergibt, keineswegs, daß alle Staatsbürger wahlberechtigt sind, sondern bedeutet, daß alle Staatsbürger, die überhaupt die volle rechtliche Handlungsfähigkeit besitzen, auch wahlberechtigt sein sollen. Diese „Allgemeinheit“ der Wahlberechtigung darf auch nicht verwechselt werden mit einer Allgemeinheit der Betroffenheit durch das in Aussicht gestellte Wahlgesetz. Denn erstens betrifft diese Allgemeinheit nicht die Betroffenheit durch das Gesetz, sondern die Teilnahme an der Bildung des Gesetzes, und zweitens würde die Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Wahlgesetz bedeuten, daß der Gesetzgeber beliebige Kriterien für die Wahlberechtigung formulieren darf, wenn er nur den Grundsatz der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz einhält. Dann würde aber eine Allgemeinheit des Stimmrechtes auch dann vorhanden sein, wenn das Wahlgesetz bestimmt, daß nur jene Staatsbürger, welche das 50. Lebensjahr erreicht und ein Einkommen von mehr als 100.000 Kč haben, stimmberechtigt sind — in einem solchen Falle würde aber offenbar niemand von einer „Allgemeinheit“ des Stimmrechtes sprechen. Die im § 8 W.-U. gemeinte Allgemeinheit des Stimmrechtes bedeutet also, daß „potentiell“ jeder Staatsbürger stimmberechtigt ist und „aktuell“ jeder Staatsbürger, der die volle rechtliche Handlungsfähigkeit besitzt. Aus diesem Grunde bestimmt dann auch der § 9 W.-U., daß das Wahlrecht in das Abgeordnetenhaus alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes besitzen, die das 21. Lebensjahr überschritten haben und den sonstigen Bedingungen der Wahlordnung in das Abgeordnetenhaus entsprechen. Denn nach § 16 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches hat „jeder Mensch angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten“, und nach § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 447, betreffend die Herabsetzung des Alters der Minderjährigkeit, sind Minderjährige diejenigen, welche das 21. Jahr ihres Lebens nicht zurückgelegt haben, so daß also die Volljährigkeit als Voraussetzung der vollen rechtlichen Handlungsfähigkeit mit der Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt. Die Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus darf „sonstige“ Bedingungen des Stimmrechtes festsetzen, aber nur solche, die mit der Allgemeinheit des Stimmrechtes vereinbar sind, also nur solche Bedingungen, die mit den sonstigen Bedingungen der vollen rechtlichen Handlungsfähigkeit übereinstimmen. Der § 13 W.-U. bestimmt die Allgemeinheit des Stimmrechtes auch für den Senat, aber der § 14 knüpft dieses Stimmrecht an die

Überschreitung des 26. Lebensjahres. Diese Bedingung stimmt aber mit der „Allgemeinheit“ des Stimmrechtes in dem früher dargelegten Sinne nicht überein. Der Senat als „Oberhaus“ kann aber auch den demokratischen Grundsätzen im strengen Sinne nicht entsprechen, da sonst jede Möglichkeit wegfielen, in einer Parlaments-Republik zwei verschieden zusammengesetzte gesetzgebende Körperschafts-Gesamtheiten zu bilden und aus diesem Grunde ist die Allgemeinheit des Stimmrechtes im strengen Sinne eben eigentlich nur hinsichtlich des Abgeordnetenhauses als des „Unterhauses“, der „Volkskammer“, festgelegt. Abgesehen aber von dem Umstande, daß das Stimmrecht bei den Wahlen in den Senat an die Überschreitung des 26. Lebensjahres geknüpft ist, gilt auch für das Stimmrecht in den Senat die „Allgemeinheit“, so daß also durch das Gesetz keine Bedingungen für dieses Stimmrecht eingeführt werden dürfen, die nicht mit den Bedingungen der vollen rechtlichen Handlungsfähigkeit übereinstimmen.

Der liberal-demokratische Grundsatz der Allgemeinheit des Stimmrechtes, des „aktiven“ Wahlrechtes, betrifft nicht das Recht, gewählt zu werden, das „passive“ Wahlrecht, d. h. jener Grundsatz bedeutet nicht, daß alle rechtlich voll handlungsfähigen Staatsbürger das Recht haben müssen, in die gesetzgebenden Körperschaften gewählt zu werden. Aber auch die Regelung des „passiven“ Wahlrechtes muß dem Grundsatz der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz entsprechen, d. h. es müssen alle Staatsbürger in dem früher dargelegten Sinne vor den Bestimmungen über das passive Wahlrecht gleich sein. Die Wählbarkeit in das Abgeordnetenhaus bzw. in den Senat besteht für alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, die das 30. bzw. 45. Lebensjahr erreicht haben, und den sonstigen Bedingungen der Wahlordnungen in das Abgeordnetenhaus bzw. in den Senat entsprechen. Es dürfen also durch Gesetze besondere Bedingungen der Wählbarkeit festgesetzt werden, und zwar nach dem Ermessen des Gesetzgebers, jedoch selbstverständlich unter Einhaltung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz.

Die §§ 8 und 13 B.-U. legen auch die „Gleichheit“ des Stimmrechtes fest, und diese „Gleichheit“ bedeutet einen besonderen Fall der Gleichheit der Betroffenheit durch das Gesetz, sie bedeutet nämlich, daß der Gesetzgeber das in Frage kommende Wahlsystem so zu gestalten hat, daß die Chance jedes Wahlberechtigten, das Ergebnis der Wahl durch Ausübung seines Stimmrechtes zu beeinflussen, dieselbe sein soll, wie die betreffende Chance jedes anderen Stimmberechtigten. Auch die Gleichheit des Stimmrechtes ist also ein demokratisches Moment, und zwar eben ein Moment der Allgemeinheit der Betroffenheit durch das Gesetz. Der Grundsatz der Direktheit des Stimmrechtes bedeutet, daß der Gesetzgeber das Wahlverfahren so zu regeln hat, daß unmittelbar aus den Stimmen der Wahlberechtigten

das Wahlergebnis bestimmt wird, also die Wähler nicht etwa erst Personen (Wahlmänner) wählen, aus deren Stimmen dann das Wahlergebnis zu bestimmen ist. Die „Geheimheit“ des Stimmrechtes bedeutet, daß der Gesetzgeber das Wahlverfahren so zu regeln hat, daß die Art der Stimmabgabe des einzelnen Wählers niemandem bekannt wird, das Wahlergebnis vielmehr aus Stimmausdrücken errechnet wird, aus welchen sich kein Hinweis auf einen einzelnen Wähler ergibt. Die Direktheit der Stimmgebung hat insofern einen Zusammenhang mit den Grundsätzen der Demokratie, als die mittelbare Demokratie ohnehin nur mittelst der Repräsentativfiktion als eine echte Demokratie aufgefaßt werden kann und eine Mittelbarkeit der Stimmgebung die Annahme, daß die Parlaments-Republik eine echte Demokratie darstelle, noch weiter erschweren würde, die Geheimheit der Stimmgebung dient der Freiheit der Ausübung des Stimmrechtes, also dem tatsächlichen Bestande einer mittelbar-demokratischen Republik, da bei Offenheit der Stimmgebung die Wahlberechtigten leicht durch Drohungen und Versprechungen zu unechten Ausübungen ihres Wahlrechtes veranlaßt werden könnten. Der in der Verfassungsurkunde festgelegte Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung bedeutet, daß der Gesetzgeber das Wahlverfahren so zu gestalten hat, daß die Zahl der auf jede politische Partei, die Wahlvorschläge überreicht hat, entfallenden Mandate möglichst genau der Gesamtzahl der für sie im ganzen Staate im Verhältnisse zu den anderen an der Wahl teilnehmenden politischen Parteien abgegebenen Stimmen entspricht. Auch der Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung dient der möglichst genauen Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit der mittelbaren Teilnahme an der Bildung des Gesetzes, da infolge dieses Grundsatzes jede politische Meinung innerhalb der Wählerschaft im Verhältnisse zu der Zahl ihrer wählenden Anhänger in den gesetzgebenden Körperschafts-Gesamtheiten zum Ausdruck kommt.

Das im § 12 B.-U. in Aussicht genommene Gesetz betreffend die Einzelheiten über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen in das Abgeordnetenhaus ist das Gesetz vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 123, betreffend die Erlassung einer Wahlordnung in das Abgeordnetenhaus, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Oktober 1925, Slg. Nr. 205, und des Gesetzes vom 11. April 1935, Slg. Nr. 58, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Wahlordnungen für das Abgeordnetenhaus, den Senat, die Landes- und Bezirksvertretungen und die Gemeinden*). Nach § 16 dieses Gesetzes finden die Wahlen auf Grund der ständigen Wählerverzeichnisse statt, welche durch das Gesetz vom 19. Dezember 1919, Slg. Nr. 663, über die ständigen Wähler-

*) Vgl. hinsichtlich der mit diesem Gesetze erfolgten Änderungen meine Abhandlung „Das tschechoslowakische Verfassungsrecht in den Jahren 1929—1935“, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band 23, 1936, S. 262.

verzeichnisse, geregelt sind. Nach § 1 des letzteren Gesetzes werden in jeder Gemeinde ständige Wählerverzeichnisse angelegt. Gemeinden, die nicht mehr als 5000 Einwohner zählen, bilden einen einzigen Wahlsprenkel und es ist in ihnen ein einziges Wählerverzeichnis, und zwar nach den Konstruktionsnummern der Häuser, von der niedrigsten Nummer beginnend, und innerhalb der Häuser nach der alphabetischen Reihenfolge der Wähler anzulegen (§ 7, Abs. 1). Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind von der politischen Aufsichtsbehörde in mehrere Wahlsprenkel einzuteilen. Für jeden dieser Sprengel ist ein besonderes Wählerverzeichnis anzulegen, und zwar nach der alphabetischen Reihenfolge der in den Sprengel einbezogenen Gassen und Plätze, innerhalb der Gassen und Plätze nach den Hausnummern und innerhalb der Häuser nach der alphabetischen Reihenfolge der Wähler (§ 7, Abs. 2). Die Vorarbeiten für die Anlegung der Wählerverzeichnisse sind vom Gemeindeamte zu besorgen (§ 7, Abs. 4). Die Wählerverzeichnisse werden von einer Ortswahlkommission, die für jeden Wahlsprenkel einzusetzen ist, angelegt und ständig auf dem Laufenden geführt (§ 5, Abs. 1). Die Ortswahlkommission besteht aus dem Gemeindevorsteher oder aus einem von ihm ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus vier bis acht Beisitzern. Die Beisitzer und je ein Erfahrmann für jeden Beisitzer werden von der politischen Aufsichtsbehörde immer auf die Dauer von drei Jahren ernannt; bei der Ernennung und bei der Ergänzung der Kommissionsmitglieder im Laufe der Periode ist darauf zu sehen, daß nach Möglichkeit alle Parteien, und zwar gleichmäßig in der Kommission vertreten sind, und bei der Bestimmung der Personen sind die Anträge der Parteien zu berücksichtigen. Die Parteien haben ihre Anträge immer längstens am 1. Dezember jenes Jahres zu erstatten, in welchem die dreijährige Periode abläuft. Bei Ergänzung der Kommission hat die Behörde jene Partei, deren Mitglied weggefallen ist, aufzufordern, binnen acht Tagen einen Antrag zu stellen. Gegen die Entscheidung der Behörde können die Parteien, die einen Antrag gestellt haben, binnen drei Tagen nach dem Tage der Verkündung Beschwerde führen. Die vorgelegte politische Behörde hat mit Beschleunigung und endgültig zu entscheiden (§ 5, Abs. 2—6). Die politische Behörde läßt mindestens acht Tage vor dem 1. Dezember jenes Jahres, in welchem die dreijährige Periode abläuft, durch das Gemeindeamt auf die Dauer von acht Tagen eine Kundmachung anschlagen, in der die Zahl der Ortswahlkommissionen anzugeben ist und die Parteien belehrt werden, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde sie ihre Mitglieder für die Ortswahlkommissionen und die Reklamationskommissionen in Vorschlag bringen können (§ 6). Die Verzeichnisse sind in vier Gleichschriften anzulegen, die samt den allfälligen Nachträgen von allen Mitgliedern der Ortswahlkommission zu unterschreiben sind. Eine Verweigerung der Unterschrift macht das Wählerverzeichnis nicht ungültig (§ 7, Abs. 5). In die ständigen

Wählerverzeichnisse sind alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes einzutragen, die am Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse das 21. Lebensjahr überschritten haben, in der Gemeinde wenigstens drei Monate, vom Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse zurückgerechnet, ihren Wohnsitz haben und von der Eintragung nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Von der Eintragung sind ausgeschlossen:

I. Nach § 3 des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse:

1. Personen, die durch einen rechtskräftigen gerichtlichen Ausspruch des Rechtes, über ihr Vermögen frei zu verfügen, verlustig erklärt worden sind; solche Personen sind die voll oder beschränkt entmündigten Personen. Eine volle Entmündigung kann ausgesprochen werden hinsichtlich Personen im Alter über sieben Jahren, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche unfähig sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen (§ 1, Abs. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207, über die Entmündigung). Eine beschränkte Entmündigung kann ausgesprochen werden hinsichtlich Personen: a) Volljährigen, die zwar nicht unfähig sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen, aber wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten eines Beistandes bedürfen (§ 1, Abs. 2 der Entmündigungsordnung); b) Volljährigen, wenn sie durch Verschwendung sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes preisgeben oder wenn sie wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Alkohol (Trunksucht) oder von Nervengiften sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes preisgeben oder die Sicherheit anderer gefährden oder eines Beistandes zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten bedürfen (§ 2 der Entmündigungsordnung). Wer voll entmündigt ist, steht hinsichtlich seiner Handlungsfähigkeit einem Kinde vor vollendetem siebenten Lebensjahre gleich, zur Fürsorge für seine Person und sein Vermögen ist ein Kurator zu bestellen, wer beschränkt entmündigt ist, steht einem mündigen Minderjährigen gleich und erhält einen Beistand (§§ 3 und 4 der Entmündigungsordnung). Die Verwaltung des Vermögens eines Entmündigten ist nach den Vorschriften über die Vermögensverwaltung des Vormundes zu führen (§ 5 der Entmündigungsordnung). Die Entmündigung wird ausgesprochen durch Beschluß des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel die Person, die entmündigt werden soll, zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren ständigen Aufenthalt hat (§ 12 der Entmündigungsordnung). Eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem über die Entmündigung, ihre Aufhebung oder Umwandlung entschieden wird, ist auch der politischen Behörde erster Instanz und der Gemeinde des Aufenthaltsortes der in Frage kommenden Person zuzustellen (§ 66, Abs. 2 der Entmündigungsordnung).

2. Personen, die in Konkurs geraten sind, während der Dauer des Konkursverfahrens, sowie diejenigen, über deren Antrag ein Ausgleichsverfahren im Zuge ist, solange dieses nicht für beendet erklärt wird. Nach § 1 des Gesetzes vom 27. März 1931, Slg. Nr. 64, betreffend die Erlassung einer Konkurs-, einer Ausgleichs- und einer Anfechtungsordnung ist der Konkurs über das Vermögen des Schuldners zu eröffnen, wenn der Schuldner (Gemeinschuldner) nicht imstande ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung vorgenommen hat und welche die Konkursmasse betreffen, sind den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam (§ 4 der Konkursordnung). Die Eröffnung des Konkurses ist öffentlich bekanntzumachen (§ 71 der Konkursordnung). Ein Schuldner, der nicht imstande ist seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen, kann bei dem für die Konkursöffnung zuständigen Gerichte die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens beantragen (§ 1 der Ausgleichsordnung). Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist öffentlich bekanntzumachen (§ 6 der Ausgleichsordnung). Von der Eröffnung des Verfahrens an darf der Schuldner Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, nur mit Einwilligung des Ausgleichsverwalters vornehmen (§ 10 der Ausgleichsordnung).

3. Personen, die durch ein rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichtes wegen einer solchen strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die nach den bestehenden Bestimmungen den Verlust des Gemeindevahlrechtes nach sich zieht.

§ 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75, womit für die Gemeinden der Tschechoslowakischen Republik eine Wahlordnung erlassen wird, in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1920, Slg. Nr. 163 und des Gesetzes vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 253 (kundgemacht in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1933 unter Nr. 123) bestimmt, daß vom Gemeindevahlrechte ausgeschlossen sind „Personen, die durch ein rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichtes wegen eines solchen Verbrechens oder eines solchen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt worden sind, die nach den bestehenden Bestimmungen den Verlust des Gemeindevahlrechtes nach sich ziehen. Der Ausspruch, ob der Verlust des Wahlrechtes einzutreten hat, wird in Zukunft von dem Gerichte im Urteile gefällt. Handelt es sich um den Ausspruch eines Schwurgerichtes, so steht die Entscheidung hierüber den Geschworenen zu. Wenn jedoch durch ein besonderes Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß der Verlust des Wahlrechtes unbedingt eintritt, kann dieser Verlust nur dann ausgesprochen werden, wenn die strafbare Handlung aus niedrigen und unehrenhaften Beweggründen begangen worden ist. Der Verlust des Wahlrechtes hört, soweit dies nach den geltenden Bestimmungen nicht schon früher der Fall war, bei Verbrechen nach drei Jahren, bei Vergehen und Übertretungen

nach einem Jahre, vom Tage der Strafbeendigung an gerechnet, auf.“ Nach der ursprünglichen Fassung der Gemeindevahlordnung konnte der Verlust des Wahlrechtes bei Vergehen und Übertretungen erst bei der zweiten rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Tat, derentwegen ein Staatsbürger vom Wahlrechte ausgeschlossen werden kann, ausgesprochen werden, welche Beschränkung jedoch durch das Gesetz vom 23. Mai 1920, Slg. Nr. 163, aufgehoben wurde.

Die im § 3, Punkt 3 der Gemeindevahlordnung erwähnten „bestehenden Bestimmungen“, die den Verlust des Gemeindevahlrechtes nach sich ziehen, sind aufgezählt im Art. IX der Instruktion des Ministeriums des Innern Nr. 6377 vom 25. Jänner 1919. Danach ist der Verlust des Gemeindevahlrechtes verbunden mit der Verurteilung

a) wegen eines Verbrechens mit Ausnahme der im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, unter Z. 1 bis 10 aufgezählten Verbrechen. Von den dort aufgezählten zehn Verbrechen sind jedoch die unter Z. 1—4 und 10 aufgezählten Verbrechen durch den § 41 des Gesetzes zum Schutze der Republik aufgehoben worden, so daß als Verbrechen, welche nicht mit dem Verluste des Gemeindevahlrechtes verbunden sind, nur mehr in Betracht kommen die Verbrechen nach den §§ 68, 69, 73 und 81 des Strafgesetzes, insofern sie auf politischen Motiven beruhen (Aufstand, Aufruhr, öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen), nach den §§ 76, 78 und 80 des Strafgesetzes (öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde, öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden, Aufforderung, Aneiferung, Versuch der Verleitung zu einer derartigen Handlung durch öffentliche Reden, Druckschriften, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften), nach den §§ 143, Satz 2 und 157, Satz 2 des Strafgesetzes (Tötung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung), nach den §§ 158, 163 und 164 des Strafgesetzes (Zweifamwf), und nach den §§ 212, 214 und 217 des Strafgesetzes (Vorschub zu Verbrechen), insofern dieses Verbrechen mit Rücksicht auf eines der eben aufgezählten Verbrechen begangen wurde;

b) wegen Übertretungen des Diebstahles und der Veruntreuung, Teilnahme am Diebstahl und Veruntreuung, Betrug (§§ 460, 461, 463 und 464 des Strafgesetzes);

c) wegen Vergehens oder Übertretung der Exekutionsvereitelung gemäß § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78;

d) wegen Vergehens nach den §§ 3, 5, 7, 8 und 10 des Gesetzes zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, wofür diese Vergehen bei den Wahlen in die Nationalversammlung begangen wurden;

e) wegen Vergehens des Wuchers nach der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 275;

f) wegen Vergehens oder Übertretung der Preistreiberei nach der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. Nr. 111.

Gesetze der Tschechoslowakischen Republik, nach welchen unbedingter Verlust des Wahlrechtes in die Gemeinde eintritt, sind:

a) § 22 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568, über die Bestrafung des Kriegswuchers bestimmt, daß jede Verurteilung wegen einer der nach den §§ 3 bis 5 und 7 bis 13 aufgezählten strafbaren Handlungen mit dem Verluste aller Wahlrechte und jeder Wählbarkeit verbunden ist;

b) § 36 des Gesetzes vom 15. Feber 1922, Slg. Nr. 71, betreffend die Auswanderung bestimmt, daß mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens nach § 33, Z. 2 des Gesetzes (gewerbsmäßige Verleitung zur Auswanderung) und wegen des Vergehens nach § 35 des Gesetzes (Frauenhandel) dieselben Rechtsfolgen verbunden sind, wie mit der Verurteilung wegen Übertretung des Betruges, also der Verlust des Wahlrechtes in die Gemeinde;

c) § 32 des Gesetzes vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik bestimmt: „Erkennt das Gericht wegen eines in diesem Gesetze angeführten Verbrechens auf eine Strafe von mindestens einem Jahre, so hat es zugleich als Nebenstrafe auszusprechen, daß der Verurteilte der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wird. Denselben Ausspruch hat das Gericht zu fällen, wenn es wegen eines Verbrechens auf eine Strafe unter einem Jahre erkennt, sofern das Verbrechen aus niedrigen und unehrenhaften Beweggründen begangen wurde. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedeutet: — — — 3. Den Verlust des Rechtes, zu einer öffentlichen Funktion zu wählen und gewählt oder berufen zu werden und in öffentlichen Angelegenheiten seine Stimme abzugeben.“ Dieser Verlust tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein und dauert drei Jahre;

d) § 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 1923, Slg. Nr. 7 vom Jahre 1924 über den Schutz der tschechoslowakischen Währung bestimmt, daß das Gericht bei Verurteilung wegen eines Verbrechens im Sinne dieses Gesetzes immer den Verlust jeglichen Wahlrechtes und der Wählbarkeit auszusprechen hat, bei Verurteilung wegen eines Vergehens im Sinne dieses Gesetzes kann es diesen Verlust aussprechen.

Nach § 103 B.-U. steht dem Präsidenten der Republik das Recht zu, Amnestie zu erteilen, Strafen und Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen

Verurteilung, insbesondere auch den Verlust des Wahlrechtes in die Nationalversammlung und andere Vertretungskörper nachzusehen oder zu mildern.

4. Personen, die sich in einer Zwangsarbeitsanstalt befinden.

II. § 1 des Gesetzes vom 8. April 1927, Slg. Nr. 56, betreffend das Wahlrecht der Angehörigen der Wehrmacht und der Gendarmerie bestimmt:

„(1) Die zur aktiven Militärdienstleistung — — — einberufenen Personen werden in die ständigen Wählerverzeichnisse eingetragen und können in die gesetzgebenden Körperschaften und in alle Vertretungskörper, in welche die Wahl nach diesen Verzeichnissen erfolgt, gewählt werden, wenn sie sonst den gesetzlichen Bedingungen entsprechen. (2) Die übrigen im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen und die aktiven Gendarmeriepersonen werden in die ständigen Wählerverzeichnisse nicht eingetragen und können weder wählen noch gewählt werden; ebenso können die im Abs. 1 angeführten Personen nicht wählen.“ § 2 bestimmt: „(1) Werden die im Abs. 2, Satz 1, des § 1 angeführten Personen aus dem aktiven Dienste entlassen oder treten sie aus demselben aus, so sind sie nachträglich in die Wählerverzeichnisse einzutragen, wenn sie sonst den gesetzlichen Bedingungen mit Ausnahme des dreimonatigen Wohnsitzes entsprechen. (2) Der Vorsitzende der Reklamationskommission hat nach Beschlußfassung der von ihm einzuberufenden Reklamationskommission die Eintragung der im § 2, Abs. 1, angeführten Personen auf Grund der ihm vorgelegten militärischen (amtlichen) Belege zu veranlassen; von Amts wegen hat er die Personen zu streichen, die nach § 1, Abs. 2 in den Verzeichnissen nicht eingetragen sein sollen.“ Die im § 1, Abs. 1, des Gesetzes gemeinten, zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Personen sind die zu den Waffenübungen einberufenen Reservemänner, die zur aktiven Dienstleistung im Falle der Mobilisierung und im Kriege einberufenen Personen, die zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Falle besonderer Verhältnisse einberufenen Reservepersonen und die im Falle außerordentlichen Verfügungen im Falle der Mobilisierung und im Kriege einberufenen Personen.

Die im § 3 des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse angeführten Gründe der Ausschließung von der Eintragung in die Wählerverzeichnisse und damit von dem Wahlrechte in die Nationalversammlung sind durchaus Gründe, die mit dem Verluste oder der Minderung der rechtlichen Handlungsfähigkeit der in Frage kommenden Personen zusammenhängen. Die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung ist zwar nicht an sich mit dem Verluste oder einer Minderung der rechtlichen Handlungsfähigkeit verbunden, wird aber immer als eine Tatsache angesehen, an welche Minderungen der rechtlichen Handlungsfähigkeit geknüpft werden dürfen, der Aufenthalt in einer Zwangsarbeitsanstalt ist schon an

sich eine Tatsache, die mit dem Verluste verschiedener sonst bestehender Rechte für eine gewisse Zeit verbunden ist. Aber auch die Tatsache des aktiven Militärdienstes wird gewöhnlich angesehen als eine Voraussetzung für gewisse Einschränkungen der rechtlichen Handlungsfähigkeit, und so bestimmt auch das Wehrgesetz der Tschechoslowakischen Republik, daß wehrpflichtige Personen, die ihrer ordentlichen Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben, sich nur ausnahmsweise verhebelichen dürfen und nur mit Bewilligung der zuständigen politischen Behörde zweiter Instanz, und daß Assentirte, die den Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, ferner Personen im Präsenzdienste, sowie Militärpersonen von Beruf zur Verhehelichung einer Bewilligung der Militärbehörde bedürfen. Man wird infolgedessen sagen können, daß alle aufgezählten Ausschließungsgründe solche Tatbestände sind, die auch sonst als eine Aufhebung oder Minderung der rechtlichen Handlungsfähigkeit bedingende Tatbestände angesehen werden.

Die Wahlberechtigten sind in den ständigen Wählerverzeichnissen mit Zu- und Vornamen, Tag und Jahr der Geburt und Beschäftigung zu verzeichnen (§ 7, Abs. 3). Jeder Bürger kann bloß in einer einzigen Gemeinde eingetragen sein. Hat ein Bürger mehrere Wohnsitze, so steht ihm die Entscheidung darüber zu, in welcher Gemeinde er in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden will (§ 4). Der Gemeindevorsteher übermittelt eine Gleichschrift der Wählerverzeichnisse vor der Auflegung der politischen Aufsichtsbehörde, bei welcher für die betreffende Gemeinde die Reklamationskommission eingesetzt ist; die weiteren drei Gleichschriften legt er auf die Dauer von acht Tagen, und zwar alljährlich am 15. Juni und am 15. Dezember, allenfalls am folgenden Werktag zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Bis zum Tage der öffentlichen Auflegung sind von der Ortskommission in den Wählerverzeichnissen alle während des abgelaufenen Halbjahres eingetretenen Änderungen durchzuführen. Die Auflegung der Wählerverzeichnisse macht der Gemeindevorsteher durch öffentliche Kundmachung und in ortsüblicher Weise bekannt; die Kundmachung muß in der Gemeinde und in den Ortschaften während der ganzen Reklamationszeit, und zwar vom Tage vor dieser Frist angefangen, angeschlagen sein. In der Kundmachung sind der erste und letzte Tag der achttägigen Frist, der Ort und die Stunden, wo und wann jedermann in die Verzeichnisse Einsicht nehmen kann, anzuführen und die Bürger zu belehren, daß sie innerhalb dieser achttägigen Frist beim Gemeindeamte gegen die aufgelegten Verzeichnisse Einwendungen erheben können. Die Wählerverzeichnisse müssen zur Einsichtnahme wenigstens drei Stunden täglich zugänglich sein, in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern wenigstens acht Stunden täglich, und zwar am Samstag auch in den Mittagsstunden, am Sonntag von 8 bis 12 Uhr mittags. In die Verzeichnisse kann jedermann Einsicht nehmen, sowie sich aus denselben Abschriften und Auszüge anfertigen, soweit er dadurch andere

Personen von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausschließt. In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern läßt der Gemeindevorsteher innerhalb der achttägigen Frist in jedem Hause ein Verzeichnis der in diesem Hause wohnenden Wähler anschlagen. Die Einhaltung der Vorschriften über die Auflegung der Wählerverzeichnisse, über die Kundmachung dieser Auflegung und über den erwähnten Anschlag ist von den Mitgliedern der Ortskommission zu überwachen (§ 8). In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist das Verzeichnis der Wähler über Verlangen eines beliebigen Bürgers zu vervielfältigen und längstens am ersten Tage der Reklamationsfrist auszufolgen. Wer ein vervielfältigtes Wählerverzeichnis beansprucht, hat dies dem Gemeindevorsteher spätestens am Tage vor dem Tage der Auflegung bekannt zu geben. Dabei muß der Besteller den zur Deckung der Regiekosten der von ihm bestellten Abdrücke wahrscheinlich erforderlichen Betrag bar erlegen. Falls er diesen Betrag nicht erlegt, ist seinem Ersuchen nicht stattzugeben. Nach Lieferung der Abdrücke hat das Gemeindeamt den Bestellern die erlegten Vorschüsse zu verrechnen. Unter denselben Bedingungen sind auf Ersuchen auch die allfälligen Nachträge zu den Wählerverzeichnissen zu vervielfältigen und auszufolgen. Der Besteller kann ein vervielfältigtes Verzeichnis auch bloß hinsichtlich einzelner Wahlsprengele verlangen (§ 9).

Einwendungen gegen die ständigen Wählerverzeichnisse sind bei Erfüllung der folgenden Erfordernisse gültig:

a) Sie müssen erhoben sein von Bürgern, die entweder in den betreffenden Wählerverzeichnissen bereits eingetragen sind oder die Eintragung in die Wählerverzeichnisse anstreben oder in die Wählerverzeichnisse irgendeiner Gemeinde desselben Wahlkreises eingetragen sind.

b) Sie können sich nur auf den Tatbestand stützen, daß entweder ein Bürger unberechtigtweise eingetragen worden ist oder daß ein wahlberechtigter Bürger in die Wählerverzeichnisse nicht eingetragen wurde oder daß das Geburtsdatum eines Wählers unrichtig angeführt ist oder ein Wähler unrichtig bezeichnet ist.

c) In den Einwendungen müssen Tatsachen zu ihrer Begründung angeführt und die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen muß nach Möglichkeit bescheinigt werden.

d) Die Einwendungen dürfen nur je eine Person betreffen, sonst sind sie zurückzuweisen.

e) Die Einwendungen sind beim Gemeindeamte schriftlich innerhalb der achttägigen Auflegungsfrist einzubringen. Personen, die nicht schreiben können, sind berechtigt, sie mündlich beim Gemeindeamte vorzubringen, das hierüber mit ihnen ein Protokoll aufzunehmen hat (§ 10).

Wird beim Gemeindeamte eine Einwendung gegen die Eintragung eines Wählers überreicht, so ist ihm die Einwendung sofort mit dem Bei-

fügen bekanntzugeben, daß er binnen drei Tagen beim Gemeindeamte seine Äußerung schriftlich oder, wenn er nicht schreiben kann, auch mündlich einbringen kann (§ 10). Die Entscheidung über die gegen die Wählerverzeichnisse erhobenen Einwendungen steht einer Reklamationskommission zu, die bei jeder politischen Bezirksbehörde, für Städte mit eigenem Statut aber bei der unmittelbar übergeordneten politischen Behörde eingesetzt wird. Jede Reklamationskommission besteht aus dem Vorstände der in Betracht kommenden politischen Behörde oder einem von ihm bestimmten Beamten als Vorsitzenden, und aus acht bis zwölf Beisitzern. Die Beisitzer und je ein Ersatzmann für jeden Beisitzer werden vom Vorsitzenden der Reklamationskommission auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Bei der Ernennung ist darauf zu sehen, daß nach Möglichkeit alle Parteien, und zwar gleichmäßig vertreten sind, und bei Bestimmung der Personen sind die Anträge der Parteien zu berücksichtigen. Die Parteien haben ihre Anträge immer längstens am 1. Dezember jenes Jahres zu erstatten, in welchem die dreijährige Periode abläuft. Fällt ein Mitglied weg, so hat die Behörde jene Partei, deren Mitglied weggefallen ist, aufzufordern, binnen acht Tagen einen Antrag zu stellen. Gegen die Entscheidung der Behörde können die Parteien, die einen Antrag gestellt haben, binnen drei Tagen nach dem Tage der Verständigung Beschwerde führen und die vorgelegte politische Behörde hat mit Beschleunigung endgültig zu entscheiden (§ 11). Die gegen ein Wählerverzeichnis erhobenen Einwendungen hat das betreffende Gemeindeamt samt der Äußerung des betroffenen Wählers nebst allen Gleichschriften der Verzeichnisse längstens vier Tage nach Ablauf der Reklamationsfrist dem Vorsitzenden der Reklamationskommission vorzulegen. Die Reklamationskommission entscheidet über die Einwendungen binnen 14 Tagen nach dem Tage der Vorlage endgültig, stellt die Wählerverzeichnisse richtig, unterfertigt sie, teilt ihre Entscheidungen dem Gemeindeamte behufs Verständigung der betroffenen Personen mit und stellt die richtiggestellten drei Gleichschriften der Verzeichnisse dem Gemeindeamte zurück. Der Gemeindevorsteher legt die richtiggestellten Wählerverzeichnisse zur öffentlichen Einsichtnahme während der letzten acht Tage des Monats Juli bzw. Jänner auf (§ 12). Gegen die Entscheidung der Reklamationskommission kann die Beschwerde an das Wahlgericht ergriffen werden, die in späterem Zusammenhange zu erörtern ist (§ 13). Die Ergebnisse des Verfahrens vor dem Wahlgerichte werden nur insofern berücksichtigt, als die Entscheidung des Wahlgerichtes dem Gemeindeamte amtlich oder seitens der Partei mindestens zehn Tage vor dem Wahltag zugestellt wird. Die durch solche Entscheidungen des Wahlgerichtes bedingten Änderungen sind in den Wählerverzeichnissen von der Ortskommission durchzuführen. Die Wählerverzeichnisse, die durch das am 15. Dezember einzuleitende Verfahren richtiggestellt wurden, bilden die Grundlage für jene Wahlen, bei denen die Stimmenabgabe in der Zeit

vom 1. Feber bis 31. Juli des folgenden Jahres erfolgt, und die durch das am 15. Juni einzuleitende Verfahren richtiggestellten Wählerverzeichnisse die Grundlage für jene Wahlen, bei denen die Stimmenabgabe in der Zeit vom 1. August desselben Jahres bis Ende Jänner des folgenden Jahres erfolgt (§ 14). Die Ortswahlkommissionen und die Reklamationskommissionen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Entscheidungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, der Vorsitzende stimmt bloß bei Stimmengleichheit (§ 15).

Gemäß Art. I der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus wird das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus in 22 Wahlkreise eingeteilt. Den ersten Wahlbezirk bildet Prag, welches in die Teile A und B eingeteilt ist. Die in Böhmen und Mähren-Schlesien liegenden Wahlkreise werden durch Aufzählung der zu ihnen gehörigen Gerichtsbezirke, die in der Slowakei und Karpathorussland liegenden Wahlkreise werden durch Aufzählung der zu ihnen gehörigen Verwaltungsbezirke umschrieben, ferner wird im Art. I der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus angegeben, wieviele Abgeordnete in jedem Wahlkreise zu wählen sind.

In der Wahlordnung wird nach Wiederholung der Bedingungen des Wahlrechtes im § 4 bestimmt, daß jeder Bürger das Wahlrecht bloß in einer einzigen Gemeinde hat und es persönlich ausübt. Gemäß § 58, II., Punkt 1, stellt sich der Versuch, das Wahlrecht in mehr als einer Gemeinde auszuüben, als gerichtlich zu verfolgende Übertretung dar, die mit einer Geldstrafe von 50 bis 5000 Kč oder mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen ist. Im § 6 wird bestimmt, daß jeder Wähler verpflichtet ist, sich an der Wahl zu beteiligen. Von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen Personen befreit, die entweder a) über 70 Jahre alt sind, oder b) wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen sich im Wahllokal nicht einfinden können, oder c) wegen unaufschiebbarer Amts- oder Berufspflichten nicht rechtzeitig zur Wahl kommen können, oder d) am Wahltag vom Wahlorte mindestens 100 km entfernt sind oder e) durch eine Verkehrsstörung oder andere unüberwindliche Hindernisse zurückgehalten werden. Gemäß § 58 III, Punkt 2, ist die Nicht-Teilnahme an der Wahl als eine von den politischen Behörden zu verfolgende Übertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 5000 Kč oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu einem Monat zu bestrafen. Ob die Festlegung einer Wahlpflicht mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen ist, muß bezweifelt werden, da die Verfassungsurkunde nur ein Wahlrecht, aber keine Wahlpflicht kennt. Die Festlegung einer Wahlpflicht bei den Wahlen in die Nationalversammlung hätte wohl nur im Wege einer die Verfassungsurkunde ergänzenden Gesetzgebung erfolgen dürfen, da die §§ 12 und 17 den einfachen Gesetzgeber nur ermächtigen, die Ausübung des **W a h l r e c h t e s** näher

zu regeln. In der Verfassungsurkunde wird die Wahl-Zuständigkeit nicht als eine amtliche Zuständigkeit aufgefaßt, die nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben ist, weshalb auch ein besonderes Gelöbniß der Wähler hinsichtlich der Ausübung dieser Zuständigkeit nicht formuliert wird. Es wird dem Wahlberechtigten vollkommen überlassen, in welchem Sinne er sein Wahlrecht ausüben will; er ist nicht einmal verpflichtet, es im öffentlichen Interesse auszuüben, darf es vielmehr durchaus in seinem privaten Interesse ausüben, ja sogar in einer Richtung, von der er weiß, daß sie den Interessen des Staates widerspricht — darin äußert sich auch die im § 1, Abs. 2 B.-U. erwähnte „Souveränität“ des Volkes. Die Verfassungsurkunde überläßt es aber auch dem Wahlberechtigten, beliebig zu entscheiden, ob er an der Wahl teilnehmen will oder nicht — so daß also die in der Wahlordnung bestimmte Wahlpflicht mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde im Widerspruche steht, da sie einen in der Verfassungsurkunde nicht vorgesehenen Schritt zur Gestaltung der Wahl-Zuständigkeit als einer amtlichen Zuständigkeit darstellt. Grundsätzlich ist es allerdings paradox, daß gerade die Zuständigkeit, die gesetzgebenden Körperschafts-Gesamtheiten zu wählen, nicht als eine Amts-Zuständigkeit gestaltet wird, ihre Ausübung und die Art ihrer Ausübung ganz dem Belieben des Wahlberechtigten anheimgestellt wird — aber dieses Paradoxon ist eben den Axiomen der Demokratie immanent, es beruht auf dem Glauben an die unbedingte politische Werthhaftigkeit des Volkswillens.

Gemäß § 6 der Wahlordnung sind die Dienstgeber verpflichtet, am Wahltag den Dienst so einzurichten, daß sich die Dienstnehmer an der Wahl beteiligen können, wobei allerdings bedacht werden muß, daß die Wahlen an einem Sonntage stattfinden müssen, so daß jene Bestimmung nur hinsichtlich der von der Sonntagsruhe nicht betroffenen Dienste in Betracht kommt. Gemäß § 58, II., Punkt 5, ist der Umstand, daß jemand seinen Dienstnehmer oder Untergebenen zur Ausübung des Wahlrechtes nicht freigibt, eine gerichtlich zu verfolgende Übertretung, die mit einer Geldstrafe von 50 bis 5000 Kč oder mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Nach § 5 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus können zu Abgeordneten Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt werden, die am Tage der Wahl das 30. Lebensjahr vollendet haben, wenigstens drei Jahre Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sind und nicht gemäß § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, gemäß § 4 des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senates können zu Mitgliedern des Senates Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt werden, die am Tage der Wahl das 45. Lebensjahr erreicht haben, wenigstens 10 Jahre Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik und vom Wahl-

recht nicht ausgeschlossen sind. Nach § 22 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus können der Landespräsident und der Bezirksvorsteher nicht einmal kandidiert werden. Nach § 18, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1933, Slg. Nr. 201, betreffend die Einstellung der Tätigkeit und die Auflösung politischer Parteien können diejenigen, die infolge Auflösung einer Partei ihr Mandat verloren haben, während der Zeit von drei Jahren nach Auflösung der Partei in die gesetzgebenden Körperschaften nicht gewählt werden. Ist ein Landespräsident oder Bezirksvorsteher als Kandidat aufgestellt worden, so ist er gemäß § 25 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus von der Kreiswahlkommission aus der Kandidatenliste zu streichen. Die übrigen Gründe der Ausschließung von der Wählbarkeit sind von den Kreiswahlkommissionen und von der Zentralwahlkommission bei der Feststellung der gewählten Kandidaten (§§ 47 und 54 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus) zu beachten. Nach § 11 d) des Gesetzes über das Wahlgericht kann eine Beschwerde gegen das Wahlverfahren erhoben werden weil von der Behörde die Wählbarkeit eines Gewählten in ungesetzlicher Weise bestritten wurde. Daraus ergibt sich, daß „die Behörde“ zuständig ist, die Wählbarkeit in gesetzlicher Weise zu bestritten, und als diese „Behörde“ kommen die erwähnten Kommissionen in Betracht. Die Bestimmungen der Wahlordnung über die Richtigstellung der Kandidatenlisten bieten jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, daß schon beim Richtigstellungsverfahren der Ausschluß der Wählbarkeit von einer Partei aufgestellter Kandidaten zu berücksichtigen ist — mit Ausnahme des Falles, daß der Landespräsident oder Bezirksvorsteher kandidiert wird.

Zur Durchführung der Wahlen sind Wahlkommissionen berufen, und zwar gemäß § 7: I. Die Ortskommissionen, II. die Distriktswahlkommissionen, III. die Kreiswahlkommissionen und IV. die Zentralwahlkommission.

I. Die Ortskommissionen.

Ihre Zuständigkeiten wurden bereits im Zusammenhange mit der Erörterung der ständigen Wählerverzeichnisse erörtert, nach § 8 der Wahlordnung haben sie überhaupt darüber zu wachen, daß die Gemeindeämter die Bestimmungen über das Wahlverfahren einhalten.

II. Die Distriktswahlkommissionen (§ 9).

Sie leiten die Wahlen in den Gemeinden. Für jedes Wahllokal wird eine Distriktswahlkommission eingesetzt. Mitglieder dieser Kommission sind die Vertreter der Wahlparteien, und zwar für jede Partei je ein Vertreter und ein Ersatzmann; wenn aber bloß zwei oder drei Wahlparteien vorhanden sind, je zwei Mitglieder und je zwei Ersatzmänner. Der Bevollmächtigte der Wahlpartei oder sein von ihm für den Bezirk bestimmter und der politischen Behörde angezeigter Stellvertreter ernennt den Vertreter der

Partei und dessen Ersatzmann, die er wenigstens 14 Tage vor dem Wahltag bei jener politischen Behörde anmeldet, der die unmittelbare Aufsicht in der Gemeinde zusteht. Ernennet eine Partei ihre Vertreter nicht rechtzeitig, so können die Mitglieder und Ersatzmänner für diese Partei von der politischen Behörde selbst ernannt werden. Kommissionsmitglied mit beratender Stimme und Schriftführer ist in den Gemeinden, welche einen besonderen Konzeptsbeamten haben, dieser Beamte. Weiter etwa notwendige Hilfskräfte hat die Gemeinde beizustellen. Die Distriktwahlkommission wählt unter dem Vorzuge ihres ältesten Mitgliedes vor Beginn des Wahlaktes aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Vorsitzendenstellvertreter, wird keine Mehrheit erzielt, so entscheidet das Los. Der Vorsitzende und der Vorsitzendestellvertreter einer Distriktwahlkommission dürfen nicht derselben Partei angehören, es wäre denn, daß bloß Vertreter einer Partei ernannt wären.

III. Die Kreiswahlkommissionen (§ 10).

Sie sind dazu berufen, die Kandidatenlisten richtigzustellen und das erste Skrutinium durchzuführen. Der Vorsitzende einer Kreiswahlkommission und dessen Vertreter sind die Bevollmächtigten der Wahlparteien. Gibt es mehr als zehn Wahlparteien, so ernennet der Minister des Innern aus der Reihe der Bevollmächtigten der Wahlparteien und ihrer Ersatzmänner 10 bis 12 Mitglieder und ebensoviel Ersatzmänner. Die Parteibevollmächtigten, die nicht zu Mitgliedern ernannt wurden, haben das Recht, sich an den Kommissionsitzungen mit beratender Stimme zu beteiligen.

IV. Die Zentralwahlkommission (§ 11).

Sie ist dazu berufen, die Kandidatenlisten endgültig richtigzustellen und das dritte Skrutinium durchzuführen. Die Zentralwahlkommission zählt 12 Mitglieder, Vorsitzender ist ein vom Minister des Innern bestimmter Beamter. Von jeder kandidierenden Partei wird dem Ministerium des Innern spätestens bis 12 Uhr mittags des sechzehnten Tages vor der Wahl ein Mitglied und ein Ersatzmann in diese Kommission vorgeschlagen. Aus der Reihe der Vorgeschlagenen ernennet der Minister des Innern die Mitglieder der Kommission. Die übrigen haben das Recht, an den Sitzungen der Kommission als Vertrauensmänner teilzunehmen, und zwar bei der endgültigen Richtigstellung der Kandidatenlisten, soweit die Verhandlung unmittelbar ihre Parteien betrifft, mit beratender Stimme, sonst ohne das Recht, in die Verhandlung der Kommission einzugreifen. Für jede Partei darf bloß eine Person entweder als Mitglied oder als Vertrauensmann anwesend sein.

Mitglieder der Wahlkommissionen können bloß Bürger sein, die den Bedingungen des Wahlrechtes entsprechen und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, selbst wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, in der die betreffende Kommission eingesetzt ist. Die Wahlkandidaten können

nicht Mitglieder der Wahlkommissionen sein. Ein und derselbe Bürger kann Mitglied mehrerer Wahlkommissionen sein (§ 12). Die Wahlkommissionen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheiden mit absoluter Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt bloß bei Stimmengleichheit (§ 13).

Unter gewissen Umständen sind die Wahlkommissionen für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus und in den Senat gemeinsam:

I. Finden die Wahlen in das Abgeordnetenhaus spätestens vier Wochen nach dem Tage statt, an welchem die Wahlen in den Senat stattgefunden haben, so sind die Distriktwahlkommissionen und die Zentralwahlkommission, welche die Wahlen für den Senat durchgeführt haben, auch zur Durchführung der Wahlen für das Abgeordnetenhaus berufen. Vertreter von Parteien, welche keine gültigen Kandidatenlisten für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus angemeldet haben, dürfen aber nicht Mitglieder dieser Kommission sein, vielmehr sind diese Kommissionen durch Vertreter jener Parteien zu ergänzen, die für den Senat nicht kandidiert, aber für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus gültige Kandidatenlisten angemeldet haben (§ 14, Abs. 1 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus).

II. Finden die Wahlen in den Senat spätestens vier Wochen nach dem Tage statt, an welchem die Wahlen für das Abgeordnetenhaus stattgefunden haben, so sind die Distriktwahlkommissionen und die Zentralwahlkommission, welche die Wahlen in dieses Haus durchgeführt haben, auch zur Durchführung der Wahlen in den Senat berufen. Als Mitglieder dieser Kommissionen dürfen aber nicht Vertreter solcher Parteien fungieren, die für die Wahlen in den Senat keine gültigen Kandidatenlisten angemeldet haben, vielmehr sind diese Kommissionen durch Vertreter jener Parteien zu ergänzen, die für das Abgeordnetenhaus nicht kandidieren, aber für die Wahlen in den Senat gültige Kandidatenlisten angemeldet haben (§ 6, Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenfassung und den Wirkungsbereich des Senates).

III. Finden die Wahlen in beide Häuser an demselben Tage statt, so ist die Zentralwahlkommission für beide Wahlen gemeinsam. In Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern kann die politische Aufsichtsbehörde auch eine gemeinsame Distriktwahlkommission bestellen, wenn dies mangels geeigneter Lokalitäten notwendig ist (§ 14, Abs. 2 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus, § 6, Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenfassung und den Wirkungsbereich des Senates). Finden die Wahlen in beide Häuser an demselben Tage statt und ist für beide Wahlen eine gemeinsame Distriktwahlkommission bestellt, so ist im Wahllokal für jede Wahl ein besonderer abgeteilter Raum herzurichten (§ 38, Abs. 9 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus).

In allen anderen Fällen muß für die Wahl in jedes Haus eine besondere Zentral- und Distriktswahlkommission bestellt werden. Die Kreiswahlkommission ist niemals gemeinsam (§ 14, Abs. 3 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus, § 6, Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung und den Wirkungsbereich des Senates).

Das dritte Hauptstück der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus führt den Titel: „Vom vorbereitenden Wahlverfahren“. Das „vorbereitende Wahlverfahren“ umfaßt:

I. Die Ausschreibung der Wahlen und die Kundmachung der Ausschreibung (§ 15).

Die Ausschreibung der Wahl nimmt das Ministerium des Innern spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag mittelst einer Kundmachung im Amtsblatte vor. Diese Kundmachung muß enthalten: a) den Wahltag, b) den Tag, an welchem die Wählerverzeichnisse in allen Gemeinden aufgelegt werden müssen, c) die Frist und den Ort für die Vorlage der Kandidatenlisten unter Angabe des Kalendertages, d) die Aufforderung an die Parteien, innerhalb der gesetzlichen Fristen die Vertreter in die Kommissionen vorzuschlagen, e) den Tag, die Stunde und den Ort der Abhaltung der Sitzung der Kreiswahlkommissionen und der Zentralwahlkommission. Die Ausschreibung der Wahl wird auch in jeder Gemeinde durch Kundmachungen an öffentlichen Orten während der Zeit von 14 Tagen sowie auf andere ortsübliche Weise bekanntgemacht. Besteht die Gemeinde aus mehreren Ortschaften, so ist die Wahl auch in allen Ortschaften kundzumachen. Die Kundmachung in der Gemeinde muß enthalten: a) den Wahltag, b) die Anzahl der in dem betreffenden Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten, c) die Aufforderung an die Parteien, innerhalb der gesetzlichen Fristen ihre Vertreter in die Kommissionen vorzuschlagen, d) die Anzahl dieser Kommissionen, e) den Amtsort des Vorsitzenden der Kreiswahlkommission, f) die Angabe, binnen welcher Zeit und wo in die Wählerverzeichnisse Einsicht genommen werden kann, g) die Frist und den Ort für die Vorlage der Kandidatenlisten unter Angabe des Kalendertages, und h) die Bestimmungen über Form und Inhalt der Kandidatenlisten.

II. Die Auflegung der Wählerverzeichnisse (§ 17).

Die Wählerverzeichnisse sind gleichzeitig mit der Wahlkundmachung durch vierzehn Tage aufzulegen. Fällt der erste Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in die Zeit zwischen dem 1. Feber und 31. Juli, so sind jene Verzeichnisse aufzulegen, die gemäß dem Gesetze über die ständigen Wählerverzeichnisse durch das am 15. Dezember des Vorjahres einzuleitende Verfahren richtiggestellt wurden; fällt der Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in die Zeit zwischen dem 1. August und dem 31. Jänner des folgenden Jahres, so sind jene Verzeichnisse aufzulegen, die durch das am

15. Juni einzuleitende Verfahren richtiggestellt wurden. Die Wählerverzeichnisse müssen wenigstens durch drei Stunden täglich, in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern wenigstens durch acht Stunden täglich, in allen Gemeinden aber an den zwei Samstagen auch während der Mittagsstunden, am Sonntag immer von 8 bis 12 Uhr mittags zur Einsichtnahme zugänglich sein. In die Verzeichnisse kann jedermann Einsicht nehmen und sich aus denselben Abschriften und Auszüge anfertigen, sofern er dadurch andere Personen von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausschließt. Die richtige Einhaltung dieser Bestimmungen wird von den Mitgliedern der Ortskommission überwacht. Jene Wählerverzeichnisse, welche durch das am 15. Dezember einzuleitende Verfahren richtiggestellt wurden, bilden die Grundlage für eine Abstimmung in der Zeit vom 1. Feber bis 31. Juli des folgenden Jahres, jene Wählerverzeichnisse, die durch das am 15. Juni einzuleitende Verfahren richtiggestellt wurden, bilden die Grundlage für eine Abstimmung, die in der Zeit vom 1. August desselben Jahres bis Ende Jänner des folgenden Jahres vorgenommen wird (§ 18). Änderungen in den Wählerverzeichnissen können bloß insoweit durchgeführt werden, als sie das Gesetz über die ständigen Wählerverzeichnisse zuläßt. In den letzten acht Tagen vor dem Wahltag darf in den Wählerverzeichnissen keine Änderung vorgenommen werden (§ 19). Jene Wählerverzeichnisse, welche die Grundlage der bevorstehenden Abstimmung zu bilden haben, sind durch acht Tage bis zum Wahltag zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (§ 20). Gemäß § 58, II, Punkt 6—8, begehrt derjenige, der entgegen den Bestimmungen der Gesetze die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Anfertigung von Abschriften oder Auszügen verwehrt oder unmöglich macht, ferner derjenige, der absichtlich die Fristen nicht einhält, deren Einhaltung durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist und schließlich derjenige, der entgegen seiner Verpflichtung die Wählerverzeichnisse nicht rechtzeitig auflegt, eine gerichtlich zu verfolgende Übertretung, die mit einer Geldstrafe von 50 bis 5000 K^o oder mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen ist. Ferner begehrt gemäß § 58, I., Z. 4, jener, der entgegen den Bestimmungen der Gesetze in dem bereits öffentlich aufgelegten Wählerverzeichnisse Änderungen vornimmt, ein Vergehen, das mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen ist.

III. Die Vorlage der Kandidatenlisten (§ 21—23).

Kandidatenlisten sind bei Erfüllung der folgenden Erfordernisse gültig:

a) Sie müssen von einer im Sinne des Gesetzes zuständigen Wahlpartei überreicht sein. Eine solche Wahlpartei wird als vorhanden angenommen, wenn eine Kandidatenliste mit den amtlich beglaubigten Unterschriften von wenigstens einhundert von den genannten Kandidaten verschiedenen Wahlberechtigten versehen ist, die in den Wählerverzeichnissen

einer der Gemeinden des betreffenden Wahlkreises eingetragen sind. Die Gültigkeit einer für die beiden Teile des Wahlkreises Prag überreichten Kandidatenliste ist vorhanden, wenn sie mit den amtlich beglaubigten Unterschriften von wenigstens einhundert Wählern aus irgendeinem Teile dieses Wahlkreises versehen ist. Bei der Unterschrift der Wahlberechtigten auf den Kandidatenlisten ist die Gemeinde anzuführen, in welcher der Wahlberechtigte in den Verzeichnissen eingetragen ist. Die Beglaubigung der Unterschriften erfolgt durch den öffentlichen Notar, das Gericht oder die politische Behörde. Der Tod, der Widerruf einer Unterschrift oder der Verlust des Wahlrechtes eines Unterfertigten hat auf die Gültigkeit der Kandidatenliste keinen Einfluß. Gemäß § 58, II, Z. 2, begeht eine gerichtlich zu verfolgende Übertretung, die mit einer Geldstrafe von 50 bis 5000 Kč oder mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen ist, wer sich weigert, die Unterschrift von Wählern auf einer Kandidatenliste zu beglaubigen. Ferner begeht gemäß § 58, III, Z. 3, eine von den politischen Behörden zu verfolgende Übertretung, die mit einer Geldstrafe von 20 bis 5000 Kč oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu einem Monat zu bestrafen ist, wer wissentlich eine Kandidatenliste unterschreibt, ohne in den Wählerverzeichnissen eingetragen zu sein.

b) Sie müssen spätestens am sechzehnten Tage vor dem Wahltag bis 12 Uhr Mittag dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Es darf auch eine weitere Abschrift der Kandidatenliste vorgelegt werden, deren Übereinstimmung mit der vorgelegten Kandidatenliste vom Vorsitzenden der Kreiswahlkommission zu bestätigen ist. Der Vorsitzende ist verpflichtet, dem Überreicher Tag und Stunde der Einreichung zu bestätigen und ihm sofort eine schriftliche Verständigung darüber zu übergeben, wieviel die Partei als Voranschlag auf die mit der Vervielfältigung der Kandidatenlisten verbundenen Kosten zu erlegen hat. Wenn der Vorsitzende der Kreiswahlkommission oder eine andere hiezu bestimmte Person sich weigert, eine Kandidatenliste anzunehmen oder eine der sonstigen eben erwähnten Pflichten zu erfüllen, begeht er gemäß § 58, I, Z. 1, ein Vergehen, das mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen ist.

c) Sie müssen die Bezeichnung der Partei enthalten. Gemäß § 18, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1933, Slg. Nr. 201, betreffend die Einstellung der Tätigkeit und die Auflösung politischer Parteien darf bei Neuwahlen in die gesetzgebenden Körperschaften die Bezeichnung einer Wahlpartei nicht auf den Namen einer aufgelösten Partei lauten.

d) Sie müssen die Kandidaten in einer mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge enthalten, wobei die einzelnen Kandidaten mit dem Vor- und Zunamen, der Beschäftigung und dem Wohnsitz anzuführen sind. Eine Kandidatenliste für die beiden Teile des Wahlkreises Prag muß auf

derselben Liste, jedoch für jeden Teil (A und B) gesondert die Namen der Kandidaten für beide Teile dieses Wahlkreises enthalten. Eine Partei kann höchstens soviele Personen kandidieren, als in dem Wahlkreis oder dessen Teile Abgeordnete zu wählen sind. Der Landespräsident und der Bezirksvorsteher können nicht kandidiert werden.

e) Sie müssen enthalten die Bezeichnung des Parteibevollmächtigten und seiner Ersatzmänner mit Angabe der genauen Anschrift. Kandidaten können nicht als Parteibevollmächtigte oder als deren Ersatzmänner bezeichnet werden. Wurde in einer Kandidatenliste kein Parteibevollmächtigter und Ersatzmann bezeichnet, so werden der Erstunterfertigte als Bevollmächtigter und die an erster und weiterer Stelle unterschriebenen Wahlberechtigten als dessen Ersatzmänner angesehen.

f) Es ist ihnen beizuschließen die schriftliche, eigenhändig unterfertigte Erklärung aller Kandidaten, daß sie die Kandidatur annehmen, zu welcher Nationalität sie sich bekennen und daß sie mit ihrer Zustimmung in keiner anderen Kandidatenliste und auch in keinem anderen Wahlkreise vorgeschlagen sind. Die Unterschrift jedes Kandidaten ist von zwei Zeugen zu beglaubigen. Weilt ein Kandidat außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik, so ist die gedachte Erklärung nicht erforderlich.

Gemäß § 58, III, Z. 4, begeht derjenige, der wissentlich auf mehreren Kandidatenlisten kandidiert, eine von den politischen Behörden zu verfolgende Übertretung, die mit einer Geldstrafe von 20 bis 5000 Kč oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu einem Monat zu bestrafen ist.

Wenn ein Kandidat auf die Kandidatur verzichtet und hierüber dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission eine beglaubigt unterschriebene Erklärung spätestens am fünften Tage vor der Wahl vorlegt, so hat der Vorsitzende der Kreiswahlkommission den Widerruf der Kandidatur so kundzumachen, daß er baldmöglichst zur öffentlichen Kenntnis gelangt. Wurde die Kandidatur erst nach der Sitzung der Zentralwahlkommission widerrufen, so bleibt der Name des Kandidaten auf den Kandidatenlisten stehen, wird aber bei der Zuweisung der Mandate nicht berücksichtigt (§ 27).

IV. Die Prüfung und Richtigstellung der Kandidatenlisten durch die Kreiswahlkommissionen und durch die Zentralwahlkommission (§§ 24—26.)

A) Das Verfahren bei der Kreiswahlkommission.

Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission trifft die Vorbereitungen für die Entscheidungen der Kreiswahlkommission und hat insbesondere folgende Verfügungen zu treffen: Weist eine Kandidatenliste formelle Mängel auf, z. B. eine ungenügende Anzahl von Unterschriften oder eine größere Anzahl von Kandidaten als zulässig ist, oder ist bei der Unterschrift eines Wahlberechtigten die Gemeinde nicht angeführt,

in der er in den Wählerverzeichnissen eingetragen ist, oder fehlt die Bezeichnung der Partei oder die Gesichtlichmachung der Reihenfolge der Kandidaten oder ist die beglaubigte Zustimmung der Kandidaten nicht beigebracht oder darin nicht angeführt, zu welcher Nationalität sich der Kandidat bekennt u. dgl., so hat er den Bevollmächtigten aufzufordern, diesen Mangel spätestens bis 12 Uhr Mittag des folgenden Tages zu beheben (§ 24).

Die Kreiswahlkommission versammelt sich ohne Einladung am sechzehnten Tage vor dem Wahltag um sechzehn Uhr bei ihrem Vorsitzenden, um die Kandidatenlisten richtigzustellen. Die Kreiswahlkommission hat eine Kandidatenliste für ungültig zu erklären:

1. Wenn auch nach der erwähnten Aufforderung des Vorsitzenden der Kreiswahlkommission an den Bevollmächtigten der Partei die Partei- bezeichnung auf der Kandidatenliste nicht angeführt ist.

2. Wenn die Kandidatenliste auch nach jener Aufforderung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweist.

3. Wenn die Kandidatenliste auf den Namen einer aufgelösten Partei lautet (§§ 11, Abs. 1 und 18, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1933, Sg. Nr. 201).

Die Kreiswahlkommission hat die folgenden Streichungen vorzunehmen:

1. Sie hat einen Kandidaten, der sich auf mehreren Kandidatenlisten findet, in der Liste zu streichen, welcher seine beglaubigte Zustimmung zur Kandidatur nicht angeschlossen war, sonst geht die Entscheidung hierüber an die Zentralwahlkommission über.

2. Sie hat einen Kandidaten, hinsichtlich dessen der Bevollmächtigte trotz Aufforderung die erforderliche beglaubigte Erklärung nicht vorlegt, aus der Kandidatenliste zu streichen.

3. Sie hat die letzten überzähligen Kandidaten auf einer Kandidatenliste zu streichen, wenn der Bevollmächtigte trotz Aufforderung die Kandidatenliste nicht auf die zulässige Anzahl von Kandidaten verringert.

4. Sie hat aus der Kandidatenliste den als Kandidaten aufgestellten Landespräsidenten oder Bezirksvorsteher zu streichen.

Die Verhandlung der Kreiswahlkommission endet um 14 Uhr nachmittags des folgenden Tages und sie entscheidet endgültig. Über die Verhandlung der Kreiswahlkommission wird ein Protokoll aufgenommen, das von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben wird.

B) Das Verfahren bei der Zentralwahlkommission.

Die Vorsitzenden der Kreiswahlkommissionen senden sofort nach ihren Sitzungen Ausfertigungen der Kandidatenlisten mit der Erklärung der Kandidaten und mit den Protokollen über die Verhandlungen der Kommissionen dem Vorsitzenden der Zentralwahlkommission ein. Die Zentral-

wahlkommission versammelt sich ohne Einladung am vierzehnten Tage vor der Wahl um zehn Uhr vormittags im Ministerium des Innern, überzeugt sich zunächst, ob die Kreiswahlkommissionen alle formellen Mängel in den Kandidatenlisten beseitigt haben, und beseitigt die vorgefundenen Mängel. Der Vorsitzende der Zentralwahlkommission hat die folgenden Pflichten zu erfüllen:

1. Er hat, wenn einer der Kandidaten auf mehreren Kandidatenlisten kandidiert ist und in der Sitzung der Zentralwahlkommission keine Einigung der Vertreter der beteiligten Parteien erzielt wurde, den Kandidaten derart zu streichen, daß bloß eine Kandidatur auf einer einzigen Kandidatenliste übrig bleibt.

2. Er hat, wenn mehrere Kandidatenlisten die gleiche oder eine nicht leicht zu unterscheidende Bezeichnung aufweisen, nach Eröffnung der Sitzung der Zentralwahlkommission die Vertreter dieser Parteien aufzufordern, sie spätestens binnen 24 Stunden richtigzustellen.

3. Er hat, wenn Kandidatenlisten, die wahrscheinlich von derselben Partei ausgehen wurden, in verschiedenen Wahlkreisen abweichend bezeichnet sind, nach Eröffnung der Sitzung den Vertreter der Partei aufzufordern, binnen 24 Stunden eine einheitliche Partei- bezeichnung für alle Wahlkreise bekanntzugeben.

4. Er hat allein zu entscheiden und die Reihenfolge der Kandidatenlisten zu bestimmen, wenn die Zentralwahlkommission die erforderlichen Richtigstellungen nicht durchführt oder die Reihenfolge der Kandidatenlisten nicht bestimmt.

5. Er hat das Ergebnis des Verfahrens der Zentralwahlkommission den beteiligten Kreiswahlkommissionen und Parteien mitzuteilen.

Die Zentralwahlkommission hat die folgenden Pflichten zu erfüllen:

1. Sie hat die allfälligen Mängel in den Kandidatenlisten zu beseitigen.

2. Sie hat Kandidatenlisten, die mit dem Namen einer aufgelösten Partei bezeichnet sind, für ungültig zu erklären (§§ 11, Abs. 1, und 18, Abs. 1 des Parteiauflösungs- gesetzes).

3. Sie hat die Bezeichnung der Parteien zu bestimmen, wenn sich die Parteien trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden nicht rechtzeitig über leicht zu unterscheidende Bezeichnungen einigen.

4. Sie hat zu entscheiden, daß Kandidatenlisten, die wahrscheinlich von derselben Partei ausgehen, aber verschieden bezeichnet sind, als Kandidatenlisten verschiedener Parteien angesehen werden, wenn sie trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden nicht durch den Vertreter der Partei einheitlich bezeichnet werden.

5. Sie hat die Reihenfolge der Kandidatenlisten zu bestimmen. Diese Reihenfolge richtet sich, mit der höchsten Stimmenzahl angefangen, nach

der Zahl der gültigen Stimmen, die im ganzen Staatsgebiete bei den letzten Wahlen in das Abgeordnetenhaus für die Kandidatenlisten derselben Partei oder einer solchen Partei abgegeben wurden, deren unmittelbare Fortsetzerin die neue Partei ist oder in der die neue Partei den überwiegenden Bestandteil gebildet hat. Parteien, welche bei den letzten Wahlen in das Abgeordnetenhaus nicht kandidiert haben, folgen in der weiteren Reihenfolge, die unter ihnen von der Zentralwahlkommission durch das Los bestimmt wird. Die Kandidatenlisten aller Parteien werden mit den entsprechenden arabischen Ordnungsnummern nach der derart festgesetzten Reihenfolge versehen.

Die Verhandlung der Zentralwahlkommission endet spätestens um vierzehn Uhr des folgenden Tages. Über die Verhandlung der Kommission wird ein Protokoll aufgenommen, das von allen Anwesenden unterschrieben wird.

V. Die Vervielfältigung der Kandidatenlisten (§ 29).

Die Vorsitzenden der Kreiswahlkommissionen haben die gültigen Kandidatenlisten vervielfältigen zu lassen, auf den vervielfältigten Kandidatenlisten sind anzugeben die Ordnungsnummer, die Parteibezeichnung, alle Kandidaten sowie deren Reihenfolge. Jede Kandidatenliste wird in Form eines Stimmzettels besonderes vervielfältigt, und zwar sämtliche Listen in gleichartiger und gleichgroßer Schrift auf Papier derselben Farbe und Qualität und derselben Ausmaße mit Anbringung des Siegels der Kreiswahlkommission an derselben Stelle. Die Kandidatenlisten für die beiden Teile des Wahlkreises Prag sind in der Form eines gemeinsamen Stimmzettels derart zu vervielfältigen, daß sie abgefordert die Kandidaten für jeden Teil dieses Wahlkreises enthalten. Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission übersendet die vervielfältigten Kandidatenlisten den Gemeindevorstehern mit der Aufforderung, sie allen Wählern zuzustellen. Die mit der Vervielfältigung der Kandidatenlisten verbundenen Kosten werden zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von den Parteien getragen, es sei denn, daß eine Partei in keinem Wahlkreise ein Mandat erlangt hat. Im letzteren Falle trägt die Partei den ganzen mit der Vervielfältigung ihrer Kandidatenlisten verbundenen Aufwand. Für jenen Teil des Aufwandes, den sonst der Staat tragen würde, haften solidarisch die Kandidaten dieser Partei sowie die Wähler, welche die Kandidatenliste unterschrieben haben, und er wird von ihnen im Wege der politischen Exekution eingetrieben, wenn er nicht binnen acht Tagen nach der Aufforderung gezahlt wurde.

Zur Deckung der die Partei treffenden Auslagen für die Vervielfältigung der Kandidatenlisten hat die Partei bei dem Vorsitzenden der Kreis- oder der Zentralwahlkommission spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bis 12 Uhr mittags einen angemessenen, vom Vorsitzenden bekannt-

zugebenden Verschuß im Ausmaße wenigstens der Hälfte der mit der Vervielfältigung der Kandidatenlisten verbundenen Auslagen zu erlegen.

Bei Vorlage der Kandidatenliste durch ihren Bevollmächtigten kann die Partei die Erklärung abgeben, daß sie die amtliche Zustellung ihrer Kandidatenliste an die Wähler entweder in bestimmten politischen Bezirken oder im ganzen Wahlkreise nicht verlange, und kann sich gleichzeitig für diese politischen Bezirke oder für den ganzen Wahlkreis eine bestimmte Anzahl von amtlichen Abdrücken ihrer Kandidatenliste bestellen, deren Zustellung an die Wähler sie selbst besorgt: in solchen Fällen hat sie bloß die mit der Vervielfältigung ihrer Kandidatenlisten verbundenen Auslagen zu tragen. Die Kandidatenlisten, deren Zustellung an die Wähler amtlich zu erfolgen hat, sind in einer Anzahl zu vervielfältigen, welche die Zahl der Wähler des betreffenden Wahlkreises, bzw. der betreffenden politischen Bezirke um ein Fünftel übersteigt. Personen, die ein graphisches Gewerbe betreiben oder in ihm tätig sind, haben die Verpflichtung, den Weisungen der Vorsitzenden der Kreiswahlkommissionen Folge zu leisten, damit die Kandidatenlisten rechtzeitig und richtig vervielfältigt werden (§ 30). Der Inhaber eines graphischen Gewerbes, der diese Pflicht nicht erfüllt, begeht eine von den politischen Behörden zu verfolgende Übertretung, die mit einer Geldstrafe von 20 bis 5000 Kč oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu einem Monat zu bestrafen ist (§ 58, III, Z. 5). Ferner begeht gemäß § 58, II, Z. 4, eine gerichtlich zu verfolgende Übertretung, die mit einer Geldstrafe von 50 bis 5000 Kč oder mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen ist, wer für die Vervielfältigung der Kandidatenlisten unverhältnismäßig hohe Preise verlangt.

Das vierte Hauptstück der Wahlordnung führt den Titel „Die Wahlhandlung“.

I. Der Wahltag, die Wahlzeit, der Wahlort und die Wahlräume (§ 31).

Der Wahltag ist immer ein Sonntag, die Wahlzeit innerhalb des Wahltages beginnt um acht Uhr früh und endet mit einer Stunde, welche von jener politischen Behörde bestimmt wird, welcher die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinde zusteht. Wahlort ist jede Gemeinde, in den Wahlkreisen der Slowakei und Karpathorusslands können Gemeinden mit weniger als 250 Einwohnern der nächsten größeren Gemeinde als Wahlort zugewiesen werden. Die Wahllokalitäten sowie alle Erfordernisse für sie, werden vom Gemeindeamte nach Weisung der Ortskommission beigelegt. Sind in dem Wählerverzeichnis eines Wahlsprengeles mehr als tausend Wähler eingetragen, so ist die Wahl in mehreren Lokalitäten vorzunehmen, und zwar derart, daß einem Lokal nicht mehr als tausend Wähler zugewiesen werden.

II. Die Wahlkundmachung (§ 33).

Spätestens am achten Tage vor dem Wahltag hat die politische Behörde erster Instanz (der Magistrat) eine öffentliche Kundmachung zu erlassen, die bis zum Wahltag angeschlagen sein muß und zu enthalten hat:

a) den Tag, die Anfangs- und die Schlußstunde sowie das Lokal der Wahl, welche Daten auch in ortsüblicher Weise bekannt zu machen sind;
b) die Angabe der kandidierenden Parteien und der nicht amtlich zuzustellenden Kandidatenlisten;

c) die Aufforderung an die Wähler, persönlich an einem angegebenen Orte die Legitimationskarte und die Kandidatenlisten, insoweit sie amtlich zuzustellen sind, zu beheben, soweit dies wegen irgendeines Hindernisses nicht rechtzeitig geschehen ist und hiebei erforderlichenfalls einen urkundlichen Nachweis zur Beglaubigung ihrer Identität vorzulegen.

III. Der Nachweis der Wähler (§ 34).

Personen, die ihr Wahlrecht ausüben wollen, müssen vor der Vornahme des Wahlaktes ihre Berechtigung nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt entweder a) durch den Vorweis einer Legitimationskarte oder b) durch den Vorweis einer ihre Identität beglaubigenden Urkunde.

a) In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern läßt der Gemeindevorsteher jedem Wähler in die Wohnung die ihm vom Vorsitzenden der Kreiswahlkommission übermittelten Kandidatenlisten spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag zugleich mit einer Legitimationskarte zustellen. In den Wahlkreisen der Slowakei und Karpathorußlands wird eine Legitimationskarte auch den Wählern jener Gemeinden zugestellt, die der nächsten größeren Gemeinde zugewiesen sind. In der Legitimationskarte, die von den Gemeindeämtern ausgestellt wird, sind anzuführen: die Ordnungszahl des Wählerverzeichnisses, der Vor- und Name des Wählers, der Tag, die Stunden und das Lokal der Wahl und die wesentlichen Bestimmungen über die Wahlpflicht, über die Art der Abstimmung und über die Strafen. Die Legitimation ist mit dem Gemeindefiegel zu versehen. Verliert ein Wähler die ihm zugestellte Legitimationskarte oder wird sie beschädigt, so ist ihm gegen Nachweis seiner Identität eine andere, deutlich als Duplikat zu bezeichnende Legitimationskarte auszufolgen. Konnte eine Legitimationskarte nicht zugestellt werden, so hat sie der Gemeindevorsteher unter eigener Verantwortung der zuständigen Distriktswahlkommission zu übergeben, bei welcher der Wähler am Wahltag die Ausfolgung der Legitimationskarte, erforderlichenfalls gegen Vorweisung einer Beweisurkunde verlangen kann. Gemäß § 58, II. Z. 3, begehrt eine gerichtlich zu verfolgende Übertretung, die mit einer Geldstrafe von 50 bis 5000 Kč oder mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen ist, wer einer berechtigten Person die Ausfolgung der Legitimationskarte oder eines Stimmzettels verweigert.

b) In den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern werden keine Legitimationskarten zugestellt, und haben sich die Wähler, wenn über ihre Identität Zweifel entstehen, mit einem ihre Identität beglaubigenden urkundlichen Nachweis oder wenn der Wähler solche Belege nicht bei der Hand hat, durch Zeugenschaft zweier Wähler auszuweisen.

IV. Der Zutritt in das Wahllokal (§§ 35—37).

In das Wahllokal haben Zutritt nur die Mitglieder der Wahlkommission, die Hilfskräfte, die Vertrauensmänner, der Vertreter der Aufsichtsbehörde und die Wähler, die in den Wählerverzeichnissen des betreffenden Wahlsprenghs eingetragen sind. Die Wähler müssen jedoch nach Abgabe des Stimmzettels das Wahllokal sofort verlassen.

a) Die politische Behörde hat das Recht, behufs Überwachung der richtigen Durchführung der Wahl ihren Vertreter zu entsenden.

b) Die Distriktswahlkommission muß auf Antrag der Parteien von jeder Partei zwei Wähler als Vertrauensmänner zulassen, welche das Recht haben, dem ganzen Wahlakt bis zur Verkündung des Ergebnisses des Skrutiniums beizuwohnen. Der Antrag muß bei dem Vorsitzenden der Kommission mündlich oder schriftlich vor Beginn der Wahl gestellt werden.

In dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, darf weder agitiert noch eine Agitationskanzlei eingerichtet werden.

V. Die Abstimmung (§§ 38—42).

Die Distriktswahlkommission hat hinsichtlich der Abstimmung die folgenden Pflichten zu erfüllen:

a) Sie untersucht nach ihrer Konstituierung vor Beginn der Wahl die Urne. Als Wahlurne ist lediglich ein solches Behältnis zu verwenden, das sich mit einem Schlosse versperren läßt.

b) Sie übernimmt vom Wähler die Legitimationskarte und stellt fest, ob der Wähler alle Kandidatenlisten, die in der betreffenden Gemeinde amtlich zuzustellen sind, ohne Streichungen und ohne Kennzeichnung besitzt, darf ihm aber die Reihenfolge der Stimmzettel, wie sie der Wähler gebracht hat, nicht ändern. Für fehlende, gestrichene oder sonst gekennzeichnete Listen hat sie ihm andere zu übergeben, damit der Wähler alle Kandidatenlisten besitze, soweit sie ihm amtlich zuzustellen sind. Gemäß § 58, I. Z. 3, begehrt ein Vergehen, das mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen ist, wer einem Wähler ohne dessen ausdrückliche Zustimmung Kandidatenlisten abnimmt oder ihm in diesen Listen Streichungen vornimmt.

c) Sie folgt dem Wähler ein amtliches Kubert aus. Alle Kuberte müssen undurchsichtig, von gleicher Größe, Qualität und Farbe sein und

dürfen kein Unterscheidungszeichen haben. Sie werden von der Gemeinde auf ihre Kosten beigelegt. Gemäß § 58, I. Z. 5, begehrt ein Vergehen, das mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen ist, wer einer Abstimmungskommission ungleiche Abstimmungsküverts ausfolgt.

d) Sie entscheidet bloß dann darüber, ob ein Wähler zur Abgabe des Stimmzettels zugelassen werden soll, wenn 1. über seine Identität ein Zweifel besteht, oder 2. eingewendet wird, daß er bei der Wahl nicht stimmen dürfe. Die Gründe, aus welchen jemand zur Abgabe der Stimme nicht zugelassen werden darf, sind im § 3 der Wahlordnung angeführt. Wird nämlich der Distriktwahlkommission ein amtlicher Beleg darüber vorgelegt, daß ein in den Wählerverzeichnissen eingetragener Wähler am Wahltag nicht Staatsbürger ist oder vom Wahlrecht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse — mit Ausnahme der Konkursöffnung und des Ausgleichsverfahrens — oder auf Grund einer Entscheidung des Wahlgerichtes, daß er unberechtigterweise in die Wählerverzeichnisse eingetragen wurde, ausgeschlossen ist, so darf er nicht zur Stimmgabe zugelassen werden. Solche Einwendungen können von den Mitgliedern der Wahlkommission oder den Vertrauensmännern der Parteien insoweit erhoben werden, als der Stimmzettel des Bürgers, dessen Recht bestritten wird, noch nicht in die Urne gelegt worden ist. Die Entscheidung der Wahlkommission hat in der Regel zu erfolgen, bevor der nächste Wähler zur Abgabe des Stimmzettels zugelassen wird. Stellt der Wähler das Verlangen, Belege über seine Wahlberechtigung vorlegen zu dürfen, so kann er dies spätestens vor Schluß der Abstimmung tun.

e) Sie achtet auf die richtige Abgabe der Stimmzettel und überwacht die Einhaltung der Ordnung im Wahllokal. Den Mitgliedern der Kommission ist es nicht gestattet, Stimmzettel zu berichtigen oder zu ergänzen, selbst wenn sie darum vom Wähler ersucht worden sind.

f) Sie stellt durch Befragen fest, ob Personen, die ihr Wahlrecht in Begleitung eines Wählers ausüben, den Begleiter frei gewählt haben und ob sie seinen Vor- und Zunamen kennen und trägt diese Art der Wahl besonders im Wahlprotokolle ein.

g) Sie macht die Abgabe des Stimmzettels in zwei Ausfertigungen der Wählerverzeichnisse ersichtlich.

h) Sie kann, falls Umstände eintreten, die den Beginn der Wahlhandlung, ihre Fortsetzung oder ihre Beendigung unmöglich machen, die Wahlzeit verlängern oder die Durchführung der Wahlen auf eine spätere Stunde verschieben. Eine solche Verfügung muß sofort in ortsüblicher Weise öffentlich kundgemacht werden. Handelt es sich um die Unterbrechung einer bereits begonnenen Wahlhandlung, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den schon abgegebenen Stimmzetteln von der Wahlkom-

mission zu versiegeln und die Unversehrtheit der Siegel bei der Wiederaufnahme der Wahl protokolllarisch festzustellen.

Die Wähler haben sich zur Stimmenabgabe mit allen Kandidatenlisten, die ihnen zugestellt wurden, einzufinden. In einem Raume, der so abgeteilt ist, daß der Wähler nicht beobachtet werden kann, legt dieser selbst den Stimmzettel in das Kubert, worauf er vor der Kommission das Kubert in die Wahlurne wirft und die Kandidatenlisten, die ihm übrig geblieben sind, in ein besonderes Behältnis ablegt. Blinde Personen und solche, die wegen eines körperlichen Gebrechens den Stimmzettel nicht selbst abgeben können, üben ihr Wahlrecht in Begleitung eines Wählers aus, mit dem sie den gemeinsamen Haushalt teilen, oder in Begleitung eines Wählers, den sie sich frei als Begleiter gewählt haben. Dieser Begleiter gibt den Stimmzettel, eventuell die Legitimation seines Vollmachtgebers, ab. Der Wähler darf die Kandidatenliste irgendeiner Partei abgeben. Streichungen, Vorbehalte und andere Änderungen haben keine Wirkung (System der strengen Bindung des Wählers an die Kandidatenlisten). Nach Ablauf der Wahlzeit wird das Wahllokal geschlossen, doch haben noch alle Wähler, die sich im Wahllokal oder in dem von der Wahlkommission für die Wähler bestimmten Warteraum oder unmittelbar vor dem Wahllokal befinden, zu wählen, worauf der Vorsitzende der Wahlkommission die Abstimmung für geschlossen erklärt.

Am Vortage der Wahl von 14 Uhr an und am Wahltag bis zum Ablaufe einer Stunde nach der Schlußstunde der Wahl ist der Verkauf, der Ausschank oder die Verabreichung alkoholhaltiger Getränke verboten (§ 32). Nach § 58, I. Z. 7, begehrt ein Vergehen, das mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen ist, wer das Verbot des Ausschankes, des Verkaufes und der Verabreichung alkoholhaltiger Getränke nicht beachtet.

Das fünfte Hauptstück der Wahlordnung führt den Titel „Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses“.

I. Die Stimmenzählung (§ 43).

Nach Schluß der Abstimmung verbleiben im Wahllokal außer den Kommissionsmitgliedern, dem Vertreter der Aufsichtsbehörde und den Hilfskräften bloß die Vertrauensmänner der Wahlparteien. Die Wahlkommission entnimmt der Urne die Umschläge mit den Stimmzetteln, zählt sie zusammen und vergleicht die Anzahl der Umschläge mit den Vormerkungen in den Wählerverzeichnissen. Sodann scheidet sie die ungültigen Zettel aus, verteilt die Stimmzettel nach den Wahlparteien und ermittelt das Wahlergebnis durch zweifache schriftliche Vormerkung. Dabei hat jedes Kommissionsmitglied das Recht, in die Stimmzettel Einsicht zu nehmen. Zu Gunsten der Kandidatenliste einer Partei werden auch solche Stimmzettel gezählt, auf denen die Namen von Kandidaten gestrichen oder geändert

sind. Ungültig sind a) Stimmzettel, welche sich nicht auf einer von der Kreiswahlkommission ausgegebenen Druckform befinden, b) Stimmzettel, die als Kandidatenlisten mehrerer Parteien in einen Umschlag gegeben wurden, c) Stimmzettel, die für eine Kandidatenliste abgegeben wurden, welche mit dem Namen einer aufgelösten Partei bezeichnet ist (§§ 11, Abs. 1, und 18, Abs. 1 des Parteiaufhebungsgesetzes).

II. Das Wahlprotokoll (§ 44).

Über das Wahlergebnis wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufgenommen. In diesem sind die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, des Vertreters der Behörde und der Vertrauensmänner, der Beginn und der Schluß, eine Unterbrechung der Wahl, alle Beschlüsse der Wahlkommission mit kurzer Begründung sowie den Verlauf der Wahl betreffende wichtigere Umstände, ferner das Wahlergebnis mit Angabe der Summe der für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen zu verzeichnen. In der Summe sind die von der Wahlkommission als gültig erkannten Stimmen anzugeben; die Summe der ungültigen Stimmen ist abgesondert anzuführen. Im Protokoll ist ausdrücklich anzuführen, wieviel Wähler wahlberechtigt waren, wieviel sich an der Wahl tatsächlich beteiligt haben und wieviel hievon männlichen, wieviel weiblichen Geschlechtes waren. Das Protokoll führt ein zur Wahl zugezogener Gemeindebeamter oder eine andere Hilfskraft oder ein vom Vorsitzenden der Kommission hiezu bestimmtes Kommissionsmitglied. Dieses Protokoll sowie die Wähler- und die Abstimmungsverzeichnisse sind von allen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

III. Die Mitteilung des Wahlergebnisses (§ 45).

Die Distriktwahlkommission übermittelt ohne Verzug ein Protokoll unmittelbar an den Vorsitzenden der Kreiswahlkommission, das zweite an die politische Behörde erster Instanz (Magistrat), welcher sie das Ergebnis der Abstimmung überdies telegraphisch oder telephonisch mitteilt. In Gemeinden mit mehreren Wahllokalen übergeben die Distriktwahlkommissionen die Protokolle jener Kommission, in deren Sprengel das Gemeindeamt liegt. Diese Kommission stellt auf Grund der von den Distriktwahlkommissionen ermittelten Wahlergebnisse das Wahlergebnis für die ganze Gemeinde zusammen und teilt es dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission mit der einen Ausfertigung aller Protokolle und der politischen Behörde erster Instanz mit der zweiten Ausfertigung mit. Das Ergebnis der Wahlen im Sprengel der politischen Behörde erster Instanz (Magistrat) teilt der Vorstand dieser Behörde sofort dem Ministerium des Innern mit. Die Legitimationskarten und Stimmzettel, die Umschläge und Abstimmungsverzeichnisse sowie die Belege sind von der Distriktwahlkommission in Umschlägen zu versiegeln und beim Gemeindeamte zu hinterlegen.

IV. Das erste Skrutinium (§ 46).

Das erste Skrutinium wird in jedem Wahlkreise von der Kreiswahlkommission durchgeführt. Die Kreiswahlkommission tritt an ihrem Sitze ohne Einladung am zweiten Tage (Dienstag) nach der Wahl um 10 Uhr vormittags zusammen. Die Zuweisung der Mandate durch die Kreiswahlkommission geht auf folgende Weise vor sich:

a) Die Kommission stellt zunächst auf Grund der von den Wahlkommissionen in den Gemeinden eingelangten Protokolle und auf Grund der amtlichen Berichte der politischen Behörden erster Instanz die Summe aller für die einzelnen Parteien im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen fest.

b) Sie berechnet hierauf die Wahlzahl. Die Wahlzahl ergibt sich dadurch, daß die Summe aller für sämtliche Parteien im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der Mandate, die in dem betreffenden Wahlkreise nach Art. I der Wahlordnung zu vergeben sind, geteilt wird. Die sich bei der Teilung ergebende ganze Zahl ohne Bruchteile ist die Wahlzahl.

c) Sie berechnet schließlich die Zahl der auf jede einzelne im Wahlkreise kandidierende Partei entfallenden Mandate dadurch, daß die Summe der für jede Kandidatenliste abgegebenen Stimmen durch die Wahlzahl geteilt wird und jeder Partei soviel Mandate zugewiesen werden, als die Wahlzahl in der Summe der für diese Partei abgegebenen Stimmensumme enthalten ist.

V. Die gewählten Kandidaten (§ 47).

Die Kandidaten der einzelnen Wahlparteien erhalten die ihr zugewiesenen Mandate nach jener Reihenfolge, wie sie auf der Kandidatenliste angeführt sind. Weicht die gedruckte Kandidatenliste von der bei der Kreiswahlkommission überreichten Kandidatenliste ab, so gilt der Inhalt und die Reihenfolge der letzteren Kandidatenliste. Hat eine Partei nicht soviel Kandidaten namhaft gemacht, als ihr nach dem Ergebnis des ersten Skrutiniums Mandate gebühren, so erhält sie bloß soviel Mandate, als sie Personen kandidiert hat.

VI. Protokoll der Kreiswahlkommission (§ 48).

Über die Verhandlungen der Kreiswahlkommission wird ein Protokoll in zwei Ausfertigungen aufgenommen, das alle Anwesenden unterschreiben. In dem Protokolle sind die Berechnung der Wahlzahl, der Vorgang bei der Zuweisung der Mandate, sowie die bei der Teilung der Summe der Stimmen durch die Wahlzahl entstandenen Reste und die Zahl der den Parteien zugewiesenen Mandate anzuführen. Der Vorsitzende der Kreiswahlkom-

mission übermittelt eine Ausfertigung des Protokolles sofort unmittelbar dem Ministerium des Innern, welchem er gleichzeitig dessen Inhalt telegraphisch mitteilt.

VII. Die Prüfung der Ergebnisse des ersten Skrutiniums durch die Zentralwahlkommission (§§ 49, al. 1, und 50).

Die Zentralwahlkommission tritt ohne Einladung bei ihrem Vorsitzenden am achten Tage nach den Wahlen um 10 Uhr vormittags zusammen. Der Vorsitzende der Zentralwahlkommission erstattet Bericht darüber, ob beim ersten Skrutinium richtig vorgegangen wurde und ob das erste Skrutinium nicht deshalb berichtigt werden muß, weil ein Irrtum in den Berechnungen unterlaufen ist. In diesem Falle berichtigt die Zentralwahlkommission unmittelbar das Ergebnis des ersten Skrutiniums.

VIII. Die beim zweiten Skrutinium zu berücksichtigenden Parteien (§§ 49, Abs. 2, und 51).

Die Zentralwahlkommission stellt nach den von den Kreiswahlkommissionen eingelangten Protokollen die Zahl der Mandate fest, welche beim ersten Skrutinium unbesezt geblieben sind und deshalb im zweiten Skrutinium zu besetzen sind. Parteien, welche kandidiert haben, werden bei der Zuteilung der Mandate im zweiten Skrutinium nur unter den folgenden Voraussetzungen berücksichtigt:

a) Sie müssen spätestens vor Eröffnung des zweiten Skrutiniums durch ihre Mitglieder in der Zentralwahlkommission bzw. durch ihre Vertrauensmänner dem Vorsitzenden der Kommission Kandidatenlisten überreichen, die in beliebiger Anzahl Namen von Kandidaten, jedoch nur von solchen enthalten können, die von diesen Parteien in einem Wahlkreis kandidiert und beim ersten Skrutinium nicht gewählt worden sind. Die Namen der Kandidaten müssen genau aneinandergereiht und mit arabischen Ziffern versehen sein. Nach Übergabe der Kandidatenlisten dürfen diese oder ihre Reihenfolge nur von der Zentralwahlkommission deshalb geändert werden, weil beim ersten Skrutinium ein Irrtum unterlaufen ist.

b) Sie müssen wenigstens in einem Wahlkreise oder in einem Teile des Wahlkreises Prag 20.000 und im ganzen Staate wenigstens 120.000 gültige Stimmen erreicht haben.

IX. Das zweite Skrutinium (§ 52).

Das zweite Skrutinium wird von der Zentralwahlkommission in folgender Weise durchgeführt:

a) Sie berechnet zunächst die Zahl der im zweiten Skrutinium zu besetzenden Mandate. Diese Berechnung erfolgt, indem die Summe der auf die beim zweiten Skrutinium zu berücksich-

tigenden Parteien entfallenden Stimmenreste durch den einfachen Durchschnitt der Wahlzahlen aller Wahlkreise geteilt wird. Die bei dieser Teilung sich ergebende Zahl ohne Bruchteile stellt die Anzahl der beim zweiten Skrutinium zu besetzenden Mandate dar. Ist die auf diese Weise bestimmte Anzahl der Mandate gleich oder größer als die Anzahl der noch unbesezten Mandate, so entfällt das dritte Skrutinium.

b) Hierauf ermittelt sie die Wahlzahl für das zweite Skrutinium. Diese Ermittlung erfolgt, indem die bereits erwähnte Stimmenrestsumme durch die um eins vermehrte Anzahl der im zweiten Skrutinium zu besetzenden Mandate geteilt wird. Die bei der Teilung sich ergebende ganze Zahl ohne Bruchteile ist die Wahlzahl.

c) Sie nimmt schließlich die Zuweisung der im zweiten Skrutinium zu besetzenden Mandate an die einzelnen im zweiten Skrutinium zu berücksichtigenden Parteien vor. Jede Partei erhält soviel Mandate, wievielmals die Wahlzahl in der Summe der für diese Partei in allen Wahlkreisen ausgewiesenen Stimmenreste enthalten ist. Wurde bei diesem Vorgange um ein Mandat mehr besetzt als zu besetzen war, so wird das überschüssige Mandat jener Partei abgerechnet, welche beim zweiten Skrutinium den kleinsten Teilungsrest und bei gleichem Reste die kleinere Stimmenzahl in der ganzen Republik aufgewiesen hat; ist auch die Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los. Wurden hingegen bei dem erwähnten Vorgange oder deshalb, weil eine Partei weniger Kandidaten angemeldet hat, als Mandate auf sie entfallen, nicht alle Mandate besetzt, so weist die Kommission Mandat für Mandat der Reihenfolge nach jenen Parteien zu, welche den größten Teilungsrest aufweisen. Bei Gleichheit der Reste wird das Mandat jener Partei zugewiesen, welche die größere Summe der Reste im zweiten Skrutinium hat. Sind diese Summen der Reste gleich, so wird das Mandat der Partei zugewiesen, welche in der ganzen Republik mehr Stimmen erhalten hat; ist die Zahl gleich, so entscheidet das Los.

X. Das dritte Skrutinium (§ 53).

Die im zweiten Skrutinium nicht besetzten Mandate werden im dritten Skrutinium von der Zentralwahlkommission auf folgende Weise besetzt:

a) Sie teilt zunächst die Parteien, die beim zweiten Skrutinium berücksichtigt wurden, in zwei Gruppen, nämlich in die Gruppen I und II. Die Gruppe I bilden die Parteien, auf deren Kandidatenlisten die absolute Mehrheit der Kandidaten einer oder mehreren nationalen Minderheiten, der deutschen, magyarischen oder polnischen, angehört. Für die Frage, welcher von diesen Minderheiten eine Kandidatenliste zugezählt werden soll, ist die Nationalität entscheidend, zu

welcher sich der größere Teil der Kandidaten derselben Partei gemeldet hat; haben sich die Kandidaten zu verschiedenen nationalen Minderheiten in gleicher Zahl gemeldet, so entscheidet das Los. Die Gruppe II bilden alle übrigen Parteien.

b) Sie teilt ferner nach denselben Grundsätzen die Parteien, die beim zweiten Skrutinium nicht berücksichtigt wurden, in die Gruppen A und B. Hierbei werden der Gruppe A bloß jene Parteien zugezählt, bei denen national gleiche Gruppen in die Gruppe I eingereiht wurden, wogegen die übrigen Parteien der Gruppe B zugezählt werden.

c) Sie ermittelt die Wahlzahl für die Zuweisung der im dritten Skrutinium zu vergebenden Mandate an die Gruppen I und II dadurch, daß sie die Reste der gültigen Stimmen sämtlicher Parteien, die im zweiten Skrutinium nicht berücksichtigt wurden, also die Reste der gültigen Stimmen der Parteien der Gruppen A und B, aus der ganzen Republik zusammenzählt und die Summe dieser Reste durch die Zahl der noch unbefetzten Mandate teilt. Die sich durch diese Teilung ergebende ganze Zahl ohne Bruchteile ist die fragliche Wahlzahl. Es werden nur die Reste der gültigen Stimmen der im zweiten Skrutinium nicht berücksichtigten Parteien, nicht aber etwa alle auf diese Parteien entfallenden gültigen Stimmen zu der fraglichen Berechnung herangezogen, weil es vorkommen kann, daß eine Partei in einem oder in mehreren Wahlkreisen ein Mandat, aber im ganzen Staate nicht die Zahl von wenigstens 120.000 gültigen Stimmen erlangt hat. In einem solchen Falle sind jene Kandidaten der Partei gewählt, welche im ersten Skrutinium die Wahlzahl erreicht haben, die Partei hat aber keinen Anspruch auf eine Beteiligung an der Verteilung der Mandate im zweiten Skrutinium. Es werden also nur die Reste der Stimmen, welche für diese Partei abgegeben worden sind, beim dritten Skrutinium herangezogen, nicht aber jene für die Partei abgegebenen Stimmen, für welche bereits im ersten Skrutinium ein Mandat zugeteilt wurde.

d) Sie nimmt die Zuweisung der im dritten Skrutinium zu vergebenden Mandate an die Gruppen I und II, also an die Gruppen der im zweiten Skrutinium berücksichtigten Parteien, auf folgende Weise vor: Die Summe der Reste der gültigen Stimmen der in die Gruppe A gehörenden Parteien wird durch die erwähnte Wahlzahl geteilt und die sich bei dieser Teilung ergebende ganze Zahl stellt dar die Zahl der Mandate, welche im dritten Skrutinium der Gruppe I zugewiesen wird. Die Summe der Reste der gültigen Stimmen der in die Gruppe B gehörenden Parteien wird durch die erwähnte Wahlzahl geteilt und die sich bei dieser Teilung ergebende ganze Zahl stellt dar

die Zahl der Mandate, welche im dritten Skrutinium der Gruppe II zugewiesen wird. Im dritten Skrutinium werden also die Reste der gültigen Stimmen, welche auf die im zweiten Skrutinium nicht berücksichtigten Parteien entfallen, nur behufs Zuweisung der im dritten Skrutinium zu vergebenden Mandate an die im zweiten Skrutinium berücksichtigten Parteien herangezogen.

e) Sie ermittelt die Wahlzahl für die Zuweisung der im dritten Skrutinium auf die Gruppen I und II entfallenen Mandate an die einzelnen Parteien dieser Gruppen in folgender Weise: Die Summe der in der ganzen Republik auf die Parteien der Gruppe I entfallenden Stimmen wird geteilt durch die um eins vermehrte Zahl der dieser Gruppe im dritten Skrutinium zugewiesenen Mandate und die sich bei dieser Teilung ergebende ganze Zahl ist die Wahlzahl hinsichtlich der Zuweisung der auf die Gruppe I im dritten Skrutinium entfallenen Mandate an die einzelnen Parteien dieser Gruppe. Die Summe der in der ganzen Republik auf die Parteien der Gruppe II entfallenen Stimmen wird geteilt durch die um eins vermehrte Zahl der dieser Gruppe im dritten Skrutinium zugewiesenen Mandate und die sich bei dieser Teilung ergebende ganze Zahl ist die Wahlzahl hinsichtlich der Zuweisung der auf die Gruppe II im dritten Skrutinium entfallenen Mandate an die einzelnen Parteien dieser Gruppe.

f) Sie nimmt die Zuweisung der auf die Gruppen I und II im dritten Skrutinium entfallenen Mandate an die einzelnen Parteien dieser Gruppen in folgender Weise vor: Die Summe der auf jede Partei der Gruppe I in der ganzen Republik entfallenen Stimmen wird geteilt durch die für diese Gruppe ermittelte Wahlzahl und jede Partei der Gruppe I erhält soviele Mandate zugewiesen, als sich bei diesen Teilungen ganze Zahlen ergeben. Die Summe der auf jede Partei der Gruppe II in der ganzen Republik entfallenen Stimmen wird geteilt durch die für diese Gruppe ermittelte Wahlzahl und jede Partei der Gruppe II erhält soviele Mandate zugewiesen, als sich bei diesen Teilungen ganze Zahlen ergeben. Wurden auf diese Weise mehr oder weniger Mandate vergeben als zu vergeben sind, so ist unter Berücksichtigung des größten Teilungsrestes so wie beim zweiten Skrutinium vorzugehen.

XI. Die im zweiten und dritten Skrutinium gewählten Kandidaten (§ 54).

Von den einzelnen Parteien sind im zweiten und dritten Skrutinium die Kandidaten nach der Zahl der auf die Partei entfallenden Mandate in jener Reihenfolge zu Abgeordneten gewählt, wie sie in den für das zweite Skrutinium überreichten Kandidatenlisten angeführt sind.

XII. Das Wahlprotokoll und die Verlautbarung der Wahl (§ 55).

Über die Verhandlung der Zentralwahlkommission wird ein Protokoll aufgenommen, das alle Mitglieder unterschreiben. In ihm ist anzuführen, welche Kandidaten beim Skrutinium als gewählte Abgeordnete erklärt wurden.

Das im § 17 B.-U. in Aussicht genommene Gesetz über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen in den Senat ist das Gesetz vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 124 über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senates in der Fassung des Gesetzes vom 15. Oktober 1925, Slg. Nr. 206 und des Gesetzes vom 11. April 1935, Slg. Nr. 58. § 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß, wenn die Wahlen in beide Häuser längstens vier Wochen nacheinander stattfinden, niemand in beide Häuser kandidieren darf. Die entgegen dieser Bestimmung erfolgte Wahl eines Kandidaten ist ungültig. Wenn sonst jemand, der bereits Mitglied des Abgeordnetenhauses ist, zum Senator oder umgekehrt jemand, der bereits Mitglied des Senates ist, in das Abgeordnetenhaus gewählt wird, so behält er das Mandat in jenem Hause, zu dessen Mitglied er später gewählt wurde. Die Wahlkreise für den Senat werden aus den Wahlkreisen für das Abgeordnetenhaus gebildet und zwar bestehen für den Senat zwölf Wahlkreise, die im § 9 des erwähnten Gesetzes mit Angabe der Zahl der auf sie entfallenden Mandate umschrieben werden. Im übrigen gelten gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senates für die Wahlen in den Senat die Bestimmungen der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus, insoweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Nach Art. II des Gesetzes vom 11. April 1935, Slg. Nr. 58, mit welchem der § 6 des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senates, ergänzt wurde, richtet sich auch die Reihenfolge der Kandidatenlisten für den Senat, mit der höchsten Stimmenzahl angefangen, nach der Zahl der gültigen Stimmen, die im ganzen Staatsgebiete bei den letzten Wahlen in das Abgeordnetenhaus für die in Betracht kommenden Parteien abgegeben wurden. Beim zweiten Skrutinium für die Wahlen in den Senat werden nur die Stimmen einer solchen Partei berücksichtigt, die wenigstens in einem Wahlkreise mindestens 35.000 und im ganzen Staate wenigstens 120.000 gültige Stimmen erreicht haben. Die bei den Wahlen in den Senat gewählten Kandidaten erhalten gemäß § 1 des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senates vom Minister des Innern einen Beglaubigungsschein ausgestellt, der den Gewählten zum Eintritt in den Senat und zur Beteiligung an dessen Verhandlungen berechtigt. Ebenso erhalten die bei den Wahlen in das Abgeordnetenhaus gewählten Kandidaten gemäß § 55, Abs. 3 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus vom Minister des Innern einen

Beglaubigungsschein ausgestellt. Die gewählten Senatoren und Abgeordneten haben dann in der konstituierenden Sitzung ihres neu gewählten Hauses in der bereits dargelegten Weise das Gelöbniß abzulegen. Mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Hauses, nämlich mit der Ablegung des Gelöbnisses der Mitglieder des Hauses und mit der Wahl der Funktionäre des Hauses, ist der Übergang der nach der Verfassungsurkunde in Betracht kommenden Zuständigkeiten an das neu gewählte Haus vollendet. Die Durchführung des Wahlverfahrens hinsichtlich eines Hauses der Nationalversammlung hat gewöhnlich das Ergebnis, daß ein teilweiser Wechsel der Mitglieder des Hauses eintritt, der jedoch einen Wechsel des einen Inhabers der Befehl-Herrschermacht bedeutet, da eben nunmehr eine andere, nämlich eine anders zusammengesetzte, Körperschafts-Gesamtheit, vorhanden ist als früher. Als bloße Grenzfälle von Ergebnissen der Wahlen in eines der beiden Häuser kommen in Betracht ein vollständiger Wechsel aller Mitglieder des Hauses, so daß kein früheres Mitglied des Hauses nunmehr noch Mitglied des Hauses ist, und eine vollständige Übereinstimmung des neu gewählten Hauses mit dem früheren Hause hinsichtlich seiner Mitglieder. Im letzteren Falle würde zwar ein Wahlverfahren mit dem Zwecke des Überganges der Befehl-Herrschermacht an einen neuen Inhaber stattgefunden haben, aber dieser Zweck wäre nicht erfüllt worden, es hätte also in Wahrheit kein Übergang der Befehl-Herrschermacht an einen neuen Inhaber kraft der bestehenden Verfassung stattgefunden. Nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik können entweder gleichzeitig beide Häuser neu gewählt werden — nämlich im Falle der Auflösung beider Häuser — oder es kann in einem besonderen Zeitpunkte nur eines der beiden Häuser neu gewählt werden. In beiden Fällen findet ein Übergang des Hauptstaates in einen ihm gleichen Staat durch einen Wechsel des Inhabers der Befehl-Herrschermacht statt, wofür die Wahlen wenigstens zu einem teilweisen Wechsel der Mitglieder der Häuser oder des einen Hauses geführt haben, da auch im Falle der bloßen Neuwahl eines der beiden Häuser mit einem teilweisen Wechsel seiner Mitglieder die betreffende Körperschafts-Gesamtheit eine andere ist als früher, somit auch die Nationalversammlung, welche als Zweierheit von Häusern die Befehl-Herrschermacht inne hat, eine andere ist, als früher.

Indes findet im Sinne der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik ein Wechsel von Mitgliedern eines der beiden Häuser, somit eine Änderung seiner Zusammensetzung und also ein Übergang der Befehl-Herrschermacht an eine neue, nämlich anders zusammengesetzte Körperschafts-Gesamtheit, nicht bloß auf Grund von Wahlen statt, sondern auch dadurch, daß innerhalb der Wahlperioden der Häuser ohne ihre Auflösung einzelne Mitglieder eines Hauses ihr Mandat verlieren und an ihre Stelle andere Personen treten bzw. ihre Mandate bis zum Ablaufe der Wahlperiode bzw.

bis zur Auflösung des betreffenden Hauses unbesetzt bleiben. Mandatsverlustgründe sind Tatbestände, an deren Eintritt ein Gesetz den Verlust des Mandates in einem Hause der Nationalversammlung knüpft. Solche Mandatsverlustgründe sind aber nicht bloß in der Verfassungsurkunde bzw. gemäß Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Durchführungsgesetzen zur Verfassungsurkunde formuliert, sondern auch in anderen Gesetzen, und zwar im Widerspruche zu der Verfassungsurkunde. Man kann deshalb „Mandatsverlustgründe nach der Verfassungsurkunde“ von „Mandatsverlustgründen nach anderen Gesetzen“ unterscheiden. Ein Mandatsverlustgrund stellt ferner entweder einen Tatbestand dar, der den Verlust der Mandate sämtlicher Mitglieder eines der beiden Häuser zur Folge hat („universeller Mandatsverlustgrund“) oder einen Tatbestand, der den Verlust des Mandates eines Teiles der Mitglieder eines der beiden Häuser zur Folge hat („partieller Mandatsverlustgrund“) oder einen Tatbestand, der den Verlust des Mandates eines einzelnen Mitgliedes eines der beiden Häuser zur Folge hat („individueller Mandatsverlustgrund“). Eine Mandatsverlustgrund ist ferner entweder ein „auf einer Wahlungültigkeit beruhender Mandatsverlustgrund“ oder ein — wie man kurz sagen kann — „nachträglicher Mandatsverlustgrund“.

I. Mandatsverlustgründe nach der Verfassungsurkunde.

A. Universelle Mandatsverlustgründe.

1. Der Ablauf der Wahlperiode eines der beiden Häuser (§§ 11 und 16 B.-U.).
2. Die Auflösung eines der beiden Häuser (§ 31 B.-U.).

Diese universellen Mandatsverlustgründe sind nachträgliche Mandatsverlustgründe. Ihr Eintritt hat Neuwahlen zur Folge.

B. Partielle bzw. individuelle Mandatsverlustgründe

Nach § 19 B.-U. entscheidet das Wahlgericht über die Gültigkeit der Wahlen in die Nationalversammlung, womit dem Wahlgerichte auch die Zuständigkeit verliehen wird, Mandate wegen Ungültigkeit der Wahl abzuerkennen. Nach § 8, Z. 3 des Gesetzes vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 125, über das Wahlgericht in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 145, entscheidet das Wahlgericht über Beschwerden gegen die Wahlen in die Nationalversammlung. Eine solche Beschwerde kann gemäß § 11 b) erhoben werden wegen eines ungesetzlichen Vorganges im Wahlverfahren. Einer solchen Beschwerde ist stattzugeben, wenn bewiesen wurde, daß der ungesetzliche Vorgang das endgültige Ergebnis der Wahl beeinflussen konnte.

Wird einer solchen Beschwerde stattgegeben, so erklärt das Wahlgericht in dem Erkenntnis, inwieweit die Wahl behoben wird und bestimmt nach den Umständen des Falles, wer an Stelle desjenigen, dessen Wahl behoben wurde, gewählt wurde. Dieser Mandatsverlustgrund, der auf der Ungültigkeit einer Wahl beruht, kann ein individueller Mandatsverlustgrund sein, unter Umständen aber auch ein partieller Mandatsverlustgrund, nämlich dann, wenn die Behebung der ungesetzlichen Wahl dazu führt, daß einige gewählte Kandidaten, z. B. alle aus einer besonderen Liste gewählten Kandidaten, ihre Mandate verlieren. Der Mandatsverlust hat in diesem Falle immer die Folge, daß kraft Entscheidung des Wahlgerichtes das für eine besondere Person verlorene Mandat jemandem anderen zugewiesen wird, der aber keineswegs Kandidat auf derselben Liste gewesen sein muß, wie jener, der das Mandat verliert.

c) Individuelle Mandatsverlustgründe.

1. Der Tod eines Mitgliedes eines Hauses.

2. Die Wahl eines Mitgliedes eines der beiden Häuser zum Mitgliede des andern Hauses. Nach § 18 B.-U. darf niemand zugleich Mitglied beider Häuser sein. Nach § 1 des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senates behält ein Mitglied eines der beiden Häuser, welches zum Mitgliede des andern Hauses gewählt wurde, das Mandat in jenem Hause, zu dessen Mitglied es später gewählt wurde, verliert also das Mandat in jenem Hause, zu dessen Mitglied es früher gewählt wurde. Nach § 8, Z. 2 des Gesetzes über das Wahlgericht prüft und beglaubigt das Wahlgericht die Wahlen der Mitglieder der Nationalversammlung, wobei es gemäß § 10 auch zu prüfen hat, ob nicht durch die Wahl ein Mitglied eines Hauses zum Mitgliede eines andern Hauses gewählt wurde. Ist dies der Fall, so bestimmt das Wahlgericht nach § 21 denjenigen, der das in Verlust geratene Mandat erhält, das ist der in Frage kommende Ersatzmann. Dieser Mandatsverlustgrund ist, obwohl über ihn das Wahlgericht entscheidet, ein nachträglicher Mandatsverlustgrund, denn er beruht nicht darauf, daß das in Verlust geratene Mandat in einer ungültigen Wahl erworben wurde, sondern darauf, daß nachträglich eine Unvereinbarkeit eingetreten ist.

3. Die Ungültigkeit der Wahl. Nach § 19 B.-U. entscheidet das Wahlgericht über die Gültigkeit der Wahl. Nach § 8, Z. 2 des Gesetzes über das Wahlgericht prüft und beglaubigt das Wahlgericht die Wahlen in die Nationalversammlung und hat hiebei gemäß § 10 auch zu prüfen, ob nicht jemand, der nicht wählbar ist, gewählt wurde. Ist dies der Fall, so hat das Wahlgericht gemäß § 21 die Wahl des betreffenden Kandidaten für ungültig zu erklären und nach den Umständen des Falles zu bestimmen, wer an Stelle desjenigen, dessen Wahl behoben wurde, gewählt wurde.

Hiebei kommt nur ein Ersatzmann aus derselben Kandidatenliste in Frage. Gemäß § 8, Z. 3 des Gesetzes über das Wahlgericht entscheidet ferner das Wahlgericht über Beschwerden gegen die Wahlen in die Nationalversammlung. Eine solche Beschwerde kann gemäß § 11 c) und d) erhoben werden, weil der Gewählte zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder weil von der Behörde die Wählbarkeit eines Gewählten in ungesetlicher Weise bestritten wurde. Wird einer Beschwerde wegen Mangels der Wählbarkeit jemandes stattgegeben, so erklärt das Wahlgericht gemäß § 20, Abs. 2 des Gesetzes, inwieweit die Wahl behoben wird und bestimmt nach den Umständen des Falles, wer an Stelle desjenigen, dessen Wahl behoben wurde, gewählt wurde, die so bestimmte Person kann nur ein Ersatzmann aus derselben Kandidatenliste sein. Wird einer Beschwerde wegen ungesetzlicher Bestreitung der Wählbarkeit stattgegeben, so erklärt das Wahlgericht gemäß § 20, Abs. 3 des Gesetzes denjenigen, dessen Wählbarkeit zu Unrecht bestritten wurde, für gewählt und hebt die Wahl desjenigen, der an dessen Stelle ungesetzlich für gewählt erklärt wurde.

4. Der Verzicht eines Mitgliedes eines Hauses auf sein Mandat. Gemäß § 21 B.-U. können die Mitglieder beider Häuser jederzeit auf ihr Mandat verzichten.

5. Die Verweigerung der Ablegung des Gelöbnisses oder die Ablegung des Gelöbnisses mit einem Vorbehalte. Diese Tatsachen haben nach § 22, Abs. 3 B.-U., ohne weiteres den Verlust des Mandates zur Folge.

6. Die Wahl eines Mitgliedes eines der beiden Häuser zum Präsidenten der Republik. § 63 B.-U. bestimmt, daß der Präsident der Republik nicht zugleich Mitglied der Nationalversammlung sein darf. § 10 des Gesetzes vom 9. März 1920, Slg. Nr. 161, über die Wahl des Präsidenten der Republik, bestimmt, daß ein zum Präsidenten der Republik gewähltes Mitglied eines Hauses mit der Ablegung des Gelöbnisses als Präsident der Republik sein Mandat verliert.

In den erwähnten Fällen des Mandatsverlustes aus individuellen Gründen rückt der Ersatzmann in das erledigte Mandat ein. Ersatzmänner sind nach § 54 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus die Kandidaten, die beim ersten, zweiten und dritten Skrutinium leer ausgehen. Im Protokolle der Zentralwahlkommission ist anzuführen, welche Kandidaten Ersatzmänner sind (§ 55, Abs. 1 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus). § 56 der Wahlordnung bestimmt, daß, wenn ein Mandat erledigt wurde, ein Ersatzmann derselben Partei in jener Reihenfolge eintritt, in der er auf der Kandidatenliste desselben Wahlkreises angeführt war, in welchem der Abgeordnete kandidiert worden war, dessen Mandat erledigt wurde. Bei Abgang eines solchen tritt ein Ersatzmann derselben Partei nach jener Reihenfolge ein, in welcher er in der Kandidatenliste für das zweite Skrutinium angeführt war. Ist kein Ersatzmann derselben Partei vorhanden, so bleibt

das Mandat bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt. Der Ersatzmann wird vom Ministerium des Innern einberufen, das dem Einberufenen die ihn zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus berechtigende Bescheinigung ausstellt (§ 56). Wenn also im Falle der Erledigung eines Mandates kein Ersatzmann derselben Partei vorhanden ist, bleibt das Mandat bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt, so daß bis zum Ende der Wahlperiode die in der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Zahl von 300 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses bzw. von 150 Mitgliedern des Senates nicht erreicht ist — eine Folge des Grundgedankens des Verhältniswahlsystems, daß jede Partei nur nach dem Verhältnisse der für sie abgegebenen Stimmen zu der Zahl der für die anderen Parteien abgegebenen Stimmen in den gesetzgebenden Körperschafts-Gesamtheiten vertreten sein soll. Die in der Verfassungsurkunde gedachte volle Zahl der Mitglieder der Häuser ist zwar vorhanden, es stehen aber nicht alle diese Mitglieder zur Ausübung des Mandates in ihrem Hause zur Verfügung, wenn ein Mitglied eines Hauses zum Präsidenten der Republik gewählt wurde, aber noch nicht sein Gelöbnis abgelegt hat oder wenn es zum Stellvertreter des Präsidenten der Republik gewählt wurde, da in diesen Fällen ein Ruhen der Ausübung ihres Mandates eintritt (§ 10 des Gesetzes über die Wahl des Präsidenten der Republik, § 63 B.-U.), ferner dann, wenn ein Mitglied eines der beiden Häuser gemäß den bereits erörterten Bestimmungen der Geschäftsordnungsgesetze beurlaubt oder von Sitzungen ausgeschlossen ist.

II. Mandatsverlustgründe nach anderen Gesetzen.

A. Partielle Mandatsverlustgründe.

1. Die Auflösung einer politischen Partei. Nach § 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1933, Slg. Nr. 201, betreffend die Einstellung der Tätigkeit und die Auflösung politischer Parteien, verlieren durch die Auflösung einer Partei die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft, die als Kandidaten der Wahlpartei gewählt wurden, deren Kandidatenliste auf den Namen der aufgelösten Partei gelautet hat, ihr Mandat, sofern sie nicht wenigstens sechs Monate vor dem Tage der Auflösung Mitglieder der aufgelösten Partei zu sein, aufgehört haben. In die nach den Mitgliedern der aufgelösten Partei erledigten Mandate treten die Ersatzmänner nicht ein. Gemäß § 17 des Gesetzes entscheidet im Falle der Auflösung einer Partei ein Mandatssenat beim Obersten Verwaltungsgerichte darüber, bei welchen Personen der Verlust des Mandates eingetreten ist. Diese Bestimmungen widersprechen der Verfassungsurkunde, da mit ihnen ein in der Verfassungsurkunde nicht vorgehener Mandatsverlustgrund eingeführt wird, und überdies — wie noch später zu erörtern ist — die Auflösung einer politischen Partei durch die Regierung kaum mit der Verfassungsurkunde in Einklang

zu bringen ist. Der erwähnte Mandatsverlustgrund ist ein partieller, da die Auflösung einer politischen Partei grundsätzlich den Verlust des Mandates aller aus ihren Kandidatenlisten gewählter Mitglieder der beiden Häuser zur Folge hat, dieser Mandatsverlustgrund kann aber im Grenzfall auch bloß individuell wirken, nämlich dann, wenn die aufgelöste Partei bloß ein Mandat in einem Hause besessen hat. Durch den erwähnten Mandatsverlustgrund gehen Mandate verloren, die bis zum Ende der Wahlperiode nicht mehr besetzt werden, da eben für diesen Fall ein Nachrücken von Ersatzmännern untersagt ist. Infolgedessen wird bis zum Ablaufe der Wahlperiode die in der Verfassungsurkunde gedachte volle Zahl der Mitglieder des Senates bzw. des Abgeordnetenhauses nicht erreicht, es kann sich ein in der Verfassungsurkunde nicht vorgesehenes „Rumpfparlament“ ergeben. § 16, Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß die Zahl der anwesenden Mitglieder des betreffenden Hauses, die zur Beschlussfähigkeit des Hauses erforderlich ist, wenn sich infolge Verlustes von Mandaten wegen Auflösung einer politischen Partei die Zahl der Mitglieder verringert, im Abgeordnetenhause von der Zahl von 300, im Senate von der Zahl von 150 berechnet wird. Ist zur Gültigkeit irgendeiner Kundgebung der Mitglieder des betreffenden Hauses oder zur Gültigkeit eines Beschlusses des Hauses ein bestimmter Bruchteil der Mitglieder erforderlich, so wird dieser Bruchteil in der gleichen Weise berechnet. Zählt also z. B. das Abgeordnetenhaus tatsächlich 300 Mitglieder, so ist es gemäß § 32 B.-U. beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder, somit mindestens 100 Mitglieder, anwesend sind. Zählt aber das Abgeordnetenhaus infolge Auflösung einer Partei bloß 270 Mitglieder, so ist es dennoch nur dann beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel von 300 Mitgliedern anwesend ist, also mindestens 100 Mitglieder anwesend sind, obwohl ein Drittel von 270 bloß 90 beträgt. Es ist klar, daß die Bestimmungen des § 16, Abs. 3 des Parteiaufhebungsgesetzes der Verfassungsurkunde widersprechen, sie haben nur den Zweck, durch eine Fiktion zu verbergen, daß durch die Auflösung einer Partei an die Stelle der in der Verfassungsurkunde vorgesehenen gesetzgebenden Körperschafts-Gesamtheiten andere in der Verfassungsurkunde nicht vorgesehene Körperschafts-Gesamtheiten treten. Es sei in diesem Zusammenhange nur erinnert an die *tatsächlichen Verhältnisse* Rechnung tragende Bestimmung des Art. VI des Einführungsgesetzes zur Verfassungsurkunde, welche sagt: „Solange nicht die volle, durch die Verfassungsurkunde festgesetzte Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senates gewählt sein wird, ist für die Bestimmung der zur gültigen Beschlussfassung nach der Verfassungsurkunde erforderlichen Zahl von Abgeordneten und Senatoren die Anzahl der tatsächlich gewählten Mitglieder entscheidend.“

Nach § 16 des Parteiaufhebungsgesetzes verliert ferner im Falle der Auflösung einer Partei jedes Mitglied eines der beiden Häuser, welches

Mitglied der aufgelösten Partei war oder es zu sein erst innerhalb von sechs Monaten von diesem Tage aufgehört hat, auch dann sein Mandat, wenn es kandidiert war auf einer Kandidatenliste, die nicht oder nur auch auf den Namen der aufgelösten Partei gelautet hat. In diesem Falle kann nur ein Ersatzmann berufen werden, der nicht Angehöriger der aufgelösten Partei war und es gelten die sonstigen schon erwähnten Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Parteiaufhebungsgesetzes.

B. Individuelle Mandatsverlustgründe.

1. Der nachträgliche Verlust der Wählbarkeit und das Aufhören der Mitgliedschaft bei einer Partei. Nach § 13 des Gesetzes über das Wahlgericht entscheidet es, daß ein Mitglied der Nationalversammlung seines Mandates deshalb verlustig wird, weil es entweder nach der Wahl die Wählbarkeit verloren oder aus niedrigen oder ehrlosen Gründen aufgehört hat, Angehöriger jener Partei zu sein, aus deren Kandidatenliste es gewählt wurde. Diese noch in späterem Zusammenhange zu erörternde Bestimmung widerspricht der Verfassungsurkunde, weil in ihr nicht vorgesehene Mandatsverlustgründe eingeführt werden, also Gründe dafür, daß ein wenigstens teilweiser Wechsel in der Innehabung der Befehl-Herrschermacht eintritt. Wird ein Mandat aus den erwähnten Gründen aberkannt, so findet ein Eintritt des Ersatzmannes statt.

2. Die Inkompatibilität. Nach den später zu erörternden Bestimmungen der §§ 13 und 15 des Gesetzes über die Inkompatibilität kann das Wahlgericht einem Mitgliede der Nationalversammlung wegen Vorhandenseins einer Inkompatibilität das Mandat aberkennen. Auch dieser Mandatsverlustgrund ist in der Verfassungsurkunde nicht vorgesehen. Wird ein Mandat aus einem Inkompatibilitätsgrunde aberkannt, so findet ein Eintritt eines Ersatzmannes statt.

Die erwähnten partiellen und individuellen Mandatsverlustgründe haben alle die Folge, daß an Stelle desjenigen, der ein Mandat in einem Hause der Nationalversammlung verloren hat, ein anderer das Mandat erhält oder daß das betreffende Mandat bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt bleibt — in beiden Fällen findet zweifellos ein Wechsel des Inhabers der Befehl-Herrschermacht statt, nämlich eine Änderung in der Zusammensetzung eines der beiden Häuser oder der beiden Häuser — wenn auch diese Änderung im Falle individuellen Mandatsverlustes so gering sein mag, daß sie neben dem durch Wahlen eintretenden Wechsel gewöhnlich außer Acht gelassen wird. Im Falle univervellen Mandatsverlustes durch Ablauf der Wahlperiode oder Auflösung beginnt, wie bereits dargestellt wurde, gemäß § 31, Abs. 2 B.-U. ein Übergangsverfahren, das sich als Wahlverfahren darstellt. Gemäß § 54, Abs. 1 B.-U. hat jedoch der Ablauf der Wahlperiode eines Hauses oder seine Auflösung, ferner aber auch die

Schließung oder Vertagung der Session die Folge, daß für die Zeit, in welcher die Häuser nicht versammelt sind, an Stelle des hauptstaatlichen Inhabers der Befehl-Herrschermacht, nämlich der Nationalversammlung, ein nebenstaatlicher Inhaber der Befehl-Herrschermacht, nämlich der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung (mit gewissen bereits erörterten Zuständigkeits-Beschränkungen) tritt. Den Anlaß für einen solchen Übergang bildet also immer entweder der Ablauf der in der Verfassungsurkunde festgelegten Wahlperiode eines Hauses oder aber eine besondere Verfügung des Präsidenten der Republik, nämlich entweder die Vertagung der Session oder die Schließung der Session oder die Auflösung eines Hauses. Mit dem Wiederzusammentritte der Häuser nach Abschluß der Vertagungszeit oder bei Eröffnung einer neuen Session der alten Häuser oder bei Eröffnung der Session nach Abschluß eines Wahlverfahrens, findet dann im Sinne der Verfassungsurkunde wieder ein Übergang der Befehl-Herrschermacht von dem 24gliedrigen Ausschusse der Nationalversammlung an die Nationalversammlung statt, und dieser mit dem Beginne der ersten Sitzung eines der beiden Häuser bei der Wiedereröffnung der vertagten Session oder bei der Eröffnung einer neuen Session erfolgende Übergang der Befehl-Herrschermacht von dem 24gliedrigen Ausschusse der Nationalversammlung an die Nationalversammlung kommt gemäß § 54, Abs. 14 B.-U. auch dadurch zum Ausdruck, daß der Vorsitzende des 24gliedrigen Ausschusses und sein Stellvertreter in der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses und des Senates Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses erstatten. Im Sinne der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik soll also ein kontinuierlicher Übergang eines Hauptstaates in einen Nebenstaat und dieses Nebenstaates in diesen Hauptstaat stattfinden, so daß eben immer ein Staat, d. h. ein ausübungsbereiter Inhaber einer Befehl-Herrschermacht, vorhanden ist — die in der Verfassungsurkunde gedachte Verfassung ist eben eine Haupt- und Nebenstaaten bedingende Verfassung. Eine solche Verfassung ist eine Gesamtverfassung, d. h. eine Gesamtheit von Verfassungen besonderer Staaten, nämlich in diesem Falle eines Haupt- und eines Nebenstaates, deren jede jedoch so beschaffen ist, daß eben ein kontinuierlicher Wechsel von Haupt- und Nebenstaat stattfinden kann und jederzeit irgendein ausübungsbereiter Inhaber einer Befehl-Herrschermacht vorhanden ist. Die Verfassung des Hauptstaates mit der Nationalversammlung als Inhaber der Befehl-Herrschermacht wurde bereits erörtert, diese Verfassung ist so beschaffen, daß im Falle partiellen oder individuellen Mandatsverlustes der Hauptstaat unmittelbar in einen ihm gleichen Hauptstaat mit einer anders zusammengesetzten Nationalversammlung übergeht, hingegen im Falle univiersellen Mandatsverlustes nur mittelbar in einen ihm gleichen Hauptstaat übergeht, mittelbar deshalb, weil zunächst ein Übergang dieses Hauptstaates in einen Nebenstaat stattfindet, in welchem

der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung die Befehl-Herrschermacht inne hat. Die Verfassung dieses Nebenstaates ist im § 54 B.-U. festgelegt. Gemäß § 54, Abs. 1 B.-U. wird der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung derart gewählt, daß das Abgeordnetenhaus in den Ausschuß aus seiner Mitte 16 Mitglieder und ebensoviel Ersatzmänner und der Senat in den Ausschuß aus seiner Mitte 8 Mitglieder und ebensoviel Ersatzmänner für je ein Jahr entsendet. Ein Mitglied der Regierung kann nicht zum Mitgliede oder Ersatzmanne des Ausschusses gewählt werden (§ 54, Abs. 5 B.-U.). Gemäß § 54, Abs. 3 B.-U. wird nach dem Grundsätze der verhältnismäßigen Vertretung gewählt, wobei die Doppelung von Parteien zulässig ist. Wenn sich alle Parteien einigen, erfolgt die Wahl des Ausschusses aus dem Plenum, eine solche Wahl kann durch den Widerspruch von höchstens 20 Abgeordneten oder 10 Senatoren nicht gehindert werden. Bei den Wahlen in den 24gliedrigen Ausschuß stimmen die Mitglieder des Präsidiums in beiden Häusern mit (§ 54, Abs. 2 B.-U.). Die ersten Wahlen finden sofort nach Konstituierung beider Häuser statt. Haben Wahlen in ein Haus stattgefunden, so werden in dem neu konstituierten Hause die Mitglieder des Ausschusses gewählt, selbst wenn die einjährige Periode der bisherigen Mitglieder noch nicht abgelaufen ist (§ 54, Abs. 2 B.-U.). Die Mitglieder des Ausschusses behalten ihre Funktion, bis neue gewählt sind (§ 54, Abs. 4 B.-U.). Im Sinne der Verfassungsurkunde beträgt also die Wahlperiode jeder Gruppe der Mitglieder des 24gliedrigen Ausschusses, nämlich der Gruppe der Mitglieder aus dem Abgeordnetenhaus und der Gruppe der Mitglieder aus dem Senate, je ein Jahr, die erste dieser Wahlperioden beginnt immer mit der Wahl unmittelbar nach Konstituierung eines neu gewählten Hauses, in einer konstituierenden Sitzung eines Hauses müssen immer Neuwahlen der Mitglieder des Ausschusses stattfinden, ohne Rücksicht auf die Wahlperiode der bisherigen Mitglieder. Da also die je einjährigen Wahlperioden der einen und der anderen Gruppe von Mitgliedern des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung zu verschiedenen Zeitpunkten beginnen und enden können, kann nicht von einer besonderen Wahlperiode des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung gesprochen werden, sondern eben nur von Wahlperioden der beiden Gruppen seiner Mitglieder. Diese Wahlperioden betragen je ein Jahr, können sich aber verlängern, da die Mitglieder des Ausschusses ihre Funktionen beibehalten, wenn sich auch die Neuwahl der Mitglieder in einem der beiden Häuser aus irgendeinem Grunde verzögert. Der Ablauf der einjährigen Wahlperiode von Mitgliedern des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung hat also keineswegs den Verlust ihres Mandates in diesem Ausschusse zur Folge, der Verlust dieses Mandates tritt vielmehr immer erst dadurch ein, daß das betreffende Mitglied bei Neuwahlen in den Ausschuß nicht mehr gewählt wird. Die Zusammensetzung des 24gliedrigen Ausschusses der National-

versammlung kann sich aber nicht bloß durch Neuwahlen einer Gruppe seiner Mitglieder ändern, sondern auch dadurch, daß eines seiner Mitglieder sein Mandat im Abgeordnetenhaus oder im Senate während seiner Wahlperiode als Mitglied des Ausschusses verliert, in welchem Falle für ihn gemäß § 54, Abs. 4 B.-U. für den Rest der Periode Ergänzungswahlen vorgenommen werden. Das neu gewählte Mitglied muß derselben Partei-Gruppe wie das abgegangene Mitglied angehören, es wäre denn, daß diese Gruppe keinen Kandidaten vorgeschlagen oder die Teilnahme an der Wahl verweigert hätte. Die Zusammensetzung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung kann schließlich in seinen verschiedenen Sitzungen insofern eine verschiedene sein, als an die Stelle jener Mitglieder, die dauernd oder vorübergehend ihre Funktionen nicht ausüben können, die Ersatzmänner treten (§ 54, Abs. 4 B.-U.). Jeder der 16 vom Abgeordnetenhaus und der 8 vom Senate zu wählenden Ersatzmänner wird für ein bestimmtes Mitglied gewählt (§ 54, Abs. 1 B.-U.). Mit dem Ablaufe der Wahlperiode eines der beiden Häuser oder mit der Auflösung eines der beiden Häuser oder mit der Schließung oder Vertagung der Session geht also die Befehl-Herrschermacht immer von der Nationalversammlung auf den 24gliedrigen Ausschuß der Nationalversammlung in jener Zusammensetzung über, wie sie gerade auf Grund der eben erwähnten Bestimmungen vorhanden ist, während einer Periode, innerhalb welcher der 24gliedrige Ausschuß tätig ist, kann aber auch ein Übergang der Befehl-Herrschermacht von einem besonders zusammengesetzten 24gliedrigen Ausschusse an einen anders zusammengesetzten 24gliedrigen Ausschuß stattfinden, nämlich im Falle des Eintretens von Ersatzmännern. Die Änderungen der Zusammensetzung des 24gliedrigen Ausschusses durch Neuwahlen einer Gruppe seiner Mitglieder oder durch Ersatzwahlen bedeuten hingegen, daß die Befehl-Herrschermacht beim nächsten Anlaß von der Nationalversammlung auf einen anders als bisher zusammengesetzten 24gliedrigen Ausschuß übergehen wird.

Nach § 46, Abs. 1 B.-U. kann die Regierung, wenn die Nationalversammlung einen Gesetzesantrag der Regierung abgelehnt hat, einstimmig beschließen, daß durch Volksabstimmung entschieden werde, ob der abgelehnte Regierungsantrag Gesetz werden soll. Ein solcher Beschluß der Regierung kann also den Anlaß dafür abgeben, daß die Befehl-Herrschermacht hinsichtlich eines besonderen Gegenstandes auf das Volk übergeht. In einem solchen Falle wären dann gleichzeitig zwei Inhaber einer Befehl-Herrschermacht vorhanden, nämlich die Nationalversammlung und das Volk, die jedoch im Sinne des § 46 B.-U. nicht in Konkurrenz treten können, da das Volk nur hinsichtlich eines besonderen Gegenstandes zuständig ist und diese Zuständigkeit durch jenen Beschluß der Regierung der Nationalversammlung zugunsten des Volkes genommen wird. Das „Volk“ im Sinne des § 46 B.-U. besteht aus jenen, die in das Abgeordnetenhaus wahlberechtigt sind (§ 46,

Abs. 2 B.-U.). Auch dieser Nebenstaat hat seine Verfassung, die sich damit ergibt, daß die Zusammensetzung des Volkes in dem gedachten Sinne ständig wechselt, wie sich aus den ständigen Wählerverzeichnissen ergibt. Da jedoch das Durchführungs-gesetz zum § 46 B.-U. noch nicht erlassen ist, hat eine Erörterung der Verfassung dieses in der Verfassungsurkunde gedachten Nebenstaates keine praktische Bedeutung.

V. Kapitel.

Die Bestimmungen über die Regierungs-, die Vollzugs- und die richterliche Gewalt in der Verfassungsurkunde.

§ 10. Die Regierungsgewalt und ihre Verfassung.

Das dritte Hauptstück der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik führt den Titel „Die Regierungs- und Vollzugsgewalt“, der § 55 dieses Hauptstückes betrifft die Verwaltungsgewalt, die §§ 56—84 dieses Hauptstückes führen den Titel „Der Präsident der Republik“ und enthalten die Bestimmungen über den Präsidenten der Republik und die Regierung, die §§ 85—93 dieses Hauptstückes führen den Titel „Die Ministerien und die unteren Verwaltungsbehörden“. Die Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Verfassungsurkunde über die „Regierungs- und Vollzugsgewalt“ finden ihr Vorbild in den Bestimmungen des altösterreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 145, über die *Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt*. Innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes wurde die „Regierungsgewalt“ von der „Vollzugsgewalt“ unterschieden.

Art. 2 sagte: „Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus“. Ferner bestimmte Art. 9 des Gesetzes: „Die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsaakte verantwortlich.“ Hingegen bezogen sich die Art. 10—13 des Gesetzes auf die *Vollzugsakte*, zu welchen gerechnet wurden die Kundmachung der Gesetze, die Erlassung von Verordnungen, die Erteilung von Befehlen und die Erzwingung gesetzlicher Anordnungen durch die Staatsbehörden, die Vornahme von Exekutionen durch die Verwaltungsbehörden, die Aufbietung der bewaffneten Macht zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, ferner die Geltendmachung der Verantwortlichkeit und zivilrechtlichen Haftung der Verwaltungsbehörden. Als „Vollzugsakte“ wurden also die Akte der Verwaltung als Vollzuges der Gesetze angesehen. Als „Regierungsakte“ des Kaisers wurden angesehen: Die Ernennung und Entlassung der Minister und die Befehung aller Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes über

Antrag der betreffenden Minister (Art. 3), die Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen staatlichen Auszeichnungen (Art. 4), der Oberbefehl über die bewaffnete Macht, die Kriegserklärung und der Friedensschluß (Art. 5), der Abschluß von Staatsverträgen, wobei jedoch die Gültigkeit einzelner Arten von Staatsverträgen an die Zustimmung des Reichsrates gebunden war (Art. 6) und die Ausübung des Münzrechtes (Art. 7). Hierzu kamen jedoch noch als Regierungsakte die Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Herrenhauses (§ 9 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 16), die Einberufung des Reichsrates (§ 10 desselben Gesetzes), die Vertagung des Reichsrates und die Auflösung des Hauses der Abgeordneten (§ 19 desselben Gesetzes), die Erteilung einer Amnestie sowie die Begnadigung und Abolition (Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt). Da jedoch die altösterreichischen Staatsgrundgesetze auf die Errichtung einer konstitutionellen Monarchie, nicht aber auf die Errichtung einer demokratischen Republik, abgestellt waren, besaß der Kaiser nicht bloß die Zuständigkeit für Regierungsakte, sondern auch die Zuständigkeit für Gesetzgebungsakte. § 13, Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141 bestimmte, daß zu jedem Gesetze die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich ist; für die Erteilung der Sanktion, die kein Akt der Ausübung der Regierungsgewalt, sondern ein Akt der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist, bedurfte auch der Kaiser keiner Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers, da das Gesetz vom 25. Juli 1867, RGBl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister" im § 1 sagte: „Jeder Regierungsakt des Kaisers bedarf zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers“. Deshalb sagte auch der Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, daß der Kaiser die Regierungsgewalt — nicht aber die gesetzgebende Gewalt — durch verantwortliche Minister ausübt. Ferner besaß der Kaiser gemäß § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1887, RGBl. Nr. 141 die Zuständigkeit für Notverordnungen, jedoch unter der Verantwortung des Gesamtministeriums.

Wenn man nun das Wesen der „Regierungsgewalt“ im Gegensatz zu der gesetzgebenden Gewalt und der Vollzugsgewalt bestimmen will, so muß man zunächst feststellen, daß das Wort „Regierung“ in sehr verschiedenem Sinne gebraucht wird und in seinem weitesten Sinne überhaupt die Ausübung aller Staatsgewalten, auch der gesetzgebenden Gewalt, bezeichnet. In diesem Zusammenhange ergibt sich aber nur die Frage, was das Wort „Regierung“ im Verhältnisse zu den übrigen von der klassischen Gewaltenteilungslehre gemeinten Gewalten bedeuten kann. Montesquieu sagt im 6. Kapitel des XI. Buches seines „Geistes der Gesetze“, in Entwicklung der Lehre von der Gewaltenteilung: „Es gibt in jedem

Staate drei Arten von Gewalten; die gesetzgebende Gewalt, die vollziehende Gewalt hinsichtlich der Angelegenheiten, welche vom Völkerrechte abhängen und die vollziehende Gewalt hinsichtlich jener, welche vom bürgerlichen Rechte abhängen. Durch die erste macht der Fürst oder die Behörde Gesetze für eine Zeit oder für immer, und verbessert oder hebt auf jene, die schon gemacht sind; durch die zweite schließt er Frieden und erklärt Krieg, entsendet und empfängt Gesandtschaften, hält die Sicherheit aufrecht, verhindert Einfälle. Durch die dritte straft er die Verbrechen oder urteilt über die Streitigkeiten der Privaten. Man kann diese letztere die Gewalt, zu urteilen nennen und die andere einfach die vollziehende Gewalt des Staates.“ Das also, was Montesquieu die vollziehende Gewalt im Gegensatz zu der gesetzgebenden und der urteilenden Gewalt nannte, waren Zuständigkeiten, die heute der „Regierungsgewalt“ zugerechnet werden, hingegen dachte Montesquieu bei dem Worte „vollziehende Gewalt“ nicht an die Vollzugsgewalt im heutigen Sinne, nämlich an die Gewalt, zu verwalten, d. h. Gesetze kraft Ermessens zu vollziehen. Bezeichnet man mit dem Worte „Verwaltung“ überhaupt alle Maßnahmen, die jemand kraft Ermessens im Interesse eines besonderen Staates oder Volkes vornimmt, so stellt sowohl die „Regierungsgewalt“ als auch die „Vollzugsgewalt“ eine Verwaltungsgewalt dar und wenn es sich um die gesetzmäßige Verwaltung handelt, ist auch die Regierungsgewalt eine Vollzugsgewalt, nämlich die Gewalt des Vollzuges besonderer Verfassungsgesetze. Die „Regierungs- und Vollzugsgewalt“ ist also dann die Gewalt, auf Grund von gesetzlichen Ermächtigungen nach Ermessen vorzugehen, aber nicht in der Weise der Gesetzgebung. Ein Unterschied der Regierungsgewalt von der Vollzugsgewalt besteht dann nur insofern, als die Regierungsgewalt die Gewalt des Vollzuges von Verfassungsgesetzen, hingegen die Vollzugsgewalt die Gewalt des Vollzuges von einfachen Gesetzen ist, und dieser Unterschied hängt wieder damit zusammen, daß die in der „Regierungsgewalt“ liegenden Zuständigkeiten von besonderer politischer Bedeutung sind und deshalb im Umfange einer durch die liberal-demokratische Tradition gegebenen Abgrenzung in Verfassungsgesetzen geregelt werden. Die Akte der Regierungsgewalt werden aber ferner auch als solche Akte betrachtet, die im Gegensatz zu anderen Akten gerichtlich unüberprüfbar sind, während Gesetze in einer Verfassungsgerichtsbarkeit, Verordnungen von den ordentlichen Richtern und Verwaltungsakte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüft werden können. Auch darin kommt zum Ausdruck, daß es sich bei den Akten der Regierungsgewalt um solche Ermessensakte handelt, denen eine besondere politische Bedeutung beigemessen wird. So umfaßt also auch die „Regierungsgewalt“ im Sinne der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik Zuständigkeiten

zu gewissen Akten von besonderer politischer Bedeutung, die dadurch zum Ausdruck gelangt, daß diese Zuständigkeiten eben in der Verfassungsurkunde selbst geregelt, dem Präsidenten der Republik bzw. der Regierung anvertraut und einer gerichtlichen Überprüfung entzogen sind, denn die in der Verfassungsurkunde aufgezählten Akte der Regierungsgewalt des Präsidenten der Republik und der Regierung sind nicht Entscheidungen oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 des Gesetzes vom Jahre 1875 über den Verwaltungsgerichtshof; die in der Verfassungsurkunde aufgezählten Akte der Regierungsgewalt dürfen vom Obersten Verwaltungsgericht auch nicht in der Richtung überprüft werden, ob ihnen ein pflichtgemäßes Ermessen zugrunde liegt. Da nun nach § 64, Abs. 2 B.-U., die Regierung sowohl Inhaber von Regierungsgewalt, als auch Inhaber von Vollzugs-Zuständigkeiten ist, kann sich in einzelnen Fällen die praktisch wichtige Frage ergeben, ob ein besonderer Akt der Regierung einen Akt ihrer Regierungsgewalt oder einen Akt ihrer Vollzugsgewalt darstellt, in welchem letzteren Falle die Regierung als eine besondere Verwaltungsbehörde in Betracht kommen könnte. In der Verfassungsurkunde selbst ist allerdings nur von zwei Vollzugs-Zuständigkeiten der Regierung die Rede, nämlich von ihrer Zuständigkeit, Verordnungen zu erlassen, und von ihrer Zuständigkeit, Ernennungen vorzunehmen. Verordnungen sind aber zweifellos nicht Entscheidungen oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde, sie sind generelle Vollzugs-Weisungen, die von den Richtern hinsichtlich ihrer Gültigkeit geprüft werden dürfen, auch vom Obersten Verwaltungsgerichte, an welches jedoch keine Beschwerde wegen Gesetzeswidrigkeit einer Verordnung gerichtet werden darf. Hinsichtlich der Ernennungs-Zuständigkeit der Regierung kann ein Zweifel in der Richtung bestehen, ob es sich um einen Akt der Regierungsgewalt oder der Vollzugsgewalt handelt, aber dieser Zweifel ist von keiner praktischen Bedeutung, da durch den § 3 des Gesetzes vom Jahre 1875 über den Verwaltungsgerichtshof Beschwerden wegen Ernennungen ausgeschlossen werden. Da aber alle Akte von besonderer politischer Bedeutung in der Verfassungsurkunde geregelt sind, muß man annehmen, daß alle Zuständigkeiten, welche der Regierung durch einfache Gesetze zugewiesen werden — abgesehen von Gesetzen, welche sich als Durchführungsgesetze zu bezüglichlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde darstellen —, als Zuständigkeiten der Vollzugsgewalt, als Verwaltungs-Zuständigkeiten im engeren Sinne, anzusehen sind, so daß also die Regierung in ihrer Ausübung eine „Verwaltungsbehörde“ ist, deren Tätigkeit der Kontrolle des Obersten Verwaltungsgerichtes untersteht. Dies gilt z. B. hinsichtlich der Zuständigkeit der Regierung, politische Parteien im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1933, Slg. Nr. 201, aufzulösen. Diese Zuständigkeit ist allerdings von hoher politischer Bedeutung und das sie begründende Gesetz steht zweifellos mit der Verfassungsurkunde

im Widerspruche, diese Materie hätte nur durch ein die Verfassungsurkunde ergänzendes Verfassungsgesetz geregelt werden dürfen. Da aber die Regelung eben durch ein einfaches Gesetz erfolgt ist und hinsichtlich der Entscheidung der Frage, ob eine Ermessens-Angelegenheit von hoher politischer Bedeutung, also als zur Regierungsgewalt zugehörig, anzusehen ist, lediglich der Umstand maßgebend sein kann, daß eine Ermessens-Angelegenheit in der Verfassungsurkunde selbst der Regierung zugewiesen ist, muß angenommen werden, daß die Regierung bei der Auflösung einer politischen Partei als eine besondere Verwaltungsbehörde anzusehen ist, also die Gesetzmäßigkeit des ihrer Verfügung zugrunde liegenden Ermessens und auch die Gesetzmäßigkeit ihres Verfahrens über Beschwerde vom Obersten Verwaltungsgerichte überprüft werden darf. Eine solche Beschwerde könnte auch nicht durch eine einfache gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen werden, da sie mit der Bestimmung des § 88 B.-U. im Widerspruche stehen würde*).

Der § 64, Abs. 2 B.-U. bestimmt: „Die gesamte Regierungsgewalt und Vollzugsgewalt steht der Regierung zu, sofern sie durch die Verfassungsurkunde oder durch nach dem 15. November 1918 erlassene Gesetze der Tschechoslowakischen Republik nicht ausdrücklich dem Präsidenten der Republik vorbehalten ist oder vorbehalten werden wird.“ Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß als Inhaber der Regierungsgewalt und Vollzugsgewalt eine einzelne Person, nämlich der Präsident der Republik, und ein Kollegium, nämlich die Regierung, in Aussicht genommen ist, wobei jedoch die Vermutung der Zuständigkeit für die Regierung spricht. Das Wort „Regierung“ hat also in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik eine zweifache Bedeutung, es bedeutet nämlich in dem Worte „Regierungsgewalt“ eine Gesamtheit besonderer Zuständigkeiten, und es bedeutet überdies ein besonderes Kollegium, eben die „Regierung“, ohne daß jedoch die Regierungsgewalt nur der Regierung zugewiesen sind, und ohne daß die Regierung nur mit Regierungsgewalt betraut wäre. Eine grundsätzliche Unterscheidung der Zuständigkeiten der Regierungsgewalt von den Zuständigkeiten der Vollzugsgewalt hinsichtlich ihrer Art wird in der Verfassungsurkunde gar nicht vorgenommen, wie denn auch im § 1, Abs. 2 B.-U. nur von der Vollzugsgewalt die Rede ist. Da nun aber nach dem Wortlaute der § 64, Abs. 2 B.-U. auch Regierungsgewalt durch einfaches Gesetz geregelt werden können, müssen sich Unklarheiten ergeben, wofern nicht in dem betreffenden einfachen Gesetze ausdrücklich gesagt wird, daß es sich um eine „Regierungsgewalt“, nicht um eine „Vollzugsgewalt“ der Regierung handelt, daß also die Regierung in dem betreffenden Falle nicht als eine „Verwaltungs-

*) Hinsichtlich der Frage, ob die Regierung bei der Auflösung einer politischen Partei als Verwaltungsbehörde anzusehen ist, vgl. meine Abhandlung „Das tschechoslowakische Verfassungsrecht in den Jahren 1929—1935“, a. a. O. S. 307 ff.

behörde" anzusehen ist. Die Bestimmung des § 64, Abs. 2, ist deshalb bedenklich, weil auf Grund derselben durch ein einfaches Gesetz der Bestimmung des § 88 W.-U. widersprochen werden kann, wenn nämlich das Gesetz besagt, daß die Regierung in dem bezüglichen Falle nicht als eine Verwaltungsbehörde anzusehen ist, obwohl es sich dem Wesen nach um eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde handelt. Durch die Bestimmung des § 64, Abs. 2 W.-U. wird die Vermutung, daß alle Ermessensakte von hoher politischer Bedeutung, die deshalb gerichtlich unüberprüfbar Regierungskakte sind, in der Verfassungsurkunde geregelt erscheinen, gefährdet, damit aber auch die Entscheidung der Frage, ob irgendein Akt der Regierung vom Obersten Verwaltungsgerichte überprüft werden darf. Die Unklarheit wird noch erhöht durch den Umstand, daß im § 53 W.-U. bestimmt wird, daß die beiden Häuser der Nationalversammlung die „Verwaltungsakte“ der Regierung prüfen können, während die §§ 85 ff. W.-U. den Titel „Die Ministerien und die unteren Verwaltungsbehörden“ führen, so daß man nach dem Inhalte dieser Paragraphen annehmen konnte, daß abgesehen von den unteren Verwaltungsbehörden nur die einzelnen Ministerien, nicht aber die Regierung, als Verwaltungsbehörden in Betracht kommen.

Das Amt des Präsidenten der Republik (bzw. des Stellvertreters des Präsidenten der Republik) kann jedermann erlangen, der a) Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ist, b) das 35. Lebensjahr erreicht hat, c) in das Abgeordnetenhaus wählbar ist (§ 56, Abs. 2 W.-U.), d) mit Ausnahme des ersten Präsidenten der Republik nicht bereits zweimal hintereinander Präsident der Republik gewesen ist, ohne daß seit dem Ablaufe seiner zweiten Wahlperiode sieben Jahre verstrichen sind (§ 58, Abs. 4 W.-U.), und e) nicht durch ein Strafurteil wegen Hochverrates als Präsident der Republik die Fähigkeit, dieses Amt später wieder zu bekleiden, verloren hat (§ 67, Abs. 1 W.-U.).

Die Innehabung des Amtes des Präsidenten der Republik ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung (§ 63, Abs. 1 W.-U.), und mit der Mitgliedschaft in der Regierung (§ 10 des Gesetzes vom 9. März 1920, Slg. Nr. 161, über die Wahl des Präsidenten der Republik). Die letztere Unvereinbarkeit ist in der Verfassungsurkunde selbst nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber aus dem Sinne der Bestimmungen der Verfassungsurkunde, da eben der Präsident der Republik einerseits, die Regierung andererseits als getrennte Amtsträger gedacht sind. Die Stellung des Präsidenten der Republik ist im Sinne der Verfassungsurkunde ein Amt, wie sich aus der dem gewählten Präsidenten der Republik zugemuteten Gelöbnisformel ergibt. Nach § 65 W.-U. hat nämlich der Präsident der Republik vor der Nationalversammlung auf Ehre und Gewissen zu geloben, für das Wohl der Republik und des Volkes zu sorgen

und die Verfassungs- und anderen Gesetze zu beobachten. Diese Gelöbnisformel stimmt ihrem Sinne nach mit der den Mitgliedern der Nationalversammlung im § 22, Abs. 3, zugemuteten Gelöbnisformel überein, in der Verfassungsurkunde wird also auf eine Gestaltung der Ausübungsbereitschaft des Präsidenten der Republik hinsichtlich seiner Zuständigkeiten gezielt, welche mit der Ausübungsbereitschaft der Mitglieder der Nationalversammlung hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten übereinstimmt. Die Mitglieder der Nationalversammlung haben zu geloben, der Republik treu zu sein, dies wird auch dem Präsidenten der Republik zugemutet, da er „für das Wohl der R e p u b l i k sorgen“ soll und gemäß § 67 W.-U. gerade nur wegen Hochverrates strafrechtlich verantwortlich ist. Den Mitgliedern der Nationalversammlung wird zugemutet, in der Ausübung ihres Mandates die Gesetze zu beobachten, dem Präsidenten der Republik wird zugemutet, in der Ausübung seiner Zuständigkeiten die Verfassungs- und andere Gesetze zu beobachten. Den Mitgliedern der Nationalversammlung wird zugemutet, ihr Mandat nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben, dem Präsidenten der Republik wird zugemutet, für das Wohl der Republik und des Volkes nach seinem Gewissen zu sorgen, also seine Zuständigkeiten im öffentlichen Interesse, nämlich im Interesse des Staates und des Volkes, auszuüben. Daß der Präsident der Republik sein Amt persönlich auszuüben hat, wird in der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich gesagt, aber es ist einerseits selbstverständlich, da nur dem Präsidenten der Republik die Bestimmung der bei Ausübung seiner Zuständigkeiten in Frage kommenden öffentlichen Interessen anvertraut ist und andererseits eine Stellvertretung des Präsidenten der Republik nur in den in der Verfassungsurkunde gedachten Fällen, unabhängig vom Willen des Präsidenten der Republik, in Frage kommt, so daß eine Delegation der Ausübung einer Zuständigkeit durch den Präsidenten der Republik an eine andere Person unzulässig ist. Die Verfassungsurkunde enthält auch keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß der Präsident der Republik hinsichtlich der Ausübung seiner Zuständigkeiten nicht an Aufträge anderer Personen gebunden ist. Daß aber nach der Verfassungsurkunde nur eine freie, unabhängige Ausübung der Zuständigkeiten des Präsidenten der Republik in Frage kommt, ergibt sich schon aus der Bestimmung des § 66 W.-U., daß er für die Ausübung seines Amtes nicht verantwortlich ist. Diese Unverantwortlichkeit bedeutet, daß der Präsident der Republik nicht, wie die Regierung, durch ein Mißtrauensvotum des Abgeordnetenhauses zur Demission gezwungen werden darf, daß also die Nationalversammlung im Sinne der Verfassungsurkunde über kein Mittel verfügt, um dem Präsidenten der Republik eine besondere Richtung seiner politischen Entscheidungen aufzuzwingen. Diese Unabhängigkeit bedeutet aber ferner, daß der Präsident der Republik nicht, wie der Vorsitzende und die Mitglieder der Regierung, wegen einer Verletzung

von Gesetzen in Ausübung der eigenen Zuständigkeiten angeklagt und somit strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden darf, ausgenommen den Fall des Hochverrates (§ 67, Abs. 1 B.-U.). Die Unverantwortlichkeit des Präsidenten der Republik in den beiden gedachten Richtungen ist eine Folge seiner Stellung als „Haupt“ der Republik (§ 2 B.-U.). Dieses Wort „Haupt“ würde allerdings seinem genauen Sinne nach einen Monarchen oder Staatsführer bezeichnen, welche Stellung aber dem Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik schon deshalb nicht zukommt, weil er nicht Inhaber und nicht einmal Mitinhaber der gesetzgebenden Gewalt ist. Abgesehen aber von dieser letzteren Zuständigkeit wurden dem Präsidenten der Republik im § 64 B.-U. ungefähr jene Zuständigkeiten zugeteilt, welche dem Monarchen in einer konstitutionellen Monarchie zugeteilt sind, wie sich etwa auch aus einem Vergleiche mit den bezüglichlichen Bestimmungen der altösterreichischen Staatsgrundgesetze ergibt. Diese nach dem Vorbilde der altösterreichischen Staatsgrundgesetze erfolgte Zuteilung von Zuständigkeiten an den Präsidenten der Republik kommt insbesondere auch dadurch zum Ausdruck, daß die im § 54 B.-U. gedachten Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung, die sich als „Notverordnungen“ darstellen, von dem Ausschusse nur über einen vom Präsidenten der Republik genehmigten Antrag der Regierung beschlossen werden können und nur in Kraft treten, wenn sie der Präsident der Republik unterschrieben hat, so daß also solche Verfügungen ohne die vorgängige und nachgängige Zustimmung des Präsidenten der Republik nicht gültig sind. Nach § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1987 RGBl. Nr. 141, befaß der Kaiser die Zuständigkeit für Notverordnungen, die er zur Zeit, wo der Reichsrat nicht versammelt war, wenn sich ihre dringende Notwendigkeit herausstellte, unter Verantwortung des Gesamtministeriums erlassen konnte. Die Stellung des Kaisers als Staatshauptes kam also dadurch zum Ausdruck, daß er nicht nur Mitinhaber der normalen gesetzgebenden Gewalt, sondern auch Alleininhaber der anormalen gesetzgebenden Gewalt war. Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik ist nicht Mitinhaber der normalen gesetzgebenden Gewalt, er ist auch nicht Inhaber der anormalen gesetzgebenden Gewalt, aber er hat im Sinne der Verfassungsurkunde einen entscheidenden Einfluß auf die Ausübung der anormalen gesetzgebenden Gewalt. Gemäß Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, war der Kaiser „geheiligt, unverleßlich und unverantwortlich“, er war also überhaupt von jeder ungünstigen Zurechnung ausgenommen. Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik ist zwar nicht überhaupt unverantwortlich, er ist also grundsätzlich Staatsbürger in dem Sinne, daß er den Gesetzen unterworfen ist, aber er ist immerhin unverantwortlich für die Ausübung seines Amtes, moferne es sich nicht um Hochverrat handelt. Wegen Hochverrates kann

der Präsident der Republik nur vor dem Senate über Anklage des Abgeordnetenhauses verfolgt werden, und als Strafe kommt bloß der Verlust des Präsidentenamtes und der Fähigkeit, dieses Amt später wieder zu erlangen in Betracht (§ 67 B.-U.). Die Einzelheiten des in Frage kommenden Strafverfahrens werden in späterem Zusammenhange erörtert werden.

Die Unverantwortlichkeit des Präsidenten der Republik in der Ausübung seines Amtes wird jedoch aufgewogen durch den Umstand, daß gemäß § 68 B.-U. jeder Akt der Regierungs- und Vollzugsgewalt des Präsidenten der Republik zu seiner Gültigkeit der Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers bedarf*). Dies bedeutet, daß ungeachtet der Unverantwortlichkeit des Präsidenten der Republik für jeden Akt seiner Regierungs- und Vollzugsgewalt die Verantwortung einer Person, wenn auch einer vom Präsidenten der Republik verschiedenen Person, besteht. Da die Regierung gemäß § 81 B.-U. in einem Kollegium über alle Angelegenheiten politischer Natur zu entscheiden hat und gerade die Akte der Regierungsgewalt, welche dem Präsidenten der Republik zustehen, politischer Natur im Sinne des § 81 b) B.-U. sind, kann also der Präsident der Republik keinen im Sinne des § 68 B.-U. gültigen Regierungsakt setzen, ohne daß ein Mitglied der Regierung durch seine Unterschrift die Verantwortung übernimmt, also diesem Akte zustimmt, und vor der Unterschrift wird das in Frage kommende Regierungsmitglied gewöhnlich eine kollegiale Entscheidung der Regierung einholen müssen, so daß der Präsident der Republik ohne Zustimmung der gerade ernannten Regierung keinen Akt der Regierungsgewalt wird vornehmen können. Die Regierung kann aber gemäß den §§ 75 ff. B.-U. vom Abgeordnetenhause durch ein Mißtrauensvotum oder durch die Verweigerung eines Vertrauensvotums zur Demission gezwungen werden, so daß also die Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses, die politische Richtung der Regierung zu bestimmen, auch mittelbar eine Zuständigkeit ist, die politische Richtung der Regierungsakte des Präsidenten der Republik zu bestimmen. Allerdings besitzt der Präsident der Republik gemäß § 64, Abs. 1, Z. 7, und § 70 B.-U. die Zuständigkeit, den Vorsitzenden und die Mitglieder der Regierung zu ernennen und zu entlassen, so daß der Präsident der Republik im Sinne der Verfassungsurkunde grundsätzlich in der Lage wäre, eine Regierung, bei welcher er keine Zustimmung für einen beabsichtigten Regierungsakt finden kann, zu entlassen und eine ihm genehme Regierung zu ernennen. Wäre jedoch diese neu ernannte Regierung dem Abgeordnetenhause nicht genehm, so würde sie vom Abgeordnetenhause durch ein Mißtrauensvotum wieder beseitigt werden können. Ein solches Mißtrauensvotum kann der Präsident der Republik mit Zustimmung der

*) Vgl. zu den folgenden Ausführungen meinen Aufsatz „Bietet die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik Grundlagen für eine Diktatur des Präsidenten der Republik?“, Prager Juristische Zeitschrift, XII. Jahrgang, 1932, Nummer 20/21.

von ihm ernannten Regierung für eine gewisse Zeit hinauschieben, indem er die Session vertagt oder schließt. Aber im Sinne der §§ 28 und 30 W.-U. kann dieser Zeitraum nur ein begrenzter sein, und überdies muß der Präsident der Republik damit rechnen, daß während dieses Zeitraumes der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung tätig ist, der zwar der Regierung kein Mißtrauensvotum geben, aber alle notwendigen, durch die Regierung beantragten Verfügungen verhindern kann, wenn auch seiner Mehrheit die Regierung nicht genehm ist, so daß sich dann ein vom politischen Standpunkte bedenklicher Zustand ergeben würde. Schließlich kann der Präsident der Republik auch etwa die Häuser auflösen, also den Anlaß zu Neuwahlen geben, so daß es dann zu einem offenen Kampfe zwischen seinen politischen Anschauungen und jenen der Mehrheit des früheren Abgeordnetenhauses kommt. Objegen in diesem Wahlkampfe die Anschauungen des Präsidenten der Republik, d. h. ergibt sich eine parlamentarische Mehrheit, welcher die vom Präsidenten der Republik ernannte Regierung genehm ist, so wird allerdings ein Mißtrauensvotum vermieden, unterliegen aber diese Anschauungen, so bedeutet schon der Ausgang des Wahlkampfes eine politische Niederlage des Präsidenten der Republik, durch die seine Stellung erschüttert wird, und es bedeutet jedes Mißtrauensvotum, welches schließlich einer Regierung erteilt wird, die der Präsident der Republik gegen den Willen der Mehrheit des Abgeordnetenhauses ernannt hat, mittelbar auch ein Mißtrauensvotum für den Präsidenten der Republik, das zwar im Sinne der Verfassungsurkunde keine Folgen nach sich zieht, aber doch tatsächlich dem Präsidenten der Republik die weitere Ausübung seines Amtes sehr erschweren, wenn nicht unmöglich machen wird. Man kann also sagen, daß es im Sinne der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik dem Präsidenten der Republik immer nur mit der Gefahr eines offenen Kampfes mit dem Abgeordneten Hause möglich sein würde, Regierungsakte zu setzen, welche der Meinung der Mehrheit des Abgeordnetenhauses widersprechen, und daß ein solcher Kampf immer einen für den Präsidenten der Republik ungünstigen Ausgang nehmen muß, wofür nicht etwa das Volk in Wahlen der Meinung des Präsidenten der Republik beipflichtet. Es muß nun allerdings bedacht werden, daß ein solcher Kampf schon deshalb nicht sehr wahrscheinlich ist, weil der Präsident der Republik ja von der Mehrheit der Nationalversammlung gewählt wird, und die sich in diesen Wahlen zusammenfindende Mehrheit nur eine solche Person zum Präsidenten der Republik wählen wird, welcher sie eine ihr genehme politische Anschauung zumutet. Indes steht es dem Präsidenten der Republik frei, im Laufe seiner Wahlperiode eine Regierung zu ernennen, welche zwar nicht jener Mehrheit des Abgeordnetenhauses, die an seiner Wahl teilgenommen hat, genehm ist, aber einer anderen Mehrheit, d. h. einer Mehrheit, die aus anderen im Abgeordneten Hause vertretenen Parteien zusammen-

gesetzt ist. Man kann also nicht sagen, daß der Präsident der Republik in der Ausübung seiner Regierungsfunktionen gerade auf den Willen einer besonders zusammengesetzten Mehrheit des Abgeordnetenhauses, insbesondere jener Mehrheit, die ihn gewählt hat, Rücksicht nehmen muß, sondern nur überhaupt darauf, daß jene Regierung, welche die Zustimmung zu einem seiner Regierungsakte gibt, irgendeine Mehrheit im Abgeordneten Hause hinter sich hat, eine Mehrheit, auf deren Bildung und Zusammenfassung der Präsident der Republik allerdings einen Einfluß insofern nehmen kann, als er den Zusammenschluß der in Betracht kommenden Parteien zu einer Regierungskoalition betreibt und dann eine entsprechende Regierung ernennt. Wenn also auch der Präsident der Republik in der Ausübung seiner Regierungsfunktionen im Sinne der Verfassungsurkunde frei und unabhängig, d. h. nicht an die Aufträge anderer Personen gebunden, sein soll, so ist diese Freiheit und Unabhängigkeit doch nicht derart unbeschränkt gedacht, wie jene der Mitglieder der Nationalversammlung in der Ausübung ihres Mandates, da eben der Präsident der Republik vermöge der Bindung jedes Aktes seiner Regierungs- und Vollzugsgewalt an die Unterschrift eines verantwortlichen Ministers darauf Rücksicht nehmen muß, daß die in Frage kommende Regierung eine Mehrheit im Abgeordneten Hause hinter sich hat. Dies bedeutet allerdings, daß der Präsident der Republik in gewissen Fällen im Sinne der Verfassungsurkunde seine Meinung vom öffentlichen Interesse der Meinung der Mehrheit des Abgeordnetenhauses vom öffentlichen Interesse hintanzusetzen muß, was ganz im Sinne der Verfassungsurkunde liegt, deren Einhaltung der Präsident der Republik zu geloben hat. Denn im Sinne der Verfassungsurkunde fällt die letzte Entscheidung über das öffentliche Interesse immer der Nationalversammlung, insbesondere dem Abgeordneten Hause, zu, wie sich auch aus § 48 W.-U. ergibt — es sei denn, daß der Präsident der Republik durch Auflösung der Häuser an die Entscheidung des Volkes appellieren will, was allerdings für ihn immer eine große Gefahr bedeutet. Hält der Präsident der Republik im Widerstreite eine Meinung der Mehrheit des Abgeordnetenhauses hinsichtlich des öffentlichen Interesses für den Staat oder das Volk schädlich, so bleibt ihm immer noch die Möglichkeit eines Verzichtes auf das Präsidentenamt. Mit der im § 2 W.-U. erfolgten Benennung des Präsidenten der Republik als „Hauptes des Staates“ ist allerdings der Umstand, daß im Sinne der Verfassungsurkunde die Bestimmung des öffentlichen Interesses durch den Präsidenten der Republik im Widerstreit hinter der Bestimmung des öffentlichen Interesses durch das Abgeordnetenhaus zurücktreten muß, nicht vereinbar, vielmehr wäre eher zu sagen, daß die jeweilige Regierungsmehrheit des Abgeordnetenhauses das Haupt des Staates ist.

Gemäß § 66 W.-U. ist der Präsident der Republik nicht nur für die Ausübung seines Amtes nicht verantwortlich, sondern auch nicht für seine mit

dem Präsidentenamte zusammenhängenden Äußerungen, welche aber die Regierung verantwortet. Mit dem Präsidentenamte zusammenhängende Äußerungen im Sinne des § 66 sind aber keineswegs etwa die „Bemerkungen“ des Präsidenten der Republik im Sinne des § 47 B.-U. oder seine an die Nationalversammlung gerichteten „Berichte“ und „Empfehlungen“ im Sinne des § 64, Abs. 1, Z. 6 B.-U., denn diese Äußerungen hängen nicht mit seinem Amte zusammen, sondern sind selbst besondere Ausübungen seines Amtes, vielmehr sind Äußerungen des Präsidenten der Republik, die mit seinem Amte zusammenhängen, alle Äußerungen des Präsidenten, die nicht besondere in der Verfassungsurkunde und in anderen Gesetzen gemeinte Regierungsakte darstellen, die aber der Präsident der Republik vornimmt mit dem Wissen, daß die Adressaten um seine Innehabung des Präsidentenamtes wissen, und mit der Absicht, durch die Äußerung im Hinblick auf jenes Wissen der Adressaten irgendeine Wirkung zu erzielen, also z. B. ein Aufsatz, den der Präsident der Republik unter seinem Namen veröffentlicht oder ein Interview, welches er jemandem gibt. Solche Äußerungen können das Interesse des Staates in hohem Maße berühren und da sie der Präsident der Republik eben im Hinblick auf seine Stellung abgibt, wird er auch für solche Äußerungen unverantwortlich gestellt. Da in solchem Falle eine Gegenzeichnung nicht in Frage kommt, darf der Präsident der Republik solche Äußerungen ohne vorheriges Einvernehmen mit der Regierung vornehmen, aber die Verantwortlichkeit der Regierung für solche Äußerungen und die sich aus der Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit etwa ergebenden politischen Folgen werden den Präsidenten der Republik veranlassen, solche Äußerungen nicht ohne vorgängiges Einvernehmen mit der Regierung vorzunehmen, so daß also auch die Verantwortlichkeit der Regierung für solche Äußerungen des Präsidenten der Republik in der Richtung einer Bindung des Präsidenten der Republik an den Willen der Mehrheit des Abgeordnetenhauses wirken muß.

Gültigkeitserfordernisse hinsichtlich der Ausübung der Regierungsgewalt durch den Präsidenten der Republik sind:

I. Die Regierungsgewalt muß ausgeübt werden durch jemanden, der zum Präsidenten der Republik wählbar ist und in einem gültigen Wahlverfahren gewählt wurde. Die Wählbarkeit zum Präsidentenamte wurde bereits erörtert, das Wahlverfahren wird im Zusammenhange mit der Erörterung der Verfassung des Präsidentenamtes erörtert werden.

II. Die Regierungsgewalt muß von jemandem, der gültig zum Präsidenten der Republik gewählt wurde, ausgeübt werden während seiner siebenjährigen Wahlperiode, die von dem Tage an gerechnet wird, an welchem der neugewählte Präsident sein Gelöbnis abgelegt hat (§ 58, Abs. 1 B.-U.), und sich gemäß § 58, Abs. 5, über sieben Jahre hinaus verlängern kann,

wenn der neue Präsident aus irgendeinem Grunde nicht rechtzeitig gewählt wurde, und sie muß innerhalb dieser Periode ausgeübt werden in einem Zeitraume, in welchem nicht gemäß § 61 B.-U. ein Stellvertreter des Präsidenten zur Ausübung seiner Funktion berufen ist.

III. Die Regierungsgewalt muß von dem Präsidenten der Republik an seinem gesetzlich bestimmten Sitze ausgeübt werden. Der Hauptsitz des Präsidenten der Republik ist gemäß § 63, Abs. 2 B.-U. Prag. Durch § 1 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 320, über Verfügungen zur Durchführung des Abs. 2 des § 63 der Verfassungsurkunde, wurde die Regierung beauftragt, die zur Bestimmung der Nebenamtssitze des Präsidenten der Republik notwendigen Verfügungen zu treffen.

IV. Jeder Akt der Regierungs- und Vollzugsgewalt des Präsidenten der Republik bedarf zu seiner Gültigkeit der Mitfertigung eines verantwortlichen Mitgliedes der Regierung (§ 68 B.-U.). Bei der Kundmachung eines Aktes der Regierungs- und Vollzugsgewalt des Präsidenten der Republik muß die Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers zum Abdruck gelangen. Die Mitfertigung eines Aktes der Regierungs- und Vollzugsgewalt des Präsidenten der Republik durch einen verantwortlichen Minister ist eine Bedingung seiner Kundmachung, der Abdruck dieser Mitfertigung ist eine Bedingung dafür, daß der betreffende Akt die in der Verfassungsurkunde gedachte Wirkung hervorruft.

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1918, Slg. Nr. 93, betreffend den Gehalt des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg., Nr. 290 hat der Präsident der Republik einen Gehalt von 1.000.000 Kč und für Ausgaben seines Amtes 2.000.000 Kč jährlich, beginnend mit dem ersten Tage des Monats, in dem er das Gelöbnis gemäß § 65 B.-U. ablegt und endend mit dem letzten Tage des Monats, in dem seine Funktion aufhört. Diese Gehälte unterliegen keinen Steuern und Gebühren. Seine Wohnung hat der Präsident der Republik auf der Prager Burg. Nach § 2 des Gesetzes vom 28. November 1931, Slg. Nr. 176, betreffend Besoldungs-Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung wurden bis zum 31. Dezember 1931 von dem erwähnten Gehalte des Präsidenten der Republik 150.000 Kč und von den erwähnten Bezügen für die Auslagen seines Amtes 350.000 Kč jährlich abgezogen. Diese Abzüge wurden mit dem § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1932 bis zum 31. Dezember 1934, mit dem § 1 der Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1934 bis zum 31. Dezember 1935, mit dem § 1 der Regierungsverordnung vom 19. Dezember 1935, Slg. Nr. 271 bis zum 31. Dezember 1936, mit § 1 der Regierungsverordnung vom 18. Dezember 1936, Slg. Nr. 336 bis 30. Juni 1937 und mit § 1 der Regierungsverordnung vom 11. Juni 1937, Slg. Nr. 117 bis zum 31. Dezember 1937 verlängert.

Eine besondere Kanzlei des Präsidenten der Republik wurde geschaffen durch das Gesetz vom 5. Dezember 1919, Slg. Nr. 654, über die Errichtung einer Kanzlei des Präsidenten der Republik. Diese Kanzlei ist nach § 1 des Gesetzes zur Beforgung der in den Wirkungskreis des Präsidenten der Republik fallenden Angelegenheiten bestimmt und zerfällt in eine Zivil- und Militärabteilung.

Wie bereits erwähnt wurde, sind die dem Präsidenten der Republik in der Verfassungsurkunde zugeschriebenen Zuständigkeiten unter gewissen Bedingungen durch andere Personen auszuüben. Diese Bedingungen sind, daß entweder a) nach dem Tode oder Verzicht des Präsidenten der Republik oder nachdem er durch ein Strafurteil wegen Hochverrates seines Amtes verlustig erklärt wurde, ein neuer Präsident noch nicht gewählt ist oder daß b) der Präsident der Republik an der Ausübung seiner Zuständigkeiten verhindert ist oder daß er c) so krank ist, daß er sein Amt nicht ausüben kann (§§ 60, 67 B.-U.). Die Ausübung von Zuständigkeiten in Vertretung des Präsidenten der Republik steht zu:

I. Grundsätzlich der Regierung, wenn eine der erwähnten Bedingungen erfüllt ist, die Verhinderung oder Krankheit nicht länger als sechs Monate dauert, und falls sie länger als sechs Monate dauert, nicht über Antrag der Regierung ein Stellvertreter des Präsidenten der Republik gewählt wurde.

II. Dem Vorsitzenden der Regierung, und zwar:

a) unter den unter I. erwähnten Voraussetzungen immer hinsichtlich der Unterfertigung der Gesetze, (§ 51, Abs. 1 B.-U.).

b) unter den unter I. erwähnten Voraussetzungen hinsichtlich aller Zuständigkeiten, mit deren Vertretung ihn die Regierung betraut hat (§ 60 B.-U.).

III. Dem 24gliedrigen Ausschusse der Nationalversammlung gemäß § 54 B.-U. unter den unter I. erwähnten Voraussetzungen hinsichtlich der Entscheidung über ein Entlassungsgesuch der Regierung und der Verfügung über die einstweilige Führung der Regierungsgeschäfte (§ 78, Abs. 2 B.-U.).

IV. Dem gewählten Stellvertreter des Präsidenten der Republik hinsichtlich aller Zuständigkeiten des Präsidenten der Republik, wenn der Präsident der Republik länger als sechs Monate verhindert oder krank ist und die Nationalversammlung über einen Antrag der Regierung einen Stellvertreter des Präsidenten der Republik gewählt hat (§ 61 B.-U.).

Die Verfassung des Amtes des Präsidenten der Republik wird grundsätzlich bereits im § 2 B.-U. bestimmt, da dort gesagt wird, daß das Haupt der Tschechoslowakischen Republik „der gewählte Präsident“ ist. Gemäß § 56 B.-U. wird der Präsident der Republik von der Nationalversammlung gewählt, die in diesem Falle gemäß § 38 B.-U.

eine gemeinsame Sitzung beider Häuser darstellt. Die Anlässe für die Einleitung eines bezüglichen Wahlverfahrens sind:

I. Der Ablauf der Wahlperiode des früheren Präsidenten der Republik. Die Wahlperiode dauert sieben Jahre (§ 58, Abs. 1 B.-U.), und wird von jenem Tage gerechnet, an dem der neugewählte Präsident das Gelöbnis geleistet hat (§ 58, Abs. 1 B.-U.).

II. Der Tod des Präsidenten der Republik während der Wahlperiode (§ 59 B.-U.).

III. Der Verzicht des Präsidenten der Republik auf sein Amt während der Wahlperiode (§ 59 B.-U.).

IV. Der Verlust des Präsidentenamtes durch eine Verurteilung wegen Hochverrates (§ 67 B.-U.).

Gemäß § 1 des im § 57, Abs. 3 B.-U. in Aussicht genommenen Gesetzes vom 9. März 1920, Slg. Nr. 161, über die Wahl des Präsidenten der Republik, wird die Nationalversammlung zur Wahl des Präsidenten der Republik vom Vorsitzenden der Regierung einberufen. Die Wahlsitzung ist einzuberufen:

I. Wenn die Wahlperiode des Präsidenten der Republik zu Ende geht, gemäß § 58, Abs. 3 B.-U. für einen Zeitpunkt innerhalb der letzten vier Wochen vor Ablauf der Wahlperiode, gemäß § 2 des Gesetzes über die Wahl des Präsidenten aber für einen Zeitpunkt, der längstens vierzehn Tage vor Ablauf der Wahlperiode liegt.

II. Wenn der Präsident der Republik während seiner Wahlperiode stirbt oder auf sein Amt verzichtet, gemäß § 59 B.-U. auf einen Zeitpunkt binnen vierzehn Tagen nach einem solchen Ereignisse, gemäß § 2 des Präsidentenwahlgesetzes längstens auf den 14. Tag von dem Tage, an welchem die Stelle des Präsidenten der Republik erledigt wurde. Dies gilt wohl auch für den Fall, daß die Stelle des Präsidenten der Republik durch eine Verurteilung wegen Hochverrates erledigt wurde.

Gemäß § 38, Abs. 1 B.-U. gilt für die Wahlsitzung der Nationalversammlung die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses. Nach § 38, Abs. 2 und 3 B.-U. wird diese gemeinsame Sitzung beider Häuser vom Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses geleitet, und sein Stellvertreter ist der Vorsitzende des Senates. Sinegen bestimmt der § 3 des Präsidentenwahlgesetzes, daß die Wahlsitzung vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder dem ihn vertretenden Vizepräsidenten als ersten Vorsitzenden und vom Präsidenten des Senates oder dem ihn vertretenden Vizepräsidenten als zweiten Vorsitzenden geleitet wird. Die Wahlsitzung ist öffentlich, eine Debatte ist ausgeschlossen (§ 4, Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl des Präsidenten). Die Abstimmung wird mittelst Stimmzettel vorgenommen (§ 4, Abs. 2 des Gesetzes).

Gültigkeitserfordernisse hinsichtlich des Wahlverfahrens sind ferner:

I. Die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senates zur Zeit der Wahl (§ 57, Abs. 1 B.-U.). Der § 6 des Gesetzes über die Wahl des Präsidenten verlangt die „Anwesenheit der absoluten Mehrheit der am Wahltag gegebenen Gesamtzahl der Mitglieder sowohl des Abgeordnetenhauses als auch des Senates.“ Es ist also nicht erforderlich, daß je die absolute Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senates anwesend ist, vielmehr muß nur die absolute Mehrheit der Mitglieder der beiden Häuser zusammen anwesend sein.

II. Die Stimmabgabe von mindestens drei Fünfteln der Anwesenden für einen Kandidaten (§ 57 B.-U., § 7 des Wahlgesetzes). Wird dieses Gültigkeitserfordernis nicht erfüllt, so findet eine zweite Abstimmung statt, bei welcher wieder die Dreifünftelmehrheit entscheidet (§ 57, Abs. 2 B.-U., § 8 des Wahlgesetzes). Wird auch bei der zweiten Abstimmung keine Dreifünftelmehrheit erzielt, so findet, wie § 57, Abs. 2 B.-U. sagt, „eine engere Wahl zwischen jenen Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben“. Hingegen sagt § 9 des Wahlgesetzes, daß in dem gedachten Falle „eine engere Wahl zwischen jenen zwei Kandidaten stattfindet, die bei der zweiten Abstimmung die größte Stimmenzahl erreicht haben“. § 9, Abs. 2 des Wahlgesetzes bestimmt, daß im Falle von Stimmengleichheit bei der zweiten Abstimmung das Los entscheidet, welcher Kandidat in die engere Wahl einbezogen werden soll, und § 9, Abs. 3 des Wahlgesetzes bestimmt, daß bei der engeren Wahl für jemanden anderen als einen der beiden in diese Wahl einbezogenen Kandidaten abgegebene Stimmen sowie leere Stimmzettel ungültig sind. In der engeren Wahl ist jener gültig gewählt, der die meisten Stimmen, also mehr Stimmen als der andere Kandidat, erhalten hat, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 57, Abs. 2 B.-U., § 9, Abs. 4 des Wahlgesetzes).

Die Wahl jemandes zum Präsidenten der Republik hat noch nicht die Wirkung, daß er das Präsidentenamt ausüben darf, sie hat nur, wenn ein Mitglied der Nationalversammlung oder ein Mitglied der Regierung zum Präsidenten der Republik gewählt wurde, die Wirkung, daß es diese seine Funktion nicht ausüben darf. Der zum Präsidenten der Republik Gewählte darf sein Amt erst ausüben, sobald er vor der Nationalversammlung das im § 65 B.-U. in Aussicht genommene Gelöbniß geleistet hat, erst mit der Ablegung dieses Gelöbnisses durch den neugewählten Präsidenten der Republik verliert der frühere Präsident der Republik sein Amt, das er gemäß § 58, Abs. 5 B.-U. solange auszuüben hat, bis der neue Präsident „gewählt“ ist, mit welchem Worte jedoch offenbar auch die Ablegung des Gelöbnisses gemeint ist.

Gemäß § 62 B.-U. gelten für die Wahl eines Stellvertreters des Präsidenten der Republik dieselben Bestimmungen wie für die Wahl des Präsidenten der Republik. Ein Stellvertreter des Präsidenten der Republik ist von der Nationalversammlung zu wählen, wenn a) der Präsident der Republik länger als sechs Monate verhindert oder krank ist, und b) die Regierung in Anwesenheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder beschlossen hat, daß ein Stellvertreter zu wählen ist (§ 61 B.-U.). Die Wahl eines Mitgliedes der Nationalversammlung zum Stellvertreter des Präsidenten der Republik hat für die Zeit der Stellvertretung das Ruhen der Ausübung des Mandates in der Nationalversammlung zur Folge (§ 63 B.-U.). Das Amt eines Stellvertreters des Präsidenten der Republik dauert gemäß § 61, Abs. 1 B.-U. „bis zum Wegfall des Hindernisses“, welcher Wegfall, ebenso wie der Anlaß zur Wahl eines Stellvertreters, von der Regierung festzustellen ist. Gemäß § 69 B.-U. gelten für den Stellvertreter des Präsidenten der Republik alle Bestimmungen der Verfassungsurkunde hinsichtlich des Präsidenten der Republik.

Die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik enthält keine Bestimmungen über die Voraussetzungen dafür, daß jemand Vorsitzender oder Mitglied der Regierung sein darf. Es muß jedoch angenommen werden, daß Vorsitzender oder Mitglied der Regierung jeder Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes sein darf, der in das Abgeordnetenhaus wählbar ist. Gemäß § 74 B.-U. darf kein Mitglied der Regierung Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder Vertreter von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sein, sofern diese Gesellschaften sich mit einer Erwerbstätigkeit befassen. Ferner kann gemäß § 54, Abs. 5 B.-U. ein Mitglied der Regierung nicht Mitglied oder Ersatzmann des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung sein. Schließlich kann gemäß § 10 des Gesetzes über die Wahl des Präsidenten der Republik ein Mitglied der Regierung nicht zugleich Präsident der Republik sein.

In der Verfassungsurkunde ist aber auch die Zahl der Mitglieder der Regierung nicht festgelegt, vielmehr hat gemäß § 64, Abs. 1, Z. 7 B.-U. der Präsident der Republik jeweilig die Zahl der Mitglieder der Regierung festzusetzen. Im § 72 B.-U. ist ferner eine gewisse Verbindung zwischen der Mitgliedschaft in der Regierung und der Leitung der einzelnen Ministerien als der Obersten Verwaltungsämter festgelegt, da der Präsident der Republik zu bestimmen hat, welche Mitglieder der Regierung die einzelnen Ministerien leiten. Es wird jedoch nicht bestimmt, daß jedes Mitglied der Regierung ein Ministerium leiten muß, und es wird auch nicht bestimmt, daß ein Mitglied der Regierung nur ein Ministerium leiten darf, aber aus der Bestimmung des § 72 B.-U. kann herausgelesen werden, daß Ministerien nur von Mitgliedern der Regierung geleitet werden dürfen. Jeden-

falls besteht im Sinne der Verfassungsurkunde kein notwendiger Zusammenhang zwischen der Mitgliedschaft in der Regierung und der Leitung eines Ministeriums, weshalb auch die Worte „Mitglied der Regierung“ und „Minister“ eigentlich je etwas anderes bedeuten obwohl sie in den §§ 54, Abs. 12, 64, Abs. 1, Z. 7, 70 und 84 B.-U. in derselben Bedeutung gebraucht werden. Es besteht deshalb auch kein notwendiger Zusammenhang zwischen der Zahl der Ministerien und der Zahl der Mitglieder der Regierung. Nach § 85 B.-U. wird der Wirkungskreis der Ministerien im Gesezeswege bestimmt, d. h. also auch die Zahl der Ministerien, während eben die Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Regierung gemäß § 64, Abs. 1, Z. 7 B.-U. dem Präsidenten der Republik überlassen ist. Da also die Verfassungsurkunde keine besonderen Erfordernisse hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Regierung formuliert, da ferner der Präsident der Republik nicht bloß den Vorsitzenden und die Mitglieder der Regierung ernannt und entläßt, sondern auch die Zahl der Mitglieder der Regierung festsetzt und bestimmt, welche Mitglieder der Regierung die einzelnen Ministerien leiten, ist im Sinne der Verfassungsurkunde die „Regierung“ im Gegensatz zu der Nationalversammlung und dem Präsidenten der Republik ein Amtsträger, der zwar bestellt werden muß, dessen Bildung und Zusammensetzung jedoch in hohem Maße dem Ermessen eines anderen Amtsträgers, nämlich des Präsidenten der Republik, überlassen ist. Der Präsident der Republik wird jedoch, da er, wie bereits dargelegt wurde, im allgemeinen nur eine Regierung bestellen kann, welche das Vertrauen des Abgeordnetenhauses genießt, bei der Zusammensetzung der Regierung in hohem Maße auf die Parteiverhältnisse im Abgeordnetenhaus Rücksicht nehmen müssen, so daß man sagen kann, daß die Bildung und Zusammensetzung der Regierung mittelbar von dem Willen einer Parteienmehrheit im Abgeordnetenhaus abhängig ist, die sich zu einer Regierungskoalition zusammengefunden hat. Gemäß § 73 B.-U. haben die Mitglieder der Regierung in die Hand des Präsidenten der Republik auf Ehre und Gewissen das Gelöbnis zu leisten, daß sie gewissenhaft und unparteiisch ihre Pflichten erfüllen und die Verfassungs- und anderen Gesetze beobachten werden. Wie sich aus dieser Gelöbnisformel ergibt, wird also den Mitgliedern der Regierung zugemutet, ihr Amt nach ihrem Gewissen, also unabhängig, auszuüben, aber da die Mitglieder der Regierung vom Präsidenten der Republik entlassen werden können und die Regierung dem Abgeordnetenhaus verantwortlich ist, das gemäß den §§ 75 ff. B.-U. ihre Demission herbeiführen kann, wird die Regierung gezwungen sein, bei der Bestimmung öffentlicher Interessen in ihren Amtshandlungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Republik und der Mehrheit des Abgeordnetenhauses vorzugehen.

Wie bereits in anderem Zusammenhange erörtert wurde, ist die Regierung dem Abgeordnetenhaus verantwortlich, das ihr das Mißtrauen

aussprechen bzw. ihren Antrag auf Ausdruck des Vertrauens ablehnen kann (§ 75 ff. B.-U.). Diese „Verantwortlichkeit“ bedeutet, daß die Regierung in allen ihren Amtshandlungen eine politische Richtung einschlagen muß, welche der Mehrheit im Abgeordnetenhaus genehm ist. Das Wort „Verantwortlichkeit“ ist also eigentlich insoferne nicht am Platze, als es sich nach den Bestimmungen der §§ 75 ff. B.-U. gar nicht wesentlich darum handelt, daß der Regierung eine bestimmte Handlung oder Unterlassung vom Abgeordnetenhaus ungünstig zugerechnet werden kann, sondern darum, daß eine Mehrheit im Abgeordnetenhaus eine ihr aus irgendeinem Grunde nicht genehme Regierung beseitigen kann, auch ohne daß es sich um die Geltendmachung einer Verantwortlichkeit für eine Handlung oder Unterlassung handelt. Hat nämlich das Abgeordnetenhaus der Regierung das Mißtrauen ausgesprochen oder hat es einen Regierungsantrag auf Ausdruck des Vertrauens abgelehnt, so muß die Regierung gemäß § 78, Abs. 1 B.-U. ihr Entlassungsgesuch zuhänden des Präsidenten der Republik überreichen, welcher bestimmt, wer bis zur Bildung der neuen Regierung die Regierungsgeschäfte führt. Es wird nicht ausdrücklich gesagt, daß der Präsident der Republik eine solche Demission annehmen muß, aber es ergibt sich aus den gebrauchten Worten, daß der Präsident der Republik eine „neue Regierung“ bilden, somit jedenfalls die alte Regierung entlassen muß. Im § 78, Abs. 1, wird auch nicht gesagt, was die Worte „neue Regierung“ eigentlich bedeuten, ob also eine „neue Regierung“ schon dann vorliegt, wenn bloß die Regierung in ihrer alten Zusammensetzung neu ernannt wird, oder dann, wenn die Regierung mit teilweise neuer Zusammensetzung neu ernannt wird, oder dann, wenn eine hinsichtlich der Zusammensetzung ganz geänderte Regierung ernannt wird. Die Wahl zwischen diesen Möglichkeiten ist dem Ermessen des Präsidenten der Republik überlassen, er muß nur jedenfalls die alte Regierung entlassen und die Neuernennung einer Regierung vornehmen. Ist der Präsident der Republik in der Lage, die bisherige Regierungskoalition im Abgeordnetenhaus entsprechend umzustimmen oder eine neue entsprechende Regierungskoalition herbeizuführen oder ist er entschlossen, mit der Auflösung des Abgeordnetenhauses vorzugehen, so wird er sich damit begnügen können, die Regierung in ihrer alten Zusammensetzung zu entlassen und diese Regierung neu zu ernennen. Sonst wird er gezwungen sein, die alte Regierung zu entlassen und eine solche neue Regierung zu ernennen, welche kein neues Mißtrauensvotum seitens des Abgeordnetenhauses zu fürchten hat, sei es deshalb, weil diese neue Regierung aus einer neuen Regierungskoalition gebildet wurde, sei es deshalb, weil wenigstens zu erwarten ist, daß die neue Regierung vom Abgeordnetenhaus geduldet werden wird.

Der Präsident der Republik hat auch gemäß § 78, Abs. 1 B.-U. zu bestimmen, wer in der Zeit zwischen der Entlassung der alten Regierung

und der Ernennung einer neuen Regierung die Regierungsgeschäfte führt. Der Präsident der Republik kann in Erfüllung dieser Pflicht entweder die alte Regierung zur Fortführung der Regierungsgeschäfte bis zur Ernennung einer neuen Regierung bestellen oder er kann auch von der alten Regierung verschiedene Personen mit der Fortführung der Regierungsgeschäfte betrauen. Aus dem Wortlaute des § 78, Abs. 1, geht nicht ausdrücklich hervor, daß der Präsident der Republik eine Mehrheit von Personen mit der Fortführung der Regierungsgeschäfte betrauen muß, dies ist aber wohl stillschweigend gemeint, da die „Führung der Regierungsgeschäfte“ im Sinne der Verfassungsurkunde grundsätzlich einer Mehrheit von Personen anvertraut ist. In der Verfassungsurkunde wird auch nicht gesagt, ob die Befugnisse der mit der Fortführung der Regierungsgeschäfte betrauten Personen dieselben sind, wie die einer ernannten Regierung und ob auch die mit der Fortführung der Regierungsgeschäfte betrauten Personen dem Abgeordnetenhaufe gemäß den §§ 75 ff. B.-U. verantwortlich sind. Auch wird kein Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen eine neue Regierung zu bestellen ist — es wird eben vorausgesetzt, daß der Zeitraum zwischen der Entlassung der alten Regierung und der Ernennung der neuen Regierung nur ein ganz kurzer sein kann. Ist zur Zeit eines Demissionsgesuches der Regierung weder ein Präsident der Republik, noch ein Stellvertreter desselben vorhanden, so entscheidet über die Entlassung der Regierung und verfügt über die einstweilige Führung der Regierungsgeschäfte der Ständige Ausschuß der Nationalversammlung (§ 78, Abs. 2 B.-U.). Diese Bestimmung ist wohl auch anzuwenden, wenn zwar ein Präsident der Republik vorhanden ist, aber wegen Verhinderung oder Krankheit seine Funktionen nicht ausüben kann. Die Bestimmung des § 78, Abs. 2 B.-U. betrifft jedoch überhaupt jedes Demissionsgesuch der Regierung, auch ein solches, das sie nicht gemäß § 78, Abs. 1 B.-U. eingebracht hat. Daraus erklärt sich wohl auch der Gebrauch des Wortes „entscheiden“ im § 78, Abs. 2 B.-U., es bedeutet richtig, daß über ein Demissionsgesuch, welches die Regierung aus eigener Initiative eingebracht hat, zu „entscheiden“ ist, so daß es nicht angenommen werden muß, daß jedoch ein Demissionsgesuch, welches die Regierung gemäß § 78, Abs. 1, eingebracht hat, angenommen werden muß. Aus der Bestimmung des § 78, Abs. 2 B.-U. ergibt sich aber, daß der 24gliedrige Ausschuß der Nationalversammlung niemals eine neue Regierung ernennen, sondern eben nur über die Demission einer Regierung entscheiden und über die einstweilige Fortführung der Regierungsgeschäfte verfügen darf. Demissioniert also eine Regierung in einem Zeitpunkte, in welchem ein Präsident der Republik nicht zur Verfügung steht, so muß mit der Ernennung einer neuen Regierung bis zum Gelübnis des neu gewählten Präsidenten oder eines gewählten Stellvertreters zugewartet werden.

Die in den §§ 75 ff. B.-U. gemeinte „Verantwortlichkeit“ der Regierung ist eine „solidarische“ Verantwortlichkeit, d. h. nur die Regierung, nicht der Vorsitzende der Regierung oder einzelne Mitglieder derselben, können durch ein Mißtrauensvotum des Abgeordnetenhauses oder durch die Ablehnung eines Vertrauensvotums zur Demission gezwungen werden. Auch darin zeigt sich, daß es sich gar nicht wesentlich um die Geltendmachung einer Verantwortlichkeit wegen besonderer Handlungen oder Unterlassungen handelt, und daß selbst die Ausdrücke „Mißtrauensvotum“ und „Vertrauensvotum“ nicht ganz am Platze sind, da z. B. ein sog. „Mißtrauensvotum“ den Sinn haben kann, daß die für dieses Votum Stimmenden zwar volles Vertrauen in die Regierung haben, aber einfach anderen Personen die Stellen von Mitgliedern der Regierung verschaffen wollen. Würde es sich um die Geltendmachung einer Verantwortlichkeit wegen besonderer Handlungen oder Unterlassungen oder um die Frage des Mißtrauens oder Vertrauens handeln, so müßte es möglich sein, auch bloß einzelne Mitglieder der Regierung durch ein Mißtrauensvotum zu beseitigen. Der wahre Sinn der §§ 75 ff. B.-U. ist vielmehr der, daß keine besondere Regierung gegen den Willen der Mehrheit des Abgeordnetenhauses bestehen darf, gleichgültig auf welchen Motiven dieser Wille beruht. Mit diesem Sinne ist aber das „parlamentarische Regierungssystem“ zwar nicht unbedingt verbunden, aber doch sehr nahe gelegt, d. h. das System, kraft dessen die Regierung gebildet wird aus Mitgliedern des Abgeordnetenhauses (oder auch des Senates), die jenen Parteien angehören, die im Abgeordnetenhaufe zusammen über eine Mehrheit verfügen und sich zu einer „Regierungscoalition“ zusammengefunden haben. Gelingt es mehreren Parteien, sich zu einer Coalition zusammenzuschließen mit dem Willen, keine andere Coalition zuzulassen, so wird der Präsident der Republik, wenn er nicht mit einer Auflösung des Hauses vorgehen will, gezwungen sein, eine Regierung aus der Mitte dieser Coalition zu bestellen, und diese Coalition ist dann nicht bloß eine „Regierungscoalition“, sondern auch eine „Gesetzgebungscoalition“, d. h. einer solchen Coalition steht nicht bloß die Gesetzgebungs- sondern auch die Regierungs- und Vollzugsgewalt tatsächlich zur Verfügung — es kommt zu einem praktisch unbegrenzten Absolutismus einer solchen Coalitionsgruppe.

Außer der sog. „politischen“ Verantwortlichkeit der Regierung im Sinne der §§ 75 ff. B.-U., besteht noch eine besondere „strafrechtliche“ Verantwortlichkeit des Vorsitzenden und der Mitglieder der Regierung. Nach § 79 B.-U. sind nämlich der Vorsitzende und die Mitglieder der Regierung strafrechtlich verantwortlich, wenn sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises Verfassungs- oder andere Gesetze verletzen. Die näheren Einzelheiten dieses Strafverfahren werden in späterem Zusammenhange erörtert werden. Nach § 92 B.-U. soll

schließlich auch eine besondere „zivilrechtliche“ Verantwortlichkeit des Vorsitzenden und der Mitglieder der Regierung bestehen, da durch ein Gesetz bestimmt werden soll, inwieweit der Staat für den durch gesetzwidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Schaden haftet. Ein solches Gesetz wurde jedoch bisher nicht erlassen.

Nach § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1918, Slg. Nr. 94, über die Ministergehälter haben die Mitglieder der Regierung jährlich 60.000 Kč und der Vorsitzende der Regierung 70.000 Kč. Sie haben nach § 2 dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Pension. Nach § 1 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 317, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 20. Dezember 1918, Slg. Nr. 94 über die Ministergehälter, haben der Vorsitzende und die Mitglieder der Regierung eine Funktionszulage von 40.000 Kč jährlich. Außerdem haben nach § 2 des Gesetzes der Vorsitzende und der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten eine Repräsentationszulage von 50.000 Kč jährlich. Auf den Gehalt und die Funktionszulage haben der Vorsitzende und die Mitglieder der Regierung noch drei Monate nach ihrem Austritte aus der Regierung Anspruch. Von diesem letzteren Bezüge werden jedoch die ständigen Dienstbezüge, die dem gewesenen Vorsitzenden oder Mitgliedern der Regierung als Staatsbediensteten aus der Staatskasse ausbezahlt werden, in Abrechnung gebracht. Nach § 4 des Gesetzes vom 28. November 1931, Slg. Nr. 176, betreffend Besoldungs-Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung, werden von dem Gehalte des Vorsitzenden der Regierung 16.000 Kč und von den Gehältern der Mitglieder der Regierung je 12.000 Kč jährlich abgezogen; von der Repräsentationszulage des Vorsitzenden der Regierung und des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden je 14.000 Kč jährlich abgezogen. Diese Abzüge gelten bis zum 31. Dezember 1933. Nach § 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1932 wurden jedoch bis zum 31. Dezember 1934 von den in den erwähnten Gesetzen vom Jahre 1918 bzw. 1920 festgesetzten Bezügen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Regierung 15% abgezogen, welche Abzüge durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1933 um weitere 4% erhöht wurden. Diese Erhöhungen der Abzüge wurden jedoch dann durch § 2 der Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1934, Slg. Nr. 275, vom 1. April 1935 an um 30% herabgesetzt, im übrigen wurden die erwähnten Abzüge durch § 1 dieser Regierungsverordnung bis zum 31. Dezember 1935 verlängert. Diese Abzüge wurden dann mit § 1 der Regierungsverordnung vom 19. Dezember 1935, Slg. Nr. 237 bis zum 31. Dezember 1936, mit § 1 der Regierungsverordnung vom 18. Dezember 1936, Slg. Nr. 336 bis zum 30. Juni 1937 und mit § 1 der Regierungsverordnung vom 11. Juni 1937, Slg. Nr. 117, bis zum 31. Dezember 1937 verlängert.

Die Regierung ist in der Verfassungsurkunde als ein „Kollegium“ gedacht (§§ 80, 81 B.-U.), das seinen regelmäßigen Sitz in Prag hat (§ 70,

Abf. 2 B.-U.). Die Gliederung dieses Kollegiums in einen Vorsitzenden der Regierung und die Mitglieder der Regierung wird vom Präsidenten der Republik bei der Ernennung jeder einzelnen Regierung bestimmt (§ 70, Abf. 1 B.-U.). Außerdem wählt die Regierung nach ihrer Ernennung aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden vertritt. Ist auch der derart gewählte Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung verhindert, so vertritt ihn das an Jahren älteste Mitglied der Regierung (§ 71 B.-U.). Die im § 71 B.-U. gemeinten Vertretungen betreffen alle Funktionen des Vorsitzenden der Regierung. Den Vorsitz in den Sitzungen des Regierungskollegiums führt entweder a) der Präsident der Republik, wenn er von seinem bezüglich im § 82 B.-U. festgelegten Rechte Gebrauch macht oder b) der vom Präsidenten der Republik bei der Ernennung der Regierung bestimmte Vorsitzende der Regierung oder c) sein gemäß § 71 gewählter Stellvertreter oder d) das an Jahren älteste Mitglied der Regierung. Gemäß § 80 B.-U. ist das Regierungskollegium beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (Vertreter) die absolute Mehrheit der Mitglieder der Regierung anwesend ist. Aus dieser Bestimmung des § 80 B.-U. kann im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 71 B.-U. geschlossen werden, daß das Regierungskollegium aus einer besonderen Mindestzahl von Personen bestehen muß, obwohl die Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Regierung dem Präsidenten der Republik überlassen ist*). Es müssen nämlich, wenn die Bestimmung des § 80 B.-U. erfüllbar sein soll, außer dem Vorsitzenden der Regierung, seinem Stellvertreter und dem an Jahren ältesten Mitglieder der Regierung noch mindestens so viele Mitglieder der Regierung vorhanden sein, daß unter ihnen eine „absolute Mehrheit“ möglich ist, d. h. also mindestens drei Mitglieder. Da aber überdies die Entscheidungen des Regierungskollegiums gewöhnlich mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefällt werden und eine absolute Entscheidungs-Mehrheit unmöglich wäre, wenn das an Jahren älteste Mitglied der Regierung den Vorsitz führen würde und überdies nur drei andere Mitglieder der Regierung, insgesamt also vier Personen anwesend wären, kann die Bestimmung des § 80 B.-U. nur dann unter allen Umständen erfüllt werden, wenn das Regierungskollegium außer dem Vorsitzenden der Regierung, seinem Stellvertreter und einem an Jahren ältesten Mitglied der Regierung noch weitere vier Mitglieder der Regierung, insgesamt also mindestens sieben Personen umfaßt. Ein besonderes Gültigkeits-Erfordernis für die Beschlußfähigkeit der Regierung wird im § 61, Abf. 1 B.-U. festgelegt, da die Regierung nur in Anwesenheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder gültig beschließen kann, daß ein Stellvertreter des Präsidenten der Republik zu wählen ist. Der

*) Vgl. m e i n e n Aufsatz „Bietet die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik Grundlagen für eine Diktatur des Präsidenten der Republik?“, a. a. O.

§ 80 B.-U. legt nur ein allgemeines Erfordernis hinsichtlich der „Beschlussfähigkeit“ des Regierungskollegiums fest, nicht aber ein allgemeines Erfordernis der Gültigkeit der Beschlüsse des Regierungskollegiums hinsichtlich der Zahl der für einen Beschluss abgegebenen Stimmen, man wird also annehmen müssen, daß das Regierungskollegium im allgemeinen gültig mit der absoluten Mehrheit der im Sinne des § 80 B.-U. Anwesenden zu entscheiden hat. Nur im Falle des § 46 B.-U. ist Einstimmigkeit gefordert, da die Regierung nur einstimmig beschließen kann, daß ein Gesetzentwurf einer Volksabstimmung zu unterbreiten ist. Besondere Bestimmungen gelten auch für die Unterschrift gewisser in der Verfassungsurkunde gedachter Akte durch den Vorsitzenden bzw. Mitglieder der Regierung. Nach § 51 B.-U. wird ein Gesetz außer vom Präsidenten der Republik noch vom Vorsitzenden der Regierung und dem mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Minister unterschrieben. Der Vorsitzende der Regierung wird bei der Unterschrift eines Gesetzes auf die im § 71 B.-U. bestimmte Weise vertreten, die Mitglieder der Regierung können sich gemäß § 1 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 294, bei der Unterschrift der Gesetze durch ein anderes Mitglied der Regierung, den Vorsitzenden der Regierung eingeschlossen, vertreten lassen. Gemäß § 54, Abs. 12 B.-U. werden Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung mit einstweiliger Gesetzeskraft außer vom Präsidenten der Republik vom Vorsitzenden der Regierung oder dessen Stellvertreter und von wenigstens der Hälfte der Minister unterschrieben. Von einem „mit der Durchführung betrauten Minister“ ist in der fraglichen Bestimmung nicht die Rede. Da eine solche Verfügung von wenigstens der Hälfte der „Minister“, d. h. der Mitglieder der Regierung, außer ihrem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, unterschrieben werden muß, ergibt sich auch offenbar ein höheres als das gewöhnliche Beschlussquorum für Entscheidungen des Regierungskollegiums darüber, daß ein Antrag auf eine solche Verfügung gestellt werden soll (§ 54, Abs. 11 B.-U.). Nach § 84 B.-U. unterzeichnet jede Regierungsverordnung der Vorsitzende der Regierung oder sein Stellvertreter (Vertreter) und die mit ihrer Durchführung betrauten Minister, mindestens aber die Hälfte der Minister. Auch bei der Unterschrift von Verordnungen können sich die Mitglieder der Regierung gemäß § 1 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 294, durch andere Mitglieder der Regierung, den Vorsitzenden der Regierung eingeschlossen, vertreten lassen. Da aber jedenfalls mindestens die Hälfte der Mitglieder der Regierung, abgesehen von ihrem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (Vertreter), die Verordnung unterzeichnen muß, ergibt sich für die im § 81, lit. a) B.-U. vorgesehene Entscheidung der Regierung über Regierungsverordnungen ein höheres als das gewöhnliche Beschlussquorum. Nach § 4 des Gesetzes vom 4. April 1920, Slg. Nr. 300, über außerordentliche Verfügungen, wird eine außer-

ordentliche Verfügung vom Präsidenten der Republik und von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder der Regierung, den Vorsitzenden der Regierung oder seinen Stellvertreter (Vertreter) mit eingerechnet, unterzeichnet. Damit ergibt sich ein erhöhtes Beschlussquorum für den im § 3 des Gesetzes vorgesehenen Beschluss der Regierung, daß eine außerordentliche Verfügung zu erlassen ist. Nach § 80 B.-U. entscheidet die Regierung überhaupt über alle in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten „in einem Kollegium“, im § 81 B.-U. sind gewisse dieser Angelegenheiten „insbesondere“ aufgezählt, was die Bedeutung einer Hervorhebung gewisser besonders wichtiger Zuständigkeiten der Regierung hat.

Aus den §§ 80 und 81 B.-U. ergibt sich in keiner Weise, daß über die Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit der Regierung fallen, auch nur in einer Sitzung entschieden werden darf, zu welcher bloß ein Teil der Mitglieder der Regierung geladen war, d. h. ein Ausschuss der Regierung darf bloß eine Entscheidung der Regierung vorbereiten, aber nicht eine der Regierung zustehende Entscheidung treffen, denn im Sinne der Verfassungsurkunde sind der Vorsitzende und alle Mitglieder der Regierung in ihren Sitzungen mit einem gleichen Stimmrechte ausgestattet. Tatsächlich werden selbstverständlich die Meinungen der einzelnen Mitglieder der Regierung in deren Sitzungen einen sehr verschieden starken Einfluß auf die Entscheidungen haben, nicht nur nach der persönlichen Autorität der Mitglieder, sondern auch nach der Bedeutung der politischen Parteien, die hinter ihnen stehen, für den Bestand der aktuellen Regierungskoalition. Ist ein Mitglied der Regierung Exponent einer politischen Partei, die in der Regierungskoalition leicht durch eine andere Partei ersetzt werden kann oder gar für die betreffende Mehrheit überflüssig ist, so wird seine Meinung in den Sitzungen der Regierung ein weit geringeres Gewicht haben, als die Meinung eines Mitgliedes, hinter welchem eine für den Bestand der Regierungskoalition unentbehrliche Partei steht.

Mit den §§ 9 ff. des Gesetzes vom 13. Mai 1936, Slg. Nr. 136, über die Verteidigung des Staates, wurde nun zur Vorbereitung und Organisation der Staatsverteidigung ein „Oberster Staatsverteidigungsrat“ errichtet, dessen Sitz sich am Sitze der Regierung befindet (§ 9). Vorsitzender des Obersten Staatsverteidigungsrates ist der Vorsitzende der Regierung; die übrigen Mitglieder werden aus den Mitgliedern der Regierung vom Präsidenten der Republik auf Antrag des Vorsitzenden der Regierung ernannt und abberufen. An der Verhandlung des Obersten Staatsverteidigungsrates nehmen als Fachmänner auf militärischem Gebiete mit beratender Stimme jeweils der Generalinspektor der Wehrmacht und der Chef des Hauptstabes der Wehrmacht teil; im Falle der Wehrebereitschaft des Staates nimmt an der Verhandlung des Obersten Staatsverteidigungsrates als Fachmann auf militärischem Gebiete der Haupt-

kommandant teil. Ist einer dieser Funktionäre abwesend oder verhindert, so hat er zur Verhandlung des Obersten Staatsverteidigungsrates einen Stellvertreter zu entsenden, den er hiezu bestimmt. Der Vorsitzende des Obersten Staatsverteidigungsrates kann zur Verhandlung dieses Rates auch Fachberater aus anderen Gebieten berufen (§ 10). Der Präsident der Republik hat das Recht, den Obersten Staatsverteidigungsrat einzuberufen, an seiner Verhandlung teilzunehmen, in ihr den Vorsitz zu führen und von ihm einen Bericht über jedwede in die Kompetenz dieses Rates gehörende Angelegenheit einzuholen (§ 11). Die Aufgabe des Obersten Staatsverteidigungsrates besteht nach § 12, Abs. 1 des Gesetzes über die Staatsverteidigung darin, „systematisch für die gehörige Sicherstellung der Staatsverteidigung, und zwar sowohl zur Zeit außerhalb der Wehrebereitschaft des Staates, als auch im Falle dieser Bereitschaft zu sorgen“; diese Aufgabe wird dann in einzelnen besonders wichtigen Richtungen genauer bestimmt. Hinsichtlich der Durchführung und Wirkung der Beschlüsse des Obersten Staatsverteidigungsrates unterscheidet der § 13 des Gesetzes zwei Arten dieser Beschlüsse.

I. Beschlüsse des Obersten Staatsverteidigungsrates, zu deren Durchführung ein Gesetz oder eine Regierungsverordnung notwendig ist, werden mit einem entsprechenden Antrage der Regierung vorgelegt (§ 13, Abs. 1).

II. Andere Beschlüsse des Obersten Staatsverteidigungsrates sind für alle Mitglieder der Regierung verbindlich, wenn innerhalb der durch die Geschäftsordnung des Obersten Staatsverteidigungsrates festgesetzten Frist kein Mitglied der Regierung sich gegen sie ausspricht oder beantragt, daß die Angelegenheit der Regierung zur Entscheidung vorgelegt werde; zu diesem Zwecke wird jeder derartige Beschluß des Obersten Staatsverteidigungsrates allen Mitgliedern der Regierung übermittelt. Spricht sich in diesem Falle ein Mitglied der Regierung gegen den Beschluß des Obersten Staatsverteidigungsrates aus oder beantragt es, daß die Angelegenheit der Regierung zur Entscheidung vorgelegt werde, wird die Angelegenheit der Regierung vorgelegt, falls der Oberste Staatsverteidigungsrat bei seinem Beschlusse beharrt; faßt der Oberste Staatsverteidigungsrat über die vorgebrachten Einwendungen einen neuen Beschluß, so gilt für ihn daselbe wie für den ursprünglichen Beschluß. Ist ein Beschluß des Obersten Staatsverteidigungsrates verbindlich geworden, so sind die Mitglieder der Regierung, deren Wirkungskreis Beschlüsse des Obersten Staatsverteidigungsrates betreffen, verpflichtet, das zu ihrer Durchführung Erforderliche zu veranlassen (§ 13, Abs. 2—4). Die Bestimmungen des § 13, Abs. 2—4 des Gesetzes über die Staatsverteidigung sind aber kaum mit den in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde im Einklange. Es wird vorausgesetzt, daß die fraglichen Beschlüsse des Obersten Staatsverteidigungsrates Angelegenheiten betreffen, die grundsätzlich in die Ent-

scheidungskompetenz der Regierung fallen, und dies ergibt sich auch aus einer Betrachtung der im § 12 a—h aufgezählten Angelegenheiten. Nun entscheidet aber die Regierung nach § 80 B.-U. „in einem Kollegium“, das beschlußfähig ist, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (Vertreter) die absolute Mehrheit der Minister „anwesend“ ist, so daß also nur Entscheidungen der Regierung in einer Sitzung der Regierung zulässig und nur solche Entscheidungen für die Mitglieder der Regierung verbindlich sind. Infolgedessen ist es unzulässig, daß ein Ausschuß der Regierung, welchen der Oberste Staatsverteidigungsrat darstellt, Beschlüsse faßt, die verbindlich sind, wenn die anderen Mitglieder der Regierung nicht binnen bestimmter Frist Einspruch erheben, denn die Möglichkeit der Diskussion zwischen den vor der Entscheidung in einer Sitzung anwesenden Mitgliedern der Regierung ist ein Erfordernis der Gültigkeit einer solchen Entscheidung. Nach § 80 B.-U. setzt allerdings die Gültigkeit eines Beschlusses der Regierung nicht die Anwesenheit aller Mitglieder der Regierung voraus, aber die dort zugelassene Abwesenheit von Mitgliedern der Regierung von einer Sitzung, welche einer Entscheidung vorausgeht, darf ihren Grund niemals in dem Umstande haben, daß ein Mitglied der Regierung kraft einer gesetzlichen Bestimmung von der Sitzung ausgeschlossen ist, wie dies aber der Fall ist hinsichtlich der Sitzungen des Obersten Staatsverteidigungsrates, an welchem nur jene Mitglieder der Regierung, die vom Präsidenten der Republik als Mitglieder des Obersten Staatsverteidigungsrates ernannt wurden, teilnehmen dürfen. Im Sinne der Verfassungsurkunde gibt es aber auch keine Beschlüsse der Regierung, denen gegenüber ein Ausschuß der Regierung mit einem Beschlusse auf seiner abweichenden Ansicht beharren darf, so daß die Regierung neuerlich Beschluß fassen muß — dies ist aber in Aussicht genommen im § 13, Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsverteidigung.

Die Verfassung der Regierung ist festgelegt mit den Bestimmungen der §§ 64, Abs. 1, 3, 7, und 70, Abs. 1 B.-U., nach welchen der Präsident der Republik den Vorsitzenden der Regierung und ihre Mitglieder ernannt und entläßt. Diese Befugnisse stehen nach § 69 B.-U. auch dem nach § 61 B.-U. gewählten Stellvertreter des Präsidenten der Republik zu. Die Anlässe für eine Entlassung der gesamten Regierung oder einzelner Mitglieder derselben können sein:

I. Ein von dem Präsidenten der Republik bzw. von seinem Stellvertreter nach eigenem Ermessen gefaßter Beschluß, entweder die gesamte Regierung oder einzelne Mitglieder derselben zu entlassen.

II. Eine freiwillige Demission der gesamten Regierung oder einzelner Mitglieder derselben. Eine solche Demission muß der Präsident der Republik bzw. dessen gewählter Stellvertreter nicht annehmen, er kann vielmehr versuchen, die demissionierende Regierung bzw. deren demissionierende

Mitglieder zum Verbleiben in ihrem Amte zu veranlassen. Ist zur Zeit einer solchen Demission kein Präsident der Republik bzw. kein gewählter Stellvertreter vorhanden oder ist der Präsident bzw. sein Stellvertreter verhindert oder krank, so entscheidet über die Demission gemäß § 78, Abs. 2 B.-U. der ständige Ausschuß der Nationalversammlung.

III. Die Demission der gesamten Regierung infolge eines ihr vom Abgeordnetenhause erteilten Mißtrauensvotums bzw. infolge Ablehnung eines von ihr im Abgeordnetenhause gestellten Vertrauensvotums (§ 78 B.-U.). Eine solche Demission muß, wie bereits gesagt wurde, der Präsident der Republik bzw. sein gewählter Stellvertreter bzw. der ständige Ausschuß der Nationalversammlung annehmen.

In allen unter I—III erwähnten Fällen muß der Präsident der Republik bzw. sein gewählter Stellvertreter bzw. der Ständige Ausschuß der Nationalversammlung für die einstweilige Fortführung der Geschäfte der entlassenen Regierung bzw. ihrer entlassenen Mitglieder Sorge tragen, und muß der Präsident der Republik bzw. sein gewählter Stellvertreter, wenn die gesamte Regierung entlassen wurde, eine neue Regierung ernennen, während sie, wenn bloß einzelne Mitglieder der Regierung entlassen wurden, an ihrer Stelle nicht unbedingt neue Mitglieder der Regierung ernennen, jedenfalls aber bestimmen müssen, wer von nun an die von ihnen verwalteten Ministerien zu leiten hat (§ 75 B.-U.). Wie bereits gesagt wurde, bestimmt die Verfassungsurkunde keinen Zeitraum, innerhalb dessen eine neue Regierung an Stelle einer entlassenen Regierung ernannt sein muß. Im Sinne der Verfassungsurkunde kann, wenn eine Regierung entlassen wurde, gleichzeitig auch eine neue Regierung ernannt werden, so daß ein unmittelbarer Übergang der Ausübung der Regierungsgeschäfte an eine neue Regierung Platz greift, oder es kann sich nach der Entlassung einer Regierung eine Zwischenzeit ergeben, in welcher die Regierungsgeschäfte durch vom Präsidenten der Republik bzw. von seinem gewählten Stellvertreter bzw. vom Ständigen Ausschuß der Nationalversammlung bestimmte Personen einstweilig fortgeführt werden. Jede neu ernannte Regierung bzw. jedes neu ernannte Mitglied der Regierung muß jedoch vor Übernahme des Amtes das Gelöbnis im Sinne des § 73 B.-U. leisten.

Der Präsident der Republik und die Regierung als Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt müssen im Sinne der Verfassungsurkunde schon wegen des Institutes der ministeriellen Gegenzeichnung zusammenarbeiten und nach einem gewissen Einvernehmen vorgehen. Auf die Ermöglichung einer solchen Zusammenarbeit sind die §§ 82 und 83 B.-U. abgestellt. Nach § 82 B.-U. hat der Präsident der Republik das Recht, den Sitzungen der Regierung beizuwohnen, in ihnen den Vorsitz zu führen und von der Regierung und ihren einzelnen Mitgliedern schriftlichen Bericht über jede Angelegenheit einzuholen, die in ihren Wirkungskreis gehört.

Nach § 83 B.-U. hat der Präsident der Republik das Recht, die Regierung oder deren Mitglieder zu einer Beratung einzuladen. Der Präsident der Republik hat also das Recht der Initiative zu Sitzungen der Regierung, er kann ferner jeder Sitzung der Regierung beizuwohnen oder auch in jeder Sitzung der Regierung den Vorsitz übernehmen, was eine Folge des Umstandes ist, daß die wichtigsten Regierungsfunktionen im § 64 B.-U. dem Präsidenten der Republik zugewiesen sind, er also eigentlich das „Haupt“ der Regierungsgewalt ist, weshalb er auch die Regierung ernennt und entläßt, und die Mitglieder der Regierung zu schriftlicher Berichterstattung auffordern kann. Aus der Bestimmung des § 82 B.-U. geht aber nicht hervor, daß der Präsident der Republik, selbst wenn er in einer Sitzung der Regierung den Vorsitz führt, an den Abstimmungen der Regierung teilnehmen darf — die Regierung ist eben ein Kollegium, welches seine Entscheidungen ohne Mitwirkung des Präsidenten der Republik trifft. Der Präsident der Republik darf also an den Sitzungen der Regierung nur mit beratender Stimme teilnehmen. Ein solches Recht bzw. eine Pflicht der Teilnahme an den Sitzungen der Regierung mit beratender Stimme hat auch der Präsident der Obersten Rechnungskontrollbehörde in den später zu erörternden Fällen der §§ 4, Abs. 2, 7 und 8 des Gesetzes vom 20. März 1919, Slg. Nr. 175, betreffend die Errichtung und den Wirkungskreis der Obersten Rechnungskontrollbehörde, und der Präsident des Bodenamtes bzw. dessen Stellvertreter gemäß § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 330 über das Bodenamtsamt.

Es hat aber nicht bloß der Präsident der Republik das Recht, Sitzungen der Regierung herbeizuführen und dadurch auch besondere Beschlüsse der Regierung anzuregen, sondern es hat auch die Regierung das Recht, an den Präsidenten der Republik Anträge zu stellen. Gemäß § 64, Abs. 1, Z. 9, erteilt der Präsident der Republik Gnadengaben und Gnadenpensionen auf Antrag der Regierung, diese Erteilungen darf also der Präsident der Republik wohl aus eigener Initiative überhaupt nicht vornehmen. Ferner ist nach § 81 B.-U. die Regierung zuständig, an den Präsidenten der Republik den Antrag zu stellen, daß er von seinem Rechte gemäß § 47 B.-U. Gebrauch mache oder daß er jene Funktionäre ernenne, die er zu ernennen hat. Zweifellos ist aber die Regierung zuständig, an den Präsidenten der Republik überhaupt Anträge wegen besonderer Ausübungen seiner Zuständigkeiten zu stellen, also gegenüber dem Präsidenten der Republik die Initiative zu ergreifen.

Der Präsident der Republik besitzt übrigens gemäß § 64, Abs. 1, Z. 6, auch das Recht, in besonderer Weise mit der Nationalversammlung in Verkehr zu treten und an sie Anregungen zu richten, da er zuständig ist, der Nationalversammlung mündlich oder schriftlich Bericht über die Lage der Republik zu erstatten und ihr jene Maßnahmen zur Erwägung zu emp-

fehlen, die er für notwendig und zweckmäßig hält. Das im § 64, Abs. 1, Z. 6, gebrauchte Wort „Nationalversammlung“ könnte vermuten lassen, daß ein mündlicher Verkehr des Präsidenten der Republik mit der Nationalversammlung nur in einer gemeinsamen Sitzung beider Häuser stattfinden könne, um so mehr, als es ja auch die Nationalversammlung als eine gemeinsame Sitzung beider Häuser ist, welche den Präsidenten der Republik wählt und sein Gelöbniß entgegennimmt. Indes sind die Fälle gemeinsamer Sitzungen beider Häuser als Nationalversammlung im § 38 B.-U. aufgezählt, ohne daß des eben zur Erörterung stehenden Falles gedacht wird, so daß wohl im § 64, Abs. 1, Z. 6 B.-U. nicht an eine gemeinsame Sitzung beider Häuser gedacht ist. Der Präsident der Republik darf also in einem der beiden Häuser der Nationalversammlung das Wort nur ergreifen zu einem mündlichen Berichte über die Lage der Republik oder zur Empfehlung von Maßnahmen, die er für notwendig oder zweckmäßig hält, also zu „Botschaften“, die er aber auch schriftlich an die Häuser richten kann. Das Recht des Präsidenten der Republik, den Häusern Maßnahmen zu empfehlen, ist nur ein Recht, ihnen solche Maßnahmen „zur Erwägung“ zu empfehlen, ist aber keineswegs ein Recht der Gesetzesinitiative. Dem Rechte des Präsidenten der Republik, an die Häuser der Nationalversammlung Botschaften zu richten, entspricht das Recht der Häuser der Nationalversammlung, an ihn Adressen zu richten.

Die Regierung hat gegenüber beiden Häusern der Nationalversammlung das Recht der Gesetzesinitiative (§ 41, Abs. 1 B.-U.), die Mitglieder der Regierung haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen in beiden Häusern teilzunehmen, und es ist ihnen das Wort zu erteilen, wann immer sie es verlangen (§ 39 B.-U.). Auf Verlangen jedes Hauses oder dessen Ausschusses hat sich ein Mitglied der Regierung persönlich in der Sitzung einzufinden, sonst kann es sich durch Beamte seines Ressorts vertreten lassen (§ 40 B.-U.). Jedes Haus ist berechtigt, den Vorsitzenden und die Mitglieder der Regierung in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises zu interpellieren (§ 52 B.-U.).

Die Zuständigkeiten des Präsidenten der Republik sind die folgenden:

I. Die Zuständigkeiten der Vertretung des Staates nach außen:

a) er vereinbart und ratifiziert die zwischenstaatlichen Verträge. Handelsverträge, ferner Verträge, aus denen für den Staat oder die Bürger Vermögens- oder persönliche Lasten welcher Art immer, insbesondere auch militärische Lasten fließen, sowie Verträge, durch die das Staatsgebiet geändert wird, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung. Soweit es sich um eine Änderung des Staatsgebietes handelt, wird die Zustimmung der Nationalversammlung in der Form eines Verfassungsgesetzes (Art. I EinfGes.) erteilt (§ 64, Abs. 1, Z. 1);

b) er empfängt und beglaubigt die Gesandten (§ 64, Abs. 1, Z. 2);

c) er verkündet den Kriegszustand, erklärt mit vorheriger Zustimmung der Nationalversammlung den Krieg und legt ihr den vereinbarten Frieden zur Erklärung der Zustimmung vor (§ 64, Abs. 1, Z. 3).

Aus dem Wortlaut des § 64, Abs. 1, Z. 1 und 3 B.-U. ergibt sich, daß zwar der Präsident der Republik die Zuständigkeit zur Vereinbarung und Ratifizierung zwischenstaatlicher Verträge besitzt, daß aber zur „Gültigkeit“ gewisser zwischenstaatlicher Verträge die Zustimmung der Nationalversammlung notwendig ist, nämlich 1. für Handelsverträge, 2. für Verträge, aus denen für den Staat oder die Bürger Vermögens- oder persönliche Lasten welcher Art immer, insbesondere auch militärische Lasten fließen, 3. für Verträge, durch die das Staatsgebiet geändert wird, und 4. für Friedensverträge*). Die Bedeutung der Worte „Handelsverträge“, „Verträge, durch die das Staatsgebiet geändert wird“, und „Friedensverträge“ ist klar, Anlaß zu Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten können nur die Worte geben, mit welchen die übrigen Verträge bezeichnet werden, die der Zustimmung der Nationalversammlung bedürfen. Der Art. 6 des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Bollzugs Gewalt sagte: „Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab. Zur Gültigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrates erforderlich.“ Ferner sagte § 11, Abs. 2 des österreichischen Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141: „Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrates: a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben.“ Die bezügliche Bestimmung der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik spricht nicht von „belasten“, sondern von Lasten, welche aus den Verträgen fließen, sie spricht ferner von „Vermögens- oder persönlichen Lasten welcher Art immer, insbesondere auch militärischen Lasten“. Mit dieser genauen und umfassenden Formulierung wird es also ausgeschlossen, daß im Wege einer verengenden Auslegung Verträge, aus denen besondere Lasten fließen, als nicht zustimmungsbedürftig erklärt werden. Verträge, aus denen Vermögenslasten für den Staat oder die Bürger fließen, sind Verträge, zu deren Erfüllung irgendwelche Vermögensleistungen des Staates als Fiskus bzw. der Bürger notwendig sind. Verträge, aus denen persönliche Lasten für den Staat fließen, sind Verträge, zu deren Durchführung gewisse Amts-

*) Vgl. zu den folgenden Ausführungen meinen Aufsatz „Die Zuständigkeit zum Abschlusse zwischenstaatlicher Verträge nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“, Festschrift zum 60. Geburtstag Prof. Dr. Georg Hoehels, 1934.

handlungen der in der Verfassungsurkunde gedachten staatlichen Amtsträger, die keine staatlichen Vermögensleistungen sind, notwendig sind, Verträge, aus denen für die Bürger persönliche Lasten fließen, sind Verträge, zu deren Durchführung irgendwelche persönliche Leistungen der Bürger im Sinne des § 107 B.-U. erforderlich sind. Die Unterscheidung von Vermögenslasten und persönlichen Lasten entspricht der in den §§ 107 ff. B.-U. zum Ausdruck gelangenden Unterscheidung. Die „militärischen Lasten“ werden besonders hervorgehoben, eine „militärische Last“ des Staates bedeutet, daß er zur Durchführung eines Vertrages seine Wehrmacht in besonderer Weise vermehren oder gebrauchen muß, eine militärische Last der Bürger bedeutet, daß zur Durchführung eines Vertrages eine militärische Leistung der Bürger von einer Dauer, einem Umfange oder einer Art erforderlich ist, wie sie sonst nicht notwendig wäre, z. B. eine Erhöhung der Ausbildungszeit oder eine Dienstleistung in einem besonderen Kriege. Wenn man sich an den Wortlaut des § 64, Abs. 1, Z. 1 B.-U. hält, so ist es also klar, daß überhaupt alle zwischenstaatlichen Verträge, durch welche „Pflichten“ des tschechoslowakischen Staates begründet werden sollen, der Zustimmung der Nationalversammlung bedürfen, auch Verträge über militärische Hilfeleistung und Bündnisverträge, da ja gerade durch solche Verträge „militärische Lasten“ begründet werden. Es bedürfen also nur solche Verträge, durch welche „Pflichten“ des tschechoslowakischen Staates herabgesetzt oder aufgehoben werden, keiner Zustimmung der Nationalversammlung, hingegen bedürfen alle Verträge, durch welche „Pflichten“ der Tschechoslowakischen Republik erhöht oder begründet werden, der Zustimmung der Nationalversammlung, da jede solche „Pflicht“ eine besondere Last des Staates ist und überdies, wenn es sich nicht bloß um die Pflicht zu besonderen Amtshandlungen handelt, eine Belastung der Bürger nach sich zieht. Diese nach § 64, Abs. 1, Z. 1 B.-U. notwendige Zustimmung der Nationalversammlung zu „belastenden“ zwischenstaatlichen Verträgen entspricht den sonstigen grundsätzlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, nach welchen der Staat oder die Bürger nur durch einen Akt der Nationalversammlung belastet werden dürfen, der Bestimmung, daß die staatliche Finanzwirtschaft durch das Budgetgesetz festzusetzen ist (§ 41, Abs. 3 B.-U.), den Bestimmungen, daß der Präsident der Republik, die Regierung, die Verwaltungsbeamten und die Richter nur auf Grund von Gesetzen amtliche Handlungen setzen dürfen (§§ 64, Abs. 2, 93 und 98 B.-U.), der Bestimmung, daß die öffentliche Gewalt bloß auf Grund eines Gesetzes von einem Bürger persönliche Leistungen fordern darf (§ 107, Abs. 2 B.-U.) und der Bestimmung, daß Steuern und öffentliche Abgaben überhaupt bloß auf Grund eines Gesetzes auferlegt werden dürfen (§ 111, Abs. 1 B.-U.), der Bestimmung, daß die militärische Dienst- und Verteidigungspflicht durch das Gesetz geregelt wird (§ 127 B.-U.) usw. Von diesen Bestimmungen

besteht eine Ausnahme nur insoferne, als nach § 54, Abs. 8, lit. c) der ständige Ausschuß der Nationalversammlung die Staatsfinanzen vorübergehend belasten und den Staatsbürgern vorübergehende finanzielle Lasten auferlegen darf, er darf aber nicht die Wehrpflicht erweitern und Staatseigentum veräußern. Würde also der Präsident der Republik allein zuständig sein, zwischenstaatliche Verträge zu schließen, aus denen Lasten für den Staat oder die Bürger fließen, d. h. welche zu ihrer Erfüllung einer Belastung des Staates oder der Bürger bedürfen, so würde die Nationalversammlung häufig in eine Zwangslage geraten, da sie das zur Erfüllung des Vertrages notwendige Gesetz beschließen müßte, um den Folgen der Verletzung der bereits begründeten völkerrechtlichen Pflicht des Staates zu entgehen, und um solche Zwangslagen zu vermeiden, wird eben die Gültigkeit der belastenden Verträge an die Zustimmung der Nationalversammlung gebunden, so daß sie nie in die Lage kommt, zur Durchführung eines zwischenstaatlichen Vertrages, den sie selbst nicht billigt, ein Gesetz erlassen zu müssen.

Die in den § 64, Abs. 1, Z. 1 und 3 gemeinte Zustimmung der Nationalversammlung ist ein Erfordernis der „völkerrechtlichen Gültigkeit“ der zwischenstaatlichen Verträge der Tschechoslowakischen Republik. Mit den Worten „völkerrechtliche Gültigkeit“ bezeichnet man die Tatsache, daß durch einen zwischenstaatlichen Vertrag die in ihm gemeinte „Pflichten“ der in Betracht kommenden Staaten begründet werden, hingegen bezeichnet man mit den Worten „staatsrechtliche Gültigkeit“ oder „innerstaatliche Gültigkeit“ die Tatsache, daß sich die Amtsträger der in Betracht kommenden Staaten im Sinne jener Staatspflichten zu verhalten haben. Nun gibt es aber im Sinne der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik überhaupt keine „staatsrechtliche“, keine „innerstaatliche“ Gültigkeit eines zwischenstaatlichen Vertrages, da sich nämlich die staatlichen Amtsträger und auch die Staatsbürger nur nach den k u n d g e m a c h t e n G e s e t z e n zu verhalten haben, so daß es sich also niemals um eine Gültigkeit eines zwischenstaatlichen Vertrages, sondern nur um die Gültigkeit von Gesetzen handeln kann, mit welchen auf die Erfüllung eines Vertrages gezielt wird. Die Frage, was „i n n e r s t a a t l i c h“ gültig ist, wird im zweiten Hauptstück der Verfassungsurkunde unter dem Titel „Die gesetzgebende Gewalt“ und mit den verschiedenen Gesetzes-Vorbehalten geregelt, während sich das dritte Hauptstück der Verfassungsurkunde nur mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt, insbesondere mit der „Vertretung nach a u ß e n“, beschäftigt. Zu der Regierungsgewalt gehört aber auch der Abschluß zwischenstaatlicher Verträge, die betreffende Zuständigkeit wird dem Präsidenten der Republik zugewiesen, der aber von der gesetzgebenden Gewalt, also von der Gewalt, die staatlichen Amtsträger und die Bürger zu besonderen Leistungen zu verpflichten, ausgeschlossen ist. Sagt also der § 64, Abs. 1, Z. 1 B.-U., daß

gewisse zwischenstaatliche Verträge „der Zustimmung der Nationalversammlung bedürfen“, so ist damit nur gemeint, daß diese Zustimmung ein Erfordernis der völkerrechtlichen Gültigkeit dieser Verträge sei, d. h. aber ihrer Gültigkeit schlechthin als zwischenstaatlicher Verträge. Denn ein „völkerrechtlicher“ Vertrag kann nur „völkerrechtlich“ gültig sein, und diese Gültigkeit bedeutet im strengen Sinne des Wortes niemals, daß durch den Vertrag die „Pflicht“ eines Staates begründet wird — der Staat ist kein Subjekt, kann also auch niemals Pflicht-Subjekt sein —, sondern bedeutet, daß durch den Vertrag jene besonderen solidarischen Haftungen der Staatsbürger begründet wurden, welche man gewöhnlich „völkerrechtliche Pflichten“ eines Staates nennt. Die durch einen zwischenstaatlichen Vertrag begründete sog. „völkerrechtliche Pflicht“ eines Staates, also die sog. „völkerrechtliche Gültigkeit“ eines zwischenstaatlichen Vertrages, ist also nichts anderes als der Umstand, daß, wenn die im Vertrage gedachten Handlungen oder Unterlassungen der staatlichen Amtsträger oder der Staatsbürger nicht eintreten, die Staatsbürger solidarisch gewissen ungünstigen Zurechnungen ausgesetzt sind, wie sie sich insbesondere durch Repressalien, Kriege usw. ergeben*). Diese durch einen zwischenstaatlichen Vertrag begründete Haftung (die sog. „völkerrechtliche Pflicht eines Staates“, die sog. „völkerrechtliche Gültigkeit des Vertrages“) ist aber keineswegs die Pflicht der staatlichen Amtsträger oder der Staatsbürger, sich gemäß dem Vertrage zu verhalten, denn die zwischenstaatlichen Verträge haben solche Pflichten nicht zum Gegenstande, sie haben nur, wie man eben zu sagen pflegt, „Pflichten der Staaten als solcher“ zum Gegenstande, d. h. eben die Begründung von völkerrechtlichen Haftungen der Staatsbürger der betreffenden Staaten. Somit kann also ein zwischenstaatlicher Vertrag immer nur „völkerrechtlich gültig“ sein, niemals „staatsrechtlich gültig“, denn diese „staatsrechtliche“, „innerstaatliche“ Gültigkeit bedeutet immer nur den Umstand, daß die staatlichen Amtsträger bzw. die Staatsbürger zu einem Verhalten im Sinne des Vertrages verpflichtet sind. Die Bestimmung des § 64, Abs. 1, Z. 1 B.-U. bedeutet also nichts anderes, als eine in der Verfassungsurkunde an die anderen Staaten abgegebene Erklärung des Sinnes, daß völkerrechtliche Haftungen der tschechoslowakischen Staatsbürger nach dem Willen der Schöpfer der Verfassungsurkunde nur durch den Präsidenten der Republik mit Zustimmung der Nationalversammlung begründet werden können, daß also im Sinne der Verfassungsurkunde der Abschluß eines belastenden Vertrages durch den Präsidenten der Republik ohne Zustimmung der Nationalversammlung keine Gültigkeit eines Vertrages gegenüber den anderen Staaten begründe. Eine solche Gültigkeit wird im Sinne der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik nur begründet durch die Unterschrift

*) Vgl. meine „Allgemeine Staatslehre“, S. 406 ff.

eines belastenden Vertrages durch den Präsidenten der Republik nach vorangegangener Zustimmung der Nationalversammlung, die auch anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages auf der Vertragsurkunde zum Ausdruck gebracht werden müßte.

Die Meinung, daß die Zustimmung der Nationalversammlung zu belastenden Verträgen bloß eine „staatsrechtliche“, „innerstaatliche“ Bedeutung besitze, schließt in sich, daß der Präsident der Republik durch zwischenstaatliche Verträge selbständig völkerrechtliche Haftungen begründen dürfe, daß aber ohne die Zustimmung der Nationalversammlung zu gewissen Verträgen diese Verträge nicht innerstaatlich durchgeführt, also nicht erfüllt werden dürfen. Diese Meinung ist aber unsinnig und widerspricht verschiedenen Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Zunächst nämlich wäre es offenbar widersinnig, den Präsidenten der Republik von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt auszuschließen, ihm aber die Zuständigkeit zu verleihen, dem Staate, d. h. den Staatsbürgern, beliebige Haftungen selbständig aufzuerlegen. Denn dann wäre der Präsident der Republik in der Lage, zwischenstaatliche Verträge gültig abzuschließen, deren Erfüllung in vollkommenem Widerspruche mit der Verfassungsurkunde steht, und es könnte dann nur der gegenzeichnende Minister unter Anklage gestellt werden, was aber die einmal begründete völkerrechtliche Haftung nicht mehr ausschließen würde. Der Präsident der Republik wäre dadurch auch in der Lage, die Nationalversammlung in die bedenklichsten Zwangslagen zu versetzen, z. B. in die Zwangslage, ein der Verfassungsurkunde widersprechendes Gesetz zur Erfüllung des Vertrages zu beschließen, welches Gesetz aber dann wieder durch das Verfassungsgericht für ungültig erklärt werden könnte. Die Meinung, daß durch die Zustimmung der Nationalversammlung zu belastenden Verträgen deren innerstaatliche Gültigkeit begründet werde, ist ferner deshalb abzulehnen, weil, wie bereits gesagt wurde, nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik — wie nach allen liberal-demokratischen Verfassungsurkunden — Amtspflichten und einfache Staatsbürgerpflichten nur durch Gesetze begründet werden dürfen, die „Zustimmung zum Abschlusse eines zwischenstaatlichen Vertrages“ aber weder der Abschluß eines zwischenstaatlichen Vertrages, noch auch ein Gesetz ist, sondern eben ein besonderer Beschluß der Nationalversammlung, ebenso wie die Genehmigung eines Antrages der Regierung auf eine Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung durch den Präsidenten der Republik kein solcher Antrag, aber auch keine solche Verfügung ist, und ebenso, wie die Zustimmung der Nationalversammlung zu einer Kriegserklärung durch den Präsidenten der Republik keine Kriegserklärung, aber auch kein Gesetz ist. Sagt z. B. der § 111, Abs. 1 B.-U., daß Steuern und öffentliche Abgaben nur auf Grund eines Gesetzes auferlegt werden dürfen oder sagt der § 98 B.-U., daß die Richter

ihr Amt unabhängig nur durch das Gesetz gebunden ausüben, so kann nicht etwa behauptet werden, daß das Wort „Gesetz“ in diesen Fällen soviel wie „Rechtssatz überhaupt“ bedeute, also etwa auch einen „zwischenstaatlichen Vertrag, dem die Nationalversammlung zugestimmt hat“, denn die Verfassungsurkunde bietet keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß das Wort „Gesetz“ in diesem Sinne gebraucht wird, vielmehr unterscheidet die Verfassungsurkunde durchwegs das „Gesetz“ von „zwischenstaatlichen Verträgen“ und von „Genehmigungen“ und „Zustimmungen“. Würde also ein zwischenstaatlicher Vertrag, dem die Nationalversammlung ihre Zustimmung erteilt hat, eine — wie man sagt — „innerstaatliche Rechtsquelle“ sein, so hätten die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzeskraft-Vorbehalte gegenüber zwischenstaatlichen Verträgen keinerlei Bedeutung, denn das Verfassungsgericht darf nach Art. II des Einführungsgesetzes nur prüfen, ob „Gesetze“ der Verfassungsurkunde widersprechen, nicht aber prüfen, ob „zwischenstaatliche Verträge“ der Verfassungsurkunde widersprechen. Daß in der Verfassungsurkunde das Gesetz scharf von der Zustimmung zu einem zwischenstaatlichen Vertrage geschieden wird, ergibt sich auch daraus, daß im § 3, Abs. 1 B.-U. bestimmt wird, daß die Grenzen der Tschechoslowakischen Republik „nur durch ein Verfassungsgesetz“ geändert werden dürfen, während der § 64, Abs. 1, Z. 1 B.-U. bestimmt, daß Verträge, durch die das Staatsgebiet geändert wird, der „Zustimmung der Nationalversammlung“ bedürfen und daß diese Zustimmung „in der Form eines Verfassungsgesetzes“ zu erfolgen hat. Die Bestimmung des § 64, Abs. 1, Z. 1 B.-U. betrifft eben die Zustimmung der Nationalversammlung zu einem gebietsändernden Vertrage, während die Bestimmung des § 3, Abs. 1 B.-U. die Erfüllung eines solchen Vertrages im gesetzlichen Wege betrifft. Die Zustimmung der Nationalversammlung zu einem gebietsändernden Vertrage kann also nur durch einen Beschluß beider Häuser der Nationalversammlung mit einer Dreifünftelmehrheit aller ihrer Mitglieder erfolgen, während allerdings das Erfordernis der Bezeichnung als Verfassungsgesetz in diesem Falle kaum erfüllt werden kann. Aber auch die Zustimmung der Nationalversammlung zu anderen als gebietsändernden Verträgen erfolgt in der Form eines Gesetzes, d. h. hinsichtlich eines solchen Zustimmungsbeschlusses müssen gewisse Gültigkeitserfordernisse erfüllt sein, die sonst nur hinsichtlich der Gesetzesbeschlüsse erfüllt sein müssen. Es bestimmt nämlich § 42 der Geschäftsordnungsgesetze, daß über Gesetzentwürfe und zwischenstaatliche Verträge in zweifacher Lesung verhandelt wird. Es werden also in dieser Bestimmung Gesetze von zwischenstaatlichen Verträgen, d. h. eigentlich Gesetze von Zustimmungen zu zwischenstaatlichen Verträgen, unterschieden, aber es soll über Zustimmungen zu zwischenstaatlichen Verträgen in der Form der Verhandlung über Gesetzentwürfe verhandelt werden, nämlich eben in zweifacher Lesung.

Weil nun die Zustimmung der Nationalversammlung zu einem zwischenstaatlichen Vertrage kein Gesetz ist und somit auch keine „innerstaatliche“ Bedeutung hat, ist auch in der Verfassungsurkunde nicht von der Kundmachung der zwischenstaatlichen Verträge die Rede, es wird nicht bestimmt, daß eine besondere Kundmachung der zwischenstaatlichen Verträge ein Erfordernis ihrer Gültigkeit ist, wie dies der Fall sein müßte, wenn die zwischenstaatlichen Verträge kraft Zustimmung der Nationalversammlung für die tschechoslowakischen Amtsträger verbindlich wären. Im Gegenseite zu dem Gesetze und der Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung ist eben ein zwischenstaatlicher Vertrag in der Tschechoslowakischen Republik keine Pflichtquelle, er, d. h. der für die tschechoslowakischen Amtsträger bedeutsame Inhalt des Vertrages, muß in ein Gesetz „transformiert“ werden, um Pflichtquelle zu sein. Dies kommt auch klar zum Ausdruck mit den im § 64, Abs. 1, Z. 1 gebrauchten Worten „aus denen Lasten — — fließen“ im Gegensatz zu den im § 54, Abs. 8, lit. c) gebrauchten Worten „durch seine Verfügungen — — Lasten auferlegen, — — belasten“, denn die letzteren Worte haben den Sinn, daß durch Verfügungen des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung Lasten des Staates und der Bürger begründet werden können, während eben zwischenstaatliche Verträge nur die Folge haben können, daß zu ihrer Erfüllung durch Gesetze oder Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung Lasten begründet werden.

Jede Zustimmung der Nationalversammlung zu einem der im § 64, Abs. 1, Z. 1 und 3 gedachten Verträge stellt eine Ermächtigung dar, welche die Nationalversammlung dem Präsidenten der Republik hinsichtlich der Ratifizierung eines zwischenstaatlichen Vertrages gibt. Um es jedoch der Nationalversammlung zu ersparen, daß sie sich zweimal mit einer und derselben Angelegenheit beschäftigt, kann die Nationalversammlung auch für einen Beschlusentwurf stimmen, in welchem die Zustimmung zu einem vereinbarten zwischenstaatlichen Vertrage erteilt und gleichzeitig bestimmt wird, daß die Bestimmungen des Vertrages von seiner Ratifizierung an Gesetzeskraft haben sollen, was dann allerdings notwendig macht, daß der Vertrag und der Tag der Ratifizierung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht werden. Ein solcher Beschluß der Nationalversammlung ist dann sowohl die Zustimmung zu einem besonderen zwischenstaatlichen Vertrage, als auch ein Gesetz, welches den Inhalt des Vertrages zwischenstaatlich verbindlich macht. Denkbar wäre auch, daß die Nationalversammlung nur ein Gesetz beschließt, mit welchem der Inhalt eines besonderen zwischenstaatlichen Vertrages innerstaatlich verbindlich gemacht wird, da aus einem solchen Gesetze die „stillschweigende“ Zustimmung der Nationalversammlung zu dem fraglichen Vertrage hervorgeht. Indes ist es fraglich, ob ein solcher Vorgang dem § 64, Abs. 1, Z. 1 B.-U. entspricht,

da wohl dort eine besondere und ausdrückliche Zustimmung gefordert ist. Da jedenfalls in der Verfassungsurkunde von einer Kundmachung der zwischenstaatlichen Verträge in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen nicht die Rede ist, so kommt im Sinne der Verfassungsurkunde eine solche Kundmachung nur in der Art in Betracht, daß das Gesetz, mit welchem ein besonderer zwischenstaatlicher Vertrag innerstaatlich verbindlich gemacht wird, kundgemacht wird, wobei der Inhalt des Gesetzes nicht besonders bezeichnet, sondern durch Aufnahme des Vertrages in das Gesetz dargestellt wird, so daß also in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen ein zwischenstaatlicher Vertrag nur als Gegenstand einer gesetzlichen Verweisung kundgemacht werden darf. Der § 2, lit. b) des Gesetzes vom 13. März 1919, Slg. Nr. 139, betreffend die Regelung der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1921, Slg. Nr. 500, bestimmt allerdings, daß Staatsverträge in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen einzureihen sind, die Staatsverträge werden also als „neu erlassene Rechtsnormen im tschechoslowakischen Staate“ betrachtet. Dies widerspricht aber den bereits erörterten Bestimmungen der Verfassungsurkunde und widerspricht auch der Judikatur der Obersten Gerichte, welche sich mit Recht auf den Standpunkt der sog. „Transformations-theorie“ stellen, nach welcher aber Staatsverträge an sich keine innerstaatlichen „Rechtsnormen“, d. h. Rechts- und Pflichtquellen sind, so daß also auch ihre Kundmachung an sich keine Bedeutung für den innerstaatlichen Rechts- und Pflichtbestand hat.

Nach § 64, Abs. 1, Z. 3 W.-U. ist ferner der Präsident der Republik auch zuständig, den „Kriegszustand“ zu verkünden, ohne daß gesagt würde, was eigentlich der „Kriegszustand“ ist*). Die Verkündung des Kriegszustandes wird unterschieden von der Erklärung des Krieges und diese Unterscheidung sowie auch der Umstand, daß die Verkündung des Kriegszustandes zuerst erwähnt wird, macht es unwahrscheinlich, daß die Verkündung des Kriegszustandes etwa nichts anderes bedeutet, als daß durch eine Erklärung des Präsidenten der Republik die Folgen einer vorangegangenen Kriegserklärung innerstaatlich verbindlich gemacht werden. Vielmehr muß man wohl annehmen, daß mit dem Worte „Kriegszustand“ ein anderer Zustand gemeint ist als jener, welcher sich mit einer Kriegserklärung ergibt, nämlich bloß der Zustand „drohender Kriegsgefahr“. Es wird deshalb auch im § 57 des bereits erwähnten Gesetzes über die Verteidigung des Staates bestimmt, daß der Zustand der Wehrbereitschaft sowohl mit der Verkündung des Kriegszustandes als auch mit der Kriegserklärung eintritt. Die Verfassungsurkunde enthält jedoch keine Bestimmung, aus welcher hervorgeht, welche Folgen die Verkündung des Kriegszustandes haben soll.

*) Vgl. mein „Das Staatsverteidigungsgesetz und die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“, S. 123/124.

zustandes haben soll. Es bestimmt nur der § 95 W.-U., daß „zur Zeit des Krieges“ die Zuständigkeit der Militärgerichte auch auf die Zivilbevölkerung ausgedehnt werden kann und es bestimmt der § 113, Abs. 3 W.-U., daß „während eines Krieges“ die in diesem Paragraphen gedachten Freiheitsrechte Beschränkungen unterworfen werden können. Man wird also annehmen müssen, daß im Sinne der Verfassungsurkunde die Verkündung des Kriegszustandes insofern dieselbe Bedeutung hat, als eine Kriegserklärung, als auf Grund einer Verkündung des Kriegszustandes auch jene Ausnahmiszustände herbeigeführt werden können, die nach der Verfassungsurkunde für den Fall eines Krieges herbeigeführt werden dürfen. Die Erklärung des Krieges durch den Präsidenten der Republik ist nach § 64, Abs. 1, Z. 3 W.-U. an die „vorherige Zustimmung der Nationalversammlung“ gebunden und diese Zustimmung ist nach § 33 W.-U. nur gültig, wenn sie mit einer Dreifünftelmehrheit aller Mitglieder in jedem Hause erteilt wurde.

II. Die Zuständigkeiten gegenüber der Nationalversammlung:

a) er beruft die Nationalversammlung ein, vertagt sie und löst sie auf und erklärt die Session der Häuser für geschlossen (§ 64, Abs. 1, Z. 4);

b) er hat das Recht, beschlossene Gesetze mit Bemerkungen zurückzustellen (§ 64, Abs. 1, Z. 5 W.-U.);

c) er erstattet der Nationalversammlung mündlich oder schriftlich Bericht über die Lage der Republik und empfiehlt ihr jene Maßnahmen zur Erwägung, die er für notwendig und zweckmäßig hält (§ 64, Abs. 1, Z. 6 W.-U.). Diese Zuständigkeiten des Präsidenten der Republik wurden bereits in anderem Zusammenhange erörtert.

III. Die Zuständigkeiten der Unterschrift:

a) er unterschreibt die Gesetze der Nationalversammlung, des Landtages Karpathorußlands und die Verfügungen des Ausschusses auf Grund des § 54 W.-U. (§ 64, Abs. 1, Z. 5 W.-U.);

b) er unterschreibt außerordentliche Verfügungen (§ 4 des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 300);

c) er hat außerordentliche Verordnungen im Sinne des Gesetzes vom 9. Juni 1933, Slg. Nr. 95, über die außerordentliche Verordnungsgewalt und der dieses Gesetz verlängernden Gesetze zu unterschreiben.

Die unter III a) erwähnten Zuständigkeiten des Präsidenten der Republik wurden bereits erörtert, die unter III b) und c) erwähnten Zuständigkeiten werden noch in späterem Zusammenhange erörtert werden.

IV. Die Zuständigkeiten der Zustimmung:

a) er hat Anträge der Regierung auf Erlassung unaufschiebbarer Verfügungen, zu denen sonst ein Gesetz erforderlich wäre, zu genehmigen (§ 54, Abs. 2 W.-U.);

b) er hat die Zustimmung zu Verordnungen der Regierung im Sinne der §§ 115, Abs. 1, a) bis c), 138 und 139 des Gesetzes vom 13. Mai 1936, Slg. Nr. 131, über die Verteidigung des Staates zu erteilen.

Die unter IV a) erwähnte Zuständigkeit wurde bereits erörtert, die unter IV b) erwähnten Zuständigkeiten werden noch in späterem Zusammenhange erörtert werden.

c) er hat die Wahl des Bürgermeisters (Primators) von Prag zu bestätigen (§ 2 des Gesetzes vom 6. Feber 1920, Slg. Nr. 116).

V. Die Zuständigkeiten der Ernennung:

a) er ernannt zwei Mitglieder und den Vorsitzenden des Verfassungsgerichtes und über Antrag der Regierung das vom Landtage Karpathorußlands zu entsendende Mitglied, solange der Landtag Karpathorußlands nicht konstituiert ist (Art. III des Einführungsgesetzes, § 1 des Gesetzes über das Verfassungsgericht);

b) er ernannt über Antrag der Regierung den Gouverneur Karpathorußlands (§ 3, Abs. 6 B.-U.);

c) er ernannt und entläßt die Minister und setzt deren Zahl fest (§ 64, Abs. 1, Z. 7 B.-U.). Er bestimmt, welche Mitglieder der Regierung die einzelnen Ministerien leiten (§ 72 B.-U.). Er nimmt das Gelöbniß der Mitglieder der Regierung entgegen (§ 73 B.-U.). Er nimmt das Entlassungsgesuch der Regierung entgegen und verfügt über die einstweilige Führung der Regierungsgeschäfte bis zur Bildung der neuen Regierung (§ 78, Abs. 1 B.-U.). Diese Zuständigkeiten des Präsidenten der Republik wurden bereits erörtert;

d) er ernannt die Hochschulprofessoren überhaupt, ferner die Richter, Staatsbeamten und Offiziere von der VI. Rangklasse angefangen (§ 64, Abs. 1, Z. 8 B.-U.). Die Bestimmung, daß der Präsident der Republik die Hochschulprofessoren überhaupt ernannt, hat ihren Grund in der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 13. Feber 1919, Slg. Nr. 78, über die Bezüge der Hochschulprofessoren, mit welcher die früher geltende Einreihung der Hochschulprofessoren in die Rangklassen der Staatsbeamten aufgehoben wurde, und in der Bestimmung des Gesetzes vom 13. Feber 1919, Slg. Nr. 79, über das Dienstverhältnis der Hochschullehrer, mit welchem das Recht der Ernennung der Hochschulprofessoren dem Präsidenten der Republik gegeben wurde. Der Präsident der Republik soll nur die Richter, Staatsbeamten und Offiziere von der VI. Rangklasse angefangen, ernennen, jedoch wurden mit dem Gesetze vom 24. Juni 1926, Slg. Nr. 103, die Rangklassen für die Richter durch 10 Gehaltsstufen und 7 Funktionsgehaltsklassen, für die Staatsbeamten durch 7 Besoldungsgruppen, für die staatlichen Professoren und Lehrer mit Ausnahme der Hochschulprofessoren durch Gehalts- bzw. Besoldungsgruppen, und für die Offiziere durch 8 Besoldungsgruppen ersetzt. Mit dem § 152 des eben erwähnten Gesetzes wurde der VI. Rangklasse

hinsichtlich der Beamten und Offiziere die dritte Besoldungsgruppe, hinsichtlich der staatlichen Professoren und Lehrer mit Ausnahme der Hochschulprofessoren die I. und II. Funktionsgehaltsklasse, und hinsichtlich der Richter die IV. und V. Funktionsgehaltsklasse gleichgesetzt. Über Anträge auf Ernennung von Funktionären, die der Präsident der Republik gemäß § 64, Abs. 1, Z. 8, zu ernennen hat, entscheidet gemäß § 81, lit. c) die Regierung kollegial, ohne daß jedoch aus den fraglichen Bestimmungen ausdrücklich hervorgehen würde, daß der Präsident der Republik solche Ernennungen nur über Antrag der Regierung vornehmen darf;

e) er ernannt über Vorschlag der Regierung den Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörde (§ 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1919, Slg. Nr. 175, betreffend die Errichtung und den Wirkungsbereich der Obersten Rechnungskontrollbehörde);

f) er ernannt über Vorschlag der Regierung die Mitglieder des Obersten Verwaltungsgerichtes (§ 10 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 von 1876 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes);

g) er ernannt unter Mitfertigung des Ministerpräsidenten die Beamten und Angestellten der Kanzlei des Präsidenten der Republik (§ 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1919, Slg. Nr. 654, über die Errichtung einer Kanzlei des Präsidenten der Republik);

h) er ernannt über Antrag der Regierung den Präsidenten und zwei Stellvertreter des Bodenamtes (§ 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 330 über das Bodenamt);

i) er ernannt über Antrag der Regierung den Gouverneur, dessen Stellvertreter und drei Bankräte der Nationalbank (§§ 72—74 des Gesetzes vom 11. April 1920, Slg. Nr. 347, über die Aktienzettelbank);

j) er ernannt über Antrag des Ministerpräsidenten die Mitglieder des Obersten Staatsverteidigungsrates (§ 10 des Gesetzes vom 13. Mai 1936, Slg. Nr. 130 über die Verteidigung des Staates).

Die Zuständigkeit des Präsidenten der Republik zur Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Regierung ist eine Regierungszuständigkeit in dem Sinne, daß diese Zuständigkeit unmittelbar auf der Verfassungsurkunde beruht und nicht durch ein Gesetz näher geregelt werden darf, da die Verfassungsurkunde ein bezügliches Durchführungsgesetz nicht in Aussicht nimmt. Infolgedessen handelt es sich bei der Ausübung dieser Zuständigkeit nicht um einen Gesetzesvollzug. Die übrigen Ernennungszuständigkeiten des Präsidenten der Republik sind in der Verfassungsurkunde auch ohne Hinweis auf Durchführungsgesetze formuliert, indes wird offenbar vorausgesetzt, daß der Präsident der Republik bei der Ausübung dieser Zuständigkeiten nicht nach freiem Ermessen vorgehen kann, sondern an die bestehenden und zu erlassenden Gesetze über die Voraussetzungen für den Eintritt in den Staatsdienst gebunden ist. Dies ergibt sich übrigens auch

aus der Erwähnung der „VI. Rangklasse“ in § 64, Abs. 1, Z. 8 W.-U., welche Erwähnung einen Hinweis auf Gesetze über den Staatsdienst enthält. Hinsichtlich der Richter sagt § 97 W.-U. ausdrücklich, daß das Gesetz die zur Erlangung des Berufsrichteramtes notwendigen Bedingungen enthält. Insofern sich der Präsident der Republik bei Ernennungen an bestehende Gesetze über die Voraussetzungen für den Eintritt in den Staatsdienst zu halten hat, stellen seine Ernennungen eigentlich die Ausübung einer Gesetzes-Vollzugszuständigkeit dar, sie gehören zur Ausübung der Vollzugsgewalt. Indes sind nach § 3, lit. f) des Gesetzes vom Jahre 1875 Beschwerden an das Oberste Verwaltungsgericht gegen Ernennungen zu öffentlichen Ämtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Befetzungsrechtes handelt, unzulässig, es werden also die Ernennungen überhaupt als Regierungsakte in dem Sinne betrachtet, daß sie im Gegensatz zu Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden gerichtlich unüberprüfbar sind. Da es sich also um Regierungsakte, nicht um Verwaltungsakte, nämlich Gesetzes-Vollzugsakte, handelt, wird man auch annehmen müssen, daß solche Akte der Regierung nicht von den Häusern der Nationalversammlung im Sinne des § 52, Abs. 1 W.-U. geprüft werden dürfen. Bemerkte sei noch, daß dem Präsidenten der Republik auch nicht das Recht der Entlassung der im § 64, Abs. 1, Z. 8 gedachten Funktionäre zusteht, diese Entlassung vielmehr unter Voraussetzungen zu erfolgen hat, die in einfachen Gesetzen geregelt ist. Auch daraus ergibt sich, daß Gesetze über den Staatsdienst, an welche sich der Präsident der Republik bei den Ernennungen zu halten hat, vorausgesetzt werden.

VI. Die Zuständigkeit der Erteilung von Gnadengaben und Gnadenspensionen auf Antrag der Regierung (§ 64, Abs. 1, Z. 9 W.-U.). Diese Zuständigkeit darf der Präsident der Republik nur auf Antrag der Regierung ausüben.

VII. Die Zuständigkeit des Oberbefehls über die gesamte Wehrmacht (§ 64, Abs. 1, Z. 10 W.-U.). Der Gebrauch des Wortes „Oberbefehl“ könnte vermuten lassen, daß dem Präsidenten der Republik gegenüber der Wehrmacht eine Souveränität, eine Befehl-Herrschermacht zusteht, wie sie der absolute Monarch gegenüber der Armee besaß. Indes handelt es sich auf Grund der liberal-demokratischen Verfassungsurkunden nur mehr um besondere Regierungs-Zuständigkeiten, die nur in Gemäßheit bestehender Gesetze ausgeübt werden dürfen. Auch in der Ausübung der sog. „Oberbefehlsgewalt“ ist der Präsident der Republik an die Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers gebunden und nach § 127 W.-U. ist sowohl die militärische Ausbildung der Staatsbürger, als auch ihre Verpflichtung zur Verteidigung des Staates durch ein Gesetz zu regeln. Infolgedessen darf der Präsident der Republik seine Oberste Kommandogewalt auch nur unter Beobachtung der fraglichen Gesetze ausüben, er ist nicht souverän in der

Ausübung dieser Gewalt. Die Bestimmung des § 64, Abs. 1, Z. 10 W.-U. hat aber die Bedeutung, daß alle einzelnen Zuständigkeiten, welche üblicherweise unter dem Titel „Oberste Kommandogewalt“ zusammengefaßt werden, dem Präsidenten der Republik zugewiesen werden müssen. Nach den §§ 23, 27 und 28 des Wehrgesetzes vom 10. März 1920, Slg. Nr. 193, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Feber 1934, Slg. Nr. 29, hat der Präsident der Republik insbesondere die Zuständigkeit der Anordnung der teilweisen oder allgemeinen Mobilisierung (nach Anhören der Regierung und mit der Verpflichtung der Vorlage der Anordnung an die Nationalversammlung zur nachträglichen Genehmigung), der Einberufung von Jahrgängen zur außerordentlichen Dienstleistung bei besonderen Verhältnissen und gewisser außerordentlicher Verfügungen im Falle der Mobilisierung und im Kriege.

VIII. Die Zuständigkeit der Gnade gemäß § 103 W.-U. Nach § 103 W.-U. hat der Präsident der Republik das Recht, Amnestie zu erteilen, Strafen und Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung, insbesondere auch den Verlust des Wahlrechtes in die Nationalversammlung und andere Vertretungskörper, nachzusehen oder zu mildern sowie — mit Ausschluß von Privatanklagedelikten — anzuordnen, daß ein gerichtliches Strafverfahren nicht eingeleitet oder nicht fortgesetzt werde. Diese Rechte stehen dem Präsidenten der Republik nicht zu, wenn es sich um gemäß § 79 W.-U. angeklagte oder verurteilte Mitglieder der Regierung handelt. Die dem Präsidenten der Republik mit dieser Bestimmung zugewiesenen Zuständigkeiten der Amnestie (generellen Begnadigung), Nachsicht oder Milderung von Strafen und Straffolgen (individuellen Begnadigung) und Abolition (Verfügung, daß ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werde) darf der Präsident der Republik auch ohne Antrag und nach seinem Ermessen ausüben, er kann in der Ausübung dieser Zuständigkeiten nicht durch Gesetze beschränkt werden, es haben also z. B. die Bestimmungen der §§ 410 ff. der Strafprozeßordnung nur die Bedeutung, daß mit ihnen die Frage der Anträge von Gerichten auf Begnadigung und der Gnadengesuche geregelt wird.

Sämtliche aufgezählten Zuständigkeiten darf aber der Präsident der Republik gemäß § 68 W.-U. nur unter Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers ausüben, so daß eigentlich, wie bereits ausgeführt wurde, eine selbständige Ausübung dieser Zuständigkeiten durch den Präsidenten der Republik kaum in Frage kommt, er vielmehr vom praktisch-politischen Standpunkte bei der Ausübung dieser Zuständigkeiten auf die Zustimmung der vom Abgeordnetenhaus abhängigen Regierung angewiesen ist.

Die Zuständigkeiten der Regierung für Regierungsakte, die in der Verfassungsurkunde formuliert sind, sind die folgenden:

I. Die Zuständigkeit, in den beiden Häusern der Nationalversammlung Gesetzesvorschläge einzubringen (§ 41, Abs. 1 B.-U.).

II. Die Zuständigkeit, einen Gesetzentwurf einer Volksabstimmung zu unterbreiten (§ 46 B.-U.).

III. Die Zuständigkeit, an den 24gliedrigen Ausschuss der Nationalversammlung einen Antrag auf Erlassung einer Verfügung mit einstweiliger Gesetzeskraft zu richten (§ 54, Abs. 11 B.-U.).

IV. Die Zuständigkeit, für die Stellvertretung des Präsidenten der Republik Vorkehrung zu treffen (§§ 60, 61 B.-U.).

V. Die Zuständigkeit, an den Präsidenten der Republik einen Antrag auf Erteilung von Gnadengaben und Gnadenpensionen zu richten (§ 64, Abs. 1, Z. 9 B.-U.).

VI. Die Zuständigkeit, an den Präsidenten der Republik Anträge zu richten, daß er von seinem Rechte gemäß § 47 B.-U. Gebrauch mache (§ 81, lit. a) B.-U.). Der Präsident der Republik darf jedoch von diesem Rechte auch ohne Antrag der Regierung Gebrauch machen.

VII. Die Zuständigkeit, über alle Angelegenheiten politischer Natur zu entscheiden, soweit diese Entscheidung nicht dem Präsidenten der Republik zugewiesen ist (§ 81, lit. b) B.-U.).

VIII. Die Zuständigkeit, an den Präsidenten der Republik Anträge auf Ernennung jener Funktionäre zu richten, deren Ernennung ihm nach § 64, Abs. 1, Z. 10 B.-U. zusteht (§ 81, lit. c) B.-U.).

IX. Die Zuständigkeit, jene Richter, Staatsbeamten und Offiziere zu ernennen, deren Ernennung nicht dem Präsidenten der Republik zusteht (§ 81, lit. c) B.-U.).

Überdies sind der Regierung durch verschiedene einfache Gesetze Regierungszuständigkeiten zugewiesen, z. B.:

X. Die Zuständigkeit, an den Präsidenten der Republik Anträge auf Ernennung aller Funktionäre zu richten, welche der Präsident der Republik nach bestehenden Gesetzen über Antrag der Regierung zu ernennen hat.

XI. Die Zuständigkeit, außerordentliche Verfügungen im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 300, zu erlassen.

XII. Die Zuständigkeit, die Wirksamkeit der Geschworenengerichte gemäß dem Gesetze vom 15. April 1920, Slg. Nr. 268, zeitweilig einzustellen.

XIII. Die Zuständigkeit, gemäß § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1933, Slg. Nr. 201, eine politische Partei aufzulösen.

§ 11. Die Vollzugsgewalt und ihre Verfassung.

Nach § 64, Abs. 2 B.-U. steht nicht nur die gesamte Regierungsgewalt, sondern auch die gesamte Vollzugsgewalt dem Präsidenten der Republik und der Regierung zu, überdies werden in den §§ 85 ff. B.-U. als Träger der Vollzugsgewalt die „Ministerien“, die „unteren staatlichen Verwaltungs-

behörden“ und die „autonomen Verbände“ angeführt. Die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden werden wieder in Hoheits-Verwaltungsbehörden und Wirtschafts-Verwaltungsbehörden eingeteilt (§ 90 B.-U.). Hoheits-Verwaltungsbehörden sind jene staatlichen Verwaltungsbehörden, die eine „hoheitliche Gewalt“ besitzen, d. h. die Zuständigkeit, auf Grund von Gesetzen Weisungen an die Staatsbürger als Adressaten der Gesetze zu richten. Insofern also Träger der Vollzugsgewalt der Präsident der Republik und die Regierung wird, ist die Verfassung der Vollzugsgewalt dieselbe wie die Verfassung der Regierungsgewalt. Hinsichtlich der Ministerien und sonstigen Verwaltungsbehörden enthält die Verfassungsurkunde in den §§ 85 ff. bereits in anderem Zusammenhange erörterte Bestimmungen über die Frage, auf welche Weise — ob durch Gesetz oder durch Verordnung — diese Behörden errichtet und ihre Zuständigkeiten begründet werden können. Hinsichtlich der Verwaltungsbehörden wird den Inhabern der gesetzgebenden bzw. der Verordnungsgewalt die Einhaltung der folgenden Grundsätze zugemutet:

I. In den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden — also nicht in den Ministerien — hat nach Möglichkeit das bürgerliche Element vertreten zu sein (§ 86 B.-U.). Es wird also der Grundsatz festgelegt, daß die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden „gemischte Behörden“ sein sollen, nämlich Behörden, die teils aus Staatsbeamten, teils aus von der Tätigkeit jener Behörden betroffenen Staatsbürgern bestehen sollen. Dem Gedanken der „Selbstverwaltung“ der Staatsbürger wird also in der Verfassungsurkunde nicht bloß dadurch Rechnung getragen, daß im § 91 grundsätzlich „autonome Verbände“ anerkannt werden, sondern auch dadurch, daß im § 86 B.-U. die Heranziehung der Staatsbürger bei der Zusammenfassung der unteren staatlichen Behörden verlangt wird.

II. Niemand kann zugleich gewähltes Mitglied einer Unterbehörde und einer Behörde sein, die der Unterbehörde übergeordnet ist oder die Aufsichtsgewalt über sie ausübt (§ 87, Abs. 1 B.-U.). Ausnahmen von diesem Grundsatz bestimmt ein Gesetz (§ 87, Abs. 2 B.-U.). Dieser Grundsatz betrifft nicht bloß die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden, insofern sich in ihnen als Vertreter des bürgerlichen Elementes (§ 86 B.-U.) gewählte Mitglieder finden, sondern betrifft auch die Selbstverwaltungsbehörden (§ 91 B.-U.). Die im § 87 B.-U. gemeinte Unvereinbarkeit soll also obwalten hinsichtlich des Verhältnisses jeder Verwaltungsbehörde überhaupt zu der ihr instanzmäßig übergeordneten oder sie beaufsichtigenden Behörde. Gemäß § 87, Abs. 2 B.-U. dürfen Ausnahmen von dem fraglichen Grundsatz gesetzestätig festgelegt werden, es liegt aber eben ein das Ermessen beschränkender Gesetzeskraft-Vorbehalt insofern vor, als jener Grundsatz nur a u s n a h m e s w e i s e durchbrochen werden darf. Ein allgemeines Gesetz im Sinne des § 87, Abs. 2, ist aber bisher nicht erlassen worden.

III. Die öffentlichen Angestellten haben in ihrer amtlichen Tätigkeit die Verfassungs- und anderen Gesetze zu beobachten. Dasselbe gilt von den bürgerlichen Mitgliedern der Verwaltungsbehörden (Körperschaften) (§ 93 B.-U.). Im § 93 B.-U. ist der Grundsatz der „gesetzesmäßigen Verwaltung“ hinsichtlich aller Verwaltungsbehörden formuliert. Eine „gesetzesmäßige Verwaltung“ steht im Gegensatz zu einer „freien Verwaltung“, d. h. zu einer Verwaltung, die Gesetze nicht zu berücksichtigen, zu beobachten hat, vielmehr in vollkommen freien Ermessens-Handlungen hinsichtlich des öffentlichen Interesses besteht. Da das Wesen der Verwaltung in Ermessens-Handlungen hinsichtlich des öffentlichen Interesses besteht, würde die im § 93 B.-U. gemeinte Beobachtung der Gesetze, also die Gesetzesmäßigkeit der Verwaltung, darin bestehen, daß die Verwaltungsbeamten nur auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen und im Rahmen dieser Ermächtigungen für das öffentliche Interesse nach ihrem Ermessen sorgen dürfen. Indes sind die Verwaltungsbehörden auch in weitem Maße mit der Lösung von Aufgaben betraut, die sie nicht nach Ermessen, sondern bloß nach gesetzlich festgelegten Richtlinien zu lösen haben, so daß also die „Gesetzesmäßigkeit der Verwaltung“ bedeutet, daß die Verwaltungsbehörden entweder unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Richtlinien vorzugehen haben oder aber, wenn und insofern sie dazu gesetzlich ermächtigt werden, unter Einhaltung von Richtlinien, die sie selbst nach ihrem Ermessen festgelegt haben, jedenfalls aber immer nur in Fällen, für welche ein Gesetz ihr Vorgehen in der einen oder der anderen Art in Aussicht nimmt. Die „Gesetzesmäßigkeit“ der Verwaltung, die „Beobachtung“ der Gesetze durch die Verwaltungsbehörden, bedeutet also keineswegs, daß die Verwaltungsbehörden immer gemäß gesetzlich festgelegten Richtlinien vorzugehen haben, sondern bedeutet nur, daß die Verwaltungsbehörden bloß in jenen Fällen Verwaltungsakte zu setzen haben, für welche solche Akte in einem besonderen Gesetze in Aussicht genommen sind, sei es, daß bei diesen Akten gesetzlich festgelegte Richtlinien einzuhalten sind, sei es, daß bei diesen Akten von den Verwaltungsbehörden selbst nach ihrem Ermessen festgelegte Richtlinien einzuhalten sind. Faßt man die Richtlinien ins Auge, nach welchen bei Verwaltungsakten vorgegangen wird, so könnte also eigentlich von einer „gesetzesmäßigen“ Verwaltung nur dann gesprochen werden, wenn die Verwaltung gemäß gesetzlich festgelegten Richtlinien vor sich geht, während im anderen Falle — nämlich dann, wenn die Verwaltungsbehörden gemäß nach ihrem Ermessen festgelegten Richtlinien vorgehen — bloß von einer „Verwaltung auf Grund von Gesetzen“ gesprochen werden könnte; indes sind mit den Worten „Beobachtung der Gesetze“ (§ 93 B.-U.), mit den üblichen Worten „Gesetzesmäßigkeit der Verwaltung“, beide Arten der Verwaltung gemeint, ebenso wie üblicherweise mit den Worten „Vollzug“, „Ausführung“, „Durchführung“ eines Gesetzes sowohl ein Vorgehen gemäß

gesetzlich festgelegten Richtlinien ohne Ermessen, als auch ein Vorgehen nach Ermessen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung gemeint wird. Mit dem § 93 B.-U. wird also der Grundsatz festgelegt, daß die Verwaltung in der Tschechoslowakischen Republik bloß einen „Gesetzes-Vollzug“ in dem eben erwähnten doppelten Sinne des Wortes „Vollzug“ darstellen darf. Es wird aber allerdings hinsichtlich der Verwaltungsbeamten keineswegs, wie hinsichtlich der Richter, der Grundsatz festgelegt, daß sie „ihr Amt unabhängig nur durch das Gesetz gebunden ausüben“. Aus dem § 93 B.-U. allein müßte sich ergeben, daß die Verwaltungsbeamten die Gesetze zu „beobachten“ haben, keineswegs aber Weisungen vorgesetzter Behörden, die an sie bezüglich der Erledigung von Verwaltungsgeschäften gerichtet werden. Wenn man aber zweifellos annehmen muß, daß auch der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik der traditionelle Begriff des „Verwaltungsbeamten“ im Gegensatz zum „Richter“ zugrunde liegt (vgl. die Unterscheidung von „Staatsbeamten“ und „Richtern“ im § 64, Abs. 1, Z. 8, und im § 81, lit. c) B.-U.), wenn man ferner ins Auge faßt, daß im § 93 B.-U. von keiner Unabhängigkeit der Verwaltungsbeamten die Rede ist, während im § 98, Abs. 1 B.-U. eine Unabhängigkeit der Richter ausdrücklich festgelegt wird, und daß im § 78 B.-U. ausdrücklich von einem „gerichtlichen Schutz gegenüber den Verwaltungsbehörden“ durch „unabhängige Richter“ die Rede ist, und wenn man schließlich bedenkt, daß an die Verwaltungsbeamten Verordnungen gerichtet werden dürfen, deren Gültigkeit sie im Gegensatz zu den Richtern nicht prüfen dürfen, so ergibt sich der Schluß, daß die Verwaltungsbeamten auch Weisungen vorgesetzter Behörden hinsichtlich der Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben zu beobachten haben, wobei aber die Voraussetzungen und der Umfang dieser Beobachtungs-Pflicht in der Verfassungsurkunde nicht festgelegt sind. Man wird aber annehmen müssen, daß die Verwaltungsbeamten derartige Weisungen nur insofern zu beobachten haben, als diese Weisungen nicht für den betreffenden Fall gesetzlich festgelegten Richtlinien widersprechen, sei es gesetzlich festgelegten Richtlinien, nach welchen der betreffende Fall von den Verwaltungsbeamten zu erledigen ist, sei es gesetzlich festgelegten Richtlinien hinsichtlich der Richtung, in welcher die Verwaltungsbeamten die zu beobachtenden Richtlinien selbst nach ihrem Ermessen zu finden haben. Es darf also die Gesetzesmäßigkeit der Verwaltung im eigentlichen Sinne nicht durch Weisungen vorgesetzter Verwaltungsbehörden durchbrochen werden, vielmehr haben die Verwaltungsbeamten nur solche Weisungen zu beobachten, die ihr Ermessen ohne Widerspruch zu gesetzlich festgelegten Richtlinien der Betätigung des Ermessens binden.

IV. Bei den Verwaltungsbehörden ist für den ausgiebigsten Schutz der Rechte und Interessen der Bürgerschaft vorzuzorgen (Verwaltungsgerichtsbarkeit) (§ 86 B.-U.). Den gerichtlichen Schutz gegenüber den Ver-

waltungsbehörden gewährt in oberster Instanz ein aus unabhängigen Richtern zusammengesetztes und für das Gebiet der ganzen Republik errichtetes Gericht. Die Einzelheiten regelt ein Gesetz (§ 88 B.-U.). Der Grundsatz des Schutzes der Rechte und Interessen der Bürgerschaft durch eine Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt hinsichtlich aller Verwaltungsbehörden, nicht bloß hinsichtlich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit soll nach den §§ 86 und 88 B.-U. instanzmäßig gegliedert sein, derart, daß schon „bei“ den Verwaltungsbehörden für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit unterer Instanz Vorkehrung zu treffen ist und dann als höchste Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein für das Gebiet der ganzen Republik errichtetes Verwaltungsgericht besteht. Nur dieses letztere Gericht soll nach § 88 B.-U. aus unabhängigen Richtern zusammengesetzt sein, während dieser Grundsatz hinsichtlich der unteren Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht ausdrücklich festgelegt ist. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit soll nicht nur dem Schutze der „Rechte“, sondern auch dem Schutze der „Interessen“ der Staatsbürger dienen. Die allein vorhandene Institution des Obersten Verwaltungsgerichtes wird in späterem Zusammenhange erörtert werden.

V. Durch ein Gesetz soll bestimmt werden, inwieweit der Staat für den durch gesetzwidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Schaden haftet (§ 92 B.-U.). Mit den Worten „öffentliche Gewalt“ ist im § 92 B.-U. offenbar die „Vollzugsgewalt“ gemeint, denn auf die besondere Haftung des Staates für gesetzwidrige Ausübung der richterlichen Gewalt bezieht sich der § 104 B.-U. Der § 92 B.-U. legt nicht den Grundsatz fest, daß überhaupt der Staat für jede gesetzwidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt haften soll, sondern mutet nur dem Gesetzgeber zu, ein Gesetz zu erlassen, mit welchem der Umfang einer solchen Haftung festgelegt wird. Jedenfalls soll also der Gesetzgeber ein derartiges Gesetz erlassen. Die Worte „gesetzwidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt“ würden im eigentlichen Sinne nur jene Fälle betreffen, in welchen bei der Erlassung eines Verwaltungsaktes gesetzlich festgelegte Richtlinien übertreten wurden, üblicherweise bezeichnen jedoch wohl diese Worte auch die Fälle, in welchen ein Verwaltungsbeamter ohne gesetzliche Ermächtigung auf irgendeine Weise einen Verwaltungsakt vorgenommen hat. Das im § 92 B.-U. in Aussicht genommene Gesetz wurde bisher nicht erlassen.

Die Vollzugsgewalt umfaßt im Sinne der liberal-demokratischen Verfassungsurkunden und auch im Sinne des dritten Hauptstückes der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik sowohl die Gewalt des Vollzuges von Gesetzen durch allgemeine Weisungen als auch die Gewalt des Vollzuges von Gesetzen durch besondere Weisungen, nämlich durch Entscheidungen und Verfügungen hinsichtlich einzelner Fälle, wobei aber das Wort „Verwaltung“ der Bezeichnung von Entscheidungen und Ver-

fügungen dient, während die Gewalt, allgemeine Weisungen zum Vollzuge der Gesetze zu erlassen, üblicherweise als „Verordnungsgewalt“ bezeichnet wird*). In der „vorläufigen Verfassung“ war sogar von der „Vollzugs- und Verordnungsgewalt“ die Rede (Überschrift der §§ 14 ff.). Das dritte Hauptstück der Verfassungsurkunde wird eingeleitet mit dem § 55, welcher sagt: „Verordnungen können bloß zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes und im Rahmen desselben erlassen werden“. Geringer hatte der Art. 2 des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGVl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, bestimmt: „Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen.“ Der Unterschied der Worte „auf Grund der Gesetze“ und „bloß zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes“ ist kein zufälliger, denn der § 55 B.-U. sagte im ursprünglichen Entwurfe: „Verordnungen können nur auf Grund und im Rahmen eines Gesetzes erlassen werden“, obwohl aber mit diesen Worten der Umfang der Verordnungsgewalt gegenüber seinem Umfange in Österreich bereits erheblich eingeschränkt gewesen wäre, hat der Verfassungsausschuß diese ursprüngliche Fassung doch verworfen, weil „es ihm schien, daß dadurch der Regierung eine allzuweite Verordnungsgewalt eingeräumt würde“. Im Motivenberichte zu dem Entwurfe der Verfassungsurkunde wird auch gesagt, daß der Entwurf der Verfassungsurkunde nicht auf das selbständige Ordnungsrecht eingegangen ist, „das für die Monarchie verteidigt zu werden pflegt, mit einem demokratischen Staat aber unvereinbar ist“. Klar ist also, daß die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik darauf angelegt ist, bloß ein solches Ordnungswesen zuzulassen, das mit einer demokratischen Republik vereinbar ist. Die demokratische Republik ist aber dadurch gekennzeichnet, daß in ihr ein Monopol des Volkes bzw. seiner gewählten Vertreter besteht, das öffentliche Interesse allgemein zu bestimmen — das öffentliche Interesse und das ihm entsprechende Verhalten kann nur durch das Gesetz bestimmt werden, dessen Subjekt das Volk bzw. dessen gewählte Vertreter sind. Deshalb kennt auch etwa Rousseau neben den Gesetzen keine Verordnung und auch die klassischen liberal-demokratischen Verfassungsurkunden kennen keine allgemeine Bestimmungen des öffentlichen Interesses, die auf einem anderen als dem Gesetzeswege vor sich gehen würden. Deshalb ist es auch kein Zufall, daß der Streit um das Verhältnis von Gesetz

*) Zu den folgenden Ausführungen vgl. meine Abhandlung „Zur Frage der Zulässigkeit von Ermächtigungsgesetzen nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“, Prager Juristische Zeitschrift, 134, Heft 1—3, meine „Verfassungsurkunde und Verfassungsstatus der Tschechoslowakischen Republik“, S. 141 ff., und meine Gutachten „Gestaltung des Ordnungsrechtes auf Grund der Verfassungsurkunde“, Gutachten für den VIII. Deutschen Juristentag in der Tschechoslowakischen Republik, 1937, S. 169—223.

und Verordnung sich nicht auf dem Boden der klassischen liberal-demokratischen Verfassungsurkunden ergab, sondern auf dem Boden von Verfassungsurkunden, mit welchen auf eine konstitutionelle Monarchie gezielt wurde, denn auf dem Boden der letzteren Verfassungsurkunden bedeutete dieser Streit eine Machtauseinandersetzung zwischen der Krone und dem Parlamente hinsichtlich der Bestimmung des öffentlichen Interesses und des ihm entsprechenden Verhaltens. In einer demokratischen Republik hingegen besteht keine Zweifelhait von Machttägern, der einzige Machttäger ist das Volk bzw. das von ihm gewählte Parlament, so daß bei einer klaren Erfassung des demokratischen Grundgedankens für ein Ordnungswesen neben der Gesetzgebung überhaupt kein Raum ist. Mit dem Worte „Verordnung“ werden auf Grund von liberal-demokratischen oder konstitutionell-monarchischen Verfassungsurkunden alle allgemeinen Regelungen bezeichnet, die nicht „Gesetze“ sind, deren Subjekt also weder das Volk, noch das von ihm gewählte Parlament allein, noch dieses Parlament zusammen mit dem konstitutionellen Monarchen, ist. Verordnungen können also von sehr verschiedener Art sein, insbesondere können sie entweder „Befehl-Verordnungen“ oder „Weisung-Verordnungen“ sein. „Befehl-Verordnungen“ sind Befehle, deren Subjekt nicht in dem eben erwähnten Sinne demokratisch bestimmt ist, solche Verordnungen sind „Gesetze im materiellen Sinne“, also eben Befehle. Befehl-Verordnungen waren z. B. die kaiserlichen Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft nach § 14 des altösterreichischen Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, über die Reichsvertretung. Befehl-Verordnungen sind eigentlich auch die Verfügungen des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung nach § 54 B.-U., obwohl sie in der Verfassungsurkunde nicht als „Verordnungen“ bezeichnet werden. Werden in einer Verfassungsurkunde Befehl-Verordnungen zugelassen, so wird vorausgesetzt, daß nicht nur das Parlament allein oder zusammen mit dem Monarchen eine Souveränität, eine Befehl-Herrschermacht, besitzt, sondern auch das gedachte Subjekt der Befehl-Verordnungen allein. „Weisung-Verordnungen“ hingegen sind Weisungen, deren Subjekt nicht der in der Verfassungsurkunde gedachte Gesetzgeber ist, derartige Verordnungen sind also nicht Befehle, sondern Weisungen, durch welche Befehle gegenüber deren Adressaten näher bestimmt werden, durch Weisung-Verordnungen werden also niemals Rechte und Pflichten begründet, aufgehoben oder geändert, sondern bloß bereits durch Befehle begründete Pflichten näher bestimmt. Für Befehl-Verordnungen ist selbstverständlich in einem demokratischen Staate, in welchem die Souveränität nur beim Volke oder seinen gewählten Vertretern ruht, kein Platz, deshalb wird auch in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik die Ausübung der Zuständigkeit des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung zur Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Gesetzeskraft nur für einen Ausnahmezustand in Aussicht

genommen, nämlich nur für die Zeit, in welcher die Nationalversammlung nicht versammelt ist, und es wird überdies diese Zuständigkeit eben einem Ausschusse der Nationalversammlung anvertraut.

Die Verordnungen sind ferner zu unterscheiden in solche Verordnungen, die unmittelbar auf Grund einer besonderen Verfassungsurkunde erlassen werden dürfen und solche Verordnungen, die bloß auf Grund einfacher Gesetze erlassen werden dürfen. Die Unterscheidung von „Verordnungen auf Grund der Verfassungsurkunde“, also solcher Verordnungen, für welche die Ermächtigung in einer Verfassungsurkunde erteilt wird, von „Verordnungen auf Grund von Gesetzen“, also von Verordnungen, für welche die Ermächtigung in einfachen Gesetzen erteilt wird, stimmt nicht überein mit der Unterscheidung von „Befehl-Verordnungen“ und „Weisung-Verordnungen“. Denn es können zwar „Verordnungen auf Grund von Gesetzen“ niemals Befehl-Verordnungen sein, da durch einen Befehl niemals die Zuständigkeit für andere Befehle begründet werden kann, es können aber „Verordnungen auf Grund der Verfassungsurkunde“ sowohl Befehl-Verordnungen als auch Weisung-Verordnungen sein. Denn eine Verfassungsurkunde kann sowohl eine Ermächtigung zu Befehl-Verordnungen als auch eine Ermächtigung zu Weisung-Verordnungen enthalten. Enthält allerdings eine Verfassungsurkunde eine Ermächtigung zu Befehl-Verordnungen, wie z. B. die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik im § 54 B.-U., so handelt es sich niemals um eine Ermächtigung gegenüber den Adressaten der gedachten Verordnungen, sondern um eine Ermächtigung gegenüber anderen Faktoren, wie z. B. im § 54 um eine Ermächtigung gegenüber dem Präsidenten der Republik. Mit der üblichen Unterscheidung der „ursprünglichen, unabgeleiteten, selbständigen“ Verordnungen von „abgeleiteten, unselbständigen“ Verordnungen meint man sowohl die Unterscheidung der Befehl-Verordnungen von den Weisung-Verordnungen, als auch die Unterscheidung der „Verordnungen auf Grund der Verfassungsurkunde“ von den „Verordnungen auf Grund von Gesetzen“. Denn Verordnungen können in einer Verfassungsurkunde als „ursprüngliche“ Verordnungen in dem Sinne gemeint sein, daß sie Befehl-Verordnungen sind, also auf Grund einer ursprünglichen Herrschermacht erlassen werden, oder als ursprüngliche Verordnungen in dem Sinne, daß die Ermächtigung für sie in der Verfassungsurkunde erteilt wird, gleichgültig, ob sie Befehl-Verordnungen oder Weisung-Verordnungen sind. Die Verordnungen werden auch eingeteilt in „Rechtsverordnungen“ und „Verwaltungsverordnungen“. „Rechtsverordnungen“ nennt man Verordnungen, die sich an die Staatsbürger wenden und Rechte bzw. Pflichten der Staatsbürger begründen, aufheben oder ändern, „Verwaltungsverordnungen“ nennt man Verordnungen, die sich bloß an die Verwaltungsbeamten wenden, ohne in den gesetzlich festgelegten Rechts- bzw. Pflichtbestand der Staats-

bürger einzugreifen, also Verordnungen, die bloß die Amtsausübung der Verwaltungsbehörden ohne Verührung gesetzlich festgelegter Rechte bzw. Pflichten der Staatsbürger betreffen. Der Unterscheidung der Rechtsverordnungen von den Verwaltungsverordnungen liegt der Gedanke zugrunde, daß nur die Rechtsverordnungen „allgemeine“ Regelungen sind, d. h. Regelungen, durch welche alle Staatsbürger betroffen werden. Dieser Gedanke, und somit die ganze Unterscheidung ist aber insofern unzutreffend, als auch Verwaltungsverordnungen „allgemeine“ Regelungen sind, sich nämlich an alle Staatsbürger wenden, hinsichtlich welcher der Tatbestand der Innehabung eines Verwaltungsamtes verwirklicht ist, ebenso, wie sich etwa ein Gesetz über die Rechte und Pflichten der Handlungsgehilfen an alle Staatsbürger wendet, hinsichtlich welcher der Tatbestand der Handlungsgehilfenschaft verwirklicht ist. Die Unterscheidung der Rechtsverordnungen von den Verwaltungsverordnungen hat aber trotzdem besonders in den konstitutionellen Monarchien eine große Rolle gespielt, da auch der Gedanke zugrunde lag, daß dem konstitutionellen Monarchen die Verfügung über den ganzen Verwaltungsbehördenapparat zustehe. Rechtsverordnungen, d. h. Verordnungen, durch welche Rechte bzw. Pflichten der Staatsbürger begründet, aufgehoben oder geändert werden, können nur Befehl-Verordnungen sein, da bloß durch Befehle, nicht aber durch Weisungen, Rechte bzw. Pflichten begründet, aufgehoben oder geändert werden können. Indes muß bedacht werden, daß durch Weisung-Verordnungen zwar keine Rechte bzw. Pflichten begründet, wohl aber näher bestimmt werden können, so daß sich also auch solche Verordnungen an die Staatsbürger überhaupt wenden können und deshalb als „Rechtsverordnungen“ zu bezeichnen wären. In einer demokratischen Republik sind aber Rechtsverordnungen grundsätzlich nicht zulässig, da eben das Volk bzw. dessen gewählte Vertreter das Monopol der Bestimmung des öffentlichen Interesses und des ihm entsprechenden öffentlichen Verhaltens besitzen, welchem Monopole selbst Weisung-Verordnungen, die bereits gesetzlich abstrakt bestimmtes Verhalten der Staatsbürger näher bestimmen, widersprechen. Auch Verwaltungs-Verordnungen würden dem Begriffe einer demokratischen Republik widersprechen, insofern sie nicht bloß Instruktionen für die Staatsbeamten darstellen, die mit den gesetzlich bestimmten Tatbeständen und deren Folgen nichts zu tun haben — welche Abgrenzung aber oft sehr schwer vorgenommen werden kann.

Durch den § 55 B.-U. sind nun zweifellos alle Befehl-Verordnungen der Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt ausgeschlossen, da die Worte „bloß zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes“ den Sinn haben, daß bloß allgemeine Weisungen zur Bestimmung von Gesetzen erlassen werden dürfen — die Verordnungsgewalt im Sinne der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik ist also eine reine V o l l z u g s g e w a l t.

Da ferner der Verfassungsausschuß die Worte „auf Grund eines Gesetzes“ durch die Worte „bloß zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes“ ersetzt hat, ist es klar, daß die im § 55 B.-U. gedachten Verordnungen bloß als „Verordnungen auf Grund der Verfassungsurkunde“ gedacht sind, was die wichtige Bedeutung hat, daß die Ermächtigung zu Verordnungen der im § 55 B.-U. gedachten Art ausschließlich in der Verfassungsurkunde enthalten und der Gesetzgeber von jeder Ermächtigung zu Verordnungen ausgeschlossen ist. Durch den § 55 B.-U. sind also die Inhaber der Vollzugsgewalt ein für allemal ermächtigt, zu Gesetzen Verordnungen der im § 55 B.-U. gedachten Art zu erlassen, diese ihre Zuständigkeit kann auch durch den Gesetzgeber nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden. Enthält ein Gesetz die Ermächtigung zu einer Verordnung der im § 55 B.-U. gedachten Art, so ist diese Ermächtigung überflüssig, enthält ein Gesetz eine Ermächtigung zu anderen als den im § 55 B.-U. gedachten Verordnungen, so widerspricht eine solche Ermächtigung der Verfassungsurkunde, welche eben dem einfachen Gesetzgeber keine Zuständigkeit zur Begründung von Zuständigkeiten zu Verordnungen eingeräumt, so mit alle sog. „Ermächtigungsgesetze“ ausgeschlossen hat. Nach § 55 B.-U. sind also jedenfalls nur Weisung-Verordnungen als Vollzugsverordnungen auf Grund der Verfassungsurkunde zulässig. Von diesen Grundsätzen enthält die Verfassungsurkunde nur zwei Ausnahmen. Es bestimmt nämlich zunächst § 90 B.-U., daß in den Bereich der Verordnungsgewalt die Errichtung und Organisation von Staatsämtern gehört, die bloß eine wirtschaftliche Verwaltung ohne jede hoheitliche Gewalt besorgen. Die Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt dürfen also zur Errichtung und Organisation von bloßen Wirtschafts-Verwaltungsämtern Verordnungen erlassen, die sich nicht durchführend auf ein Gesetz beziehen, also keine Durchführungsverordnungen sind, so daß also mit dieser Bestimmung eine Art der Verordnungsgewalt gemeint ist, die sich nicht als Gesetzes-Vollzugsgewalt darstellt. Ferner bestimmt der § 89 B.-U., daß der Gesetzgeber bloß die Grundsätze der Organisation der unteren Behörden der Staatsverwaltung festsetzen muß, hingegen die nähere Regelung dem Verordnungswege überlassen kann, so daß also in diesem Falle der Gesetzgeber Ermächtigungen an die Inhaber der Verordnungsgewalt erteilen darf. Als weitere Ausnahmen von dem Grundsatz des § 55 B.-U. sind anzusehen jene Verordnungen, welche auf Grund der §§ 1, 2, 3 und 8 des Gesetzes vom 20. Feber 1920, Slg. Nr. 122, über die Grundsätze des Sprachenrechtes erlassen werden dürfen, da dieses Gesetz ein Bestandteil der Verfassungsurkunde ist.

Der § 55 B.-U. bestimmt, daß Verordnungen „nur zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes“ erlassen werden dürfen. Die Worte „Durchführung“, „Vollzug“, „Ausführung“ eines Gesetzes haben einen anderen

Sinn als das Wort „Befolgung“ eines Gesetzes. Denn die „Befolgung“ eines Gesetzes ist die Einnahme des mit ihm den Adressaten zugemuteten Verhaltens, während das Wort „Gesetzesvollzug“ ursprünglich nichts anderes bedeutete, als die Verhängung der im Gesetze für den Fall seiner Nichtbefolgung angedrohten Übel (Strafe, Exekution usw.) durch die im Gesetze bezeichneten Behörden. Später wurde jedoch der Sinn des Wortes „Gesetzesvollzug“ immer mehr ausgedehnt, so daß es schließlich die Einnahme jedes in einem Gesetze befohlenen staatsamtlichen Verhaltens bedeutete, auch wenn sich dieses staatsamtliche Verhalten nicht als ein Gesetzesvollzug im engeren Sinne darstellt. In diesem weiteren Sinne bedeutet also das Wort „Gesetzesvollzug“ auch eine Befolgung von Gesetzen, aber nur deren Befolgung durch staatsamtliche Handlungen, nicht deren Befolgung durch einfache staatsbürgerliche Handlungen. Denselben Sinn wie die Worte „Vollzug eines Gesetzes“ haben auch die Worte „Ausführung“, „Durchführung“ eines Gesetzes, so daß also Durchführungsverordnungen im Sinne des § 55 B.-U. nur allgemeine Weisungen an die mit der Durchführung eines Gesetzes betrauten Verwaltungsbeamten hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes, niemals aber an die Staatsbürger als solche gerichtete Weisungen, somit eben nur Verwaltungsverordnungen, nicht aber Rechtsverordnungen, sein könnten. Indes muß bedacht werden, daß in der neueren deutschen konstitutionellen Doktrin nicht selten die Ansicht vertreten wurde, daß Vollzugsverordnungen auch Rechtsverordnungen sein können, welcher im Interesse der Ausdehnung der Verordnungsgewalt des Monarchen vertretenen Meinung ein noch weiterer als der eben dargelegte Sinn der Worte „Vollzug“, „Durchführung“, „Ausführung“ entspricht, nämlich der Sinn „Verwirklichung jedes in einem Gesetze gedachten Sachverhaltes, sei es durch staatsamtliches, sei es durch einfaches staatsbürgerliches Verhalten“. Eine „Durchführungsverordnung“ kann also dann auch eine Rechtsverordnung sein, d. h. sich an die einfachen Staatsbürger wenden, da eben auch die Befolgung des Gesetzes durch einfache Staatsbürger als eine Durchführung des Gesetzes angesehen wird. Aus der Fassung des § 55 B.-U. läßt sich nicht mit Bestimmtheit entnehmen, ob mit ihm nur Verwaltungsverordnungen oder auch Rechtsverordnungen oder gar nur Rechtsverordnungen gemeint sind. Dem im § 2 B.-U. festgelegten Grundbegriffe einer „demokratischen Republik“ würde es allerdings entsprechen, daß Rechtsverordnungen überhaupt ausgeschlossen sind, aber trotzdem wird man eher der Meinung sein müssen, daß mit dem § 55 B.-U. nur Rechtsverordnungen gemeint sind. Denn die Zuständigkeit für bloße Verwaltungsverordnungen wird als in den Zuständigkeiten der Vollzugsgewalt inbegriffen erachtet, so daß es nicht notwendig gewesen wäre, diese Zuständigkeit durch eine besondere Bestimmung zu betonen, und ferner deuten eben die im § 55 B.-U. gebrauchten einschränkenden Worte darauf hin, daß man gerade

die Zuständigkeit der Verordnungsgewalt gegenüber allen Staatsbürgern einschränken wollte. Wären schließlich mit dem § 55 B.-U. nicht Rechtsverordnungen, nämlich an die Staatsbürger als solche gerichtete Verordnungen, gemeint, so wäre nicht einzusehen, welche Bedeutung die bereits erörterten, in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzeskraft- bzw. Gesetzesvorbehalte haben, denn diese Vorbehalte sollen gerade für gewisse Materien ausschließen, daß an die Staatsbürger gerichtete Gesetzesbefehle durch Verordnungen näher bestimmt werden. Zu bemerken ist allerdings, daß die Entscheidung der Frage, ob mit dem § 55 B.-U. nur Rechtsverordnungen oder nur Verwaltungsverordnungen oder etwa beide Arten von Verordnungen gemeint sind, von keiner großen praktischen Bedeutung ist, denn wenn man der Meinung zuneigt, daß mit dem § 55 Rechtsverordnungen gemeint sind, so ist doch das Gebiet der zulässigen Rechtsverordnungen durch die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzeskraft bzw. Gesetzesvorbehalte sehr eingeschränkt, so daß für zulässige Rechtsverordnungen ein verhältnismäßig geringer Raum übrig bleibt.

„Durchführungsverordnungen“ sind jedenfalls solche Verordnungen, welche der Verwirklichung der Zwecke eines Gesetzes dienen. Hinsichtlich jedes Gesetzes muß man jedoch die engeren Zwecke von den weiteren Zwecken unterscheiden. Engerer Zweck jedes Gesetzes ist jedes Verhalten, welches mit einem seiner Befehle den Adressaten zugemutet wird, engerer Zweck eines Gesetzes ist also z. B., daß die Adressaten an einem bestimmten Tage eine bestimmte Summe an die Staatskassa abführen. Weiterer Zweck jedes Gesetzes ist hingegen jede Wirkung, welche durch ein im Gesetze befohlenes Verhalten herbeigeführt werden soll, ist also z. B., daß dem Staate an jenem bestimmten Tage bestimmte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Eine Durchführungsverordnung kann also entweder eine Verordnung sein, welche der Verwirklichung der engeren Zwecke eines Gesetzes dient oder eine Verordnung, welche der Verwirklichung der weiteren Zwecke eines Gesetzes dient. Im § 55 B.-U. sind aber nur solche Durchführungsverordnungen gemeint, welche der Verwirklichung der engeren Zwecke eines Gesetzes dienen, d. h. der Herbeiführung jenes Verhaltens, welches den Adressaten in dem Gesetze befohlen wurde. Da nämlich nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik Ermächtigungen des einfachen Gesetzgebers an die Inhaber der Verordnungsgewalt ausgeschlossen sind, die Inhaber der Verordnungsgewalt aber nach § 55 B.-U. Verordnungen der dort gedachten Art bloß erlassen „können“, aber nicht müssen, so wird offenbar vorausgesetzt, daß jedes Gesetz solche Befehle enthalten muß, die grundsätzlich von ihren Adressaten auch ohne Verordnungen befolgt werden können, es wird also vorausgesetzt, daß jedes Gesetz so beschaffen ist, daß alle in ihm enthaltenen Befehle unabhängig von Verordnungen befolgbar sind und die Inhaber der Verordnungsgewalt nur die Zu-

ständigkeit besitzen, nach ihren pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden, ob es zweckmäßig ist, die gesetzlichen Befehle noch durch Verordnungen im Sinne des § 55 B.-U. näher zu bestimmen, d. h. ob die engeren Zwecke des Gesetzes, die mit ihm befohlenen Handlungen oder Unterlassungen, besser verwirklicht werden, wenn noch eine Verordnung erlassen wird. Durch den § 55 B.-U. ist also auch eine Bestimmung eines inhaltlichen Gültigkeits-Erfordernisses hinsichtlich der Gesetze gegeben, es sind nach der Verfassungsurkunde ausgeschlossen alle Gesetze, in welchen der Gesetzgeber weitere Zwecke zum Ausdruck bringt, ohne zu befehlen, durch welche Handlungen oder Unterlassungen jene Zwecke verwirklicht werden sollen. Vielmehr darf ein Gesetz nur bestehen aus Befehlen, mit welchen den Adressaten besondere Handlungen und Unterlassungen zugemutet werden. Daß mit dem § 55 B.-U. nur Durchführungsverordnungen im engeren Sinne gemeint sind, ergibt sich ferner aus der Erwägung, daß nach § 50 B.-U. in jedem Gesetze anzuführen ist, welchem Mitgliede der Regierung seine Durchführung aufgetragen wird. Wenn nun aber ein Gesetz nur seine weiteren Zwecke bezeichnet, so daß die Inhaber der Verordnungsgewalt durch Verordnungen nach ihren Ermessen zu bestimmen hätten, durch welche Handlungen oder Unterlassungen jene weiteren Zwecke verwirklicht werden sollen, so würde die Vollzugsklausel nach § 50 B.-U. daselbe enthalten, wie die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, denn die Durchführung des Gesetzes würde ja eben gerade in der Erlassung jener Verordnungen bestehen. Der § 50 B.-U. setzt eben voraus, daß jedes Gesetz einen in besonderen Befehlen bestehenden Inhalt hat, der dann „durchzuführen“ ist, so daß also die Verordnungen nur der Verwirklichung der engeren Zwecke des Gesetzes, nämlich der mit ihm zugemuteten Handlungen und Unterlassungen, dienen dürfen. Daß im § 55 B.-U. nur Durchführungsverordnungen im engeren Sinne gemeint sind, ergibt sich schließlich aus den Worten „im Rahmen desselben“. Würde nämlich das Wort „Rahmen“ etwa die im Gesetze bezeichneten weiteren Zwecke des Gesetzes, also nicht besondere Arten des Verhaltens meinen, so wären die Worte „im Rahmen desselben“ überflüssig, es würden schon die Worte „zur Durchführung“ genügen — denn eine Verordnung, welche anderen als den im Gesetze bezeichneten weiteren Zwecken dient, wäre nicht einmal eine Durchführungsverordnung im weiteren Sinne.

Es gibt aber wieder zwei Arten von Durchführungsverordnungen im engeren Sinne, nämlich die „ein Gesetz ausfüllenden Durchführungsverordnungen“ und die „ein Gesetz ergänzenden Durchführungsverordnungen“. Eine ein Gesetz ausfüllende Durchführungsverordnung liegt vor, wenn das mit der Verordnung gemeinte Verhalten der Adressaten eine Besonderheit einer in einem Gesetze gemeinten Verhaltenart dar-

stellt, so daß also durch die Verordnung nur bereits im Gesetze gemeinte Arten des Verhaltens besondert, somit aus den möglichen Besonderheiten einer im Gesetze gemeinten Verhaltenart nur gewisse Besonderheiten ausgewählt werden. Würde also z. B. ein Gesetz bestimmen, daß dessen Adressaten an einem bestimmten Tage eine besondere Steuer zu entrichten haben, so läge eine dieses Gesetz ausfüllende Verordnung vor, wenn mit ihr gesagt würde, auf welche Weise die Staatsbürger diese Steuer zu zahlen haben, denn mit einer solchen Verordnung wären aus der Verhaltenart „an einem bestimmten Tage eine besondere Steuer zahlen“ nur gewisse Besonderheiten ausgewählt. In einem solchen Falle werden durch die Verordnung „die näheren Einzelheiten“ als Besonderheiten einer schon im Gesetze bezeichneten Verhaltenart bestimmt. Sinegen liegt eine ein Gesetz ergänzende Durchführungsverordnung vor, wenn die Verordnung solches Verhalten der Adressaten betrifft, das zwar nicht eine Besonderheit einer bereits im Gesetze gemeinten Art des Verhaltens darstellt, aber ein solches Verhalten, welches als Bedingung für die Erfüllung des Zweckes in Betracht kommt, auf welchen die Absicht des Gesetzgebers bei der Bezeichnung einer besonderen Verhaltenart gerichtet war. Bestimmt also ein Gesetz, daß die Staatsbürger an einem bestimmten Tage eine bestimmte Steuer zu entrichten haben, so liegt eine das Gesetz ergänzende Durchführungsverordnung vor, wenn die Verordnung bestimmt, daß die Staatsbürger zum Zweck der Veranlagung der Steuer ein Einkommenbekenntnis einzubringen haben, wofür die Einbringung eines solchen Bekenntnisses in dem Gesetze nicht erwähnt war. Denn in einem solchen Falle wird mit der Verordnung ein Verhalten der Staatsbürger gemeint, das zwar nicht eine Besonderheit einer schon im Gesetze gemeinten Art des Verhaltens darstellt, aber eine Bedingung dafür ist, daß der dem Gesetzgeber vorschwebende Zweck erfüllt werden kann. Der § 55 B.-U. enthält nun die Worte „bloß zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes und im Rahmen desselben“, und mit den Worten „im Rahmen desselben“ ist, da sich das Wort „bloß“ offenbar auch auf die letztere Beschränkung bezieht, gemeint, daß nur ein bestimmtes Gesetz ausfüllende, nicht aber ein bestimmtes Gesetz ergänzende Durchführungsverordnungen zulässig sind. Denn der im § 55 B.-U. gemeinte „Rahmen“ ist eben immer eine im Gesetze bezeichnete Verhaltenart, die eine Gesamtheit von Besonderheiten als jenen „Rahmen“ darstellt, innerhalb dessen durch die Verordnung gewisse Besonderheiten ausgewählt werden dürfen, während eine ein Gesetz ergänzende Durchführungsverordnung immer außerhalb eines gesetzlichen Rahmens steht, da mit ihr nicht die Besonderheit einer bereits im Gesetze enthaltenen Verhaltenart ausgewählt wird. Es wäre unrichtig, zu meinen, daß das im § 55 B.-U. gebrauchte Wort „Rahmen“ den Umfang einer in einem bestimmten Gesetze erteilten Ermächtigung zu Verordnungen betrifft. Denn erstens sind durch den

§ 55 B.-U. gesetzliche Ermächtigungen zu Verordnungen überhaupt ausgeschlossen und zweitens wären die Worte „im Rahmen desselben“ vollkommen überflüssig, wenn damit der Umfang einer im Gesetze erteilten Ermächtigung gemeint wäre, da ja eine Verordnung außerhalb des Umfanges der im Gesetze erteilten Ermächtigung keine Verordnung „auf Grund“ des Gesetzes wäre. Durch den § 55 B.-U. sind also zunächst ausgeschlossen alle Verordnungen „contra legem“, denn eine dem Gesetze widersprechende Verordnung ist niemals eine ein Gesetz durchführende Verordnung. Durch den § 55 B.-U. sind ferner ausgeschlossen alle Verordnungen „praeter legem“, denn solche Verordnungen wären Gesetze ergänzende Verordnungen, durch den § 55 B.-U. sind vielmehr nur Verordnungen „intra legem“ zugelassen.

Indes wird der Umfang der nach § 55 B.-U. zulässigen Verordnungen noch weiter sehr eingeschränkt durch die in der Verfassungsurkunde enthaltenen bereits erörterten Gesetzeskraft- bzw. Gesetzes-Vorbehalte, d. h. durch alle in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen, aus welchen sich ergibt, daß besondere Materien bloß durch ein Gesetz bzw. eine Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung mit einstweiliger Gesetzeskraft geregelt werden dürfen. Da nämlich die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik als allgemeine Regelungen nur die Gesetze und die Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung auf der einen Seite, die Verordnungen auf der anderen Seite kennt, bedeuten die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzes-Vorbehalte, daß Gesetze, welche sich auf die in den Gesetzes-Vorhalten erwähnten Materien beziehen, nicht mittelst Verordnungen im Sinne des § 55 B.-U. durchgeführt, sondern nur gemäß den gesetzlichen Befehlen selbst durchgeführt werden dürfen. Die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzes-Vorbehalte betreffen auch nicht etwa den Ausschluß von Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung, da nach den bereits erörterten Bestimmungen des § 54 B.-U. die Zuständigkeit des 24gliedrigen Ausschusses die gesamte Zuständigkeit der Nationalversammlung mit Ausnahme der im § 54, Abs. 8, erwähnten Materien umfaßt. Insofern also nicht die im § 54, Abs. 8 B.-U. erwähnten Materien vorliegen, dürfen Gesetze durch unaufschiebbare Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung erfaßt werden, und daraus ergibt sich, daß Durchführungsverordnungen im Sinne des § 55 B.-U. auch zu den Verfügungen des Ständigen Ausschusses mit einstweiliger Gesetzeskraft erlassen werden dürfen, insofern nicht jene Verfügungen solche Materien betreffen, welche durch in der Verfassungsurkunde enthaltene Gesetzes-Vorbehalte betroffen sind, die also gleichzeitig Gesetzeskraft-Vorbehalte sind, somit Durchführungsverordnungen sowohl zu derartigen Gesetzen als auch zu derartigen Verfügungen des Ständigen Ausschusses ausschließen. Besagt also z. B. der § 111, Abs. 1 B.-U., daß Steuern und öffentliche Abgaben bloß auf Grund

eines Gesetzes auferlegt werden dürfen, so bedeutet dies, daß Gesetze oder Verfügungen des Ständigen Ausschusses, die Steuern oder öffentliche Abgaben betreffen, nicht mittelst Durchführungsverordnungen durchgeführt werden dürfen. Insofern die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzeskraft-Vorbehalte reichen, sollen also die Staatsbürger in einem unmittelbaren Verhältnisse zu dem Gesetzgeber stehen, es soll sich nicht der Inhaber der Verordnungsgewalt dazwischenschalten. Der Umfang der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzeskraft-Vorbehalte ist aber ein sehr weiter. Denn gemäß § 107, Abs. 2 B.-U. ist jede Durchführungsverordnung hinsichtlich der Beschränkung oder Entziehung der persönlichen Freiheit, sowie hinsichtlich jeder persönlichen Leistung der Staatsbürger an die öffentliche Gewalt ausgeschlossen, gemäß § 108 B.-U. jede Durchführungsverordnung hinsichtlich der Beschränkung des Niederlassungsrechtes, des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und die Erwerbstätigkeit auszuüben, gemäß den §§ 109 und 94 B.-U. jede Durchführungsverordnung hinsichtlich des materiellen und formellen Privatrechtes, gemäß § 111, Abs. 2 B.-U. und den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 jede Durchführungsverordnung hinsichtlich des materiellen und formellen Strafrechtes, gemäß § 111, Abs. 1 B.-U. jede Durchführungsverordnung hinsichtlich der Auferlegung von Steuern und öffentlichen Abgaben usw. Der für Durchführungsverordnungen im Sinne des § 55 B.-U. in Betracht kommende Raum ist also ein sehr begrenzter, es verbleibt aber allerdings trotz der Gesetzeskraft-Vorbehalte ein solcher Raum. Denn wenn z. B. im § 107, Abs. 2 B.-U. bestimmt wird, daß die öffentliche Gewalt von den Bürgern bloß auf Grund eines Gesetzes persönliche Leistungen fordern dürfe, so sind Durchführungsverordnungen nur insofern ausgeschlossen, als im Gesetze selbst und allein die Art dieser persönlichen Leistung bestimmt sein muß, während es nicht ausgeschlossen ist, daß das Gesetz noch weitere Bestimmungen enthält, die als Bedingungen für die Erbringung dieser Leistung in Frage kommen und dann mittelst Durchführungsverordnungen durchgeführt werden dürfen. Ebenso enthalten Gesetze über Steuern und öffentliche Abgaben zahlreiche Bestimmungen, welche nicht die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Steuer oder öffentlichen Abgabe betreffen und die mittelst Durchführungsverordnungen durchgeführt werden dürfen, da die Bestimmung des § 111, Abs. 1, nur die „Auferlegung“ der Steuern und öffentlichen Abgaben betrifft. In keinem Falle aber sind das Gesetz bzw. die Verfügung des Ständigen Ausschusses ergänzende Durchführungsverordnungen zulässig, d. h. unter allen Umständen darf eine Durchführungsverordnung nur solches Verhalten ihrer Adressaten betreffen, das im Gesetze bereits artweise gemeint und bezeichnet war. Es ist dies auch eine Folge des bereits erwähnten Grundsatzes, daß jedes Gesetz nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik so beschaffen

sein muß, daß der mit ihm gemeinte Zweck durch Erfüllung der in ihm enthaltenen Befehle auch ohne eine Durchführungsverordnung erfüllt werden kann. Es ergibt sich noch die Frage, ob die in der Verfassungsurkunde in Aussicht genommenen Durchführungs-gesetze zur Verfassungsurkunde mittelst Durchführungsverordnungen durchgeführt werden dürfen. Die in Frage kommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde sind „Gesetzes-Werbungen“ im Gegensatz zu den „Gesetzes-Vorbehalten“, da mit ihnen dem Gesetzgeber die Erlassung besonderer Gesetze zugemutet wird, während die Gesetzes-Vorbehalte die Bedeutung haben, daß gewisse Materien unter Ausschluß von Durchführungsverordnungen geregelt werden sollen, wenn sie der Gesetzgeber überhaupt regelt, was aber seinem Ermessen überlassen ist. Die erwähnte Frage kann aus den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht mit voller Bestimmtheit entschieden werden, doch wird man immerhin zu dem Schlusse neigen dürfen, daß Durchführungsverordnungen zu den Durchführungs-gesetzen zur Verfassungsurkunde ausgeschlossen sein sollen. Denn wenn kraft der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzeskraft-Vorbehalte Durchführungsverordnungen hinsichtlich gewisser Materien, welche die Schöpfer der Verfassungsurkunde für besonders wichtig erachtet haben, ausgeschlossen sein sollen, so wird man wohl annehmen müssen, daß auch Durchführungsverordnungen hinsichtlich solcher Materien, welche die in der Verfassungsurkunde in Aussicht genommenen Durchführungs-gesetze regeln sollen und die gewiß auch von besonderer Bedeutung sind, ausgeschlossen sein sollen. Ferner wird in vielen Bestimmungen der Verfassungsurkunde (§§ 3, Abs. 8, 12, 17, 19, 46, Abs. 3, 57, 76, 79, 88, 105, 116 und 127 ausdrücklich gesagt, daß „die näheren Einzelheiten“ durch ein Gesetz geregelt, „die näheren Bestimmungen“ durch ein Gesetz getroffen werden sollen, und die Regelung der „näheren Einzelheiten“ ist sonst gerade eine Aufgabe von Verordnungen. Ferner besagt ausnahmsweise der § 129 B.-U., daß die Bestimmung der „Grundsätze“ des Sprachenrechtes einem besonderen Gesetze vorbehalten ist, während in den sonstigen Gesetzes-Werbungen der Verfassungsurkunde die Regelung der betreffenden Materie überhaupt einem Gesetze vorbehalten ist.

Wie bereits festgestellt wurde, ist durch den § 55 B.-U. die Frage der Zuständigkeiten für Verordnungen ein für allemal geregelt, so daß bezügliche Ermächtigungen des einfachen Gesetzgebers nicht in Frage kommen. Der Gesetzgeber kann die Ausübung des Ordnungsrechtes nur dadurch beeinflussen, daß er seine Befehle so umfassend und genau gestaltet, daß für Durchführungsverordnungen kein Raum übrig bleibt — dies ist dem Gesetzgeber gestattet, denn nach § 55 B.-U. müssen Durchführungsverordnungen zu den Gesetzen nicht erlassen werden, sie „können“ nur erlassen werden, wenn es nach dem Ermessen der Inhaber der Ordnungsgewalt zweckmäßig erscheint. Als „Ermächtigungsgesetze“ werden jedoch gewöhnlich nur

solche Gesetze bezeichnet, die „reine“ Ermächtigungsgesetze sind, d. h. bloß Ermächtigungen enthalten, daß gewisse Materien im Ordnungswege geregelt werden. Solche Gesetze sind aber auch nach den besonderen im § 55 B.-U. gebrauchten Worten unzulässig. E r s t e n s nämlich enthält ein Gesetz, welches die Regierung ermächtigt, besondere Materien im Ordnungswege zu regeln, keinen Befehl an die Staatsbürger, der auch ohne eine Verordnung erfüllt werden könnte, enthält vielmehr nur einen an die Staatsbürger gerichteten Befehl, sich gemäß Verordnungen der Regierung zu verhalten, so daß keine Durchführungsverordnungen im Sinne des § 55 B.-U. vorliegen würden. Z w e i t e n s enthält ein solches Gesetz eigentlich nur eine Durchführungsklausel im Sinne des § 50 B.-U., hingegen keine von der Durchführungsklausel verschiedene Bestimmung, während sich gerade aus der Bestimmung des § 50 B.-U., daß in jedem Gesetze anzuführen ist, welchem Mitgliede der Regierung „seine“ Durchführung aufgetragen wird, ergibt, daß im Sinne der Verfassungsurkunde jedes Gesetz von einer solchen Durchführungsklausel verschiedene Bestimmungen enthalten muß, die dann durchzuführen sind, d. h. die im § 50 gemeinte Durchführungsklausel setzt andere Bestimmungen des Gesetzes voraus, welche durchgeführt werden können. Ermächtigt aber ein Gesetz die Regierung, besondere Materien im Ordnungswege zu regeln, so ist eine besondere Durchführungsklausel überflüssig, da sie nur dasselbe besagen würde, wie die anderen Bestimmungen des Gesetzes — nämlich, daß sich die Regierung im Sinne des Gesetzes in besonderer Weise verhalten soll. D r i t t e n s enthält ein reines Ermächtigungsgesetz keinen „Rahmen“, innerhalb dessen die in Aussicht genommene Verordnung erlassen werden könnte, denn es ist im Gesetze keine Verhaltenart bezeichnet, in deren Rahmen mittelst Verordnung Besonderheiten ausgewählt werden könnten, vielmehr kann die Regierung mittelst Verordnung jede Verhaltenart der Staatsbürger betreffen, wenn sie nur nach Auffassung der Regierung mit dem Zwecke der Ermächtigung in einem Zusammenhange steht. V i e r t e n s widersprechen Ermächtigungsgesetze überhaupt dem wesentlichen Sinne jeder liberal-demokratischen Verfassungsurkunde. Denn von einer demokratischen Staatsform kann nur gesprochen werden, wenn die allgemeine Bestimmung des öffentlichen Interesses und des ihm entsprechenden Verhaltens der Staatsbürger dem Volke bzw. den von ihm gewählten Vertretern vorbehalten ist. Durch Ermächtigungsgesetze wird jedoch die Bestimmung des öffentlichen Interesses und des ihm entsprechenden Verhaltens anderen Faktoren, insbesondere der Regierung, übertragen und man kann dann nur mehr von einer „Demokratie im formalen Sinne“ sprechen, da man sagen kann, daß doch das Volk bzw. das Parlament der Regierung die betreffende Ermächtigung erteilt habe und eventuell die Ausübung dieses Ordnungsrechtes in besonderer Weise kontrolliere. Aber eine solche „formale“ Demokratie ist keine echte Demokratie,

denn die echte Demokratie umfaßt ein formales und ein materiales Moment, sie ist nur dann vorhanden, wenn das Gesetz nicht bloß der Ausdruck des „Allgemeinwillens“ ist und alle betrifft, sondern auch alle derart betrifft, daß es selbst das allen zugemutete Verhalten, also auch den Inhalt der Rechte und Pflichten aller, bestimmt. Ein Gesetz im demokratischen Sinne kann also niemals ein Gesetz sein, das die Regierung ermächtigt, besondere Materien im Verordnungswege zu regeln, denn ein solches Gesetz enthält nicht das wesentliche materiale Moment, daß es selbst die besonderen Rechte und Pflichten der Staatsbürger bestimmt. Eine Demokratie im echten Sinne ist eben nicht dann vorhanden, wenn das Volk bzw. das Parlament zu allgemeinen Regelungen ermächtigt und diese Regelungen kontrolliert, sondern nur dann, wenn das Volk bzw. das Parlament selbst und ausschließlich die allgemeinen Regelungen vornimmt. Hält man Ermächtigungsgesetze als mit dem Begriffe der Demokratie vereinbar, so muß man den Bestand einer Demokratie auch dann annehmen, wenn der in einer Verfassungsurkunde gemeinte Gesetzgeber überhaupt und grundsätzlich die Regierung ermächtigt, alle allgemeinen Regelungen im Verordnungswege vorzunehmen, so daß etwa während einer besonderen Wahlperiode des Parlamentes das Parlament keine einzige allgemeine Regelung selbst vornehmen würde — die Absurdität einer solchen Ausnahme muß aber, da irgendwelche Grenzen von Ermächtigungen aus dem Begriffe der Demokratie heraus nicht gefunden werden können, schon allein zu dem Schlusse führen, daß eben Ermächtigungsgesetze überhaupt mit dem Begriffe der Demokratie unvereinbar sind. Die Ermächtigungsgesetze widersprechen aber auch dem Grundsatz der Gewaltenteilung, da eben nach diesem Grundsatz die Regierung nicht Inhaberin der gesetzgebenden Gewalt ist, d. h. der Gewalt, allgemeine Regelungen zu treffen.

Obwohl also Ermächtigungsgesetze im Sinne der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik nicht zulässig sind, haben sich doch im Verfassungsleben der Tschechoslowakischen Republik Ermächtigungsgesetze in erheblichem Maße durchgesetzt, wie noch später im Zusammenhange mit der Erörterung des Ausnahmezustandes darzulegen sein wird.

Im § 55 B.-U. ist nicht gesagt, welche Träger der Regierungs- und Vollzugsgewalt für die Erlassung von Verordnungen zuständig sind, man muß jedoch annehmen, daß als Subjekt der im § 55 gedachten Rechtsverordnungen die Regierung oder die mit der Durchführung eines Gesetzes betrauten Minister in Betracht kommen. Hauptsächlich wird aber als Subjekt des im § 55 B.-U. gedachten Verordnungsrechtes die Regierung in Frage kommen, da ihr das Recht der Gesetzesinitiative zusteht, so daß man annehmen kann, daß sie auch das Subjekt der Durchführung eines Gesetzes im Verordnungswege sein soll. Überdies ist die Erlassung einer der im § 55 B.-U. gedachten Durchführungsverordnungen wohl meist eine Ange-

legenheit von politischer Natur, so daß über sie nach § 81, lit. b), die Regierung als Kollegium zu entscheiden hat. Nach § 81, lit. a), entscheidet die Regierung in einem Kollegium über Regierungsverordnungen und nach § 84 B.-U. unterzeichnet jede Regierungsverordnung der Vorsitzende der Regierung oder sein Stellvertreter (Vertreter) und die mit ihrer Durchführung betrauten Minister, mindestens aber die Hälfte der Minister, wobei sich aber gemäß § 1 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 294, die Minister gegenseitig vertreten können.

§ 12. Die richterliche Gewalt und ihre Verfassung.

Das vierte Hauptstück der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik führt den Titel „Die richterliche Gewalt“*). Die Bestimmungen dieses Hauptstückes betreffen jedoch keineswegs die richterliche Gewalt überhaupt, d. h. die Gesamtheit der Zuständigkeiten, Streitigkeiten durch einen auf irgendeine Weise gewonnenen Richterpruch zu entscheiden, sondern sie betreffen, wie es der Lehre von der Gewaltenteilung entspricht, eine besondere Art der Gerichtsbarkeit, nämlich die Rechtsgerichtsbarkeit, die Rechtsprechung, die Justiz. In diesem Sinne sagt auch der § 1, Abs. 2 B.-U., daß die Verfassungsurkunde bestimmt, „durch welche Organe das souveräne Volk — Recht findet“, und gebraucht der § 94, Abs. 1 B.-U. das Wort „Rechtspflege“. Montesquieu spricht von der „Gewalt, zu urteilen“ und bezeichnet sie als die Gewalt, über die Verbrechen und die Streitigkeiten der einzelnen zu urteilen. Nach ihm soll die Gewalt, zu urteilen, Geschworenengerichten anvertraut werden, also nicht ständig vorhandenen Gerichten, und deshalb nennt auch Montesquieu die richterliche Gewalt eine sozusagen „unsichtbare und nicht vorhandene“ Gewalt. Nach ihm sollen die Urteile der Gerichte derart beständig sein, daß sie nichts anderes sind als „der genaue Text der Gesetze“. „Wenn sie eine besondere Meinung des Richters wären, würde man in einer Gesellschaft leben, ohne genau um die Verpflichtungen zu wissen, welche man eingegangen ist.“ In einer anderen Stelle sagt Montesquieu, daß „die Richter der Nation nichts anderes sind als der Mund, welcher die Worte des Gesetzes ausspricht, unbelebte Wesen, welche weder die Kraft noch die Strenge des Gesetzes mäßigen können“. Die mit den Worten „richterliche Gewalt“ gemeinte Gewalt ist also nichts anderes als die Gewalt, die in Gesetzen für den Fall ihrer Nichtbefolgung angedrohten ungünstigen Berechnungen in besonderer Weise herbeizuführen, nämlich im Wege der Justiz, des Rechtsverfahrens, also in einem Verfahren, in welchem ein Ermessen des Richters hinsichtlich der Frage, ob ein Tatbestand ein ungünstig zurechenbarer Tatbestand ist, ausgeschlossen ist. Die Ausübung der richterlichen Gewalt ist

*) Vgl. zu den folgenden Ausführungen mein „Das Staatsverteidigungsgesetz und die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“, S. 60 ff.

daher eine ermessensfreie „Anwendung“ von Gesetzen und unterscheidet sich dadurch von der Gesetzesvollzugsgewalt, der Gewalt der Verwaltung, welche die Gewalt darstellt, Gesetze nach Ermessen zu vollziehen. Der Wesensunterschied zwischen Verwaltung und Rechtsprechung besteht also darin, daß die Verwaltung einen Vollzug von Gesetzen überhaupt auf Grund von Ermessen darstellt, während die Rechtsprechung einen besonderen Vollzug von Gesetzen ohne Ermessen, nämlich bloß den Vollzug von in Gesetzen angedrohten ungünstigen Zurechnungen, darstellt. Dazu kam dann der Unterschied zwischen Verwaltungsbehörden und Rechtsprechungsbehörden, der darin bestand, daß die Verwaltungsbehörden in einem Verfahren vorgingen, welches auch in weitem Maße durch Ermessen bestimmt war, während die Gerichte in einem gesetzlich strengere geregelten Verfahren, dem „justizmäßigen“ Verfahren, vorgingen, die Verwaltungsbehörden erließen Weisungen kraft Ermessen auf Grund eines Ermessensverfahrens, die Gerichte erließen Weisungen ohne Ermessen auf Grund eines ermessensfreien Verfahrens. In neuerer Zeit wurden aber auch den Verwaltungsbehörden Aufgaben zugewiesen, die sie nach dem Gesetze ohne Ermessen zu lösen haben, und umgekehrt wurden den Gerichten Aufgaben zugewiesen, die sie nach Ermessen zu lösen hatten. Überdies aber wurde auch das Verfahren der Verwaltungsbehörden gesetzlich in möglichster Annäherung an das justizmäßige Verfahren geregelt, so daß als Unterschied der Verwaltungsbehörden von den Gerichten nur der übrig blieb, daß hinsichtlich der Verwaltungsbeamten keine verfassungsurkundliche Garantie der Unabhängigkeit besteht, wohl aber den Richtern eine solche Unabhängigkeit garantiert ist. Infolgedessen erblickt man den Unterschied zwischen den Verwaltungsangelegenheiten und den Rechtsangelegenheiten bloß darin, daß die ersteren den Verwaltungsbehörden zugewiesen sind, die mit Beamten ohne garantierte Unabhängigkeit besetzt sind, hingegen die letzteren den Gerichten, die mit Beamten mit garantierter Unabhängigkeit besetzt sind. Diese Unterscheidung ist freilich eine rein „formale“ Unterscheidung, sie trifft nicht das materiale Wesen der Verwaltungsangelegenheiten einerseits, der Rechtsangelegenheiten andererseits, denn durch die Garantie der Unabhängigkeit der Richter soll nur die Verwirklichung des Wesens der Rechtsprechung gesichert werden, nicht aber ist diese Garantie ein Wesensmoment der Rechtsprechung.

Wenn aber in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik die „Vollzugsgewalt“ von der „richterlichen Gewalt“ unterschieden wird und die richterliche Gewalt als die Gewalt, „Recht zu finden“, als die Gewalt der „Rechtspflege“, gedacht wird, so kann diese Unterscheidung infolge der angedeuteten Entwicklung nicht mehr im Sinne der Lehre von der Gewaltenteilung zugrunde liegenden Wesensunterscheidung zwischen Vollzug und Rechtspflege genommen werden, sondern bloß in dem Sinne,

daß als „richterliche Gewalt“ alle Zuständigkeiten gemeint werden, welche den Gerichten zugewiesen sind, d. h. Behörden, die mit garantiert nur vom Gesetze abhängigen Beamten besetzt sind und nach besonderen Gesetzen, die das gerichtliche Verfahren betreffen, vorgehen, wobei aber zu den Zuständigkeiten der richterlichen Gewalt auch gewisse Angelegenheiten gehören, die nach Ermessen zu erledigen sind. Die Unterscheidung der Vollzugsgewalt von der richterlichen Gewalt ist also in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik hauptsächlich auf den Unterschied in der Stellung der Verwaltungsbeamten und der Richter abgestellt, weshalb auch in den §§ 64, Abs. 1, Z. 8 und 81 c) B.-U. die „Richter“ von den „Staatsbeamten“ unterschieden werden. Daß die Unterscheidung von Verwaltung und Rechtsprechung nicht auf den Wesensunterschied von Weisungen kraft Ermessens und Weisungen ohne Ermessen abgestellt ist, ergibt sich auch aus der Bestimmung des § 96, Abs. 2 B.-U., nach welcher die Austragung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden durch ein Gesetz geregelt wird, welche Regelung bei Zugrundelegung jenes Unterschiedes überflüssig wäre, und aus der Bestimmung des § 105 B.-U., nach welcher in allen Fällen, in denen eine Verwaltungsbehörde nach den hierüber erlassenen Gesetzen über privatrechtliche Ansprüche entscheidet, es der durch diese Entscheidung betroffenen Partei frei steht, nach Erschöpfung der Rechtsmittel Abhilfe im Rechtswege zu suchen, woraus sich ergibt, daß ausnahmsweise auch die Erledigung von privatrechtlichen Angelegenheiten Verwaltungsbehörden zugewiesen werden kann. Durch die Worte der letzteren Bestimmung schimmert allerdings auch der Wesensunterschied zwischen Verwaltungsangelegenheiten und Rechtsangelegenheiten durch, weshalb eben die letztliche Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche doch den Gerichten zufallen soll. Die Bestimmungen des vierten Hauptstückes der Verfassungsurkunde betreffen aber auch nur die Zivil- und Strafrechtspflege im üblichen Sinne, nicht die „Gerichtsbareit öffentlichen Rechtes“, nämlich nicht die Gerichtsbareit des Verfassungsgerichtes, des Obersten Wahlgerichtes, des Obersten Verwaltungsgerichtes und des Senates über Anklagen gegen den Vorsitzenden und Mitglieder der Regierung. Diese letztere Gerichtsbareit wird vorgestellt als eine Entscheidung von Streitigkeiten zwischen „dem Staate“, d. h. zwischen staatlichen Amtsträgern, und Staatsbürgern, was allerdings auch hinsichtlich der Strafgerichtsbareit zutreffen würde.

Hinsichtlich der richterlichen Gewalt und ihrer Verfassung werden in der Verfassungsurkunde die folgenden Grundsätze festgelegt:

I. Die Rechtspflege ist in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt (§ 96, Abs. 1 B.-U.). Dieser Grundsatz ist nur eine Folge des im § 1, Abs. 2 B.-U. ausgesprochenen Grundsatzes der Trennung der Vollzugsgewalt von

der richterlichen Gewalt, er ist nicht bloß ein gesetzestätig unantastbarer Grundsatz, sondern ein Grundsatz, der bloß in der Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes angetastet werden darf, da er die Folge einer „allgemeinen Bestimmung“ des ersten Hauptstückes der Verfassungsurkunde ist.

II. Die Austragung von Streitigkeiten über die Zuständigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden wird durch ein Gesetz geregelt (§ 96, Abs. 2 B.-U.). Aus dieser Bestimmung ergibt sich nur, daß für die Austragung der gedachten Streitigkeiten ein besonderes Organ bestehen und ein bezügliches Gesetz erlassen werden soll. Die in Aussicht genommenen gesetzlichen Bestimmungen sind enthalten in den §§ 3—6 des Gesetzes vom 2. November 1918, Slg. Nr. 3, betreffend das Verwaltungsgericht und die Lösung von Kompetenzkonflikten. Nach § 3 ist zur Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen den ordentlichen Gerichten einerseits und den Verwaltungsbehörden andererseits ein besonderer Senat berufen, der aus drei Mitgliedern des Obersten Gerichtes und drei Mitgliedern des Obersten Verwaltungsgerichtes besteht. Der Vorsitzende dieses Senates wird für die Dauer von drei Jahren von der Regierung ernannt. Der § 4 unterscheidet einen verneinenden Kompetenzkonflikt, der dann vorliegt, wenn die Frage der Zuständigkeit im vorgeschriebenen Instanzenzuge von der letzten zulässigen Instanz bestritten wurde, von dem bejahenden Kompetenzkonflikt, der vorliegt, sobald bezüglich derselben Angelegenheit vom ordentlichen Gerichte einerseits und einer Verwaltungsbehörde andererseits die Zuständigkeit in Anspruch genommen wird. Gemäß § 5 kann der Antrag auf Lösung eines Kompetenzkonfliktes entweder von der an der Angelegenheit, bezüglich deren die Kompetenz strittig ist, beteiligten Partei oder von der Behörde oder dem Gerichte, deren Zuständigkeit in Frage steht, gestellt werden. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Konfliktssenates in soviel Ausfertigungen einzubringen, daß eine Ausfertigung bei dem erkennenden Senate bleibt und die übrigen am Kompetenzkonflikte Beteiligten je eine erhalten können. Zu den Beteiligten gehören nicht nur die um die Kompetenz streitenden Gerichte oder Behörden, sondern auch die an der Angelegenheit, bezüglich welcher die Kompetenz strittig wurde, beteiligten Parteien. Nach § 6 ist dieser Antrag den übrigen Beteiligten zur Äußerung zuzustellen, worauf über ihn in nicht öffentlicher Sitzung entschieden wird. In dieser Entscheidung, die, falls der Antrag nicht als unzulässig oder wegen Unzuständigkeit des angerufenen entscheidenden Senates zurückgewiesen wird, in der Form eines Urteiles zu erfolgen hat, wird ausgesprochen, welche Behörde oder welches Gericht für die betreffende Angelegenheit zuständig ist.

III. In allen Fällen, in denen eine Verwaltungsbehörde nach den hierüber erlassenen Gesetzen über privatrechtliche Ansprüche entscheidet, steht es der durch diese Entscheidung betroffenen Partei frei, nach Erschöpfung

der Rechtsmittel Abhilfe im Rechtswege zu suchen. Die näheren Bestimmungen trifft ein Gesetz. Das in Aussicht genommene Gesetz wurde als das Gesetz vom 15. Oktober 1925, Slg. Nr. 217 erlassen.

IV. Die Rechtspflege wird durch staatliche Gerichte ausgeübt (§ 94, Abs. 1, Satz 1 B.-U.). Dieser Grundsatz ist ein gesetzestätig unantastbarer Grundsatz, er könnte nur im Wege der Verfassungsgesetzgebung durch die Nationalversammlung angetastet werden. Der § 1, Abs. 2 B.-U. besagt, daß die Verfassungsurkunde bestimmt, durch welche Organe das souveräne Volk Recht findet, und diese letztere Bestimmung erfolgt eben in den §§ 95 ff. B.-U. Doch ist in den „Allgemeinen Bestimmungen“ nicht festgesetzt, daß das Volk durch „staatliche“ Gerichte Recht findet und infolgedessen ist eine Änderung des Grundsatzes des § 94, Abs. 1 B.-U. nicht der Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes vorbehalten. Es ergibt sich aber die Frage, welche Gerichte als „staatliche“ Gerichte anzusehen sind. Man könnte meinen, daß diese Frage mit dem zweiten Satze des § 94, Abs. 1 B.-U. beantwortet werde, welcher besagt, daß das Gesetz die Organisation, sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das Verfahren der Gerichte bestimmt. Daraus würde sich ergeben, daß „staatliche“ Gerichte jene Gerichte sind, deren Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren durch „den Staat“ bestimmt wird, nämlich durch das Gesetz, sei es derart, daß das Gesetz selbst unter Ausschluß eines privaten Willens die Organisation, die Zuständigkeiten und das Verfahren regelt, sei es derart, daß das Gesetz gewissen Personen wenigstens die Ermächtigung zu einer derartigen Regelung in besonderen Fällen erteilt. Die Worte „staatliche Gerichte“ im § 94, Abs. 1 B.-U. hätten also dieselbe Bedeutung wie die Worte „gesetzlicher Richter“ im § 94, Abs. 1 und Abs. 2 B.-U. Infolgedessen bestünde auch kein Widerspruch zwischen der Bestimmung des § 94, Abs. 1 B.-U., nach welcher die Rechtspflege durch „staatliche“ Gerichte ausgeübt wird und der Bestimmung des § 95, Abs. 1 B.-U., nach welcher auch Schiedsgerichte zugelassen sind, wofür bei dem Worte „Schiedsgerichte“ nur an gesetzlich ausdrücklich zugelassene Schiedsgerichte gedacht wäre, z. B. an die in den §§ 577 ff. der Zivilprozessordnung geregelten Schiedsgerichte. Indes muß bedacht werden, daß die §§ 85 ff. B.-U. den Titel „Die Ministerien und die unteren Verwaltungsbehörden“ führen, aber „die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden“ (§ 86 B.-U.), „die unteren Behörden der Staatsverwaltung“ (§ 89 B.-U.), offenbar von anderen Verwaltungsbehörden unterschieden werden, nämlich von jenen der „autonomen Verbände“ (§ 91 B.-U.). Als „untere staatliche Verwaltungsbehörden“ werden solche Verwaltungsbehörden gemeint, die mit vom Präsidenten der Republik bzw. von der Regierung ernannten Beamten besetzt sind, während nichtstaatliche Verwaltungsbehörden jene sind, die mit Beamten besetzt sind, die nicht von staatlichen Amtsträgern ernannt wurden. Infolgedessen muß

man auch annehmen, daß im § 94 B.-U. mit den Worten „staatliche Gerichte“ nur solche Gerichte gemeint sind, die mit vom Präsidenten der Republik bzw. von der Regierung ernannten Berufsrichtern bzw. mit von anderen staatlichen Amtsträgern bestellten Laienrichtern besetzt sind, während nicht-staatliche Gerichte solche Gerichte sind, die mit „autonom“ bestellten Richtern besetzt sind, d. h. mit Richtern, die nicht von staatlichen Amtsträgern bestellt wurden. Bei dieser Bedeutung der Worte „staatliche Gerichte“ sind aber die im § 95, Abs. 1, zugelassenen „Schiedsgerichte“ nicht staatliche Gerichte, der § 95, Abs. 1 B.-U. steht dann im Widerspruche zu der Bestimmung des § 94, Abs. 1 B.-U. oder er legt eine Ausnahme von der Bestimmung des § 94, Abs. 1 B.-U. fest. In diesem Sinne sind aber auch die im § 95, Abs. 3 B.-U. vorgesehenen Geschworenengerichte keine „staatlichen“ Gerichte im strengen Sinne des Wortes, da nach § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Sig. Nr. 278, die Urliste der Geschworenen von einer Gemeindefunktion angelegt wird und die Jahresliste der Geschworenen für den Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz von einer Kommission gebildet wird, die aus dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, drei Richtern und fünf Vertrauensmännern besteht, die von der Vertretung der Stadt, in der das Schwurgericht seinen Sitz hat, gewählt wird. Jedenfalls ist also der Ausdruck „staatliche Gerichte“ im § 94, Abs. 1 B.-U. im Zusammenhalte mit den folgenden Bestimmungen des vierten Hauptstückes der Verfassungsurkunde unklar, und von klarer Bedeutung ist bloß die Bestimmung des zweiten Satzes des § 94, Abs. 1 B.-U., nach welcher das Gesetz die Organisation, sachliche und örtliche Zuständigkeit, sowie das Verfahren der Gerichte bestimmt.

V. Die Gerichtsbarkeit in Zivilrechtsachen steht den bürgerlichen Gerichten, und zwar entweder den ordentlichen oder außerordentlichen und Schiedsgerichten zu, die Gerichtsbarkeit in Strafsachen steht den bürgerlichen Strafgerichten zu, insoweit sie nicht durch ein besonderes Gesetz den militärischen Strafgerichten zugewiesen ist, oder insoweit diese Angelegenheiten nicht nach den allgemeinen Vorschriften im Polizei- und Finanzstrafverfahren zu verhandeln sind (§ 95, Abs. 1 B.-U.). Die Zuständigkeit und der Wirkungsbereich der Geschworenengerichte wird durch besondere Gesetze geregelt (§ 95, Abs. 3 B.-U.). Diese Bestimmungen bedeuten die Übernahme der Grundsätze der altösterreichischen Gerichtsorganisation, wie sie zur Zeit der Begründung der Tschechoslowakischen Republik bestand, als gesetzesträftig unantastbare Grundsätze, sie bedeuten also die Bestimmung eines „v e r f a s s u n g s g e s e h l i c h e n R i c h t e r s“, dem niemand durch ein einfaches Gesetz entzogen werden darf. Hätten jene Bestimmungen nicht diese grundsätzliche Bedeutung, so hätten sie gar keine Bedeutung, sie wären nur eine Beschreibung der zur Zeit der Begründung der Tschechoslowakischen Republik vorhandenen Gerichtsorganisation, die beliebig durch

Gesetze im Sinne des § 94, Abs. 1 B.-U. geändert werden dürfte. Es ist aber klar, daß mit den im § 95 B.-U. aufgezählten Gerichtstypen die alt-österreichische Gerichtsorganisation gemeint ist. Infolgedessen müssen alle einfachen Gesetze im Sinne des § 94, Abs. 1 B.-U. diese Gerichtsorganisation zugrunde legen, und können nur Änderungen im Rahmen dieser Organisation vornehmen. Durch ein einfaches Gesetz kann also keine der aufgezählten Gerichtstypen beseitigt und es kann keiner dieser Gerichtstypen eine Zuständigkeit, welche sie zur Zeit der Begründung der Tschechoslowakischen Republik besaß, durch Übertragung an einen anderen Gerichtstypus entzogen werden, wohl aber dann, wenn überhaupt die betreffende Angelegenheit gesetzlicher Bestimmung entzogen wird, z. B. ein bisher klagbarer Anspruch für unklagbar oder ein bisher strafbarer Tatbestand für straffrei erklärt wird. Ferner darf der einfache Gesetzgeber den erwähnten Gerichtstypen neue bisher noch nicht bestandene Zuständigkeiten zuweisen oder auch für neue Zuständigkeiten neue außerordentliche Gerichte oder Schiedsgerichte begründen. Der einfache Gesetzgeber darf aber auch die erwähnten Gerichte neu organisieren, aber nur so, daß die Grundsätze des § 95 B.-U. gewahrt bleiben.

Die im § 95 B.-U. erwähnten Gerichtstypen sind:

a) Die bürgerlichen Zivilgerichte für die Zivilrechtsachen, die wieder entweder ordentliche oder außerordentliche oder Schiedsgerichte sein können. „Ordentliche“ bürgerliche Zivilgerichte sind die Gerichte, welchen die Gerichtsbarkeit in Zivilrechtsachen grundsätzlich zusteht, d. h. dann, wenn nicht eine besondere derartige Zuständigkeit durch Gesetz einem außerordentlichen Gerichte oder einem Schiedsgerichte zugewiesen ist. „Außerordentliche“ bürgerliche Zivilgerichte sind jene Gerichte, welchen durch eine besondere gesetzliche Bestimmung eine Zivilrechtsache zugewiesen ist, die sonst, nämlich ohne diese besondere gesetzliche Bestimmung, in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen würde, ohne daß die Zuständigkeit der außerordentlichen Gerichte wegen des Vorhandenseins besonderer Umstände auf einen gewissen Zeitraum beschränkt wäre, nach dessen Ablauf wieder die ordentlichen Gerichte für die betreffende Angelegenheit zuständig würden — „außerordentliche“ Gerichte sind also z. B. die Arbeitsgerichte, „Schiedsgerichte“ in Zivilrechtsachen sind hingegen alle Gerichte, deren Richter auf irgendeine Weise von den Streitparteien selbst besetzt wurden.

b) Die bürgerlichen Strafgerichte für die Strafsachen. Die bürgerlichen Strafgerichte sind nicht ausdrücklich in ordentliche und außerordentliche Strafgerichte eingeteilt, aber sie besitzen doch die ordentliche, d. h. die allgemeine Zuständigkeit in Strafsachen, während die militärischen Strafgerichte sowie die Polizei- und Finanzstrafbehörden, als außerordentliche Strafbehörden anzusehen sind. Als besondere Art der bürgerlichen Straf-

gerichte sind die im § 95, Abs. 3, erwähnten Geschworenengerichte anzusehen, deren Zuständigkeit und Wirkungsbereich durch besondere Gesetze geregelt werden soll. Die Bestimmung des § 95, Abs. 3 B.-U. bedeutet, daß der einfache Gesetzgeber die Institution der Geschworenengerichte nicht grundsätzlich beseitigen darf, sie bedeutet aber auch, daß der Gesetzgeber ihre Zuständigkeit und Wirksamkeit nicht beliebig verengen darf, da sonst ihre Zuständigkeit und Wirksamkeit so geregelt werden könnte, daß die Institution praktisch keine Bedeutung mehr hat. Vielmehr ergibt sich aus der Bestimmung des § 95, Abs. 3 B.-U. jedenfalls, daß die Zuständigkeit und die Wirksamkeit der Geschworenengerichte in jenem Umfange, wie sie zur Zeit der Begründung der Tschechoslowakischen Republik auf Grund der altösterreichischen Gesetze bestand, vom einfachen Gesetzgeber nicht angetastet werden darf.

c) Die militärischen Strafgerichte, deren Zuständigkeit sich jedoch in Friedenszeiten bloß auf die Militärpersonen erstrecken darf, wie sich aus dem § 95, Abs. 5 B.-U. ergibt. Die Zuständigkeit der Militärgerichte muß durch ein Gesetz bestimmt werden.

d) Die Polizei- und Finanzstrafbehörden, soweit sie etwa als besondere Strafgerichte organisiert sind. Die Zuständigkeiten dieser Strafbehörden sollen, wie der § 95, Abs. 1 sagt, durch „allgemeine Vorschriften“ bestimmt werden. Diese „allgemeinen Vorschriften“ können jedoch nur Gesetze sein, da § 1 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, sagt: „Niemand darf verfolgt werden, ausgenommen in den nach dem Gesetze erlaubten Fällen, und zwar nur durch das nach dem Gesetze zuständige Gericht oder Amt, und in dem nach dem Gesetze geregelten Verfahren.“

VI. Das Gesetz bestimmt die Organisation, sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das Verfahren der Gerichte (§ 94, Abs. 1, zweiter Satz B.-U.). Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (§ 94, Abs. 2 B.-U.). Die Bestimmung des § 94, Abs. 1 bedeutet im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 94, Abs. 2 B.-U. den Grundsatz, daß Gesetze bzw. Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung, welche die Organisation, sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das Verfahren der Gerichte betreffen, nicht mittelst Durchführungsverordnungen durchgeführt werden dürfen, der „gesetzliche“ Richter ist ausschließlich der durch ein Gesetz bzw. eine Verfügung des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung bestimmte Richter, jemand wird dem gesetzlichen Richter entzogen, wenn die Inhaber der Vollzugsgewalt eine Durchführungsverordnung zu einem der im § 94, Abs. 1, gedachten Gesetze bzw. Verfügungen des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung erlassen.

Der allgemeine Gesetzeskraft-Vorbehalt des § 94, Abs. 1 B.-U. hinsichtlich der Gerichte wird noch durch den § 95 B.-U. besonders hinsichtlich der militärischen Strafgerichte und der Geschworenengerichte. Aber auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation, die Zuständigkeit und

das Verfahren der Gerichte können sich nur im Rahmen der in der Verfassungsurkunde für diese Materien festgelegten Grundsätze bewegen, sie dürfen also vor allem nicht die Grundsätze des § 95 B.-U. verletzen. Überdies sind noch die folgenden bezüglichlichen Grundsätze in der Verfassungsurkunde festgelegt:

VII. Für das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik ist ein einziges Oberstes Gericht bestellt (§ 95, Abs. 2 B.-U.). Nach § 3 des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. Nr. 216, über das Oberste Gericht entscheidet es als dritte Instanz endgültig in allen streitigen und außerstreitigen privatrechtlichen Angelegenheiten, in welchen von einem Gerichte in zweiter Instanz bereits entschieden wurde, sofern das Gesetz ein weiteres Rechtsmittel zuläßt, und nach § 4 entscheidet es in Strafsachen als Kassationsgericht ebenso in jenen Angelegenheiten, welche ihm durch die Strafprozeßordnung und die Nebengesetze zugewiesen sind. Ferner entscheidet es in gewissen im § 5 des Gesetzes aufgezählten Angelegenheiten. Das Oberste Gericht entscheidet also grundsätzlich in letzter Instanz nur in zivilrechtlichen und in bürgerlichen Strafsachen.

VIII. Nur im Strafverfahren können Ausnahmengerichte eingeführt werden, und zwar bloß in den von dem Gesetze im voraus bestimmten Fällen und auf beschränkte Zeit (§ 94, Abs. 3 B.-U.). Die Wirksamkeit des Geschworenengerichtes kann in den vom Gesetze bestimmten Fällen zeitweise eingestellt werden (§ 95, Abs. 4 B.-U.). Die Zuständigkeit der Militärgerichte kann auf die Zivilbevölkerung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nur zur Zeit des Krieges, und zwar nur für in dieser Zeit begangene Handlungen ausgedehnt werden (§ 95, Abs. 5 B.-U.). Der im § 94, Abs. 3 B.-U. ausgesprochene Grundsatz bedeutet, daß „Ausnahmengerichte“ bloß im Strafverfahren zulässig sind. Ein „Ausnahmengericht“ ist ein Gericht, dessen Zuständigkeit nur ausnahmsweise, d. h. nur für einen durch besondere Umstände bestimmten Zeitraum, an die Stelle der Zuständigkeit der gewöhnlich zuständigen Gerichte tritt, deren Zuständigkeit nach Ablauf jenes Zeitraumes wieder eintritt. Dadurch, daß die Zuständigkeit von Ausnahmengerichten nur während eines durch besondere Umstände bestimmten Zeitraumes vorhanden ist, unterscheidet sich das „Ausnahmengericht“, von dem „außerordentlichen Gerichte“, dem „Sondergerichte“, dessen Zuständigkeit für besondere Angelegenheiten nicht auf einen besonderen Zeitraum beschränkt ist. Gemäß § 94, Abs. 3 B.-U. können Ausnahmengerichte für Strafsachen nur durch ein Gesetz eingeführt werden, hinsichtlich dessen im Sinne des § 94, Abs. 2, eine Durchführungsverordnung ausgeschlossen ist, die in derselben Bestimmung enthaltenen Worte „auf beschränkte Zeit“ sind eigentlich überflüssig, da die Beschränkung auf eine bestimmte Zeit zum Wesen der Ausnahmengerichte gehört. Besondere Fälle von Ausnahmengerichten sind im § 95, Abs. 4 und 5, durch die Bestimmungen vorgesehen, daß die

Wirksamkeit der Geschworenengerichte in den vom Gesetze bestimmten Fällen zeitweilig eingestellt, also durch die Wirksamkeit anderer Gerichte ersetzt werden darf, und daß die Zuständigkeit der Militärgerichte auf die Zivilbevölkerung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nur zur Zeit des Krieges, und zwar nur für in dieser Zeit begangene Handlungen ausgedehnt werden darf.

Die Bestimmung des § 95, Abs. 4 B.-U. über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte wurde durchgeführt mit dem Gesetze vom 15. April 1920, Slg. Nr. 268, über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte, welches Gesetz noch in späterem Zusammenhange zu erörtern sein wird.

IX. Alle Richter üben ihr Amt unabhängig nur durch das Gesetz gebunden aus. Durch den Diensteid haben die Richter die Beobachtung der Gesetze zu geloben. (§ 98, Abs. 1, 2). Die mit dem § 98, Abs. 1, festgelegte Unabhängigkeit aller Richter, also nicht bloß der Berufsrichter, unterscheidet die Stellung der Richter von jener der Verwaltungsbeamten dadurch, daß die Richter nur nach dem Gesetze vorzugehen haben, also ihre Urteile bloß nach eigenem besten Wissen um den Sinn des in Frage kommenden Gesetzes zu fällen haben, ohne daß ihnen eine bestimmte Auslegung der Gesetze durch Befehl oder Weisung aufgedrängt werden darf. Die Bestimmung des § 98, Abs. 1 B.-U. hinsichtlich der Unabhängigkeit der Richter hat eine analoge Bedeutung, wie die Bestimmung des § 22, Abs. 1 B.-U., daß die Mitglieder der Nationalversammlung an Aufträge nicht gebunden sind, nur mit dem Unterschiede, daß die Mitglieder der Nationalversammlung in ihrem Ermessen hinsichtlich der Bestimmung des öffentlichen Interesses im Gesetzeswege unabhängig sein sollen, während die Richter in ihrer Bestimmung des Sinnes der Gesetze unabhängig sein sollen. Die Richter sind also nicht überhaupt unabhängig, sondern nur unabhängig von jeder Beeinflussung hinsichtlich der Auslegung der Gesetze, an diese Gesetze sind sie aber, wenn die Gesetze gehörig kundgemacht sind (§ 102 B.-U.), gebunden, weshalb sie auch durch ihren Diensteid die Beobachtung der Gesetze zu geloben haben, d. h. ein Urteilen gemäß dem von ihnen unabhängig erkannten Sinne der Gesetze. Im Sinne des § 54 B.-U. sind aber die Richter auch an Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung gebunden, da solche Verfügungen eine gesetzvertretende Wirkung haben. Schließlich sind die Richter gemäß § 20 des Gesetzes über das Verfassungsgericht auch an die ein Gesetz für ungültig erklärenden, in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemachten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtes gebunden. Der im § 98, Abs. 1 B.-U. ausgesprochene Grundsatz darf durch ein einfaches Gesetz nicht angetastet werden, aber auch nicht durch ein Verfassungsgesetz der Nationalversammlung, da er nur eine Folge der Bestimmung des § 1, Abs. 2 B.-U. ist, daß eine richterliche Gewalt eingeführt wird, zu deren Wesen aber die Unabhängigkeit ihrer Inhaber gehört.

X. Die Richter haben das Recht, bei Entscheidung einer bestimmten Rechtsache die Gültigkeit von Verordnungen zu prüfen; bei einem Gesetze können sie bloß prüfen, ob es gehörig kundgemacht wurde (§ 102 B.-U.). Gebunden sind die Richter nur an die Gesetze, die gehörig kundgemacht wurden, vom Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes, sofern nicht ein gehörig kundgemachtes Gesetz durch ein in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemachtes Erkenntnis des Verfassungsgerichtes für ungültig erklärt wurde. An die gehörig kundgemachten Gesetze sind die Richter unbedingt gebunden, sie haben nicht das Recht zu prüfen, ob ein gehörig kundgemachtes Gesetz einem Verfassungsgesetze entspricht oder widerspricht, die Richter sind nicht zuständig, als „Hüter der Verfassung“ aufzutreten, aber sie haben ein gehörig kundgemachtes Erkenntnis des Verfassungsgerichtes, durch welches ein Gesetz für ungültig erklärt wird, zu beachten. Gleiches gilt auch für die Stellung der Richter hinsichtlich der Verfügungen des 24gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung. Geringer sind die Richter an Verordnungen insofern nicht unbedingt gebunden, als sie bei der Entscheidung einer Rechtsache, d. h. wenn die Frage in einem besonderen Gerichtsverfahren bedeutsam wird, die Gültigkeit von Verordnungen prüfen dürfen. Diese Prüfung hat sich auf sämtliche früher dargelegten Gültigkeitserfordernisse von Verordnungen im Sinne der Verfassungsurkunde zu erstrecken. Die Gültigkeitserfordernisse hinsichtlich Verordnungen sind aber grundsätzlich in den §§ 55 und 84 B.-U. niedergelegt. Vor allem haben also die Richter zu prüfen, ob eine Verordnung dem § 55 B.-U. entspricht, d. h. eine Verordnung zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes und im Rahmen desselben ist. Vom Standpunkte der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik ist die Meinung unrichtig, daß die Richter gemäß § 102 B.-U. nur die Gültigkeit einer Verordnung in Beziehung auf jenes Gesetz, auf welches sie sich beruft, prüfen dürfen, nicht aber in bezug auf den § 55 B.-U. Der Art. II des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt bestimmte, daß die Staatsbehörden innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt sind, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen. Da also nach dieser Bestimmung der einfache Gesetzgeber ermächtigt war, den Inhabern der Vollzugsgewalt Ermächtigungen zu erteilen, bestimmte sich die Gültigkeit jeder Verordnung nach der für sie im Gesetze erteilten Ermächtigung und die Richter waren nur befugt, die Gültigkeit der Verordnung in Beziehung auf jenes Gesetz, auf Grund dessen sie erging, zu prüfen, eine Prüfung in bezug auf eine verfassungsurkundliche Bestimmung kam gar nicht in Frage, da durch die Verfassungsgesetze eben keine bestimmte Art von Verordnungen festgelegt war. Ganz anders aber steht es nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik, denn im § 55 B.-U. sind eben:

absichtlich an die Stelle der Worte „auf Grund der Gesetze“ die Worte „zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes“ gesetzt worden, so daß nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik alle Verordnungen unmittelbar „auf Grund“ der Verfassungsurkunde zu erlassen sind und bezügliche Ermächtigungen des einfachen Gesetzgebers gar nicht in Frage kommen. Infolgedessen haben nach § 102 B.-U. die Richter zu prüfen, ob eine Verordnung dem § 55 B.-U. entspricht. Hierbei ist der Inhalt des Gesetzes, auf welchen sich die Verordnung beruft, nur insoweit zu berücksichtigen, als es notwendig ist, um festzustellen, ob die fragliche Verordnung in Beziehung auf diesen Inhalt eine dem § 55 B.-U. entsprechende Verordnung ist, also eine solche Verordnung, welche der Durchführung des fraglichen Gesetzes im Rahmen desselben dient. Vollkommen gleichgültig ist es jedoch bei jener Prüfung, ob der einfache Gesetzgeber den Inhabern der Verordnungsgewalt eine Ermächtigung für Verordnungen erteilt hat und welcher Art diese Ermächtigung ist — denn in Betracht kommt nur die Ermächtigung des § 55 B.-U. Handelt es sich also um Verordnungen, welche auf Grund von „reinen“ Ermächtigungsgesetzen erlassen wurden, so haben die Richter ohne Rücksicht auf die gesetzliche Ermächtigung zu prüfen, ob Verordnungen im Sinne des § 55 B.-U. vorliegen. Diese Frage wird allerdings der Richter schon aus dem Inhalte des betreffenden Ermächtigungsgesetzes heraus verneinen können, er wird von vornherein feststellen können, daß zu einem reinen Ermächtigungsgesetz keine Verordnungen im Sinne des § 55 B.-U. erlassen werden können und wird also solchen Verordnungen die Anwendung verweigern müssen. Es ist also ferner auch unrichtig, zu meinen, daß die Richter auf Grund von Ermächtigungsgesetzen erlassenen Verordnungen erst dann die Anwendung verweigern dürfen, wenn das betreffende Gesetz vom Verfassungsgerichte für ungültig erklärt wurde. Denn der § 102 B.-U. sagt ausdrücklich, daß die Richter „die Gültigkeit“ von Verordnungen prüfen dürfen, es wird keine Einschränkung hinsichtlich der Überprüfung der Gültigkeit von Verordnungen gemacht, und die Überprüfung der Gültigkeit von Verordnungen kann eben nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik nicht anders vor sich gehen, als daß vor allem geprüft wird, ob es sich um eine Verordnung im Sinne des § 55 B.-U. handelt, da es die letztere Bestimmung allein ist, aus welcher entnommen werden kann, ob eine Verordnung nach ihrem Inhalte gültig ist. Der Sinn des § 102 B.-U. kann eben nur klar erfaßt werden, wenn man vorher den Sinn des § 55 B.-U. klar erfaßt hat, diese beiden Bestimmungen stehen in einem unlöslichen Zusammenhange. Durch den § 102 B.-U. werden die Richter zu „Hütern der Verfassung“ hinsichtlich der Verordnungen bestellt, während zum „Hüter der Verfassung“ hinsichtlich der Gesetze ein besonderes Gericht bestellt ist, nämlich das Verfassungsgericht. Die gewöhnlichen Richter sind aber hinsichtlich der Entscheidung der Frage, ob eine

Verordnung gültig und deshalb in einer bestimmten Rechtsache anzuwenden ist, von der Entscheidung des Verfassungsgerichtes über die Gültigkeit des Gesetzes, auf welche sich die Verordnung beruft, insofern unabhängig, als sie einer Verordnung, welche dem § 55 B.-U. nicht entspricht, auch dann die Anwendung verweigern dürfen, wenn das Gesetz, auf welches sich die Verordnung beruft, vom Verfassungsgerichte noch gar nicht geprüft wurde. Erklärt ein Richter eine Verordnung für ungültig, so hat dies allerdings immer nur eine Bedeutung für die bestimmte Rechtsache, in welcher die Frage der Gültigkeit der Verordnung aufgetaucht ist, während die Ungültigkeitserklärung eines Gesetzes durch das Verfassungsgericht allgemeine Bedeutung hat, so daß das Gesetz überhaupt nicht mehr angewendet werden darf. Ist ein Gesetz vom Verfassungsgericht für ungültig erklärt worden, so sind gemäß § 20 des Gesetzes über das Verfassungsgericht auch alle Gerichte an dieses Erkenntnis gebunden, sie müssen also schon im Hinblick auf jenes Erkenntnis die Anwendung einer Verordnung, die sich auf das ungültig erklärte Gesetz beruft, verweigern, ohne eine weitere Prüfung der Verordnung vorzunehmen — denn es ist selbstverständlich, daß ein vom Verfassungsgerichte für ungültig erklärtes Gesetz nicht mehr weiter durchgeführt werden darf, so daß also auch die das Gesetz betreffenden Durchführungsverordnungen ihre Gültigkeit verlieren. Erklärt ferner das Verfassungsgericht ein angefochtenes Gesetz für gültig, so muß angenommen werden, daß die Gerichte auch an ein solches Erkenntnis gebunden sind, also die Anwendung von Verordnungen nicht einfach deshalb verweigern können, weil sie sich auf jenes Gesetz berufen, sondern nur deshalb, weil andere Gründe der Ungültigkeit der Verordnungen vorliegen, z. B. der Grund, daß eine Verordnung sich nicht „im Rahmen“ jenes Gesetzes hält.

Der im § 102 B.-U. ausgesprochene Grundsatz, daß die Richter die Gültigkeit von Verordnungen prüfen dürfen, dient der Sicherung der Unabhängigkeit der Richter gegenüber den Inhabern der Verordnungsgewalt, er bedeutet aber immerhin eine gewisse Ausweitung der im § 98 B.-U. bestimmten Bindung der Richter, da die Richter im Sinne des § 102 B.-U. an Verordnungen, von deren Gültigkeit sie überzeugt sind, gebunden sind. Mittelbar sind die Richter allerdings doch nur an das Gesetz gebunden, da eine gültige Verordnung ja nur eine „Durchführung“ des Gesetzes bedeutet. Der im § 102 B.-U. ausgesprochene Grundsatz darf durch ein einfaches Gesetz nicht angetastet werden.

XI. Die Senate bei den Kollegialgerichten erster und zweiter Instanz sind für das ganze Jahr ständig; Ausnahmen bestimmt das Gesetz (§ 99, Abs. 2 B.-U.). Dieser Grundsatz dient der Sicherung der Verwirklichung des Wesens der Rechtspflege als einer nur durch den Sinn des Gesetzes bestimmten Tätigkeit, es soll verhindert werden, daß für besondere Rechtsachen besondere Senate zusammengesetzt werden mit Richtern, von welchen

man eine besondere Einstellung erwartet. Indes dürfen durch Gesetz bzw. durch Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen werden, es handelt sich bei der Bestimmung des § 99, Abs. 2, um einen Gesetzeskraft-Vorbehalt, der aber das Ermessen des Gesetzgebers auf Ausnahmen einschränkt. Derartige Gesetze bzw. Verfügungen des Ständigen Ausschusses dürfen nicht mittelst Durchführungsverordnungen durchgeführt werden, da sie die Organisation der Gerichte (§ 94 B.-U.) betreffen.

XII. Richter von Beruf werden auf ihre Stellen stets dauernd bestellt; wider ihren Willen können sie bloß in den Fällen einer Neuorganisation der Gerichte während der vom Gesetze festgesetzten Zeit oder auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses versetzt, abgesetzt oder in den Ruhestand versetzt werden; in den Ruhestand können sie auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses auch versetzt werden, wenn sie das vom Gesetze festgesetzte Alter erreichen. Die Einzelheiten bestimmt ein besonderes Gesetz, das auch festsetzt, unter welchen Bedingungen Richter von ihrem Amte enthoben werden können (§ 99, Abs. 1 B.-U.). Die im § 99, Abs. 1, enthaltenen Grundsätze dienen nur der Sicherung der Unabhängigkeit der Berufsrichter im Gegensatz zu den Laienrichtern, indem sie bedeuten, daß die Berufsrichter ihre Stellen dauernd innehaben und vor willkürlichen Versetzungen, Absetzungen oder Versetzungen in den Ruhestand sicher sein sollen. Berufsrichter dürfen im allgemeinen nur auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses wider ihren Willen versetzt, abgesetzt oder in den Ruhestand versetzt werden, in den Ruhestand versetzt werden dürfen sie aber auch auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses im Falle der Erreichung der Altersgrenze. Sonstige Versetzungen, Absetzungen oder Versetzungen von Berufsrichtern wider ihren Willen sind nur zulässig, wenn durch ein Gesetz eine Neuorganisation der Gerichte bestimmt wird, wobei aber im Gesetze ein bestimmter Zeitraum angegeben sein muß, innerhalb dessen die Neuorganisation den Grund für Versetzungen, Absetzungen und Versetzungen in den Ruhestand abgeben darf, eine Neuorganisation der Gerichte gilt also gewissermaßen als ein Ausnahmezustand. Die im § 99, Abs. 1 B.-U. enthaltenen Grundsätze sind durch ein einfaches Gesetz unantastbare Grundsätze, die aber mittelst eines Gesetzes durchgeführt werden sollen. Dieses Durchführungsgesetz darf aber nicht mittelst einer Durchführungsverordnung durchgeführt werden, da es sich um ein Gesetz im Sinne des § 94, Abs. 1 B.-U. handelt.

XIII. Richter von Beruf dürfen andere bezahlte, ständige oder zeitweise Funktionen nicht versehen, insoweit das Gesetz keine Ausnahmen festsetzt (§ 100 B.-U.). Auch dieser Grundsatz dient der Unabhängigkeit der Richter, da mit ihm Gewissenskonflikte der Richter vermieden werden sollen. Der Grundsatz darf an sich durch ein einfaches Gesetz nicht angetastet

werden, aber durch einfaches Gesetz können Ausnahmen festgesetzt werden, es handelt sich hierbei um einen das Ermessen beschränkenden Gesetzeskraft-Vorbehalt, Durchführungsverordnungen zu einem derartigen einfachen Gesetze sind nicht zulässig.

XIV. Das Gesetz bestimmt die zur Erlangung des Berufsrichteramtes notwendigen Bedingungen. Die Dienstverhältnisse der Richter werden durch ein besonderes Gesetz geregelt werden (§ 97, Abs. 1 und 2). Diese Bestimmungen bedeuten Gesetzeskraft-Vorbehalte, während bezüglich die Staatsbeamten betreffenden Gesetze mittelst Durchführungsverordnungen durchgeführt werden dürfen, ist dies hinsichtlich der im § 97 B.-U. gedachten Gesetze unzulässig — womit der besonderen Bedeutung der Richter Rechnung getragen wird. Es sind also unzulässig Verordnungen, welche die im § 97 B.-U. gemeinten Materien betreffen.

XV. Die Urteile werden im Namen der Republik verkündet. Die Verhandlung vor den Gerichten ist mündlich und öffentlich; Urteile in Strafsachen werden stets öffentlich verkündet; bei der Verhandlung darf die Öffentlichkeit bloß in den vom Gesetze festgesetzten Fällen ausgeschlossen werden. Im Verfahren vor den Strafgerichten gilt das Anklageprinzip (§ 101, Abs. 1—3 B.-U.). Die im § 101 B.-U. ausgesprochenen Grundsätze sind gesetzeskräftig unantastbare Grundsätze, an die sich also die im § 94, Abs. 1, in Aussicht genommenen Gesetze über das Verfahren vor den Gerichten zu halten haben. Diese Grundsätze können nur im Wege der Verfassungs-gesetzgebung angetastet werden, eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Öffentlichkeit der Verhandlung, da durch einfaches Gesetz Fälle geregelt werden dürfen, in welchen die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen werden darf, welche Fälle aber nur im Verhältnisse von Ausnahmen zu dem Grundsatz der Öffentlichkeit stehen dürfen.

XVI. Der Präsident der Republik hat das Recht der Amnestie, der Begnadigung und der Abolition gemäß dem bereits erwähnten § 103 B.-U. Der gesetzeskräftig unantastbare Grundsatz des § 103 B.-U. hat die Bedeutung, daß seitens des Präsidenten der Republik in den gedachten Richtungen in Strafverfahren und deren Ergebnisse eingegriffen werden darf.

XVII. Wie der Staat und die Richter für den Ersatz des Schadens haften, den letztere durch Rechtsverletzungen in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, wird durch ein besonderes Gesetz festgesetzt (§ 104 B.-U.). Mit dieser Bestimmung wird auf ein bezügliches Haftungsgesetz gezielt, ohne daß jedoch in der Verfassung Grundsätze hinsichtlich des Umfanges der Haftung festgelegt wären. Für die gedachte Haftung sind gegenwärtig maßgebend die Bestimmungen des Syndikatshaftungsgesetzes vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112 und des Gesetzes vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 109, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen.

VI. Kapitel.

Die Bestimmungen über den Ausnahmezustand.

§ 13. Die Ausnahmezustände auf Grundlage der Verfassungsurkunde.

Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik sehen, wie bereits gesagt wurde, einen Hauptstaat voraus, in welchem die gesetzgebende Gewalt der Nationalversammlung zusteht, und zwei Nebenstaaten, nämlich einen, in welchem dem 24gliedrigen Ausschusse der Nationalversammlung eine gesetzgebende Gewalt zusteht und einen, in welchem dem Volke als Gesamtheit der für das Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten eine gesetzgebende Gewalt zusteht. Diese beiden in der Verfassungsurkunde in Aussicht genommenen Nebenstaaten können in gewissem Sinne auch als „Ausnahmestaaten“ bezeichnet werden, als „Ausnahmezustände“, die in Beziehung zu dem in der Verfassungsurkunde gedachten Hauptstaate der Nationalversammlung nur ausnahmsweise bestehen sollen, nämlich der Nebenstaat des Ständigen Ausschusses nur in der Zeit, in welcher die Nationalversammlung nicht versammelt ist, und der Nebenstaat des Volkes als eines Inhabers der gesetzgebenden Gewalt nur dann, wenn die Regierung nach Ablehnung eines Gesetzesantrages durch die Nationalversammlung einstimmig beschließt, diesen Gesetzesantrag einer Volksabstimmung zu unterbreiten. Der Ausnahmeharakter dieser beiden Nebenstaaten äußert sich auch darin, daß die gesetzgebende Gewalt des Ständigen Ausschusses gegenüber jener der Nationalversammlung eine gegenständlich beschränkte ist und nur im Falle der Unaufschiebbbarkeit ausgeübt werden darf, und daß die gesetzgebende Gewalt des Volkes immer nur auf einen besonderen Gegenstand beschränkt ist, nämlich jenen des von der Regierung dem Volke zur Abstimmung unterbreiteten Gesetzesantrages. Der Staats-Zustand der gesetzgebenden Gewalt der Nationalversammlung als zweier übereinstimmend beschließender Häuser ist aber auch ein in der Verfassungsurkunde gedachter Hauptzustand im Verhältnisse zu einem Zustande, in welchem ein Gesetz schon durch den Beschluß eines der beiden Häuser gültig beschloffen werden kann, zu einem Zustande, der dann eintritt, wenn sich die in den §§ 43 bis 45 bzw. 47 und 48 gedachten Umstände ergeben. Auch die Innehabung der Regierungsgewalt durch den Präsidenten der Republik ist in der Verfassungsurkunde als ein Hauptzustand, als ein regelmäßiger Zustand, gedacht, der jedoch im Sinne der §§ 60 und 61 B.-U. zeitweilig durch einen Ausnahmezustand abgelöst werden kann, der durch Krankheit oder Verhinderung des Präsidenten der Republik bedingt ist. Schließlich ist auch die Innehabung der Regierungs- und Vollzugsgewalt durch eine vom Präsidenten der Republik

ernannte Regierung in der Verfassungsurkunde als ein regelmäßiger Hauptzustand gedacht, an dessen Stelle zeitweise die Innehabung dieser Gewalten durch mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte betraute Personen im Sinne des § 78 B.-U. treten kann. Aber im vierten Hauptstücke der Verfassungsurkunde sind auch Ausnahmezustände hinsichtlich der Innehabung der richterlichen Gewalt gedacht. Nach § 94, Abs. 3 B.-U. dürfen im Strafverfahren Ausnahmegerichte für im Gesetze im voraus bestimmte Fälle eingeführt werden. Solche Ausnahmegerichte sind die Standgerichte im Sinne der §§ 429 ff. der Strafprozessordnung. Nach § 429 StPD. kann das standrechtliche Verfahren in der Regel nur in den Fällen des Auftritts stattfinden, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht ausreichen. Die Erklärung, daß die Notwendigkeit des Standrechts vorhanden sei, steht dem Landespräsidenten im Einverständnisse mit dem Obergerichtspräsidenten und mit dem Oberprokurator zu. Wenn jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist auch der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde berechtigt, diese Erklärung im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Prokurator zu erlassen. Nach § 430 StPD. kann das standrechtliche Verfahren auch dann angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder das im § 85 des Strafgesetzes vorgesehene Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit in besonders gefährlicher Weise um sich greifen. Das Erkenntnis über die Notwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu. Mit der Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Verkündung erfolgte, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren zu erstrecken hat, sowie für die Mitschuld und jede strafbare Beteiligung an denselben, ausschließend zuständig. Der Gerichtshof erster Instanz erkennt als Standgericht in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, mit Beziehung eines Protokollführers (§§ 434, 435 StPD.). Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht nach § 446 StPD. den zu seiner Einführung berechtigten Personen zu und diese Aufhebung ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, sogleich auszusprechen. Durch die Zuständigkeit der Standgerichte wird auch die Zuständigkeit der Geschworenengerichte, für die Verbrechen direktwegen das Standrecht verhängt wurde, für die Zeit und den Ort desselben ausgeschlossen.

Ferner kann die Wirksamkeit der Geschworenengerichte nach § 95, Abs. 4 B.-U. in den vom Gesetze bestimmten Fällen zeitweilig eingestellt

werden. Das mit dieser Bestimmung in Aussicht genommene Gesetz wurde als das Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 268, über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte, erlassen. Nach § 1 dieses Gesetzes kann die Wirksamkeit der Geschworenengerichte zeitweilig, längstens aber auf ein Jahr, eingestellt werden, wenn Ereignisse eingetreten sind, deretwegen zu befürchten ist, daß ihre Rechtsprechung nicht unparteiisch und unabhängig sein wird. Diese Einstellung kann auf bestimmte Gebiete und auf bestimmte strafbare Handlungen beschränkt werden. Die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte beschließt die Regierung nach Anhörung des Obersten Gerichtes. Sie ist jedoch verpflichtet, den Beschluß sogleich der Nationalversammlung, oder wenn diese nicht versammelt ist, dem Ausschusse gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vorzulegen; hierbei hat sie die Gründe für ihren Beschluß bekanntzugeben. Die Regierung ist verpflichtet, die Wirksamkeit der Geschworenengerichte zu erneuern, sobald eines der beiden Häuser oder der Ausschuss gemäß § 54 B.-U. es verlangt (§ 2). Die Regierung ist verpflichtet, unausgesetzt darüber zu wachen, ob die Gründe, deretwegen die Wirksamkeit der Geschworenengerichte eingestellt wurde, noch weiterbestehen; sind sie erloschen, so ist die Tätigkeit der Geschworenengerichte sofort zu erneuern (§ 3). Der Beschluß über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte und deren Erneuerung ist in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundzumachen und auch im Amtsblatte der Republik und in dem Amtsblatte jenes Gebietes, in dem die Wirksamkeit der Geschworenengerichte eingestellt wurde, abzudrucken (§ 4). Sobald der Beschluß über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte kundgemacht wurde, richtet sich das Strafverfahren wegen der strafbaren Handlungen, auf die sich die Einstellung bezieht, nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die nicht vor das Geschworenengericht gehörigen Handlungen. Handelt es sich aber um ein mit der Todesstrafe oder mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen, so hat die Hauptverhandlung vor sechs Richtern stattzufinden, von denen einer den Vorsitz führt. Ergibt sich bei der Abstimmung über Schuld und Strafe Stimmengleichheit, so gibt die dem Angeklagten günstige Ansicht den Ausschlag (§ 5). Die Bestimmungen des § 5 gelten auch für solche strafbare Handlungen, bezüglich deren die Hauptverhandlung bereits begonnen hat, aber noch nicht beendet wurde oder bezüglich deren sich die Notwendigkeit einer Wiederholung der Hauptverhandlung ergibt. Eine Strafsache, in der die Hauptverhandlung am Tage, wo die Wirksamkeit der Geschworenengerichte wieder erneuert wurde, in erster Instanz noch nicht beendet war, ist nach den Bestimmungen des § 5 zu Ende zu führen (§ 6).

Ferner darf zur Zeit des Krieges die Zuständigkeit der Militärgerichte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, und zwar für die in dieser Zeit begangenen Handlungen, auf die Zivilbevölkerung ausgedehnt werden (§ 95, Abs. 5 B.-U.). Die Zuständigkeit der Militärgerichte in Strafsachen von Zivilpersonen wurde geregelt durch den § 128 des Gesetzes vom 13. Mai 1936, Slg. Nr. 131, über die Verteidigung des Staates. In dieser Bestimmung sind die Delikte aufgezählt, deretwegen im Falle eines Krieges für die Dauer des Krieges durch eine Regierungsverordnung die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte auf Zivilpersonen ausgedehnt werden kann. Derartige „Verfügungen“, wie die erwähnten Regierungsverordnungen auch genannt werden, können auf gewisse territoriale Bereiche oder auf gewisse der aufgezählten strafbaren Handlungen beschränkt werden; ihre vollständige oder teilweise Aufhebung erfolgt durch Regierungsverordnung. Die in Frage kommende Kriegszeit beginnt mit dem Tage, an welchem die Mobilisierung kundgemacht wurde, und endet mit dem Tage, an welchem die Demobilisierung nach der Demobilisierungskundmachung beendet sein soll, und wenn in dieser ein solcher Tag nicht angeführt ist, mit Ablauf von zwei Monaten vom Tage der Herausgabe dieser Kundmachung.

Einen Ausnahmezustand meint auch der § 95, Abs. 1 B.-U., da nach dieser Bestimmung Richter wider ihren Willen auch in den Fällen einer Neuorganisation der Gerichte während der vom Gerichte festgesetzten Zeit versetzt, abgesetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.

Einen Ausnahmezustand hinsichtlich der Pressefreiheit, sowie des Versammlungs- und Vereinsrechtes nimmt ferner in Aussicht der § 113, Abs. 3 B.-U., der sagt, daß durch ein Gesetz bestimmt werden kann, welchen Beschränkungen die Grundsätze der vorstehenden Absätze während eines Krieges oder dann unterliegen, wenn innerhalb des Staates Ereignisse eintreten, die in erhöhtem Maße die republikanische Staatsform, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen. Nach § 113, Abs. 3 B.-U. dürfen also unter den erwähnten Voraussetzungen nur Beschränkungen der Pressefreiheit, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit Platz greifen, nicht aber Beschränkungen der übrigen in der Verfassungsurkunde gewährleisteten Freiheitsrechte. Geringegen bestimmt der § 13 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses sowie des Briefgeheimnisses (gemäß den §§ 107, 112 und 116 der Verfassungsurkunde), daß nur durch ein Gesetz bestimmt werden kann, welchen Einschränkungen die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 und 11 dieses Gesetzes und des § 113 der Verfassungsurkunde während eines Krieges oder dann unterliegen, wenn im Innern des Staates oder an dessen Grenzen Ereignisse eintreten, die in erhöhtem Maße die Inte-

gritat des Staates, seine republikanische Form, die Verfassung oder die ffentliche Ruhe und Ordnung gefahrdet. Die Bestimmung des § 13 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 unterscheidet sich also von der Bestimmung des § 113, Abs. 3 B.-U. erstens dadurch, da sie nicht nur Beschrankungen der Pressefreiheit sowie des Versammlungs- und Vereinsrechtes zulast, sondern auch Beschrankungen der in dem Gesetze vom 9. April 1920 formulierten Grundsae — mit Ausnahme des im § 10 formulierten Grundsatzes, da ber jede Hausdurchsuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen ist, in dem der gesetzliche Grund und der Verdachtsgrund, weshalb die Durchsuchung vorgenommen wurde, sowie ihr Ergebnis anzufuhren ist und da, wenn nichts Anstoiges gefunden wurde, der Partei sogleich eine schriftliche Bestatigung auszustellen ist — und zweitens dadurch, da zu den Voraussetzungen des gedachten Ausnahmezustandes auch der Eintritt von Ereignissen an den Grenzen des Staates, also auerhalb seines Gebietes, gerechnet wird, und ferner auch eine Bedrohung der „Integritat des Staates“ als eine solche Voraussetzung in Betracht kommt. Als Werte, deren erhohte Bedrohung Voraussetzungen fur den gedachten Ausnahmezustand abgeben konnen, werden also neben der „ffentlichen Ruhe und Ordnung“ die „Integritat des Staates“, seine „republikanische Form“ und die „Verfassung“ angefuhrt. Die Integritat des Staates bedeutet den unversehrten Bestand seiner Grenzen, in dem bereits dargelegten Ausmae, die ja gema § 3, Abs. 1 B.-U. nur durch ein Verfassungsgesetz abgeandert werden durfen, so da die Bestimmungen ber diese Grenzen Bestandteil der Verfassungsurkunde sind. Mit den Worten „republikanische Form“ ist wohl die im § 2 B.-U. festgelegte demokratisch-republikanische Staatsform gemeint, ausdrucklich ist dies freilich nicht gesagt. Die Staatsform und das Staatsgebiet werden unterschieden von der „Verfassung“ des Staates, diese Unterscheidung ist grundsatzlich richtig, aber wahrscheinlich meint die fragliche Formel, da berhaupt eine erhohte Bedrohung der den Bestimmungen der Verfassungsurkunde entsprechenden Zustande die Voraussetzung fur den gedachten Ausnahmezustand abgeben darf, wobei die auch in der Verfassungsurkunde bestimmten Zustande der besonderen Staatsform und des besonderen Staatsgebietes besonders hervorgehoben werden, wie ja auch bereits im Art. IX des Einfuhrungsgesetzes zur Verfassungsurkunde „diese Verfassungsurkunde“ von der „republikanischen Staatsform“ unterschieden wird. Es mu nun freilich bedacht werden, da alle Bestimmungen der Verfassungsurkunde nach ihrem eigenen Sinne geandert werden durfen, und zwar teils in Ausubung der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes (§ 1, Abs. 1 B.-U.), teils im Wege der Verfassungsgesetzgebung der Nationalversammlung (§ 33 B.-U.). Eine „erhohte Bedrohung“ der der Verfassungsurkunde entsprechenden Zustande kann also im Sinne des § 113, Abs. 3 B.-U.

und des § 13 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 unter keinen Umstanden darin erblickt werden, da sich Bestrebungen geltend machen, die Verfassungsurkunde auf einem dieser beiden „legalen“ Wege abzuandern und da fur den Erfolg solcher Bestrebungen erhohte Aussichten vorhanden sind, vielmehr darf eine „erhohte Bedrohung“ nur angenommen werden, wenn sich in erhohtem Mae die Chance zeigt, da der Verfassungsurkunde entsprechende Zustande auf extralegalem Wege beseitigt wurden. Da aber berhaupt die Worte „erhohte Bedrohung“ nur eine in weitem Mae unbestimmte Ermessensformel darstellen, ist klar, so da demjenigen, der ber den gedachten Ausnahmezustand verfugt, eine sehr bedeutungsvolle Ermessens-Gewalt eingeraumt ist, durch deren Ausubung er auch die Geltung der Verfassungsurkunde durch die Herbeifuhrung eines Ausnahmezustandes zu schutzen hat, allerdings nur durch die Herbeifuhrung eines partiellen Ausnahmezustandes, in welchem sich nicht Ausnahmen von den demokratischen Grundsatzen der Verfassungsurkunde, sondern nur Ausnahmen von gewissen liberalen Grundsatzen der Verfassungsurkunde finden durfen.

Das im § 113, Abs. 3 B.-U. und im § 13 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 in Aussicht genommene Gesetz ist das Gesetz vom 14. April 1920, Slg. Nr. 300, ber auerordentliche Verfugungen in der gegenwartigen Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1933, Slg. Nr. 125. Der § 1 dieses Gesetzes bestimmt, da wahrend eines Krieges oder wenn im Innern des Staates oder an dessen Grenzen Ereignisse eintreten, die in erhohtem Mae die Integritat des Staates, seine demokratisch-republikanische Form, die Verfassung oder die ffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen, auf Grund dieses Gesetzes auerordentliche Verfugungen erlassen werden konnen, durch die zeitweise die durch die Verfassungsurkunde in den §§ 107, 112, 113 und 116 und durch das Gesetz ber den Schutz der Freiheit der Person, des Hauses sowie des Briefgeheimnisses gewahrleisteten Freiheiten eingeschrankt oder aufgehoben werden und im Zusammenhange damit auch andere Verfugungen getroffen werden. Diese Bestimmung enthalt nicht blo den Ausdruck „demokratisch-republikanische Form“, sondern betrifft auch die §§ 107, 112 und 116 B.-U. Hinsichtlich der §§ 107 und 112 B.-U. ist dies deshalb zulassig, weil es sich hnehin nur um Beschrankungen der im Verfassungsgesetze vom 9. April 1920 gedachten Freiheitsrechte handeln kann, hinsichtlich des § 116 B.-U. ist dies deshalb zulassig, weil die Einzelheiten des Schutzes des Briefgeheimnisses hnehin durch einfaches Gesetz geregelt werden durfen. Der § 1 des Gesetzes ber auerordentliche Verfugungen last aber nicht blo „Beschrankungen“, sondern sogar „Aufhebungen“ der gedachten Rechte zu, was allerdings im § 113, Abs. 3 B.-U. und im § 13 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 nicht vorgesehen ist. In den letzteren Bestimmungen

sind auch keine anderen Ausnahmeverfügungen, die mit den zugelassenen Ausnahmeverfügungen im Zusammenhange stehen, zugelassen, diese anderen Verfügungen dürfen jedenfalls nur solche Verfügungen sein, die nach der Verfassungsurkunde im Wege eines einfachen Gesetzes getroffen werden dürfen. Nach § 2 des Gesetzes über außerordentliche Verfügungen dürfen dieselben längstens auf die Dauer von drei Monaten und nur insoweit angeordnet werden, als sie zum Schutze der Integrität des Staates, seiner demokratisch-republikanischen Form, der Verfassung und zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unumgänglich notwendig sind. Der notwendige Schutz der gedachten Werte ist also nicht bloß eine Voraussetzung für die Erlassung von außerordentlichen Verfügungen, sondern bestimmt auch das Maß dieser außerordentlichen Verfügungen. Gemäß § 3 ist zu den außerordentlichen Verfügungen ein vom Präsidenten der Republik genehmigter Beschluß der Regierung notwendig. Der Beschluß der Regierung, in dem genau anzuführen ist, welche Abweichungen von den regelmäßigen Vorschriften und in welchen örtlichen und zeitlichen Grenzen sie angeordnet werden, wird in Form einer Regierungsverordnung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, im Zentralamtsblatte und im Amtsblatte des betreffenden Gebietes kundgemacht. Eine solche Verordnung muß vom Präsidenten der Republik und von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder der Regierung, den Vorsitzenden der Regierung oder seinen Stellvertreter (Vertreter) mit eingerechnet, unterschrieben sein (§ 4). Die außerordentlichen Verfügungen werden also als „Beschlüsse“ der Regierung gekennzeichnet, die nur „in Form einer Regierungsverordnung“ kundzumachen sind. Außerordentliche Verfügungen sind auch keine Verordnungen im Sinne des § 55 B.-U., das Gesetz über außerordentliche Verfügungen ist vielmehr ein im § 113, Abs. 1 B.-U. und im § 13 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 ausnahmsweise zugelassenes Ermächtigungsgesetz, die außerordentlichen Verfügungen ergehen nicht zur „Durchführung“ dieses Gesetzes, sondern „auf Grund“ dieses Gesetzes, sie ergehen auch nicht „im Rahmen“ dieses Gesetzes, da durch sie keine Bestimmung des Gesetzes besondert wird, sondern nur nach Ermessen der Regierung gewisse Bestimmungen des Gesetzes für gewisse Zeit in Kraft gesetzt werden. Aber die außerordentlichen Verfügungen sind doch Verordnungen überhaupt, nämlich allgemeine Regelungen, deren Subjekt die Regierung, nicht die Nationalversammlung ist, und zwar sogar Rechtsverordnungen, da mit ihnen in den Rechtsbestand der Staatsbürger eingegriffen wird, sie sind also im Verhältnisse zum § 55 B.-U. in der Verfassungsurkunde zugelassene „außerordentliche“ Verordnungen, wie ja auch der Beschluß der Regierung, die Wirksamkeit der Geschworenengerichte einzustellen, eine in der Verfassungsurkunde zugelassene „außerordentliche“ Verordnung darstellt. Subjekt einer außerordentlichen Verfügung ist die

Regierung, da eine außerordentliche Verfügung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Regierung unterschrieben sein muß, wird auch der Beschluß der Regierung nur mit einer solchen Mehrheit gefaßt werden können. Der bezügliche Regierungsbeschluß muß vom Präsidenten der Republik genehmigt sein, ebenso wie der Präsident der Republik einen Antrag der Regierung auf Erlassung einer Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung genehmigen muß. Die Zustimmung des Präsidenten der Republik zu einer außerordentlichen Verfügung muß in seiner Unterschrift zum Ausdruck kommen, ebenso wie auch eine Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung nur gültig ist, wenn sie vom Präsidenten der Republik unterschrieben wird. Die Unterschrift des Präsidenten der Republik auf einer außerordentlichen Verfügung einerseits und die bezüglichen Unterschriften der Regierungsmitglieder andererseits haben also grundsätzlich eine verschiedene Bedeutung, da der Präsident der Republik mit seiner Unterschrift nur die Genehmigung der von der Regierung beschlossenen außerordentlichen Verfügung zum Ausdruck bringt — vom praktisch-politischen Standpunkte hat allerdings dieser Unterschied keine Bedeutung. Gemäß § 15 des Gesetzes ist die Regierung verpflichtet, jede außerordentliche Verfügung spätestens innerhalb 14 Tagen der Nationalversammlung oder, wenn diese nicht tagt, dem Ständigen Ausschusse gemäß § 54 B.-U. vorzulegen. Falls auch nur ein Haus, oder wenn die Nationalversammlung nicht tagt, der Ständige Ausschuss gemäß § 54 B.-U. die Zustimmung zu der erlassenen Verordnung verweigert, erlischt ihre Geltung; ebenso erlischt ihre Geltung, wenn die Nationalversammlung oder der Ständige Ausschuss innerhalb eines Monats vom Tage der Kundmachung der Verfügung keinen Beschluß gefaßt hat. Die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes über außerordentliche Verfügungen sind nachgebildet dem § 54, Abs. 14 und 15 B.-U., nach welchen Bestimmungen Verfügungen des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung mit einstweiliger Gesetzeskraft beiden Häusern der Nationalversammlung nach deren Zusammentritte vorzulegen sind, die Verfügungen des Ständigen Ausschusses treten jedoch außer Kraft, wenn sie nicht von beiden Häusern innerhalb zweier Monate nach ihrem Zusammentritte genehmigt werden, während eine außerordentliche Verfügung außer Kraft tritt, wenn nicht innerhalb eines Monats vom Tage ihrer Kundmachung von beiden Häusern der Nationalversammlung bzw. vom Ständigen Ausschusse der Nationalversammlung über sie ein Beschluß gefaßt wurde. Nach § 14 des Gesetzes über außerordentliche Verfügungen sind sie, sobald deren unumgängliche Notwendigkeit aufhört, von der Regierung sofort auf die in den §§ 3 und 4 des Gesetzes bestimmte Weise einzuschränken oder aufzuheben, diese Einschränkung oder Aufhebung erfordert also einen vom Präsidenten der Republik genehmigten Beschluß der Regierung, welcher Beschluß in der Form einer Regierungsverordnung mit den im § 4 des Gesetzes bestimmten Unterschriften kundzumachen ist.

Auf Grund des Gesetzes über außerordentliche Verfügungen dürfen von der Regierung nach Ermessen durch Verfügungen die folgenden Zuständigkeiten verliehen werden:

I. Hinsichtlich der Pressefreiheit (§ 113 B.-U.):

a) Die Zuständigkeit der staatlichen Sicherheitsbehörden, die Herausgabe und Verbreitung von Druckschriften einzuschränken oder besonderen Bedingungen zu unterwerfen und im äußersten Falle ihre Herausgabe einzustellen;

b) Die Zuständigkeit der staatlichen Sicherheitsbehörden, den periodischen Druckschriften die Verpflichtung aufzuerlegen, die Pflichtexemplare bei mindestens fünfmaligem Erscheinen in der Woche in einer Frist bis zu zwei Stunden vor der Ausgabe, bei mindestens dreimaligem Erscheinen in der Woche in einer Frist bis zu drei Stunden und bei anderen periodischen Druckschriften in einer Frist bis zu 24 Stunden vor der Ausgabe vorzulegen;

c) Die Zuständigkeit der staatlichen Sicherheitsbehörden, für nicht-periodische Druckschriften bis zu sechs Druckbogen die Frist zur Vorlage der Pflichtexemplare bis auf drei Tage vor der Ausgabe, für umfangreichere Druckschriften bis auf acht Tage festzusetzen;

d) Die Zuständigkeit der staatlichen Sicherheitsbehörden, den Betrieb von Gewerben, welche Druckschriften erzeugen und verbreiten, sowie von Korrespondenzbüros, die nicht ausschließlich geschäftlichen Zwecken dienen, einer besonderen Aufsicht zu unterstellen und ihn nach Bedarf einzustellen.

e) Die Zuständigkeit der staatlichen Sicherheitsbehörden, Privatpersonen die Haltung von Druckpressen und anderen zur Vervielfältigung von Schriftstücken, Abbildungen oder Musikwerken dienenden Apparaten mit Ausnahme von Schreibmaschinen zu verbieten (§ 10 des Gesetzes).

II. Hinsichtlich des Versammlungsrechtes (§ 113 B.-U.):

a) Die Zuständigkeit der staatlichen Sicherheitsbehörden, die Abhaltung von Versammlungen an Orten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, überhaupt zu verbieten;

b) Die Zuständigkeit der staatlichen Sicherheitsbehörden, anzuordnen, daß andere Versammlungen nur mit Bewilligung der staatlichen Sicherheitsbehörden abgehalten werden, mit Ausnahme von Wählerversammlungen vom Tage der Ausschreibung der Wahlen in die Nationalversammlung bis zur Beendigung der Abstimmung (§ 9 des Gesetzes).

III. Hinsichtlich des Vereinsrechtes (§ 113 B.-U.):

a) Die Zuständigkeit der staatlichen Sicherheitsbehörden oder der ihnen vorgelegten Behörden, Vereine, mit Ausnahme von Erwerbsvereinen, einer besonderen staatlichen Aufsicht oder besonderen Bedingungen zu unterwerfen, gegebenenfalls ihre Tätigkeit überhaupt einzustellen;

b) Die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern oder von ihm ermächtigter Behörden, zur Bewilligung aller neuen Vereine — mit Ausnahme der Erwerbsvereine — oder zu der bezüglichen Zustimmung;

c) Die Zuständigkeit der unter a) und b) erwähnten Behörden zu den erwähnten Maßnahmen auch gegenüber Erwerbsvereinen, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ähnlichen Gebilden, wenn solche Gebilde neben den wirtschaftlichen Zielen auch politische Ziele verfolgen, durch welche die im § 2 des Gesetzes angeführten Rechtsgüter gefährdet werden könnten, oder wenn die Form dieser Gebilde ein Vorwand zur verschleierten Verfolgung solcher politischer Ziele ist (§ 8 des Gesetzes).

IV. Hinsichtlich der Freiheit der Person (§§ 1—5 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920):

a) Die Zuständigkeit der amtlichen Organe, die jemanden in Haft genommen haben, ihn bis zu einer Frist von acht Tagen selbst in Haft zu behalten;

b) Die Zuständigkeit der staatlichen Sicherheitsbehörden, jemanden auch außer den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete auszuweisen oder dazu zu verhalten, sich aus einem bestimmten Orte oder Gebiete nicht zu entfernen. Wurde aber eine solche Verfügung wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung getroffen, so ist binnen acht Tagen gegen den Betroffenen das ordentliche Strafverfahren einzuleiten, widrigenfalls die Verfügung außer Kraft tritt;

c) Die Zuständigkeit der Behörden, die Freilassung einer Person gegen Kaution auszuschließen, wofür es sich um eine Verhaftung wegen einer der im § 12 des Gesetzes über außerordentliche Verfügungen angeführten strafbaren Handlungen handelt (§ 5 des Gesetzes).

V. Hinsichtlich der Freiheit des Hauses (§§ 6—9 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920):

Die Zuständigkeit der staatlichen Sicherheitsbehörden, zum Zwecke des Strafverfahrens wegen der im § 12 des Gesetzes genannten strafbaren Handlungen jederzeit auch ohne gerichtlichen Auftrag Haus- oder Personendurchsuchungen vorzunehmen (§ 6 des Gesetzes).

VI. Hinsichtlich des Briefgeheimnisses (§ 11 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920):

Die Zuständigkeit der staatlichen Sicherheitsbehörden, auch ohne richterlichen Auftrag die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen sowie anderer Sendungen anzuordnen (§ 7 des Gesetzes).

Überdies dürfen auf Grund des Gesetzes über außerordentliche Verfügungen im Zusammenhange mit den erwähnten Verfügungen von der Regierung bzw. dem durch die Regierung hierzu ermächtigten Organ Ausnahmenvorschriften hinsichtlich der folgenden Gegenstände erlassen werden.

I. Über die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen, über Pässe und über das Meldungs- wesen, über das Verhalten und die Ansammlung an öffentlichen Orten sowie über demonstrative Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen.

II. Über die Erzeugung und den Verkauf von Sprengstoffen und Explosivgegenständen und über die Gebarung mit denselben, über die Bewilligung des Aufenthaltes, über das Tragen von Uniformen sowie über die Verbreitung von Nachrichten, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden könnten.

III. Über die Festsetzung einer Verpflichtung der Mitglieder der Vertretungskörper der lokalen und Interessen-Selbstverwaltung sowie der Mitglieder der Verwaltungsorgane ihrer Unternehmungen und Anstalten, einschließlich der Verbände dieser Korporationen, Unternehmungen und Anstalten, in ihren Funktionen zu verbleiben und jedwede Handlung oder Haltung zu unterlassen, welche die ordnungsgemäße Ausübung der öffentlichen Verwaltung oder die ordnungsgemäße Tätigkeit jener Unternehmungen, Anstalten und Verbände gefährdet, und über die durch eine Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedingte Zulässigkeit des Verzichtes auf jene Funktionen (§ 11 des Gesetzes).

Gemäß § 13 des Gesetzes über außerordentliche Verfügungen kann jener, der die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen verletzt, von der politischen Behörde I. Instanz (der staatlichen Sicherheitsbehörde, in dem früher ungarischen Gebiete von der administrativen Polizeiobrigkeit) — wenn nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes angewendet werden können — mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kč oder mit Arrest bis zu einem Monate oder mit beiden bestraft werden.

Der § 24 des Gesetzes vom 13. Mai 1936, Slg. Nr. 131, über die Verteidigung des Staates, führt den Titel „Ergänzungen des Gesetzes über außerordentliche Verfügungen“ und läßt für den Fall der Wehrbereitschaft des Staates neben den eben aufgezählten außerordentlichen Verfügungen auch noch andere Verfügungen zu, überdies dürfen im Falle der Wehrbereitschaft des Staates außerordentliche Verfügungen auf Grund des Gesetzes über außerordentliche Verfügungen auch ohne die zeitliche Beschränkung auf die Dauer von längstens drei Monaten erlassen werden. Hinsichtlich des Presse-rechtes ist ein anderer Ausnahmezustand in Aussicht genommen worden mit dem dem Gesetze zum Schutze der Republik vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, durch das Gesetz vom 10. Juli 1933, Slg. Nr. 124, betreffend die Ergänzung des Gesetzes zum Schutze der Republik, eingefügten § 34 a). Es bestimmt nämlich der § 34 des Gesetzes zum Schutze der Republik, daß, wenn das Gericht in dem Strafverfahren gegen eine bestimmte Person oder in einem objektiven Verfahren erkennt, daß durch den Inhalt einer

periodischen Druckschrift gewisse im § 34 aufgezählte Verbrechen oder Vergehen nach dem Schutzgesetze begangen wurden und daß im Hinblick auf vorhergegangene, in verhältnismäßig kurzer Zeit getroffene derartige Entscheidungen über dieselbe, wenn auch unter einem anderen Titel herausgegebene Druckschrift die weitere Begehung der angeführten strafbaren Handlungen durch den Inhalt derselben Druckschrift mit Grund zu befürchten ist, das Gericht zugleich aussprechen kann, daß die Herausgabe der betreffenden Druckschrift eingestellt werden kann. Dieser Ausspruch kann mit denselben Rechtsmitteln wie der Ausspruch über die Strafe angefochten werden, ist er aber in Rechtskraft erwachsen, so kann die politische Behörde zweiter Instanz die Einstellung der periodischen Druckschrift verfügen, und zwar bei Druckschriften, die wenigstens fünfmal in der Woche erscheinen, längstens auf einen Monat, bei Druckschriften, die wenigstens dreimal in der Woche erscheinen, längstens auf zwei Monate und bei den übrigen Druckschriften längstens auf sechs Monate. Gegen diese Einstellung sind keine Rechtsmittel zulässig. Der Ausspruch des Gerichtes über die Zulässigkeit der administrativen Einstellung der Druckschrift wird unwirksam, wenn die Einstellung der Druckschrift nicht spätestens innerhalb eines Jahres, bei wenigstens fünfmal in der Woche erscheinenden Druckschriften nicht spätestens binnen sechs Monaten von der Rechtskraft dieses Ausspruches verfügt worden ist. Nach § 34 a) des Schutzgesetzes darf nun die Regierung, wenn es der wirksamere Schutz der Sicherheit oder Würde der Republik, ihrer Verfassung oder des allgemeinen Friedens in derselben erheischt, durch eine vom Präsidenten der Republik genehmigte Verordnung längstens auf die Dauer eines Jahres den Kreis der im § 34 aufgezählten strafbaren Handlungen um gewisse im § 34 a) aufgezählte strafbare Handlungen erweitern, und die Zeit, für welche nach § 34 die Einstellung einer periodischen Druckschrift angeordnet werden kann, bei wenigstens fünfmal in der Woche erscheinenden Druckschriften auf drei Monate und bei wenigstens dreimal in der Woche erscheinenden Druckschriften auf sechs Monate und bei Druckschriften, mit deren neuerlicher Herausgabe vor Ablauf eines Jahres seit dem Ende der Zeit begonnen wurde, für welche sie zuletzt eingestellt worden sind, auf sechs Monate ohne Rücksicht darauf, wie oft sie erscheinen, verlängern. Die Regierung ist jedoch verpflichtet, eine solche Verordnung sogleich beiden Häusern der Nationalversammlung bzw. dem Ausschusse gemäß § 54 B.-U. vorzulegen und sie zu widerrufen, sobald die Ursachen wegfallen, deretwegen es zu ihrer Erlassung gekommen ist, oder sobald es beide Häuser der Nationalversammlung, und zwar jedes mit absoluter Mehrheit aller seiner Mitglieder bzw. der Ständige Ausschuss beschließen. Wenn die Ursachen, deretwegen es zur Erlassung einer derartigen Verordnung gekommen ist, nicht erloschen sind, kann die Regierung durch eine vom Präsidenten der Republik

genehmigte Verordnung ihre Wirksamkeit gegebenenfalls auch wiederholt verlängern, jedoch jedesmal nur längstens auf die Dauer von zwei Jahren. Auch für diese verlängern den Verordnungen gilt die Pflicht zur Vorlage an die Nationalversammlung bzw. an den Ständigen Ausschuß der Nationalversammlung.

Der im § 34 a) des Gesetzes zum Schutze der Republik in Aussicht genommene Ausnahmezustand hinsichtlich der Einstellung periodischer Druckschriften kann als durch den § 113, Abs. 3 B.-U. gerechtfertigt angesehen werden, da in dieser Bestimmung gesetzliche Beschränkungen des Presse-rechtes für gewisse Zeiten zulässig erklärt werden. Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik hat von der ihr mit dem § 34 a) des Schutzgesetzes erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht mit den Regierungsverordnungen vom 18. Juli 1933, Slg. Nr. 150, und vom 16. Juli 1934, Slg. Nr. 163, deren Wirksamkeit zuletzt mit der Regierungsverordnung vom 24. Juni 1937 bis zum 26. Juli 1939 verlängert wurde.

Alle bisher betrachteten Ausnahmezustände stimmen darin überein, daß sie verfassungsgesetzlich in Aussicht genommene bzw. zugelassene Ausnahmezustände sind, d. h. Zustände, die nur für gewisse, durch besondere Umstände gekennzeichnete Zeiträume bestehen dürfen und in welchen verschiedene Abweichungen von dem sonstigen Staatszustande vorhanden sind. Die Umstände, welche Voraussetzungen für Ausnahmezustände sein dürfen, sind entweder solche, die das Bestehen des normalen Zustandes unmöglich machen, so daß der Ausnahmezustand sich als ein Ersatzzustand darstellt, wie z. B. das Bestehen der gesetzgebenden Gewalt des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung während der Zeit, da sie nicht versammelt ist oder das Bestehen einer Stellvertretung des Präsidenten der Republik während der Zeit, da er verhindert oder krank ist, oder diese Umstände sind solche, die zwar nicht das Bestehen des normalen Zustandes unmöglich machen, aber unzureichend in bezug auf den Schutz des Bestandes gewisser öffentlicher Werte, wie etwa der Unabhängigkeit der Strafgerichtsbarkeit oder der Integrität des Staates oder gar der Verfassung überhaupt sind, so daß sich im letzteren Falle der Ausnahmezustand als ein Schutzzustand darstellt. Nun hat aber die politische und wirtschaftliche Entwicklung insbesondere seit dem Jahre 1933 dazu geführt, daß durch die einfache Gesetzgebung die Möglichkeit für die Einführung von verschiedenen Ausnahmezuständen geschaffen wurde, die nicht nur nicht in den Verfassungsgesetzen vorgesehen sind, sondern ihnen in verschiedener Weise widersprechen. Allen diesen verfassungsgesetzlich unzulässigen Ausnahmezuständen ist gemeinsam, daß sie Schutzzustände darstellen, nämlich Zustände zum Schutze des Bestandes besonderer grundlegender Werte, und zwar vor allem jener Werte, zu deren Schutze schon das Gesetz über außerordentliche Verfügungen bestimmt ist.

§ 14. Die Ausnahmezustände ohne verfassungsurkundliche Grundlage.

Obwohl durch den § 55 B.-U. alle Ermächtigungsgesetze ausgeschlossen werden, also alle Gesetze, in welchen die Regierung ermächtigt wird, bestimmte Materien auf Grund des Gesetzes im Verordnungswege zu regeln, wurde doch im Verfassungsleben der Tschechoslowakischen Republik bald und wiederholt der Weg einer derartigen Ermächtigungsgesetzgebung beschritten, und damit ein Typus von außerordentlichen, nämlich in der Verfassungsurkunde nicht vorgesehenen, Verordnungen eingeführt, für deren Erlassung die Regierung (gewöhnlich mit Zustimmung des Präsidenten der Republik) zuständig ist und welche der Nationalversammlung bzw. ihrem Ständigen Ausschuß vorzulegen sind und von ihnen entweder durch einen ausdrücklichen Beschluß oder durch das Unterlassen eines Beschlusses innerhalb einer bestimmten Zeit außer Kraft gesetzt werden können. Solche Ermächtigungen enthielt das Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, Verfügungen zur Regelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse zu treffen, in den §§ 1—3, ferner das Gesetz vom 26. April 1923, Slg. Nr. 96, womit die Regierung ermächtigt wird, bei wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen nach Art. 16 der Völkerbundsatzung den Verordnungsweg anzuwenden, in den §§ 1—2, ferner das Gesetz vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1926, Slg. Nr. 253, in den §§ 1—3, und das Gesetz vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 125, über die Organisation der politischen Verwaltung im Art. 10 und im § 8. Die außerordentlichen Verordnungen auf Grund von Ermächtigungsgesetzen haben jedoch in der Tschechoslowakischen Republik erst seit dem Jahre 1933 eine große Bedeutung gewonnen*). Mit dem § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1933, Slg. Nr. 95, betreffend die außerordentliche Verordnungsgewalt, wurde die Regierung ermächtigt, während der Zeit der außerordentlichen inländischen und ausländischen Wirtschaftsverhältnisse, längstens aber bis zum 15. November 1933, im Verordnungswege den Zolltarif der Tschechoslowakischen Republik zu regeln und — soweit hierzu nach den Vorschriften der Verfassungsurkunde nicht ein besonderes Gesetz notwendig ist oder es sich nicht um die gesetzliche Regelung der tschechoslowakischen Währung handelt — Verfügungen für eine angemessene Regelung der Preise und der Produktions- und Absatzverhältnisse in der Industrie, in den Gewerben und in der Landwirtschaft sowie für die Einhaltung des Gleichgewichtes im Haushalte des Staates, der staatlichen oder vom Staate verwalteten Unternehmungen, Anstalten,

*) Vgl. meine zum Probleme der Verordnung oben angeführten Schriften.

Fonds oder Einrichtungen, die von Gesetzes wegen Beiträge, Gebühren oder Abgaben einheben, zu treffen. Nach § 2 des Gesetzes traten die Bestimmungen der Gesetze, die das gleiche Gebiet regeln, wie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, außer Kraft, soweit sie von diesen Verordnungen abweichen, mit § 4 des Gesetzes wurde den Bezirksbehörden (staatlichen Polizeibehörden) die Ermächtigung erteilt, Übertretungen der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen mit dem Höchstmäße nach festgesetzten Geld- oder Arreststrafen zu ahnden. Die Verordnungen auf Grund des Gesetzes waren nach § 3 vom Präsidenten der Republik mitzuunterzeichnen und mußten von der Regierung binnen 14 Tagen vom Tage der Kundmachung beiden Häusern der Nationalversammlung vorgelegt werden (§ 5). Sie traten, wenn beide Häuser in einer Abstimmung nach § 48, Abs. 1 B.-U. ihre Genehmigung verweigerten, mit dem Tage dieses Beschlusses außer Kraft, und die Regierung hatte in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen unverzüglich kundzumachen, daß und von wann an eine Verordnung außer Kraft getreten sei. Die mit dem erwähnten Gesetze begründete außerordentliche Verordnungsgewalt wurde mit dem Art. I des Gesetzes vom 15. November 1933, Slg. Nr. 206 bis zum 30. Juni 1934 verlängert. Der Art. II des letzteren Gesetzes bestimmt, daß zur Durchführung der gedachten außerordentlichen Verordnungen und im Rahmen derselben Regierungsverordnungen erlassen werden können, durch welche die näheren Einzelheiten geregelt werden. Mit dem Art. I des Gesetzes vom 21. Juni 1934, Slg. Nr. 109, wurde die außerordentliche Verordnungsgewalt bis zum 30. Juni 1935 verlängert. Überdies wurde die ursprüngliche Ermächtigung dahin abgeändert, daß die Regierung ermächtigt wurde, während der Zeit der außerordentlichen inländischen und ausländischen Wirtschaftsverhältnisse den Zolltarif zu regeln und Verfügungen zur Abwendung oder zur Milderung von Schäden und Störungen des Wirtschaftslebens namentlich durch eine angemessene Regelung der Preis- und Produktionsverhältnisse, des Umlaufes, des Konsums und des Kredits, ferner Verfügungen für eine zweckmäßige oder sparsame Regelung, sowie für das Gleichgewicht oder die Sparsamkeit im Haushalte des Staates und der anderen öffentlich-rechtlichen Korporationen, ferner der Anstalten, Unternehmungen, Fonds und Einrichtungen, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Korporationen stehen, sowie der Anstalten, Fonds oder Einrichtungen, denen auf Grund der bestehenden Vorschriften das Recht zur Auferlegung oder Einhebung von Beiträgen, Gebühren oder Abgaben zukommt, zu treffen. Nach Art. II, Abs. 2, konnten die außerordentlichen Verordnungen nunmehr auch dann getroffen werden, wenn sonst ein Gesetz erforderlich wäre, doch durften durch sie die gesetzliche Regelung der Währung nicht abgeändert und Steuern nicht auferlegt oder

erhöht werden. Ferner bestimmte der Art. III des Gesetzes, daß die Regelung der Einzelheiten der bereits erlassenen und zu erlassenden außerordentlichen Verordnungen im Rahmen dieser Verordnungen durch Regierungsverordnungen durchgeführt werden könne, und daß, wenn es besondere Gründe der Zweckmäßigkeit oder Vereinfachung erheischen, in diesen Durchführungsverordnungen zu den außerordentlichen Verordnungen den zuständigen Behörden die Durchführung der Regelung der Einzelheiten im Rahmen der Verordnungen vorbehalten werden kann. Mit dem Art. I des Gesetzes vom 26. Juni 1935, Slg. Nr. 131, wurde die außerordentliche Verordnungsgewalt bis zum 30. Juni 1936 verlängert und auf Verfügungen für die Organisation der Polizeiverwaltung und des Polizeidienstes ausgedehnt. Schließlich wurde die außerordentliche Verordnungsgewalt mit dem Art. I des Gesetzes vom 17. Juni 1936, Slg. Nr. 163, bis zum 30. Juni 1937 verlängert.

Mit den eben angeführten Ermächtigungsgesetzen wurde auf einen Ausnahmezustand gezielt, wie sich aus dem Gebrauche der Worte „für die Dauer der außerordentlichen inländischen und ausländischen Wirtschaftsverhältnisse“ sowie aus der jeweiligen Begrenzung der außerordentlichen Verordnungsgewalt für eine bestimmte Zeit ergab. Dieser Ausnahmezustand war ein Schutzzustand, nämlich ein Zustand, der dem Schutze der Wirtschaft dienen sollte, weil deren Schutz im Wege der Gesetzgebung, wie man meinte, nicht ausreichen würde. Dieser Ausnahmezustand hatte jedoch keine wie immer geartete Grundlage in der Verfassungsurkunde, die eben angeführten Ermächtigungsgesetze widersprachen vielmehr in mehreren Beziehungen der Verfassungsurkunde:

I. Aus dem Titel „betreffend die außerordentliche Verordnungsgewalt“ ergab sich, daß man die Ermächtigung für „außerordentliche“ Verordnungen geben wollte, also für Verordnungen, die in der Verfassungsurkunde nicht vorgesehen sind, da die Verfassungsurkunde, abgesehen von den früher erwähnten Ausnahmen, nur die Verordnungen im Sinne des § 55 B.-U. kennt.

II. Die außerordentlichen Verordnungen waren Verordnungen „auf Grund“ der Ermächtigungsgesetze, aber keine Verordnungen „zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes“, da die Ermächtigungsgesetze, abgesehen von der Ermächtigung, keine an die Staatsbürger gerichteten Befehle enthielten, welche mit den außerordentlichen Verordnungen hätten durchgeführt werden können. Infolgedessen besagte der § 1 der Ermächtigungsgesetze dasselbe wie die Vollzugsklausel, nach welcher die Ermächtigungsgesetze von allen Mitgliedern der Regierung durchzuführen waren — denn diese Durchführung bestand ja insbesondere darin, daß die Regierung von der ihr erteilten Ermächtigung zu außerordentlichen Verordnungen Gebrauch machte.

III. Die außerordentlichen Verordnungen wurden auch nicht „im Rahmen eines bestimmten Gesetzes“ erlassen, da eben in den Ermächtigungsgesetzen keine Verhaltenart der Staatsbürger bestimmt war, welche durch Verordnungen besondert werden könnte.

IV. Die Verfassungsurkunde kennt nur Verordnungen „zur Durchführung“ eines bestimmten Gesetzes, nicht aber Verordnungen „zur Abänderung“ eines bestimmten Gesetzes, den außerordentlichen Verordnungen wurde aber mit dem § 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 9. Juni 1933 eine gesekändernde und gesekaufhebende Kraft beigelegt.

V. Die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Gesetzeskraft-Vorbehalte haben die Bedeutung, daß die betreffenden Materien nur durch Gesetz unter Ausschluß von Verordnungen im Sinne des § 55 B.-U. geregelt werden dürfen, aber mit dem Art. I, Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1934 wurden außerordentliche Verordnungen auch hinsichtlich der von Gesetzeskraft-Vorbehalten betroffenen Materien zugelassen.

VI. Die Verfassungsurkunde kennt nur Verordnungen zur Durchführung eines Gesetzes, in den Ermächtigungsgesetzen wurden aber auch Durchführungsverordnungen zu den außerordentlichen Verordnungen zugelassen.

VII. Die Verfassungsurkunde schließt im § 55 Ermächtigungen des Gesetzgebers zu Verordnungen aus, die Ermächtigungsgesetze enthielten aber nicht bloß solche Ermächtigungen, sondern überdies Ermächtigungen zu Durchführungsverordnungen der Regierung zu den außerordentlichen Verordnungen und sogar zu weiteren Durchführungsverordnungen der unteren Verwaltungsbehörden.

VIII. Die Verfassungsurkunde kennt keine Mitunterzeichnung von Verordnungen durch den Präsidenten der Republik, die Ermächtigungsgesetze führten eine solche Mitunterzeichnung ein und gaben damit dem Präsidenten der Republik einen ihm nach der Verfassungsurkunde nicht zustehenden politischen Einfluß.]

IX. Durch die Ermächtigungsgesetze erhielt die Regierung zusammen mit dem Präsidenten der Republik eine ihr nach der Verfassungsurkunde nicht zustehende Quasi-Souveränität, da diese Faktoren zusammen die wirtschaftlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen regeln konnten, während nach der Verfassungsurkunde jede Bestimmung des öffentlichen Interesses und des ihm entsprechenden Verhaltens der Nationalversammlung bzw. deren Ständigen Ausschusse vorbehalten ist.

X. Die Verfassungsurkunde kennt keine Pflicht der Regierung, ihre Verordnungen der Nationalversammlung vorzulegen und keine Zuständigkeit der Nationalversammlung, eine Regierungsverordnung durch Ver-

weigerung der Genehmigung außer Kraft zu setzen, da der Nationalversammlung nach der Verfassungsurkunde kein unmittelbarer Einfluß auf die Ausübung der Verordnungsgewalt zusteht.

XI. Die in den Ermächtigungsgesetzen vorgesehene Außerkraftsetzung einer außerordentlichen Verordnung durch eine Abstimmung beider Häuser der Nationalversammlung nach § 48, Abs. 1 B.-U. steht im Widerspruche zu der Verfassungsurkunde, da eine solche Abstimmung in der Verfassungsurkunde nur für den Fall der Rückstellung eines Gesetzes durch den Präsidenten der Republik vorgesehen ist und im übrigen Beschlüsse der beiden Häuser gewöhnlich bei Erfüllung der Erfordernisse des § 32 B.-U. gültig sind.

Die gedachte außerordentliche Verordnungsgewalt wurde vorläufig nicht über den 30. Juni 1937 hinaus verlängert, indes stehen die zahlreichen Verordnungen auf Grund der fraglichen Ermächtigungsgesetze noch in Geltung*). Ein anderer in der Verfassungsurkunde nicht vorgesehener Ausnahmezustand wurde vorgesehen mit dem Gesetze vom 12. Juli 1933, Slg. Nr. 147, betreffend die Verfolgung staatsfeindlicher Tätigkeit von Staatsbediensteten und einigen anderen Personen und die unfreiwillige Versetzung von Richtern auf einen anderen Dienstposten. Nach § 17 des Gesetzes sollen seine Bestimmungen während der Zeit der Notwendigkeit eines erhöhten Schutzes des Staates angewendet werden, die Dauer dieser Zeit wird von der Regierung durch Verordnung bestimmt. Nach § 1 des Gesetzes gelten seine Bestimmungen für a) die Bediensteten des Staates, der Länder, der Bezirke und Gemeinden, deren oder der von ihnen verwalteten Anstalten, Unternehmungen, Fonds und Einrichtungen und die Bediensteten der öffentlichen Heil- und Humanitätsanstalten, b) die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen und die Professoren der theologischen Diözesanlehranstalten, c) die Seelsorger der Kirchen und Religionsgesellschaften, d) die Empfänger von öffentlichen Ruhe- oder Versorgungsbezügen, e) die Militärgagisten der Reserve, f) die Unteroffiziere des Militärs im aktiven Dienste und in der Reserve. Der § 2 des Gesetzes bezeichnet es als „strafbare Handlung“, wenn eine der angeführten Personen eine gegen die staatliche Souveränität, Selbständigkeit, Integrität, verfassungsmäßige Einheit oder demokratisch-republikanische Form der Tschechoslowakischen Republik gerichtete Tätigkeit entwickelt, zu einer solchen Tätigkeit aufreizt oder andere Personen zu verleiten sucht, wesentlich in Ausübung des Dienstes durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen über verfassungsmäßige Faktoren (§ 20 des Gesetzes zum Schutze der Republik) deren Würde herabgesetzt oder in gleicher Weise das Ver-

*) Vgl. das Verzeichnis dieser Verordnung bis Mitte 1935 in meiner „Die politische Gesetzgebung der Tschechoslowakischen Republik in den Jahren 1932—1934. Ergänzungsband zu der Epsteinschen Studienausgabe der Verfassungsgesetze“, 1935, S. 119 ff., S. 610 ff.

trauen in die tschechoslowakische Währung oder in die Sicherheit von Einlagen untergräbt oder wissentlich an irgendeiner Vereinigung aktiv teilnimmt, welche eine solche Tätigkeit offen oder geheim entwickelt. Gemäß § 3 ist es auch eine strafbare Handlung, wenn eine der genannten Personen eine der im § 2 bezeichneten Tätigkeiten lobt, ausdrücklich gutheißt oder wirksam unterstützt. Die im § 2 angedrohten Strafen sind Entlassung aus dem Dienstverhältnisse, Verlust ihrer und ihrer Hinterbliebenen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse, Abnahme der militärischen Charge. Zur Durchführung des Verfahrens über die fraglichen strafbaren Handlungen sind nach den §§ 6 ff. des Gesetzes besondere Landes-Disziplinargerichte und das Zentral-Disziplinargericht beim Ministerratspräsidium zuständig. Diese Disziplinargerichte bestehen aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern. Den Vorsitzenden des Zentral-Disziplinargerichtes bestellt auf Antrag der Regierung der Präsident der Republik, die Vorsitzenden der Landes-Disziplinargerichte und deren Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der Disziplinargerichte die Regierung auf die Dauer von zwei Jahren (§ 7, Abs. 2). Das Landes- und das Zentral-Disziplinargericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden (dessen Stellvertreter) und zwei weiteren Mitgliedern bestehen. Wenigstens einer von ihnen muß ein Zivil- oder Militär-richter des aktiven Dienstes sein. Handelt es sich um einen beschuldigten Staatsbediensteten eines bestimmten Ressorts, so muß ein Mitglied des Disziplinargerichtes ein Bediensteter desselben Ressorts sein. Ist Beschuldigter ein Berufsrichter des aktiven Dienstes oder ein Berufsrichter des Ruhestandes, so müssen wenigstens zwei Mitglieder des Disziplinargerichtes Berufsrichter des aktiven Dienstes sein. Die Senate werden vom Vorsitzenden des Disziplinargerichtes auf die Dauer eines Jahres zusammengesetzt. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Disziplinargerichtes üben ihr Amt unabhängig wie die Berufsrichter aus und sind nur durch das Gesetz gebunden. Ihre Entscheidungen sind den Entscheidungen der ordentlichen Gerichte gleichgestellt und bilden bei Berufsrichtern ein Disziplinarerkenntnis im Sinne des § 99 B.-U. (§ 8). Hinsichtlich des Verfahrens vor diesen Disziplinargerichten enthält der § 11 des Gesetzes einige Bestimmungen, die Einzelheiten des Verfahrens sind durch Verordnung zu regeln.

Mit der Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1933, Slg. Nr. 188, wurde die Zeit der Notwendigkeit eines erhöhten Schutzes des Staates im Sinne des § 17, Abs. 1, des eben angeführten Gesetzes vom Beginne der Wirksamkeit der Verordnung an bis zu einem unbestimmten Termine festgesetzt. Der mit dem Gesetze in Aussicht genommene Ausnahmezustand findet in der Verfassungsurkunde keine Grundlage, das Gesetz widerspricht der Verfassungsurkunde, da die mit ihm bestimmten strafbaren Handlungen, wie schon ein Vergleich mit dem Gesetze zum Schutze der Republik lehrt,

strafbare Handlungen sind, welche in die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte fallen. Indem aber ein Verfahren über die angeführten strafbaren Handlungen besonderen Disziplinargerichten zugewiesen wird, werden die Beschuldigten dem im § 95 B.-U. bestimmten „verfassungsgesetzlichen Richter“ entzogen, nämlich den bürgerlichen Strafgerichten. Man kann auch nicht sagen, daß die gedachten Disziplinargerichte „Ausnahme-gerichte“ im Sinne des § 94, Abs. 3 B.-U. sind, denn die dort gedachten Ausnahme-gerichte sind eben auch „Strafgerichte“, die nur mit Berufsrichtern bzw. Geschworenen besetzt sein dürfen. Auch das Verfahren vor den Ausnahme-gerichten darf nur durch Gesetz (§ 94, Abs. 1 B.-U.), nicht aber durch Verordnung geregelt werden. Es ist unzulässig, die Entscheidungen der gedachten Disziplinargerichte den Entscheidungen der ordentlichen Gerichte gleichzustellen, da im vierten Hauptstücke der Verfassungsurkunde derartige Disziplinargerichte überhaupt nicht vorgesehen sind und sich überdies auch aus der Verfassungsurkunde nicht ergibt, daß hinsichtlich der Disziplinargerichtsbarkeit ein Ausnahmezustand zulässig ist.

Ein weiterer Ausnahmezustand wurde eingeführt durch das Gesetz vom 25. Oktober 1933, Slg. Nr. 201, betreffend die Einstellung der Tätigkeit und die Auflösung politischer Parteien, dessen Bestimmungen bis zum 1. Jänner 1935 galten*). Mit dem Gesetze vom 20. Dezember 1934, Slg. Nr. 269 wurden einige Bestimmungen des erwähnten Gesetzes geändert und wurde dessen Wirksamkeit bis zum 1. Jänner 1936 verlängert. Am 1. Jänner 1936 erlosch die Wirksamkeit des Gesetzes, aber mit dem Gesetze vom 13. Mai 1936, Slg. Nr. 132, womit die Ermächtigung der Regierung zur Auflösung von politischen Parteien und von Ersatzparteien erneuert wird, wurde die Ermächtigung der Regierung, politische Parteien und Ersatzparteien aufzulösen, nicht aber die Ermächtigung zur Einstellung der Tätigkeit von Parteien, bis zum 1. Jänner 1937 erneuert. Schließlich wurde diese Ermächtigung der Regierung mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1936, Slg. Nr. 317 bis zum 1. Jänner 1938 verlängert.

In dem Gesetze vom 13. Mai 1936, Slg. Nr. 132 sind als erneuerte Bestimmungen ausdrücklich lediglich § 1, § 3, Abs. 1, 2 und 3, § 5, § 6, § 7 und § 15, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1933, Slg. Nr. 201 erwähnt, so daß es fraglich sein kann, ob die übrigen Bestimmungen des ursprünglichen Gesetzes, welche für die Auflösung politischer Parteien galten, vor allen der § 2, auch erneuert wurden. Nach § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober

*) Zum Parteauflösungsgesetze vgl. meine „Verfassungsurkunde und Verfassungszustand der Tschechoslowakischen Republik“, S. 164 ff., meine Abhandlung „Das tschechoslowakische Verfassungsrecht in den Jahren 1929—1935“, a. a. O. und mein „Das Staatsverteidigungsgesetz und die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“, passim. Die Dokumente zur Anwendung des Parteauflösungsgesetzes auf die Deutsche nationalsozialistische Arbeiterpartei und die Deutsche Nationalpartei sind abgedruckt in meiner „Die politische Gesetzgebung der Tschechoslowakischen Republik in den Jahren 1932—1934“, S. 414—490.

1933, Slg. Nr. 201, kann die Regierung eine politische Partei auflösen, wenn durch ihre Tätigkeit die Selbständigkeit, die verfassungsmäßige Einheit, die Integrität, die demokratisch-republikanische Form oder die Sicherheit der Tschechoslowakischen Republik in erhöhtem Maße bedroht wurde. Ebenso kann die Regierung eine Ersatzpartei auflösen. Als Ersatzpartei gilt nach § 1, Abs. 2, eine nach der Auflösung einer politischen Partei neu entstandene Partei, welche offenbar die gleichen destruktiven Ziele verfolgt oder zu ihrer Bezeichnung den gleichen Namen wie die aufgelöste Partei verwendet oder unter deren hervorragenden Faktoren sich Personen befinden, die Funktionäre der aufgelösten Partei am Tage ihrer Auflösung waren oder es zu sein erst in den letzten sechs Monaten vorher aufgehört haben. Gemäß § 20, Abs. 1, ist eine politische Partei nicht nur eine ordnungsmäßig organisierte politische Partei, sondern auch jede wie immer geartete politische Gruppe, Vereinigung oder Bewegung. Der Beschluß der Regierung über die Auflösung einer politischen Partei tritt mit der Kundmachung im „Amtsblatt der Tschechoslowakischen Republik“ in Kraft und gilt mit diesem Tage als allen beteiligten Personen zugestellt. Der Umstand, daß eine Partei auseinandergegangen ist, bevor sie aufgelöst wurde, ändert nichts an den Folgen der Auflösung.

Die Folgen der Auflösung einer politischen Partei für diese Partei sind:

I. Vom Tage, an dem die Auflösung einer Partei in Kraft tritt, ist jede wie immer geartete Tätigkeit derselben verboten. Insbesondere ist verboten:

- a) der Gebrauch von Abzeichen, Uniformen, Fahnen, besonderen Grußarten und wie immer gearteten anderen Symbolen oder äußeren Merkmalen, durch welche die Zugehörigkeit einzelner Personen oder Personengruppen oder bestimmter Sachen zu einer solchen Partei bezeichnet wird;
- b) die Abhaltung wie immer gearteter Versammlungen, einschließlich von auf geladene Gäste beschränkten Versammlungen oder wie immer geartete Umzüge, durch welche die Zugehörigkeit zu einer solchen Partei kundgemacht wird oder die — wenn auch verschleiert — ihren Zwecken dienen, sowie die Teilnahme an solchen Versammlungen und Umzügen;
- c) die Aufnahme oder Organisierung von Personen, sowie die Sammlung von materiellen Mitteln für die Partei;
- d) der Beitritt zur Partei, der Verkehr mit ihr, die materielle oder wie sonst immer geartete Unterstützung derselben oder ihrer Angehörigen in der Verkündung, Verbreitung oder Verwirklichung der destruktiven Ziele der Partei.

Eine der unter a) bis d) angeführten Tätigkeiten ist auch verboten, soweit sie eine Partei betrifft, die anderwärts gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt wie die aufgelöste Partei (§§ 2, 14).

II. Die Bezirksbehörde (staatliche Polizeibehörde) beschlagnahmt das gesamte Vermögen der aufgelösten Partei. Unter dem Vermögen der Partei wird das Vermögen, das der Partei gehört, ferner das Vermögen, das jemand für die Partei besitzt und überhaupt das Vermögen, das offenbar nur für Zwecke der Partei gedient hat, verstanden. Das beschlagnahmte Vermögen einer aufgelösten Partei wird liquidiert und der Überschuß verfällt zugunsten des Staates (§§ 12 und 19). Nähere Bestimmungen über die Beschlagnahme trifft eine Regierungsverordnung vom 3. November 1933, Slg. Nr. 202, nähere Bestimmungen über die Art der Liquidation des beschlagnahmten Vermögens sollen durch ein Gesetz getroffen werden.

III. Bei Neuwahlen in die gesetzgebende Körperschaft und die im § 10 angeführten Körperschaften und Institutionen kann die Bezeichnung einer Wahlpartei (Wahlgruppe) nicht auf den Namen der aufgelösten Partei lauten. Eine solche Kandidatenliste ist ungültig. Die Ungültigkeit wird von der Kommission ausgesprochen, die über die Gültigkeit der Kandidatenlisten nach den im Verfahren für die Nichtigstellung der Kandidatenlisten geltenden Bestimmungen entscheidet. Die für eine solche Kandidatenliste abgegebenen Stimmen sind ungültig (§§ 11 und 18).

Nach § 20, Abs. 2 des Gesetzes ist Angehöriger einer Partei, wer a) organisiertes Mitglied der Partei ist oder es in den letzten sechs Monaten war, b) wer die in Betracht kommende Partei wirksam unterstützt oder ihre destruktiven Ziele öffentlich gutheißt oder dies in den letzten sechs Monaten getan hat, c) wer auf ihren Namen kandidiert oder für sie für eine öffentliche Funktion vorgeschlagen wurde, sofern er nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nachweist, daß er gegen seinen Willen kandidiert oder vorgeschlagen wurde oder daß er aus der Partei früher als vor sechs Monaten ausgetreten ist. Die fragliche Frist von sechs Monaten wird von dem Tage der Auflösung der Partei gerechnet.

Die Folgen der Auflösung einer politischen Partei für deren Angehörige sind:

I. Die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, die als Kandidaten der Wahlpartei gewählt worden sind, deren Kandidatenliste auf den Namen der aufgelösten Partei gelautet hat, verlieren ihr Mandat, sofern sie nicht wenigstens sechs Monate vor dem Tage der Auflösung Mitglieder der aufgelösten Partei zu sein aufgehört haben. In die nach den Mitgliedern der aufgelösten Partei erledigten Mandate treten die Ersatzmänner nicht ein. Hat die Kandidatenliste nicht auf den Namen der aufgelösten Partei gelautet oder hat sie auch auf den Namen anderer Parteien gelautet, so

verlieren diejenigen die Mandate, welche Angehörige der aufgelösten Partei am Tage ihrer Auflösung waren oder es zu sein erst innerhalb von sechs Monaten vor diesem Tage aufgehört haben. In diesem Falle treten nur Ersatzmänner ein, welche nicht Angehörige der aufgelösten Partei waren (§ 16, Abs. 1 und 2). Die Regierung zeigt den Beschluß, durch den eine Partei aufgelöst wurde, unverzüglich dem ersten Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichtes an. Darüber, bei welchen Personen der Verlust des Mandates eingetreten ist, entscheidet ein Mandatssenat des Obersten Verwaltungsgerichtes von Amts wegen binnen 15 Tagen vom Tage des Einlangens dieser Anzeige. Dieser Senat besteht aus dem ersten Präsidenten, und wenn dieser verhindert ist, aus dem zweiten Präsidenten dieses Gerichtes als Vorsitzenden und aus vier Mitgliedern desselben Gerichtes als Beisitzern. Der Senat wird vom ersten Präsidenten für jedes Kalenderjahr zusammengestellt. Den Personen, um deren Mandat es sich handelt, ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer vom Gerichte festzusetzenden Frist zu äußern. Die erforderlichen Erhebungen, namentlich Beweisaufnahmen, können gemäß dem Beschlusse des Senates von einem Mitgliede desselben nach den Vorschriften über das Verfahren in den zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehörenden Angelegenheiten durchgeführt werden; die beteiligten Parteien sind zur Beweisaufnahme zu laden. Die Entscheidung erfolgt mittelst Erkenntnisses in öffentlicher Verhandlung, zu welcher die beteiligten Parteien geladen werden. Bei dieser Verhandlung können auch Beweise aufgenommen und es kann den Parteien aufgetragen werden, die erforderlichen Beweise spätestens bei dieser Verhandlung vorzulegen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat (§ 17). Werden auf Grund der erwähnten Bestimmungen Mandate in einem der beiden Häuser der Nationalversammlung aberkannt, ohne daß Ersatzmänner nachrücken dürfen, so wird die Zahl der anwesenden Mitglieder des betreffenden Hauses, die zur Beschlußfähigkeit erforderlich ist, im Abgeordneten Hause von der Zahl von 300, im Senate von der Zahl von 150 berechnet. Ist zur Gültigkeit irgendeiner Kundgebung der Mitglieder des betreffenden Hauses oder zur Gültigkeit eines Beschlusses des Hauses ein bestimmter Bruchteil der Mitglieder erforderlich, so wird dieser Bruchteil in der gleichen Weise berechnet (§ 16, Abs. 3).

II. Die Angehörigen einer aufgelösten Partei verlieren alle öffentlichen Funktionen, die sie durch Wahl, Ernennung oder auf andere Weise in den Körperschaften der lokalen oder Interessen-Selbstverwaltung sowie in wie immer gearteten anderen öffentlichen Institutionen, einschließlich von Anstalten, Unternehmungen, Beiräten usw. erworben haben. Diese Bestimmung gilt auch für die Ersatzmänner, die Angehörige einer aufgelösten Partei sind. Die Entscheidung über den Verlust der Funktion wird bei Gemeinden von der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde, bei Bezirken von der Landes-

behörde und bei Ländern vom Ministerium des Innern erlassen. In den übrigen Fällen steht die Entscheidung der zuständigen obersten staatlichen Aufsichtsbehörde zu, und zwar, wenn es sich nicht um den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern handelt, im Einvernehmen mit diesem Ministerium. Wenn keine staatliche Aufsichtsbehörde besteht, ist das Ministerium des Innern zuständig. Können für die derart weggefallenen Funktionäre keine Ersatzmänner eintreten, so sind neue Funktionäre aus den Angehörigen derselben Sprache zu ernennen. Sie werden endgültig von dem Organ, das nach den allgemeinen Vorschriften zur Ernennung in diesen Körperschaften oder Institutionen berufen ist, sonst von der Aufsichtsbehörde ernannt. Waren die weggefallenen Funktionäre von der gesetzgebenden Körperschaft entsendet, so wählt diese Körperschaft für sie neue Funktionäre (§§ 10, 14).

III. Die Angehörigen einer politischen Partei, welche durch deren Auflösung ein Mandat oder eine öffentliche Funktion verloren haben, sind während der Dauer von drei Jahren nach Auflösung der Partei in die gesetzgebende Körperschaft und alle im § 10 angeführten Körperschaften und Institutionen nicht wählbar und können während dieser Zeit weder durch Ernennung, noch auf andere Weise diese Funktionen erwerben (§ 19, Abs. 2).

IV. Die Angehörigen einer aufgelösten Partei dürfen während der Dauer von drei Jahren von der Auflösung auch auf geladene Gäste beschränkte Versammlungen ohne Bewilligung der Bezirksbehörde (staatlichen Polizeibehörde) nicht veranstalten. Die Regierung kann diese Zeit abkürzen.

V. Die Angehörigen einer aufgelösten Partei können durch die Bezirksbehörde (staatliche Polizeibehörde) folgenden Beschränkungen unterworfen werden:

a) Es kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen sowie anderen Sendungen, die von ihnen stammen oder für sie bestimmt sind, angeordnet werden;

b) es kann die Zensur ihrer Telegramme angeordnet werden;

c) sie können für bestimmte Zeit aus einem bestimmten Gebiete ausgewiesen werden; sie können unter Polizeiaufsicht gestellt oder es kann ihnen aufgetragen werden, sich eine bestimmte Zeit hindurch aus einem bestimmten Gebiete nicht zu entfernen.

Derartige Beschränkungen sind aufzuheben, sobald ihre Notwendigkeit entfällt (§§ 7, 14).

Die Folgen der Auflösung einer Partei für das Presserecht sind:

I. Die Herausgabe von periodischen Druckschriften, die den Zwecken einer Partei vor deren Auflösung gedient haben oder die den Zwecken einer aufgelösten Partei dienen, kann von der Landesbehörde verboten werden (§§ 5, 14).

II. Die Verbreitung einer Druckschrift, die den Zwecken einer Partei vor ihrer Auflösung gedient hat oder den Zwecken einer aufgelösten Partei oder einer Partei dient, die anderwärts gleiche oder ähnliche Zwecke wie eine aufgelöste Partei verfolgt, kann verboten werden. Zum Verbote der Verbreitung ist die Landesbehörde berechtigt. Handelt es sich um eine im Auslande herausgegebene periodische Druckschrift, so ist dieses Recht dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorbehalten. Zum Verbote der Verbreitung einer nichtperiodischen Druckschrift ist auch die Bezirksbehörde (staatliche Polizeibehörde) berechtigt. Im Auslande herausgegebene Druckschriften, deren Verbreitung nach diesen Bestimmungen verboten wurde, dürfen in die Tschechoslowakische Republik überhaupt nicht eingeführt und hier auch in keinerlei Weise befördert werden. Das Verbot der Verbreitung ist bei einer nichtperiodischen Druckschrift in der Weise kundzumachen, die für Rundmachungen der Behörde üblich ist, von der es erlassen wurde, bei einer periodischen Druckschrift im Amtsblatt der Tschechoslowakischen Republik. In der gleichen Weise ist auch der Widerruf des Verbotes kundzumachen. Das Verbot gilt für den Verwaltungssprengel der Behörde, die es erlassen hat und tritt mit dem Tage der Rundmachung in Wirksamkeit (§§ 6, 14).

III. Das Vorrecht, das nach den Pressegesetzen getreue und wahrhafte Nachrichten über die öffentlichen Verhandlungen oder über den Inhalt der öffentlichen Schriften der gesetzgebenden Körperschaft oder ihrer Ausschüsse genießen, gilt weder für mündliche noch für schriftliche Äußerungen, die nach dem Zeitpunkte der Rundmachung der Auflösung einer Partei von Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaft ausgegangen sind, unterschrieben oder mitunterschrieben worden sind, welche Mitglieder der Partei am Tage ihrer Auflösung waren oder es zu sein erst innerhalb von 6 Monaten vor diesem Tage aufgehört haben. Diese Beschränkung gilt längstens bis zum Ende der Wahlperiode des betreffenden Hauses (§§ 9, 14).

Die Folgen der Auflösung einer Partei für das Vereinsrecht sind:

I. Wie immer geartete Vereinigungen, die nach außen als Glieder einer aufgelösten Partei aufgetreten sind, oder die den Zwecken einer Partei vor deren Auflösung gedient haben oder den Zwecken einer aufgelösten Partei dienen, oder unter deren hervorragenden Funktionären sich führende Funktionäre einer solchen Partei befinden, können einer besonderen Aufsicht oder besonderen Bedingungen unterworfen oder auch aufgelöst werden. Bei derartigen Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ähnlichen Gebilden kann eine neue Verwaltung durch Einsetzung eines besonderen Organs eingeführt werden, das an die Stelle des bisherigen Verwaltungorgans mit den Rechten und Pflichten eintritt, die

nach dem Gesetze, den Statuten oder anderen Vorschriften diesen Organen bisher zugestanden sind. Durch die Einsetzung dieses Organs erlischt die Funktion der bisherigen Organe ohne irgendeinen Anspruch auf Entschädigung für die vorzeitige Abberufung. Zuständig für die erwähnten Verfügungen ist bei Vereinigungen, deren Statuten das Ministerium des Innern zur Kenntnis genommen oder genehmigt hat, dieses Ministerium, sonst die Landesbehörde (§ 3 und 15 des Gesetzes vom 25. Oktober 1933, und § 1, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1936). Die Liquidation der aufgelösten Vereinigungen wird nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt. Die Liquidatoren müssen von der Behörde genehmigt werden; verweigert die Behörde die Genehmigung, so kann sie die Liquidatoren selbst ernennen, sie in ihr Amt einführen und nach Bedarf ihre Rechte und Pflichten bestimmen. Das reine Vermögen, das nach der Liquidation übrig bleibt, verfällt zugunsten des Staates (§ 15).

II. Der Gebrauch der Bezeichnung einer Partei, deren Tätigkeit eingestellt wurde, zur Bezeichnung irgendeines hiesigen Vereines, einer solchen Gesellschaft oder Vereinigung oder eines solchen anderen Gebildes ist verboten. Vereine, Gesellschaften, Vereinigungen oder andere Gebilde, die eine solche Bezeichnung auf Grund ihrer Organisationsvorschriften gebrauchen, sind verpflichtet, innerhalb der ihnen von der Bezirksbehörde (staatlichen Polizeibehörde) festgesetzten Frist die notwendigen Verfügungen zu treffen, damit die anstößige Bezeichnung (Firma) geändert werde. Ist aus dem Grunde des öffentlichen Interesses eine rasche Änderung erforderlich, so kann sie die Landesbehörde ohne Rücksicht auf die Organisationsvorschriften selbst durchführen und zu diesem Zwecke das Erforderliche veranlassen (§§ 8, 14).

Nach § 21 des Gesetzes können Personen, die irgendein Verbot oder Gebot nach diesem Gesetze übertreten, von der Bezirksbehörde (staatlichen Polizeibehörde) wegen Übertretung mit Arrest- oder Geldstrafen belegt werden, deren Höchstmaß im Gesetze angegeben ist.

Das Parteiaufhebungsgesetz ist zweifellos ein Ausnahmegesetz, wie sich aus der zeitlichen Begrenzung seiner Geltung ergibt, es wird mit ihm auf einen Ausnahmezustand gezielt, der einen Schutzzustand darstellt. Die Beurteilung der Dauer des mit dem Parteiaufhebungsgesetz gemeinten Ausnahmezustandes ist allerdings nicht der Regierung oder dem Präsidenten der Republik überlassen, sondern der Nationalversammlung selbst, die das für beschränkte Zeit geltende Gesetz nach ihrem Ermessen aufheben oder in seiner Geltungsdauer verlängern darf. Der mit dem Parteiaufhebungsgesetz gemeinte Ausnahmezustand ist nun aber in der Verfassungsurkunde in keiner Weise vorgesehen und das Gesetz widerspricht der Verfassungsurkunde in mehreren Beziehungen:

I. Betrachtet man eine politische Partei als einen politischen Verein im Sinne der §§ 29 ff. des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134 über das Vereinsrecht*), so dürfen auch politische Parteien im Sinne des § 113, Abs. 2 B.-U. nur aufgelöst werden, wenn durch ihre Tätigkeit das Strafgesetz oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verletzt wurde. Der § 1 des Parteiauflösungsgesetzes nimmt jedoch auf die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung keinen Bezug, sondern nur auf eine erhöhte Bedrohung gewisser Werte, und zwar auf Tatbestände, die, wie schon ein Vergleich mit den §§ 1—3 des Gesetzes zum Schutze der Republik lehrt, strafbare Tatbestände sind. Daß also eine politische Partei einen der im § 1 des Parteiauflösungsgesetzes gemeinten Tatbestände gesetzt hat, d. h. daß besondere Menschen im Zusammenhange mit dem Bestande der Partei derartige Tatbestände gesetzt haben, müßte immer durch ein rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichtes festgestellt werden, das im Sinne des § 113, Abs. 2 B.-U. allein die Grundlage für eine Auflösung der Partei bilden dürfte. Betrachtet man jedoch eine politische Partei nicht als politischen Verein, so ändert das nichts an der Tatsache, daß die im § 1 des Parteiauflösungsgesetzes gemeinten Tatbestände strafbare Tatbestände sind, die nur als durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil festgestellte Tatbestände die Voraussetzung für die Verhängung von Übeln abgeben dürfen. Es kann nicht eingewendet werden, daß z. B. im § 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik bloß der Versuch, mit Gewalt die Verfassung der Republik, insbesondere in bezug auf die Selbständigkeit, Einheitlichkeit oder die demokratisch-republikanische Form des Staates zu ändern, als strafbarer Tatbestand erklärt wird, während im § 1 des Parteiauflösungsgesetzes von jeder „erhöhten Bedrohung“ einer der gedachten Werte die Rede ist, denn wenn eine politische Partei das erfolgsversprechende Bestreben zeigt, im verfassungslegalem Wege, also ohne Gewalt, eine Änderung der Verfassung herbeizuführen, dürfte ohnehin der § 1 des Parteiauflösungsgesetzes nicht angewendet werden, da sonst der § 33 B.-U. sinnlos wäre. Wenn also eine politische Partei gemäß § 1 des Parteiauflösungsgesetzes aufgelöst wird, so werden zweifellos Personen ihrem verfassungsgesetzlichen Richter im Sinne des § 95 B.-U. entzogen, nämlich den bürgerlichen Strafgerichten, es wird „Kabinettsjustiz“ im echten Sinne des Wortes geübt, da das Kabinett ohne strafgerichtliches Urteil besondere strafbare Handlungen annimmt und auf Grund dieser Annahme schwere Übel gegen verschiedene Personen verhängen darf, darunter auch gegen Angehörige der Partei, deren Zusammenhang mit den strafbaren Handlungen in keiner Weise nachgewiesen zu sein braucht.

*) Hinsichtlich der bezüglichen Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichtes vgl. meine Abhandlung „Das tschechoslowakische Verfassungsrecht in den Jahren 1929—1935“, a. a. D.

II. Die Formel des § 1 des Parteiauflösungsgesetzes ist ferner eine konkret durchaus unbestimmte Ermessensformel, die es der Regierung ermöglicht, politische Parteien ohne den Beweis des Vorhandenseins irgendeiner konkreten Voraussetzung aufzulösen, diese Formel widerspricht außerdem vollständig dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, da die Regierung, wenn sie eine besondere erhöhte Bedrohung der gedachten Werte annimmt, eine Partei nicht auflösen muß, sondern nur „kann“, was bedeutet, daß sie das Gesetz aus politischen Rücksichten in verschiedener Weise anwenden darf.

III. Gemäß § 1 des Parteiauflösungsgesetzes darf die Regierung — und sogar ohne Zustimmung des Präsidenten der Republik — Parteien auflösen und dadurch die Nationalversammlung zu einem „Kumpfparlamente“ machen, d. h. zu Körperschafts-Gesamtheiten, welche nicht in der in der Verfassungsurkunde gedachten Weise zusammengesetzt sind. Damit können also die Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt die Zusammensetzung des Inhabers der gesetzgebenden Gewalt ändern, was gewiß dem Grundsatz der Gewaltenteilung strikt widerspricht. Überdies erhalten die Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt durch die Ermächtigung des § 1 des Parteiauflösungsgesetzes ein Druckmittel gegenüber der Nationalversammlung, da z. B. in einer besonderen politischen Konstellation die Regierung in dem Umstände, daß eine politische Partei einen von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwurf ablehnt, eine erhöhte Bedrohung eines der im § 1 des Parteiauflösungsgesetzes gedachten Werte erblicken und deshalb mit der Auflösung der Partei drohen kann — es ist ja überhaupt ein merkwürdiger Vorgang, daß ein Parlament der Regierung die Ermächtigung erteilt, in den aktuellen Bestand des Parlamentes einzugreifen, ohne daß das Parlament die Möglichkeit besitzt, diesen Eingriff zu kontrollieren. Der mit dem Parteiauflösungsgesetze in Aussicht genommene Ausnahmezustand ist also gedacht als ein Zustand, in welchem die Verfassung geschützt werden soll mit Mitteln, die selbst eine Zerstörung der in der Verfassungsurkunde gedachten Verfassung darstellen.

Zwei weitere Ausnahmezustände sind ferner in Aussicht genommen mit dem Gesetze vom 13. Mai 1936, Stg. Nr. 131, über die Verteidigung des Staates.*) Nach dem § 57 dieses Gesetzes tritt nämlich der Staat in die „Wehrbereitschaft“, sobald die Mobilisierung der Wehrmacht kundgemacht oder der Kriegszustand verkündet oder der Krieg erklärt wurde, und zwar mit dem Tage, an

*) Zum Staatsverteidigungsgesetze vgl. meine beiden Aufsätze „Verfassungsrechtliche Bemerkungen zum Staatsverteidigungsgesetze“ und „Weitere verfassungsrechtliche Bemerkungen zum Staatsverteidigungsgesetze“, Juristenzeitung für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik, Brünn, 1936, Nr. 14, 15 und 17, ferner meine Abhandlung „Das tschechoslowakische Verfassungsrecht in den Jahren 1929—1935“, a. a. D. und mein „Das Staatsverteidigungsgesetz und die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“.

dem eine dieser Verfügungen kundgemacht wurde. Der Tag des Eintrittes des Staates in die Wehrbereitschaft und der Tag ihrer Beendigung, welchen die Regierung bestimmt, wird von der Regierung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht. Die „Wehrbereitschaft des Staates“ ist ein Ausnahmezustand, dessen Beginn also der Präsident der Republik zusammen mit der Regierung — im Falle der Kriegserklärung zusammen mit der zustimmenden Nationalversammlung — und dessen Ende die Regierung bestimmt. Ein Ausnahmezustand für den Fall des Krieges ist aber in der Verfassungsurkunde nur mit den §§ 95, Abs. 5 und 113, Abs. 3 in Aussicht genommen, und zwar nur als ein partieller Ausnahmezustand, der den Bestand gewisser Rechte der Staatsbürger, also das liberale Element der Verfassung, betrifft. Hingegen stellt sich der Zustand der Wehrbereitschaft als ein totaler Ausnahmezustand dar, in welchem auch das demokratische Element der Verfassung aufgehoben ist. Das V. Hauptstück der Gesetze über die Verteidigung des Staates enthält in den §§ 57—138 zahlreiche Ausnahmebestimmungen für den Fall der Wehrbereitschaft des Staates, die jedoch sozusagen überflüssig sind, weil die Regierung im Falle der Wehrbereitschaft des Staates ohnehin ermächtigt ist, die gesamte Rechtsordnung des Staates im Wege außerordentlicher Verordnungen abzuändern. Der § 115 des Gesetzes führt den Titel „Ermächtigung zu finanziellen Maßnahmen und Vorbereitung derselben“ und bestimmt im Abs. 1, daß die Regierung ermächtigt ist, im Falle der Wehrbereitschaft des Staates dort, wo sonst ein Gesetz notwendig wäre, mit Zustimmung des Präsidenten der Republik Verordnungen zu erlassen, nach welchen a) finanzielle Mittel im Bereiche der Steuern, Zölle, staatlichen Monopole und öffentlichen Abgaben überhaupt aufgebracht werden, sei es durch Regelung der bisherigen oder durch Einführung von neuen Einnahmen, sofern diese Maßnahmen zeitlich beschränkt sind und es wegen unüberwindlicher Hindernisse nicht möglich sein sollte, die Nationalversammlung oder deren Ständigen Ausschuß einzuberufen, b) finanzielle Mittel aus anderen Quellen (durch Kredit und in anderer Form) beschafft werden, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Veräußerung von staatlichem, unbeweglichem Vermögen über die gesetzliche Ermächtigung führen, und c) andere zur finanziellen Sicherstellung des Staates sowie der Verbände der territorialen und der Interessen-Selbstverwaltung notwendige Verfügungen mit Rücksicht auf die aus der Wehrbereitschaft des Staates sich ergebenden Bedürfnisse getroffen werden. Die gemäß § 115, Abs. 1, lit. a) getroffenen Verfügungen muß die Regierung binnen vierzehn Tagen vom Tage der Kundmachung beiden Häusern der Nationalversammlung vorlegen. Verweigern beide Häuser der Nationalversammlung durch eine Abstimmung nach § 48, Abs. 1 der Verfassungsurkunde ihre Genehmigung, so treten sie vom Tage dieses Beschlusses außer Kraft. Die Regierung ist verpflichtet, hierauf un-

verzüglich in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundzumachen, daß und von wann an die betreffende Verordnung außer Kraft getreten ist (§ 115, Abs. 3). Eine nach § 115, Abs. 1, lit. b) und c) getroffene Verfügung hat die Regierung beiden Häusern der Nationalversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (§ 115, Abs. 4). Die im § 115, Abs. 1, in Aussicht genommenen außerordentlichen Verordnungen widersprechen der Verfassungsurkunde aus allen jenen Gründen, die bereits hinsichtlich der außerordentlichen Verordnungen angeführt wurden. Der Widerspruch ist jedoch nach dem § 115, Abs. 1, ein besonders scharfer, da durch die dort gedachten außerordentlichen Verordnungen sogar neue Steuern und öffentliche Abgaben aufgebracht werden dürfen, was dem § 111, Abs. 1 W.-U. widerspricht. Nach § 54, Abs. 8, lit. c) W.-U. darf nicht einmal der Ständige Ausschuß der Nationalversammlung dem Staate oder den Bürgern neue dauernde finanzielle Lasten auferlegen. Nach § 115, Abs. 1, lit. b) des Gesetzes über die Wehrbereitschaft darf aber im Verordnungswege beliebig Kredit für den Staat verschafft werden und nach § 115, Abs. 1, lit. a) dürfen im Verordnungswege neue Steuern und öffentliche Abgaben eingeführt werden, allerdings nur mit zeitlicher Beschränkung, also mit Beschränkung auf den Zustand der Wehrbereitschaft, aber immerhin eben doch solche Steuern und öffentliche Abgaben, die relativ dauernd sind. Die anderen im § 115, Abs. 1, lit. a) angeführten Beschränkungen haben keine praktische Bedeutung, da es dem Ermessen der Regierung bzw. des Präsidenten der Republik überlassen ist, festzustellen, ob die Nationalversammlung oder deren Ständiger Ausschuß wegen unübersteiglicher Hindernisse nicht einberufen werden können — was übrigens der Verfassungsurkunde unbekannt ist. Diese unübersteiglichen Hindernisse müßten binnen 14 Tagen nach Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 115, Abs. 1, lit. a) wegfallen, damit die Verordnung im Sinne des § 115, Abs. 3 der Nationalversammlung vorgelegt werden kann.

Der § 138 enthält eine „Allgemeine Ermächtigung der Regierung zur Regelung der durch den Zustand der Wehrbereitschaft des Staates hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse“ und sagt, daß die Regierung ermächtigt wird, zur Regelung der durch den Zustand der Wehrbereitschaft des Staates hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse dort, wo sonst ein Gesetz erforderlich wäre, mit Zustimmung des Präsidenten der Republik eine Regierungsverordnung zu erlassen, diese Ermächtigung erstreckt sich jedoch nicht auf die Verfassungsverhältnisse. Für die Vorlage solcher Verordnungen an die Nationalversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die im § 115, Abs. 1, lit. a) gedachten Verordnungen. Durch den § 138 wird also der Zustand der Wehrbereitschaft des Staates zu einem totalen Ausnahmezustande, in welchem das demokratische Element der Verfassung insoferne beseitigt ist, als die Verordnungen der Regierung an

die Stelle der Gesetze der Nationalversammlung treten können, wobei zu bemerken ist, daß gemäß den Bestimmungen der §§ 9 ff. des Gesetzes der Oberste Staatsverteidigungsrat als Ausschuß der Regierung und schließlich der Präsident der Republik die entscheidende Rolle spielen wird.

Immerhin aber darf der totale Ausnahmezustand der Wehrbereitschaft, der in der Verfassungsurkunde in keiner Weise vorgesehen ist, nur im Falle der Verkündung des Kriegszustandes oder der Mobilisierung und im Falle der Kriegserklärung eintreten. Im VI. Hauptstücke des Gesetzes über die Verteidigung des Staates ist aber eine „Staatsverteidigung unter besonderen Umständen außerhalb der Zeit der Wehrbereitschaft des Staates“, also ein vom Zustande der Wehrbereitschaft des Staates zu unterscheidender Ausnahmezustand in Aussicht genommen. Es bestimmt nämlich der § 139, daß, wenn außerhalb der Zeit der Wehrbereitschaft des Staates im Innern des Staates oder an dessen Grenzen Ereignisse eintreten, die in erhöhtem Maße die Integrität des Staates, die demokratisch-republikanische Form, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen, die Regierung für das ganze Staatsgebiet oder einen Teil desselben für die Zeit des unerläßlichen Bedarfes mit Zustimmung des Präsidenten der Republik mittelst Verordnung die Wirksamkeit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gesetzes mit Ausnahme jener des § 115, Abs. 1, lit. a) in Kraft setzen darf. Dies darf die Regierung gemäß § 142 auch, wenn es zur Erfüllung zwischenstaatlicher von der Nationalversammlung genehmigter Verbindlichkeiten notwendig ist. Somit darf die Regierung mit Zustimmung des Präsidenten der Republik auf Grund einer unbestimmten Ermessensformel durch Verordnung jederzeit einen totalen Ausnahmezustand einführen, der in der Verfassungsurkunde in keiner Weise in Aussicht genommen ist, ja verschiedenen Bestimmungen der Verfassungsurkunde widerspricht.

Zu erwähnen ist noch, daß gemäß § 453 des Gesetzes vom 8. Juni 1937, Stg. Nr. 115, über das militärische Strafverfahren im Felde, nimmeh auch die Feldgerichtsbarkeit — also eine militärische Ausnahmegerichtsbarkeit — außerhalb des Feldes oder zu einer Zeit, da ein Feld noch nicht besteht, errichtet werden darf: 1. vom Minister für nationale Verteidigung, wenn der Staat in die Wehrbereitschaft getreten ist oder wenn der Präsident der Republik nach Anhörung der Regierung die Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung nach § 27 des Wehrgesetzes angeordnet hat; 2. von der Regierung durch eine mit Zustimmung des Präsidenten der Republik zu erlassende Verordnung, wenn im Innern des Staates oder an seinen Grenzen Ereignisse eintreten, die in erhöhtem Maße die Integri-

tät des Staates, seine demokratisch-republikanische Form, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen.

VII. Kapitel.

Die Bestimmungen über den Schutz der Verfassung.

§ 15. Der Schutz der Verfassung durch in der Verfassungsurkunde vorgesehene besondere Amtsträger.

Als Bestimmungen über den Schutz der Verfassung kann man bezeichnen alle Bestimmungen, mit welchen darauf gezielt wird, den gegenwärtigen und künftigen Bestand des gesamten in der Verfassungsurkunde vorgesehenen Zustandes zu schützen. Schutzbestimmungen in der Verfassungsurkunde sind alle bereits erwähnten Bestimmungen, welche den Zweck haben, die unabhängige Ausübung des Mandates durch die Mitglieder der Nationalversammlung zu sichern, ferner alle Bestimmungen über die Gelöbnisse der in der Verfassungsurkunde gedachten Amtsträger, ferner die Bestimmungen des § 47 B.-U. über das Recht des Präsidenten der Republik zur Rückstellung von Gesetzen, des § 52 B.-U. über das Recht der beiden Häuser der Nationalversammlung, die Verwaltungsakte der Regierung zu prüfen, der §§ 75 ff. B.-U. über das Recht des Abgeordnetenhauses, eine Regierung durch ein Mißtrauensvotum zu beseitigen und des § 102 B.-U. über das Recht der Richter, die Gültigkeit von Verordnungen zu prüfen. Das Einführungsgesetz zur Verfassungsurkunde und die Verfassungsurkunde selbst enthalten jedoch noch besondere Bestimmungen, mit welchen darauf abgezielt wird, die Einhaltung besonderer Bestimmungen der Verfassungsurkunde durch die Tätigkeit besonderer zu diesem Zwecke bestellter Amtsträger zu sichern. Diese Bestimmungen sind die der Art. II und III des Einführungsgesetzes zur Verfassungsurkunde und des § 54, Abs. 13 B.-U. über das Verfassungsgericht, mit welchen gesichert werden soll, daß die Gesetze und die gesetzeskräftigen Verfügungen des Ständigen Ausschusses den Bestimmungen der Verfassungsurkunde entsprechen, des § 19 B.-U. über das Wahlgericht, mit welchen gesichert werden soll, daß die Wahlen in die Nationalversammlung gemäß der Verfassungsurkunde und den Wahlordnungen vor sich gehen, die Bestimmungen der §§ 34 und 67 B.-U., mit welchen gesichert werden soll, daß der Vorsitzende und die Mitglieder der Regierung die Verfassungs- und anderen Gesetze beobachten, die Bestimmung des § 52 B.-U., mit welcher die Einhaltung des Budgetgesetzes und des Anleihegesetzes durch die staatliche Verwaltung gesichert werden soll, und schließlich die Bestimmungen der §§ 86 und 88 B.-U., mit welchen gesichert werden soll, daß die staatliche Verwaltung im Sinne des § 93 B.-U. die

Verfassungs- und die anderen Gesetze beobachtet. Da nach § 102 B.-U. die Richter die Gültigkeit von Verordnungen prüfen dürfen, ist also für die Prüfung der Gültigkeit aller in der Verfassungsurkunde vorgesehenen Akte mit Ausnahme der eigentlichen Regierungsakte Vorsorge getroffen, wobei die Prüfung der Gültigkeit der Gesetze, der gesetzeskräftigen Verfügungen des Ständigen Ausschusses, der Wahlen sowie der Entscheidungen und Verfügungen des Vorsitzenden der Regierung, der Mitglieder der Regierung und der Verwaltungsbehörden besonderen Gerichten anvertraut wird, hingegen die Prüfung der Einhaltung des Budgetgesetzes einer besonderen Kontrollbehörde, die kein Gericht ist.

Nach Art. II des Einführungsgesetzes zur Verfassungsurkunde entscheidet das Verfassungsgericht darüber, ob die Gesetze der Tschechoslowakischen Republik und die Gesetze des karpathorussischen Landtages dem Grundsatz des Art. I des Einführungsgesetzes entsprechen. Nach Art. III, Abs. 1 des Einführungsgesetzes besteht das Verfassungsgericht aus sieben Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden in dieses vom Obersten Verwaltungsgericht und vom Obersten Gericht aus deren Mitte entsendet. Die übrigen zwei Mitglieder und den Vorsitzenden ernennt der Präsident der Republik. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Art, wie die beiden genannten Gerichte die Mitglieder des Verfassungsgerichtes entsenden, über dessen Funktionsperiode, über das Verfahren vor demselben und über die Wirkungen seiner Erkenntnisse bestimmt ein Gesetz. Jener „Grundsatz“, über dessen Einhaltung das Verfassungsgericht nach Art. II zu entscheiden hat, ist im Art. I, Abs. 1 des Einführungsgesetzes festgelegt mit den Worten: „Gesetze, die der Verfassungsurkunde, ihren Bestandteilen und den sie abändernden und ergänzenden Gesetzen widersprechen, sind ungültig“. Mit den die Verfassungsurkunde oder deren Bestandteile „abändernden und ergänzenden Gesetzen“ sind aber nur solche Gesetze gemeint, durch welche die Verfassungsurkunde oder deren Bestandteile gültig abgeändert oder ergänzt werden. Diese Gültigkeit ist vorhanden, wenn das betreffende Gesetz 1. als „Verfassungsgesetz“ bezeichnet ist (Art. I, Abs. 2 des Einführungsgesetzes), 2. in der im § 33 B.-U. bestimmten Weise beschlossen wurde und 3. ohne Eingriff in den Vorbehalt der verfassungsgebenden Gewalt zugunsten des Volkes auf die Abänderung oder Ergänzung des Textes der Verfassungsurkunde oder ihrer Bestandteile abzielt.

Das im Art. III, Abs. 2 des Einführungsgesetzes in Aussicht genommene Gesetz ist das Gesetz vom 9. März 1920, Slg. Nr. 162 über das Verfassungsgericht. Nach § 1 dieses Gesetzes besteht das Verfassungsgericht aus 7 Mitgliedern, von denen drei der Präsident der Republik ernennt und je zwei das Oberste Gericht und das Oberste Verwaltungsgericht aus ihrer Mitte entsenden. Das Abgeordnetenhaus, der Senat und der Landtag Karpathorusslands erstatten Ternovorschläge, aus denen der Präsident der Republik

je ein Mitglied auswählt. Solange der Landtag Karpathorusslands sich nicht zum ersten Male konstituiert hat, wird das Mitglied, welches der Landtag Karpathorusslands vorzuschlagen hat, vom Präsidenten der Republik auf Antrag der Regierung ernannt. Eines der drei vom Präsidenten der Republik zu ernennenden Mitglieder ernennt der Präsident der Republik zugleich zum Vorsitzenden des Verfassungsgerichtes. Die Bestimmungen des § 1, Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfassungsgericht widersprechen jedoch dem Art. III, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassungsurkunde, da nach der letzteren Bestimmung der Präsident der Republik drei Mitglieder ohne Vorschläge anderer Faktoren zu ernennen hat, somit drei von den gesetzgebenden Körperschaften unabhängige Mitglieder ernennen soll, während er nach den Bestimmungen des § 1 nur die Auswahl unter Personen hat, die von den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagen worden sind. Dadurch, daß der in der Verfassungsurkunde in Aussicht genommene Landtag Karpathorusslands bisher nicht besteht, erhält gemäß § 1 des Gesetzes auch die Regierung ein Antragsrecht hinsichtlich der Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtes, das im Art. III, Abs. 1 des Einführungsgesetzes nicht vorgesehen ist.

Ferner werden nach § 1 des Gesetzes über das Verfassungsgericht die vom Obersten Gericht und vom Obersten Verwaltungsgericht zu entsendenden Mitglieder in Vollversammlungen jedes dieser Gerichte nach den betreffenden Geschäftsordnungen gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann, und zwar auf dieselbe Weise wie das betreffende Mitglied bestellt. Der Ersatzmann tritt an die Stelle des Mitgliedes, wenn dieses dauernd oder zeitweise verhindert ist. Mitglieder des Verfassungsgerichtes sowie Ersatzmänner können bloß rechtskundige, in den Senat wählbare Personen sein, die nicht Mitglieder einer der genannten gesetzgebenden Körperschaft sind. Nach § 2 des Gesetzes leistet der Vorsitzende des Verfassungsgerichtes in einer Sitzung der Regierung in die Hand des Präsidenten der Republik das Gelöbnis, alle Verfassungsgesetze streng und unparteiisch zu beobachten. Nach Leistung des Gelöbnisses beruft der Vorsitzende binnen acht Tagen das Verfassungsgericht zur konstituierenden Sitzung ein, in der die übrigen Mitglieder und die Ersatzmänner ein Gelöbnis gleichen Inhaltes in die Hand des Vorsitzenden leisten, worauf sie aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzendenstellvertreter wählen, der den Vorsitzenden vertritt, wenn er verhindert oder wenn seine Stelle erledigt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Verfassungsgerichtes beträgt zehn Jahre und wird vom Tage der konstituierenden Sitzung gerechnet (§ 3). Wenn während der Periode die Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtes erledigt wird, insbesondere wenn eines der Mitglieder Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft wird, so wird die erledigte Stelle für den restlichen Teil der Periode in gleicher

Weise besetzt, wie sie ursprünglich besetzt wurde. Jede Erledigung hat der Vorsitzende ohne Verzug dem Präsidium der gesetzgebenden Körperschaft, von der der Vorschlag auf die Besetzung der erledigten Stelle ausgegangen ist, beziehungsweise dem Gerichte mitzuteilen, welches das Mitglied, dessen Stelle erledigt wurde, entsendet hat (§ 4). Die Mitglieder des Verfassungsgerichtes haben Anspruch auf eine im Verordnungswege festzusetzende Entschädigung (§ 5). Diese Entschädigung wurde zuletzt mit der Regierungsverordnung vom 4. Juli 1934, Slg. Nr. 138, geregelt. Der Sitz des Verfassungsgerichtes ist Prag. Das erforderliche Hilfspersonal, die Räumlichkeiten und sachlichen Erfordernisse werden von der Regierung beigelegt (§ 6). Das Verfassungsgericht hält nach Bedarf Sitzungen ab. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Vorsitzendestellvertreter beruft die Sitzungen ein und stimmt mit. Zu einem Erkenntnisse, durch welches ein Gesetz für ungültig erklärt wird, sind mindestens fünf Stimmen erforderlich. Zur Gültigkeit anderer Beschlüsse ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder Vorsitzendestellvertreters und außerdem von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Die Einzelheiten über die Verhandlung werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die vom Verfassungsgericht beschlossen und vom Präsidenten der Republik genehmigt wird (§ 6). Die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtes wurde in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1922 unter Nr. 255 kundgemacht.

Nach § 7 des Gesetzes ist das Verfassungsgericht ausschließlich zuständig zur Entscheidung darüber, ob a) die Gesetze der Tschechoslowakischen Republik und die Gesetze Karpathorußlands dem Grundsatz des Art. I des Gesetzes betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik, b) die vorläufigen Verfügungen auf Grund des § 54 der Verfassungsurkunde der Bestimmung des Abs. 8, lit. b) dieses Paragraphen entsprechen. Über die Gültigkeit eines Gesetzes entscheidet das Verfassungsgericht gemäß § 9 bloß auf Grund eines Antrages, der nur vom Obersten Gericht, vom Obersten Verwaltungsgericht, vom Wahlgericht, vom Abgeordnetenhaus, vom Senat oder vom Landtage Karpathorußlands gestellt werden kann. Nach § 10 des Gesetzes kann die Stellung eines solchen Antrages von den betreffenden Faktoren mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das Oberste Gericht, das Oberste Verwaltungsgericht und das Wahlgericht können dies bloß in einer Vollversammlung tun. In dem Antrage muß genau bezeichnet werden, welche Bestimmungen eines bestimmten Gesetzes welcher Bestimmung eines bestimmten Verfassungsgesetzes widersprechen, oder welche Bestimmungen eines bestimmten, von der Nationalversammlung oder vom Landtage Karpathorußlands beschlossenen Gesetzes den verfassungsmäßig umschriebenen Wirkungsbereich dieser gesetzgebenden Körperschaften überschreiten (§ 11). Der Antrag kann bloß binnen

drei Jahren vom Tage der Kundmachung des betreffenden Gesetzes gestellt werden (§ 12). Im Art. II des Einführungsgesetzes ist jedoch keineswegs gesagt, daß das Verfassungsgericht nur über Antrag über die Gültigkeit von Gesetzen zu entscheiden hat. Ferner ist im Art. I, Abs. 1 des Einführungsgesetzes gesagt, daß Gesetze, welche der Verfassungsurkunde, ihren Bestandteilen und den sie abändernden und ergänzenden Gesetzen widersprechen, ungültig sind, während nach § 12 des Gesetzes solche Gesetze gültig sind, wenn kein Antrag im Sinne des § 9 gestellt oder ein solcher Antrag erst nach der angegebenen Frist gestellt wird. Ferner ist das Antragsrecht im § 9 derart gestaltet, daß die Wahrscheinlichkeit eines solchen Antrages eine sehr geringe ist, die von einem Gesetze betroffenen Staatsbürger haben überhaupt kein Antragsrecht, weder individuell noch kollektiv. Da gemäß § 1 des Gesetzes die gesetzgebenden Körperschaften durch ihre Renovorschläge Einfluß auf die Besetzung von drei Mitgliedstellen des Verfassungsgerichtes haben und die übrigen Mitglieder vom Obersten Gerichte und vom Obersten Verwaltungsgerichte entsendet werden, würde das Verfassungsgericht in den meisten Fällen nur die Rolle eines Schiedsgerichtes spielen, was wohl der Intention des Art. III des Einführungsgesetzes nicht entspricht. Nach § 11 hat das Verfassungsgericht auch die Einhaltung des verfassungsmäßig umschriebenen Wirkungsbereiches der gesetzgebenden Körperschaften zu prüfen, so daß also das Verfassungsgericht auch ein solches Gesetz für ungültig erklären dürfte, das zwar als Verfassungsgesetz bezeichnet und nach § 33 B.-U. beschlossen wurde, aber in den Vorbehalt der verfassungsgebenden Gewalt zugunsten des Volkes eingreift.

Ein Antrag gemäß § 9 wird vom Präsidenten der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft oder des Gerichtes in zwei Abschriften dem Vorsitzenden des Verfassungsgerichtes übermittelt (§ 13). Der Vorsitzende des Verfassungsgerichtes weist den Antrag einem Mitgliede als Referenten zu, worauf er längstens binnen einem Monate nach dem Tage des Einlangens des Antrages das Verfassungsgericht zu einer Sitzung einberuft, in der entschieden wird, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde und ob er zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes gehört (§ 14). Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, weist das Verfassungsgericht den Antrag ab. Andernfalls verständigt es die betroffenen gesetzgebenden Körperschaften und den Vorsitzenden der Regierung und fordert sie gleichzeitig auf, sich über den Antrag innerhalb einer Frist von mindestens einem Monate und höchstens drei Monaten zu äußern. Diese Frist kann aus besonders wichtigen Gründen nur einmal und höchstens um weitere drei Monate verlängert werden (§ 15). Der Vorsitzende des Verfassungsgerichtes beruft spätestens binnen weiteren drei Monaten das Verfassungsgericht zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung über den vorgebrachten Antrag ein. Von der Verhandlung sind der Antragsteller, die Regierung und die beteiligten

gesetzgebenden Körperschaften zu verständigen. Diese haben das Recht, zur Verhandlung je einen Vertreter zu entsenden (§ 16). Wenn einer der beteiligten Faktoren zur Verhandlung keinen Vertreter entsendet, steht dies der Verhandlung des Antrages nicht im Wege (§ 17). Erachtet das Verfassungsgericht nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung den Antrag als begründet, so spricht es mittelst Erkenntnisses aus, welche Bestimmungen eines bestimmten Gesetzes welchen Bestimmungen eines bestimmten Verfassungsgesetzes widersprechen, oder welche Bestimmungen eines Gesetzes der Nationalversammlung oder des Landtages Karpathorusslands den verfassungsmäßig umschriebenen Wirkungsbereich dieser gesetzgebenden Körperschaften überschreiten und daher ungültig sind (§ 18). Nach Art. II des Einführungsgesetzes soll allerdings das Verfassungsgericht über die Gültigkeit eines „Gesetzes“, nicht über die Gültigkeit einzelner Bestimmungen eines Gesetzes, entscheiden. Nach § 19 des Gesetzes läßt der Vorsitzende des Verfassungsgerichtes dessen Erkenntnis der Regierung zustellen. Der Minister des Innern ist verpflichtet, das Erkenntnis ohne Begründung binnen acht Tagen in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundzumachen. Gleichzeitig ist das Erkenntnis mit der eingehenden Begründung in den Amtsblättern kundzumachen. Nach § 20 hat die Kundmachung des Erkenntnisses in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen die Wirkung, daß vom Tage der Verlautbarung die gesetzgebenden Körperschaften, die Regierung, alle Behörden und Gerichte an das Erkenntnis gebunden sind. Die gesetzgebenden Körperschaften dürfen also ein Gesetz desselben Inhaltes nicht mehr beschließen, die Regierung darf einen dergleichen Gesetzesantrag nicht mehr einbringen, die Behörden und Gerichte dürfen das betreffende Gesetz nicht mehr anwenden. Nach § 98 B.-U. sind die Gerichte allerdings nur an das Gesetz gebunden, nicht an Erkenntnisse eines anderen Gerichtes, aber die bezügliche Bestimmung des § 20 über das Verfassungsgericht ist wohl implizite durch den Art. II des Einführungsgesetzes gedeckt, da ja sonst die Ungültigkeitserklärung eines Gesetzes durch das Verfassungsgericht keine praktische Bedeutung hätte. Das Verfassungsgericht hat jedoch bisher in keinem einzigen Falle ein Gesetz auf seine Gültigkeit geprüft, eine Bedeutung des Verfassungsgerichtes als Überprüfers der Gesetze ist also tatsächlich nicht vorhanden, und dies kam zum Ausdruck in der merkwürdigen Tatsache, daß das Verfassungsgericht nach dem Ablaufe der ersten Funktionsperiode seiner Mitglieder vom Jahre 1931 bis zum Oktober 1937 unbesetzt blieb.

Über die Gültigkeit einer Verfügung des Ständigen Ausschusses entscheidet das Verfassungsgericht gemäß § 21 des Gesetzes von Amts wegen, sobald sie ihm von der Regierung vorgelegt wird, wobei die Bestimmungen des Gesetzes sinngemäß anzuwenden sind. Die Regierung hat nach § 54, Abs. 13 B.-U. eine Verfügung des Ständigen

Ausschusses mit einseitiger Gesetzeskraft zugleich mit deren Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen dem Verfassungsgerichte vorzulegen.

Mit den Bestimmungen über das Verfassungsgericht wird darauf gezielt, die Einhaltung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde in der Gesetzgebung der Nationalversammlung bzw. deren Ständigen Ausschusses zu sichern, Bestimmungen, welche die Einhaltung der einfachen Gesetze in der Gesetzgebung der Nationalversammlung sichern sollen, kommen nicht in Frage, da durch jedes Gesetz der Nationalversammlung, welches einem früheren einfachen Gesetze widerspricht, das frühere Gesetz gültig abgeändert oder aufgehoben wird. Der Präsident der Republik hat gemäß § 65 die Beobachtung der Verfassungs- und anderen Gesetze zu geloben, er ist aber gemäß § 66 B.-U. für die Ausübung seines Amtes nicht verantwortlich und es enthält deshalb die Verfassungsurkunde keine Bestimmungen, welche auf die Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde durch den Präsidenten der Republik abgestellt wären.

Eine Ausnahme enthält der § 67 B.-U., der bestimmt, daß der Präsident der Republik nur wegen Hochverrates verfolgt werden kann, und zwar vor dem Senate über Anklage des Abgeordnetenhauses. Strafe kann bloß der Verlust des Präsidentenamtes und der Fähigkeit sein, dieses Amt später wieder zu erlangen. Die Einzelheiten soll ein Gesetz regeln. Der im § 67 B.-U. gemeinte „Hochverrat“ ist das im § 58 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117 formulierte Verbrechen. Durch den § 41 des Gesetzes vom 19. Mai 1923, Slg. Nr. 50 zum Schutze der Republik, wurde jedoch der § 58 des Strafgesetzes aufgehoben, an die Stelle dieses Deliktes sind die in den §§ 1—3 des Schutzgesetzes formulierten Delikte getreten. Da jedoch durch ein einfaches Gesetz Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht abgeändert werden dürfen, muß angenommen werden, daß der Präsident der Republik auch fernerhin nur wegen „Hochverrates“ im Sinne des § 58 des Strafgesetzes angeklagt werden darf. Gemäß § 69 B.-U. findet die Bestimmung des § 67 B.-U. auch auf den gemäß § 81 B.-U. gewählten Stellvertreter des Präsidenten der Republik Anwendung. Auf die Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen der Verfassungsgesetze und der einfachen Gesetze durch den Vorsitzenden der Regierung und die Mitglieder der Regierung sind abgestellt die §§ 34 und 79 B.-U. Der § 79 B.-U. bestimmt, daß der Vorsitzende der Regierung oder Mitglieder der Regierung strafrechtlich verantwortlich sind, wenn sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit innerhalb ihres amtlichen Wirkungsbereiches Verfassungs- oder andere Gesetze verletzen. Das Anklagerecht steht dem Abgeordnetenhaus zu. Das Strafverfahren führt der Senat durch. Die näheren Bestimmungen soll ein Gesetz treffen. Nach § 34 B.-U. kann ein Beschluß des Abgeordnetenhauses auf Anklage des Präsidenten der Republik, des Vor-

itzenden der Regierung und von Mitgliedern der Regierung bloß mit Zweidrittelmehrheit in Anwesenheit von zwei Dritteln der Abgeordneten gefaßt werden und soll das Verfahren vor dem Senate als Strafgericht durch ein Gesetz geregelt werden. Nach § 31, Abs. 3 B.-U. hemmt eine Auflösung des Senates nicht ein vom Senate auf Grund der §§ 67 und 79 eingeleitetes Strafverfahren und nach § 103, Abs. 2 B.-U. stehen die Rechte der Amnestie, der Begnadigung und der Abolition dem Präsidenten der Republik nicht zu, wenn es sich um gemäß § 79 B.-U. angeklagte oder verurteilte Mitglieder der Regierung handelt.

Das in den §§ 34, 67 und 79 B.-U. in Aussicht genommene Gesetz wurde erst im Jahre 1934 als das Gesetz vom 21. Feber 1934, Slg. Nr. 36 über die strafrechtliche Verfolgung des Präsidenten der Republik und der Mitglieder der Regierung gemäß den §§ 34, 67 und 79 B.-U., erlassen. Dieses Gesetz ist in vier Teile gegliedert, nämlich „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Zuständigkeit zur Verfolgung“ (§§ 1—3), „Das Verfahren vor dem Abgeordnetenhaus“ (§§ 4—15), „Das Verfahren vor dem Senate“ (§§ 16—32) und „Schlußbestimmungen“ (§§ 33—36).

Nach § 2 des Gesetzes werden strafbare Handlungen des Vorsitzenden der Regierung und ihrer Mitglieder im Sinne des § 79 B.-U. mit einer Geldstrafe bis höchstens 500.000 Kč geahndet. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist im Urteil die Strafe des Staatsgefängnisses bis zu höchstens sechs Monaten zu verhängen. Hat der Schuldige in seinem Vermögen Gegenstände, um die er sich durch die Tat bereichert hat, oder andere Gegenstände, die er sich für dieselben angeschafft hat, oder den Wert solcher Gegenstände, so ist in dem verurteilenden Erkenntnis auszusprechen, daß diese Gegenstände oder ihr Wert beschlagnahmt werden. Die Geldstrafen und der Erlös der Beschlagnahme fallen dem Staate zu. Neben der Geldstrafe kann im Urteil der Verlust des Amtes und der Verlust des Anspruches, den Gehalt und die Funktionszulage noch drei Monate nach dem Austritte aus der Regierung zu beziehen, ausgesprochen werden. § 4, Abs. 2 des Gesetzes bestimmt, daß an dem Rechte des Abgeordnetenhauses zur Anklage und an der Zuständigkeit des Senates zur Durchführung des Strafverfahrens über dieselbe der Umstand nichts ändert, daß der Beschuldigte nicht mehr Vorsitzender oder Mitglied der Regierung ist, § 4, Abs. 3, bestimmt, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorsitzenden und der Mitglieder der Regierung für auch nach einem anderen als diesem Gesetze strafbare Handlungen vor dem Gerichte (der Behörde), das (die) nach den allgemeinen Bestimmungen zuständig ist, durch das Gesetz über die Ministeranklage nicht berührt wird.

Strafbare Handlungen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Regierung, auf welche sich das Gesetz über die Ministeranklage bezieht, ver-

jahren binnen drei Jahren von dem Zeitpunkte, da der Beschuldigte aufgehört hat, Mitglied der Regierung zu sein, spätestens jedoch binnen fünf Jahren nach Begehung der strafbaren Handlung. Mit dem Tage der Einbringung des Antrages auf Anklage wird die Verjährung unterbrochen. Beschließt das Abgeordnetenhaus über den Antrag auf Erhebung der Anklage nicht binnen sechs Monaten vom Tage seiner Einbringung, oder endet das Verfahren über die Anklage vor dem Senate nicht binnen sechs Monaten von der Erhebung der Anklage, so wird das Verfahren eingestellt. In diesem Falle sowie dann, wenn das Abgeordnetenhaus nach durchgeführtem Verfahren den Antrag auf Anklage abgelehnt hat, ist die Verfolgung wegen derselben Handlung für immer ausgeschlossen (§ 5). In die erwähnten sechsmonatigen Fristen wird bei einer Vertagung des betreffenden Hauses die Zeit, während welcher die Vertagung dauert, bei Schließung der Session des Hauses die Zeit, die bis zur ersten Sitzung der neuen Session verstreicht, nicht eingerechnet. Die Folgen der Unterbrechung der Arbeiten des Hauses beziehen sich nicht auf die Verhandlung über den Antrag auf Anklage und das Verfahren über die Anklage. In die sechsmonatige Frist für die Erhebung der Anklage wird bei Auflösung des Abgeordnetenhauses oder Beendigung seiner Wahlperiode die Zeit nicht eingerechnet, die bis zu seiner neuen Konstituierung verstreicht; das neu gewählte Abgeordnetenhaus setzt die Verhandlung fort. Das vom Senate eingeleitete Verfahren wird dadurch nicht gehemmt, daß der Senat aufgelöst wurde oder daß seine Wahlperiode abgelaufen ist (§ 33).

Der Antrag auf Anklage des Präsidenten der Republik, des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Regierung hat die genaue Bezeichnung der Handlung, deretwegen die Erhebung der Anklage beantragt wird, und jener Gesetzesbestimmungen zu enthalten, die nach Ansicht der Antragsteller dadurch verletzt wurden. Handelt es sich um den Vorsitzenden oder ein Mitglied der Regierung, so ist anzuführen, woraus zu schließen ist, daß die Verletzung des Gesetzes vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit erfolgte (§ 6, Abs. 1). Nach § 35 des Gesetzes treten an die Stelle des Hochverrates die Bestimmungen der §§ 1—3 des Gesetzes zum Schutze der Republik — der § 35 widerspricht jedoch aus den bereits angegebenen Gründen der Verfassungsurkunde. Der Antrag auf Anklage des Präsidenten der Republik muß von wenigstens 120 Abgeordneten, der Antrag auf Anklage eines Mitgliedes der Regierung von wenigstens 100 Abgeordneten unterschrieben sein (§ 6, Abs. 2 B.-U.). Der Präsident des Abgeordnetenhauses verständigt von dem Antrage auf Anklage sofort den Vorsitzenden der Regierung. Der Antrag ist längstens binnen 14 Tagen vom Tage der Einbringung auf die Verhandlungsordnung des Hauses zu setzen. Hält das Haus in dieser Zeit keine Sitzung ab, so ist der Antrag auf die Verhandlungsordnung der nächsten Sitzung des Hauses zu setzen (§ 7). Das Haus entscheidet ohne

Debatte mittelst einfacher Abstimmung, ob der Antrag auf Erhebung der Anklage zur Grundlage der Verhandlung des Hauses genommen werden soll. Lehnt es ihn nicht ab, so wird der Antrag einem besonderen Ausschusse (Anklageausschuß) zugewiesen, der sofort gewählt wird. Der Anklageausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen Obmann, zwei Obmannstellvertreter und einen Berichterstatter. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Ersatzmänner geloben nach Verkündung des Wahlergebnisses in öffentlicher Sitzung des Hauses in die Hand des Präsidenten auf Ehre und Gewissen, sich ganz unparteiisch und genau nach dem Gesetze zu richten, nach ihrem besten Wissen und Gewissen alles zu erwägen, was zu Gunsten und zu Lasten dessen, gegen den der Antrag auf Anklage gerichtet ist, zeugen wird, und keine anderen Einflüsse auf sich wirken zu lassen (§ 8). Der Anklageausschuß stellt, soweit dies notwendig ist, den Tatbestand dermaßen fest, daß das Haus die erforderliche Grundlage zur Entscheidung über den Antrag auf Erhebung der Anklage besitzt. Er richtet sich hierbei nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses und hat die gleichen Rechte wie ein Ausschuß, der auf Beschluß des Hauses Angelegenheiten öffentlicher Natur zu untersuchen hat. Die Verhandlung des Anklageausschusses ist immer vertraulich; die Ersatzmänner der Ausschußmitglieder dürfen jedoch anwesend sein. Die Gerichte (Behörden) sind verpflichtet, dem Ausschusse auf Verlangen Rechtshilfe zu gewähren. Das Gericht (die Behörde), das (die) gegen eine Person, gegen die ein Antrag auf Anklage nach diesem Gesetze gerichtet ist, auch ein Strafverfahren nach den allgemeinen Vorschriften durchführt, ist verpflichtet, dem Anklageausschuß auf sein Verlangen die Akten des Strafverfahrens zu übermitteln (§ 9). Der Anklageausschuß gibt demjenigen, gegen den der Antrag auf Erhebung der Anklage gerichtet ist, Gelegenheit, in die Akten Einsicht zu nehmen und sich über den Antrag und die Ergebnisse der Erhebung mündlich oder schriftlich zu äußern (§ 10). Der Anklageausschuß ist verpflichtet, längstens innerhalb eines Monats vom Tage seiner Wahl dem Hause einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Diese Frist kann auf begründetes Ersuchen des Ausschusses durch Beschluß des Hauses verlängert werden. Beantragt der Ausschuß die Erhebung der Anklage, so fügt er gleichzeitig den schriftlichen Antrag auf Verfolgung bei (§ 11). Der Präsident des Hauses verfügt, daß ein Abdruck des Antrages auf Verfolgung demjenigen übermittelt wird, gegen den er gerichtet ist. Diese Person hat das Recht, binnen vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte, da ihr der Abdruck des Antrages auf Verfolgung übermittelt wurde, dem Hause schriftlich ihre Einwendungen zu überreichen, die in Druck zu legen und an die Mitglieder des Hauses zu verteilen sind. Nach Ablauf dieser Frist ist die Verhandlung über den Bericht des Anklageausschusses ehestens auf die Verhandlungsordnung des

Hauses zu setzen (§ 12). Die Abstimmung über den Anklagebeschluß erfolgt mittelst Stimmzettels (§ 13, Abs. 2). Sobald das Abgeordnetenhaus die Erhebung der Anklage beschlossen hat, darf der Angeklagte bis zur Beendigung des Verfahrens über die Anklage sein Amt nicht ausüben (§ 14). Der Anklageausschuß arbeitet, soweit dies nötig ist, gemäß dem Beschlusse des Hauses, binnen acht Tagen die Anklageschrift aus, die der Präsident des Hauses und der Obmann des Anklageausschusses unterschreibt. Der Präsident des Abgeordnetenhauses übermittelt die Anklageschrift binnen weiteren drei Tagen dem Präsidenten des Senates und stellt sie in einer Abschrift dem Vorsitzenden der Regierung zu (§ 15).

Der Senat wählt immer nach seiner Konstituierung für seine ganze Periode einen Gerichtsausschuß. Dessen Obmann ist der Präsident des Senates. Zwölf weitere Mitglieder werden nach dem Grundsätze der verhältnismäßigen Vertretung gewählt. Den Präsidenten des Senates vertreten die Vizepräsidenten des Senates. Für jedes weitere Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Mitglieder und die Ersatzmänner des Ausschusses geloben nach Verkündung des Wahlergebnisses in öffentlicher Sitzung des Senates in die Hand des Präsidenten auf Ehre und Gewissen, sich ganz unparteiisch und genau nach dem Gesetze zu richten, nach ihrem besten Wissen und Gewissen alles zu erwägen, was zu Gunsten und zu Lasten des Angeklagten vorgebracht und erwiesen werden wird, und keine anderen Einflüsse auf sich wirken zu lassen (§ 16). Der Gerichtsausschuß kann bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern oder Ersatzmännern verhandeln und Beschluß fassen (§ 17). Die Anklage wird im Verfahren vor dem Senate vom Obmann des Anklageausschusses mit Hilfe der beiden Obmannstellvertreter dieses Ausschusses vertreten, wenn der Anklageausschuß mit dieser Vertretung nicht andere seiner Mitglieder betraut. Wurde das Abgeordnetenhaus inzwischen aufgelöst oder ist seine Wahlperiode abgelaufen, so bleiben die Vertreter der Anklage bis zur Wahl neuer Vertreter durch das Abgeordnetenhaus in ihrer Funktion. Bis zu diesem Zeitpunkte gelten für sie die Bestimmungen der §§ 23—27 V.-U. (§ 18). Der Angeklagte hat das Recht, sich einen oder zwei Verteidiger zu wählen. Mitglieder des Senates können nicht Verteidiger sein (§ 19). Mit dem Tage der Zustellung der Anklageschrift an den Präsidenten des Senates beginnt das Verfahren vor dem Senate. Der Obmann des Gerichtsausschusses des Senates läßt die Anklageschrift binnen drei Tagen dem Angeklagten zustellen und beruft in derselben Frist den Gerichtsausschuß zu einer Sitzung ein (§ 20). Der Gerichtsausschuß prüft die Anklage, ergänzt nach Bedarf die Untersuchung und bereitet die Hauptverhandlung vor. Bei seinem Verfahren richtet er sich nach der Geschäftsordnung des Senates und hat die gleichen Rechte wie ein Ausschuß, der auf Beschluß des Senates Angelegenheiten öffentlicher Natur zu untersuchen hat. Die Verhandlung

des Gerichtsausschusses ist immer vertraulich; die Erfahrmänner der Ausschußmitglieder dürfen jedoch anwesend sein. Der Angeklagte und sein Verteidiger haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen (§ 21). Sobald der Gerichtsausschuß seine Aufgabe beendet, beruft der Präsident des Senates die Sitzung des Senates ein, in der die Hauptverhandlung stattfinden soll, und ladet hiezu die Vertreter der Anklage, den Angeklagten und seine Verteidiger (§ 22). Bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung kann das Abgeordnetenhaus in Anwesenheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit die Zurückziehung der Anklage beschließen, worauf das weitere Verfahren eingestellt wird. Bis zu diesem Zeitpunkte kann auch der Senat auf begründeten Antrag des Gerichtsausschusses mit Zustimmung der Vertreter der Anklage mit absoluter Mehrheit aller seiner Mitglieder die Einstellung des Verfahrens beschließen (§ 23). Die Sitzung des Senates, in der die Hauptverhandlung stattfindet, leitet der Präsident des Senates oder der ihn vertretende Vizepräsident. Der Vorsitzende kann dem Antrage einer Partei stattgeben, gegen den die andere Partei keinen Widerspruch erhebt. In allen anderen Fällen entscheidet über die Anträge der Parteien und andere strittige Fragen, die sich während der Hauptverhandlung ergeben, der Gerichtsausschuß. Die Mitglieder des Gerichtsausschusses haben das Recht, Fragen an diejenigen zu stellen, die vernommen werden. Der Vorsitzende kann unangemessene Fragen zurückweisen. Der Senat selbst entscheidet bloß über den Ausschluß der Öffentlichkeit, über die Schuld, die Strafe und den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens (§ 24). Für die Einvernehmung der Zeugen, der Sachverständigen und des Angeklagten gelten sinngemäß die Bestimmungen der am Sitze der Nationalversammlung geltenden Strafprozeßordnung, öffentliche Beamte können aber aus dem Grunde des Amtsgeheimnisses die Zeugenschaft nicht verweigern. Die Mitglieder der Nationalversammlung können die Zeugenschaft auch aus dem Grunde des § 26 B.-U. verweigern. Soweit das Anklagegesetz und die Geschäftsordnung des Senates nicht anders bestimmen, können bei der Entscheidung von Prozeßfragen, die sich bei der Hauptverhandlung ergeben, analog und sinngemäß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz angewendet werden (§ 25). Die Hauptverhandlung findet öffentlich und mündlich statt. Der Senat kann jedoch auf begründeten Antrag des Gerichtsausschusses ohne Debatte die Ausschließung der Öffentlichkeit beschließen, soweit es die Interessen des Staates, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sittlichkeit erfordern (§ 26). Zur Gültigkeit des Verfahrens und der Abstimmung ist bei der Hauptverhandlung die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern des Gerichtsausschusses, den Obmann mit eingerechnet, notwendig. Die Abwesenheit der Parteien ist kein Hindernis für die Durchführung der Hauptverhandlung (§ 27). Nach Beendigung

des Beweisverfahrens erteilt der Vorsitzende den Parteien das Wort zu den Schlußreden und Anträgen über die Frage der Schuld des Angeklagten. Hierauf erklärt der Vorsitzende das Verfahren als geschlossen und unterbricht die Sitzung. Der Gerichtsausschuß beschließt sofort über die Fragen, die dem Senate über die Schuld des Angeklagten vorgelegt werden sollen, darüber, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll und welche von ihnen Eventualfragen sind. Nach Verlesung der Fragen über die Schuld in der wiedereröffneten Sitzung des Senates können die Parteien schriftlich eine Abänderung der Fragen oder die Stellung noch weiterer Fragen beantragen. Über einen solchen Antrag beschließt der Gerichtsausschuß. Nachdem beschlossen ist, welche Fragen dem Senate gestellt werden sollen, stellt der Gerichtsausschuß dem Senate einen Antrag, wie sie nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung beantwortet werden sollten. Die Abstimmung des Senates über die Fragen findet mittelst Stimmzettel ohne Debatte statt. Zur Schuldigsprechung des Angeklagten ist Dreifünftelmehrheit aller Mitglieder des Senates erforderlich. Das Ergebnis der Abstimmung ist öffentlich, und wenn die Parteien anwesend sind, in ihrer Gegenwart zu verkünden (§ 28). Findet der Senat nicht, daß der Angeklagte schuldig sei, so ist ein freisprechendes Urteil zu fällen. Findet der Senat, daß der Angeklagte schuldig sei, so erteilt der Vorsitzende den Parteien das Wort zu den Anträgen über die Strafe und über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens. Hierauf beschließt der Gerichtsausschuß, welchen Antrag er selbst dem Senate über die Strafe und die Verpflichtung des Angeklagten zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens stellt. Die Abstimmung des Senates über diesen Antrag erfolgt mittelst Stimmzettel ohne Debatte. Zur Beschlußfassung über die Strafe und die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens ist Dreifünftelmehrheit aller Mitglieder des Senates erforderlich. Wurde der Antrag des Gerichtsausschusses abgelehnt, so wird in gleicher Weise über die Eventualanträge abgestimmt, die vorher oder nachher vom Gerichtsausschusse, von den Parteien oder von wenigstens elf Mitgliedern des Senates gestellt worden sind. Die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt werden soll, bestimmt der Gerichtsausschuß (§ 29). Der Präsident des Senates verkündet das Urteil samt den Gründen in öffentlicher Sitzung des Senates. Dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, dem Vorsitzenden der Regierung und dem Angeklagten wird das Urteil schriftlich zugestellt. Unterschrieben wird es von dem Präsidenten des Senates und dem Schriftführer. Wurde der Angeklagte verurteilt, so veranlaßt der Präsident des Senates den Vollzug des Urteiles; soweit dies nötig ist, ersucht er das zuständige Kreisgericht, das Urteil nach den für dieses Gericht geltenden Bestimmungen zu vollziehen (§ 30). Der Senat entscheidet nicht über privatrechtliche Ansprüche, die aus der Handlung, welche den Gegenstand des Strafverfahrens

bildet, abgeleitet werden (§ 31). Wer vom Senate verurteilt wurde, kann auch nach vollzogener Strafe um die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ansuchen: a) wenn die Verurteilung durch Fälschung von Urkunden, falsche Zeugenaussagen, Bestechung oder eine andere strafbare Handlung einer anderen Person veranlaßt worden war; b) wenn er neue Tatsachen oder Beweismittel anführt, die an und für sich oder mit den durchgeführten Beweisen imstande sind, seine Freisprechung zu begründen. Nach dem Tode des Verurteilten können seine Ehegattin (sein Ehegatte) und seine Verwandten in auf- oder absteigender Linie um die Wiederaufnahme ansuchen. Über das Gesuch um Wiederaufnahme entscheidet der Senat ohne Debatte mittelst einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag des Gerichtsausschusses, welcher vorher die geltend gemachten neuen Tatsachen und Beweismittel untersucht. Das wiederaufgenommene Verfahren wird vor dem Senate auf Grund der ursprünglichen Anklage durchgeführt. Endet das wiederaufgenommene Verfahren mit einer neuerlichen Verurteilung, so kann nicht auf eine strengere Strafe als jene, die im ersten Erkenntnis verhängt wurde, erkannt werden. Endet das wiederaufgenommene Verfahren mit einem freisprechenden Urteil, so erlangt der Freigesprochene damit weder das verlorene Amt, noch den Anspruch auf Ersatz des entgangenen Ministergehaltes, wohl aber den Anspruch auf jene Bezüge, die ihm nach § 3 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 317, zustehen. In jedem anderen Falle ist eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens, das vor dem Senate durchgeführt wurde und mit Urteil oder Einstellung geendet hat, ausgeschlossen (§ 32). Zu bemerken ist noch, daß nach § 3 des Gesetzes vom 20. März 1919, Slg. Nr. 75, betreffend die Errichtung und den Wirkungsbereich der Obersten Rechnungskontrollbehörde, der Präsident dieser Behörde für ihren Wirkungsbereich der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik verantwortlich ist und dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Regierung sowie dem in diesem Gesetze festgesetzten gerichtlichen Verfahren unterliegt.

Die dargestellten Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorsitzenden und der Mitglieder der Regierung haben auch den Zweck, die Einhaltung der Gesetze in den Verwaltungsakten des Vorsitzenden und der Mitglieder der Regierung durch Strafandrohungen zu sichern, wobei das Abgeordnetenhaus, welches ebenso wie der Senat nach § 52 W.-U. zuständig ist, die Verwaltungsakte der Regierung zu prüfen, die Zuständigkeit besitzt, als Hüter der Einhaltung der Gesetze mittelst einer Anklage aufzutreten. Überdies bestimmt aber, wie bereits gesagt wurde, der § 86 W.-U., daß bei den Verwaltungsbehörden für den ausgiebigsten Schutz der Rechte und Interessen der Bürgerschaft (Verwaltungsgerichtsbarkeit) vorzusorgen ist und bestimmt § 88 W.-U., daß den gerichtlichen Schutz gegenüber den Verwaltungsbehörden in oberster Instanz ein aus unabhängigen Richtern

zusammengesetztes und für das Gebiet der ganzen Republik errichtetes Gericht gewährt, wobei die Einzelheiten durch ein Gesetz zu regeln sind. Die mit dem § 86 W.-U. in Aussicht genommene Verwaltungsgerichtsbarkeit bei den Verwaltungsbehörden wurde bisher nicht verwirklicht. Im § 58 des Gesetzes vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 126, über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern, wurden Gauenzyme und im § 93 dieses Gesetzes Bezirksenzyme für die Entscheidung verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten in Aussicht genommen, in diese Senate sollten von den Gau- und Bezirksvertretungen Laienbeisitzer entsendet werden. Ein Gesetz vom 9. März 1920, Slg. Nr. 158, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei den Bezirks- und Gauämtern, regelte die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei den Gau- und Bezirksämtern. Nach § 44 des Gesetzes sollten aber die Gau- und Bezirksenzyme erst errichtet werden, sobald das im § 43 in Aussicht genommene Gesetz über das Verwaltungsverfahren in Wirksamkeit trete. Indes trat das Gesetz über die Einrichtung von Gau- und Bezirksämtern nicht in Wirksamkeit und nach den Bestimmungen der §§ 58 und 93 dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 125, über die Organisation der politischen Verwaltung, soll durch ein besonderes, aber bisher noch nicht erlassenes Gesetz bestimmt werden, wie sich die Landes- und Bezirksvertretungen an der Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten durch Landes- und Bezirksenzyme beteiligen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch einen Verwaltungsgerichtshof war in Österreich mit dem Gesetze vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 von 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, geregelt worden. Dieses Gesetz war mit dem tschechoslowakischen Gesetze vom 2. November 1918, Slg. Nr. 3, betreffend das Oberste Verwaltungsgericht und die Lösung von Kompetenzkonflikten, mit einigen Änderungen der Zuständigkeit übernommen worden, wurde jedoch mit dem Gesetze vom 16. Juni 1937, Slg. Nr. 164, über das Oberste Verwaltungsgericht, abgeändert und ergänzt. Als Beilage zu diesem Gesetze wurde das Gesetz über das Oberste Verwaltungsgericht in seiner neuen Fassung kundgemacht. Die Bezeichnung „Oberstes Verwaltungsgericht“ nimmt Rücksicht auf die geplante Einführung von Verwaltungsgerichtsenaten bei den Verwaltungsbehörden, ist jedoch bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge nicht am Platze. Nach § 1 des Gesetzes wird für das ganze Gebiet des tschechoslowakischen Staates ein Oberstes Verwaltungsgericht mit dem Sitze in Prag errichtet. Nach § 2, Abs. 1 hat das Oberste Verwaltungsgericht in allen Fällen zu entscheiden, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem Obersten Verwaltungsgerichte Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung als auch die

Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung. Wurde eine Beschwerde gegen eine Entscheidung oder Verfügung des Präsidenten der Republik eingebracht, so vertritt ihn in dem Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgerichte das Ministerium, das die angefochtene Entscheidung oder Verfügung durchgeführt hat oder zu dessen Wirkungskreis ihre Durchführung gehört. Eine Entscheidung oder Verfügung hört deshalb nicht auf, Auspruch einer Verwaltungsbehörde zu sein, weil an der Entscheidung, sei es in der letzten oder bei einer der unteren Instanzen, ein ordentlicher Richter als Mitglied der entscheidenden oder verfügenden Behörde teilgenommen hat. Nach § 2, Abs. 4 entscheidet das Oberste Verwaltungsgericht über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, wenn die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist. Die Entscheidung solcher Streitigkeiten gehörte nach Art. III, lit. b) des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes, diese Zuständigkeit wurde mit dem § 2, Z. 4 des Gesetzes vom 2. November 1918 dem Obersten Verwaltungsgerichte übertragen. Da jedoch über die Gültigkeit der Gesetze in Beziehung zu der Verfassungsurkunde nach Art. II des Einführungsgesetzes zur Verfassungsurkunde das Verfassungsgericht zu entscheiden hat, darf das Oberste Verwaltungsgericht über die Verletzung der den Staatsbürgern gewährleisteten politischen Rechte durch ein Gesetz nicht entscheiden und es hat die erwähnte Bestimmung des § 2, Abs. 4, nur die Bedeutung der Hervorhebung eines besonderen Tatbestandes, auf welchen eine Beschwerde gegen eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde gestützt werden darf.

Nach § 2, Abs. 4, ist ferner das Oberste Verwaltungsgericht berufen zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten a) zwischen einer Landesvertretung und den Obersten Regierungsbehörden, wenn jeder Teil das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht, b) zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten. Schließlich entscheidet das Oberste Verwaltungsgericht nach § 2, Abs. 5, über Ansprüche an den Staat oder an die einzelnen Länder dieses Staates in dem Falle, wenn über diese Ansprüche bereits von den Verwaltungsbehörden in den Grenzen ihrer Zuständigkeit im Instanzenzuge entschieden wurde und wenn es sich bloß um die Überprüfung dieser Entscheidung handelt. Insofern die Entscheidung über solche Ansprüche nicht in die Zuständigkeit des Obersten Verwaltungsgerichtes fällt, entscheiden über sie nach § 1 des Gesetzes vom 2. November 1918, Slg. Nr. 3, über die Zuständigkeit zur Entscheidung über Ansprüche gegen den Staat oder gegen Teile desselben, die ordentlichen Gerichte. Zur Entscheidung von Kom-

petenzkonflikten zwischen dem Obersten Verwaltungsgerichte und den ordentlichen Gerichten ist nach § 3 des Gesetzes vom 2. November 1918, Slg. Nr. 3 der bereits erwähnte Kompetenzkonfliktsenat berufen.

Nach § 3 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht sind von seiner Zuständigkeit ausgeschlossen a) Angelegenheiten, über die den Gerichten die Entscheidung zusteht, b) Beschwerden gegen die Ernennung zu öffentlichen Ämtern und zu öffentlichen Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Ernennungsrechtes oder Anspruches auf Ernennung handelt. Nach § 3, lit. e) des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 waren von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen „Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind“, diese Beschränkung der Zuständigkeit war jedoch hinsichtlich des Obersten Verwaltungsgerichtes mit dem § 2, Z. 2 des Gesetzes vom 2. November 1918 aufgehoben worden. Somit ist das Oberste Verwaltungsgericht zuständig, auch über Beschwerden in Ermessensangelegenheiten zu entscheiden, wofen durch die angefochtene Entscheidung oder Verfügung ein „Recht“ des Beschwerdeführers verletzt wurde, ein solches Recht besteht jedoch in Ermessensangelegenheiten nur darauf, daß sich das Ermessen in der gesetzlichen Richtung bewegt, so daß also das Oberste Verwaltungsgericht über Ermessensmißbrauch zu entscheiden zuständig ist. Hingegen darf das Oberste Verwaltungsgericht nicht eine gesetzmäßig gefundene Ermessensentscheidung selbst prüfen, da kein Recht darauf besteht, daß die Behörde zu einer besonderen Ermessensentscheidung gelangt. Allerdings muß bemerkt werden, daß im § 86 B.-U. die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei den Verwaltungsbehörden als „Schutz der Rechte und Interessen der Bürgerschaft“ bestimmt wird, und wenn diese Bestimmung auch die im § 88 gedachte Zuständigkeit des Obersten Verwaltungsgerichtes betrifft, so wäre durch die Bestimmung des § 86 B.-U. gemäß Art. IX des Einführungsgesetzes zur Verfassungsurkunde die Bestimmung des § 2 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht, daß Beschwerden nur wegen Verletzung von „Rechten“ eingebracht werden können, aufgehoben und das Oberste Verwaltungsgericht dürfte auch die gesetzmäßig gefundene Ermessens-Entscheidung selbst prüfen, also z. B. prüfen, ob eine wegen Mangels des Lokalbedarfes verweigerte Gast- und Schankkonzession nicht doch zu verleihen sei, da ein Lokalbedarf bestehe.

Nach § 4 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht hat es seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen und hat über die Einwendung der Unzuständigkeit selbst zu entscheiden, außer wenn es sich um einen Kompetenzkonflikt zwischen dem Obersten Verwaltungsgerichte und den ordentlichen Gerichten handelt. Nach § 10 des Gesetzes besteht das Oberste Verwaltungsgericht aus dem Ersten Präsidenten, dem Zweiten Präsidenten, den Senatspräsidenten und den Senatsräten. Diese Mitglieder des Obersten

Verwaltungsgerichtes werden vom Präsidenten der Republik auf Antrag der Regierung aus rechtskundigen Personen ernannt, wenigstens zwei Fünftel dieser Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Außerdem werden dem Obersten Verwaltungsgerichte die erforderliche Anzahl von Hilfsreferenten, leitenden und sonstigen Kräften des Sekretariates, ferner von Bediensteten des Rechnungs- und Kanzleidienstes, des Kanzleihilfsdienstes und des Angestelltenendienstes zugeteilt. Nach § 11 des Gesetzes gelten für die Mitglieder des Obersten Verwaltungsgerichtes im allgemeinen die für Richter geltenden Vorschriften. Nach § 8 des Gesetzes steht das Oberste Verwaltungsgericht hinsichtlich des Rechtes, die Gültigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, den ordentlichen Gerichten gleich. Nach § 13 des Gesetzes verhandelt und entscheidet das Oberste Verwaltungsgericht regelmäßig in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammengesetzt sind. Über gewisse im § 13, Abs. 2, lit. a) bis d) angeführte Angelegenheiten entscheidet das Oberste Verwaltungsgericht in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zusammengesetzt sind. Nach § 7, Abs. 2 des Gesetzes sind die Verwaltungsbehörden, wenn das Oberste Verwaltungsgericht eine Beschwerde begründet findet und die angefochtene Entscheidung oder Verfügung als gesetzwidrig aufhebt, verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von der das Oberste Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis ausgegangen ist. Durch das Gesetz vom 16. Juni 1937 ist aber nunmehr auch Vorsorge dafür getroffen, daß die Verwaltungsbehörden an gewisse grundsätzliche Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes überhaupt gebunden sind. Hat nämlich das Oberste Verwaltungsgericht bei der Rechtsfindung über eine bestimmte Rechtsfrage wiederholt die gleiche, von der Rechtsanschauung der belangten Behörde abweichende Rechtsanschauung zum Ausdruck gebracht, so kann der Erste Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtes diese Rechtsfrage einem erweiterten Senate, bestehend aus einem Vorsitzenden und acht Mitgliedern des Obersten Verwaltungsgerichtes, zur Erwägung und Beschlußfassung vorlegen. Auf begründeten, mit Genehmigung der Regierung eingebrachten Antrag eines Ministeriums ist der Erste Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtes verpflichtet, diesem Senate eine Rechtsfrage zur Erwägung und Beschlußfassung vorzulegen, über welche das Oberste Verwaltungsgericht bei der Rechtsfindung bereits eine bestimmte Rechtsanschauung geäußert hat. Beharrt der erweiterte Senat bei der Beschlußfassung auf der Rechtsanschauung, die das Oberste Verwaltungsgericht bei der Rechtsfindung bisher vertreten hat, so gibt der Erste Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtes den Beschluß des Senates samt der Begründung dem Ministerratspräsidium bekannt und läßt den so angenommenen Rechtsatz ohne Begründung im Amtsblatte der Tschecho-

slowakischen Republik verlautbaren. Der verlautbarte Rechtsatz ist für die Verwaltungsbehörden verbindlich und die Regierung hat ohne Verzug die notwendigen Verfügungen zu treffen, damit sich die Verwaltungsbehörden nach diesem Satze richten. Der Erste Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtes ist berechtigt und über begründeten, mit Genehmigung der Regierung eingebrachten Antrag eines Ministeriums verpflichtet, eine Rechtsfrage, die durch einen von einem erweiterten Senate beschlossenen verlautbarten Rechtsatz gelöst worden ist, auch wiederholt einem erweiterten Senate zur neuerlichen Erwägung und Beschlußfassung vorzulegen. Zur Beschlußfassung über die Änderung eines solchen Rechtsatzes ist Zweidrittelmehrheit der Stimmen notwendig. Beschließt der Senat die Änderung des verlautbarten Rechtsatzes, so wird der Beschluß auf dieselbe Weise und mit derselben Wirkung verlautbart, wie der frühere Rechtsatz. Die Rechtsätze, die von den erweiterten Senaten beschlossenen wurden, sind auch für das Oberste Verwaltungsgericht verbindlich (§ 13, Abs. 4 ff.).

Handelt es sich nicht um die gedachte Beschlußfassung durch erweiterte Senate, so hat das Oberste Verwaltungsgericht nur auf Anrufung der Parteien vorzugehen. Die Beschwerde kann bei dem Obersten Verwaltungsgerichte erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist. Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht unzulässig (§ 5). Das Oberste Verwaltungsgericht hat in der Regel auf Grund des von der letzten administrativen Instanz ihrer Entscheidung zugrunde gelegten Tatbestandes zu entscheiden. Findet jedoch das Oberste Verwaltungsgericht, daß dieser Tatbestand aktenwidrig ist oder daß derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf oder daß wesentliche Formen des Verwaltungsverfahrens außer acht gelassen worden sind, so hat es die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten, welche die Mängel beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat (§ 6). Findet das Oberste Verwaltungsgericht die Beschwerde begründet, so hat es die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben (§ 7, Abs. 1). Das Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgerichte ist in den §§ 14 ff. des Gesetzes geregelt. Die Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes ergehen regelmäßig auf Grund mündlicher öffentlicher Verhandlung, sie werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft (§§ 28, 36). Die Erkenntnisse werden im Namen der Republik gefällt (§ 39, Abs. 1), sie werden schriftlich herausgegeben und müssen die Begründung sowie die Namen aller Mitglieder des Obersten Verwaltungsgerichtes enthalten, die an der Beschlußfassung teilgenommen haben (§§ 38, 39). Gegenüber den Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig (§ 43).

Ein besonderer Zweig der Verwaltungsgerichtsbarkeit, nämlich die Gerichtsbarkeit über die Einhaltung der Wahlgesetze durch die bei den Wahlen tätigen Verwaltungsbehörden, ist einem besonderen Gerichte, nämlich dem Wahlgerichte anvertraut, das nach § 19 W.-U. über die Gültigkeit der Wahlen in das Abgeordnetenhaus und in den Senat zu entscheiden hat. Das im § 19 in Aussicht genommene Durchführungsgesetz wurde als das Gesetz vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 125 über das Wahlgericht, erlassen und gilt gegenwärtig in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 145, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über das Wahlgericht, und des Gesetzes vom 3. Mai 1934, Slg. Nr. 87, betreffend die Entschädigung der Mitglieder des Wahlgerichtes. Das Wahlgericht besteht aus dem Präsidenten, zwölf Beisitzern, der gleichen Anzahl von Ersatzmännern und der erforderlichen Anzahl von ständigen Referenten. Präsident ist der jeweilige Erste Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtes. Die ständigen Referenten werden dem Wahlgerichte von dem Präsidenten aus der Mitte der Räte des Obersten Verwaltungsgerichtes zugeteilt, welches Gericht auch die Räumlichkeiten, die sachlichen Erfordernisse und die Hilfskräfte beistellt. Den Präsidenten des Gerichtes vertritt als Vizepräsident der zweite Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtes und in den Senaten die von dem Präsidenten hiezu bestimmten Senatspräsidenten des Obersten Verwaltungsgerichtes (§ 1). Die Beisitzer und Ersatzmänner des Wahlgerichtes werden vom Abgeordnetenhause auf die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Ist die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses abgelaufen oder wurde es aufgelöst, so bleiben die Beisitzer (Ersatzmänner) so lange im Amte, bis das neue Haus neue Beisitzer (Ersatzmänner) wählt (§ 2, Abs. 1). Der Ersatzmann wird stets für einen bestimmten Beisitzer gewählt und tritt an dessen Stelle in der Plenarsitzung oder im Senate des Wahlgerichtes, wenn jener Beisitzer vorübergehend oder dauernd seine Funktion nicht ausüben kann. Für die Ersatzmänner gelten alle Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich der Beisitzer (§ 2 a). Als Beisitzer bzw. Ersatzmänner des Wahlgerichtes wählbar sind Personen, die seit wenigstens zehn Jahren Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik, rechtskundig, mindestens 40 Jahre alt und nicht vom Gemeindevahlrechte ausgeschlossen sind. Wenigstens vier Beisitzer und alle Ersatzmänner müssen dem Sitze des Gerichtes entnommen sein (§ 2, Abs. 2 und 3). Weder Mitglieder der Nationalversammlung noch Mitglieder einer Landesvertretung dürfen Mitglieder des Wahlgerichtes sein. Bewirbt sich ein Mitglied des Wahlgerichtes um ein Mandat in die Nationalversammlung oder in eine Landesvertretung, so kann es bis zur stattgefundenen Wahl das Amt eines Mitgliedes des Wahlgerichtes nicht ausüben. Wurde es zum Mitgliede einer dieser Körperschaften gewählt, hört es auf, Mitglied des Wahlgerichtes zu sein. Wer die Wählbarkeit einbüßt, hört gleichfalls auf, Beisitzer des Wahlgerichtes zu

sein (§ 3). Alle Mitglieder des Wahlgerichtes haben Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe durch eine Regierungsverordnung festzusetzen ist (§ 4). Die Regelung dieser Entschädigung erfolgte mit der Regierungsverordnung vom 4. Juli 1934, Slg. Nr. 139, betreffend die Entschädigung der Mitglieder des Wahlgerichtes. Der Präsident, seine Stellvertreter, die Beisitzer und die ständigen Referenten und die Botanten gemäß § 9, Abs. 2 des Gesetzes sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes gleich Richtern selbständig und unabhängig. Die Beisitzer des Wahlgerichtes leisten dem Präsidenten das Gelöbniß, daß sie die Gesetze beobachten und ihr Amt unparteiisch ausüben werden. Hinsichtlich ihrer richterlichen Tätigkeit unterliegen die Beisitzer der Disziplinalgewalt der Plenarversammlung des Wahlgerichtes (§ 6). Bezüglich des Rechtes, die Gültigkeit der Gesetze und Verordnungen zu prüfen, ist das Wahlgericht den ordentlichen Gerichten gleichgestellt (§ 7). Die Unabhängigkeit des Wahlgerichtes ist jedoch in hohem Maße beeinträchtigt durch den Umstand, daß die Beisitzer des Wahlgerichtes vom Abgeordnetenhause auf die Dauer seiner Wahlperiode gewählt werden, so daß diese Beisitzer, welche sowohl in der Plenarversammlung als auch in den Senaten die Mehrheit darstellen, im Grunde nichts anderes sind, als Vertrauensmänner der politischen Parteien. Daraus erklärt sich auch die bereits erwähnte merkwürdige Judikatur des Wahlgerichtes hinsichtlich des § 13 b) des Gesetzes. Der § 19 W.-U. war darauf abgestellt, die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in die Häuser der Nationalversammlung nicht von diesen beiden Häusern, sondern von einem unabhängigen Gerichte vornehmen zu lassen. Dieser Intention ist jedoch das Gesetz über das Wahlgericht keineswegs gerecht geworden, da es eben diese Prüfung Kollegien anvertraut, in welchen Vertrauensmänner der im Abgeordnetenhause vertretenen Parteien die Mehrheit besitzen. Das Wahlgericht entscheidet entweder in Senaten oder in der Vollversammlung (§ 5, Abs. 1). Die Entscheidung in der Vollversammlung soll die r e g e l m ä ß i g e Entscheidung sein (§ 9, Abs. 1). Nach § 5, Abs. 3, sitzt der Vollversammlung der Präsident (Vizepräsident) in Gegenwart von wenigstens fünf Beisitzern und eines von dem Präsidenten bestimmten ständigen Referenten vor. Bei Anwesenheit dieser Mindestzahl von Personen entscheidet das Wahlgericht:

I. Über die gegen die Wahlen der Mitglieder der Nationalversammlung erhobenen Beschwerden (§ 9, Abs. 1).

II. Über die Beglaubigung der Wahlen der Mitglieder der Nationalversammlung (§ 9, Abs. 1).

III. Über den Mandatsverlust nach § 13, lit. a).

IV. Über Disziplinarfälle hinsichtlich der Beisitzer des Wahlgerichtes (§ 9, Abs. 1). In diesen Fällen wird in nichtöffentlicher Verhandlung entschieden und zwar kann entweder eine schriftliche Ermahnung oder eine

Geldstrafe bis zu 10.000 Kč oder ein Antrag an das Abgeordnetenhaus, das Mitglied des Wahlgerichtes der Mitgliedschaft für verlustig zu erklären, beschlossen werden. Über den Antrag entscheidet das Abgeordnetenhaus. Von dem Tage, an dem das Wahlgericht einen solchen Antrag beschlossen hat, bis zu dem Tage der Entscheidung des Abgeordnetenhauses kann der betreffende Beisitzer sein Amt nicht ausüben. Wurde er durch das Abgeordnetenhaus der Mitgliedschaft für verlustig erklärt, so ist er für weitere zehn Jahre in das Wahlgericht nicht wählbar (§ 6, Abs. 4).

V. Über den Verlust der Mitgliedschaft beim Wahlgerichte wegen Verlustes der Wählbarkeit (§ 3, Abs. 4). Erklärt das Wahlgericht einen Beisitzer der Mitgliedschaft beim Wahlgerichte verlustig, so beruft der Präsident des Wahlgerichtes an seine Stelle den für ihn gewählten Ersatzmann und ersucht das Abgeordnetenhaus, einen neuen Ersatzmann zu wählen (§ 3, Abs. 5).

Gingegen entscheidet das Wahlgericht in einer Vollversammlung bei Anwesenheit einer höheren Zahl von Personen:

I. Über den Mandatsverlust gemäß § 13, lit. b) des Gesetzes (§ 9, Abs. 2).

II. Über die Unvereinbarkeit nach dem Gesetze vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144 (§ 9, Abs. 2).

In diesen beiden Fällen wird nämlich die Vollversammlung durch Zuziehung von vier Botanten mit Einrechnung des ständigen Referenten erweitert. Diese Botanten werden ebenso wie die Reihenfolge, in der sie eintreten, stets zu Beginn des Kalenderjahres vom Präsidenten bestimmt (§ 9, Abs. 2). In diesen beiden Fällen ist ferner zur Gültigkeit einer Entscheidung die Anwesenheit der absoluten Mehrheit aller Beisitzer (Ersatzmänner) und die Anwesenheit aller Botanten erforderlich (§§ 13, Abs. 3, 21 b).

III. Über Beschlüsse, mit welchen von einer in einem früheren Beschlüsse des Wahlgerichtes ausgesprochenen Rechtsanschauung abgewichen werden soll. In diesem Falle muß in der Vollversammlung wenigstens ein Beisitzer (Ersatzmann) mehr anwesend sein, als bei der früheren Beschlüßfassung anwesend waren, es sei denn, daß bei der früheren Beschlüßfassung alle 12 Beisitzer (Ersatzmänner) anwesend gewesen sind. Ferner ist ein solcher neuer Beschlüß nur gültig, wenn für ihn wenigstens um eine Stimme mehr als für den früheren Beschlüß, immer aber wenigstens drei Fünftel der Stimmen aller Anwesenden, abgegeben worden sind (§ 5, Abs. 3). Das letztere Gültigkeitserfordernis soll offenbar nur in Betracht kommen, wenn nicht bei der früheren Beschlüßfassung alle Beisitzer für den Beschlüß gestimmt haben, sonst könnte das Wahlgericht von einer Rechtsanschauung, die es in einem von allen Beisitzern angenommenen Beschlüsse ausgesprochen hat, überhaupt nicht mehr abweichen.

IV. Über eine Änderung der Geschäftsordnung des Wahlgerichtes. Einer solchen Vollversammlung müssen alle Referenten und Senatspräsidenten zugezogen werden (§ 23, Abs. 2). Nach § 23, Abs. 1 des Gesetzes sollen für die Geschäftsordnung des Wahlgerichtes die Bestimmungen des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht gelten. Nach § 46, Abs. 2 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht gibt sich das Oberste Verwaltungsgericht selbst eine Geschäftsordnung; sie wird von der Regierung genehmigt und in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht. Infolgedessen ist auch das Wahlgericht zuständig, sich seine Geschäftsordnung zu geben, bei welchem Beschlüsse aber alle Referenten und Senatsvorsitzenden zugezogen sein müssen.

Zu den Vollversammlungen sind alle Beisitzer des Wahlgerichtes ordnungsgemäß derart einzuladen, daß die Einladung rechtzeitig abgesendet wird (§ 5, Abs. 3). Die für die Vollversammlungen angegebenen Anwesenheitszahlen sind eben nur Mindestzahlen, es haben alle Beisitzer des Wahlgerichtes das Recht, an seinen Vollversammlungen teilzunehmen und in ihnen zu stimmen. Der Vorsitzende entscheidet in der Vollversammlung bei Stimmengleichheit, sonst stimmt er nicht mit (§ 5, Abs. 4).

In allen anderen Fällen der Zuständigkeit des Wahlgerichtes kann der Vorsitzende des Wahlgerichtes die Entscheidung den Senaten des Wahlgerichtes zuweisen (§ 9, Abs. 3). Zu Beginn jedes Kalenderjahres stellt der Präsident vier Senate zusammen und ernennt deren Mitglieder und Ersatzmänner. Die Senate bestehen aus dem Präsidenten (Senatspräsidenten) als Vorsitzenden, drei Beisitzern und einem von dem Vorsitzenden des Gerichtes für den betreffenden Senat ernannten ständigen Referenten. Der Vorsitzende des Senates entscheidet bei Stimmengleichheit; sonst stimmt er nicht mit (§ 5).

Das Wahlgericht entscheidet gemäß § 8 I. über Beschwerden gegen die Ergebnisse des gemäß dem Gesetze vom 19. Dezember 1919, Slg. Nr. 663, über die ständigen Wählerverzeichnisse durchgeführten Reklamationsverfahrens; II. prüft und beglaubigt die Wahlen der Mitglieder der Nationalversammlung und der Landesvertretung; III. entscheidet über Beschwerden gegen die Wahlen in die Nationalversammlung; IV. entscheidet in den Fällen des § 13 über den Mandatsverlust; V. entscheidet nach dem Gesetze vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144, darüber, ob bei einem bestimmten Mitgliede der Nationalversammlung ein Fall von Unvereinbarkeit eingetreten ist. In allen diesen Angelegenheiten ist jedwede entscheidende Zuständigkeit des Obersten Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen.

I. Eine Beschwerde gegen Entscheidungen der Reklamationskommissionen können Bürger erheben, die in den ständigen Wählerverzeichnissen einer beliebigen Gemeinde desselben Wahlkreises eingetragen sind, oder

deren Einwendungen betreffend die Eintragung in die Verzeichnisse von der Reklamationskommission zurückgewiesen wurden. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, dem Beschwerdeführer zu bestätigen, daß er in den Wählerverzeichnissen eingetragen ist (§ 12 Z. 1). Die Beschwerde ist einzubringen innerhalb vierzehn Tagen von dem Tage, an welchem dem Beschwerdeführer die Entscheidung der Reklamationskommission zugestellt wurde, oder bei Änderungen in den Wählerverzeichnissen, von denen der Beschwerdeführer nicht verständigt werden muß, vom letzten Tage der für die Auflegung der richtiggestellten Wählerverzeichnisse bestimmten Frist. Die Beschwerde muß beim Wahlgerichte schriftlich in soviel Gleichschriften eingebracht werden, daß das Ministerium des Innern und jede der beteiligten Parteien eine Gleichschrift erhalten und muß von einem Advokaten unterfertigt sein (§ 15). Beschwerden, hinsichtlich welcher die erwähnten Gültigkeitserfordernisse nicht erfüllt oder die nicht rechtzeitig eingebracht sind, weist das Wahlgericht ohne jegliches Verfahren zurück (§ 17). Sonst ist eine Gleichschrift der Beschwerde den beteiligten Parteien mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihnen freisteht, in einer unüberschreitbaren Frist die Beschwerde zu beantworten. Diese Frist beträgt wenigstens acht, höchstens fünfzehn Tage. Beteiligte Parteien sind die Personen, deren Eintragung in die Wählerverzeichnisse Gegenstand der Beschwerde bildet, ferner derjenige, der im Reklamationsverfahren als Partei aufgetreten ist. Das Ministerium des Innern hat innerhalb einer vom Wahlgerichte bestimmten Frist diesem Gerichte alle Verhandlungsakten vorzulegen und kann sich innerhalb derselben Frist über die Beschwerdebegründe äußern. Eine verspätete Vorlage der Akten wird im Disziplinarwege verfolgt (§ 16). Stellt das Wahlgericht fest, daß zur Entscheidung die Ergänzung der Akten in irgendeiner Richtung erforderlich ist, trägt es dies dem Ministerium des Innern auf, das die angeordnete Ergänzung mit größter Beschleunigung durchzuführen hat. Auch nach Ergänzung der Akten kann das Wahlgericht die Durchführung einzelner Erhebungen, insbesondere von Beweisaufnahmen, durch ein Mitglied des Wahlgerichtes oder durch den dem Senate zugeteilten Schriftführer in Anwesenheit der beteiligten Parteien anordnen oder sie bei der mündlichen Verhandlung selbst vornehmen und zu diesem Zwecke den beteiligten Parteien auftragen, spätestens bei dieser Verhandlung die vom Gerichte angeforderten Beweise vorzulegen. Die Entscheidung darüber, daß und wie das Verfahren ergänzt werden soll, wird vom ständigen Referenten mit Genehmigung des Vorsitzenden des Senates getroffen. Die Kosten dieses Beweisverfahrens trägt der Staat (§ 18). Nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens ordnet das Wahlgericht eine öffentliche Verhandlung über die Beschwerde an und lädt hiezu das Ministerium des Innern und die Beteiligten. Wird in der Beschwerde nicht ausdrücklich die Anordnung einer Verhandlung verlangt, so entscheidet das Gericht über

die Beschwerde ohne Verhandlung, und zwar, wenn keine Verhandlung angeordnet wurde, längstens innerhalb sechs Wochen vom Tage der Überreichung der Beschwerde (§ 19). Gemäß § 14, Abs. 3 des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse werden die Ergebnisse des Verfahrens vor dem Wahlgerichte nur insofern berücksichtigt, als die Entscheidung des Wahlgerichtes dem Gemeindeamte amtlich oder seitens der Partei mindestens zehn Tage vor dem Wahltag zugestellt wird. Die dadurch entstandenen Änderungen sind in den Wählerverzeichnissen von der Ortskommission durchzuführen. |

II. Im Falle der Prüfung und Beglaubigung der Wahlen der Mitglieder der Nationalversammlung prüft das Wahlgericht lediglich, ob die Wahl eines Mitgliedes der Nationalversammlung nicht der Bestimmung des § 1 des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates widerspricht, sowie die Wählbarkeit, und beglaubigt diese Wahlen durch Beschluß. Zum Zwecke der Prüfung und Beglaubigung der Wahlen übermittelt das Ministerium des Innern nach beendeter Wahl alle Akten dem Wahlgerichte (§ 10, Abs. 2). Das Wahlgericht kann auch in diesem Verfahren eine Ergänzung der Akten gemäß § 18 durchführen lassen. Entsteht ein Zweifel über die Wählbarkeit einer Person, so ist der betreffende Person die Möglichkeit zu bieten, sich innerhalb einer vom Gerichte festzusetzenden Frist zu äußern (§ 21). Handelt es sich um den durch eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung bewirkten Verlust der Wählbarkeit in die Nationalversammlung, so ist das Wahlgericht an das rechtskräftige Urteil des Strafgerichtes gebunden (§ 21, Abs. 2). Hebt das Wahlgericht eine Wahl auf, so bestimmt es nach den Umständen des Falles, wer an Stelle desjenigen, dessen Wahl behoben wurde, gewählt wurde (§ 21). Von seinen Beschlüssen und Erkenntnissen erstattet das Wahlgericht den Häusern der Nationalversammlung Bericht (§ 22).

III. Eine Beschwerde gegen ein Wahlverfahren in die Nationalversammlung kann erhoben werden a) wegen eines ungesetzlichen Vorganges im Wahlverfahren, b) weil der Gewählte zur Zeit der Wahl nicht wählbar ist oder c) weil von der Behörde die Wählbarkeit eines Gewählten in ungesetzlicher Weise bestritten wurde (§ 11). Die Beschwerde können erheben a) die Wahlparteien (Gruppen), die der zuständigen Behörde gültige Kandidatenlisten für jene Wahl vorgelegt haben, deren Ergebnis den Gegenstand der Beschwerde bildet, b) derjenige, der behauptet, daß ihm durch einen ungesetzlichen Vorgang eine Kandidatenliste zurückgewiesen wurde, c) der Bürger, um dessen Wahl es sich handelt (§ 12, Z. 2). Gemäß § 22 der Wahlordnung wird eine Partei vor dem Wahlgerichte nicht von dem in der Kandidatenliste namhaft gemachten Bevollmächtigten, sondern von dem Vertreter des Zentralvollzugsausschusses der Partei vertreten.

Für das Verfahren über derartige Beschwerden gelten dieselben Bestimmungen wie für das Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen der Reklamationskommissionen, jedoch mit den folgenden Besonderheiten: a) Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen von dem Tage der amtlichen Verlautbarung des endgültigen Wahlergebnisses einzubringen (§ 14, Abs. 2, Z. 2). Sie hat, wenn sie sich auf vollzogene Wahlen bezieht, keine aufschiebende Wirkung (§ 15, Abs. 2); b) beteiligte Parteien sind die betroffenen Wahlgruppen und diejenigen, deren Wählbarkeit bestritten wird (§ 16, Abs. 3); c) die Frist zur Beantwortung der Beschwerde durch die beteiligten Parteien beträgt wenigstens vierzehn Tage und höchstens vier Wochen (§ 16, Abs. 2); d) über die Beschwerde wird nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens immer eine öffentliche Verhandlung angezettelt (§ 19, Abs. 2).

Einer wegen eines ungesetzlichen Vorganges im Wahlverfahren erhobenen Beschwerde ist stattzugeben, wenn bewiesen wurde, daß der ungesetzliche Vorgang das endgültige Ergebnis der Wahl beeinflussen konnte. Das Wahlgericht erklärt in dem Erkenntnis, inwieweit die Wahl behoben wird, und bestimmt nach den Umständen des Falles, wer an Stelle desjenigen, dessen Wahl behoben wurde, gewählt wurde. Derselbe Ausspruch erfolgt seitens des Wahlgerichtes in dem Erkenntnis, mit dem es eine Wahl deshalb behebt, weil der Gewählte zur Zeit der Wahl nicht wählbar war. Gibt das Wahlgericht einer Beschwerde, die deshalb erhoben wurde, weil die Wählbarkeit jemandes zu Unrecht bestritten wurde, statt, so erklärt es denjenigen, dessen Wählbarkeit zu Unrecht bestritten wurde, für gewählt und behebt die Wahl desjenigen, der an dessen Stelle ungesetzlich für gewählt erklärt wurde (§ 20). Über Beschlüsse und Erkenntnisse des Wahlgerichtes, durch welche Beschwerden gegen ein Wahlverfahren erledigt wurden, erstattet das Wahlgericht dem betreffenden Hause der Nationalversammlung Bericht (§ 22).

IV. Das Wahlgericht entscheidet, daß ein Mitglied der Nationalversammlung seines Mandates deshalb verlustig wird, weil es a) nach der Wahl die Wählbarkeit verloren oder b) aus niedrigen oder ehrlosen Gründen aufgehört hat, Angehöriger jener Partei zu sein, aus deren Kandidatenliste es gewählt wurde. Das Wahlgericht entscheidet binnen acht Wochen von dem Tage des Einlangens der Anzeige des Vorsitzenden des betreffenden Hauses der Nationalversammlung über den eingetretenen Verlust der Wählbarkeit oder darüber, daß ein Mitglied aufgehört hat, Angehöriger einer Partei zu sein. Handelt es sich um den Fall des Aufhörens der Mitgliedschaft bei einer Partei, so kann auch die Wahlpartei, aus deren Kandidatenliste dieses Mitglied gewählt wurde, die Entscheidung verlangen (§ 13). Im Verfahren vor dem Wahlgericht auf Grund des § 13 sind die bereits erwähnten Bestimmungen der §§ 18, 19, Abs. 1, und 20, sinngemäß

anzuwenden, ebenso gilt für diesen Fall auch die Bestimmung des § 21, Abs. 2 (§ 21, Abs. 1). Über die bezüglichen Beschlüsse und Erkenntnisse hat das Wahlgericht dem betreffenden Hause der Nationalversammlung Bericht zu erstatten (§ 22).

Die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes über das Wahlgericht widersprechen der Verfassungsurkunde, weil a) der Verfassungsurkunde unbekannt Mandatsverlustgründe im Wege eines einfachen Gesetzes eingeführt werden und b) dem Wahlgerichte, welches nach § 19 V.-U. nur die Gültigkeit der Wahlen zu prüfen hat, im Wege eines einfachen Gesetzes eine davon abweichende Zuständigkeit verliehen wird. Die Bedeutung, welche die sogar noch von der Bestimmung des § 13 b) des Gesetzes über das Wahlgericht abweichende Judikatur des Wahlgerichtes für die Stellung der Mitglieder der Nationalversammlung gewonnen hat, wurde bereits erwähnt.

V. Nach § 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144, über die Inkompatibilität (Unvereinbarkeit) entscheidet in Angelegenheiten dieses Gesetzes a) der Inkompatibilitätsausschuß des betreffenden Hauses, b) das Wahlgericht.

a) Der Inkompatibilitätsausschuß entscheidet mittelst grundsätzlichen Beschlusses darüber, ob bestimmte Tatsachen unter die Vorschriften des Gesetzes fallen. Der Inkompatibilitätsausschuß verhandelt über Aufforderung des Vorsitzenden des Hauses, das ihn gewählt hat, auf Grund eines Beschlusses der Vollsitzung des Präsidiums. Hat zu dem Beschlusse des Präsidiums der Fall eines bestimmten Mitgliedes des Hauses Anlaß gegeben, so ist demselben vorher die Möglichkeit zu bieten, sich über die Angelegenheit zu äußern. Das Präsidium kann auch die Äußerung des zuständigen Ministeriums oder von Interessenkorporationen u. dgl. einholen. Zur Beschlussfassung des Inkompatibilitätsausschusses nach Abs. 1 ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich; handelt es sich um die Änderung eines grundsätzlichen Beschlusses, so ist Dreifünftelmehrheit der Anwesenden erforderlich (§ 10 des Gesetzes über die Unvereinbarkeit). Der Inkompatibilitätsausschuß wird von dem betreffenden Hause gemäß den Bestimmungen des § 11 des Gesetzes über die Unvereinbarkeit gewählt.

b) Das Wahlgericht entscheidet mittelst Erkenntnisses darüber, ob bei einem bestimmten Mitgliede der Nationalversammlung ein Fall von Unvereinbarkeit im Sinne des Gesetzes über die Unvereinbarkeit eingetreten ist oder nicht (§ 13 des Gesetzes über die Unvereinbarkeit). Das Wahlgericht entscheidet nur über von dem Vorsitzenden des betreffenden Hauses auf Grund des Beschlusses der Vollsitzung des Präsidiums eingebrachten Antrag. Das Präsidium hat dem Mitgliede des Hauses vorerst die Möglichkeit zu bieten, sich über die Angelegenheit zu äußern. Zu dem Antrage ist die Zustimmung

des betreffenden Hauses erforderlich; der Beschluß hierüber wird ohne Debatte mittelst einfacher Abstimmung gefaßt. Nach den Umständen des Falles kann das Präsidium vorher einen grundsätzlichen Beschluß des Inkompatibilitätsausschusses einholen (§ 14 des Gesetzes über die Unvereinbarkeit). Langt ein derartiger Antrag des Präsidiums des Hauses beim Wahlgerichte ein, so nimmt das Wahlgericht von Amts wegen die erforderlichen Erhebungen vor; insbesondere kann es im Wege des Vorsitzenden der Regierung nähere Aufklärungen von der Regierung oder von dem zuständigen Ministerium verlangen oder die Äußerung von Interessen- oder Standeskorporationen oder Organisationen u. dgl. einholen. Dem Mitgliede der Nationalversammlung, um das es sich handelt, ist Gelegenheit zu bieten, sich in einer vom Gerichte festzusetzenden Frist zu äußern (§ 21 a) des Gesetzes über das Wahlgericht). Der Vorsitzende des betreffenden Hauses ist berechtigt, an den Verhandlungen vor dem Wahlgerichte teilzunehmen und einen Bevollmächtigten beizuziehen oder für sich zu entsenden (§ 21 b, Abs. 2 des Gesetzes über das Wahlgericht). Hat das Wahlgericht erkannt, daß bei einem bestimmten Mitgliede der Nationalversammlung ein Fall von Unvereinbarkeit nach diesem Gesetze eingetreten ist, spricht es gewöhnlich mittelst Erkenntnisses aus, daß das Mitglied verpflichtet ist, binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses die Tätigkeit aufzugeben, die als mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung unvereinbar erkannt wurde. Gibt das Mitglied der Nationalversammlung in der erwähnten Frist dem Präsidium des betreffenden Hauses nicht eine schriftliche Erklärung darüber ab, daß es dem Erkenntnis des Wahlgerichtes entsprochen habe, so wird angenommen, daß es auf das Mandat verzichtet. Setzt ein Mitglied der Nationalversammlung auch nach seiner schriftlichen Erklärung die unvereinbare Tätigkeit fort, so erklärt es das Wahlgericht über neuerlichen Antrag des Präsidiums des Hauses des Mandates verlustig. Wird jedoch schon bei der ersten Verhandlung vor dem Wahlgerichte festgestellt, daß das Mitglied der Nationalversammlung von unehrenhaften Beweggründen geleitet wurde und dabei entweder das Interesse des Staates ernstlich geschädigt oder sich bereichert hat, so erklärt es das Wahlgericht des Mandates verlustig (§ 15 des Gesetzes über die Unvereinbarkeit). In einem solchen Erkenntnis kann das Wahlgericht aussprechen, daß der Betrag, um den sich das Mitglied der Nationalversammlung bereichert hat, zugunsten des Armenfonds seiner Heimatgemeinde verfällt (§ 21 c des Gesetzes über das Wahlgericht). Ein solches Erkenntnis wird im Wege gerichtlicher Exekution vollstreckt (§ 21 e des Gesetzes über das Wahlgericht). Von seinen Beschlüssen und Erkenntnissen gemäß § 15 des Gesetzes über die Unvereinbarkeit erstattet das Wahlgericht der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft schriftlich Bericht (§ 22 des Gesetzes über das Wahlgericht). Um Wiederaufnahme des Verfahrens beim Wahlgerichte kann

das Präsidium des Hauses oder das in Betracht kommende Mitglied ansuchen, wenn Tatsachen oder Beweise hervorgekommen sind, die geeignet sind, auf den Ausspruch des Wahlgerichtes einen wesentlichen Einfluß auszuüben, und die im ursprünglichen Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten. In dem neuen Erkenntnis des Wahlgerichtes wird ausgesprochen, ob und inwieweit das ursprüngliche Erkenntnis abgeändert wird. Wenn erkannt wird, daß die im ursprünglichen Erkenntnis ausgesprochene Unvereinbarkeit nicht vorhanden war, stellt das Wahlgericht durch das neue Erkenntnis jenen Stand wieder her, wie er gewesen wäre, wenn das ursprüngliche Erkenntnis nicht gefällt worden wäre (§ 17 des Gesetzes über die Unvereinbarkeit). Macht ein Mitglied eines Hauses eine Mitteilung, die den Anlaß zu einem Verfahren nach dem Gesetze über die Unvereinbarkeit bilden kann und wird festgestellt, daß es bloß die Absicht hatte, ein anderes Mitglied dieses Hauses herabzusetzen oder seiner Ehre nahezutreten, so wird es vom Präsidium auf Grund eines Beschlusses seiner Vollziehung durch Entzug der Entschädigung auf längstens sechs Monate bestraft. Wenn dem Präsidium eines Hauses von jemandem anderen eine nicht genügend belegte oder bloß die Herabsetzung eines Mitgliedes des Hauses oder die Verletzung seiner Ehre bezweckende Mitteilung zukommt, wird eine solche Mitteilung nicht beachtet. Das Recht des Mitgliedes der Nationalversammlung, gegen das die Mitteilung gerichtet ist, den Anzeiger nach dem Strafgesetze zu verfolgen, bleibt unberührt (§ 18 des Gesetzes über die Unvereinbarkeit). Auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Unvereinbarkeit und des Gesetzes über das Wahlgericht hinsichtlich der Aberkennung von Mandaten wegen Unvereinbarkeit, stehen im Widerspruche zur Verfassungsurkunde, weil a) der Verfassungsurkunde unbekannt Mandatsverlustgründe eingeführt werden und b) dem Wahlgerichte eine im § 19 B.-U. nicht vorgesehene Zuständigkeit verliehen wird.

Nach § 53 B.-U. wird die Ausübung der Kontrolle der staatlichen Finanzwirtschaft und der Staatsschuld durch ein Gesetz geregelt. Das in Aussicht genommene Gesetz wurde als das Gesetz vom 20. März 1919, Stg. Nr. 175, betreffend die Errichtung und den Wirkungsbereich der Obersten Rechnungskontrollbehörde, erlassen. Nach § 1 dieses Gesetzes wird zur Kontrolle des Staatshaushaltes, des Staatsvermögens und der Staatsschuld der Tschechoslowakischen Republik die **O b e r s t e R e c h n u n g s k o n t r o l l b e h ö r d e** mit dem Sitze in Prag errichtet.

Die Oberste Rechnungskontrollbehörde ist also ein Amt, das die Aufgabe hat, die Einhaltung des Budgetgesetzes und der Staatsanleihegesetze durch die staatliche Verwaltung zu kontrollieren. Die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik enthält hinsichtlich des Budgetgesetzes und der Staatsanleihegesetze nur spärliche Bestimmungen. Nach § 41, Abs. 3 B.-U. sind die Regierungsvorlagen betreffend das Budgetgesetz zuerst dem

Abgeordnetenhaus vorzulegen und gemäß § 43, Abs. 1 B.-U. ist der Senat verpflichtet, über den vom Abgeordnetenhaus angenommenen Antrag des Budgetgesetzes binnen einem Monate Beschluß zu fassen. Nach § 54, Abs. 8, lit. c) B.-U. darf der Ständige Ausschuß der Nationalversammlung durch seine Verfügungen nicht den Bürgern neue dauernde finanzielle Lasten auferlegen, die Staatsfinanzen dauernd belasten oder Staats Eigentum veräußern, und gemäß § 54, Abs. 9 B.-U. ist zur Genehmigung einer Ausgabe oder Bedeckung außerhalb des Voranschlages durch den Ständigen Ausschuß die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Aus dieser Bestimmung muß selbstverständlich auch geschlossen werden, daß zu jeder Ausgabe oder Bedeckung außerhalb des Voranschlages die Genehmigung der Nationalversammlung notwendig ist, wenn sich nicht zur Zeit, da sie nicht versammelt ist, eine solche Genehmigung als unaufschiebbar darstellt. Schließlich bestimmt noch der § 64, Abs. 1, lit. a) B.-U., daß zwischenstaatliche Verträge, aus denen für den Staat oder die Bürger Vermögenslasten fließen, der Zustimmung der Nationalversammlung bedürfen. Die Verfassungsurkunde enthält keinerlei Bestimmung über die technische Gestaltung des Budgetgesetzes und sie enthält auch keine Bestimmung über die Gültigkeit der Aufnahme von Staatsanleihen. Diese Aufnahme erfolgt auf Grund von besonderen Gesetzen, mit welchen die Regierung ermächtigt wird, besondere Staatsschulden einzugehen. Derartige Ermächtigungsgesetze sind auch nicht im Widerspruch zu der Verfassungsurkunde, denn mit ihnen werden keine Ermächtigungen zu Verordnungen und überhaupt nicht Ermächtigungen zu staatlichen Hoheitsakten erteilt.

Für die Kontrolle der staatlichen Finanzwirtschaft und der Staatsschuld kommt kein Gericht in Betracht, doch ist jedenfalls eine Kontrolle durch ein Amt erforderlich, das unabhängig zu prüfen hat, ob gemäß § 93 B.-U. das Budgetgesetz und die Anleihegesetze von den staatlichen Verwaltungsbehörden beobachtet werden. Deshalb bestimmt auch der § 1 des Gesetzes betreffend die Oberste Rechnungskontrollbehörde, daß diese Behörde selbständig, den Ministerien gleichgestellt und von ihnen unabhängig ist, was bedeutet, daß überhaupt die Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt der Obersten Rechnungskontrollbehörde hinsichtlich der Ausübung ihrer Kontrollfunktion keine Weisungen erteilen dürfen. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Beamten und Hilfsbeamten. Der Präsident der Obersten Rechnungskontrollbehörde wird vom Präsidenten der Republik über Antrag der Regierung ernannt (§ 2). Der Präsident ist für den Wirkungskreis der Obersten Rechnungskontrollbehörde der Nationalversammlung verantwortlich und unterliegt dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Regierung sowie dem in diesem Gesetze fest-

gesetzten gerichtlichen Verfahren (§ 3). Der Präsident der Obersten Rechnungskontrollbehörde ist verpflichtet, die deren Wirkungskreis betreffenden Angelegenheiten sowie eigene Vorlagen entweder persönlich oder durch seine Vertreter in der Nationalversammlung und in allen Kommissionen und Ausschüssen derselben zu vertreten und die erforderlichen Aufklärungen zu geben. Bei der Verhandlung ist er berechtigt, sich zum Worte zu melden, das ihm nicht verweigert werden darf. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Ministerrates teilzunehmen, insoweit es sich um Gegenstände handelt, welche in seinen Wirkungskreis fallen. In zwei Fällen ist jedoch der Präsident der Obersten Rechnungskontrollbehörde verpflichtet, an den Sitzungen des Ministerrates teilzunehmen, nämlich:

I. Ergibt sich im Verwaltungsjahre die dringende Notwendigkeit der Anweisung von Ausgaben, für welche im Staatsvoranschlage keine Vorsorge getroffen ist, oder durch welche ein bewilligter Kredit überschritten wird, oder welche endlich zu Lasten eines für einen besonderen Zweck oder für eine andere Periode bewilligten Kredites gehen sollen, so sind die betreffenden Zentralbehörden verpflichtet, den Akt nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Finanzministerium vor der Abfertigung der Obersten Rechnungskontrollbehörde zur Einsicht zu senden, die berechtigt ist, binnen acht Tagen ihre Einwendungen zu erheben. Können diese Einwendungen nicht einvernehmlich beseitigt werden, so entscheidet der Ministerrat, an dessen Beratung in diesem Falle der Präsident der Obersten Rechnungskontrollbehörde teilzunehmen verpflichtet ist. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde ist verpflichtet, solche Ausgaben in Vormerk zu führen und im Rechnungsabschlusse auszuweisen (§ 7).

II. Bemängelungen von Rechnungen und bei Inspektionen vorgefundene Anstände werden von der Obersten Rechnungskontrollbehörde der zuständigen Zentralbehörde angezeigt, welche verpflichtet ist, die ausgestellten Anstände zu beseitigen und über das Befügte der Obersten Rechnungskontrollbehörde Mitteilung zu machen. Geschieht dies nicht längstens binnen drei Monaten, so verhandelt die Oberste Rechnungskontrollbehörde die Angelegenheit mit der zuständigen Zentralbehörde; kann kein Einvernehmen erzielt werden, legt sie die Angelegenheit dem Ministerrate vor; der Präsident der Obersten Rechnungskontrollbehörde ist verpflichtet, an dessen Verhandlung teilzunehmen. Wird auch im Ministerrate kein Einvernehmen erzielt, so wird die Angelegenheit mit dem Rechnungsabschlusse der Nationalversammlung zur Entscheidung vorgelegt (§ 8).

Die Zuständigkeiten der Obersten Rechnungskontrollbehörde sind die folgenden:

I. Die Zuständigkeit der Kontrolle der staatlichen Finanzwirtschaft.

Der bezüglich der Kontrolle der Obersten Rechnungskontrollbehörde unterliegen die Rechnungen der staatlichen Behörden und Betriebe über Gelder, Materialien und sonstige Werte sowie die Rechnungen von Stiftungen und Fonds, Anstalten und Gesellschaften, die mit staatlichen Geldern dotiert oder von staatlichen Organen verwaltet sind. Überdies ist sie berechtigt, solche Einrichtungen zu kontrollieren, welche vom Staate subventioniert werden. Die gesetzlich bewilligten Dispositionsfonds der Regierung unterliegen ihrer Kontrolle nicht (§ 5).

In Ausübung dieser Zuständigkeit hat die Oberste Rechnungskontrollbehörde insbesondere zu prüfen:

- a) ob die Einnahmen und Ausgaben auf gesetzlichen Bestimmungen oder Verträgen beruhen,
- b) ob sie ordnungsgemäß angewiesen und verrechnet sind,
- c) ob die Anweisungen und Rechnungen mit dem Gesetze über den Staatshaushalt übereinstimmen, und
- d) ob bei den das Staatsvermögen betreffenden Anordnungen ökonomisch vorgegangen wurde (§ 6, Abs. 1).

Jene Behörden und Organe, deren Finanzwirtschaft der Kontrolle der Obersten Rechnungskontrollbehörde unterliegt, sind verpflichtet, der Obersten Rechnungskontrollbehörde über Verlangen die Rechnungen und Belege vorzulegen. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde ist auch berechtigt, die Rechnungen durch ihre Angestellten an Ort und Stelle durchsehen zu lassen, zeitweise Inspektionen in den Rechnungsämtern durchzuführen und, wenn die Sicherheit des Staatseigentums oder der Zweck der Kontrolle es erheischen, bei den Verwaltungsbehörden unter Aufsicht ihrer Angestellten eine Kassenkontrollierung, Liquidation und Inventarisierung zu veranlassen (§ 6, Abs. 2). Ergeben sich Bemängelungen von Rechnungen oder Anstände bei den Inspektionen, so hat die Oberste Rechnungskontrollbehörde im Sinne des § 8 des Gesetzes vorzugehen.

II. Die Zuständigkeit von Einwendungen gegen geplante Abweichungen vom Staatsvoranschlage im Sinne des § 7.

III. Die Zuständigkeit der Kontrolle der Staatsschuld.

In Ausübung dieser Zuständigkeit hat die Oberste Rechnungskontrollbehörde zu prüfen, ob

- a) die Emission von Staatsschuldverschreibungen oder Kassenscheinen genau nach dem Gesetze erfolgt ist,
- b) die Verpflichtungen des Staates gehörig verbüchert sind,
- c) die Regierung die Verpflichtungen des Staates sowohl bei den eigenen Schulden als auch bei jenen Verbindlichkeiten, für welche der Staat haftet, genau erfüllt,

d) die Verzinsung, Amortisierung und die den Gläubigern gebotenen Sicherstellungen in Ordnung sind.

Die Gültigkeit von ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen ist von der Kontratsignatur des Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörde bedingt. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde hat die Mißsperrung an den vorbereiteten Staatsschuldverschreibungen und folgt dieselben nach dem betreffenden Ermächtigungsgesetze dem Finanzminister aus. Sie übernimmt die zur Amortisierung bestimmten Staatsschuldverschreibungen und führt sie der Vernichtung zu (§ 9, Abs. 1 und 2).

IV. Die Zuständigkeit der Kontrolle des Umlaufes von Scheidemünzen.

In Ausübung dieser Zuständigkeit hat die Oberste Rechnungskontrollbehörde den Umlauf der Scheidemünzen zu überwachen und nach den Ausweisen des Finanzministeriums zu überprüfen, ob sich Prägung und Umlauf der Münzen in den gesetzlich festgelegten Grenzen bewegen (§ 9, Abs. 3). Über den Stand der Staatsschuld und den Stand des Umlaufes der Scheidemünzen werden von der Obersten Rechnungskontrollbehörde vierteljährliche Berichte herausgegeben (§ 9, Abs. 4).

V. Die Zuständigkeit der Zusammenstellung des Staats-Rechnungsabschlusses.

In Ausübung dieser Zuständigkeit stellt die Oberste Rechnungskontrollbehörde jährlich den Rechnungsabluß aller Staatseinnahmen- und Ausgaben zusammen. Zu diesem Zwecke sind die Staatsbehörden, welche Zahlungen anweisen, verpflichtet, der Obersten Rechnungskontrollbehörde monatliche Ausweise der Einnahmen und Ausgaben und nach Ablauf der Verwaltungsperiode Jahresrechnungen vorzulegen, in denen der Gesamterfolg der Geldgebarung auszuweisen, derselbe mit dem Staatsvoranschlage zu vergleichen ist und Abweichungen zu begründen sind. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde legt den Rechnungsabluß längstens binnen 18 Monaten, gerechnet vom Ablaufe des betreffenden Verwaltungsjahres, der Nationalversammlung vor (§ 10).

VI. Die Zuständigkeit der Vorsorge für eine angemessene Gestaltung des Staatsverrechnungswezens.

In Ausübung dieser Zuständigkeit hat die Oberste Rechnungskontrollbehörde dafür zu sorgen, daß das Staatsverrechnungswezen möglichst einfach und zweckmäßig und so eingerichtet sei, daß es eine leichte und vollständige Kontrolle ermögliche. Zu diesem Zwecke hat sie bei der Erlassung neuer, das Rechnungswezen und die Kontrolle betreffender Anordnungen und bei allen Abänderungen dieser Anordnungen mitzuwirken. Ohne ihre Zustimmung dürfen derartige Anordnungen nicht erlassen werden. Erkennt sie selbst die Notwendigkeit solcher Abänderungen, so hat sie sich hierüber mit der zuständigen Zentralbehörde zu verständigen (§ 11).

VII. Die Zuständigkeit, ihre eigene Geschäftsordnung zu entwerfen.

In Ausübung dieser Zuständigkeit entwirft die Oberste Rechnungskontrollbehörde in Gemäßheit des sie betreffenden Gesetzes im Einvernehmen mit der Regierung die Geschäftsordnung für ihre Tätigkeit und legt sie der Nationalversammlung zur Entscheidung darüber vor, ob sie zur Kenntnis genommen wird. Diese Geschäftsordnung wird in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht (§ 12).

Die Kontrolle des Anweisungsrechtes innerhalb des Wirkungsbereiches der Obersten Rechnungskontrollbehörde steht der Nationalversammlung zu. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde hat binnen 6 Monaten die Rechnungen über die ganzjährige Gebarung dieser Behörde vorzulegen (§ 13).

§ 16. Der Schutz der Verfassung durch die Strafgerichte und Verwaltungsbehörden.

Außer den dargestellten Bestimmungen der Verfassungsurkunde, mit welchen besondere Amtsträger zum Schutze der Einhaltung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde vorgesehen sind, stellen auch noch die Bestimmungen des § 113, Abs. 3, letzter Satz, und des § 13 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, Bestimmungen zum Schutze der Verfassung dar, da mit ihnen ein Ausnahmezustand ermöglicht wird, der sich als Schutzzustand darstellt, nämlich als ein Zustand, der zum Schutze der Integrität des Staates, seiner republikanischen Form, seiner Verfassung oder der öffentlichen Ruhe und Ordnung eingeführt werden kann. Der Bestand „öffentlicher Ruhe und Ordnung“ ist ein Zustand, der eine Voraussetzung des Bestandes des in der Verfassungsurkunde gedachten Zustandes ist, der selbstverständlich nur ein ein der Verfassungsurkunde und den anderen Gesetzen entsprechendes Verhalten bedingender Zustand sein kann, so daß das Fehlen öffentlicher Ruhe und Ordnung nicht nur in einem besonderen Zeitpunkt den Bestand des in der Verfassungsurkunde gedachten Zustandes unmöglich macht, sondern auch zu einer dauernden Beseitigung des letzteren Zustandes im Wege der Gewalt führen kann. Ebenso stellen aber auch die bereits betrachteten außerhalb der Verfassungsurkunde getroffenen Bestimmungen über Ausnahmezustände, die als *Schutzzustände* gedacht sind, Bestimmungen zum Schutze der Verfassung dar. Dem Schutze der Verfassung dienen aber auch zahlreiche strafgesetzliche Bestimmungen, so daß also auch die Strafgerichte in der Anwendung dieser Bestimmungen für den Schutz der Verfassung bestellte Amtsträger sind.

Eine Reihe von Strafanordnungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Schutze der Verfassung dienen, enthält das gegenwärtig noch in der Tschechoslowakischen Republik in Geltung stehende Strafgesetz vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117. Allerdings wurden durch den § 41 des noch zu erörternden Gesetzes zum Schutze der Republik die §§ 58 bis 67, 92, 220

bis 222, 285 bis 299, 302 und 308, sowie einige andere Bestimmungen dieses Strafgesetzes aufgehoben. Dem Schutze der Verfassung dienen aber noch die Bestimmungen der §§ 68 bis 75 (Aufstand und Aufruhr), ferner 76 (öffentliche Gewalttätigkeit durch gewalttames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde), 78 (gewalttames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden), 81 (gewalttame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen), 89 (boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen), 93 (unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen), 98 (Erpressung), 101 (Mißbrauch der Amtsgewalt, 104 (Geschenkannahme in Amtssachen) und 105 (Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt). Der § 93 insbesondere dient dem Schutze der Einhaltung des § 107 B.-U., und der § 98 dient dem Schutze des Befehl-Monopols der in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber und des Monopols der Gewaltanwendung auf Grund dieser Befehle, da, wie bereits in anderem Zusammenhange gesagt wurde, die Bestimmung des § 98 b) eine Formulierung des Wesens des Befehles und ein Verbot der Befehlgebung durch andere als die in der Verfassungsurkunde gedachten Befehlgeber, somit des Versuches der Ausübung einer in der Verfassungsurkunde nicht zugelassenen Herrschermacht, enthält.

Ein besonderes Strafgesetz, nämlich das Gesetz vom 26. Jänner, RGBl. Nr. 18, ist auf den Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit abgestellt. In diesem Gesetze werden die folgenden strafbaren Tatbestände formuliert: Wahlbestechung, öffentliche Bewirtung von Wahlberechtigten, Wahlnotigung, Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl, Wahlfälschung, Wahlbehinderung, unbefugte Ausübung des Wahlrechtes, Wahlvereitelung, Verletzung des Wahlgeheimnisses, Behinderung an der Wahlbewerbung, Vereitelung einer Versammlung und unberechtigte Teilnahme an einer Versammlung.

Weitere strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Verfassung sind ferner vor allem enthalten in dem Gesetze vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik, das gegenwärtig in der Fassung der Gesetze vom 28. Juni 1933, Slg. Nr. 108, vom 10. Juli 1933, Slg. Nr. 124, vom 3. Mai 1934, Slg. Nr. 91, vom 10. Juli 1934, Slg. Nr. 140, vom 4. April 1935, Slg. Nr. 88, und vom 13. Mai 1936, Slg. Nr. 130, gilt. Das Gesetz umfaßt vier Hauptstücke, deren erstes den Titel „Anschläge auf die Republik“ (§§ 1—3), deren zweites den Titel „Schädigung der Republik und Angriffe auf verfassungsmäßige Faktoren“ (§§ 4—12), deren drittes den Titel „Bedrohung des Friedens in der Republik und ihrer militärischen Sicherheit“ (§§ 13—26) und deren viertes den Titel „Schlußbestimmungen“

(§§ 27—44) führt. Nach § 1 des Gesetzes begehrt das mit schwerer Kerkerstrafe zu ahndende Verbrechen des „Anschlages“, wer versucht, mit Gewalt die Verfassung der Republik, insbesondere in bezug auf die Selbständigkeit, Einheitlichkeit oder die demokratisch-republikanische Form des Staates zu ändern, mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit des Präsidenten der Republik, seines Stellvertreters, eines gesetzgebenden Körpers, der Regierung oder des Gouverneurs Karpathorußlands ganz unmöglich zu machen, oder mit Gewalt einem fremden Staate das Gebiet der Republik einzuberleiben oder einen Teil davon loszureißen. Nach § 2 begehrt das mit schwerer Kerkerstrafe zu ahndende Verbrechen der „Vorbereitung von Anschlägen“, wer sich mit jemandem zu Anschlägen auf die Republik vereinigt, wer zu demselben Zwecke mit einer fremden Macht oder mit fremden, namentlich militärischen oder finanziellen Faktoren in unmittelbare oder mittelbare Verbindung tritt, wer zu demselben Zwecke bewaffnete oder Hilfskräfte sammelt, organisiert oder ausbildet oder wer zu demselben Zwecke Waffen, Munition oder andere Mittel liefert oder beschafft. Nach § 3 begehrt das mit schwerer Kerkerstrafe zu ahndende Verbrechen der „Gefährdung der Sicherheit der Republik“, wer die Republik mit dem Vorsatze, sie zu schädigen, der Gefahr eines Krieges oder einer feindseligen Handlung einer fremden Macht oder eines bewaffneten Überfalles aussetzt, wer eine solche Gefahr erhöht, wer einen bewaffneten Aufstand in der Republik mit dem Vorsatze verursacht oder unterstützt, hierdurch ihre Sicherheit nach außen zu gefährden, oder wer zu einem dieser Zwecke sich mit jemandem vereinigt oder mit einer fremden Macht oder mit fremden, namentlich militärischen oder finanziellen Faktoren in unmittelbare oder mittelbare Verbindung tritt. Im § 4 werden die Verbrechenstatbestände der „Verräterei“, im § 5 die Verbrechenstatbestände des „Verrates eines Staatsgeheimnisses“, und im § 6 die Verbrechenstatbestände des „militärischen Verrates“ formuliert. Der § 7 setzt „Strafen für verschiedene Angriffe auf das Leben verfassungsmäßiger Faktoren“ fest. Es wird nämlich der Versuch des Verbrechens des Mordes, der vorsätzlichen Tötung eines Menschen sowie der Versuch des letzteren Verbrechens mit schwerem lebenslangem Kerker bestraft, wenn die Handlung an einer der folgenden Personen begangen worden ist:

a) an jemandem, der Präsident der Republik oder dessen Stellvertreter ist;

b) an jemandem, der Präsident der Republik oder dessen Stellvertreter gewesen ist, wenn die Handlung wegen der Ausübung seiner Rechtsbefugnis begangen worden ist, es sei denn, daß die von der Handlung betroffene Person ihrer Würde infolge Urteiles des Senates enthoben worden ist;

c) an jemandem, der Vorsitzender der Regierung, Mitglied der Regierung oder Mitglied eines gesetzgebenden Körpers ist, bei der Ausübung

der Rechtsbefugnis der betreffenden Person oder wegen dieser Ausübung oder überhaupt wegen ihrer Tätigkeit im politischen Leben;

d) an jemandem, der Gouverneur Karpathorußlands ist, bei der Ausübung seiner Rechtsbefugnis oder wegen dieser Ausübung;

e) an jemandem, der einer der unter c) und d) gedachten Funktionäre gewesen ist wegen der Ausübung seiner Rechtsbefugnis, es sei denn, daß er seiner Würde infolge eines Urteiles des Senates, eines Strafgerichtes oder Disziplinargerichtes enthoben worden ist.

Der § 8 formuliert die mit schwerer Kerkerstrafe zu ahndenden Verbrechenstatbestände der „körperlichen Beschädigung verfassungsmäßiger Faktoren“, solche Tatbestände setzt, wer vorsätzlich den Präsidenten der Republik oder seinen Stellvertreter körperlich beschädigt, wer vorsätzlich den Vorsitzenden oder ein Mitglied der Regierung bei Ausübung ihrer Rechtsbefugnis oder wegen dieser Ausübung oder überhaupt wegen ihrer Tätigkeit im politischen Leben körperlich beschädigt, oder wer vorsätzlich den Vorsitzenden eines gesetzgebenden Körpers, oder den Gouverneur von Karpathorußland bei Ausübung ihrer Rechtsbefugnis oder wegen dieser Ausübung körperlich beschädigt. Nach § 9 begehrt das mit schwerer Kerkerstrafe zu ahndende Verbrechen der „Vereinigung zu Angriffen auf verfassungsmäßige Faktoren“, wer sich mit jemandem zu dem Zwecke vereinigt, daß eines der in den §§ 7 und 8 angeführten Verbrechen verübt werde oder daß eine solche Handlung begangen werde oder wer wissentlich auf welche Weise immer eine solche Vereinigung oder deren Teilnehmer unterstützt. Nach § 10 begehrt das mit schwerer Kerkerstrafe zu ahndende Verbrechen der „Gewalt gegen verfassungsmäßige Faktoren“, wer Gewalt anwendet, um in einer bestimmten Richtung auf die Ausübung der Rechtsbefugnis des Präsidenten der Republik oder seines Stellvertreters, eines gesetzgebenden Körpers, des Vorsitzenden, des Präsidiums, eines Ausschusses oder einer Kommission desselben, der Regierung, des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Regierung oder des Gouverneurs von Karpathorußland einzuwirken oder sie bei einer solchen Ausübung zu hindern oder diese zu vereiteln, oder wer gegen dieselben wegen der Ausübung ihrer Rechtsbefugnis Gewalt anwendet. Ferner begehrt nach § 10 das mit schwerer Kerkerstrafe zu ahndende Verbrechen der „Anmaßung von Befugnissen verfassungsmäßiger Faktoren“, wer sich eigenmächtig allein oder in Verbindung mit anderen eine dem Präsidenten der Republik, einem gesetzgebenden Körper, der Regierung, dem Gouverneur von Karpathorußland oder einem die Strafgerichtsbarkeit oder die öffentliche Verwaltung ausübenden Körper vorbehaltene Rechtsbefugnis anmaßt. Nach § 11 begehrt die Übertretung der „Beleidigung des Präsidenten der Republik“, wer vor zwei oder mehreren Leuten den Präsidenten der Republik oder seinen Stellvertreter durch Bedrohung mit einer Mißhandlung oder durch eine

andere gröblich verunglimpfende Äußerung an der Ehre kränkt oder ihn dem öffentlichen Spotte aussetzt oder wer eine Beschuldigung über ihn vorbringt, obwohl er weiß, daß er dadurch seine Ehre ernstlich bedroht. Der § 13 formuliert die mit schwerer Kerkerstrafe zu ahndenden Verbrechenstatbestände der „unerlaubten Bewaffnung“. Nach § 14 begeht das Vergehen der „Störung des allgemeinen Friedens“, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder wer mehrere Leute gegen den Staat wegen seiner Entstehung, gegen seine Selbständigkeit, verfassungsmäßige Einheitlichkeit oder demokratisch-republikanische Form aufwiegelt, wer öffentlich zu Gewalttätigkeiten oder anderen feindseligen Handlungen gegen einzelne Gruppen der Bevölkerung wegen ihrer Nationalität, Sprache, Rasse, Religion oder Konfessionslosigkeit aufreizt, wer öffentlich zu Gewalttätigkeiten oder anderen feindseligen Handlungen gegen eine Einzelperson wegen ihrer Nationalität, Sprache, Rasse, Religion oder Konfessionslosigkeit aufreizt, wer öffentlich in roher oder verheßender Weise die Republik, eine Nation oder eine nationale Minderheit derart schmäht, daß es die Würde der Republik herabsetzen oder den allgemeinen Frieden in der Republik oder ihre internationalen Beziehungen bedrohen kann, oder wer öffentlich in roher oder verheßender Weise die Nationalversammlung, eines ihrer Häuser, ein Präsidium, einen Ausschuß oder eine Kommission schmäht, oder wer öffentlich oder vor mehreren Leuten zu Gewalttätigkeiten, feindseligen Handlungen oder zum Haß gegen einzelne Gruppen der Bevölkerung oder gegen Einzelpersonen deshalb aufreizt, weil sie Anhänger der demokratisch-republikanischen Staatsform oder der demokratischen Ordnung der Tschechoslowakischen Republik sind. Der § 15 formuliert die strafbaren Tatbestände der „Aufforderung zur Nichterfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zu strafbaren Handlungen“, der § 16 formuliert die strafbaren Tatbestände der „Billigung strafbarer Handlungen“. Nach § 17 begeht das Vergehen „staatsfeindlicher Vereinigungen“, wer eine geheime Organisation gründet, deren Zweck es ist, die Selbständigkeit, die verfassungsmäßige Einheitlichkeit oder die demokratisch-republikanische Form des Staates zu untergraben, oder wer in Kenntnis des Zweckes einer solchen Vereinigung ihr beiträgt, zu ihr in Beziehungen tritt, an ihrer Tätigkeit in wie immer gearteter Weise teilnimmt, sie oder ihre Mitglieder in ihren umstürzlerischen Bestrebungen materiell oder in anderer wie immer gearteter Weise unterstützt.

Der § 18 betrifft die „Verbreitung unwahrer Nachrichten“, der § 19 die „Rückkehr von Mitgliedern der vormaligen Herrscherfamilie oder die Unterstützung einer solchen Rückkehr“, nach § 20 begeht die Übertretung der „groben Ungehörigkeit“, wer durch eine grobe Ungehörigkeit die Ausübung der Rechtsbefugnis des Präsidenten der Republik, seines Stellvertreters, eines gesetzgebenden Körpers, des Vorsitzenden oder Präsidiums, eines Ausschusses oder einer Kommission desselben, der Regierung, ihres

Vorsitzenden oder eines Mitgliedes derselben oder des Gouverneurs Karpathorußlands stört, um deren Würde herabzusetzen, oder wer den Namen der Republik, ihr Wappen, ihre Flagge oder ihre Farben oder das Bild des Präsidenten der Republik schmäht oder sie beschädigt oder beseitigt, um die Würde der Republik oder des Präsidenten der Republik herabzusetzen. Der § 21 betrifft die „Verleitung oder Hilfeleistung zu Militärverbrechen oder Begünstigung derselben“, der § 22 die „unerlaubte Anwerbung von Soldaten“, der § 23 die „unerlaubte Berichterstattung“, der § 24 die „Bedrohung der Verteidigung der Republik“, der § 25 die „Gefährdung der öffentlichen Verwaltung durch ein Organ der öffentlichen Gewalt“ und der § 26 die „Nichtbeseitigung oder Errichtung unerlaubter Denkmäler“. Nach § 39 des Gesetzes ist „Gewalt“ nicht nur eine tatsächliche gewalttätige Handlung, sondern auch die gefährliche Drohung mit einer unmittelbar bevorstehenden gewalttätigen Handlung, und ist eine Handlung „öffentlich“ begangen, wenn sie in einer Druckschrift oder in einer verbreiteten Schrift, in einer Versammlung oder vor einer Menge begangen wurde. Die Durchführung des Verfahrens wegen der im Gesetze zum Schutze der Republik formulierten Verbrechen steht hinsichtlich der Zivilpersonen nach § 36 des Gesetzes teils den Geschworenengerichten, teils den Gerichtshöfen erster Instanz, teils den mit dem Gesetze vom 4. April 1935, Slg. Nr. 68 errichteten Obergerichten als Staatsgerichten zu.

Als Bestimmungen zum Schutze der Verfassung sind auch zu betrachten die bereits in anderem Zusammenhange erwähnten Bestimmungen der §§ 51 und 52 der Geschäftsordnungsgesetze, welche die disziplinarische Bestrafung von Mitgliedern der Nationalversammlung betreffen, die in der Ausübung ihres Mandates bei der Verhandlung des Hauses ein Mitglied der Nationalversammlung, ein Mitglied oder einen Vertreter der Regierung durch Beschimpfung oder Mißhandlung beleidigen oder die Ehre dieser Funktionäre berührende Beschuldigungen in einer mit der Würde des Hauses nicht verträglichen Weise vorbringen oder den Präsidenten des Hauses, das Präsidium des Hauses oder dessen Mitglieder, die Regierung, den Vorsitzenden oder ein Mitglied der Regierung wegen der Ausübung ihrer Funktionen beleidigen. Ferner genießen nach § 5, Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1933, Slg. Nr. 108, über den Schutz der Ehre, auch die gesetzgebenden Körperschaften, deren Präsidien, Ausschüsse und Kommissionen sowie die Regierung den Schutz der Ehre nach diesem Gesetze.

Ferner enthält das Gesetz vom 10. Juli 1933, Slg. Nr. 128, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Pressegesetze in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1934, Slg. Nr. 140, wichtige Bestimmungen zum Schutze der Verfassung. Nach § 2 des Gesetzes kann die Kolportage von Druckschriften, nämlich deren unentgeltliche Verteilung oder der Verkauf von

Haus zu Haus, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Räumlichkeiten, verboten werden, wenn diese Druckschriften unmittelbar oder mittelbar die Selbständigkeit, die verfassungsmäßige Einheit, die Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform oder die demokratische Ordnung der Tschechoslowakischen Republik untergraben oder schmähen. Ebenso kann verboten werden die Kolportage einer Druckschrift, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung, namentlich durch unwahren oder die Wahrheit verdrehenden Inhalt, gefährdet. Zum Verbote der Kolportage einer periodischen Druckschrift ist, wenn sie im Inlande herausgegeben wurde, die Landesbehörde, wenn sie im Auslande herausgegeben wurde, das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zuständig, bei nichtperiodischen Druckschriften ist zum Verbote auch die staatliche Sicherheitsbehörde zuständig. Nach § 4 b) des Gesetzes können einer im Inlande herausgegebenen nichtperiodischen Druckschrift des im § 2, Abs. 1 und 2 angeführten Charakters die Tarif- und Beförderungsbegünstigungen entzogen werden, die den Druckschriften bei der Beförderung durch die Post oder Eisenbahn bewilligt werden, oder es kann ihr das Recht der Beförderung durch die Post oder Eisenbahn überhaupt entzogen werden. Erkennt ein Strafgericht in verhältnismäßig kurzer Zeit wiederholt, daß durch den Inhalt einer in der Tschechoslowakischen Republik herausgegebenen periodischen Druckschrift eine strafbare Handlung des im § 2, Abs. 1 und 2 angeführten Charakters begangen wurde, so können binnen zwei Monaten von der Rechtskraft des letzten derartigen Erkenntnisses die hinsichtlich nichtperiodischer Druckschriften zulässigen erwähnten Verfügungen auch gegen eine solche periodische Druckschrift, und zwar längstens auf die Dauer von zwei Jahren, angewendet werden. Zur Erlassung dieser Verfügungen ist das Ministerium des Innern, und wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, auch die Landesbehörde berechtigt, in deren Sprengel die Druckschrift herausgegeben, und wenn der Ort der Herausgabe nicht bekannt ist, in deren Sprengel sie verbreitet wurde. Wird eine von einer solchen Verfügung betroffene Druckschrift unter einem anderen Namen neuerlich herausgegeben oder weiter herausgegeben, so trifft die zuständige Behörde auch hinsichtlich dieser Ersatzdruckschriften die gleichen Verfügungen. Nach § 10 des Gesetzes kann das Ministerium des Innern einer nichtperiodischen Druckschrift des im § 2, Abs. 1, angeführten Charakters, die im Auslande herausgegeben wurde, das Recht der Beförderung durch die Post und auf der Eisenbahn entziehen oder ihre Verbreitung überhaupt verbieten. Dieselben Verfügungen können längstens auf die Dauer von zwei Jahren vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich einer im Auslande herausgegebenen periodischen Druckschrift des im § 2, Abs. 1 und 2 angeführten Charakters getroffen werden. Eine derartig verbotene Druckschrift

darf in die Tschechoslowakische Republik überhaupt nicht eingeführt und hier in keiner Weise befördert werden.

Die §§ 11 ff. des Gesetzes regeln das Recht der „Preßberichtigung“. Wer nämlich durch eine Nachricht in einer periodischen Druckschrift berührt wird, hat das Recht zu verlangen, daß ihre Berichtigung veröffentlicht werde. In der Berichtigung kann er bloß die Tatsachen anführen, welche die in der Nachricht enthaltenen Tatsachen berichtigen oder widerlegen; er kann sich aber auch auf die bloße Bestreitung der Wahrheit der in der Nachricht enthaltenen Tatsachen oder auf die Mitteilung beschränken, daß er wegen des Inhaltes der Nachricht das Begehren um strafrechtliche Verfolgung gestellt habe. Nach § 11, Abs. 2 des Gesetzes steht nun dieses Recht auch dem Präsidenten der Republik, dem Vorsitzenden eines gesetzgebenden Körpers oder dessen Stellvertreter, dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede der Regierung oder dem Gouverneur Karpathorußlands zu, für sie kann die Berichtigung auch von der zur Besorgung ihrer Angelegenheiten berufenen Behörde verlangt werden. Derartige Preßberichtigungen gelten als „amtliche Berichtigungen“, was die Folge hat, daß im Falle der Verweigerung ihrer Veröffentlichung nicht das sonst nach § 14 Platz greifende Verfahren Platz greift, vielmehr das Gericht über die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichtigung mittelst Beschlusses ohne Rücksicht auf das Ergebnis des Verfahrens entscheidet.

Dem Schutze der Möglichkeit von öffentlichen Rundgebungen der Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt dient der § 17 a) des Gesetzes, welcher die „pflichtmäßige Veröffentlichung von Rundgebungen des Präsidenten der Republik und der Regierung“ betrifft. Es sind nämlich wenigstens dreimal wöchentlich, wenn auch unter verschiedenen Namen herausgegebene, politische periodische Druckschriften verpflichtet, unentgeltlich eine Rundgebung, die durch den Präsidenten der Republik, seinen Stellvertreter, die Regierung oder im Namen der Regierung durch deren Vorsitzenden oder ein Mitglied derselben in ihrem Wirkungskreise erfolgt ist, zu veröffentlichen, wenn die zur Besorgung der Angelegenheiten des Präsidenten der Republik oder der Regierung berufene Behörde ihnen eine solche Rundgebung unmittelbar oder im Wege des Tschechoslowakischen Preßbüros unter Berufung auf die fragliche gesetzliche Bestimmung zur Veröffentlichung übergibt. Wird eine in der Hauptsache identische periodische Druckschrift, wenn auch unter verschiedenen Namen, täglich mehrmals herausgegeben, so gilt die erwähnte Verpflichtung bloß für die im größten Umfange erscheinende Ausgabe, und wenn mehrere Ausgaben gleichen Umfanges erscheinen, bloß für jene, die zuerst herausgegeben wird. Wenn es sich jedoch um mehrere Ausgaben derselben periodischen Druckschrift von im wesentlichen gleichen Inhalte handelt, gilt diese Verpflichtung für alle diese Aus-

gaben. Der verantwortliche Redakteur ist verpflichtet, die Rundgebung in der periodischen Druckschrift ohne Änderung und ohne alle Einschaltungen binnen drei Tagen von ihrer Zustellung, und wenn die periodische Druckschrift in dieser Zeit nicht erscheint, in der nächsten Nummer, die nach der Zustellung erscheint, zu veröffentlichen. Die Erklärung muß in der Sprache der Druckschrift auf der ersten oder zweiten Textseite und wenigstens in der Schrift veröffentlicht werden, die in der betreffenden periodischen Druckschrift für die Veröffentlichung von gleichartigen Rundgebungen vorwiegend üblich ist. Übersteigt der Wortlaut der Rundgebung in der Staatssprache 800 Worte und wurde nicht zugleich eine gekürzte, dieses Ausmaß nicht wesentlich übersteigende Fassung derselben zugestellt, so kann die Veröffentlichung der Rundgebung abgelehnt werden. Sonst ist die periodische Druckschrift verpflichtet, wenigstens die ihr zugestellte gekürzte Fassung zu veröffentlichen. Wurde die Veröffentlichung einer Erklärung abgelehnt oder die Rundmachung überhaupt nicht oder nicht so, wie es das Gesetz bestimmt, veröffentlicht, so entscheidet über die Verpflichtung zur Veröffentlichung das Gericht in dem Strafverfahren wegen der Übertretung der Nichtveröffentlichung der Erklärung mittelst Beschlusses ohne Rücksicht auf das Ergebnis des Verfahrens.

Schließlich begehrt nach § 18 a) eine gerichtlich zu bestrafende Übertretung, 1. wer durch den Druck veröffentlicht den Inhalt einer Verhandlung einer gesetzgebenden Körperschaft, ihres Ausschusses oder ihrer Kommission, die nach den Geschäftsordnungen vertraulich war oder hinsichtlich deren auf Grund der Geschäftsordnung beschlossen wurde, sie nicht zu veröffentlichen, oder den Inhalt eines Aktes, der den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat oder bilden soll, wenn er nach dem Gesetze vertraulich ist, oder eine Nachricht über eine bestimmte Angelegenheit aus den Verhandlungen der Regierung oder eines zur Verhandlung von Regierungsangelegenheiten eingesetzten Kollegiums von Regierungsmitgliedern, oder den Inhalt eines Aktes, der den Gegenstand ihrer Verhandlungen gebildet hat oder bilden soll, wenn die Regierung (das Kollegium) ausdrücklich beschlossen hat, daß eine solche Nachricht oder der Inhalt eines solchen Aktes aus einem wichtigen Staatsinteresse nicht veröffentlicht werden soll, und der Urheber der Nachricht von einem solchen Beschlusse gewußt hat; 2. wer in der Presse eine Meldung als Entscheidung, Verfügung oder wie immer geartete Äußerung der eben angeführten Faktoren ausgibt, obwohl er wußte, daß sie ganz oder teilweise falsch ist, oder hinlängliche Gründe hatte, sie für falsch zu halten.



Berichtigung.

Der letzte Satz auf Seite 19 hat zu lauten: „Dieses Hauptstück beginnt mit einem „Gleichheit“ betitelten Teile, der den § 106 enthält, es folgen dann unter dem Titel „Freiheit der Person und des Vermögens“ die §§ 107 bis 111, unter dem Titel „Freiheit des Hauses“ der § 112.“

Literaturverzeichnis.*)

I. Ausgaben der Tschechoslowakischen Verfassungsgesetze.

- V. Epstein: „Studienausgabe der Verfassungsgesetze der Tschechoslowakischen Republik.“ 2. Auflage, Reichenberg 1932, 936 S.
- F. Sander: „Die politische Gesetzgebung der Tschechoslowakischen Republik in den Jahren 1932 bis 1934. Ergänzungsband zu der Epsteinischen Studienausgabe der Verfassungsgesetze der Tschechoslowakischen Republik.“ Reichenberg 1935, 632 S.
- W. Schranil und F. Janča: „Das öffentliche Recht der Tschechoslowakischen Republik“ 1. Teil: „Die Verfassungsgesetze.“ Prag 1934, XX. und 587 S. 2. Teil: „Staatsrechtsquellen außer den Verfassungsgesetzen.“ Prag 1934, XX. und 847 S.
- W. Bešta: „Československá ústava a zákony s ní související.“ Zu deutsch: „Die Tschechoslowakische Verfassung und die mit ihr zusammenhängenden Gesetze.“ I. Prag 1935, VII. und S. 1—948. II. Prag 1935, S. 949—1976.

II. Werke von grundsätzlicher Bedeutung für die Lehre vom Tschechoslowakischen Verfassungsrecht.

- V. Adamovič: „Grundriß des Tschechoslowakischen Staatsrechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrechtes).“ Wien 1929, XVI und 517 S.
- F. Adler: „Die Grundgedanken der Tschechoslowakischen Verfassungsurkunde in der Entwicklungsgeschichte des Verfassungsrechtes.“ Berlin 1927, 125 S. „Das Tschechoslowakische Verfassungsrecht in den Jahren 1922 bis 1928.“ Jahrbuch des öffentlichen Rechtes, XVII. Band, Tübingen 1929, S. 239—294. „Grundriß des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes.“ Reichenberg 1930, 132 S.
- F. Hoefel: „Československé správní právo. Část všeobecná.“ Zu deutsch: „Tschechoslowakisches Verwaltungsrecht. Allgemeiner Teil.“ 1. Auflage, Prag 1934, 455 S. 2. Auflage, Prag 1937, 503 S.
- F. Krejčí: „Moc nařizovací a její meze.“ Zu deutsch: „Die Verordnungsgewalt und ihre Grenzen.“ Prag 1923, 32 S. „Delegace zákonodárné moci v moderní demokracii.“ Zu deutsch: „Die Delegation der gesetzgebenden Gewalt in der modernen Demokratie.“ Prag 1924, 127 S.

*) Den Titeln der in tschechischer Sprache erschienenen Werke wird mit Rücksicht auf ausländische Leser die deutsche Übersetzung beigelegt. Die reiche Spezialliteratur zum tschechoslowakischen Verfassungsrecht ist aus den angeführten Werken zu entnehmen.

„Promulgace zákonů, její vztah k sankci, vetu, publikaci a k soudcovskému zkoumání zákonů.“ Zu deutsch: „Die Promulgation der Gesetze, ihre Beziehung zur Sanction, zum Veto, zur Publication und zur richterlichen Prüfung der Gesetze.“ Prag 1926, 277 S.

„Právní povaha podpisu presidenta republiky na zákonech.“ Zu deutsch: „Die rechtliche Bedeutung der Unterschrift des Präsidenten der Republik auf den Gesetzen.“ Prag 1927, 73 S.

„Nařízení contra legem.“ Zu deutsch: „Verordnungen contra legem.“ Prag 1927, 70 S.

„Základní práva občanská a rovnost před zákonem.“ Zu deutsch: „Die bürgerlichen Grundrechte und die Gleichheit vor dem Gesetze.“ Prag 1929, 217 S.

„Zásada právnosti státních funkcí a zásada zákonnosti správy.“ Zu deutsch: „Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit der staatlichen Funktionen und der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.“ Prag 1931, 184 S.

„Principy soudcovského zkoumání zákonů v právu Československém.“ Zu deutsch: „Die Grundsätze der richterlichen Prüfung der Gesetze im tschechoslowakischen Rechte.“ Prag 1932, 145 S.

„Zpětná působnost zákonů s hlediska práva ústavního.“ Zu deutsch: „Die Rückwirkung der Gesetze vom Gesichtspunkte des Verfassungsrechtes.“ Prag 1933, 157 S.

„Problém právního postavení hlavy státu v demokracii.“ Zu deutsch: „Das Problem der rechtlichen Stellung des Staatshauptes in der Demokratie.“ Prag 1935, 148 S.

„Právní zjevy v čase.“ Zu deutsch: „Rechtsercheinungen in der Zeit.“ Prag 1937, 304 S.

„O tak zvané sanaci vadných právních aktů.“ Zu deutsch: „Über die sogenannte Sanierung nichtiger Rechtsakte.“ Prag 1937, 54 S.

H. Rauberg: „Bürgerkunde der Tschechoslowakischen Republik.“ 3. Auflage, Reichenberg 1935, 487 S.

B. Vadrínec: „Základy práva ústavního.“ Zu deutsch: „Grundlagen des Verfassungsrechtes.“ I. Teil: „Ústavní rád našeho státu.“ Zu deutsch: Die Verfassungsordnung unseres Staates.“ VII. Auflage, Prag 1933, 387 S.

II. Teil: „Veřejné právo našeho státu.“ Zu deutsch: „Das öffentliche Recht unseres Staates.“ VI. Auflage, Prag 1936, 234 S.

F. Wehr: „Das Verfassungsrecht der Tschechoslowakischen Republik.“ Zeitschrift für öffentliches Recht, II. Band, Wien 1921, S. 1—38.

„Soustava československého práva státního.“ Zu deutsch: „System des tschechoslowakischen Staatsrechtes.“ 1. Auflage, Brünn 1921, 374 S. 2. Auflage, Brünn 1924, 478 S.

„Der tschechoslowakische Staat. Seine Entstehung und Verfassung.“ Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band XI., 1922, S. 351—375.

„La constitution et le régime politique.“ La vie juridique des peuples. II. Tchécoslovaquie, Paris 1932, S. 9—56.

„Československé ústavní právo.“ Zu deutsch: „Tschechoslowakisches Verfassungsrecht.“ Prag 1937, VII. und 389 S.

F. Wehr und B. Neubauer: Ústavní listina Československé republiky. Její znění s poznámkami.“ Zu deutsch: „Die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik. Ihr Wortlaut mit Bemerkungen.“ Prag, Brünn 1931, 180 S.

E. Hácha, A. Hobza, F. Hojzel, A. Rašková, F. Wehr (Herausgeber), **F. Pavella** (Redaktionssekretär): „Slovník veřejného práva československého.“ Zu deutsch: „Wörterbuch des tschechoslowakischen öffentlichen Rechtes.“ Bisher erschienen: I. Band, Brünn 1929, 871 S. II. Band, Brünn 1932, 1202 S. III. Band, Brünn 1934, 960 S.

Sachregister.

Abänderung

der einstufigen Verfassung 11.
der Verfassungsurkunde 30 ff., 221 ff.,
285, 454.

Abgaben

öffentliche A. 82/83.

Abgeordnetenhaus

besondere Zuständigkeiten des A. 251,
454, 455, 472.

Beharrungsbeschlüsse des A. 236/237,
242.

Wahlperiode des A. 215.

Zusammensetzung 183, 449.

Abolition 387, 421.

Adel

Ab Abschaffung des A. 117.

Allgemeinheit

des Gesetzes 114 ff., 128.

des Wahlrechtes 296 ff.

Allgemeinbefehl — Einzelbefehl 221.

allgemeine Rechtsvorschriften 75.

allgemeine Bestimmungen s. Bestimmungen.

Annette 387, 421.

Arbeits- und Angestelltenverhältnis
und Meinungsäußerung 87 ff.

Aufsicht

der Nationalversammlung über die
Regierung 253 ff.

des Ständigen Ausschusses über die
Regierung 284 ff.

über die staatliche Finanzwirtschaft und
die Staatsschuld 482 ff.

Ausland 150/151.

Ausländer

Gleichheit der A. mit den Inländern
82, 119 ff.

Ausnahmestand

A. als Ersatz- oder Schutzstand 434,
486.

A. auf Grundlage der Verfassungs-
urkunde 422 ff.

A. ohne verfassungsurkundliche Grund-
lage 435 ff.

partieller-totaler A. 450, 451/452.

Ausschüsse

des Hauses der Nationalversammlung.
Anlagen. im Abgeordnetenhaus 272,
462.

Budgeta. 272, 276.

gemeinsame A. beider Häuser 282/283.
Gerichtsa. im Senate 272, 463.

Ausschüsse

Initiativa. 232/233, 264, 272.

Inkompatibilitätsa. 272, 479.

Immunitätsa. 272.

obligatorische — fakultative A. 272.

permanente A. 272.

Spar- und Kontrollkommission 272.

Untersuchungsa. 255.

s. Ständiger Ausschuss.

Auswanderung

Freiheit der A. 76/77.

Ausweisung

Freiheit von A. 76, 431, 445.

Autonomie

A. Karpathoruhlands 164 ff.

A. der Minderheiten 148.

autonome Verbände 52/53.

Geschäftsordnungsa. der Häuser der
Nationalversammlung 268.

Gesetzgebungs-, Verwaltungsa. 149.

Befehl

Allgemeinb. — Einzelb. 221.

B. mit Dritt-Wahrungs-Behauptung
44.

Gesetzsb. — Verordnung 392 ff.
ohne Verordnung befolgbare Gesetzsb.
399.

richterlicher B. zur Verhaftung 69.

richterlicher B. zur Hausdurchsuchung
69/70.

Scheinb. — unechter B. 184.

Bekanntnis

Ausübung des B. 95 ff., 100.

Freiheit des B. 95 ff.

Parteilb. 96.

Religionsb. 118/119.

Wesen des B. 96.

Bestimmungen

allgemeine B. in der Verfassungs-
urkunde 22 ff.

allgemeine Staatsb. 108, 116, 151.

besondere Staatsb. 181.

Staatsb. — Verfassungsb. 293.

auf Zuständigkeitsbegründung gerichtete
B. 46 ff.

Briefgeheimnis

Freiheit des B. 66/67, 71, 431, 445.

Budgetgesetz

481 ff.

Delegation

D. und verfassunggebende Gewalt 26.

Delegationen in der Verfassungs-
urkunde 45 ff.

Demokratie

D. und Gleichheit 58 ff., 114 ff., 122/123.
D. und Liberalismus 60.
echte D. als unmittelbare D. 112.
unmittelbare — mittelbare D. 111 ff., 296 ff.
Wesen der D. 123, 296 ff.
i. Republik.

Disziplinargewalt

der Häuser der Nationalversammlung 195 ff.

Disziplinarverfolgung

der Mitglieder der Nationalversammlung 195 ff., 199/200.
der Richter 422.
der Mitglieder des Wahlgerichtes 474/475.
der Staatsbeamten 88.

Durchführung

D.-Gesetze zur Verfassungsurkunde 153, 287.
D.-Verordnungen zum Sprachengesetz 144.
Wesen der D. 399 ff.
i. Verordnung.

Einführungsgesetz

zur Verfassungsurkunde 16 ff.

Einheitlichkeit

U. des Staates 151/152.
U. des Staatsgebietes 151 ff.
U. der Staatsbürgerschaft 165 ff.
Schutz der U. des Staates 439 ff., 442 ff., 488 ff.

Enteignung

Freiheit von U. 78 ff.

Entnationalisierung

Freiheit von U. 103, 144 ff.

Ergänzung

der Verfassungsurkunde i. Abänderung.

Ergreifung auf freier Tat 68, 199.

Ermessen

U. und Gleichheit vor dem Gesetze 115, 156.
U. und Regierungs- und Volkzugsgewalt 253 ff., 347.
U.-Mißbrauch 262, 469.
U.-Prüfung und Oberstes Verwaltungsgericht 156, 262, 469.

Forschung

Freiheit der wissenschaftlichen F. 89 ff.

Freiheit

bürgerliche Freiheiten 57 ff.
F. und Gleichheit 58 ff.
Schutz der F. durch Gewaltenteilung 42.

Freiheitsrechte

altösterreichische und tschechoslowakische F. 105/106.
F. — Gleichheitsrechte 57 ff., 61 ff.
gesetzeskräftig unbeschränkbare F. 63.
gesetzlich unbeschränkbare F. 60, 63, 106 ff.
verfassungsrechtlich unbeschränkbare F. 64.
überhaupt unbeschränkbare F. 60.

Geburt

U. adelige 117.
U. und Gleichheit vor dem Gesetze 114, 125.

Gewinn

U. der Mitglieder der Nationalversammlung 184 ff., 269.
U. der Mitglieder der Regierung 186, 362.
U. der Mitglieder des Gerichtsausschusses des Senates 463.
U. des Präsidenten der Republik 186, 350 ff.
U. der Präsidenten und Vizepräsidenten des Hauses der Nationalversammlung 270.
U. der Richter 416.

Gerichte

außerordentliche U. 412, 415.
Ausnahmög. 415/416, 422 ff.
bürgerliche Zivilg. 412 ff.
bürgerliche Strafg. 413 ff.
U. und Verwaltungsbehörden 410.
Geschworeneng. 412, 416, 423/424.
militärische Strafg. 414, 425, 452.
Organisation des U. 52, 414/415.
Schiedsg. 412/413.
staatliche U. 411.
Standg. 415.
ständige U.-Senate 419.
i. Oberstes Gericht, Oberstes Verwaltungsgericht, Richter, Verfassungsgericht, Wahlgericht.

Geschäftsordnung

U. der Häuser der Nationalversammlung 104, 189, 195 ff., 209/210, 217/218, 231 ff., 240 ff., 252 ff., 264, 268 ff.
U. der Obersten Rechnungskontrollbehörde 486.
U. des Obersten Verwaltungsgerichtes 475.
U. des Ständigen Ausschusses 292.
U. des Wahlgerichtes 475.
U. des Verfassungsgerichtes 456.

Geschlecht

U. und Gleichheit 115, 116, 296, 303.

Gesetz

Allgemeinheit des U. 58 ff., 114 ff., 221.
Anwendung — Befolgung des U. 249.
Anwendungs-Gültigkeit des U. 229.
Beobachtung des U. 261/262.
Erkenntnis des U. 260.
Ermächtigungsg. 435 ff., 482.
erschwert abänderbares U. 11, 17, 223.
Form des U. 229/230.
Gesetzgebungsverfahren 229.
U. nach Montesquieu 34/35.
U. nach Rousseau 31.
U. in den liberal-demokratischen Verfassungsurkunden 29.
U. im formellen und materiellen Sinne 230.
U.-Initiative 230 ff.
U.-Kraft 288 ff.
U.-Mäßigkeit 260 ff.
gültiges U. 234, 456.
Kundmachung des U. 244, 247 ff.
Kundmachungsgültigkeit des U. 229.
Subjekt — Gegenstand — Adressaten des U. 58.
Unterschrift des U. 244.
Verfassungsg. — einfache U. 221 u.
Verfassungsg., rühre 17.
Weg der Gesetzgebung 229 ff.
Zweck des U. 399/400.
i. Nationalversammlung, Staatsgewalten, Vorbehalte.

Gefinnung
Freiheit der U. 93 ff.
U. und Verhalten 89, 94.
U.-Delikt 95.

Gewährleistung
bürgerliche Freiheiten 57 ff.

Gewalt
Wesen der U. 145, 491.
staatliches Monopol der U. 145, 487.
i. Staatsgewalten.

Gewissen
Freiheit des U. 93 ff.
Wesen des U. 93.

Glauben
Freiheit des U. 93 ff.

Gleichheit
U. als Grundsatz der Demokratie 58 ff.
U. des Stimmrechtes 300.
U. und Freiheit 58 ff.
U. vor dem Gesetze 114 ff., 449.
Rechts-U. 125.

Gnade
Gnabengaben und Gnadenpensionen 386.
Gnade in Strafsachen 387—421.

Grundrechte 62.

Handelsverträge 374.

Hauptstadt

Prag als H. 178.

Haus

Freiheit des H. 69, 425 ff.

Häuser der Nationalversammlung

Abstimmungen 213 ff.
Adressen und Resolutionen 284.
Anwesenheits- und Beschlusquora 211 ff.
Beharrungsbeschlüsse 236 ff., 241/242.
Gesetzesbeschlüsse 234 ff.
Konstituierung 217, 269/270.
Zuständigkeiten der Gesetzgebung 220 ff.
Zuständigkeiten, andere 249 ff.
i. Abgeordnetenhaus, Ausschüsse, Geschäftsordnung, Mandat, Mitglieder der Nationalversammlung, Sessionen, Senat, Wahlen.

Heimatsrecht

Erwerb und Verlust des H. 171 ff.

Hochschulprofessoren 91.

Ideologie

F., demokratische 9. 27.
F. der Parlaments-Republik 27.
F. der Repräsentation 25 ff., 182.
F. der Volkssouveränität 26 ff.
F., liberal-demokratische 113, 258.
F. national-demokratische 22.

Interesse

F., öffentliches 14, 15, 185, 188, 206, 243, 245, 258, 267, 447.
F. des Staatsvolkes 56, 185.

Karpathenland

Autonomie R. 47 ff.

Kaution

R. für Enthaltung 69.

Koalition

Freiheit der K. 85.

Konfirmierung

Freiheit von K. 76

Konzeptionsystem

86.

Kriegserklärung

211, 249, 285, 449.

Kunst

Freiheit der K. 89 ff.

Lasten

neue dauernde finanzielle L. 81, 285.

Vermögens-, persönliche u. militärische L. 374.

Lehre

Freiheit der wissenschaftlichen L. 89 ff.

Leistungen

persönliche L. 73.

Liberalismus 57, 60, 63, 111, 113, 148.

Liegenschaften

Freiheit des Erwerbes von L. 74.

- Mandat**
M. der Mitglieder der Nationalversammlung
Ausübung des M. 185 ff., 188.
imperatives und freies M. 191/192.
M.-Verlustgründe 336 ff., 478 ff.
Mißbrauch des M. 188, 208/209.
persönliche Ausübung des M. 188.
Verleitung zum Mißbrauch des M. 202.
M. der Mitglieder des Ständigen Ausschusses 220, 294.
- Meinungsäußerung**
Freiheit der M. 87 ff.
- Minderheiten**
M., nationale 14, 15, 25, 94, 119, 112 ff.
M.-Rechte 123 ff.
M.-Sprachenrechte 131 ff.
M., slawische 134.
M., sprachliche 133 ff.
- Ministerien**
Organisation der M. 48.
- Mißtrauen**
M.-Votum des Abgeordnetenhauses 212, 264 ff., 362 ff.
- Mitglieder**
M. der Nationalversammlung
Amt der M. 184.
Anwesenheitspflicht 189 ff.
Ausschließung 197 ff.
Äußerungen 195 ff.
Befreiung vom Zeugnisse 201.
Benützung der Verkehrsmittel 203.
Beobachtung der Gesetze 185.
Entschädigungen 202.
Immunität 194 ff.
Inkompatibilität 203 ff.
Interpellationen 253 ff.
Interventionen 206 ff.
Verlust der Entschädigungen 198 ff., 481.
Verhaftung 199.
- national**
n. Besitzverhältnisse 146.
n. Minderheiten s. Minderheiten.
- Nationalität**
N. und Volkszählung 141.
- Nationalversammlung**
als zwei Körperschaften 182.
als eine Körperschaft 182.
als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt 182, 221, 239, 248/249.
als Inhaber anderer Gewalten 250 ff.
Beschränkung der Souveränität der N. 183, 424, 429, 433, 435, 436, 450 ff., 486.
N. und letzte politische Entscheidung 266 ff.
N. und Verfassungsgesetzgebung 222 ff.

- Niederlassung**
Freiheit der N. 74 ff.
- Oberste Rechnungskontrollbehörde** 250, 292, 481 ff.
- Oberstes Gericht** 10, 156, 178, 415, 424, 454, 455.
- Oberster Staatsverteidigungsrat** 271 ff.
- Oberstes Verwaltungsgericht** 10, 156, 178, 262, 348, 444, 454/455, 467 ff., 472, 475.
- öffentlich**
ö. Gutheißung destruktiver Ziele 97.
ö. Ruhe u. Ordnung 84, 98, 100, 120, 128, 425 ff., 448, 452/453, 486, 492.
ö. Verhandlung der Gerichte 421.
ö. Verhandlung der Häuser der Nationalversammlung 276, 494.
ö. Versammlungen 128.
ö. Vorschläge 130.
f. Interesse.
- Organisationsgewalt** 50 ff.
- Parlament**
Parlamentarismus und Scheinparlamentarismus 193.
parlamentarisches Regierungssystem 38/39, 243, 255, 259, 264 ff., 353 ff., 362 ff.
parlamentarisches Zweikammersystem 182.
- Parteien, politische**
P.-Angehörige 96, 443 ff., 478.
P.-Auflösung 99, 339, 441 ff.
P.-Bekennnis 99.
P.-Disziplin 193.
P. in der Nationalversammlung 111, 193, 238, 243, 266/267.
P. im Wahlverfahren 294 ff.
P.-Symbole 99.
P. und Wahlgericht 192 ff., 472 ff.
- Person**
Freiheit der P. 64 ff., 425 ff.
- Petitionen**
Freiheit der P. 103/104.
- Politik**
Wesen der P. 258 ff.
politische Angelegenheiten 218, 258, 346 ff.
politische Behörden 126.
politische Entscheidungsgewalt der Nationalversammlung 266 ff.
politische Rechte 126.
politische Richtung der Regierung 265.
- Prag als Hauptstadt** 178.
- Präsident der Republik**
Amt des P. 350.
Gültigkeit der Akte des P. 353 ff.
P. und Nationalversammlung 38.
Stellvertretung des P. 358.

- Präsident der Republik**
Unverantwortlichkeit des P. 351 ff.
Vetorecht des P. 42/43, 238 ff., 245 ff.
Wahl des P. 358 ff.
Zuständigkeiten des P. 374 ff., 429, 433, 435, 436, 438, 450 ff., 454/455, 470, 493.
- Freiße**
Freiheit der P. 85 ff., 425 ff., 432 ff., 445/446, 491 ff.
- Privateigentum**
Freiheit des P. 78 ff.
- Private Unterrichts- und Erziehungsanstalten** 92/93.
- Protokolle**
P. bei Hausdurchsuchungen 70/71.
P. der Nationalversammlung 240/241, 281.
- Prüfung**
P. der Gesetze durch das Verfassungsgericht 458 ff.
P. der Gesetze durch den Präsidenten der Republik 238 ff.
P. der Verordnungen durch die Richter 416 ff., 470, 473.
P. der Verwaltungsakte durch das Oberste Verwaltungsgericht 262/263.
P. der Verwaltungsakte durch die Nationalversammlung 256 ff.
P. der Wahlen durch das Wahlgericht 472 ff.
- Rasse**
Familienr. 117/118.
Volksr. 121 ff.
- Recht**
Privat-R. 78 ff.
N.-Gleichheit 125.
N.-Normen 247.
N.-Pflege 407 ff.
N.-Sache des Obersten Verwaltungsgerichtes 490.
N.-Staat 115.
N.-Verletzung 156, 421, 467, 468, 469.
Strafrecht 77.
- Rechte**
Beschränkung von N. 78 ff.
bürgerliche und politische N. 126, 468.
Enteignung von N. 78.
Erweiterung von N. 79.
Freiheitsr. 57 ff.
Privat-Vermögensr. 78.
N. gegen den Staat 56.
N. und Oberstes Verwaltungsgericht 262, 467, 469.
rechtlich — tatsächlich 130.
Vorr. 116.

- Regierung**
Entlassung der R. 362 ff., 371/372.
Ernennung der R. 361/362.
parlamentarisches R.-System 38/39, 243, 255, 259, 264 ff., 353 ff., 362 ff.
R.-Akte 345 ff.
R. als Kollegium 366 ff.
R. und Nationalversammlung 251 ff.
R. und Verwaltung 256 ff., 348.
Verantwortlichkeit der R. 264 ff., 362 ff.
Zuständigkeiten der R. 387 ff.
- Religion**
Freiheit der R. — Übung 100 ff.
R. und Gleichheit vor dem Gesetze 118 ff.
- Repräsentativfunktion** 25 ff., 30, 113.
- Republik**
demokratische R. 112 ff., 122/123, 152, 166, 296, 301.
Grundsätze der liberal-demokratischen R. 226.
Parlaments-R. 25, 28, 29, 113, 191, 193.
Schutz der R. 433, 487.
Tschechoslowakische R. 21 ff., 185, 225.
unmittelbar — mittelbar demokratische R. 25.
- Richter**
Berufsr. 420/421.
Bindung der R. 416.
gesetzlicher R. 415.
Haftung des Staates für die R. 421.
Prüfungsrecht der R. 417 ff.
R. und Verwaltungsbeamte 109, 260, 261, 391, 407 ff., 416.
Unabhängigkeit der R. 416, 420.
verfassungsgesetzlicher R. 412/413.
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen** 247 ff.
- Senat**
besondere Zuständigkeiten des S. 251, 454/455.
Beharrungsbeschlüsse des S. 236/237, 242.
Wahlperiode des S. 215.
Zusammensetzung des S. 183, 449.
- Session**
S. der Häuser der Nationalversammlung 215 ff.
- Souveränität**
echte — unechte Ausübung der S. 183, 186, 191.
S. und gesetzgebende Gewalt 182/183.
S. der Nationalversammlung 266.
S. und Zuständigkeit 27 ff.
Unterlassung der Ausübung der S. 184.
Volksf. 25 ff.

Sprache

- §. der Häuser der Nationalversammlung 281/282.
- §.-Rechte 131 ff.
- §.-Streitigkeiten 142/143.
- staatliche offizielle §. 132.

Staat

- Diktaturst. 111.
- Einheitsst. 151.
- Haupt- und Nebenst. 21/22, 33, 181, 293, 342, 422.
- liberaler St. und Führerst. 94.
- liberal-demokratischer St 59.
- Rechts- und Verwaltungsst. 115.

Staatsbeamte

- Disziplinarverfolgung von St. 88, 439 ff.

Staatsbürgerschaft

- aktive St. 297.
- Einzigkeit und Einheitlichkeit der St. 166.
- Erwerb und Verlust der St. 175 ff.
- St. und Freiheitsrechte 119.
- St. und Staatsbetroffenheit 165, 297.
- St. und Staatsuntertanschaft 165.

Staatseigentum

- Veräußerung von St. 285.

Staatsform

- Änderung der St. 225.
- Schutz der demokratisch-republikanischen St. 19, 425 ff., 439 ff., 442, 452, 453, 488, 490, 492.

Staatsgebiet

- Arten des St. 149.
- Einheitlichkeit des St. 151.
- Unteilbarkeit des St. 151.

Staatsgewalt

- gesetzgebende Gewalt als übergeordnete G. 42, 220 ff.
- Gewaltenteilung bei Locke und Montesquieu 34 ff.
- Gewaltenteilung in der Verfassungs-urkunde 37 ff.
- Gewaltenteilung und Inkompatibilität 203 ff.
- hoheitliche Gewalt 53.
- richterliche Gewalt 40, 407 ff.
- Regierungs- und Vollzugsgewalt 43, 345 ff.
- verfassunggebende Gewalt 12 ff., 30 ff.

Staatsgrenzen

- St. gegenüber Deutschland 157 ff.
- St. gegenüber Österreich 159 ff.
- St. gegenüber Polen 162 ff.
- St. gegenüber Rumänien 161 ff.
- St. gegenüber Ungarn 162 ff.

Staatsintegrität

- 426, 427, 439, 442, 452, 453, 492.

Staatsymbole

- 178 ff.
- Staatsrechnungsabluß 485.
- Ständiger Ausschuß der Nationalversammlung 54, 81, 219/220, 250, 284 ff., 341 ff., 354, 364, 424, 429, 433, 450/451.

Steuern

- Freiheit von St. 81 ff.

Strafe

- Androhung u. Verhängung von Str. 76.
- Strafgericht und Strafamt 68.
- Strafgesetz, Verletzung des Str. 84, 87, 89, 448.
- Strafrecht 77.
- strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Nationalversammlung 194 ff.
- strafrechtliche Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik 352/353, 459 ff.
- strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Regierung 459 ff.
- Strafverfolgung 87/88.

Titel

- 117.
- tšhechoslowakisch
- tšch. Nation als Souverän 00.
- tšch. Volk 24.
- Tšch. Republik 21 ff., 185, 225.
- tšch. Sprache 131 ff.

Unterricht

- II. an den staatlichen Hochschulen 90.
- öffentlicher — privater II. 92.
- häuslicher II. 93.

Unverfäglichkeit

- staatliche II. 88, 95.

Vereine

- Freiheit der Bildung von V. 380 ff., 446/447.

Verfassung

- einstweilige V. 10.
- Schutz der V. 425 ff., 453 ff.
- V.-Bestimmungen 293.
- V.-Gericht 42, 43, 48, 110, 144, 204, 419, 454 ff.

Verfassungsurkunde

- Gliederung der V.-U. 19/20.
- Kundmachung der V.-U. 12.
- liberal-demokratische V.-U. 29/30, 37, 64, 427.
- V.-U. als Zuständigkeitsordnung 45 ff.
- V.-U. und einfache Gesetze 12/13.
- V.-U. und nationale Minderheiten 25.
- Vorpruch zu der V.-U. 11.
- Widerspruch zu der V.-U. 17 ff., 454.

Verfügungen

- außerordentliche V. 252, 291, 425, 427 ff.
- unaufschiebbare V. 286 ff.

Verhaftung

- Freiheit von V. 68 ff., 431.
- V. von Mitgliedern der Nationalversammlung 200, 289.

Verordnung

- 107, 109, 250, 291, 392 ff., 425, 428, 433, 435 ff., 450 ff.

Versammlung

- Freiheit der V. 82 ff., 425 ff., 445, 487.

Verwaltung

- hoheitliche — wirtschaftliche V. 53.
- V. als Politik 258 ff.
- V. der Regierung 256, 348 ff.
- V. und Rechtspflege 258 ff., 407 ff.
- V.-Äkte der Regierung 256.
- V.-Beamte und Richter 109, 260/261, 391, 407 ff.
- V.-Behörden und Oberstes Verwaltungsgericht 470 ff.
- V.-Behörden, untere 50, 388 ff.

Volk

- V.-Abstimmung 219, 284 ff., 344, 422.
- V. als Gesamtheit der Staatsbürger 106 ff.
- V. als Quelle der Staatsgewalt 24, 30/31, 32.

Vorbehalt

- allgemeiner Gesetzes-V. 58 ff.
- Arten der V. 64, 287.
- Bedeutung der V. 107, 241/242, 402, 438.
- V. der verfassunggebenden Gewalt 30/31, 227/228.

Wahlen

- V. in das Abgeordnetenhaus und den Senat 301 ff.

Wählbarkeit

- V. als Abgeordneter und Senator 296, 312/313, 477 ff.

Wahlgericht

- 49, 192, 194, 204, 474 ff.

Wahlrecht

- V. für das Abgeordnetenhaus und den Senat 293.
- Allgemeinheit des V. 296 ff.
- aktuelles-potentiellles V. 298.
- Gleichheit des V. 300.

Zensur

- 85 ff.
- Zuständigkeit
- Amts-, Privatg. 55/56.
- unmittelbar — mittelbar begründete Z. 46 ff.
- V.-U. als Z.-Ordnung 45 ff.

Zwischenstaatliche Verträge

- 374 ff.

Von Frig Sander erschienen bisher:

Im Verlag Franz Deuticke, Wien und Leipzig:

Rechtsdogmatik oder Theorie der Rechtsverfahrung? Kritische Studie zur Rechtslehre Hans Kessens. 1921, 166 S.

Staat und Recht. Prolegomena zu einer Theorie der Rechtsverfahrung. 1922, XI und 1300 S.

Im Verlag F. C. W. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen:

Kessens Rechtslehre, Kampfschrift wider die normative Jurisprudenz. 1923, III und 177 S.

Im Verlag Gustav Fischer, Jena:

Allgemeine Gesellschaftslehre. 1930, XVI und 572 S.

Im Verlag Rudolf M. Rohrer, Brünn, Wien und Leipzig:

Das Problem der Demokratie. 1934, 144 S.

Verfassungsurkunde und Verfassungszustand der Tschechoslowakischen Republik. 1935, 194 S.

Allgemeine Staatslehre. Eine Grundlegung. 1936, XIV und 521 S.

Das Staatsverteidigungsgezet und die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik. Eine rechtsdogmatische Untersuchung. 1936, 194 S.

Im Verlag Gebrüder Stiepel Ges. m. b. H., Reichenberg:

Die politische Gesetzgebung der Tschechoslowakischen Republik in den Jahren 1932—1934. Ergänzungsband zu der Epsteinischen Studienausgabe der Verfassungsgesetze der Tschechoslowakischen Republik. 1935, XIX und 632 S.

B/1

3
71

VYŘAZENO
ÚK PŘE MU



3129S17891

B